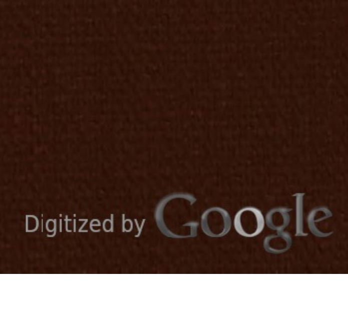



THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LOS ANGELES



Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Historische Kommission

2·1

Archiv

für

österreichische Geschichte

105. Band

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien



Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Historische Kommission

Archiv

für

österreichische Geschichte

105. Band

1. Hälfte

Wien, 1916

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien



Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Historische Kommission

Archiv

für

österreichische Geschichte

105. Band

1. Hälfte

Wien, 1916

In Kommission bei Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des 105. Bandes.

1. Hälfte.



Die

innerösterreichische Zentralverwaltung

1564—1749

I

Die Hof- und Zentralbehörden Innerösterreichs 1564—1625

Von

Dr. Viktor Thiel

VORWORT.

Das Werk ‚Die österreichische Zentralverwaltung' von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr, dessen erster Teil 1907 erschienen ist, setzt sich die Aufgabe, die Organisation der Zentralverwaltung im 16. Jahrhundert und die Fortbildung des zentralen Behördenwesens in den österreichischen Ländern klarzulegen. Es läßt daher die besondere Verwaltungsorganisation Tirols und der Vorlande sowie Innerösterreichs außer Betracht. Während für Tirol eine gedrängte Übersicht über die Entwicklung des Behördensystems vom 15. bis zum 18. Jahrhundert aus der Feder Bidermanns vorliegt,[1] ist für Inneröstereich nicht einmal ein derartiger Versuch vorhanden.

Den äußeren Anlaß zur Behandlung des Gegenstandes durch den Verfasser gab die ihm im Jahre 1906 überwiesene Ordnung des bei der k. k. steiermärkischen Statthalterei bestehenden Archives. Während die zeitliche Begrenzung des Themas der Vergangenheit zu durch die Errichtung der Regierung in Graz im Jahre 1564 gegeben ist, soll die Arbeit der Gegenwart zu bis zur tiefgreifenden Reorganisation Maria Theresias im Jahre 1749 geführt werden. Hiebei ergibt sich durch die infolge der Wiedervereinigung Innerösterreichs mit dem Stammlande (1619) veranlaßte Umgestaltung der innerösterreichischen Verwaltungsorganisation ein so bedeutungsvoller Abschnitt, daß eine Zweiteilung des Stoffes gerechtfertigt ist. Da mit der Bestellung des Fürsten

[1] Bidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol 1490—1749 im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols III 323. Ein Feuilleton: ‚Die Entstehung und Ausbildung der landesfürstlichen Behörden der Steiermark' von Bidermann ist in der ‚Grazer Zeitung' 1865, Nr. 144, 146, 149, 151, 178, 179 erschienen.

Eggenberg zum Oberststatthalter von Innerösterreich und mit der Zusammenziehung der innerösterreichischen Hofkammer und Kammer im Jahre 1625 die Umformung im Behördenwesen Innerösterreichs zu einem gewissen Abschlusse kam, wird der erste Teil der Arbeit den Zeitraum von 1564—1625 umfassen.

Das Kapitel 1 nimmt die staatsrechtliche Stellung Innerösterreichs im Rahmen der habsburgischen Hausmacht zum Gegenstande als eine Vorfrage zur Beurteilung des Charakters, welcher den Hof- und Zentralbehörden in Graz zuzuerkennen ist. Es wird gezeigt, daß die regierenden Erzherzoge aus den jüngeren Linien trotz der durch das Testament Ferdinands I. geforderten Einheit des Hauses von allem Anfange an eine volle und uneingeschränkte Landeshoheit in ihren Gebieten unbestritten ausübten und von einer Abhängigkeit der Hof- und Zentralstellen Innerösterreichs und Tirols von jenen am Kaiserhofe keine Rede sein kann. Jene Frage, welche geeignet gewesen wäre, das stärkste Band zwischen Innerösterreich und dem Kaiser zu bilden, die Grenz- und Kriegsverwaltung, wurde in einer Weise gelöst, welche die volle Verselbständigung Innerösterreichs auch in militärischer Hinsicht bedeutete.

Im Kapitel 2 wird die Einrichtung des Hofstaates der Erzherzoge Karl und Ferdinand von Innerösterreich vorgeführt. Wenn auch diese auf der Grundlage und nach dem Muster der von Kaiser Ferdinand I. erlassenen Hofstaatsordnungen und Instruktionen erfolgte, zeigt doch der Hofstaat zu Graz einige den besonderen Verhältnissen angepaßte Eigentümlichkeiten, deren wesentlichste in der wenigstens zeitweisen, aus der bescheideneren Stellung des Hofes sich ergebenden Zusammenziehung mehrerer Ämter bestand. In diesem Umstande erscheint auch die vom kaiserlichen Hofe abweichende Rangordnung der Hofwürden begründet, welche von Ferdinand II., als er 1619 den Kaiserthron bestieg, beibehalten wurde, so daß erst seither auch der kaiserliche Oberstkämmerer dem Obersthofmarschall im Range vorgeht.

Das nächste Kapitel behandelt die obersten staatlichen Behörden Innerösterreichs im Zeitraume 1564—1625. Beim Regierungsantritte des Erzherzogs Karl nach dem Vor-

bilde der Wiener Zentralverwaltung gestaltet — nur von einem eigenen Organe für die Kriegsverwaltung wurde abgesehen —, wurden sie 1571 nach Innsbrucker Muster reformiert, jedoch allmählich wieder rückgebildet. Von besonderer Bedeutung und Tragweite sowohl für die Stellung Innerösterreichs innerhalb der habsburgischen Hausmacht als auch für die Stellung der innerösterreichischen Stände zu ihrem Landesfürsten wurde die im Gefolge der Landesverteidigungsreform sich ergebende Aufrichtung des Grazer Hofkriegsrates im Jahre 1578, eine Institution, welche abweichend von jener am Kaiserhofe halb landesfürstlichen, halb ständischen Charakter trug.

Das letzte Kapitel endlich nimmt den Wirkungskreis und die äußere Entwicklung der Regierung und der Kammer zum Inhalte, Instanzen, welche zwar den Charakter von Mittelbehörden trugen, ihrer räumlichen Kompetenz nach jedoch auf sämtliche innerösterreichschen Lande sich erstreckten.

* * *

Bei der Zusammenstellung des Quellenmaterials haben mich die Staatsarchivskonzipisten Dr. Ignaz Nößlböck und Dr. Ambros Schollich in sehr ersprießlicher Weise unterstützt, wofür ich ihnen den wärmsten Dank ausspreche.

Ich schließe mit einer Bitte um Nachsicht. Infolge schwieriger äußerer Umstände vermochte ich weder der Ausarbeitung, noch der Durchführung der Korrektur der Arbeit jene ungeteilte Aufmerksamkeit zu widmen, wie ich sie gerne auf sie verwendet hätte. So muß ich sie denn in Druck geben mit dem Bewußtsein, daß ihr so manche Unfertigkeit anhafte.

V. Thiel.



Kapitel 1.

Die staatsrechtliche Stellung Innerösterreichs im Rahmen der habsburgischen Hausmacht.

Nach dem letzten Willen Ferdinands I. sollte trotz der Teilung der althabsburgischen Länder die Einheit des Hauses gewahrt bleiben; Bündnisse, Angriffskriege und Gebietsabtretungen sollten nur auf Grund eines Übereinkommens zwischen allen regierenden Agnaten erfolgen. Die Gebundenheit der drei Fürsten in Fragen der äußeren Politik brachte es mit sich, daß sie an den meisten auswärtigen Höfen gemeinsame Vertreter hatten. Die Oratoren zu Venedig, Rom, Madrid, der Gesandte bei den Eidgenossen vertraten nicht nur den Kaiser, sondern auch die Höfe in Innsbruck und Graz;[1] der kaiserliche Orator in Konstantinopel, Graf Joachim von Sinzendorf, der kaiserliche Agent in Ragusa, Franz Jurkovich, waren auch für Erzherzog Karl tätig.[2] Die regen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen Innerösterreichs mit Venedig machten es erforderlich, daß insbesondere der Orator in Venedig vom Grazer Hofe häufig in Anspruch genommen wurde. Als solcher fungierte seit 1567 Veit von Dornberg, welcher für seine besondere Mühewaltung

---

[1] Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol II 78, 89; ferner Statth.-A., Hofkammerregistr. 1580, Bl. 88 a: Hans Freiherr von Khevenhüller wird als des Kaisers und des Erzherzogs Karl Orator in Spanien bezeichnet.

[2] Es läßt sich dies aus dem Umstande erschließen, daß Erzherzog Karl am 7. Jänner 1582 dem jüngst gewesenen Orator beim türkischen Kaiser, Joachim von Sinzendorff, zu seiner Hochzeit ein Trinkgeschirr im Werte von 100 fl. reichen läßt (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 10 a). — Jurkovich erhält 1586 ein Gnadengeld von Erzherzog Karl (Hofkammerregistr. Bl. 20 b). — 1588 wird Dr. Pez als Botschafter in Konstantinopel genannt (Hofkammerregistr. Bl. 81 a); 1589 Paul Freiherr von Eizing als gewesener Botschafter (Hofkammerregistr. Bl. 5 a).

im Interesse Innerösterreichs jährlich 200 Star Weizen und 200 Klafter Holz bezog.[1] Nicht selten wurde der Orator in Venedig zur Vermittlung von Musikern und Sängern herangezogen, welche der musikliebende Erzherzog aus Italien an seinen Hof kommen ließ.[2]

Daß aber trotz der gemeinsamen auswärtigen Vertreter keine Gewähr für einen dauernd einheitlichen Charakter der äußeren Politik gegeben war, kam in manchen Anzeichen unverkennbar zum Ausdruck. So hielt es Erzherzog Karl für erforderlich, dem kaiserlichen Orator zu Venedig eine Instruktion auszustellen, in welcher Weise er die Angelegenheiten des Erzherzogs und dessen Länder zu vertreten habe.[3] Eines Zusammenhanges derselben mit den Interessen des Kaisers, einer etwa erforderlichen Rücksichtnahme auf dieselben wird mit keinem Worte gedacht. Der Orator erscheint nicht anders als der Auftragnehmer zweier, beziehungsweise dreier einander selbständig gegenüberstehender Herren. Von

[1] Statth.-A., Hofkammerregistr. 1567, Bl. 32 a, 217 a und 1568, Bl. 13 b; dem Vorgänger Dornbergs, Franz Freiherrn von Thurn, ließ Erzherzog Karl am 10. November 1564 1000 Klafter Holz ausfolgen (Hofkammerregistr. Bl. 70 b). — Zur Zeit, als Dornberg 1589 Orator in Rom wird (Hofkammerregistr. Bl. 112 a), wird Bernhardin Rosso als Agent (Sekretär) in Venedig genannt (Hofkammerregistr. Bl. 37 a); dieser befand sich in dieser Stellung noch 1601 (Hofk. 1601 I Nr. 21). — 1595 bewilligte Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich dem Grafen Raimund von Thurn, so lange er kaiserlicher Orator in Venedig sein werde, zu seiner Besoldung von 100 Dukaten jährlich weitere 100 Dukaten als Holzgeld (H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 29). — Für die Zeit 1600—1601 läßt sich Graf Thurn als kaiserlicher Orator in Rom nachweisen; seine dienstlichen Beziehungen zu Erzherzog Ferdinand sind aus dem Statth.-A., Hofkammerregistr. 1600, VI Nr. 82 (Rep.), 1601 I Nr. 21 und X Nr. 5 (Rep.) zu ersehen. — Im September 1609 finden wir den kaiserlichen Orator zu Venedig, Georg Fugger, für Erzherzog Ferdinand tätig (H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 29). — Für die Inanspruchnahme des kaiserlichen Orators in Rom sind mehrfach Belege vorhanden; so läßt Erzherzog Karl am 17. Oktober 1568 durch den Urbaramtmann in Görz dem Orator, Graf Scipio von Arch, 115 Kronen übersenden, damit dieser sie in die päpstliche Kanzlei als Verehrung zustelle (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 163 a).

[2] Beispiele hiefür im Statth.-A., Hofkammerregistr. 1566, Bl. 68 a, 1567, Bl. 217 b, 1568, Bl. 36 b.

[3] Instruktion vom 18. Februar 1567, gedruckt im Quellenanhange.



dieser Anschauung bis zur Bestellung eigener Vertreter war nur ein Schritt, wie denn auch Ferdinand von Tirol, dessen Pläne mehrfach jenen des Kaisers zuwiderliefen, seit 1573 einen besonderen Agenten am päpstlichen Hofe hielt.[1] Eine korrespondierende Erscheinung bildete die Bestellung des Grafen Bartholomäus Portia im Jahre 1573 als ‚nuntius ordinarius' für die Länder der Erzherzoge Ferdinand und Karl, des Herzogs Albrecht von Bayern und des Erzbischofs von Salzburg, ohne daß jedoch diese Länder aus der Kompetenz des Nuntius am kaiserlichen Hofe ausgeschieden oder der neue Nuntius dem letzteren untergeordnet worden wäre. Diese Nuntiatur wurde indes schon 1583 wieder aufgelöst. Hingegen ernannte, als die Entwicklung der Kirchenfrage in Innerösterreich die Herstellung eines ständigen Verkehrs des Grazer Hofes mit der Kurie nahelegte, Papst Gregor XIII. 1580 einen ‚residierenden Nuntius' in Graz, um die Interessen des päpstlichen Stuhles in Innerösterreich zu wahren.[2] Doch erst drei Jahrzehnte später kam es auch zur Bestellung eines eigenen Agenten Innerösterreichs am Hofe zu Rom, als welcher 1609 Alphonso Pico aufgenommen wurde.[3]

Die Gefahr einer Lockerung des Einheitsgedankens der Hausmacht trat nicht nur in der auswärtigen Vertretung, sondern auch bei der Führung der österreichischen Stimme auf den Reichstagen hervor. Obgleich das Gesamthaus nur eine Stimme abgeben konnte, durfte jeder der Brüder, wenn er dem gemeinsamen Votum nicht beitreten wollte, ein Sondergutachten abgeben. Die Schwierigkeit dieses Verhältnisses bewog Erzherzog Ferdinand zur Bitte an Kaiser

---

[1] Hirn, a. a. O. II 83.

[2] Vgl. Starzer, Die Residenz der Nuntiatur in Graz, in den Mitt. d. histor. Ver. für Steiermark XLI 117; S. 119 Anm. 11 zählt er die Nuntien in Graz namentlich auf. 1621 fand die Nuntiatur ihr Ende.

[3] Am 29. Juli 1609 läßt Erzherzog Ferdinand dem Agenten Pico eine jährliche Provision von 200 Talern beim Hofpfennigmeisteramte anweisen; 1615 (15. April) wird der Unterhalt desselben mit 300 fl. jährlich festgesetzt (H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 29). Noch im April 1619 wurde ihm als Agenten in Rom die Besoldung angewiesen (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1619, IV Nr. 53).

Rudolf, ihm und Erzherzog Karl die ‚sonderbare session‘ auf dem Reichstage zu gestatten.[1] Im Jahre 1584 wurde Innerösterreich in die Zahl der Reichsstände aufgenommen.[2]

Wie hieraus zu ersehen ist, bedeutete jede Meinungsverschiedenheit, jeder Interessengegensatz zwischen den regierenden Agnaten eine Spannprobe für das lose, doch nur ideelle Band, welches Tirol und Innerösterreich mit der Hauptlinie verknüpfte. Für die Frage, ob sich die Dreieinigkeit für die Dauer werde aufrecht erhalten lassen, kam es vor allem auf die Persönlichkeit der drei Herrscher an, auf ihren guten Willen, sich zu einem gegenseitigen Einvernehmen zu bequemen. Während die beiden älteren Brüder, Max und Ferdinand, in ihrer Herrscherzeit mit kühler Zurückhaltung einander gegenüberstanden und Ferdinand sich mehrfach, so bei den Hilfeleistungen für den Türkenkrieg, nichts weniger als entgegenkommend zeigte, äußerte sich die schmiegsame Natur Karls in einem merklichen Anlehnungsbedürfnis an den um ein halbes Menschenalter reiferen, mit dem kaiserlichen Purpur bekleideten Bruder. Wie bereits Loserth hervorgehoben hat, folgte Karl in allen politischen und kirchlichen Fragen, so lange der Kaiser lebte, den von diesem gegebenen Weisungen.[3] Hätte Maximilian einen eisernen Willen besessen, so hätte der Erzherzog tatsächlich wohl nur als kaiserlicher Statthalter in Innerösterreich gewaltet. Da aber der Kaiser einen solchen nicht besaß, mußte es ihm bei der Unschlüssigkeit seines Wesens willkommen erscheinen, sein Vorgehen in gemeinsamen Angelegenheiten des Hauses auf das Einvernehmen mit seinen Brüdern zu begründen.[4] So konnte das gute Verhältnis zwischen Max und Karl ungetrübt aufrecht erhalten bleiben, insbesondere da sie eine starke

[1] Hirn, a. a. O. II 77.

[2] Löbl, Beiträge zur Gesch. der kaiserlichen Zentralverwaltung, in den Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung XXVII 642.

[3] Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. 1590—1592 in Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Steiermarks II/2 S. 8.

[4] Beispiele hiefür bietet E. Wertheimer, Zur Geschichte des Türkenkrieges Maximilians II. 1565—1566, im Archiv für österr. Geschichte LIII 57 und Loserth, Die Reise Erzherzog Karls II. nach Spanien, in den Mitt. d. histor. Ver. für Steiermark XLIV 167.

Interessengemeinschaft infolge der ständigen Türkengefahr besaßen.

Erst nach der Heirat des Erzherzogs Karl mit der bayrischen Prinzessin Maria verlieh deren energischer Geist der Regierung ihres Gemahls einen festeren Zug, welcher dem Wiener Hofe gegenüber um so mehr zutage trat, als dem Erzherzoge sein Neffe Rudolf, welcher 1576 den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, auch persönlich ferner stand. So viel man über das rätselhafte und widerspruchsvolle Wesen des Kaisers urteilen kann, war seine Gedankenwelt zwar mit gesamtösterreichischen und imperialistischen Zielen erfüllt, doch war er durch seinen Hang zur Weltflucht außer stande, seine Pläne, wenngleich in ihnen eine gewisse Zielbewußtheit hervortritt, über bloße Ansätze hinaus zu verwirklichen.[1] Tatsächlich sah sich Ferdinand von Tirol als Senior des Hauses veranlaßt, die Vorsehung für das Gesamtinteresse des Hauses zu üben, indem er gemeinsam mit seinem Bruder Karl auf die Regelung der Nachfolge nach dem kranken Kaiser hinzuwirken trachtete. Freilich mußte gerade dieser Plan die Entfremdung des Kaisers von seinen beiden Oheimen noch verstärken, so daß Karl, als er in dieser Angelegenheit 1581 Prag auf der Durchreise zweimal berührte, das erstemal mit dem Kaiser nur flüchtig, das zweitemal nur durch Mittelspersonen verkehrte.[2]

Sehr bezeichnend für die Veränderung in den Beziehungen zwischen dem kaiserlichen und dem Grazer Hofe infolge des Thronwechsels ist der Umstand, daß sich für Erzherzog Karl die Notwendigkeit ergab, einen eigenen Sollizitator am kaiserlichen Hoflager zu bestellen, welcher die Aufgabe hatte, die beim Kaiser anhängigen Geschäfte der innerösterreichischen Regierung, vor allem die finanziellen Verbindlichkeiten des Kaisers zu den türkischen Kriegslasten zu betreiben. In gleicher Weise ließ auch Ferdinand von Tirol seine Angelegenheiten durch ständige Agenten in

[1] Löbl, Die Landesverteidigungsreform im ausgehenden 16. Jahrhundert im Zeichen des sinkenden dualistischen Staatsbegriffes, im Archiv für österr. Geschichte XCVI 64.

[2] Hirn, a. a. O. II 96.

Prag vertreten.[1] So lange Kaiser Max gelebt hatte, hatte es genügt, den kaiserlichen Geheimräten und Sekretären ab und zu einige Fäßchen erlesenen Weines zu senden oder ihnen bei passenden Gelegenheiten, so namentlich zur Hochzeitsfeier, ein wertvolles Geschenk zu verehren, um sie für ihre Dienstleistung im Interesse des Erzherzogs zu belohnen.[2] Eine Veranschaulichung der Schwierigkeiten, welche dem im Jahre 1586 zum Agenten am Kaiserhofe ernannten Hofsekretär des Erzherzogs Karl, Johann Carsilius Neuphardt in seiner Stellung erwuchsen, bietet seine Korrespondenz mit dem Grazer Hofe.[3]

Daß Rudolf II. trotz der kühlen Beziehungen, welche zwischen ihm und seinen Familienangehörigen herrschten,[4] gleichwohl an der Übung festhielt, in wichtigen Angelegenheiten des Hauses das Gutachten der Mitglieder desselben einzuholen, zeigt sein Verhalten in der Heiratsfrage des Herzogs Ferdinand von Bayern, eines Bruders der Erzherzogin Maria, mit Maria Pettenbeck (1588). Auf das Ansuchen der Herzoge Wilhelm und Ferdinand von Bayern um Genehmigung ihres Vertrages hinsichtlich der Heirat ließ der Kaiser dem geheimen Rat Herzog Wilhelms, Rudolf von Haßlang, mitteilen, er trage an der Heirat keinen Gefallen, könne dieselbe auch nicht gutheißen; nachdem sich aber die Sache nun nicht ändern lasse, habe er gegen die Konfirmation des Vertrages kein besonderes Bedenken; er ‚achte aber daneben darfür, dass I. M^t nach gelegenhait der handlung nit wol anderst gespüren wölle, als dieselb zuvor mit I. M^t herrn vettern und gebruedern, erzherzogen zu Österreich, zu communicieren'. Er wendete sich demgemäß an seine Oheime

---

[1] Hirn, a. a. O. II 87.

[2] Hiefür finden sich zahlreiche Beispiele in den Hofkammerregistraturbüchern des Statthaltereiarchivs vor.

[3] H.-, H.- u. St.-A., Österr. Akten, Steiermark, f. 20/II. Als Agent (Sollizitator) des Erzherzogs Ferdinand von Innerösterreich am kaiserlichen Hofe zu Prag, beziehungsweise Wien wird 1596 Tobias Vischer, 1611 Hans Maximilian Finkl, 1614/15 Hartmann Drach genannt (H., H.- und St.-A., Familienarchiv, f. 29).

[4] Über das Verhältnis Ferdinands von Tirol zum Kaiser vgl. Hirn, a. a. O. II 103.

und Brüder ‚mit dem ... gesinnen und begern. E. L. wölle der sachen in der stille und gehaim gleichergestalt nachdenken und uns darinen Ir mainung und guetachten ehist zueschreiben‘.[1]

Abgesehen von der Lockerung in den persönlichen Beziehungen zwischen dem Kaiserhofe und dem Hofe zu Graz wurde für die Stellung Innerösterreichs im Rahmen der habsburgischen Hausmacht die Lösung der Frage, wie die Grenzverteidigung gegen die Türken einzurichten sei, von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite. Obgleich diese Frage die Möglichkeit geboten hätte, den festesten Zusammenhang zwischen den Ländern Erzherzog Karls und der habsburgischen Hauptlinie unter der Oberhoheit der letzteren herzustellen, gelangte sie in einer Weise zur Austragung, welche der vollen Verselbständigung Innerösterreichs auch in militärischer Hinsicht gleichkam. Die Lauheit und geringe Energie, welche die Kaiser Max und Rudolf in der Abwehr des Erbfeindes an den Tag legten, die Erkenntnis der innerösterreichischen Stände, daß sie zum Schutze gegen den furchtbaren Gegner fast ausschließlich auf ihre eigene Kraft angewiesen seien,[2] zwang sie, die Initiative zu ergreifen und durch die gänzliche Übernahme der Kriegsverwaltung an der windischen und kroatischen Grenze eine klare Lage zu schaffen. Durch die administrative Angliederung des dem Kaiser als König von Ungarn gehörigen Grenzgebietes und durch die Aufrichtung des Hofkriegsrates in Graz gelangte die Direktion des Kriegs- und Grenzwesens trotz aller formellen Betonung der kaiserlichen Oberhoheit tatsächlich an den Beherrscher und die Stände Innerösterreichs.

Ein unmittelbares Eingreifen des Kaisers in die Regierung Innerösterreichs wurde durch die Minderjährigkeit

[1] H.-, H.- u. St.-A., f. 20/II.

[2] Wie im steirischen Landtage zu Graz am 12. Dezember 1578 ausgeführt wurde, sei die Übernahme des Kriegswesens an der windischen und kroatischen Grenze darum beschehen, ‚dass die getreuen lande augenscheinlich das verderben vor augen gesehen und dass I. Mt sich wenig oder schier gar nichts umb diser landsgränizen bekommert; niemands ist vorhanden gewesen, der auf die aigennutzigkait der haupt- und bevelchsleut gesehen‘... (Steierm. L.-A., Landtagshandlungen, Bd. 30, 196 a).

des Erben beim Tode Erzherzog Karls unvermeidlich. Freilich mußte er sich hiezu nicht so sehr als Oberhaupt des Hauses, denn als einer der durch das Testament Karls berufenen Gerhaben veranlaßt sehen, weshalb er nur im Einvernehmen mit diesen (Erzherzog Ferdinand von Tirol, Erzherzogin-Witwe Maria und Herzog Wilhelm von Bayern) die Hinterlassenschaft ordnete, indem er zunächst der Erzherzogin Maria die Direktur der landesfürstlichen Regierung bis ‚auf vollständige der Gerhaben Disposition' übergab, sodann den Erzherzog Ernst, später Erzherzog Maximilian zum Gubernator einsetzte. Doch wurde infolge der Schwierigkeiten, welche sich durch die Forderung der innerösterreichischen Stände nach Einbeziehung der Brucker Pazifikation in die Eidesnotel des Gubernators ergaben, die kaiserliche Willensmeinung zum ausschlaggebenden Momente für den Verlauf der innerpolitischen Entwicklung Innerösterreichs während der Zwischenregierung. Der Kaiser erließ an die geheimen Räte in Graz Befehle und diese berichteten unmittelbar an ihn; an den Kaiser wendeten sich die Stände um eine Entscheidung und sein diplomatisches Verhalten war es, welches ein Hinweggleiten über die Klippe der ständischen Forderungen ermöglichte. Bei der Übergabe der Regierung an den Gubernator behielt sich Rudolf vor, daß über die wichtigsten Sachen sein Gutachten eingeholt werde, und selbst dem jungen Erbherrn wurde, als er im Frühling 1595 provisorisch das ‚gubernement' übernahm, dieses nur mit der Bedingung übergeben, daß er ‚in justizsachen, camerwesen und kriegsrat auf des kaisers ratification handle'. Doch sobald Erzherzog Ferdinand mündig geworden und in den Vollbesitz der Herrschergewalt gelangt war, wies der Kaiser die Beschwerden der Stände mit dem Bemerken ab, daß die Sache nicht mehr in seiner, sondern in der Hand des Erzherzogs liege, an welchen sie sich nunmehr wenden mögen; ebenso mußte die Gesandtschaft der Stände nach Prag 1601 unverrichteter Dinge zurückkehren, ohne überhaupt vor den Kaiser gelangt zu sein.[1]

[1] Loserth, Der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. von Innerösterreich, in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte II/2; ferner Akten und Korrespondenzen zur



Freilich hätte eine Einmischung Rudolfs schon aus dem Grunde keinen Erfolg gehabt, weil mit dem Regierungsantritte des jungen Erbherrn der Einfluß der Erzherzogin-Mutter zur ungehinderten Geltung kam, welche schon nach dem Tode ihres Gemahls die alleinige Regentschaft angestrebt und nur mit Widerstreben in das Eingreifen des Kaisers sich gefügt hatte. Mit dem Vorgehen desselben in der Kirchenpolitik Innerösterreichs nichts weniger als einverstanden, hatte sie mit allen Mitteln darauf gedrungen, daß ihr Sohn so bald als möglich zur Herrschaft gelange, um den seit langem vorbereiteten Schlag gegen den Protestantismus mit aller Wucht führen zu können.

Die Spannung und das Mißtrauen, welches zwischen den Höfen zu Prag und Graz herrschte, kam gerade damals in einer wichtigen Frage des Gesamthauses zum unverhohlenen Ausdruck, in der Frage der Erbteilung nach dem Tode Ferdinands von Tirol. Der Kaiserhof und die steirische Linie standen sich hierin als Parteien gegenüber, deren Anschauungen in scharfen Gegensatz zu einander traten, indem die eine auf den Antritt des ungeteilten Erbes, die andere auf eine Teilung desselben abzielte. Aus den von beiden Seiten mit Zähigkeit und Hartnäckigkeit geführten Verhandlungen ist zu entnehmen, wie schlecht es mit dem Einheitsgedanken im Hause Habsburg stand. Schließlich kam nach dem Grundsatze des gleichen Rechtes der beiden Linien der Prager Vergleich vom 5. Februar 1602 zustande, nach welchem zur Führung der Regierung ein Gubernator bestellt wurde; diesem sollte eine Regentschaftsbehörde zur Seite stehen, zu welcher von jeder der beiden Linien zwei Räte ernannt werden sollten; bei der Besetzung der Gubernatorsstelle sollte die österreichische mit der steirischen Linie alternieren.[1]

Als infolge der zunehmenden Erkrankung und Regierungsunfähigkeit des Kaisers das Interesse des Gesamt-

---

Gesch. der Gegenreformation in Innerösterreich, in Fontes rer. austr. II. Bd. S. 58, Einl., Kap. 1—3 und Bd. 60, Einl., S. XIV ff.

[1] Hirn, Tirols Erbteilung und Zwischenreich 1595—1602, im Archiv für österr. Geschichte XCII 271; vgl. auch Hauke, Grundlage des Monarchenrechtes 58 ff.

hauses es gebot, eine Vorsorge zu treffen, ergab sich allerdings ein Einvernehmen zwischen den Erzherzogen der beiden Linien, welches zum Vertrage von Wien am 15. April 1606 führte.[1] Doch war in der Folge weder der Deutschmeister Erzherzog Maximilian, noch Ferdinand von Steiermark mit dem gewaltsamen Vorgehen des Matthias gegen den Kaiser einverstanden und nur Klugheitsgründe hielten Erzherzog Ferdinand ab, zugunsten des Kaisers einzutreten.[2]

Aus der obigen Darstellung ist wohl zu ersehen, wie der vom Testamente Ferdinands I. geforderte Einheitsgedanke des Hauses der tatsächlichen Entwicklung gegenüber sich immer schärfer bloß als ein ‚frommer Wunsch' des Ahnherrn erkennbar gab. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt in der Auffassung, welche die regierenden Erzherzoge aus den jüngeren Linien von ihrer Herrschergewalt hatten, indem sie trotz ihrer Stellung im Rahmen der habsburgischen Hausmacht an dem Begriffe der Landeshoheit gegenüber Kaiser und Reich prinzipiell festhielten. Die Erzherzoge sahen sich als die Herren ihres Landes an, wie sie unter anderem auch das Privilegium de non appellando et non evocando für sich beanspruchten. Seit 1564 bildete der Reichshofrat die Revisionsinstanz nur für an den Hof gelangende Prozesse aus Nieder- und Oberösterreich, nicht aber auch aus Innerösterreich und Tirol.[3] Wie die im Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegenden Reichshofratsprotokolle aus den Jahren 1564—1620 erweisen, stammten die österreichischen Betreffe, welche in dieser Zeit

[1] Vgl. Hauke, a. a. O. S. 57. Die Erzherzoge verglichen sich dahin, den Erzherzog Matthias ‚Uns und Unserem Haus zum Haupt und Säule ... nach Anleitung natürlicher Ordnung und weiland Kaiser Ferdinands Disposition zu erwählen und mit einhelligem Herzen und Gemüth zu bestellen'.

[2] Hurter, Kaiser Ferdinand II. V 177 ff., 196 ff., 246 f., 257 ff.; Huber, Österr. Geschichte IV 478, 502; Hauke, a. a. O. 57 Anm. 42.

[3] Vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee I 79, Anm. 129; Hirn, a. a. O. II 78; Fellner-Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung I 157. — Löbl, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Zentralverwaltung, in den Mitt. d. Inst. für österr. Geschichtsforschung XXVII 635 führt zwar an, daß Revisionen der von dem Innsbrucker Geheimrate und von der Grazer geheimen Stelle an den kaiserlichen Reichshofrat appellierten Gerichtsurteile zur Zeit Rudolfs II. erwähnt werden, führt jedoch keinen Beleg hiefür an.

an den Reichshofrat gelangten, nur aus Österreich ob und unter der Enns.[1]

So erscheinen denn die Herrscher aus den Seitenlinien von allem Anfange an mit einer souveränen, nur durch eine moralische Verpflichtung gegen das Gesamthaus eingeschränkten Machtvollkommenheit ausgstattet, eine Verpflichtung, die indes auch das Recht zur Einflußnahme auf die gemeinsamen Angelegenheiten des Hauses in sich schließt, so daß sie sich in Wirklichkeit nicht als eine Minderung, sondern vielmehr als eine Erweiterung ihrer Einflußsphäre kundgab.[2] Halten wir uns vor Augen, daß schon vordem Innerösterreich und in noch höherem Maße Tirol eine historische Sonderentwicklung unter dem Zusammenwirken ständisch-territorialer Bestrebungen mit einer Reihe sie begünstigender äußerer Umstände aufzuweisen hatte, ferner wie wenig noch sich die administrative Verknüpfung durch Maximilian I. und Ferdinand I. zu einem Gesamtorganismus hatte einleben können — die Verknüpfung Tirols war überhaupt nur eine sehr lose gewesen —, so kann man wohl sagen, daß infolge der Teilung nach dem Tode Ferdinands I. die Auflösung der habsburgischen Monarchie in mehrere einander völlig fremd gegenüberstehende Staatswesen unaufhaltsam gewesen wäre, hätte nicht die durch zufällige Ereignisse sich vollziehende Restrin-

[1] Bei der Feststellung dieser wichtigen Frage wurde mir von Seite des Haus-, Hof- und Staatsarchives ein so weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, daß ich mich zu besonderem Danke verpflichtet erachte.

[2] Vgl. hingegen Hauke, a. a. O. S. 56, welcher die durch die Hausordnung vom Jahre 1554 geschaffene rechtliche Situation wie folgt beurteilt: ‚Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Inhalt des Teilungsaktes bis an die äußerste Grenze reicht, die dem Begriffe der Verwaltungsteilung (Auszeigung) gesteckt ist, so bringt sich doch das Wesen einer solchen in der Anerkennung einer vom Ältesten zu übenden, wenn auch noch so beschränkten Hausgewalt einigermaßen zur Geltung. Gerade in diesem Momente ist der wesentliche Unterschied gelegen, der zwischen den älteren durch die Neuberger Teilung geschaffenen und der durch die Hausordnung von 1554 ins Leben gerufenen Linien obwaltet. Dieser Tatbestand darf nicht verkannt werden, wenngleich sich nicht in Abrede stellen läßt, daß die Handhabung dieser Hausgewalt keineswegs in strammer Weise erfolgt ist.‘

gierung des Hauses auf eine Linie diese Entwicklung abgeschnitten.

Unter diesem Gesichtspunkte vermag man erst die weitgehende Bedeutung zu würdigen, die der Schaffung von Zentralbehörden für Innerösterreich durch Erzherzog Karl innewohnt, durch welche die verschiedenen Länder dieses Gebietes zu einem einheitlichen, von der übrigen Hausmacht gesonderten Verwaltungsorganismus zusammengefaßt wurden.

Kapitel 2.

Die Organisation des Hofstaates der Erzherzoge Karl und Ferdinand in Graz.[1]

Der Hofstaat der Erzherzoge Karl und Ferdinand von Innerösterreich ist im großen und ganzen auf der Grundlage der von Kaiser Ferdinand I. erlassenen Hofstaatsordnungen und Instruktionen für die einzelnen Hofwürdenträger eingerichtet worden. Doch wie ja die kaiserlichen Ämter selbst, wenn sie auch ihren wesentlichen Charakter bis in die Zeit Maria Theresias unverändert erhalten haben, einen fortdauernden Entwicklungsprozeß aufweisen, so zeigt auch der Hofstaat zu Graz einige den besonderen Verhältnissen angepaßte Eigentümlichkeiten, deren wesentlichste in der wenigstens zeitweisen, aus der bescheideneren Stellung des Hofes sich ergebenden Zusammenziehung einiger Ämter bestand.

Eine Instruktion für den Obersthofmeister am innerösterreichischen Hofe ist weder aus der Zeit Erzherzog Karls, noch seines Nachfolgers vorhanden. An der Spitze des Sammelkodex der von Karl bei seinem Regierungsantritte erlassenen Amtsordnungen befindet sich bloß eine Hofgesindeordnung, welche jene Artikel aus der Instruktion des Obersthofmeisters enthält, die auf die Überwachung des Hofpersonals Bezug nehmen. Die betreffenden Bestimmungen sind mit einigen Auslassungen wörtlich aus der Hofstaatenordnung vom 1. Jänner 1537 übernommen und die wenigen Änderungen an ihnen nur dadurch veranlaßt, daß dem erzherzoglichen

[1] Vgl. Thiel, Der Hofstaat des Erzherzogs Karl von Innerösterreich vor seiner selbständigen Regierung in: Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer IV Nr. 88.

Obersthofmeister bis zum Jahre 1571 auch das Amt des Hofmarschalls zufiel und ihm daher auch der Hofprofoß unterstand.[1] Als Kaspar von Herberstein 1572 starb, folgte ihm Georg von Khevenhüller als Obersthofmeister, welcher seit 1571 als Oberstkämmerer fungiert hatte und bis zur Ernennung Wolf von Stubenbergs zum Oberstkämmerer 1575 beide Ämter verwaltet haben dürfte. Als sich Khevenhüller 1580 mit Genehmigung des Erzherzogs vom Hofe zurückzog, blieb das Obersthofmeisteramt unbesetzt und wurde bis zum Tode des Erzherzogs Karl durch den Hofmarschall Hans Ambros Grafen Thurn verwaltet.[2] Unter Erzherzog Ferdinand er-

[1] Die Hofgesindeordnung (H.-, H.- u. St.-A., Kopialbuch der Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 1—4) besteht aus folgenden Abschnitten der Hofstaatenordnung vom Jahre 1537 (Fellner-Kretschmayr I/2 S. 117): aus der Ordnung für den Obersthofmeister Abschnitt 7 bis 11, 13, 14 (mit Auslassung des ersten Satzes betreffend die pünktliche Bezahlung des Hofgesindes), 21, 22 (mit dem Zusatze, die Einhaltung der Fasttage zu überwachen), 23 bis 25; aus der Ordnung für den Hofmarschall Abschnitt 2, 8 bis 11, 14, 20. Ebenso stimmt die im Rahmen der Hofgesindeordnung enthaltene Hofprofoßenordnung mit jener in der Hofstaatsordnung vom Jahre 1537 überein (Fellner-Kretschmayr I/2 S. 124); doch fehlt der Schlußsatz: Und er soll sein trabharnasch ... fueren; statt hofwesens (Z. 28) heißt es haimbwesens. Der Schluß der Hofgesindeordnung enthält in wesentlich gleichem Wortlaute mit der Hofkammerordnung vom 1. September 1537 (Fellner-Kretschmayr I/2 S. 249, Abschnitt 2, Zeile 21—35) das Verbot, daß die erzherzoglichen Räte, Beamten und Diener Provisionen oder Dienstgelder von fremden Fürsten, Herren oder Städten annehmen, noch sich an Handelsgeschäften beteiligen.

[2] Da um diese Zeit auch Stubenbergs Rücktritt vom Oberstkämmereramte in Frage stand (vgl. Loserth, Akten und Korrespondenzen, Bd. 50, S. 721 Anm. 1: Schreiben des Hofkanzlers Schranz an den Herzog Wilhelm von Bayern 1582, welches auf die etwaige Nachfolge nach Stubenberg Bezug nimmt), ist zweifellos das religiöse Bekenntnis Khevenhüllers und Stubenbergs als Anstoß zur Personalkrise anzusehen. Der letztere verblieb zwar in seiner Stellung bei Hofe, jedoch mit den Funktionen des unbesetzt gebliebenen Obersthofmeisteramtes wurde nicht er, sondern der als Katholik und Vertrauensmann der Erzherzogin Maria (vgl. den Brief des Herzogs Wilhelm von Bayern an ihn bei Hurter I 647) bevorzugte Hofmarschall Graf Thurn betraut (vgl. Statth.-A., Hofkammer 1586, III Nr. 73, 1588 VII Nr. 43 u. a.; Hurter II 269). Wohl um das persönliche Empfinden Stubenbergs zu schonen, wurde ihm sein Rang vor Thurn belassen, auch als dieser 1587 vom Hofmarschallamte zurücktrat und lediglich

scheint Balthasar von Schrattenbach gleichzeitig als Obersthofmeister und Oberstkämmerer.[1] Erst nach dem Rücktritte Schrattenbachs 1615[2] wurden die Ämter wieder getrennt, indem Hans Ulrich Freiherr von Eggenberg zum Obersthofmeister, Balthasar von Thannhausen zum Oberstkämmerer ernannt wurde.[3]

Eine wichtige Obliegenheit des Obersthofmeisters, die Oberaufsicht über die Geldgebarung der verschiedenen Hofämter, erforderte gerade am Grazer Hofe eine besondere Aufmerksamkeit, da die ewig mißliche finanzielle Lage desselben eine bis zu den kleinsten Summen herab sich erstreckende Genauigkeit der Verrechnung erforderte. Über den Anteil des Obersthofmeisters an den Regierungsgeschäften als Mitglied des geheimen Rates wird an anderer Stelle gesprochen werden.

Wie bereits hervorgehoben wurde, wurde ein eigener Hofmarschall erst zur Zeit bestellt, als Erzherzog Karl dauernd in Graz Residenz nahm. Eine Instruktion für ihn aus der Zeit Karls ist nicht überliefert worden, doch kann angenommen werden, daß jene, welche Erzherzog Ferdinand 1611 für den angehenden Hofmarschall Bernhardin Freiherrn von Herberstein erließ, schon vordem in Geltung gewesen sei. Für die Abfassung derselben diente die Hofmarschallsinstruktion König Maximilians II. vom 18. Mai 1564[4] als Vorlage, es ist aber zweifellos, daß hiebei auch der Instruktionsentwurf, welchen Menčik[5] etwa auf den Mai 1561 datieren wollte, der jedoch, wie Strobl-Albeg[6] zeigt, noch vor der Reichshofratsordnung 1559 entstanden sein muß,

als Geheimrat den Wirkungskreis eines Obersthofmeisters ausübte. So führen die Hofstaatsverzeichnisse aus den Jahren 1587 und 1590 Stubenberg an der Spitze, Thurn nach ihm an.

[1] Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1611.

[2] Statth.-A., Hofkammerakten 1615 VI Nr. 11.

[3] Vgl. Menčik, Archiv für österr. Gesch. LXXXVII, S. 474; Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1619 in der Wiener Hofbibl., Hs. Nr. 8102.

[4] Gedruckt bei Strobl-Albeg, Das Obersthofmarschallamt Sr. k. u. k. Apostol. Majestät, in A. Dopsch, Forschungen zu inneren Geschichte Österreichs, Heft 4, S. 134.

[5] Menčik, Beiträge zur Geschichte der kaiserlichen Hofämter, in Archiv für österr. Geschichte LXXXVII 495, druckt den Entwurf ab.

[6] a. a. O. S. 138.

herangezogen worden ist.[1] Eine Neuerung bringt bloß der Abschnitt 16 der Grazer Ordnung, in welchem der Vorgang bei Streitigkeiten zwischen dem Hofgesinde der verschiedenen Mitglieder der erzherzoglichen Familie geregelt wird, indem sich der Erzherzog die Entscheidung selbst vorbehielt.[2]

Die Titulatur des Hofmarschalls am Grazer Hofe weist die Bezeichnung ‚Obrist' nicht regelmäßig auf. Wie dem kaiserlichen Hofmarschall oblag auch ihm die Übung der Gerichtsbarkeit über das Hofgesinde und die Aufrechterhaltung der Disziplin als seine Hauptaufgabe.[3] Bekanntlich gehörte am kaiserlichen Hofe der Hofmarschall mindestens seit dem Regierungsantritte Rudolfs II. nicht mehr dem geheimen Rate an. Dem entspricht, daß der Hofmarschall Erzherzog Karls, Pangraz von Windischgrätz, bloß als Hofrat einen staatlichen Wirkungskreis übte;[4] hingegen gelang es

[1] Die von Erzherzog Ferdinand am 24. Oktober 1611 erlassene Hofmarschallsinstruktion ist enthalten im Cod. fol. germ. Nr. 165 des Budapester Nationalmuseums, Bl. 8 a—12 a. Die Abweichungen der von Maximilian II. erteilten Instruktion vom Jahre 1564 gegenüber dem von Menčik mitgeteilten Entwurfe verzeichnet Strobl-Albeg S. 138. Die Instruktion vom Jahre 1611 unterscheidet sich in folgenden Punkten von jener des Jahres 1564:

a) im Abschnitte 13 fehlt die Wendung: neben gedachtem unseren hofmeister (Zeile 4 bei Strobl-Albeg);

b) der Abschnitt 15 erscheint nach dem Muster des Instruktionsentwurfes eingeleitet (vgl. Strobl-Albeg S. 138);

c) der Abschnitt 16 weist eine besondere Fassung auf (s. oben im Texte);

d) im Abschnitte 17 heißt es ebenfalls dem Instruktionsentwurfe entsprechend stallmeister statt stabelmeister;

e) in den Abschnitten 19, 20, 23 finden sich geringfügige Einschübe vor;

f) Abschnitt 23 fehlt.

Die Abschnittsnummern werden nach Strobl-Albeg angeführt.

[2] Nach der Maximilianschen Instruktion hatte bei Streitigkeiten zwischen seinem und dem kaiserlichen Hofgesinde der kaiserliche Hofmarschall, bei solchen zwischen seinem und seiner Gemahlin Hofgesinde sein Hofmarschall zu entscheiden.

[3] Über den Wirkungskreis des kaiserlichen Hofmarschalls in dieser Zeit vgl. Strobl-Albeg S. 52 ff.

[4] Am 5. August 1579 wird Pankraz von Windischgrätz als gewesener Obersthofmarschall bezeichnet (Statth.-A., Hofkammerakten 1579 IX 38); im Juli 1578 fungiert er noch als solcher (Hofkammerakten 1578 VII 57).



seinem Nachfolger, Hans Ambros Grafen von Thurn, in den geheimen Rat aufgenommen zu werden.[1] Der Hofmarschall Hans Graf Ortenburg (seit 1587) sowie jene Erzherzog Ferdinands, Jakob Freiherr von Breyner, Hans Jakob Freiherr von Kienburg und Bernhardin Freiherr von Herberstein, werden bloß als erzherzogliche Räte bezeichnet.[2]

Als Ferdinand II. seine Hofhaltung nach Wien zog, Innerösterreich jedoch als ein gesondertes Verwaltungsgebiet auch fernerhin bestehen blieb, ergab sich als eine Folge des ausgedehnten Wirkungskreises des Hofmarschalls, welcher über den Hofdienst hinaus mehrfach in das öffentliche Leben reichte, die Notwendigkeit, zur Versehung gewisser Funktionen des Hofmarschalls, so hinsichtlich der Hofgewerbe und der Hofquartiere, für Innerösterreich einen Verwalter dieses Amtes zu ernennen, welcher vom Hofmarschall in Wien durchaus unabhängig war. Als solchen lernen wir 1625 den innerösterreichischen Regimentsrat Hans Wilhelm Freiherrn von Gäller kennen,[3] späterhin (seit 1626) regelmäßig Mitglieder der Familie Herberstein.[4]

Während am kaiserlichen Hofe bis zur Zeit des Kaisers Matthias das Amt des Oberstkämmerers als dritte

[1] Er wird am 14. Jänner 1581 als geheimer Rat, Obersthofmarschall und Landeshauptmann in Krain angeführt (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 6 a); als Rat und Hofmarschall schon am 28. April 1580 (Hofkammerakten 1580 IV 53). Das Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Karls vom Jahre 1590 bezeichnet ihn bloß als geheimen Rat; vom Amte eines Hofmarschalls trat er im Juli 1587 zurück (Hofkammerregistr. 1587, Bl. 102 a).

[2] Hofkammerregistr. 1588, Bl. 39 b (hinsichtlich Ortenburgs), Hofstaatsverzeichnis Erzherzog Ferdinands vom Jahre 1611 (hinsichtlich Herbersteins), ferner Hofkammerakten 1597 VIII Nr. 1, 1607 IV Nr. 92 (hinsichtlich Breyners und Kienburgs); erst in seinem letzten Dienstjahre erscheint Breyner als geheimer Rat (Hofkammerakten 1601 I Nr. 71).

[3] In diesem Jahre hat Gäller über eine Beschwerde der bürgerlichen Schneider in Graz gegen die Hofschneider in der Stadt (21 an der Zahl) zu entscheiden. (Regierungsakten, Expeditum 1625 IV Nr. 17 und 18.) — Bekanntlich erloschen die Hoffreiheiten erst mit dem Tode des ausstellenden Herrschers oder des beteilten Handwerkers.

[4] 1626 Christoph Moritz Freiherr von H., 1638 Johann Maximilian Freiherr von H., 1681 Georg Siegmund Graf von H.



Hofwürde in der Rangordnung galt,[1] erscheint es am Hofe zu Graz im Range unmittelbar nach dem Obersthofmeisteramte. Die Erklärung hiefür liegt in dem Umstande, daß der Hofstaat, welchen Erzherzog Karl 1562 erhielt, überhaupt keinen Hofmarschall aufwies, wodurch der Oberstkämmerer an die zweite Stelle vorrückte. Dieser Rang blieb ihm aber auch dann gewahrt, als 1571 ein Hofmarschall ernannt wurde, welcher sich hiedurch an die dritte Stelle verwiesen sah. Auf den ersten Oberstkämmerer Erzherzog Karls, Kaspar Freiherrn von Vels, Herrn von Schenkenburg, folgte 1568 der bisherige Hofkammerpräsident und rangälteste Kämmerer Kaspar Freiherr von Preiner,[2] sodann 1571 Georg Freiherr von Khenvenhüller-Aichlberg, welchem am 10. Jänner d. J. eine Instruktion erteilt wurde,[3] diesem 1575 Wolf Herr von Stubenberg, der nach dem Rücktritte Khevenhüllers als Obersthofmeister (1580) die erste Stelle am Hofe einnahm. So führt das Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1590, ohne einen Obersthofmeister zu erwähnen, ihn an der Spitze als geheimen Rat und Oberstkämmerer an. Auch der Vereinigung der beiden obersten Ämter unter Erzherzog Ferdinand in der Person Balthasars von Schrattenbach und ihrer Trennung seit 1615 wurde schon gedacht. Als Ferdinand II. 1619 den Kaiserthron bestieg, ging die Rangordnung der Hofwürden, wie sie am Grazer Hofe bestanden hatte, auf den Wiener Hof über, so daß seither auch der kaiserliche Oberstkämmerer dem Obersthofmarschalle im Range vorgeht.

Die bevorzugte Stellung der Oberstkämmerer in Graz gibt die Erklärung, daß sie, von einer einzigen Ausnahme abgesehen,[4] regelmäßig Mitglieder des geheimen Rates waren, während dies am kaiserlichen Hofe vor 1619 nicht der Fall war.

---

[1] Vgl. Menčik, a. a. O. S. 464.

[2] Er erscheint nur als geheimer Rat und Kämmerer, nicht als Oberstkämmerer bezeichnet; am 14. April 1570 ist er noch im Dienste, am 20. Mai d. J. wird er als gestorben bezeichnet (Hofkammerregistr. 1570, Bl. 66 und 76).

[3] H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls Bl. 116; die Instruktion wurde am 31. Dezember 1575 auf den Stubenberger umgefertigt.

[4] Balthasar von Schrattenbach 1596—1615.

Die Instruktion, mit welcher Erzherzog Karl den Wirkungskreis des Oberstkämmereramtes umschrieb, ist inhaltlich in wesentlicher Übereinstimmung mit der Instruktion und Ordnung für den Oberstkämmerer Maximilians II. vom 2. März 1562,[1] formell jedoch durchaus selbständig. Ausdrücklich wird auf die Gleichheit des Dienstes mit jenem am Wiener und Innsbrucker Hofe verwiesen.

Für das Amt des Oberststallmeisters erließ Erzherzog Karl 1569 eine Instruktion, als Wolf von Stubenberg hiezu ernannt wurde;[2] inhaltlich und formell gleicht sie im wesentlichen jener, welche König Maximilian II. im Mai 1561 erteilt haben dürfte,[3] weicht jedoch insoferne ab, als sie jede Bezugnahme auf ein Eingreifen des Hofmarschalls ausschaltet, dessen Funktion ja damals am Hofe zu Graz durch den Obersthofmeister ausgeübt wurde. Als der Stubenberger 1575 Oberstkämmerer wurde, folgte ihm Georg Ruprecht Freiherr von Herberstein als Oberststallmeister, welchem die Instruktion in gleichem Wortlaute mitgeteilt wurde, obwohl damals bereits das Hofmarschallamt eingerichtet worden war. Hingegen wurde in den Schlußabschnitt der Instruktion, die Erzherzog Ferdinand am 6. November 1595 seinem Oberststallmeister Bernhardin Freiherrn von Herberstein ausstellte, eine Bestimmung eingeschoben, welche die Dienstbezüge desselben regelte; er sollte monatlich 60 fl. 40 kr. erhalten, außerdem das Futter für vier Pferde.[4] Die Instruktion wurde am 1. Jänner 1613 für Johann Jakob Khißl Freiherrn von Kaltenbrunn erneuert[5] und blieb auch, als Ferdinand II. Kaiser wurde, die Grundlage für den Wirkungskreis des kaiserlichen Oberst-

[1] Gedruckt von Menčik, a. a. O. S. 517.

[2] H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 106; nach einem Seitenvermerk wurde die Instruktion am 13. Jänner 1575 auf Georg Ruprecht von Herberstein umgefertigt.

[3] Gedruckt von Menčik, a. a. O. S. 524. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II 139 erwähnt eine Instruktion für den kaiserlichen Oberststallmeister vom 1. Februar 1572 und verweist hiebei auf Menčik S. 513; die dort angeführte Ordnung bezieht sich nicht auf den Oberststallmeister, sondern auf den Stabelmeister.

[4] Budapester Nationalmuseum, Cod. fol. germ. 165, Bl. 81 a.

[5] Hofbibliothek in Wien, Hs. Nr. 8224.

stallmeisters, für welchen es, wie die kommissionellen Erhebungen im Jahre 1651 feststellten, an einer Neuausfertigung bis dahin gemangelt hatte.[1]

Hauptsächlich auf die Tätigkeit des Oberststallmeisters nahm die Fuhrodnung Bezug, welche Erzherzog Karl 1571 erließ und 1575 erneuerte, indem die Durchführung des Reisetransportes dem Oberststallmeister oblag.[2] Auch in der Ordnung für den Oberstkämmerer wird des Oberststallmeisters Erwähnung getan, da dieser im Felde an Stelle des ersteren den unmittelbaren Dienst um die Person des Fürsten zu üben hatte. Diese Funktion läßt es erklärlich erscheinen, weshalb Erzherzog Karl im Feldzuge nach Ungarn 1566 gerade seinen Oberststallmeister Karl Ludwig von Zelking zu seinem Feldmarschall ernannte. In dem persönlichen Vertrauen des Herrschers zu Zelking war es begründet, daß dieser als Geheimrat erscheint, während seine Nachfolger bloß als Räte, Bernhardin von Herberstein als Kriegsrat angeführt werden.

Auf die den vier obersten Würden des engeren Hofstaates unterstehenden Ämter und Organe einzugehen, kann wohl unterlassen werden, da hierin im großen und ganzen Gleichförmigkeit mit dem kaiserlichen Hofstaate bestand.[3] Es sei bloß hervorgehoben, daß die Ämter des Stabel- und Küchenmeisters unter Erzherzog Karl vereinigt waren und daß der Stabel- und Küchenmeister Hans Viktor von Stamp und nach ihm Mathes Wurmbrandt als Hofräte auch Anteil an den Regierungsgeschäften hatten (Hofstaatsverzeichnis 1574).[4] Nach dem Rücktritte Wurmbrandts (1583)[5] wurden die Ämter wieder getrennt, obzwar die Hofstaatsverzeichnisse 1590 und 1596 bloß den Stabelmeister Khopinski, aber keinen Küchenmeister anführen. Doch läßt sich

[1] Menčik, a. a. O. S. 476.

[2] H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 158.

[3] Vgl. über die Gliederung des kaiserlichen Hofstaates Menčik, a. a. O.

[4] Auch am kaiserlichen Hofe fungiert der Stabelmeister Gabriel Strain von Schwarzenau als Hofrat (Hofstaatsverzeichnis Rudolfs II. 1576, Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II 192).

[5] Statth.-A., Hofkammerakten 1583, III 37. Vgl. Zwiedinek, Das reichsgräflich Wurmbrandtsche Familienarchiv zu Steyersberg, in Veröffentl. d. histor. Landesk. II 26.

als der letzte Küchenmeister des Erzherzogs Karl Hans Raidhaupt nachweisen, welcher am 24. Mai 1591 mit einer Abfertigung von 1000 fl. verabschiedet wurde.[1] Vielleicht wurde unter Erzherzog Ferdinand anfänglich das Küchenmeisteramt durch den Stabelmeister versehen,[2] 1611 aber erscheint als Küchenmeister Hans von Menzenedt, als Oberststabelmeister Felizian Wagen.

Auch die Instruktion für den Hofmeister der Erzherzogin Maria, Christoph Urschenpeck von Potschach, vom Jahre 1571 bietet manches Interesse; er sollte, falls er von seinem besonderen Dienste um die Person der Fürstin abkommen konnte, bei der Aufnahme der Raitungen der Stall- und Küchenbeamten gegenwärtig sein und auch den Hofrat besuchen.[3] Aus dieser Anteilnahme des Hofmeisters der Fürstin an den staatlichen Angelegenheiten entwickelte sich die Funktion des Obersthofmeisters der Erzherzogin-Mutter und Erzherzogin-Gemahlin unter Ferdinand II. als Geheimrat.

Bei der Vorliebe, welche Erzherzog Karl dem Jagdvergnügen entgegenbrachte, nahm der Oberstjäger-

---

[1] Statth.-A., Hofkammerregistr. 1591, Bl. 35 b.

[2] Hiefür spricht, daß die für beide Ämter gemeinsame Instruktion vom 1. Mai 1565 in die unter Erzherzog Ferdinand angelegte Sammlung der Hofordnungen übernommen wurde (Cod. 165 fol. germ. des Budapester Nationalmuseums, Bl. 104). Die Instruktion vom Jahre 1565 ist für Hans Viktor von Stamp ausgestellt und im Sammelbande der Instruktionen Erzherzog Karls Bl. 50 enthalten. Gegenüber der Stabelmeisterinstruktion Maximilians II., gedruckt von Menčik, a. a. O. S. 513, weist sie eine durchaus unabhängige Fassung sowie eine sachliche Verschiedenheit insoferne auf, als der Stabelmeister in Graz auch den Dienst des Oberstsilberkämmerers zu überwachen hatte. Die Nachfolger Stamps, Christoph Conzin und Matthias Wurmbrandt, erhielten, obwohl sie auch als Stabelmeister walteten, nur die Instruktion als Küchenmeister ausgefertigt (15. Juli 1569, beziehungsweise 10. Oktober 1570 im angeführten Sammelbande Bl. 81). Die Instruktion Wurmbrandts befindet sich im Originale im Wurmbrandtschen Familienarchive zu Steyersberg. (Vgl. das Regest bei Zwiedinek, a. a. O. II 24, in welchem irrtümlich der Ausdruck ‚Erbküchenmeisteramt‘ gebraucht ist.)

[3] Instruktion vom 9. August 1571, im Sammelbande der Instruktionen Erzherzogs Karl, Bl. 166. Anschließend Bl. 168 folgt die Instruktion der Hofmeisterin der Erzherzogin Katharina Gräfin von Montfort vom 9. September 1571.

meister bei Hofe eine hervorragende Stellung ein, obwohl er nicht zu den Hofwürdenträgern im engeren Sinne zählte. Der am 1. Oktober 1564 für Wolf von Stubenberg ausgestellten Instruktion lag zweifellos eine nicht mehr vorhandene Ordnung für den kaiserlichen Oberstjägermeister ‚der niederösterreichischen lande‘ zugrunde, wie aus der Übereinstimmung der von Erzherzog Karl erteilten Instruktion mit jener von Kaiser Max am 23. Jänner 1566 für seinen Oberstjägermeister gegebenen geschlossen werden kann.[1] Während Stubenberg für den Unterhalt seiner Person und seiner Diener 400 fl. jährlich bezog, erhielt sein Nachfolger Welzer 1569 in Abschlag seiner Amtsbesoldung die Herrschaft Thal auf drei Jahre pflegeweise eingeantwortet.[2] Der seit Dezember 1571 amtierende Konrad Freiherr von Thanhausen wurde am 18. Februar 1580 mit dem neugeschaffenen Oberst-erbjägermeisteramte in Steyr belehnt,[3] wobei mit diesem auch das Oberstjägermeisteramt für Innerösterreich an seine Erben überging.

Dem Oberstjägermeister unterstanden die Forstmeister, welchen die Wildhege, die Waldwirtschaft, die Jagd- und

---

[1] Die Instruktion für den Oberstjägermeister Wolf von Stubenberg ist gedruckt von Khull, Zwei die landesfürstliche Jagd in Steiermark betreffende Denkmäler, in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXVIII 17 nach dem im steiermärkischen Landesarchiv befindlichen Originale; sie ist auch im Statth.-A., Hofkammerregistr. 1564, Bl. 40 enthalten. Die Ordnung wurde am 1. Dezember 1569 für Ruprecht Welzer, am 22. Dezember 1571 für Konrad von Thanhausen neu ausgefertigt, wie die Überlieferung im Kopialbuche der Instruktionen Erzherzog Karls Bl. 87 zeigt. Die Ausfertigung für Thanhausen ist nach Leeder auch im Oberstjägermeisteramtsarchive, f. 12 vorhanden. Die von Max II. 1566 erlassene Instruktion ist von Leeder, Beiträge zur Geschichte des k. u. k. Oberstjägermeisteramtes, im Archiv für österr. Geschichte XC 480 gedruckt.

[2] Nach dem Rücktritte Welzers wurde am 2. Dezember 1571 der Kammeringrossist Moser zum Pfleger der Herrschaft Thal bestellt (Statth.-A., Hofkammerakten 1571 X Nr. 4).

[3] Landesarchiv, Ständisches Archiv, f. 12/5. — Das Erbjägermeisteramt in Steyr ging 1685 nach dem Aussterben der Thanhausen auf die Freiherren von Dietrichstein über. Eine Instruktion für den Oberstjägermeister in Steyr vom 9. November 1694 druckt Menčik, a. a. O. S. 543 ab.

Forstpolizei und ein beschränktes Strafrecht zustand.[1] In enger Verbindung mit dem Hofstaate stand auch das Hofpostmeisteramt. Mindestens solange am Hofe zu Graz kein Hofmarschallamt bestand, wurde der Hofpostmeister Johann Baptista von Paar, welcher bis 1564 Quartiermeister des Kaisers Ferdinand I. gewesen war,[2] auch in dieser Eigenschaft verwendet[3] und gelegentlich auch als Hofpost- und Quartiermeister bezeichnet.[4] Für den Dienst des Hofes und der Behörden hielt der Hofpostmeister die ‚geschworenen Kammerboten' zur Verfügung.[5] Die Rechnungs-

---

[1] Instruktionen für die Forstmeister sind im Kopialbuche der Instruktionen Erzherzog Karls enthalten, und zwar: (Bl. 21 und 68) für den Forstmeister im oberen und unteren Ennstal Oswald Frankinger vom 1. Jänner 1565 und vom 7. November 1567; (Bl. 56) f. d. F. in der Grafschaft Cilli und der Herrschaft Sanneck ‚bis an das Drautal' Hans Sengenwein vom 24. Mai 1565; (Bl. 114) neu ausgestellt für Christoph Treiller am 15. September 1570; der Forstmeister in Cilli unterstand unmittelbar dem Hauptmann und Vizedom in Cilli; (Bl. 95) f. d. F. in Kärnten Johann Bapt. Wachter vom 14. Oktober 1569; (Bl. 100) f. d. F. in Judenburg Haug Hefele vom 25. November 1569; (Bl. 103) f. d. F. in Steyr, von Fronleiten bis Radkersburg, Hans Jakob Embser vom 25. November 1569. Die Amtsbezirke werden in den Instruktionen genau abgegrenzt.

[2] Am 3. Februar 1565 läßt Erzherzog Karl dem Hofpostmeister v. Paar die Besoldung als gewesenem Quartiermeister des Kaisers Ferdinand bis Ende 1564 ausbezahlen (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1565, Bl. 27 a).

[3] So bei der Übersiedlung der Regierung und Kammer von Wien nach Graz Ende 1564 (Loserth, Urkundliche Beiträge, Nr. 52 und 62).

[4] Z. B. im Hofdekrete vom 13. Februar 1566 (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 77 b). Als Erzherzog Ferdinand (1596) seinen Hofstaat aufrichtete, bestellte er einen eigenen Quartiermeister, Hans Siegmund Aichorn, welcher, so lange kein Hofmarschall ernannt war (bis 1611), dem Obersthofmeister unterstand (Statth.-A., Hofkammerakten 1596 X 1). Damals (1596) wurde auch eine Liste der zur Unterbringung des Hofgesindes geeigneten Häuser und Wohnungen in Graz abgefaßt und die Entschädigungsgebühren festgesetzt. Die Reihe der Grazer Hofquartierbücher, in der Handschriftenreihe des Statthaltereiarchives befindlich, reicht bis in die Zeit Maria Theresias.

[5] Diese hatten ein jährliches Wartegeld von 16 fl. und wurden für jede Dienstleistung besonders entlohnt; wurden sie mit amtlichen Verlautbarungen in die vier Viertel geschickt, erhielten sie die gleiche Entlohnung wie die Boten der Landschaft (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1567, Bl. 5 a und Hofk. 1571 IV 5).



gebarung des Hofpostmeisteramtes wurde durch die Kammer überprüft, ebenso jene des Postmeisteramtes in Graz.[1] Im Jahre 1596 wurde von Erzherzog Ferdinand II. das oberste Postmeisteramt in den innerösterreichischen Landen an Johann Baptist von Paar erblich verliehen. Als 1623 Hans Christoph Freiherr von Paar das kaiserliche Hofpostmeisteramt in Wien von der Familie Magni ankaufte, vereinigte er hiedurch die Postverwaltung in allen österreichischen Erbländern mit Ausnahme von Tirol und Vorderösterreich.[2] Gleichwohl erfolgte die Belehnung mit dem Oberstpostmeisteramte in Innerösterreich auch fernerhin gesondert, so 1629 an Hans Christoph Freiherrn von Paar.[3]

Außer den beiden erblich verliehenen, von den Inhabern aber tatsächlich ausgeübten Hofämtern, dem Oberstjägermeister- und Hofpostmeisteramte, wurden unter den Erzherzogen Karl und Ferdinand eine Reihe von Landeserbämtern neu geschaffen. Während in Steiermark im Mittelalter nur vier Erbämter bestanden hatten, das Marschall-, Kämmerer-, Truchseß- und Mundschenkamt,[4] wurde unter Ferdinand I. das Erblandhofmeisteramt 1540 eingeführt und

---

[1] So überprüft die Kammer 1578 die Raitungen des Hofpostmeisteramtes 1570—1574, des Postmeisteramtes zu Graz 1572—1574 und legt die Raitbriefe zur Signatur vor (Statth.-A., Hofkammerakten 1578 XII 58). Ein österreichisches Postmeisteramt bestand auch in Venedig, welches wohl schon seit 1564 dem Grazer Hofpostmeister unterstand. Am 16. Jänner 1566 befiehlt Erzherzog Karl, dem Postmeister zu Venedig, Rogerio de Täxis, die ihm vom verstorbenen Kaiser bewilligten 100 Kronen jährlich bis auf Widerruf zu entrichten (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 32 b). 1596 amtiert Julius von Paar als Postmeister in Venedig, welcher von der Grazer Hofkammer Befehle empfängt (Statth.-A., Hofkammerakten 1596 XII Nr. 59).

[2] Mischler-Ulbrich, Staatswörterbuch, Art. Post. Archivalisches Quellenmaterial über die erbliche Verleihung des innerösterreichischen Hofpostmeisteramtes im Jahre 1596 konnte ich weder in Grazer, noch in Wiener Archiven feststellen.

[3] Landesarchiv, Ständisches Archiv, f. 12/13.

[4] Vgl. Krones in Forschungen IV 178. Das Marschallamt ging nach dem Aussterben der Pettauer 1428 an die Grafen von Schaumburg über (Chmel, Materialien I/14 Nr. 39), 1560 an die Freiherren von Hoffmann-Grünbühel, 1625 an die Freiherren von Saurau, welche seit 1453 das Untermarschallamt erblich innegehabt und schon in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts das Landmarschallamt ad-

an Hans Freiherrn von Hofmann zum Grünbühel und Strechau verliehen,[1] unter Erzherzog Karl 1565 das Erbstallmeisteramt (Pankraz und Erasmus von Windischgrätz), 1578 das Erbküchenmeisteramt (Mathes und Hieronymus Wurmbrandt), 1579 das Erbstabelmeisteramt (Christoph Ursenpeck von Pottschach), unter Ferdinand II. 1596 das Erbfürschneideramt (Maximilian von Schrattenpach) und das Oberstsilberkämmereramt (Kaspar von Rottal).[2] In zwei Fällen knüpfte die Errichtung des Erbamtes an den Träger des faktisch ausgeübten Hofamtes an, nämlich bei dem Küchenmeister- und bei dem Oberstsilberkämmereramte, doch fand nach dem Tode der ersten Inhaber eine Trennung des Hofamtes vom Erbamte statt.[3] Eine gewisse Rangabstufung läßt sich auch in der Bezeichnung der Erbämter wahrnehmen, die freilich nur in den Lehenbriefen konsequent festgehalten wird, indem einigen Ämtern (Mundschenk, Truchseß, Küchenmeister, Stabelmeister) die Bezeichnung ‚Obrist' vorenthalten blieb. Eine Ausnahme bilden das Oberst-erbsilberkämmereramt und das Erbfürschneideramt, deren Inhabern gleichwie bei den hohen Ämtern (Hofmeister, Marschall, Kämmerer, Stallmeister) der Beisatz ‚Obrist' gebührte, während die zur belehnten Familie gehörigen Mitglieder den einfachen Titel führten.[4] Übrigens wurde diese Bestimmung

ministriert hatten, da die Freiherren von Hoffmann die ihnen zukommenden Funktionen im Landtage fast niemals ausübten (Landesarchiv, Ständisches Archiv, f. 12). Das Kämmereramt gelangte 1621 nach den Liechtenstein-Murauern an die Fürsten von Eggenberg (Landesarchiv, a. a. O., f. 12). Das Truchsessenamt hatten nach den Herren von Emmerberg seit 1418 die Walseer bis zu ihrem Aussterben 1483 inne, nach diesen die Prüeschinken, welche unter Maximilian I. zu Grafen von Hardegg erhoben wurden. (Vgl. Doblinger in Archiv für österr. Geschichte XCV 509.) Das Mundschenkenamt verblieb seit 1361 bei den Stubenbergern.

[1] Seit 1625 an die Grafen von Mersperg.

[2] Landesarchiv, Ständisches Archiv, f. 12.

[3] Über das Küchenmeisteramt vgl. oben S. 24 f. Als Oberstsilberkämmerer erscheint im Hofstaatsverzeichnisse 1611 Gottfried Herzenkraft.

[4] Hienach ist die bei Heinke, Darstellung des in den deutsch-österreichischen Erbstaaten geltenden Lehenrechtes S. 144 c und bei Mayrhofer, Handbuch der politischen Verwaltung V 163 hinsichtlich der Erbämter ausgesprochene Behauptung einzuschränken.

beim Hofmeister-, Marschall- und Kämmereramte erst gelegentlich der Übertragung an eine andere Familie (1625, beziehungsweise 1621) in aller Form festgesetzt.

In Kärnten hatten seit dem Mittelalter das Truchseß- und Kämmereramt die Kraiger, das Marschallamt die Liechtensteine, das Mundschenkenamt die Dietrichsteine über.[1] Als 1554 Christoph von Kraig ohne Leibeserben starb, wurde 1556 (3. Februar) Siegmund von Herberstein mit den erledigten Erbämtern belehnt.[2] Erzherzog Karl schuf bei seinem Regierungsantritte das Erbhofmeisteramt, mit welchem er 1565 (27. November) Leonhard von Keutschach belehnte,[3] ferner das Erbstallmeisteramt, welches er im gleichen Jahre (13. März) Georg Khevenhüller zu Aichlberg verlieh,[4] und das Erbstallmeisteramt, welches 1572 (20. Nov.) Erasmus Mager von Fuchsstatt übertragen wurde.[5] Unter Erzherzog Ferdinand kam noch das Erbjägermeisteramt hinzu, welches die Paradeiser erhielten.[6] 1621 (2. Juni) belehnte Ferdinand II. seinen geheimen Rat Hans Siegmund Wagen Freiherrn zum Wagensperg mit dem durch den Tod Ottos von Liechtenstein Herrn von Murau erledigten Erblandmarschallamte.[7]

In Krain befand sich das Erbkämmereramt und Erblandmarschallamt schon seit dem 15. Jahrhunderte im Besitze der freiherrlichen Familie Auersperg,[8] das Truchseßamt im Besitze der Herren von Hohenwart;[9] mit dem Erbmundschenkenamt wurden angeblich die Herren von Tschernembl

---

[1] Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens, II. Bd., 1. H., S. 69.

[2] Steiermärkisches Landesarchiv, Lehenakten 95/912, Bl. 52 b.

[3] Landesarchiv in Klagenfurt, Fpk 3. 1661 tauschten die Keutschacher mit Rücksicht auf ihre Verarmung das Erbhofmeisteramt gegen das Erbstabelmeisteramt ein, welches seit dem Aussterben der Mager 1652 die Grafen von Rosenberg innehatten; 1668 traten die Keutschacher das Stabelmeisteramt an die Grafen von Welz ab (Landesarchiv in Klagenfurt, Fpk 3).

[4] Steiermärkisches Landesarchiv, Hs. 194, I 483.

[5] Vgl. Regesten zur Geschichte der Beamtenschaft unter Erzherzog Karl von Innerösterreich, in ‚Adler' XXI Nr. 400.

[6] Hermann, a. a. O.

[7] H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark, f. 30.

[8] Valvasor, Die Ehre des Herzogtums Krain III 7 ff.

[9] Wisgrill, Schauplatz des niederösterreichischen Adels IV 427.

noch im Jahre 1518 belehnt.[1] Das neugeschaffene Erblandhofmeisteramt verlieh Ferdinand I. dem Grafen Franz von Thurn, Freiherrn zum Creuz;[2] als dieser nach Böhmen übersiedelte, bewilligte Erzherzog Karl dem Vetter des Grafen Franz, Achaz Grafen und Freiherrn von Thurn, sich gleichfalls als Erblandhofmeister in Krain zu bezeichnen.[3] Unter Erzherzog Karl kamen folgende krainische Erbwürden hinzu: Das Erbstallmeisteramt, welches 1566 Jakob von Lamberg und dessen Sohn Hans Georg erhielten,[4] das Erbjägermeisteramt, mit welchem der Kammerrat Moritz von Dietrichstein, und als dieser ohne männliche Leibeserben starb, der Hofkammerrat Hans Khisl zum Kaltenprunn 1575 belehnt wurde,[5] endlich das Erbstabelmeisteramt, welches 1577 der Landesverweser in Krain, Hans Josef Freiherr zu Egg und Hungerspach, sowie dessen Vettern, die Brüder Hannibal, Sigmund und Lorenz, empfingen.[6]

Das Erbmundschenkamt verlieh Kaiser Ferdinand II. 1622 Hans Ulrich Freiherrn von Eggenberg.[7]

In Görz hatte zur Zeit der Grafen nur ein erbliches Landesamt bestanden, das eines Marschalls, welches von Ferdinand I. nach dem Aussterben der Familie Luegg 1552 an Anton Freiherrn della Torre aus der Kärntner Linie der Grafen Thurn verliehen worden war. Unter Erzherzog Karl wurden 1568 die Erbämter eines Erbtruchsessen (Hans Khisel von Kaltenprunn), eines Erbkämmerers (Veit von Dornberg), 1575 (1. März) eines Erbmundschenken (Lorenz von Lanthieri),[8] unter Erzherzog Ferdinand (1597) das eines Erbstallmeisters (Josef von Rabatta) eingeführt. Von besonderer Bedeutung war das Amt des Erblandmarschalls, welcher als

[1] Valvasor, a. a. O.

[2] In einer Urkunde des steiermärkischen Statth.-A. vom 28. Dezember 1558 erscheint er bereits als Erblandhofmeister bezeichnet.

[3] H.-, H.- u. St.-A., Handschriften, Böhm. Suppl. 45, Bl. 246.

[4] Valvasor, a. a. O.

[5] Vgl. Regesten, a. a. O. Nr. 489.

[6] Ebenda Nr. 544.

[7] Valvasor, a. a. O. Über die im Laufe des 17. Jahrhunderts geschaffenen Erbwürden in Krain, Erbsilberkämmereramt, Erbvorschneideramt und Erbfalkenmeisteramt, gibt Valvasor einige Angaben.

[8] H.-, H.- u. St.-A., Böhm. Suppl. 45, Bl. 34 b.

Haupt der Stände diese zum Landtage einberief und die Verhandlungsgegenstände vorbereitete, eine Funktion, welche unter Ferdinand II. zu Konflikten mit dem Kapitän, dem obersten Verwaltungsbeamten der Grafschaft, führte.[1]

Kapitel 3.

Die obersten staatlichen Behörden Innerösterreichs.

Da in der Person des Herrschers das oberste staatliche Prinzip verkörpert erschien, mußte sich als eine notwendige Folgeerscheinung ein organischer Zusammenhang auch der obersten staatlichen Behörden mit dem Fürstenhofe ergeben. Sowie die Organisation und Gliederung des von Erzherzog Karl eingerichteten Hofstaates dem Muster des Wiener Hofes entsprach, gleichwohl jedoch manche Eigentümlichkeiten und in der Folge eine gewisse Sonderentwicklung aufzuweisen hatte, so läßt auch die vom Erzherzoge 1564—1565 geschaffene Behördenorganisation für die innerösterreichischen Länder im wesentlichen die gleiche Struktur erkennen wie die Wiener Zentralverwaltung. Wir finden beim Regierungsantritte Karls einen Geheimrat, einen Hofrat, eine Hofkammer und — hierin liegt eine Abweichung vom Wiener Vorbilde — eine für sämtliche Zentralorgane bei Hofe gemeinsame Hofkanzlei. 1571 fand eine Zusammenziehung der Zentralstellen nach dem Muster der Innsbrucker Behördenorganisation statt, wovon indes bald wieder Abstand genommen wurde. Schon ungefähr 1580 erscheint wieder ein eigener Hofkammerpräsident, wogegen der Hofrat 1578 vollständig verschwindet. Um diese Zeit beginnt auch die Scheidung der Hofkanzlei in eine geheime Hofkanzlei und eine Hofkammerkanzlei sich zu entwickeln, ein Prozeß, der durch die mannigfachen Wandlungen in der Organisation der Kammerbehörden unterbrochen und erst mit der endgültigen Neuaufrichtung einer Hofkammer im

[1] Czörnig, Görz II 758 f.; unter Ferdinand II. als Kaiser kommen noch das Erbhofmeister-, das Erbjägermeister- und Erbstabelmeisteramt hinzu.

Jahre 1604 ihren Abschluß findet. Im Jahre 1578 endlich wurde ein eigener Hofkriegsrat für Innerösterreich errichtet.

Eine Umschreibung der Kompetenz des geheimen Rates ist weder unter Erzherzog Karl, noch unter seinem Sohne erfolgt, wie ihm ja auch am Wiener Hofe kein fester Wirkungskreis vorgezeichnet war. Die Zusammensetzung desselben als eines beratenden Vertrauensorganes des Fürsten war im Laufe der Regierung der beiden innerösterreichischen Herrscher manchem Wechsel unterworfen. Regelmäßig erscheinen in ihm nur die Hofvizekanzler vertreten, mit einer einzigen Ausnahme auch die Obersthofmeister und Oberstkämmerer[1] und häufig die Statthalter.

Wenn auch nähere Nachrichten über den Hergang bei den Sitzungen des geheimen Rates fehlen — es ist nicht ein einziges Protokoll aus der Zeit der Erzherzoge Karl und Ferdinand erhalten geblieben —, so kann doch angenommen werden, daß den Sitzungen fallweise auch die Chefs jener Zentralbehörden beigezogen wurden, welche nicht Mitglieder des Staatskollegs waren. So berichtet der gewiß wohl unterrichtete Khevenhüller in seinen ‚Annales Ferdinandei' (zum Jahre 1597),[2] daß bei Sitzungen des geheimen Rates der Präsident oder Vizepräsident der Hofkammer nebst einem Hofkammerrate, bei Kriegssachen auch der Kriegsratspräsident zugegen sein sollte.

Im Laufe der Regierung des Erzherzogs Ferdinand vollzog sich die Unterscheidung zwischen geheimen Räten, welche ständig, und solchen, welche nur gelegentlich den Sitzungen beigezogen wurden. So wurde im Jahre 1611 Hans Siegmund Freiherr von Wagen, welcher seit 1608 als geheimer Rat und Statthalter fungiert hatte, des Statthalterpostens enthoben und ‚zum würklichen gehaimben rath

[1] Balthasar von Schrottenbach, welcher als Obersthofmeister und Oberstkämmerer Erzherzog Ferdinands fungierte, gehörte nicht dem geheimen Rate an. Von den Hofkammerpräsidenten gehörten bloß die zwei ersten, Kaspar Freiherr von Preiner (1564—1568) und Georg Freiherr von Khevenhüller (1568—1571), dem Geheimrate an; der Hofkammerpräsident Hans Ulrich Freiherr von Eggenberg (1604 bis 1609) war schon seit 1602 Geheimrat gewesen.

[2] Bd. IV 2495. — Über das Geschichtswerk Khevenhüllers vgl. Krones, Grundriß der österreichischen Geschichte I 43.

gezogen und befürdert';[1] in gleicher Weise im Jahre 1614 der Statthalter und geheime Rat Johann Jakob Bischof von Gurk.[2] Um diese Zeit wurden der Grazer Schloßhauptmann Siegmund Friedrich Freiherr von Trauttmansdorff und der steirische Landeshauptmann Siegmund Friedrich Freiherr von Herberstein zu Titular-Geheimräten ernannt.[3] Es ist dies eine Entwicklung, welche bekanntlich in der Zeit Ferdinands II. als Kaiser ihre Fortsetzung fand.[4]

Eine beachtenswerte Erscheinung trat schon in der Anfangszeit der Regierung des Erzherzogs Karl auf, indem der geheime Rat nicht nur als Berater des Fürsten sich tätig zeigte, sondern auch in Abwesenheit desselben als sein Vertreter eine dekretierende Tätigkeit entwickelte; so 1568 während einer Reise des Erzherzogs nach Spanien, 1570, als Karl in Prag weilte.[5]

Die Kompetenz der ,Anwälte' des abwesenden Erzherzogs — so lautete der offizielle Titel — war übrigens auf dringliche oder minder wichtige Angelegenheiten beschränkt; alles Wichtigere behielt der Herrscher seiner Entscheidung vor.[6]

In der Folgezeit erfuhr die angedeutete Entwicklung zunächst eine Unterbrechung; so wird, als Erzherzog Ernst

[1] Statth.-A., Hofk. 1611, XI Nr. 73.

[2] Ebenda 1613, VI Nr. 90, 1614, XII Nr. 26.

[3] Ebenda, Regierungsakten, Expeditum 1615, IV Nr. 16.

[4] Vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I/1 49. Als Titular-Geheimräte sind auch jene anzusehen, welche nach der Enthebung von ihrem Dienste in den Ruhestand oder in eine andere Funktion übertraten und den Titel eines Geheimrates beibehielten, mitunter aber auch gelegentlich noch zu einer Verwendung als solche herangezogen wurden. Vgl. Thiel, Zur Geschichte des geheimen Rates in Innerösterreich, eine Skizze, welche demnächst in Druck gelangen wird.

[5] Ein vereinzelter Fall ist es, daß die geheimen Räte schon während einer kurzen Abwesenheit des Herrschers im Namen desselben einen Befehl erließen, so am 30. September 1568 an die Stadt Marburg (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 133 a).

[6] Die angeblich ,kaiserliche' Resolution vom 24. August 1568, von welcher nach Beckmann, Idea juris statutarii S. 173 die geheime Stelle in den innerösterreichischen Ländern ihren Ausgang nahm, hat sich wohl auf die interimistische Stellvertretung des Erzherzogs durch seine obersten Räte in diesem Jahre bezogen.

im April 1591 von Graz verreiste, eine Wirksamkeit des geheimen Rates während der Abwesenheit des Gubernators nicht erwähnt,[1] und auch Erzherzog Ferdinand pflegte für die Dauer von weiten Reisen seine Mutter († 1608), später seinen Bruder Max († 1616) mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Erst als die Übernahme der böhmischen, ungarischen und deutschen Krone ihn dauernd von seinen Erbländern ferne hielt, bestellte er Mitglieder des geheimen Rates als seine Stellvertreter in Innerösterreich; so schon im Frühjahre 1617 vor seiner Abreise nach Böhmen. Anläßlich seiner Reise zur Kaiserwahl nach Frankfurt am Main im Juli 1619, sodann neuerlich im November 1619, als er in Wien Residenz nahm, übertrug er den in Graz hinterlassenen geheimen Räten die Administration in den innerösterreichischen Ländern auf Grund der ihnen eingehändigten Instruktion. Ist auch diese nicht mehr vorhanden, so ergibt sich doch aus dem Geschäftsgange, daß alle Angelegenheiten von Bedeutung dem Kaiser vorgelegt werden mußten. Zu Neujahr 1625 wurde Hans Ulrich Fürst von Eggenberg, welcher bisher als Obersthofmeister des Kaisers gewaltet hatte, zum ‚volmechtigen statthalter‘ in den innerösterreichischen Erbfürstentümern und Ländern ernannt. Er wurde auch als o b e r s t e r Statthalter zum Unterschiede vom Chef der Regierung (im engeren Sinne) bezeichnet und hatte als ‚Direktor‘ des innerösterreichischen Geheimratskollegiums[2] zu fungieren, welches aus fünf bis sechs Mitgliedern bestand.[3] Nunmehr sollte der vom kaiserlichen Hofstaat losgelöste Geheimrat in Graz als die den Herrscher stellvertretende Behörde im Namen des Kaisers die oberste Gewalt in Innerösterreich ausüben.[4] Eine Formulierung seiner

[1] Bloß die Regierung, der Hofkriegsrat und die Hofkammer werden im besonderen erinnert, ihre Dienste mit Eifer und Treue zu versehen. Vgl. Loserth, Huldigungsstreit S. 103.

[2] Der Titel war am kaiserlichen Hofe bereits unter Rudolf II. im Gebrauche gewesen. Vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 45, Anm. 3.

[3] Der die Regierung leitende Statthalter wird in den Personalständen der Jahre 1625 und 1626 nur als Titular-Geheimrat angeführt.

[4] Nach dem am 2. Jänner 1625 ausgestellten Gewaltbriefe sollte Fürst Eggenberg in Stellvertretung des Kaisers, welcher ‚der regierung der innerösterreichischen fürstenthumben und landen in selbstaigener

Kompetenz fand aber erst durch den Nachfolger Ferdinands II. im Jahre 1639 statt.[1]

In der Substituierung des von seinen Erblanden im engeren Sinne ferne gehaltenen Fürsten durch ein mit weitgehenden Vollmachten ausgestattetes Organ, in welchem die gesamte innerösterreichische Verwaltungsorganisation zentralisiert erschien, drückt sich die Fortdauer der staatsrechtlichen Sonderstellung Innerösterreichs innerhalb der habsburgischen Hausmacht aus, mit deren Zentralverwaltung es im wesentlichen nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers zusammenhing.

* * *

Für die Institution des Hofrats als eigenen Kollegiums fehlen für die ersten Regierungsjahre Erzherzog Karls alle Belege. Gelegentlich wird (1568) der Stabelmeister Hans Viktor von Stamp als Hofrat bezeichnet.[2] Etwa im Jahre 1570 scheint es — um diese Zeit fand auch eine Neuorganisation der Hofkammer statt — zu einer Ausgestaltung des Hofrats gekommen zu sein; wenigstens ist von diesem Jahre an ein bis 1578 laufendes Kopialbuch der vom Hofrate ausgegangenen Entscheidungen erhalten geblieben,[3] aus welchen erschlossen werden kann, daß der Hofrat sich vor allem mit der Revision der an den Hof appellierten Prozesse und mit der Verleihung von Rechtsbegünstigungen beschäftigte. Das Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1574 weist drei Hofräte auf: den Hofmarschall Pangraz von Windischgrätz — bekanntlich hatte schon im Hofrate Ferdinands I. bis 1559 der Hofmarschall den Vorsitz geführt —, den Stabel- und Küchenmeister Wurmbrandt und einen ge-

person vorzustehen verhindert werde, sowol in justici und andern politischen, wie auch allen andern sachen, nichts ausgenommen, vollkombenen gewaldt und macht haben'.

[1] Instruktion im allgemeinen Archiv des Ministeriums des Innern III A 4, I.-Oe., 2 ex 1639.

[2] Regesten, a. a. O. Nr. 223.

[3] H.-, H.- u. St.-A., Böhm, Suppl. 45; der Band trägt von gleichzeitiger Hand die Aufschrift: [H]ofratts. registratur de annis 1570 ... 1578.

lehrten Hofrat Dr. Georg Clain.[1] Von 1578 ab findet sich keine Nachricht mehr, welche die Existenz des Hofratkollegs bezeugen würde. Da der um diese Zeit ernannte Hofmarschall Hans Ambros Graf von Thurn in den geheimen Rat aufgenommen wurde, kann gefolgert werden, daß die Revisionen der Appellationsprozesse nunmehr unmittelbar im geheimen Rate beraten wurden. Als 1591 Erzherzog Ernst nach Persönlichkeiten forschte, welche zu Geheimräten geeignet wären, war seine Sorge, eine zu finden, an welche die Appellationen und Revisionen gewiesen werden könnten.[2] In schwierigen Fällen wurde die juridische Fakultät herangezogen; so ließ Erzherzog Karl 1581 der Wiener juridischen Fakultät (die Universität in Graz wurde erst 1585 errichtet) für ihre Bemühung ‚in revidirung etlicher wichtiger actionen‘ eine Ergötzlichkeit von 100 Talern ausfolgen.[3]

* * *

Eine überaus wandlungsreiche Entwicklung hatte die Hofkammer in Graz durchzumachen, wobei eine Organisationsreform die andere ablöste, bevor eine solche sich auch nur einzuleben vermocht hätte. Man merkt schon an dem ewigen Wechsel im Verwaltungsapparate, daß die finanzielle Frage die meisten Schwierigkeiten bot und das Hauptinteresse des Landesfürsten in Anspruch nahm.

Als Erzherzog Karl die Regierung antrat, bestellte er Kaspar Freiherrn von Preiner zum Hofkammerpräsidenten,[4] welchem seit 1567 der bisherige Hofkammermeister Mordax als Hofkammerrat zur Seite trat.[5]

Am 18. Oktober 1568 erließ der Erzherzog eine Instruktion für die Hofkammer, welche auf der Grundlage der Ordnung für die Wiener Hofkammer vom 1. September 1537

---

[1] Über den Hofmeister der Erzherzogin Maria 1571 als Hofrat vgl. S. 25. 1572 wird Maximilian von Schrottenpach als Hofrat und Kämmerer genannt (Statth.-A., Urk. 1572 August 7).

[2] Vgl. Loserth, Huldigungsstreit S. 190 f.

[3] Statth.-A., Hofkammerregistr. 1581, Bl. 53 b.

[4] Er wird als ‚camerer, camerpresident‘, auch als ‚hofcamersachen president‘ bezeichnet (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1565, Bl. 42 b, 1567, Bl. 155 a).

[5] Hofkammerregistr. 1568, Bl. 165 a.

aufgebaut, jedoch bedeutend gekürzt erscheint. Neu ist jener Abschnitt der Grazer Ordnung, welcher die Beschlagnahme der Hofbesoldung bei Verschuldung eines Beamten behandelt, wogegen eine Abänderung darin bestand, daß die bisher von der Kammer geführten Raitbücher nunmehr von der Hofbuchhalterei geführt werden sollten.[1] Die Hofkammer leitete seit 1. Mai 1568 ‚sambt andern verordneten hofcamerräten[2] als der fürnembst under inen und des hofcamerwesens director' Georg Freiherr von Khevenhüller zu Aichlperg, welcher wie sein Vorgänger auch als geheimer Rat fungierte.[3]

Schon drei Jahre später wurde durch die dauernde Übersiedlung des Herrschers nach Graz eine Vereinfachung des Geschäftsganges in Kammersachen als notwendig empfunden. Der Fürst wandte sich an seinen Bruder Ferdinand nach Innsbruck, wie es ‚in abhandlung, erledigung und resolvierung der camersachen in Tirol' gehalten werde, worauf Ferdinand mit einer sehr instruktiven Darstellung des Dienstganges an seinem Hofe antwortete, welcher sein Hofkanzler Wehinger die betreffenden Erlässe des Erzherzogs im Wortlaute beifügte.[4] Nach dem Muster der Tiroler Einrichtungen wurde nun die neue Ordnung für die Grazer Hofkammer vom 16. Mai 1571 ausgearbeitet. Wie in Innsbruck wurde die Hofkammer in einen engen Zusammenhang mit dem geheimen Rate gebracht und zur Besorgung der Kammersachen bei Hofe nur ein Hofkammerrat, Hans Khisel, bestellt.

Eine eingehende Regelung wurde damals der formellen Behandlung der finanziellen Angelegenheiten zuteil. Die Einlaufstücke sollten vom Hofvizekanlzer übernommen, mit dem ‚präsentata' versehen an den Hofkammerrat Khisel geleitet, durch diesen den geheimen Räten (Obersthofmeister, Oberstkämmerer und Vizekanzler) vorgelegt werden, worauf

---

[1] Vgl. Beilage.

[2] Nämlich Hans Georg Mordax zu Porttendorf und Servaz von Teuffenpach zu Mairhoven.

[3] Hofkammerregistr. 1571, Bl. 133.

[4] Die Schreiben des Erzherzogs Ferdinand und seines Hofkanzlers vom 7., beziehungsweise 9. August 1570 erliegen im Originale im Statth.-A., Hofk. 1571, IV Nr. 1.

eine Beratung stattzufinden hatte. Das Gutachten, auf welches man sich einigte, sollte durch einen Sekretär niedergeschrieben und sodann in einer Audienz, bei welcher sämtliche Geheimräte und der Hofkammerrat zugegen waren, dem Erzherzoge unterbreitet werden. Die Entscheidung desselben wurde durch den Sekretär konzipiert, das Konzept durch den Hofkammerrat und den Vizekanzler, bei wichtigen Sachen auch durch die anderen geheimen Räte und den Erzherzog selbst überprüft, hierauf in die Kanzlei zur Reinschrift gegeben. Die Reinschrift sollte der Reihenfolge nach durch den Sekretär, den Vizekanzler, den Hofkammerrat, schließlich durch den Erzherzog unterzeichnet werden.[1] Die Umfrage im geheimen Rate stand dem Obersthofmeister oder dem Oberstkämmerer zu; konnte eine Einigung nicht erzielt werden, wurden die verschiedenen Meinungen aufgezeichnet und dem Herrscher vorgelegt.

Eine wesentliche Entlastung brachte die neue Instruktion der Hofkammer dadurch, daß die ‚gelthandlungen‘ der Kammer eingeräumt und dieser auch sonst ‚die maist sorg und hauswirtschaft aufgeladen werden sollte‘; die Schuld-, Pfandschillings-, Gnaden- und sonstige Verschreibungen sollten auf einen vorhergehenden Befehl vom Hofe aus durch die Kammer aufgerichtet, zuerst durch den Oberstsekretär und den Präsidenten derselben, sodann bei Hofe durch den Hofkammerrat, den Hofvizekanzler und den Erzherzog unterzeichnet und schließlich wieder der Kammer zur Expedition übergeben werden.[2] Mit Rücksicht auf die Verschiebung der Agenden bestand sogar die Absicht, den Hofbuchhalter und seinen Adjunkten zur Kammer einzureihen; doch kam man hievon ab; jedoch sollte wie bisher der Hofbuchhalter die Verschreibungen konzipieren und die Konzepte im Rate der Kammer ‚zum abhörn‘ vorbringen.[3]

---

[1] Nach der Instruktion vom Jahre 1568 sollte die Unterfertigung durch den Hofkammerpräsidenten und einen Hofkammerrat, sodann durch den Erzherzog beschehen.

[2] Der von Kobenzl herrührende Entwurf für die Geschäftsbehandlung der Hofkammersachen befindet sich im Statth.-A., Hofk. 1571, IV Nr. 1.

[3] Hofk. 1571, VI Nr. 20.

Ohne daß die Hofkammerordnung vom Jahre 1571 formell abgeändert worden wäre, traten allmählich manche Änderungen in Kraft, durch welche die Hofkammer wieder eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem geheimen Rate gewann. Nachdem schon 1572 Khisel ein oder zwei Hofkammerräte zur Seite gestellt worden waren, wurde er etwa seit 1579 regelmäßig als Hofkammerpräsident bezeichnet.[1] Seine Rangerhöhung dürfte auf persönliche Motive zurückzuführen sein, indem sie wohl das Mißverhältnis ausgleichen sollte, welches sich dadurch ergab, daß der Kammerpräsident Kobenzl Mitglied des geheimen Rates war. Schließlich ordnete der Erzherzog 1580 an, daß die Hofkammer ‚hinfür iren rat one beisein der gehaimen rät handlen‘ sollten,[2] womit die Hofkammer wieder zu einem selbständigen Ratskollegium gediehen war.

Als Khisel und Kobenzl im Mai 1591 aus ihren Ämtern schieden,[3] nahm der Gubernator Erzherzog Ernst eine Zusammenziehung der Hofkammer und Kammer vor und ernannte den bisherigen Hofkammerrat Vetter zum Präsidenten der vereinigten Kammern.[4] Die Kammersachen, welche an den Erzherzog gelangten, wurden nunmehr im geheimen Rate abgehört, welchem mit dem Kammerwesen vertraute Männer wie Kobenzl und Basseyo angehörten, und durch die Hofkanzlei ausgefertigt.[5] Nach dem Tode Vetters wurde im

---

[1] Gelegentlich wird er schon in einem Hofkammerakte vom 1. Februar 1575 als Hofkammerpräsident genannt, jedoch in den folgenden Jahren bis 1578 wieder als Hofkammerrat; seinen vollen Titel führt ein Hofkammerakt vom 12. Februar 1579 an: R. K. M[t] und F. D[t] rat und hofcamerpräsident.

[2] H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark ad f. 12.

[3] Statth.-A., Hofk. 1591, V Nr. 155 (Khisel) und V Nr. 143 (Kobenzl).

[4] Statth.-A., Miszell., 1. Juni 1591. Der Plan zur Vereinigung der beiden Kammern war bereits 1588 unter Erzherzog Karl aufgetaucht (H.-, H.- u. St.-A., a. a. O.).

[5] So kam es, daß in der Reihe der ‚Hofkammerakten‘ 1591 keine Unterbrechung eintrat; bloß die Führung der ‚Hofkammerregistraturen‘ (Kopialbücher) wurde eingestellt und erst 1596 wieder aufgenommen. Über die Vereinigung der beiden Kammern informieren Akten aus dem Jahre 1591 im H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark, ad f. 12.

Mai 1594 Ludwig Freiherr von Dietrichstein mit der provisorischen Leitung der Kammer betraut.[1]

Bei seinem Regierungsantritte richtete Erzherzog Ferdinand zwar neuerlich eine eigene Hofkammer wieder auf, zu deren Präsidenten er Dietrichstein ernannte,[2] trug sich jedoch gleichwohl mit der Absicht, den Geschäftsgang beider Instanzen zusammenzufassen. Die Verhandlungen über die Reform zogen sich bis zum Jahre 1600 hin, in welchem Ferdinand ‚die zusamenziehung beeder, der hof- und n. ö. camer‘ anordnete.[3] Am 10. Juli 1603 erschien eine Instruktion, nach welcher ‚beede cämer und ihre verrichtungen in ain corpus‘ gezogen werden sollten. Die Behörde, zu deren Präsidenten Johann Abt von Admont bestellt wurde, sollte als ‚n. ö. camer‘ bezeichnet werden. Der Zusammenfassung der Agenden entsprechend stellt sich die Instruktion als eine Kombination der Ordnungen für die Hofkammer und Kammer in Graz aus dem Jahre 1571 dar, ist jedoch weit ausführlicher, indem sie namentlich in der Regelung der Kanzleigeschäfte bis ins einzelne geht.[4]

Wie schon aus der Instruktion selbst zu entnehmen ist, war die Konzentration der Kammerangelegenheiten in einer Amtsstelle doch keine vollständige, da wichtige Finanzsachen der besonderen Behandlung durch den geheimen Rat vorbehalten blieben; solche Geschäftsstücke gingen auch, entgegen dem Sinne der Instruktion, nicht durch die Kammerkanzlei, sondern durch die Hofkanzlei.[5] Da sich demnach die Vereinheitlichung des Instanzenzuges als undurchführbar erwies, wurde schon Ende 1603 zur alten Ordnung zurückgegriffen. Der Abt von Admont trat vom Präsidium der unierten Kam-

---

[1] Statth.-A., Hofk. 1594, V Nr. 29.

[2] Als solcher erscheint er im Hofkammerakte 1597, IV Nr. 24 bezeichnet.

[3] Hofk. 1600, VII Nr. 43. (Rep.).

[4] Die Instruktion der Kammer vom Jahre 1603 ist in einer gleichzeitigen Abschrift als Hs. 72 des steiermärkischen Landesarchivs erhalten geblieben.

[5] Die Reihe der ‚Hofkammerakten‘ läuft daher auch in den Jahren 1600 bis 1603 fort. Auch Kopialbücher wurden von der Hofkanzlei für die von ihr behandelten Kammersachen geführt, welche freilich ihrem Unfange nach ungewöhnlich schwach sind und ausschließlich Geldanweisungen enthalten.

mer zurück[1] und Hans Ulrich Freiherr von Eggenberg wurde zum Präsidenten der mit Neujahr 1604 ‚neu angehenden‘ Hofkammer ernannt.[2] Seither blieb die Organisation der Kammerbehörden unverändert bis zum Jahre 1625 bestehen.

Schon im Oktober 1620 machte die Hofkammer den Vorschlag, sie und die innerösterreichische Kammer in eine Stelle zusammenzuziehen, doch lehnte ihn der Kaiser mit dem Befehle ab, ‚alles in dem alten stand‘ bis auf weiteres zu belassen.[3] Erst am 18. Oktober 1625 ordnete er die vollständige Vereinigung beider Kammern (der beiden Ratskollegien, Kanzleien, Registraturen, Expedituren und Buchhaltereien) an, wobei die neue Behörde als ‚innerösterreichische Hofkammer‘ bezeichnet werden sollte. Das Ratsmittel sollte die Zahl von sechs Räten, einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten, nicht überschreiten, während bisher beide Ratskollegien zusammen zehn Räte zählten. Von den drei Sekretären sollte Liechtenstokh ‚zum referirn in den gehaimen audienzen und expedierung der in geldsachen fürkommenden expeditionen und correspondenzen‘, die beiden anderen, Seyfridt und Dr. Kaltenhauser — eine dieser Stellen sollte bei einem Abgange aufgelassen werden —, ‚zu den täglichen ordinarisessionen fürfallenden commissionen und extraordinarihandlungen‘ abwechselnd gebraucht werden. Die Inspektion über die Kanzlei und die Buchhalterei wurde, wie dies ‚bey dem alten unirten camerwesen‘ gehalten worden war, dem Vizepräsidenten übertragen. Die Ausarbeitung einer Instruk-

[1] Hofk. 1603, XI Nr. 19 (Rep.).

[2] Hofk. 1603, XII Nr. 46 und 49 (Rep.). Dem Jahrgange 1604 der Hofkammerakten merkt man an, daß die Kanzleiführung in einem Stadium der Ausprobung sich befand. Für Geldverweisungen und Geldanschaffungen wurde die Einführung einer gesonderten Registratur angebahnt, doch bald wieder aufgegeben. Auf diesen Versuch weisen die Reste der Aktenabteilung hin (1604 Juli, Oktober und Dezember je ein Faszikel).

[3] H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark, f. 35. (Kaiserliches Dekret vom 10. Februar 1621.) Um diese Zeit stand auch eine Umformung der beiden Wiener Kammern bereits in Verhandlung. Am 4. November 1620 forderte der Kaiser die Hofkammer in Graz auf, eine Abschrift der Instruktion für die innerösterreichische Kammer nach Wien zu schicken, da er der niederösterreichischen Kammer eine neue Ordnung erteilen wolle. (Statth.-A., Hofk. 1620, XI Nr. 4.)

tion für die innerösterreichische Hofkammer wurde in Aussicht genommen,[1] kam aber vorläufig nicht zustande. Erst im Jahre 1638 wurde eine solche erlassen.[2] Es sei daher zunächst bloß hervorgehoben, daß die innerösterreichische Hofkammer von jener in Wien durchaus unabhängig war und ausschließlich dem Geheimrate in Graz unterstand.[3] Eine teilweise Abgrenzung der Kompetenzen war bereits durch die kaiserliche Resolution vom 26. April 1620 erfolgt, nach welcher der Grazer Hofkammer die Bezahlung des ganzen Hofstaates samt den zugehörigen Kanzleien obliegen sollte, ausgenommen des Reichshofrates, der Regierung und Kammer, der Hofkammer und des Kriegsrates in Wien; auch die Abfertigung der Botschafter sollte ihr zustehen;[4] aus diesem Grunde blieb auch das Hofpfennigmeisteramt in Graz bestehen. Diese Maßregel ist auch insoferne sehr aufschlußreich, als sie zeigt, daß sich Ferdinand II. auch noch als Kaiser in erster Linie mit seinem angestammten Länderbesitze verbunden fühlte.

Eine nähere Anführung verdient wohl auch der Wirkungskreis des Hofbuchhalters, welcher der Hofkammer unterstand[5] und am 6. Dezember 1567 eine Instruktion erhielt.[6]

Er hatte über folgendes Buch zu führen: *a)* über die Auszüge, welche die Amtleute quartalweise über die Empfänge und Ausgaben an ihn vorlegten; *b)* über die landes-

---

[1] Statth.-A., Hofk. 1626, I Nr. 64. Im Kopialbuche der innerösterreichischen Kammer 1624/25 (im H.-, H.- u. St.-A.) weist der Dezember 1625 bereits die von der neuen Hofkammer ausgegangenen Resolutionen auf. Ende Dezember 1625 wurde auch die Vereinigung der Hofkammer und Kammer in Wien angeordnet, jedoch endgültig erst 1635 durchgeführt (Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 85).

[2] Die Ordnung ist mehrfach überliefert worden (H.-, H.- u. St.A., Allgem. Archiv d. M. d. I., steiermärkisches Landesarchiv, Statt.-A.).

[3] Daß auch schon in der Übergangszeit vor 1625 dieses Verhältnis bestand erhellt aus einer Beschwerde der Hofkammer gegen die geheimen Räte im Jahre 1624 (Statth.-A., Hofk. 1624, IX Nr. 2).

[4] H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 24.

[5] Die Kompetenz deckt sich zwar mit jener des Hofbuchhalters bei der Wiener Hofkammer, doch hat auch diese bisher keine besondere Beachtung gefunden.

[6] H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 62.

fürstlichen Güter und Herrschaften, welche verpfändet oder ‚auf ewigen Wiederkauf' verschrieben worden waren (Anführung der Verpfändungsbedingungen); *c)* über die von der Hofkammer ausgestellten Schuldverschreibungen (Veranlassung der Kassation der Schuldbriefe bei Rückzahlung, Vormerkung der Abschlagszahlungen); *d)* über die Gnadenverschreibungen und Provisionen, welche auf die Ämter verwiesen wurden; *e)* über die Verweisungen auf das Hofpfennigmeisteramt; *f)* über die Kriegs- und anderen Schulden, welche der Erzherzog für Kaiser Max bei der brüderlichen Teilung übernommen hatte, ebenso über die Beiträge des Erzherzogs zum Unterhalte und Heiratsgute der kaiserlichen Schwestern in Innsbruck, Ferrara und Florenz; *g)* über die Durchführung der ‚Idrianischen Quecksilberhandlung'; *h)* über die Verwendung der bewilligten Zapfenmaßgefälle und Landtagsbewilligungen.

Gemeinsam mit dem Hofpfennigmeister oblag ihm die Überprüfung der Raitungen, Reisepartikularien und Extraordinari-Raitungen, welche bei der Hofkammer einliefen.

Zu unterscheiden vom Hofbuchhalter, welcher als Kontrollor des Hofpfennigmeisteramtes fungierte, ist der Hofkontrollor, welcher die Buchhaltung über die Ausgaben für die Hauswirtschaft des Hofes (Küche, Keller, Lichtkammer, Stallungen) zu führen hatte und dem Obersthofmeister unterstand.[1]

Dem Wirkungskreise des Hofzahlmeisters am Hofe König Ferdinands I.[2] entsprach bei Erzherzog Karl jener

---

[1] Instruktion vom 24. Jänner 1565 (H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 35); eine undatierte, von Erzherzogin Maria mit einigen Änderungen ausgestellte Instruktion befindet sich im Budapester Nationalmuseum, Hs. 165, Bl. 144 a. Die Instruktionen gehen auf die Hofstaatenordnung König Ferdinands I. vom 1. Jänner 1527 (Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II 114) zurück.

[2] Vgl. die Hofkammerordnung vom Jahre 1537, Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II 265 f., § 49 f. In die Grazer Hofkammerordnungen aus den Jahren 1568 und 1571 sind die Punkte 49 f. der Wiener Hofkammerordnung vom Jahre 1537 betreffend den Hofzahlmeister nicht übernommen worden, wohl mit Rücksicht auf die Hinausgabe einer eigenen Instruktion für den Hofkammermeister, beziehungsweise den Hofpfennigmeister.

des Hofkammermeisters. Auch er sollte als ‚generaleinnemer aller und jeder ordinari und extraordinari einkumen und gefeell‘ dienen. Doch während der Hofzahlmeister der Hofkammer untergeordnet war, unterstand der Hofkammermeister Erzherzog Karls — die Hofkammer in Graz wurde erst 1568 in aller Form aufgerichtet — unmittelbar dem Obersthofmeister.[1] Er hatte wöchentlich eine Bilanz herzustellen, damit der Erzherzog sehe, ‚wie gehaust werde‘ und wie sich die Empfänge und Ausgaben miteinander verglichen; ferner vierteljährige Auszüge, welche er auf Grund der Rechnungen der Amtleute, von denen er Geld empfangen hatte, überprüfen sollte, um die Richtigkeit des Kassenstandes festzustellen. Es oblag ihm ferner, im Bedarfsfalle Geld aufzubringen und zu erhandeln, jedoch nur mit Vorwissen des Obersthofmeisters. Da er die Auszahlung des Hofgesindes mittelst Zahlregisters, welches der Obersthofmeister überprüfte, vorzunehmen hatte, wurde er von allen Personalveränderungen im Hofstaate verständigt.

Als der Hofkammermeister Mordax 1567 zum Hofkammerrat ernannt wurde, wurde Jakob Posch sein Nachfolger als ‚Hofpfennigmeister‘, wie nunmehr die Amtsbezeichnung lautete. Infolge der Ausgestaltung der Hofkammer im Jahre 1568 wurde das Hofpfennigmeisteramt dieser unterstellt und mit einer weit ausführlicheren Instruktion ausgestattet,[2] in welcher die unzutreffende Bezeichnung als ‚Generaleinnehmer‘ fallen gelassen wurde. Von den Zusätzen sei hervorgehoben, daß der Hofpfennigmeister verpflichtet wurde, alljährlich zu Weihnachten die Raitungen abzuschließen und eine Hauptjahresraitung abzufassen.

* * *

[1] Instruktion vom 1. September 1564 (Statth.-A., Hofkammerregistr., Bl. 34). Der Hofkammermeister sollte ‚auf unterhaltung seiner person, schreiber, knecht, phärd, auch für hauszins- und herberggelt‘ — bei Reisen des Hofes mußte er nämlich mit seiner Kanzlei nachfolgen — 600 fl rh. jährlich erhalten. Die Bezeichnung Kammermeister ist wohl nach Tiroler Muster angenommen worden. Vgl. Hirn, a. a. O. I 524 f., Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 10.

[2] Instruktion vom 20. Oktober 1568 (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 166 b).

Eine überaus wichtige Funktion kam dem Vorstande der Hofkanzlei zu, welcher in den Hofstaatsverzeichnissen stets Hofvizekanzler, gelegentlich aber auch Hofkanzler genannt wird,[1] indem er, wie am kaiserlichen Hofe, als Mitglied des geheimen Rates Einfluß auf die Art der Erledigung der Geschäfte nehmen konnte und die Ausfertigung der fürstlichen Entscheidung zu veranlassen und zu überwachen hatte. Die Hofkanzlei Erzherzog Karls, welche aus dem Hofvizekanzler, 1—2 Sekretären, 1 Taxator und Registrator, 1 Expeditor und einigen Schreibern bestand, hatte nach Innsbrucker Muster[2] auch die Schreibgeschäfte der Hofkammer sowie des Hofrates, solange ein solcher bestand,[3] zu besorgen. Dem entsprechend wurden die Hofkammerresolutionen gleichfalls vom Hofvizekanzler unterfertigt, wie dies die Hofkammerinstruktion vom Jahre 1571 ausdrücklich bestimmte. Als jedoch die Hofkammer unter der Leitung Khisls wieder ein eigenes Präsidium und hiemit eine gewisse Selbständigkeit erhielt, kam diese Entwicklung auch in der Kanzleiführung zum Ausdruck, indem sie nunmehr über ein oder zwei eigene Sekretäre verfügte und die von ihr behandelten landesfürstlichen Resolutionen nicht mehr der Hofvizekanzler, sondern der Präsident, ein Rat und ein Sekretär der Hofkammer unterfertigte. Die Scheidung zwischen Hofsekretären, welche für die geheimen und Justizangelegenheiten verwendet wur-

---

[1] Auch in Innsbruck war dies der Fall. Bidermann, Gesamtstaatsidee I 81 N. 3 glaubt, daß in der Bezeichnung Vizekanzler eine gewisse Abhängigkeit der Innsbrucker und Grazer Kanzlei von der des Hausseniors sich bekundet habe. Daß dies nicht richtig sein kann, erhellt schon aus dem Umstande, daß auch der Vorstand der Hofkanzlei König Ferdinand I. seit 1539 Hofvizekanzler, seit 1559 Reichsvizekanzler genannt wurde, indem der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Reiches fungierte (vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I/1 142 f.).

[2] Vgl. Hirn, a. a. O. I 477, nach welchem es — entsprechend der Organisation der Behörden — in Innsbruck nur drei Kanzleidepartements gab: die Hofkanzlei und die Kanzleien der Regierung und Kammer. Nach der Ordnung der Wiener Hofkammer vom Jahre 1526 hatte diese gleichfalls die Schreibgeschäfte der Hofkammer zu besorgen; doch bereits die Hofordnung vom Jahre 1527 wies die Kammersachen einer besonderen Kammerkanzlei zu (Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I/1 140 f.).

[3] Es geht dies aus dem handschriftlichen Befunde hervor, welchen das Kopialbuch des Hofrates (hofratsregistratur) 1570—1578 aufweist.

den, und den Hofkammersekretären macht das Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1590 klar ersichtlich.[1] Mit Berufung auf die Übung unter Khisel sowie unter Hinweis auf die Instruktion der Kammer vom Jahre 1571 begehrte auch die vereinigte ‚hof- und n. ö. camer' 1591 von Erzherzog Ernst mit Erfolg das Recht der Unterfertigung von Hofdekreten ohne Zuziehung des Hofvizekanzlers;[2] ein Recht, welches ihr 1596 durch Erzherzog Ferdinand wieder aberkannt,[3] jedoch durch die Instruktion für die ‚unirte' Kammer 1603 neuerlich zugesprochen wurde.[4]

Als 1604 die ‚neue' Hofkammer errichtet wurde, wurde sie auch mit einer eigenen Kanzlei ausgestattet, welche zunächst aus einem Protokollisten und einem Ingrossisten bestand.[5] Wie gewaltig ihr Personalstand im Jahre 1625 angewachsen war, ist aus dem Standesverzeichnis dieses Jahres zu ersehen.[6]

Zu Hofvizekanzlern wurden fast durchgehends Rechtsgelehrte berufen. Ein Hofdekret vom Jahre 1566 setzte die Amtsstunden für die Hofkanzlei fest (im Sommer von 6—10,

---

[1] Dieses führt Michael Lyßt und Dr. Berthis Ursinus als Hofsekretäre, Mathes Randolf und Peter Kuglman als Hofkammersekretäre an. Als solcher wird Randolf seit 1579 (Hofkammerregistr. 1579, Bl. 92 a, 155 a), Kuglman seit 1587 (Hofk. 1587, II Nr. 33) bezeichnet; kurze Zeit waren in dieser Eigenschaft Johann Carsilius Neuphardt (1584—1586) und Siegmund Hüttaler (1586) in Verwendung (Hofkammerregistr. 1584, Bl. 115 a und Hofk. 1586, V Nr. 11). 1581 wird Vetter, welcher schon im folgenden Jahre als Rat zur Kammer übertritt, als Obersthofsekretär genannt (Hofkammerregistr. 1581, Bl. 129 b, 1582, Bl. 28 a), eine Bezeichnung, welche späterhin nicht mehr vorkommt.

[2] H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark, ad f. 12.

[3] Ebenda f. 23.

[4] Der betreffende Abschnitt der Ordnung (Bl. 31 b): ‚Wie es mit fertigung der brieff, bevelch und verschreibungen gehalten werden soll' ist aus der Kammerinstruktion vom Jahre 1571 wörtlich übernommen.

[5] Durch diese Darstellung werden meine Ausführungen über die Hofkanzlei in den Veröffentl. d. hist. Landeskommission f. Steiermark XXVII 9 ergänzt und in einem Punkte berichtigt.

[6] S. Beilage. Die Hofkammerkanzlei führte 1605 ein Protokoll-, ein Expedit- und ein Verweisbuch; in diesem wurden die Geldanschaffungen evident geführt (Hofk. 1605, I Nr. 77). Eine Hofkammerkanzleitaxordnung vom Jahre 1605 ist nicht mehr vorhanden (Hofk. 1605, XI Nr. 134 Rep.).

im Winter von 7—10 Uhr vormittags im ganzen Jahr von 1—5 nachmittags).[1] Die enge Verknüpfung der obersten Zentralverwaltung mit der Person des Fürsten brachte es mit sich, daß auch die Hofkanzlei und Hofkammerkanzlei wandern mußte. 1613 wurde sogar beraten, ob zur Reise des Erzherzogs Ferdinand nach Wien nicht auch die Hofbuchhalterei und die Kopialbücher der Hofkammer mitzunehmen seien.[2] Als Ferdinand II. dauernd von Graz wegzog, befand sich auch der Hofvizekanzler Dr. Göz in seiner Begleitung, während den geheimen Räten in Graz Dr. Lorenz Weeser zur Verwaltung ihrer Kanzlei zugeteilt wurde.[3] Nach dem Rücktritte des Dr. Göz[4] übernahm 1620 Dr. Joh. Bapt. Verda die Hofkanzlei in Wien, welche nunmehr in zwei Expedionen, die niederösterreichische und innerösterreichische, zerfiel,[5] das ‚i. ö. gehaimbe hoffvicecanzlerambt‘ in Graz aber führte ein Mitglied des Grazer Geheimrates.[6]

* * *

In den ersten Regierungsjahren Erzherzog Karls entbehrte die innerösterreichische Zentralverwaltung in Übereinstimmung mit der Tiroler Behördenorganisation eines eigenen Organes für die Besorgung der militärischen Angelegenheiten, nämlich eines Hofkriegsrates. Es teilten sich daher in die Agenden des Kriegswesens und der Armeeverwaltung — abgesehen von der Einflußnahme der Stände — die Hofkammer, die Regierung und die Kammer, wie dies

[1] H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 58. Das Hofdekret ist vom Regimentskanzler Dr. Walther, welcher die Hofkanzlei nach dem Tode Leonhard Püchlers von Weittenegg eine Zeit hindurch interimistisch verwaltete, unterfertigt.

[2] Hofk. 1613, VIII Nr. 9 (Rep.).

[3] Weeser, bisher Regimentsrat, wurde im Februar 1619 als Rat den geheimen Räten zugeteilt und im Dezember 1623 zum wirklichen geheimen Rate ernannt; auch als solcher behielt er die Verwaltung der Hofkanzlei (Regierungsakten, Expeditum II 16, Hofk. 1620, IV Nr. 73, 1623, XII Nr. 29, 1624, VI Nr. 13).

[4] Am 5. Februar 1620 erscheint noch Göz, am 20. März d. J. bereits Verda als Hofkanzler (H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 24).

[5] Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 155 f.

[6] Instruktion des innerösterreichischen Geheimrates vom Jahre 1638, im allgem. Archive des Ministeriums des Innern II A 4. Karton 85.

in Wien vor der Errichtung des Hofkriegsrates im Jahre 1556 der Fall gewesen war. Wohl liegt es nahe, an eine Fortdauer der Kompetenz des Wiener Hofkriegsrates, welcher hauptsächlich zur planvollen Durchführung der Türkenabwehr errichtet worden war, auch auf die innerösterreichischen Länder zu denken. Sollten doch nach dem Testamente Ferdinands I. die jüngeren Söhne dem ältesten im Kampfe wider den Erbfeind nach bestem Vermögen Hilfe leisten, als stünden die gesamten Lande unter einer gemeinsamen und ungeteilten Regierung, und lag doch die Behauptung und Verteidigung der windischen und kroatischen Grenzgebiete, welche zu dem Besitze Maximilians als des Königs von Ungarn gehörten, am meisten im Interesse der Länder Erzherzog Karls. Indessen äußerte sich die Interessengemeinschaft lediglich in der gemeinsamen Übernahme der finanziellen Lasten und weiters auch in der Berücksichtigung der innerösterreichischen Stände bei der Besetzung des Wiener Hofkriegsrates. So fanden 1571 und 1573 Verhandlungen wegen Ernennung von krainerischen Landleuten zu kaiserlichen Hofkriegsräten sowie zu einem Kriegsrate an der kroatischen Grenze statt, wobei Erzherzog Karl als Mittelsperson fungierte, gelegentlich aber Kaiser und Landschaft auch unmittelbar miteinander verkehrten.[1] Doch hat sich Erzherzog Karl als Beherrscher Innerösterreichs des kaiserlichen Hofkriegsrates niemals bedient. Als der Kaiser im Herbste 1565, unschlüssig, ob er mit dem Sultan Krieg führen sollte, sich auch an seinen Bruder Karl um Rat wandte, holte dieser das ‚Gutdünken‘ seiner Regierungsräte in Graz ein und sandte es dem Kaiser.[2] Erst durch die Verhandlungen über die finanziellen Beitragsleistungen von Seite des Kaisers und der einzelnen innerösterreichischen Landschaften zum Schutze der Grenzgebiete wurde der Plan zur Errichtung eines eigenen Hofkriegsrates in Graz gezeitigt.

[1] Landesmuseum ‚Rudolfinum‘ in Laibach, f. 401. Vgl. Regesten, a. a. O. Nr. 1080, 1082, 1084, 1089, 1103. Der den steirischen Ständen entnommene kaiserliche Hofkriegsrat Felizian Freiherr v. Herberstein bezog ‚seine bei E. E. L. habende kriegsratbesoldung‘ von jährlich 400 fl. bis Ende März 1578. (Steierm. Landesarchiv, Ausgabenbuch 1577, Bl. 1.)

[2] Wertheimer, Zur Geschichte des Türkenkrieges Maximilians II. 1565—1566, im Archiv für österr. Geschichte LIII 57.



Im August und September 1577 fand in Wien eine Hauptberatung statt, an welcher Vertreter des Kaisers Rudolf II. und des Erzherzogs Karl sowie Abgeordnete der einzelnen Landschaften teilnahmen. Einem Vorschlage des Grazer Ausschußtages vom 17. Jänner 1577 folgend, trug der Kaiser dem Erzherzoge an, die Administration der beiden Grenzdistrikte vollständig zu übernehmen, wozu sich dieser nach langem Zögern bereit erklärte, nachdem er sich mit den ständischen Vertretern Innerösterreichs ins Einvernehmen gesetzt hatte. Kaiser Rudolf wünschte die Übernahme von Neujahr 1578 ab, doch erklärte Karl, daß er auch das Gutachten der Landschaften einholen müsse, weshalb er die Verwaltung erst mit 1. März antreten könne. Auf dem Ausschußtage in Bruck an der Mur (1. Jänner bis 12. März 1578) kam die Reform der Landesverteidigung, soweit sie Innerösterreich betraf, zu einem Abschlusse.

Wie Kaiser Rudolf als König von Ungarn seinem Bruder Erzherzog Ernst die Obsorge über die ungarische Grenze anvertraut hatte, so übertrug er mit Vollmacht vom 25. Februar 1578 dem Beherrscher Innerösterreichs die Administration der windischen und kroatischen Grenze. Der Instruktion nach sollte Erzherzog Karl als Stellvertreter des Kaisers vollmächtige Gewalt haben ‚sonderlich in dem so nit bitt erleiden mag‘, hingegen in wichtigen und nicht dringenden Angelegenheiten den Bescheid des Kaisers einholen; sollte es zu einem ‚freien offenen defensiv- oder offensivkrieg‘ kommen, dann durfte er ohne ausdrücklichen Befehl des Kaisers nichts unternehmen; die Aufnahme und Beurlaubung der Offiziere an den Grenzen — mit Ausnahme der beiden Grenzobersten, welche nur mit Vorwissen des Kaisers aufgenommen werden sollten — sollte zwar dem Erzherzoge unmittelbar zustehen, doch sollte in den Bestallungen der Kaiser als Kriegsherr vor dem Erzherzoge genannt werden; endlich sollte der Ban im Windischland und Kroatien, die Stände und das Aufgebot der beiden Lande in Kriegsangelegenheiten an den Administrator als kaiserlichen Vertreter gewiesen sein.[1]

[1] Eine Abschrift des Vollmachtbriefes erliegt im Kriegsarchive VII Nr. 10 b; eine ausführliche Inhaltsangabe gibt Vaniček, Geschichte der Militärgrenze I 59 f.

Die Übernahme der Grenzadministration konnte Erzherzog Karl nur im Einvernehmen mit den Ständen seiner Lande vornehmen. Hatten diese doch schon unter Kaiser Ferdinand I. auf die ständigen Wehreinrichtungen in den Grenzgebieten, welche ja hauptsächlich mit ihren Mitteln erhalten wurden, einen weitgehenden Einfluß geübt, ungeachtet der wiederholten, doch mehr deklarativen Vorbehalte des Kaisers, daß ihm die Verfügung in der Kriegsverwaltung zur Gänze zukomme.[1] Seit 1560 sollte jedem der drei Grenzkommandanten[2] je ein Kriegsrat zur Seite stehen, welcher von den Ständen Steiermarks, Kärntens und Krains abgeordnet werden sollte. Es waren dies Kriegsräte im Sinne des Innsbrucker Libells vom Jahre 1518 und der späteren Defensionsordnungen, Organe der Stände, welche den Kriegskommandanten zur Überwachung beigegeben wurden.[3] Da nun Erzherzog Karl das oberste Militärkommando über die beiden Grenzgebiete übernahm, wurde schon bei den Verhandlungen im Jahre 1577 die Beiordnung von Kriegsräten aus der Mitte der Landschaften in Aussicht genommen.[4] Dem auf dem Brucker Kongresse erhobenen Anspruch der Stände, daß die Hofkriegsräte und ihr Präsident nicht nur gegen den Landesfürsten, sondern auch gegen die Landschaften durch einen Eid zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten wären, wurde jedoch keine Folge gegeben, indem der Erzherzog in seiner Antwort vom 24. Jänner 1578 den Ausschüssen mitteilte, daß die Kriegsräte, Kriegszahlmeister und alle übrigen dem ‚gränizwesen anhengige und nidere bevelch und ämbter‘ nur dem Kaiser und dem Erzherzoge ‚geschworen‘, den Landschaften aber bloß ‚zugetan‘ sein sollten.[5]

---

[1] Vgl. Bidermann, a. a. O. S. 90 f.

[2] Seit 1559, beziehungsweise 1560 hatte das Kommando über die beiden Grenzgebiete insgesamt ein Oberst und über jedes derselben je ein Oberstleutnant über. Vgl. Vaniček, a. a. O. I 34, Anm. 1.

[3] Vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 235.

[4] Gutachten der steirischen Stände vom 17. Jänner 1577.

[5] Über die Verhandlungen des Brucker Ausschußtages unterrichtet der Band 31 der Landtagshandlungen im steiermärkischen Landesarchiv. (Vgl. insbesondere Bl. 38 a und 50 b.) Abschriften des Protokolls über die Brucker Verhandlungen (Brucker Libells) vom Jahre 1578 verwahrt die Grazer Universitätsbibliothek als Handschriften 431 und

Stellung und Wirkungskreis des Hofkriegsrates wurde durch eine Instruktion festgelegt, welche vom 2. Jänner 1578 datiert erscheint und am 11. März d. J. in einer Note den drei Landschaften in Steiermark, Kärnten und Krain von den Abgeordneten des Brucker Ausschußtages bekanntgegeben wurde.[1]

Als Hauptaufgabe des Hofkriegsrates wird gleichfalls wie beim Wiener Hofkriegsrate die Vorsorge zur Abwehr des Erbfeindes hingestellt; er solle ‚guet achtung darauf geben, damit die bewilligten hilfen in parn gelt zeitlich zu handen gebracht, die musterungen alsvil müglich zue quotembers-zeiten und oft unversehens an den gränizen verricht, die bezalung in paren gelt dem kriegsvolk durch die geordneten zahlmaister von hand zu handen alsobald nach beschehener musterung fürgenomben werden, fürnemblich aber darauf ihr

432. Ein noch von Bidermann benütztes Exemplar des Landesarchivs in Laibach ist derzeit verschollen. Ein Exemplar findet sich in der Stubenbergschen Fideikommißbibliothek zu Gutenberg.

[1] Eine Abschrift der Instruktion befindet sich im Kriegsarchiv, Militärinstruktionen; der die Errichtung des Hofkriegsrates betreffende Akt 4 ex 1578 VII A 1 I. Ö. im Archive des Ministeriums des Innern war mir nicht zugänglich. Mit geringen Änderungen wurde die Instruktion am 8. Oktober 1593 erneuert (Konzept und Abschrift im Kriegsarchiv; gedruckt von Lopašič, Acta historiam confinii militaris croatici illustrantia I Urk. 36), ebenso mit Erweiterungen am 6. April 1675 (Konzept und Abschrift im Kriegsarchive, gedruckt von Firnhaber im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XXX 166, jedoch irrtümlich als Ordnung für den Wiener Hofkriegsrat). Die Beilage III berücksichtigt die Instruktion in der Fassung vom Jahre 1578 und 1593. In der Note vom 11. März 1578 teilten die Ausschüsse des Brucker Generallandtages den Landschaften die Bestimmungen über den Hofkriegsrat mit, hinsichtlich derer sie sich mit dem Erzherzoge verglichen hatten; sie gaben hiebei die Instruktionen und Eidesformeln für den Hofkriegsrat, den Hofkriegszahlmeister, die beiden Kriegszahlmeister, den Hofkriegssekretär und die Kriegskanzleischreiber, endlich den Besetzungsmodus für den Hofkriegsrat bekannt, ‚auf das ein jedes land in kunftiger benennung irer kriegsratspersonen und zalmaister solche instructionen denselben aus iren landen furgenumbenen personen woll und embsig furzuhalten wisse, auf wen er das jurament I. F. Dt und den landen thuen und darauf bestelt sein solle und sich hernach ainicher unwissenhait nit habe zu entschuldigen'. (Landtagshandlungen, Bl. 306 b.) Die Note wurde von sämtlichen (15) Abgeordneten unterschrieben und besiegelt.

aufsehen haben auf der lande bewilligung zum kriegswesen, gebei, geschüz, munition und proviantwesen nindert dan allain zu dem es bewilligt, angewent werde'.

Alljährlich sollen die Kriegszahlmeister, die obersten Bau- und Proviantkommissäre vor dem Erzherzoge und den Abgeordneten der Lande Rechenschaft ablegen, worauf der Raitbrief durch den Hofkriegsrat ausgefertigt wird.

Dem Hofkriegsrat oblag die Oberaufsicht über die Ordnung des Kriegsvolkes an der Grenze, die Durchführung der Musterungen, den Fortgang der Festungsbauten und den Stand des Proviantwesens; hingegen kam die Musterung bei einem Landesaufgebote und die Bestallung der Haupt- und Befehlsleute bei demselben den Verordneten jedes Landes zu.

Die Hofkriegsräte waren verbunden, ,jeder mit seines lands verordenten vertreuliche guete corespondenz zu halten, inen die einkumenen gefarlichen zeitungen auch anders alsvil sich ambts und pflichten halber tuen lässt, communiciern, ... auch insonderheit auf jedes lands und landtags beschluss achtung geben, damit demselben zuwider nichts fürgenomben werde'.

Gegenüber dem Hofkriegsrate am Hofe des Kaisers wies die Institution für Innerösterreich eine charakteristische Besonderheit auf. Die kaiserlichen Hofkriegsräte waren lediglich Beamte des Kaisers, welche das Militärkabinett desselben bildeten. Die innerösterreichischen Hofkriegsräte hingegen, welche nur aus der Mitte der Stände nach dem Vorschlage derselben entnommen werden konnten,[1] hingen teils vom

[1] Der Aufteilungsschlüssel, welchen die ständischen Ausschüsse in Bruck in ihrer Duplik vom 19. Jänner 1578 verlangten (drei Kriegsräte aus Steiermark, je zwei aus Kärnten und Krain, der Präsident sollte von den drei Landen gemeinsam vorgeschlagen und aus jenem Lande, aus welchem er genommen werden würde, ein Kriegsrat weniger genommen werden; Landtagshandlungen, Bl. 38 a), wurde zwar nicht in die Instruktion des Hofkriegsrates aufgenommen, welche bloß die Zahl der Räte einschließlich des Präsidenten mit sieben fixierte; tatsächlich wurde aber in der Replik des Erzherzogs vom 24. Jänner d. J. eine solche Ordnung zugestanden, daß ,durch ain jedes land zue ersetzung seines thails lären plaz alweg andere taugliche und wolqualivicierte ... personen nambhaft gemacht, aus wölichen durch I. F. Dt soliche ersetzung nach Irem gn. willen alsdann fürgenumen werden'



Landesfürsten, teils von den Ständen ab. Sie erhielten daher außer ihrer regelmäßigen Besoldung aus den dem Landesfürsten bewilligten Mitteln[1] auch Zubußen (etwa seit 1585/86) von jährlich 300—500 fl. von Seite der Landschaften.[2] Daß das Kollegium in Graz mehr als jenes in Wien dem Einflusse der Stände nahegerückt war, drückte sich in dem Umstande aus, daß ihm nicht wie in Wien ein Hofkammerrat beigeord-

---

(Bl. 52 a); demgemäß wurde der beanspruchte Besetzungsmodus in der Note vom 11. März d. J. vom Generallandtage als eine Vereinbarung mit dem Landesfürsten hingestellt (Bl. 307 a) und nach ihm bei der Besetzung vorgegangen., welche freilich auf große Schwierigkeiten stieß, da aus finanziellen Gründen niemand unter den Landständen eine Ratsstelle annehmen wollte, so daß der Hofkriegsrat nur selten vollzählig war. Die gleichen Schwierigkeiten hatten sich übrigens auch bei der Bildung des Wiener Hofkriegsrates gezeigt (vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 237) und traten auch bei der Besetzung der Regierung zutage.

[1] Die Instruktion des Hofkriegsrates setzt als jährliche Besoldung des Präsidenten 1200 fl., der Räte 600 fl. fest. Am 12. März 1579 ersuchte Erzherzog Karl den kaiserlichen Hofkammerrat Helfrich Gut, ihm im Vertrauen zu berichten, wie bei I. K. Mt der Hofkriegsratspräsident und die Kriegsräte besoldet und wie es mit ihren Reisekosten und bei längerer Dienstzeit mit ihren Gnadengeldern gehalten werde; Gut berichtete, daß der Präsident 1500 fl., jeder der Räte 600 fl. jährlich beziehe; hinsichtlich der Reisekosten bestehe keine bestimmte Ordnung; man vergleiche sich mit ihnen entweder von Fall zu Fall vor ihrer Abreise, was bei Räten vom Ritterstande auf monatlich 200 fl. komme, oder sie übergäben bei der Rückkehr ein Partikulare, welches zumeist einen höheren Betrag ausmache, bei Räten vom Herrenstande sogar über 300 fl. samt der ‚gutschi fuer‘ monatlich betrage; bei längerer Dienstzeit der Räte finde über besonderes Ansuchen derselben nach dem Gefallen S. K. Mt eine gnadenweise Entlohnung statt. (Statth.-A., Hofk. 1579, III Nr. 34.)

[2] Die Zubußen, welche die steirische Landschaft den Hofkriegsräten ihres Landes (ebenso den Regimentsräten) bewilligte, sind aus den Ausgabebüchern ersichtlich. Nach diesen erhielt der Hofkriegsrat Servaz von Teuffenpach als ‚steirisch zupusgelt‘ für die Jahre 1588 und 1589 je 300 fl. Seit 1590 erhalten die steirischen Hofkriegsräte regelmäßig eine jährliche Zubuße von 400 fl. von Seite der Landschaft. (Die Ausgabenbücher für die Jahre 1585—1587 sind nicht mehr vorhanden.) Daß die Bewilligung solcher Zubußen in den ersten Jahren des Hofkriegsrates noch nicht üblich war, geht aus dem Bittgesuche (1586 März) des gewesenen Hofkriegsrates Gottfried Freiherrn von Preiner an die steirische Landschaft um eine Gnadengabe hervor; Preiner verweist hiebei auf den Beschluß des Brucker Generalland-

net war, sondern daß es der Instruktion nach die Abrechnung im Einvernehmen mit den landschaftlichen Ausschüssen zu besorgen hatte. Doch übte auch die Grazer Hofkammer eine regelmäßige Kontrolle über die Rechnungsgebarung des Hofkriegsrates aus.

Die Schaffensfreude, welche die Stände bei der Organisation des Hofkriegsrates noch während der Verhandlungen in Bruck bekundet hatten, vermochte nicht anzuhalten, als die kirchliche Politik des Erzherzogs eine Spannung zwischen ihm und den Ständen hervorrief, welche sich insbesondere gerade in der Frage der Landesverteidigung äußern mußte. So erklärte der steirische Landtag im Februar 1580, daß der Hofkriegsrat überhaupt nur auf ein Jahr zum Versuche eingerichtet worden sei; nunmehr, da die Institution so offenkundige Mängel aufweise, sei es das Ratsamste, zum ursprünglichen Zustande zurückzukehren; es genüge, wenn dem Erzherzoge ein Hofkriegsrat ad referendum und jedem Grenzobersten ein Kriegsrat beigegeben werde; mit Entschiedenheit aber erklärte Karl, daß er ohne einen vollständig besetzten Hofkriegsrat die Grenzadministration nicht zu führen in der Lage sei.

In der Stellung eines Administrators der windischen und kroatischen Grenze folgten dem Erzherzoge Karl die Gubernatoren Erzherzoge Ernst und Maximilian, sodann sein Sohn Ferdinand; dieser 1595 zunächst nur interimistisch, 1603 nach langwierigen Verhandlungen definitiv. Dem Wiener Hofkriegsrate wurde 1615 in seiner Instruktion vorgeschrieben, hinsichtlich der Kriegsverwaltung in Kroatien und Slawonien mit Erzherzog Ferdinand, welcher die Administration derselben führe, ‚guete correspondenz‘ zu halten.[1]

tages, den Kriegsräten Gnadengaben zu verleihen, wie dies auch bei I. Mt im Gebrauche sei; seiner Bitte wurde mit Rücksicht auf die der Landschaft erwiesenen ‚getreuen dienste‘ entsprochen. (Landtagshandlungen 36, 222 f.) Am 2. Mai 1585 bewilligte die Landschaft in Krain Achaz von Thurn in Anerkennung seiner als Hofkriegsrat dem Lande und der kroatischen Grenze erwiesenen Fürsorge eine Verehrung von 1600 fl. und eine jährliche Zubuße von 500 fl. mit Rücksich ‚auf seinen alda zu hof wissentlich nemenden schadens‘, (Rudolfinum in Laibach, f. 401.)

[1] Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I 247.



Als Ferdinand nach dem Tode des Kaisers Matthias König von Ungarn und österreichischer Gesamtherrscher wurde, entfiel hiemit zwar die Voraussetzung für eine Stellvertretung des Königs von Ungarn in der Verwaltung der Grenzgebiete; ja es mußte sich nunmehr die Konkurrenz im Wirkungskreise der beiden Kriegsstellen in Wien und Graz noch stärker fühlbar machen als vordem. Trotzdem ist eine Revision der Brucker Vereinbarungen vom Jahre 1578, welche zur Aufrichtung des innerösterreichischen Hofkriegsrates geführt hatten, nicht erfolgt, wohl mit Rücksicht auf die enge Verknüpfung der Institution mit der finanziellen Bedeckung der Grenzeinrichtungen.

Der Hofkriegsrat verfügte über eine eigene Kanzlei und Buchhalterei. Der Hofkriegssekretär sollte, wie seine Eidesformel besagte, vom Erzherzoge ‚mit vorwissen und rat' der Landschaften in Steiermark, Kärnten, Krain und Görz aufgenommen werden.[1] Doch schon den ersten Sekretär, Kaspar Gotscher, ernannte der Erzherzog im Jänner 1578, ohne sich mit den Ständen ins Einvernehmen gesetzt zu haben, wogegen diese freilich Verwahrung einlegten.[2]

Ein sehr wichtiges Amt oblag dem Hofkriegszahlmeister. Er sollte darauf bedacht sein, ‚auf dass jedes lands gebür zeitlich als vil immer müglich, was auf den kriegsratsstatt, profiant, artholerey und gebeu bringen thuet, zu seinen handen erlege und richtig mache'; das von jedem Lande empfangene Geld sollte er ‚insonderhait' zu quittieren schuldig sein und es nur darauf verwenden, ‚wohin es deputiert, nemblich die Steyerische bewilligung auf ires lands Windische und Ungerische gränizen gemachte austhaillung auf die gebeu, item profiant, artholorey und bezalung des hofkriegsrathsstatt, ... die Crainerische bewilligung auf die crabatische gränizen, und die Khärnerische, wie es I. F. D^t gnedigist, doch allain dem gräniz- und kriegswesen zu guettem'. Alle Quatember sollte er sich bei den Verordneten jedes Landes um die fällige Geldgebühr schriftlich anmelden und gleichzeitig Auszüge überreichen, worauf das empfangene Geld verwendet worden sei; zu Ausgang des Jahres (erstreckte sich

[1] Landtagshandlungen, Bd. 31, 312 a.

[2] Ebenda, Bd. 31, 52 a, 60 b.

die landschaftliche Bewilligung auf mehrere Jahre, zu Ausgang dieser Zeit) hatte er vor einer aus landesfürstlichen Kommissären und Vertretern der drei Landschaften zusammengesetzten Kommission Rechenschaft abzulegen.[1]

Begreiflicherweise lag den Ständen viel daran, gerade dieses Amt mit einer ihrer Vertrauenspersonen zu besetzen, und tatsächlich gelang es ihnen, wie sie selbst anführten, ‚mit schwärer und harter mühe‘ den Erzherzog Karl dahin zu bewegen, daß er einen der steirischen Verordneten, Wilhelm von Gera, zum Hofkriegszahlmeister annahm, ‚der auch daneben einer E. L. verpflichtet sei‘.[2] Nach einer Erklärung des Erzherzogs vom 4. März 1578 sollte zunächst ein Steirer, nach drei Jahren ein Kärntner, sodann ein Krainer hiezu bestellt werden und dieser Wechsel auch späterhin beibehalten werden.[3]

Der Eidesformel nach hatte der Hofkriegszahlmeister sein Amt ‚neben dem verordenten dienst, als vil sich thuen lässt, und ohne verhinderung dises zalambts beschehen mag, treulich und vleissig zu verrichten‘.[4]

Als der steirische Landtag im Februar 1580 die Aufrichtung des Hofkriegsrates rückgängig machen wollte, schlug er vor, das Amt des Hofkriegszahlmeisters durch den landschaftlichen Einnehmer, das des Grenzzahlmeisters durch einen der Verordneten versehen zu lassen; zwar lehnte der Erzherzog diese Forderung zunächst ab,[5] tatsächlich aber wurde nach dem Rücktritte Wilhelms von Gera kein Hofkriegszahlmeister mehr bestellt, sondern es wurden die Erfordernisse des Hofkriegsrates seit 1582 unmittelbar vom landschaftlichen Einnehmer auf die Dekrete des Landesfürsten und die Weisungen der Verordneten hin an die Beamten des Hofkriegsrates ausbezahlt.[6] Erst seit 1605, offenbar im Anschlusse an die Neuregelung der Grenzadministra-

---

[1] Instruktion des Hofkriegszahlmeisters, in den Landtagshandlungen, Bd. 31, 313 ff.

[2] Landtagshandlungen, Bd. 31, 160 b, 166 b.

[3] Ebenda, Bd. 31, 168 b.

[4] Ebenda, Bd. 31, 314 b.

[5] Ebenda, Bd. 33, 46 b, 53 b.

[6] Siehe die Ausgabenbücher im steiermärkischen Landesarchiv.

tion in dieser Zeit, finden wir besondere Hofkriegszahlmeisteramtsverwalter als rein landesfürstliche Organe tätig.[1]

In einem dienstlichen Verhältnisse sowohl zur Hofkammer als auch zu dem Hofkriegsrate stand das oberste Zeugmeisteramt, dessen Wirkungskreis sich ‚über alle fürstentumben und landen' des Erzherzogs erstreckte. Hinsichtlich der Zeughäuser in den Grenzlanden war der Oberstzeugmeister dem Hofkriegsrate, hinsichtlich aller anderen, soweit sie landesfürstlich waren, der Hofkammer zugeteilt.[2]

Kapitel 4.

Die Regierung und die Kammer. — Die Kammerprokuratur.

Obwohl in den Behördenorganisationen Maximilians I. und Ferdinands I. den Regierungen und Kammern die Rolle von Mittelbehörden zukam, indem sie das Mittelglied zwischen den Zentralbehörden und den Unterbehörden der einzelnen Ländergruppen bildeten, gewann die von Erzherzog Karl errichtete Regierung und Kammer in Graz den Charakter einer Zentralbehörde, wenn auch zweiter Instanz, indem ihr Wirkungskreis das gesamte Herrschaftsgebiet des regierenden Erzherzogs umfaßte. Da die Teilung der habsburgischen Erbländer im Jahre 1564 nicht als eine reale, sondern nur als eine Verwaltungsteilung gedacht war, war für die Gesamtheit der dem Erzherzog Karl zugeteilten Territorien die Bezeichnung ‚niederösterreichisch' aufrecht erhalten geblieben. Dem entsprach es, daß auch die Regierung und Kammer in Graz in gleicher Weise wie jene in Wien als ‚niederösterreichische' angeführt wurde. Nachdem bereits seit ungefähr 1600 die Bezeichnung ‚innerösterrei-

[1] Als solcher fungiert 1605—1612 Abraham Mayr, 1613—1615 (Herbst) Julius Willenbroch, von 1615 an Wolf Hollpacher. (Siehe die Ausgabenbücher.)

[2] Vgl. hierüber des Näheren: Zur Geschichte der innerösterreichischen Kriegsverwaltung, in Zeitschrift des historischen Vereines für Steiermark XII.

chisch' vereinzelt Eingang gefunden hatte,[1] ordnete Kaiser Ferdinand II. am 9. Mai 1620 an, daß die Regierung und Kammer in Graz in Zukunft ,die innerösterreichische regierung, camer und räte, die Wiennerische aber wie zuvor die n.-ö. regierung, camer und räte zum unterschid genent und geschrieben werde'.[2]

Die von Erzherzog Karl im Jahre 1565 für die Regierung und Kammer gemeinsam erteilte Instruktion ist nicht mehr vorhanden; doch legen Zeugnis für ihre Existenz die wiederholten Berufungen auf sie ab. Auf den Inhalt dieser Ordnung erübrigen uns daher nur indirekte Schlüsse. Es liegt nahe, an eine Übernahme der Instruktion zu denken, wie sie zuletzt im Jahre 1545 für die Wiener Regierung erteilt worden war. Hiefür spricht unter anderem der Umstand, daß Dr. Walther, welcher seit 1556 die niederösterreichische Regierungskanzlei geleitet hatte, in der gleichen Funktion nach Graz übernommen worden war; ferner die parallele Erscheinung, daß die Instruktion der Wiener Kammer vom Jahre 1539 nachweisbar für jene in Graz als Vorlage genommen wurde.

Im wesentlichen unterrichtet das Generale vom 27. Dezember 1564 über die Kompetenz der Regierung; sie solle völlige Gewalt und Macht haben: die justici, das recht und den friden in allen landen zu erhalten und meniglich, dem armen als dem reichen, dem edlen als dem unedlen, dem geistlichen als dem weltlichen und sonst durchaus jedermann mit hilf, beistand und einsehung zu erscheinen inhalt und vermüg der inen insonderhait verfertigten ausführlichen instruction'.[3] Erläuterungen und Ergänzungen zur Instruktion fanden in einer Normaliensammlung Aufnahme, einem Consuetudinarium, wie ein solches etwa seit 1554 bereits in der Wiener Regierungskanzlei geführt worden war.[4] Das Vormerkbuch der Grazer Regierung aus der Zeit Erzherzog

---

[1] So in den Registern zu den Kopialbüchern der Hofkammer 1600 bis 1603.

[2] Statth.-A., Miszell. (18. Mai 1620).

[3] H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten. Steiermark, f. 5; Loserth, Urkundl. Beitr. Nr. 57 in Veröffentl. d. hist. Landesk. f. Steierm. V.

[4] Vgl. Starzer, Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei S. 39.

Karls ist zwar nicht erhalten geblieben, jedoch mindestens zum Teile in das unter Erzherzog Ferdinand angelegte Normalienhandbuch übernommen worden, welches gegenwärtig als Cod. 163 fol. germ. im Budapester Nationalmuseum sich befindet.

Die Leitung der Regierung sowie die Unterfertigung aller von ihr ausgehenden Schriften oblag dem Statthalter, in dessen Ermanglung oder Abwesenheit ein Statthalteramtsverwalter fungierte.[1] Im Jahre 1574 — von Oktober 1573 bis Juni 1577 war der Statthalterposten vakant[2] — erscheinen sogar deren zwei gleichzeitig tätig, ohne daß eine sachliche Arbeitsteilung erkennbar wäre.

Die Zusammensetzung der Regierung aus adeligen und gelehrten Räten ist bereits an anderer Stelle besprochen worden.[3] Ein Vorschlagsrecht der Stände für einige Regierungsratsstellen hatte Erzherzog Karl bei seinem Regierungsantritte zwar nicht ausdrücklich anerkannt, jedoch eine Berücksichtigung der ständischen Wünsche in Aussicht gestellt. Auf die Bitte der steirischen Landschaft, ‚in ersetzung des hofrats, regierung und dergleichen ambter E. E. L. in gn. bedacht zu sein‘, erwiderte der Erzherzog am 19. Dezember 1564, daß er dieses Begehrens ‚mit genaden ingedenk‘ sein wolle, wie er dies durch die Ernennung Gloyachs und Stürkhs zu Regenten bereits bekundet habe.[4] Im Jahre 1571 konnten die Landstände Krains auf das im ‚jüngsten‘ Landtage gegebene Versprechen Karls hinweisen, ‚die landleut zu den vacirenden officirn und ämbtern in und ausser lands, auch bei hof, regierung und camer ... zu befürdern‘.[5] Bei den Schwierigkeiten, geeignete Persönlichkeiten für den Regierungs-

[1] Bereits die niederösterreichische Regierungsinstruktion vom Jahre 1545 schrieb vor, daß der Statthalter jedesmal für die Dauer seiner Abwesenheit einen Stellvertreter zu designieren habe.

[2] Zu Neujahr 1574 wird zwar der Orator in Venedig, Veit von Dornberg, als ‚angeender stathalter‘ bezeichnet (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1574, Bl. 2 b), doch scheint er tatsächlich den Posten nicht angetreten zu haben.

[3] Thiel, Aufrichtung der Regierung des Erzherzog Karls von Innerösterreich in Zeitschr. d. hist. V. f. Steiermark XI.

[4] Loserth, Erzherzog Karl und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich, im Archiv für österr. Gesch., 84. Bd., S. 333.

[5] Laibach, Rudolfinum, f. 401/2.

dienst zu gewinnen,[1] konnte dem Erzherzoge die Mitwirkung der Stände hiebei nur erwünscht sein, und so sehen wir ihn in der ersten Hälfte seiner Regierungszeit bei Personalfragen in gutem Einvernehmen mit den Landschaften vorgehen. Erst mit der seit der Brucker Pazifikation eingetretenen Wendung in der Kirchenpolitik Karls, als, entsprechend dem Münchener Konferenzbeschlusse, nur mehr katholische Räte und Beamte aufgenommen werden sollten,[2] wurde der Vorschlagsanspruch der Stände zu einem der Streitobjekte zwischen ihnen und dem Landesfürsten. Zwar holte der Erzherzog auch fernerhin in der Regel den Vorschlag der Landschaften ein, erachtete sich jedoch nicht für gebunden, aus der Liste der Vorgeschlagenen zu wählen, worin die Stände eine Beeinträchtigung ihrer Einflußsphäre erblicken mußten.

So ergab sich schon 1579 ein Konflikt mit den kärntnerischen Verordneten, als diese für einen erledigten ‚kärntnerischen Regimentsplatz‘ Leopold von Dietrichstein vorschlugen, der Erzherzog ihnen jedoch befahl, nicht mit Dietrichstein, sondern mit dem Grafen Ernfried von Ortenburg und falls dieser ablehne, mit Andreas Seenuß zu verhandeln. Obwohl die Verordneten erklärten, daß sie der Landschaft wegen Bedenken hätten, dies zu tun, da sich Ortenburg und Seenuß nicht in ihrem Vorschlage befinden,[3] wurde Andreas Seenuß zum Regierungsrat ernannt.[4]

Daß die Stände dem vom Landesfürsten geübten Vorgehen durch Bitten und Beschwerden Einhalt zu tun sich be-

---

[1] So großen Wert die Stände auf ihre Einflußnahme bei der Ämterbesetzung legten, so schwer waren aus finanziellen Gründen ihre einzelnen Mitglieder zur Annahme von Stellen zu bewegen. Als Motiv der Ablehnung wird zwar hie und da Krankheit vorgeschützt, doch ist aus einer Reihe von Fällen zu entnehmen, daß hauptsächlich die ‚schwere zerung‘ in Graz, die ‚klaine besöldung‘ und die Rücksichtnahme auf die eigene Wirtschaft die Unlust des Adels verursachte, in den Regierungsdienst einzutreten (vgl. Regesten, a. a. O. Nr. 11, 17, 328, 577, 640, 860).

[2] Vgl. Loserth, Reformation und Gegenreformation S. 299 ff. Ferner Akten und Korrespondenzen, in Fontes rer. Austr. II/50, S. XXIII und XXX.

[3] Regesten, a. a. O. Nr. 632, 642, 643.

[4] Als solcher erscheint er bereits am 5. September 1579 genannt (Statth.-A., Hofkammerregistr. 1579, Bl. 122 a).

strebten,[1] war nur zu begreiflich. Welch weitgehende Bedeutung die Besetzungsfrage für die Betätigung des ständischen Einflusses im Schoße der Regierung hatte, wird aus der unverhohlen und öffentlich bekundeten Dienstesauffassung der aus dem Kreise der Landleute stammenden Regierungsräte klar. Als der Regimentsrat Sebastian Feulner, ein Kärntner, 1577 aus dem Dienste schied, hielt er es für notwendig, seinen Austritt bei den Verordneten seines Heimatlandes zu entschuldigen, wobei er insbesondere auf den Schaden hinwies, welcher ihm durch seine Abwesenheit von der Hauswirtschaft erwachse; es sei aber sein Bestreben gewesen, ‚dem geliebten vaterland und gemainer landschaft in Kärnten nichts zu vergeben, derselben recht, privilegia und freiheit nach höchstem vermügen zu vertaidigen; ... da aber den landesfreihaiten was entgegen gehandelt wer worden', sei zu bedenken, daß seine Stimme niemals mehr als für eines Mannes Rede wäre angenommen worden.[2] Noch schärfer mußte die moralische Verpflichtung der adeligen Regimentsräte zur Wahrung der ständischen Rechte zur Geltung kommen, als es die Landschaften für geraten fanden, den Eifer ihrer Anwälte im Regierungsmittel durch regelmäßige finanzielle Unterstützung rege zu erhalten, welche immer höher wurde, je mehr sich die Situation zwischen dem Landesfürsten und den Ständen zuspitzte. Als Hans von Baseyo der ‚schweren zerung' und der ‚klainen besöldung' wegen, insbesondere aber weil ihm von der Landschaft nur eine geringe Zubuße gereicht werde, 1579 aus dem Regierungsdienste treten wollte, bewilligten ihm die

[1] Derartige Bitt- und Beschwerdeschriften finden sich aus dem letzten Jahrzehnte der Regierung Karls sehr häufig vor. Vgl. Loserth, Errichtung des Klosterrates S. 9. — Einen energischen Protest legte der steirische Landtag im Frühjahre 1591 ein. Vgl. Loserth, Huldigungsstreit S. 76, 83.

[2] Regesten, a. a. O. Nr. 541. Daß übrigens diese Dienstesauffassung der Legitimität nicht entbehrte, geht unter anderem auch aus einem von Erzherzog Karl an die steirischen Verordneten (1579) gerichteten Schreiben hervor, in welchem er den Übertritt Siegmund Friedrichs Freiherrn von Herberstein aus dem Verordnetenamte in den Hofdienst begehrte, wobei er beifügte, Herberstein könne der Landschaft ja auch im Hofdienste nützlich sein. (Statth.-A., Hofk. 1579, VI 48.)

kärntnerischen Verordneten die gleiche Jahreszubuße von 200 fl., ‚wie sie die anderen Regimentsräte bezögen‘. 1584 erkannten die Kärntner dem Regimentsrat Wuecherer ein jährliches Hilfsgeld von 400 fl., ‚sonderlich weil es die andern land also angefangen und halten‘, verlangten aber von ihm, ‚daß er hingegen sich der landsgebrauch und freiheiten wol erlerne und erinnere, darauf in der regierung guet achtung gebe, wan denselben was zuwider fürgenomben oder mit überstimung was beschwerlichs fürgeen wolte, er dasselb jederzeit mit guetem grund ablainen, verhindern und einer E. L. notturft gebrauch und freiheit treulich verteidigen und dieselbe erhalten helfen wolle, wie dann ein L. das vertraun in ine stellet‘.[1]

Die moralische und finanzielle Abhängigkeit der adeligen Regimentsräte von den Ständen brachte es mit sich, daß sie gelegentlich auch Befehle oder Rügen von ihnen in Empfang nehmen mußten. Am 21. Mai 1582 befahlen die steirischen Verordneten den Regimentsräten Christoph Freiherrn von Ragknitz und Christoph Stürkh, nachdem sie zum größten Verdrusse der Landschaft bei den Beratungen in Religionssachen nicht anwesend gewesen seien, in Zukunft nicht mehr auszubleiben, da dies nur bei ihren eigenen oder ihrer Blutsverwandten Angelegenheiten statthaft sei und alle drei Länder auf dem Brucker Landtage sich beschwert hätten, daß der christlichen Religion zugetane Räte nur in geringer Zahl bei der Regierung vorhanden seien und daher durch die Doktoren überstimmt werden.[2]

---

[1] Regesten, a. a. O. Nr. 799. — In den Ausgabebüchern der steirischen Landschaft erscheinen die Zubußgelder der Regimentsräte (anfänglich 200 fl. jährlich, seit 1612 400 fl.) erst seit dem Jahre 1601 ausgewiesen. Außer den Jahrgeldern erhielten die Regimentsräte bei besonderen Anlässen ‚ergötzlichkaiten‘. So bewilligte 1623 der kärntnerische Landtag dem Regimentsrat Georg Freiherrn von Khienburg mit Rücksicht auf den Fleiß und Eifer, welchen er bei der Regierung den Angelegenheiten der Landschaft widme, sowie auf die ‚schwäre unchristliche teuerung aller sachen‘ eine Gabe von 1000 fl. (Landesarchiv in Klagenfurt, f. 250/2.)

[2] Steierm. L.-A., Landschaftl. Archiv, f. 70 (Regesten a. a. O. Nr. 754).

So befanden sich die adeligen Regimentsräte in einer Doppelstellung, wie sie auch eine Reihe anderer öffentlicher Organe innehatten. Einerseits behielten sie ihren Charakter als landesfürstliche Beamte, standen andererseits jedoch zu den Landschaften in einem Verpflichtungsverhältnis, eine Doppelstellung, welche schwierig, ja unhaltbar wurde, als die religiöse Frage zu einem unüberbrückbaren Hindernis zwischen Landesfürst und Ständen aufwuchs. Es bedeutete daher die allmählich, aber mit zäher Beharrlichkeit durchgeführte Rekatholisierung der Ratskollegien und Ämter zugleich eine Abdämmung der ständischen Einflußbestrebungen. Eine vorbereitende Maßregel in dieser Richtung war es, daß der Erzherzog zu den Verhandlungen über kirchliche Fragen die protestantischen Regimentsräte nicht mehr beizog, wodurch, ohne an eine bestimmte Willensäußerung des Fürsten anzuknüpfen, jedoch tatsächlich ein eigener katholischer Regimentsrat ins Leben trat, welcher die katholischen Mitglieder der Regierung umfaßte und als Sonderkollegium zu Beratungen über Kirchenangelegenheiten einberufen wurde. Ob die protestantischen Regierungsräte sich freiwillig absentierten oder hiebei einem Winke von oben Folge leisteten, ist unklar; doch wahrscheinlich ist das letztere anzunehmen. Regelmäßig dürfte der katholische Regimentsrat erst seit 1586 fungiert haben, wenn auch seine Anfänge, wie der oben angeführte Fall zeigt, schon auf einige Jahre früher zurückreichen. Aus den Jahren 1587 bis 1590 hat sich eine große Zahl seiner Gutachten erhalten und noch für das Jahr nach dem Tode Karls findet sich seine Tätigkeit belegt.[1] Durch die planmäßige Entfernung der protestantischen Elemente aus der Regierung wurde schließlich die Institution überflüssig.

Nachdem der junge Erbherr Erzherzog Ferdinand im Dezember 1596 in Steiermark und in den ersten Monaten 1597 in den übrigen Erblanden die Huldigung der Stände entgegengenommen hatte,[2] erließ er am 1. Juni 1597 eine

[1] Über den katholischen Regimentsrat handelt ausführlich Loserth, Erzherzog Karl II. und die Frage der Errichtung eines Klosterrates für Innerösterreich, im Archiv für österr. Geschichte LXXXXIV 283.

[2] Loserth, Akten und Korrespondenzen, a. a. O. Bd. 58, S. XLII.

Instruktion für seine Regierung.[1] Leider fehlt in der einzigen Ausfertigung, in welcher die Instruktion überliefert ist, der größte Teil der Einleitung, so daß wir die Bezugnahme auf die vorausgegangene, von Erzherzog Karl erteilte Instruktion, welche zweifellos in der Einleitung enthalten war, missen müssen. Indessen läßt die Übereinstimmung, in welcher sich die Ordnung Erzherzog Ferdinands teils mit der Instruktion für die Wiener Regierung vom Jahre 1545, teils mit jener für die Innsbrucker vom Jahre 1551 befindet, den Schluß zu, daß bereits die Ordnung Erzherzog Karls auf den gleichen Quellen fußte und von seinem Sohne zum größten Teile unverändert übernommen worden ist.

Während die Instruktion für die Regierung in Graz hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Punkte ihren Vorlagen gegenüber als unabhängig sich erweist, enthält sie aus diesen eine große Zahl von Artikeln wörtlich oder doch nur mit stilistischen Änderungen. Hie und da bringt sie aber auch sachliche Zusätze, deren einige zu besonderen Abschnitten gestaltet wurden, und entbehrt mancher Bestimmungen, welche in ihren Quellen enthalten sind.

Erzherzog Ferdinand verlegte, wie er in seiner Regierungsinstruktion hervorhebt, das von seinem Vater bestellte ‚Regiment' nochmals in die Stadt Graz, behält sich aber vor, es im Bedarfsfalle auch an einen anderen Ort in seinen Erblanden zu übertragen.[2] Sodann nimmt der Erzherzog unter namentlicher Anführung die Neubesetzung der Regierung mit dem Statthalter, dem Kanzler, acht adeligen und drei rechtsgelehrten Räten vor.[3]

[1] Gedruckt als Beil. IV.

[2] Unter Erzherzog Karl, 1572, war die Regierung und Kammer samt ihren Kanzleien mit Rücksicht auf die in Graz herrschende Seuche auf einige Monate nach Pettau und Marburg übersiedelt worden. (Statth.-A., Hofk. 1573, III Nr. 10.)

[3] Erzherzog Karl bildete im Jahre 1565 das Regierungskollegium in Graz außer dem Statthalter und Kanzler aus neun Räten, deren sieben von Adel, zwei Rechtsgelehrte waren. Die niederösterreichische Regierung bestand zur Zeit Ferdinands I. aus dem Statthalter, Kanzler und neun bis dreizehn Räten (vgl. Starzer, a. a. O. S. 21), die Regierung in Innsbruck 1536 aus dem Statthalter, Vizestatthalter, Kanzler und sieben Räten, darunter zwei Doktoren, 1551 samt Statthalter und Kanzler aus acht Personen, darunter drei Rechtsgelehrten.

Der erste Abschnitt, über die Handhabung der Freiheiten des Hauses Österreich, ist der niederösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen; desgleichen der folgende über die Behandlung der causae status, jedoch etwas ausführlicher gefaßt, indem die Beiziehung der Kammerräte besonders hervorgehoben wird.

Die folgenden Artikel: über die Kompetenz der Regierung (3), über die ‚Umfrage‘ bei den Ratssitzungen (4), über die Pflicht der Räte, sich versäumter Sitzungen wegen zu rechtfertigen (6) und über den Urlaub der Räte (7, 8) entstammen der Ordnung für die Innsbrucker Regierung vom Jahre 1551, bringen jedoch auch nicht unwesentliche Zusätze; so (zu Art. 3), daß Parteien, welche mit Umgehung des Instanzenzuges sich an die Regierung wenden, an die Unterbehörden zu weisen seien, daß alle gerichtlichen und andere wichtigen Supplikationen durchgehends vom gesamten Kollegium behandelt werden, daß ferner die Angelegenheiten von Armen, Witwen, Waisen und Gefangenen in der Behandlung anderen vorangehen sollen, daß endlich (Art. 6) mit den Parteien verwandte oder befreundete Räte den betreffenden Ratssitzungen fernezubleiben hätten und zwei leibliche Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des Kollegs sein dürfen.

Für die Kapitel über den Wirkungskreis des Kanzlers (5) sowie über die Ratsstunden und Ferien bildete zum Teile die niederösterreichische, zum Teile die oberösterreichische Instruktion die Vorlage; doch brachte die Grazer Ordnung den Regierungsräten mancherlei Zugeständnisse hinsichtlich ihrer freien Zeit. Sie sollten, von dringenden Fällen abgesehen, nicht nur am Erchtag, Pfinztag und Samstag,[1] sondern auch an den ‚carniculartagen‘ nachmittags keine Sitzung zu halten brauchen, ferner die drei Tage nach dem Sonntag Estomihi (Faschingsonntag), die letzten vier Tage in der Karwoche und vierzehn Tage in der Weinlesezeit als Ferialtage betrachten dürfen.

Die Vertretung des Statthalters in seiner Abwesenheit durch den von ihm bestellten Rat (Art. 10) und die Ver-

[1] An diesen Tagen gab auch die niederösterreichische Instruktion den Räten den Nachmittag frei, die oberösterreichische Instruktion am Samstag und an den Vortagen vor den vier hohen Festen.

pflichtung der Regierung, wo es das Interesse der landesfürstlichen Hoheit es fordere, ex officio einzugreifen, ist wortgetreu nach der Wiener Vorlage geregelt; als Zusatz wird vorgeschrieben, wichtige Aufträge in einem Gedenkbuche evident zu führen.[1]

Wie in Tirol, erfreute sich auch in Innerösterreich der Bergwerksbetrieb einer hohen Entwicklung. Es mußten daher dem Verfasser der Grazer Regierungsinstruktion die der Wiener Ordnung gegenüber ausführlicheren Bestimmungen der Innsbrucker Instruktion über die behördliche Einflußnahme auf denselben entsprechender erscheinen (Art. 13, 14).

Auch die folgende Bestimmung über die Verlautbarung der erflossenen Abschiede an die Parteien durch den Statthalter oder Kanzler ist nach dem Innsbrucker Muster formuliert (Art. 15).

Hingegen lehnt sich die Fassung der weiteren Artikel über den Wirkungskreis der Regierung und über den Rechtsschutz der Urbarsholden fast durchgehends an die niederösterreichische Regierungsinstruktion an; so vor allem die Forderung an die Regierung, zur Grundlage der Rechtsprechung des Hauses Österreich und jedes Landes ‚freiheiten oder . . . landesgebreuch', in Ermanglung der letzteren aber das ‚gemaine geschriebne recht' zu nehmen. Doch fehlt es nicht an belangreichen Ausgestaltungen, welche auf eine Verbesserung der Amtierungstechnik abzielen. In dieser Hinsicht ist die Präzisierung des formellen Amtsverfahrens hervorzuheben, indem die Regierung verpflichtet wurde, allen Abschieden und Deklarationen einen Motivenbericht zugrunde zu legen, ein Gebot, welches die Behörde zu einem umsichtigen und bedachtsamen Vorgehen nötigte (Art. 18).

Beschwerden und Klagen der Landstände wider Pfleger, Pfandschafter und Inhaber landesfürstlicher Kammergüter hatten nach der Wiener Instruktion in erster Instanz an den Vizedom, bloß in Österreich ob der Enns an den Landeshauptmann und Vizedom zu gelangen; den letzteren Vorgang setzte die Grazer Instruktion auch für Kärnten und Krain fest (Art. 22).

[1] Daß solche Gedenkbücher tatsächlich schon seit längerem geführt wurden, wurde oben S. 59 bereits angeführt.



Die Verleihung von Bann und Acht überwies die Ordnung der niederösterreichischen Regierung für Österreich unter und ob der Enns dem Statthalter, für Steiermark, Kärnten und Krain den Landeshauptleuten; die Instruktion für Innerösterreich gesteht unter wörtlicher Anlehnung an die Tiroler Vorlage die Ausstellung der Bannbriefe ausschließlich dem Statthalter zu (Art. 24).

Unter den Bestimmungen über die Lehen, welche überwiegend wörtlich aus der Wiener Ordnung übernommen sind, finden sich einige belangreiche Einschaltungen vor; die Belehnungsurkunden sollen nicht nach den ,alten briefen oder derselben lande lehensfreiheiten, sondern allain dem gemainen lehensrecht und aigenschaft nach' ausgestellt werden; auch der Vorbehalt des Landesherrn bezüglich der geistlichen Lehen, wie ihn der Artikel 29 festsetzt, war in der Instruktion für die niederösterreichische Regierung nicht enthalten, hingegen in jenen für das oberösterreichische Regiment aus den Jahren 1536 und 1551.[1]

In wörtlicher Übereinstimmung mit der Tiroler Ordnung wird im Artikel 33 der Charakter der Regierung und Kammer als einer einheitlichen Institution hervorgehoben, jedoch erläuternd hinzugefügt, daß ,gräniz-, perkwerks-, wälder-, landtagssachen, gemain beschwärungen' gemeinsame Angelegenheiten bilden sollen. Die allgemeinen Direktiven für das Zusammenwirken der Regierung und Kammer (Art. 33, 2. Hälfte, 34), ferner die Regelung der Verrechnung der gemeinsamen Ausgaben (Art. 40) sind der Wiener Instruktion, hingegen die Detailbestimmungen über die Ausfertigung der Briefe und Aufnahme der Raitungen (Art. 35—39) der Innsbrucker Ordnung entnommen.

Die unter Ferdinand I. dem Hofrat, beziehungsweise der Regierung zu Wien erteilte Verpflichtung, gegen die Irrlehren einzuschreiten,[2] fand auch unter formeller Anlehnung an die niederösterreichische Regierungsinstruktion vom Jahre 1545 in die Ordnung für das Grazer Regiment Aufnahme (Art 41).

[1] Vgl. Rosenthal, im Archiv f. österr. Gesch., 69. Bd., S. 169, welcher in diesem Punkte nicht präzise ist.

[2] Vgl. auch Rosenthal, a. a. O. S. 170.

Auch die Regelung des formellen Geschäftsverfahrens bei der Regierung erfolgte fast durchgehends nach Wiener Vorbild (Art. 42—50), doch wurde die Bestimmung angefügt, daß alle mit dem großen Siegel gefertigten Briefe in einem ‚sigil-' oder ‚gedenkbuch' vermerkt werden sollten.

Von nicht minderer Bedeutung wie die Zusätze, welche der von Erzherzog Ferdinand erteilten Instruktion zu eigen sind, erscheint der Mangel an gewissen Bestimmungen, welche in den Vorlagen derselben enthalten waren. Während das Regierungskollegium (beziehungsweise Hofratskollegium) in Wien wie jenes in Innsbruck in zwei Sektionen in der Weise geteilt war, daß der eine Teil sich ausschließlich mit Justizsachen, der andere mit den laufenden Angelegenheiten beschäftigen sollte,[1] schrieb die Ordnung für die Grazer Regierung vor, daß sie ‚alle fürfallenden gerichtlichen und anderen wichtigen supplicationen oder dergleichen sachen durchaus alzeit samentlich tractirn solle' (Art. 3); von einer Teilung in Sektionen ist keine Rede.

Unter Ferdinand I. waren auch die ‚kriegssachen' in die Kompetenz der Regierungen und Raitkammern gehörig gewesen, deren Behandlung in den Instruktionen für die niederösterreichische Regierung eingehend erörtert war.[2] Obzwar durch die Errichtung des kaiserlichen Hofkriegsrates die einschlägigen Abschnitte der Instruktion vom Jahre 1545 gegenstandslos geworden waren, hatte eine formelle Richtigstellung nicht stattgefunden. Hingegen trafen sie für die von Erzherzog Karl in Graz geschaffene Verwaltungsorganisation zu, welche bis 1578 eines Hofkrigsratskollegiums entbehrte. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie in die Instruktion für die Grazer Regierung vom Jahre 1565 Aufnahme gefunden haben und erst anläßlich der Revision derselben im Jahre 1597 ausgeschaltet worden sind.

Bereits nach zwölf Jahren fand sich Erzherzog Ferdinand veranlaßt, die Ordnungsbestimmungen für seine Regierung einer Umarbeitung zu unterziehen. Über die Motive der Revision liegen zwar keine bestimmten Nachrichten vor,

[1] Vgl. Rosenthal, a. a. O. S. 163.

[2] In den Ordnungen für die Regierung in Innsbruck wurden diese Agenden nur kurz berührt.

doch läßt sich aus dem Charakter der Veränderungen, durch welche sich die Instruktion vom 1. Juni 1609 von ihrer Vorläuferin abhebt, mit Sicherheit annehmen, daß sie ein Glied in der Kette jener Maßregeln war, durch welche der Erzherzog dem Protestantismus in seinen Ländern an den Leib rückte.[1] Aus seinen eigenen Erfahrungen und aus den seines Vaters mußte Ferdinand die Lehre schöpfen, daß er nur dann der ihm widerwärtigen Bewegung Herr werden könne, wenn er den Behördenapparat völlig in seiner Hand hatte. Trotz der seit einem Menschenalter systematisch betriebenen Rekatholisierung der Beamtenschaft schien es ihm im besonderen erforderlich zu sein, sich des Pflichtbewußtseins der Regierung zu versichern. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde in der neuen Instruktion der Artikel über ‚der regierung und derselben verwandten pflicht' an die Spitze gestellt, nach welchem sie alles zu meiden hatten, was sie in Konflikt mit ihrer dienstlichen Stellung bringen konnte. Sodann folgt der Artikel ‚von der religion und abstellung der sekten' in einer neuen Formulierung, die der Schärfe entspricht, mit welcher der Erzherzog sein Ziel verfolgte. Mit Nachdruck wird von den Räten und Beamten gefordert, daß sie der katholischen Kirche angehören müßten; die Regierung habe darüber zu wachen, daß der katholische Glaube allenthalben unbeirrt bleibe und gegen Anhänger von ‚Neuerungen' mit gerichtlichen Strafen und Landesverweisung vorgegangen werde; in wichtigen Fällen, insbesondere bei Übertretungen der Religionsmandate durch Mitglieder der Stände behält sich der Landesfürst die Entscheidung vor.

Im übrigen laufen die Änderungen und Zusätze in der neuen Instruktion fast durchgehends auf eine Präzisierung der Geschäftsordnung sowie eine Betonung der Disziplin im Ratskollegium hinaus, wobei hie und da eine wörtliche Anlehnung an die Erläuterungen zu merken ist, welche die Innsbrucker Regierungsinstruktion in den Jahren 1555 und 1561 erhalten hat. So wurden Bestimmungen eingefügt, welche die Sachlichkeit und Korrektheit der Ratsverhand-

[1] Loserth hat daher auch die Instruktion in die Akten und Korrespon- zen zur Geschichte der Gegenreformation in Innerösterreich, Fontes rer. Austr. II/60, als Nr. 1783 aufgenommen.

lungen gewährleisten sollten; der pünktliche Besuch der Ratsstunden, die strenge Einhaltung der Urlaubszeiten wurde den Räten eingeschärft; allerdings wurde ihnen gleichsam als Rekompensation die Erlaubnis eingeräumt, den regelmäßigen jährlichen Urlaub von vier Wochen continue oder abgeteilt zu absolvieren, und die Weinleseferien auf vier Wochen verlängert.

Aber auch an Zugeständnissen an den ständischen Interessenkreis mangelt es nicht. Als ein solches ist es doch wohl anzusehen, daß nunmehr die Zusammensetzung des Ratskollegiums aus Mitgliedern der verschiedenen Landschaften in aller Form ziffernmäßig festgestellt wurde, nachdem bisher in dieser Hinsicht nur eine freilich stets eingehaltene Übung beobachtet worden war. Die Regierung sollte außer dem Statthalter und Kanzler aus drei Landleuten des Herzogtums Steyr, aus je zwei des Fürstentums Kärnten und des Landes Krain, einem Landmann der Grafschaft Görz, sowie drei bis vier Rechtsgelehrten bestehen. Die Stellvertretung des Statthalters sollte nur durch einen Rat des Herren- oder Ritterstandes erfolgen.

Endlich verdient es noch hervorgehoben zu werden, daß die Artikel über die Bergwerksangelegenheiten aus der Regierungsinstruktion in Wegfall kamen, ein Umstand, welcher schließen läßt, daß diese Agenden, welche bisher gemeinsam von der Regierung und Kammer behandelt worden waren, nunmehr an diese allein übergingen.

Die Instruktion für die innerösterreichische Regierung vom Jahre 1609 ist nicht nur in ihrem wesentlichen Inhalte in die späteren Instruktionen für dieselbe (1674, 1714) übergegangen, sie ist wohl auch für die Abfassung der Instruktion für die niederösterreichische Regierung vom Jahre 1625 von Einfluß gewesen.[1]

Der Regierung standen auch einige Räte zur Verfügung, welche keinen regelmäßigen Dienst zu versehen hatten, son-

[1] Nach Starzer, a. a. O. S. 40, befindet sich das Original der Instruktion vom Jahre 1625 im k. k. Archive für Niederösterreich; eine Abschrift befindet sich im allgemeinen Archive des Ministeriums des Innern. Schon die Inhaltsangabe, welche Starzer S. 40 f. gibt, läßt das Quellenverhältnis erschließen.



dern nur nach Bedarf zu besonderen Dienstleistungen herangezogen wurden. So ernannte Erzherzog Karl 1568 den Pfarrer zu Graz, Andreas Gigler, mit einer jährlichen Besoldung von 100 Talern zu seinem Rat, als welcher er insbesondere in Religionssachen herangezogen werden sollte.[1] Die verwickelten Rechtsverhältnisse in Friaul erforderten die Bestellung eines eigenen Advokaten für das Rentmeister- und Fiskalamt in Friaul, wozu 1565 Dr. Josef Locatel mit einem Jahresgehalte von 100 fl. und einem ‚Liefergelde' bei Dienstreisen ernannt wurde.[2] Als Nachfolger Locatels in dieser Stellung ist Dr. Hieronymus Garzonius anzusehen, welcher 1572 zum Rate ‚in den friaulischen sachen' mit einem Monatssolde von 20 fl. und mit Liefergelt bei Dienstreisen bestellt wurde; die Regierung und Kammer wurde angewiesen, seine Dienste in friaulischen Angelegenheiten ‚vor anderen zu gebrauchen'.[3] Nach dem Tode des Garzonius, welcher in der Regel als Rat und Vikar in Grädisch (Gradiska) bezeichnet und hauptsächlich in den venezianischen Grenzangelegenheiten verwendet wurde,[4] wurde 1586 neuerlich Dr. Josef Locatel zum Advokaten ‚der strittigen gränizsachen' mit einem Jahresunterhalte von 200 fl. ernannt.[5] Nach ihm versah Dr. Franz Sandolin 1586—1589 die ‚fiskalische Prokuratur in Görz'.[6]

An dieser Stelle sei auch jener Räte gedacht, welche für den Erzherzog in der Abwicklung von Angelegenheiten an auswärtigen Höfen tätig waren. So werden die kaiserlichen Botschafter in Venedig, in Spanien und der Türkei, welche auch die Interessen des Erzherzogs vertraten, als Räte des-

---

[1] Statth.-A., Hofkammerregistr. 1568, Bl. 43 a.

[2] H.-, H.- u. St.-A., innerösterreichische Kammerregistratur 1565, Bl. 182 b, Statth.-A., Hofkammerregistr. 1567, Bl. 36 b. — Vgl. hiezu Czörnig, Görz II 793, nach welchem bereits um 1545 Nikolaus von Rabatta als Fiskalprokurator amtierte; er soll der erste Vorstand des ‚magistrato fiscale' in Görz gewesen sein, welches unter Aufsicht des Görzer Kapitäns die Finanzverwaltung besorgte.

[3] Statth.-A., Hofk. 1572, II Nr. 29.

[4] Vgl. Regesten, a. a. O. Nr. 529, 629, 838.

[5] H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 29.

[6] Regesten, a. a. O. Nr. 895, 1048.

selben bezeichnet;[1] ebenso die Bischöfe von Triest, Betta und Coret, welche gelegentlich zu diplomatischen Missionen nach Italien gesendet wurden.[2] Der Nachfolger Corets, Johannes Bogario (1591—1597), wird 1596 als Rat des Erzherzogs Ferdinand, jedoch mit der Besoldung eines geheimen Rates angeführt.[3] Auch Beamte und Würdenträger am kaiserlichen Hofe finden wir als Räte des Erzherzogs fallweise in dessen Dienste tätig, wofür sie durch Gnadengaben belohnt werden, so den Stabelmeister der Kaiserin, Maximilian von Dornberg, den Reichspfennigmeister Johannes Achilles Ilsung und den kaiserlichen Kriegshofsekretär Reisacher.[4]

Außer diesen Räten für besondere Verwendung erscheinen erzherzogliche Beamte verschiedener Kategorie neben der ihrem Wirkungskreise entsprechenden Bezeichnung auch mit dem Titel eines Rates des Erzherzogs versehen, wobei es auffällt, daß nur in vereinzelten Fällen die Titel verleihung sich belegen läßt. Solchen Titularräten wird nur ausnahmsweise ein besonderer Ratssold in der Höhe von jährlich 100 fl. verliehen, wie er für die Landräte, welche als Beisitzer bei den Verhören des Landeshauptmannes oder Vizedoms saßen und mitunter als Räte schlechthin bezeichnet wurden, üblich war.[5]

* * *

Die am 1. Jänner 1565 für die Kammer in Graz erlassene Instruktion stimmt im wesentlichen wörtlich mit jener der niederösterreichischen Kammer vom 1. September 1539 überein; nur einige auf Österreich unter der Enns und die Ausnahmsstellung des Vizedoms daselbst bezughabende Abschnitte fielen weg. Aber schon im Mai 1567 wurde die Ordnung in einigen Punkten abgeändert, so namentlich durch die Einführung der Stelle eines obersten Kammersekretärs.[6]

---

[1] Vgl. Regesten Nr. 163, 530, 617, 623 zur Geschichte der Beamtenschaft in ‚Adler‘ XXI.

[2] Statth.-A., Hofkammerregistr. 1566, Bl. 69 a; 1586, Bl. 116 b.

[3] Hofstaatsverzeichnis vom Jahre 1596, Beil. VII.

[4] Vgl. Regesten, a. a. O. Nr. 312, 875, 1105, 1115, 1139.

[5] Vgl. Regesten, a. a. O., in welchen auf Grund des Registers die näheren Belege zu finden sind.

[6] Hans Leib wurde übrigens schon am 14. Februar 1565 zum Oberstkammersekretär ernannt (Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 42 a), so

und neu ausgefertigt, jedoch wurde das ursprüngliche Datum belassen.[1]

Der enge Zusammenhang zwischen Regierung und Kammer wird schärfer betont als dies in Wien, in gleicher Weise wie dies in Innsbruck der Fall gewesen war, wo von 1523 bis 1536 Regierung und Kammer sogar völlig miteinander verschmolzen gewesen waren.[2] Wie die Grazer Kammerinstruktion hervorhebt, habe der Erzherzog ‚etliche aus dem regiment insonderhait zu den gemainen fürfallenden camersachen' verordnet; doch sollen Regierung und Kammer ‚ain corpus sein und in aller vertreilichen guten correspondenz gegen ainander steen und alle wichtigen camer oder finanzsachen laut irer gemainen instruktion handlen'. Dem einheitlich gedachten Charakter der Regierung und Kammer entsprach es, daß lediglich der rangälteste Kammerrat die Leitung der engeren Kammerangelegenheiten führte, während in Wien, ja sogar in Innsbruck ein eigener Präsident an der Spitze der Kammer stand.[3] Erst 1571 wurde auch in Graz ein Kammerpräsident, Erasmus von Windischgrätz, ernannt. Daß übrigens nur der Umfang der gemeinsamen Agenden größer, nicht aber die Art des Zusammenwirkens zwischen Regierung und Kammer in Graz eine intensivere war als in Wien, zeigt der Umstand, daß die beiden Artikel über die gemeinschaftlichen Beratungen ohne jede Änderung aus der niederösterreichischen Kammerinstruktion übernommen wurden. Auf eine Anfrage der Kammer gab der Erzherzog eine Erläuterung dahin ab, daß an zwei Tagen in der Woche zwei Kammerräte zusammen mit den Regimentsräten die gemeinsamen ‚camer- und regimentsachen' erledigen, die anderen Kammerräte oder doch einer mittlerweile ‚bei den ansehentlichen raitungen verpleiben und denselben beiwonen solle'.[4] Mit Rücksicht auf die Häufung der Geschäfte wurde nachträglich noch bestimmt, daß die Räte außer an den zwei

daß die Kammerordnung in dieser Hinsicht nur dem tatsächlichen Verhältnisse entsprechend modifiziert wurde.

[1] Vgl. die Bemerkungen im Quellenanhange Beil. V.

[2] Rosenthal, a. a. O. S. 179.

[3] Vgl. Rosenthal, a. a. O. S. 181 N. 3 und Hirn, a. a. O. I 522.

[4] H.-, H.- u. St.-A., a. a. O. f. 5; Loserth, Urkundl. Beitr. Nr. 83.

Tagen (Montag und Freitag) noch auf einen oder einen halben Tag zusammentreten sollten.[1] Den Vorsitz im gemeinsamen Rate, welcher stets bei der Regierung stattfand, führte der Statthalter. Ebenso gelangte die Überordnung der Regierung über die Kammer auch dadurch zum Ausdruck, daß an beide Stellen gemeinsam gerichtete Erlässe stets der Regierung zugestellt und erst von dieser an die Kammer zur Kenntnisnahme oder zur Äußerung übermittelt wurden; daß ferner bei gemeinsamen Ausfertigungen regelmäßig der Statthalter, der Kanzler und die Regimentsräte (Regenten) den Kammerräten vorangestellt wurden. Selbst Schreiben, welche von der Kammer allein, jedoch unter dem Titel des Erzherzogs ausgingen, mußten vor dem Jahre 1571 nicht nur von zwei Räten der Kammer und dem Oberstkammersekretär, sondern auch vom Statthalter oder Kanzler gezeichnet sein.

Gegenüber der scharfen Betonung des Vorranges der Regierung vor der Kammer gewinnt die unverkennbare sachliche Selbständigkeit der Finanzbehörde an Bedeutung. Es wird der Regierung untersagt, sich in reine Kammerangelegenheiten einzumengen, wogegen sie andererseits verpflichtet ist, in allen Sachen, die ‚etwas gross und schwär, auch je zwiefeltig‘ seien, die Kammerräte beizuziehen. Zwar wird betont, daß eines Kammerrates Stimme nicht mehr gelten solle als die eines Regierungsrates, doch wird einer Majorisierung der Kammer durch die Regierung durch die Bestimmung vorgebeugt, daß bei einem Zwiespalte der Meinungen zwischen beiden die Entscheidung des Hofes angerufen werden solle. Hierin gibt sich, wie Tezner richtig bemerkt,[2] die bewußte Tendenz des Landesfürstentums kund, der Kammerbeamtenschaft, welcher es mit Rücksicht auf ihre fachliche Vorbildung und größere Abhängigkeit von ihm mehr Vertrauen entgegenbrachte als der von ständischen

[1] Erlaß vom 9. Mai 1565 im Statth.-A., Hofkammerregistr. Bl. 106 b; vgl. Loserth, a. a. O. Nr. 89.

[2] Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich, in Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht XXV 56 ff. — Daß übrigens der Adel vor der Umkehr in der Religionspolitik des Erzherzogs Karl auch in der Kammer eine günstige Position einnahm, hierüber vgl. S. 79.

Bestrebungen durchsetzten Regierung, zu Geltung und Einfluß zu verhelfen. Daß dieser innere Gegensatz zwischen Regierung und Kammer zu wiederholten Weiterungen führte, kann nicht wundernehmen. Zur Veranschaulichung des Verhältnisses sei auf einen besonderen Fall eingegangen.

Der Regierungskanzler Dr. Walther hatte infolge seiner ungewöhnlichen persönlichen Autorität auch im gemeinsamen Rate stets die erste und zugleich ausschlaggebende Stimme ausgeübt, was ohne Widerspruch von der Kammer hingenommen wurde, insbesondere, solange sie keinen eigenen Präsidenten hatte.[1] Als jedoch Walther gestorben und der einflußreiche Kobenzl mittlerweile Kammerpräsident geworden war, ergriff die Kammer 1585 mit Erfolg Beschwerde an den Erzherzog, mit dem Hinweise, daß in Wien im gemeinsamen Rate stets der Kammerpräsident die erste Stimme, der Kanzler aber die letzte Stimme habe.[2] Damals schlichtete der Erzherzog auch einen an zwei Jahre währenden Streit zwischen der Regierung und der Kammer über die Sitzordnung, wobei gleichfalls der Brauch in Wien zum Muster genommen und die Reihenfolge: Statthalter, Kammerpräsident oder dessen Verwalter, Kanzler festgesetzt wurde; die Räte, gleichgültig ob von der Regierung oder Kammer, sollten nach dem Stande in drei Gruppen sitzen, und zwar: Herrenstand, landständischer Ritterstand, nicht landständischer Adelstand und Rechtsgelehrte, innerhalb dieser drei Gruppen nach dem Dienstalter.[3]

[1] In der Beschwerde der Kammer an den Erzherzog vom 5. Februar 1585 heißt es: Dr. Walther habe darum stets die erste Stimme abgeben können, weil man anfangs ‚allein von ime dependiert, wo andere schwer nichts zu den sachen als das placet zu sagen gewüsst, wie es dann auch anfangs bei der camer kain presidenten gehabt sonder das ambt allain der herr Urschenbegg seliger verwaltet, welchem es ain wunsch gewest, das herr Dr. Walther vor ime gefragt worden, damit er auf vernemung seiner mainung auch mers zu den sachen zu sagen gewüßt'. (H.-, H.- u. St.-A., österreichische Akten, Steiermark, f. 23/II.)

[2] Hofdekret vom 10. Februar 1585 im Statth.-A., Regierung 1585 Nr. 108.

[3] Diese Verfügung wurde 1597 wieder aufgehoben, als der Regimentskanzler Dr. Grienberg geheimer Rat wurde; nunmehr sollte er oder der Kanzleramtsverwalter die erste Stimme auch bei Gesamtberatungen haben, da sie in der Lage seien, ‚ermelte fürkombende handlungen

Ungeachtet der stark betonten Einheitlichkeit der Regierung und Kammer lassen sich beide Stellen doch in ihrer praktischen Wirksamkeit als besondere Behördenpersönlichkeiten erkennen. Die Kammer verfügte über eine eigene Kanzlei, welche der oberste Kammersekretär, zugleich auch Mitglied des Kammerrates, leitete, wobei er von zwei Sekretären unterstützt wurde.

Eine bedeutende Erweiterung ihres Wirkungskreises erfuhr die Kammer, als der Erzherzog 1571 dauernden Aufenthalt in Graz nahm, das Hofkammerwesen in einen engeren Zusammenhang mit dem geheimen Rate brachte und einen großen Teil der Geschäftslast an die Kammer als Exekutivorgan überwies. Nunmehr wurde, wie dies in Wien und in Innsbruck der Fall war,[1] ein Präsident als Haupt der Kammer bestellt, während bisher der rangälteste Kammerrat Ursenpeck die Leitung der Kammer versehen hatte.

Gleichzeitig mit der Hofkammer erhielt auch die Kammer 1571 eine neue Instruktion, in welcher das Verhältnis der beiden Instanzen zu einander eingehend abgegrenzt wurde. In ausführlicher Weise wurde insbesondere der Kanzleidienst der Kammer geregelt, dessen Umfang durch die Verschiebung im Wirkungskreise der Kammerbehörde bedeutend erhöht wurde. Das Oberstkammersekretariat wurde aufgelassen, indem alle Sekretäre im gleichen Range stehen sollten.[2] Der größeren Selbständigkeit der Kammer entsprach es, daß Ausfertigungen, welche sie im Namen des Erzherzogs ergehen ließ — Kauf-, Pfand- und andere Verschreibungen ausgenommen — nur vom Kammerpräsidenten oder dessen Stellvertreter, einem Kammerrate und einem Sekretär, nicht mehr auch vom Statthalter und vom Regimentskanzler unterzeichnet sein sollten.[3]

Ein eigenartiges Verhältnis ergab sich, als 1575, nach dem Rücktritte des Kammerpräsidenten Georg Freiherrn von Herberstein, der Hofvizekanzler Kobenzl zu seinem Nach-

... vorher zu ersehen, dannenhero si nun zu ertailung des ersten voti vil berichtlicher als ain camerrat'. (H.-, H.- u. St.-A., f. 23/II.)

[1] Vgl. Rosenthal, a. a. O. S. 181 N. 3 und Hirn, a. a. O. I 522.

[2] 1603 wurde das Oberstkammersekretariat wieder eingeführt.

[3] Beil. V § 15.

folger ernannt wurde. Da dieser als Hofvizekanzler Mitglied des geheimen Rates gewesen war, blieb er dies auch in seiner neuen Stellung, so daß die Kammer von einem Funktionär in höherem Range geleitet wurde als die ihr übergeordnete Hofkammer, welcher Khisl als Hofkammerrat, seit 1579 als Präsident vorstand.

Über die wiederholten Aktionen, Hofkammer und Kammer in eine Stelle zu vereinigen, wurde bereits berichtet.

Nach den Instruktionen der Kammer aus den Jahren 1565 und 1571[1] sollten wenigstens zwei Kammerräte sich mit der Justifikation der Buchhaltereiraitungen beschäftigen, eine Bestimmung, durch welche sich eine fachliche Teilung der Kammer ergab. 1589 erhob zwar die Kammer hiegegen Beschwerde mit der Begründung, daß sich diese Einrichtung dem Dienste nicht förderlich zeige,[2] und es scheint auch eine Zeit hindurch hievon Umgang genommen worden zu sein. 1597 wurde jedoch den Kammerräten eingeschärft, daß sie, da sie nunmehr vollzählig seien, sich ‚gewisslich thailen, die zwen allerlei einkomende sachen von tag zu tag erledigen, die andern zwen aber mit und neben I. F. D[t] rat und hofpuechhaltern Salomon Pürkhern allerlei unjustificierte raitung aufnemben‘ sollen.[3]

Eine der hauptsächlichsten Arbeiten bildete für die Kammer die Beraitung der Pfandherrschaften, so daß häufig ein Teil der Räte und des Personals mit auswärtigen Kommissionen beschäftigt war. Um der hiedurch verursachten Stockung in der Abwicklung der laufenden Amtsgeschäfte zu begegnen, wurden 1610 zwei eigene Kommissionsräte bestellt, welche 300 fl. Jahresbesoldung und 2 fl. tägliches Liefergeld erhalten sollten.[4] Doch kam man von diesem Versuche nach kurzer Zeit wieder ab.[5]

---

[1] Artikel 11.

[2] Statth.-A., Hofk. 1589, II Nr. 20 und III Nr. 83 (Rep.).

[3] Statth.-A., Hofk. 1597, I Nr. 56.

[4] Ebenda, 1610, XI Nr. 11 und 38; H.-, H.- u. St.-A., innerösterreichische Hofkammerbücher 1610, 376. (Ernennung Siegmund Friedrich von Sigerstorffs und Matthias Gartners zu Kommissionsräten.)

[5] Über eine Aufhebung der Institution sind zwar keine Nachrichten vorhanden, doch tatsächlich wurde in der Folge kein Kommissionsrat mehr ernannt.

Während den Ständen ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Hofkriegsrats- und der Regierungsratsstellen zustand, mußten sie sich hinsichtlich der Kammerratsplätze lediglich mit der tatsächlich geübten Bevorzugung ihrer Mitglieder begnügen. Schon bei der Aufrichtung der Regierung und Kammer äußerte Erzherzog Karl seine Absicht, beide ‚mit tapfern, erbern, geschickten landleuten' zu besetzen.[1] Doch holte der Erzherzog für die Kammer niemals einen Vorschlag der Stände ein, sondern ließ sich nur durch die Kammer selbst über geeignete Persönlichkeiten Bericht erstatten, wobei er eine gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Landschaften nicht außer acht ließ.[2] Da aber durch das Entgegenkommen Erzherzog Karls das ständische Element von allem Anfange an in der Kammer festen Fuß fassen konnte, so ist es erklärlich, daß auch die Ratschläge der Kammer stets auf eine Stärkung der Position des Adels in ihrem Kollegium hinausliefen. So nahm sie im Jahre 1576 energisch gegen die beabsichtigte Ernennung des Kammerbuchhalters Wolf Täxer zum Kammerrate Stellung, indem sie erklärte, es sei zur Erhaltung ‚der gebürlichen reputation' der Kammer erforderlich, zur Kammer stets nur Herren und Landleute beizuziehen, ‚damit auch I. F. D^{t} handlungen und verordnungen ... desto mehr angesehen und vollzogen werden'; sollte Täxer gleichwohl ernannt werden, so werde sich schwerlich jemand von Ansehen bewegen lassen, die Stelle eines Präsidenten oder Rates der Kammer anzunehmen, und auch die Regierung werde gegen die gemeinsamen Beratungen mit der Kammer Bedenken haben. Die Erklärung der Kammer, welche sehr bezeichnend das systematische Vorgehen des Adels zur Sicherung und Erweiterung ihres Einflusses in der landesfürstlichen Verwaltung zum Ausdruck bringt, hatte Erfolg, obwohl Täxer in seinem Gesuch hinweisen konnte, daß in Wien bei der Kammer sowohl zur Zeit

---

[1] Schreiben des Erzherzogs vom 20. Oktober 1564, in welchem er Kronegger aufforderte, eine Kammerratsstelle anzunehmen (Regesten, a. a. O. Nr. 7).

[2] So fordert der Erzherzog 1571 die Kammer auf, zu Kammerräten geeignete Landleute vorzuschlagen, da Kärnten und Krain bisher nicht vertreten seien (Regesten, a. a. O. Nr. 371).

Ferdinands I., wie Maximilians II. auch nicht den Ständen angehörige Räte lediglich mit Rücksicht auf ihr Wissen in Verwendung standen.[1] In gleicher Richtung bewegte sich auch der Bericht der Kammer über die Besetzung der erledigten Präsidentenstelle nach dem Rücktritte Georgs Freiherrn von Herberstein im Jahre 1575, in welchem sie ein Vorrecht des Herrenstandes auf diese Stelle geltend machen wollte und in einer ihrer Prätension zurechtgelegten Weise betonte, daß der Kammerrat Urschenpeck das Prädikat eines Präsidenten, obwohl er diese Stelle versehen, nur deshalb nicht erhalten habe, weil er bloß dem Ritterstande angehörte.[2] In diesem Falle drang aber die Kammer doch nicht durch, indem der Erzherzog seinen Hofvizekanzler Kobenzl zum Präsidenten der Kammer ernannte.[3] Vollends wurden die Bemühungen der Stände, sich hinsichtlich des Kammerratskollegiums gewisse Prärogative zu schaffen, zunichte gemacht, als in Durchführung der bei der Münchener Konferenz gefaßten Beschlüsse auch bei Besetzung der Kammerratsstellen in erster Linie auf katholische Gesinnung gesehen wurde.

* * *

Nach Wiener und Innsbrucker Muster unterstand der Kammer das in erster Linie zur Wahrung der landesfürstlichen Interessen berufene Amt des Kammerprokurators.

Wie aus dem Artikel der Kammerinstruktion vom Jahre 1565 über den Kammerprokurator hervorgeht, war Erzherzog Karl unschlüssig gewesen, ob er die Stelle eines solchen besetzen solle. Am 9. April 1566 bestellte er Dr. Christoph Stainmüller zum Kammerprokuratursverwalter oder Vizekammerprokurator,[4] anfänglich mit 100 fl., seit 1568 mit 150 fl. Jahresunterhalt.[5] Infolge der Überbürdung Stainmüllers mit eigenen Geschäften ergab sich jedoch

---

[1] Statth.-A., Hofk. 1576, VII Nr. 8.

[2] Statth.-A., Hofk. 1575, IX Nr. 6.

[3] Kobenzl gelangte erst 1581 in den Freiherrenstand (Loserth, Reformation und Gegenreformation S. 121).

[4] Statth.-A., Kammer 1566, V Nr. 17 (Rep.).

[5] Ebenda, Hofkammerregistr. 1568, Bl. 48 a.

die Notwendigkeit, das Amt definitiv zu besetzen, zu welchem Zwecke Regimentsrat Dr. Schranz auf Dr. Johann Lynsmayr in Wien als eine geeignete Person hinwies.[1] Da dem Kammerprokurator abweichend von dem Wirkungskreise des niederösterreichischen Fiskals die Aufgabe zugedacht war, ‚nit allain I. F. D^t angehörige fiscalische sachen bestes fleiss zu handlen, sondern auch der herrn prelaten, desgleichen auch andern geistlichen parteien im lande, die sonderbare procuratores zu bestellen nit statthaft, zu advocieren', wandte sich Erzherzog Karl an die Prälaten Steiermarks, dem Kammerprokurator, welcher 400 fl. Jahresbesoldung erhalten solle,[2] auch ihrerseits eine Entschädigung von 200 fl. jährlich zu verabreichen, wozu sich diese auch bereit erklärten.[3] Lynsmayr sagte unter gewissen Bedingungen die Annahme des Amtes zu: er bat um eine Instruktion, das Recht, eine Privatpraxis auszuüben, um freies Quartier, Vergütung der Übersiedlungskosten und Verleihung des Ratstitels. Trotz der Einwendung der Kammer entschied der Erzherzog, daß Lynsmayr, ‚sovil und was one verabsäumbung des camerprocuratorambts, auch der geistlichen und der armen personen sachen, denen er von ambts wegen procuriern solle, sein mag, etwo andern parteien, doch in allweg in denen handlungen, so nit wider I. F. D^t und sy die geistlichen seie, consulendo und mit einstellung der schriften diene und also damit sein unterhaltung pessern müge'; auch die übrigen Forderungen gestand er ihm zu.[4]

[1] Statth.-A., Hofk. 1571, I Nr. 44 (Rep.); 1571, III Nr. 24.

[2] Der kaiserliche Kammerprokurator in Wien erhielt damals 300 fl. jährlich ordentlichen Gehalt und 100 fl. Zubuße.

[3] Statth.-A., Hofk. 1571, III Nr. 23. — Die Klöster teilten sich in die Abgabe in folgender Weise: Stift Rein 18 fl., St. Lambrecht 25 fl., Admont 27 fl., Neuberg 14 fl., Seckau 20 fl., Pöllau 13 fl., Vorau 15 fl., Stainz 10 fl., Rottenmann 8 fl., Seitz 12 fl., Geirach 4 fl., Göß 24 fl., Frauenkloster zu Judenburg 6 fl., Frauenkloster zu Graz 4 fl. In der Folge zeigten sich aber die Klöster in der Zahlung ihrer Gebühren sehr säumig, so daß sie häufig, insbesondere in der Zeit 1589—1601, an ihre Verpflichtung gemahnt werden mußten. So hatten im Jahre 1601 trotz wiederholter Urgrenzen 6 Stifte seit 12 Jahren, 4 Stifte seit 10 Jahren nichts gezahlt (Statth.-A., Innerösterreichische Akten, f. 91).

[4] Statth.-A., Hofk. 1571, III Nr. 24. In der Folge erhielten die Kammerprokuratoren auch das für die Regiments- und Kammerräte übliche



Als Lynsmayr im Juli 1571 sein Amt antrat, wurde ihm auch eine Instruktion erteilt.[1]

Die den Kammerprokurator betreffenden Bestimmungen in den Instruktionen für die Kammer waren wörtlich aus jener für die niederösterreichische Kammer übernommen worden. Diesem Vorgange entsprach es auch, daß das bei der Wiener Regierung geübte Verfahren ‚in den fiscalischen ... handlungen' auch in Graz eingeführt wurde.[2] Ebenso hatte sich die Grazer Kammer hinsichtlich einer besonderen Instruktion für den Kammerprokurator schon im Jahre 1568 nach Wien gewandt, doch auch dort war man erst im Begriffe gewesen, eine solche auszufertigen.[3] Da die dem Grazer Kammerprokurator Lynsmayr 1571 erteilte Instruktion fast zur Gänze wörtlich mit den Instruktionen übereinstimmt, welche 1576 und 1584 für die kaiserlich niederösterreichischen Kammerprokuratoren Dr. Johann Ambros Presicän und Dr. Wolfgang Schwanser erlassen wurden,[4] kann wohl geschlossen werden, daß ein gegenwärtig nicht mehr vor-

---

Holzgeld und Salzdeputat, ferner nach zwei- bis dreijähriger Dienstzeit ein jährliches Zubußgeld von 100 fl. (Vgl. Statth.-A., Hofk. 1573, IX Nr. 82; 1595, VII Nr. 17; 1610, II Nr. 56, Miszell. 9. Dezember 1611.) In einem Gesuche vom Jahre 1573 wies Dr. Lynsmayr darauf hin, daß er zur Bewältigung seiner Amtsobliegenheiten auf seine Kosten zwei Schreiber halten müsse.

[1] Die Instruktion vom 12. Juli 1571 ist als Beil. VI abgedruckt. Beim Amtsantritte der folgenden Kammerprokuratoren wurde die Instruktion in wörtlicher Übereinstimmung wiederholt. Es sind die Instruktionen aus den Jahren 1571, 1608 und 1611 abschriftlich im steiermärkischen Statth.-A., aus den Jahren 1581, 1595, 1599 und 1608 im H.-, H.- u. St.-A., innerösterreichische Kammer- und Exemtbücher, vorhanden.

[2] Befehl Erzherzog Karls vom 22. Mai 1567, im H.-, H.- u. St.-A., Österreichische Akten, Steiermark, f. 5.

[3] Statth.-A., Hofk. 1571, III Nr. 24.

[4] Gemeinsames Finanzarchiv, Instruktionen Nr. 245 und 280. — Nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Sektionsrates Kreyczy konnte bei einer Nachforschung nach Vorakten über den Erlaß der Instruktion vom Jahre 1576 nur ein Repertoriumseintrag aufgefunden werden mit dem Wortlaute: ‚Kammerprokurators bericht neben ubergabung einer gstelten instrukzion auf den kammerprokurator, wasmassen eine aufgericht werden möcht'. 23. April 1571. (Niederösterreichisches Registraturbuch, vol. 91, fol. 294.)

handener oder nicht auffindbarer Entwurf oder Vorläufer der Wiener Instruktionen die Vorlage für die Grazer gebildet hat. Für diese Annahme spricht auch, daß die Instruktion für den Grazer Kammerprokurator im Schlußartikel einen selbständigen Zusatz über die Zulässigkeit der Privatpraxis enthält, welcher wörtlich dem oben angeführten Dekrete Erzherzog Karls vom 19. März 1571 entspricht. Nebenbei wird in dem Zusatzartikel der juristischen Vertretung der Geistlichkeit und der Armen als einer amtlichen Aufgabe des Prokurators gedacht, ein Mandat, welches zwar nicht der niederösterreichische, wohl aber der böhmische Fiskal auszuüben hatte.[1] Da aber die älteste Instruktion für den böhmischen Prokurator erst am 9. Juli 1572 erlassen wurde,[2] so könnte höchstens ein Entwurf derselben als Vorlage von der Grazer Kammer benützt worden sein,[3] was aber eine Korrespondenz zwischen Graz und Prag über diese Frage voraussetzen würde, welche tatsächlich nicht nachgewiesen werden kann. Es ist vielmehr die Bestellung des Prokurators zum Rechtsanwalte der Geistlichkeit als eine Folgeerscheinung der Annahme eines landesfürstlichen Obereigentums am Kirchengute anzusehen, wie sie sich in Österreich schon im Mittelalter entwickelt hatte. Unter dem Einflusse der gleichen Vorstellung und gleichartiger Verhältnisse ergab sich von selbst ein analoger Vorgang.

Im übrigen betreffen die Bestimmungen der Instruktion für den Grazer Kammerprokuratur nur die formelle

---

[1] Über die Vertretung der Geistlichkeit durch den kgl. böhmischen Prokurator vgl. Demel, Geschichte des Fiskalamtes in den böhmischen Ländern, in Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Heft 5, S. 222; über die Vertretung der Armen ebenda S. 236. Wie Demel S. 243 meint, habe sich die dem niederösterreichischen Fiskal ursprünglich fremde Vertretung und Tutel geistlicher Güter daselbst wohl erst allmählich unter dem Einflusse des böhmischen Fiskalamtes entwickelt.

[2] Demel, a. a. O. S. 249.

[3] In der Instruktion für die kgl. böhmische Kammer vom Jahre 1564 (vgl. Demel, a. a. O. S. 248) wird dieser aufgetragen, eine Instruktion für den Kammerprokurator auszuarbeiten, da dieser mit einer solchen noch nicht versehen sei.

Geschäftsbehandlung seines Amtes, ohne auf eine sachliche Abgrenzung seiner Obliegenheiten einzugehen.[1]

Beilage I.

Instruktion für den Orator in Venedig.

1567 Februar 18. Graz.

Erzherzog Karl fertigt für den kaiserlichen Orator zu Venedig, Veit von Dornberg, eine Instruktion aus, wie er ihn in Venedig zu vertreten habe.

H.-, H. u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 58 a.

Carolus.

Instructio secundum quam egregius, strenuus, fidelis, nobis dilectus Vitus de Dornbergo eques consiliarius noster sacrae Caes. Mtis Dni fratris nostri clarissimi orator ad dominium Venetum destinatus in nostris isthic occurrentibus rebus sese regere debebit.

Primo volumus ut illustrissimo ipsi duci literas nostras credentiales, ut vocant, quas hic adiunctas habebit, offerat, Dilectionique eius simul multam salutem nostro nomine dicat omniaque officia boni amici et vicini ei annunciet et testificetur.

Deinde successu temporis dabit sedulam operam, ut de omnibus iis rebus quae quomodocumque ad nos ac provincias nostras pertinere poterunt, modis concessis certior fiat ac de iis omnibus necnon etiam novitatibus ordinariis nos singulis hebdomatis diligenter erudiat ac informet.

Insuper clementer illi etiam iniungimus ut cum nostris commissariis bellicis in comitatu nostro Goritiensi ac patria Foriiulii necnon omnibus nostris capitaneis illis in partibus existentibus arctissimam correspondentiam habeat eisque omnia et singula iugiter perenibat, quae eos rescire quoquomodo opus esse arbitrabitur.

Postremo si ab ipsis nostris commissariis vel capitaneis de usurpatione aliqua iam facta vel fienda adhuc per Venetos subditos seu officiales rerum necnon de capta aliqua navi per ipsos certior fieret magnitudoque rei seu temporis brevitas nullam interpositam moram pateretur gratissimum nobis fecerit si quam primum coram ipso dominio comparuerit eiusmodique in convenientia ac incendia simultatum pro sua prudentia averterit et emendaverit. Ita tamen ut de omnibus iis rebus statim nihilominus semper ad nos perscribat

[1] Eine Untersuchung über das Fiskalamt in den deutsch-österreichischen Ländern in der vortheresianischen Zeit ist von Demel zu erwarten; vgl. seine oben angeführte Arbeit S. VII.

et omnia sub ratificatione ac confirmatione nostro agat et perficiat, clementem nostram et bene gratam in eo executurus voluntatem.

Datae in civitate nostra Graz . . .

1567 Februar 17. Graz.

Kredenzschreiben für Veit von Dornberg.

Illustrissime princeps amice carissime. Cum Sac. Caes. M[tas] D[nus] frater noster clarissimus in demortui sui oratoris locum apud Dilectionem Vestram egregium strenuum fidelem nobis dilectum Vitum de Dornbergo equitem consiliarium nostrum ob eius praeclaram virtutem singularemque prudentiam suffecerit, Dilectionem Vestram amanter requirimus ut ei in iis quae apud ipsam nostro nomine aget, eandem semper fidem adhibeat quam nobis ipsis si adessemus praestaret et quod reliquum est, eandem Dilectionem Vestram bene valere optamus.

Ex civitate nostra Graz . . .

Beilage II.

Instruktion der Hofkammer 1568 und 1571.

1568 Oktober 18. Graz.
1571 Mai 16. Graz.

Erzherzog Karl erteilt der Hofkammer eine Instruktion.

Jene vom Jahre 1568 ist auf der Grundlage der Ordnung für die Wiener Hofkammer vom 1. September 1537, gedruckt Fellner-Kretschmayr I/2 246 aufgebaut, doch sind die Abschnitte 4, 5, 8, 9, 12, 14, 15, 23, 24, 26, 27, 32, 34, 36—38, 41—43, 46, 49, 50, 54, 55, 60—63 bei Seite gelassen worden. Neu ist der Abschnitt 30 der Grazer Ordnung, welcher die Beschlagnahme der Hofbesoldung bei Schulden behandelt. Eine wesentliche Änderung bringt der Abschnitt 27, daß die bisher bei der Kammer geführten Raitbücher nunmehr bei der Hofbuchhalterei zu führen seien.

Die Hofkammerordnung vom Jahre 1571 schließt sich im großen und ganzen an jene vom Jahre 1568 an, weist jedoch manche bedeutsame Umgestaltung auf. Ausgeschaltet erscheinen die Abschnitte 11 und 12 der älteren Ordnung über die Behandlung der Kammersachen bei Hofe in Abwesenheit der Hofkammerräte sowie über die Zuweisung der Kriegssachen an die Hofkammer. Wichtige Änderungen, beziehungsweise Ergänzungen werden gegeben im einleitenden Abschnitte: Beschränkung der Hofkammer auf einen Hofkammerrat, im Abschnitte 3: Regelung der Geschäftsbehandlung bei Hofe, im Abschnitte 11: Regelung der Beratung im Hofkammerrate, im Abschnitte 33 über die Expedition der Hofkammersachen und im Abschnitte 35 über die Ausfertigung der Geldverschreibungen durch die Kammer.

Beide Ordnungen sind im Kopialbuche der Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 70 und 148, H.-, H.- u. St.-A., enthalten.



Hinsichtlich der aus der Wiener Hofkammerorduung übernommenen Abschnitte wird auf den Druck bei Fellner-Kretschmayr (F K) verwiesen, sind nur einzelne Wendungen übernommen, werden diese durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

Wir Carl ..... erzherzog zu Österreich bekennen .... nachdem wir zu eingang unserer regierung unsere camergüter in mer weg beschwärt befunden und derhalben für ain grosse notdurft bedacht nit allain bei unser n. ö. camer alhie von wegen aller unserer furstentumb und lande angericht, sunder auch zu hof bei unserer fürstlich person alle sachen, dieselben unsere beschwärten camergueter betreffend, ordenlich und mit vleiss verrichten und darunder mit derselben unser n. ö. camer guete correspondenz halten zu lassen. Wan wir nun nit weniger für ain notturft angesehen, zu solcher correspondenz

[1568]

etliche sondere unsere hofcamerräte zu verordnen, also auch unter denselben ainem fürnemblich die sachen zu dirigieren bevelhen, damit alle unrichtigkait verhuetet und unser auch unserer land und leute nuz, fromen und obligen disfals desto statlicher bedacht und gehandelt werden mueg, und wir dan den edlen, unsern gehaimen rat, landshaubtmann in Kärnten, und lieben getreuen Georgen Kevenhüller von Aichlberg, freiherrn auf Landscron und Wernberg, obristen erbstallmaister daselbst in Kärnten, seiner sondern fürtreffenlichen erbarkeit, schicklichait, verstands und wolverhaltens halben, darinen wir ine vil jar her selbst befunden, vor andern darzue erkiest, ime auch unsere rät, Hanns Georg Mordaxen zu Porttendorf und Servacien von Teuffenbach zu Mairhoven, dem gnedigen vertrauen nach, so wir in ire personen stellen, zugeordnet und si von wegen desto richtiger erhaltung der berürten correspondenz unsere verordnete hofcammer-

[1571]

ain sondern hofcamerrat zu verordnen, der die täglich fürfallende sachen nachvolgender gestalt und massen zur erledigung bringe. Und wir dann unsern rat und getreuen, lieben Hannsen Kisl zum Kaltenprun, oberisten erbtruchsessen unser fürstlichen grafschaft Görz, seiner sondern erberkait, schiklichait, verstands und wolverhaltens halben, darinen wir ine vil jar her selbst befunden, vor andern darzue erkiest, fürgenomen und ine mit diser unser instruction genediglich versehen.

räte genent, darzue fürgenomen und mit diser unser instruction gnediglich versehen.

Hofcamer personen instruction und aidpflicht.

[2] =F K 2

[2] Desgl.

Durch wen und wie die sachen erstlich zu beratschlagen und dann I. D^{t} zu referiern.

[3] Und damit alle sachen umb sovil statlicher und wolbedachtlicher gehandlt mögen werden, so ist hiemit unser willen und mainung, das er, Kisl, alle und jede camersachen wie ime dieselben zuekomen werden, alzeit zuvor unserem oberisten hofmeister, wann er vorhanden sein wird, neben unserm oberisten camerer und vicecanzler und im fall unsers oberisten hofmaisters abwesenhait, inen zwaien fürbringen, si samentlich von denselben nach notdurft reden, deliberirn und sich also mit ainander vergleichen, wie und mit was guetachten dieselben uns weiter furzubringen und wann wir si dann in die audienz beschiden, sollen uns alsdann erst dieselben sachen mit irem guetbedunken referiert und verfertigt werden; wie dann unser willen und mainung ist, wann und was uns für camersachen einkomen, das unser canzler oder vicecanzler alsbald das presentata darauf verzaichne und si stracks one verzug ime Kisl anhendige, er der Kisl darnach dieselben wie obsteet, unsern gehaimen räten fürbringe, daselbst man sich aines guetbedunkens vergleiche, daselbst volgents der secretari sambt kurzer, doch sub-

stancialrelation der sachen, die dann alzeit bei den actis bleiben solle, aufs papier und uns neben dem Kisl in gehaimen rat referiere, nachmals er der secretari unser genomne resolution one verzug concipiere, das concept aber vor der fertigung erstlich der Khisel und vicecanzler, auch wo vonnöten und die sachen wichtig, die andern gehaimen rät und wir selbs abhörn und da es passirt, alsdann erst in der canzlei geschriben, gefertiget und darauf erstlich durch den secretari, volgents den vicecanzler, darnach den Kisl und leztlich uns selbs gezaichent werde.

Underhaltung des hofstats.[1]

[3] [4]

Und nachdem wir ainen hofstat nach glegenhait unser sachen aufgericht, so sollen si bedacht sein, welichermassen ain gewiss deputat zu unterhaltung desselben verordnet und davon unser hofgesind quatemberlich ausgezalt werde.

Gelt für unser leibcamer.[2]

[4] [5]

So sollen si *auch jedes quartal ain suma gelts,* da es anderst vorhanden *in unser leibcamer* antwurten lassen *und dasselb zu nicht anderm dan der unvermeidenliche notturft nach auf unser anschaffen durch unsern* obristen *camerer* oder wem ers bevelhen, *ausgeben und widerumb ordenlich, wie sich gebürt, verrait werden.* Wie wir dan auch hiemit dise gnedigiste verordnung gethon haben wollen, damit solche raittung von gelt und anderm so auf ir verordnung obstehunder massen in unser leibcamer geantwurt

inen unsern hofcamerräten quatemberlichen beschehe, darumben dann si, unsere hofcamerräte im fal der not sollicitiern und anhalten sollen.

unserm obristen camerer quatemberlichen beschehe, darumben er dann im fal der not sollicitirn, anhalten und die sachen lenger nit ansteen lassen solle.

[1] F K 3 weist eine wesentlich andere Fassung auf, da sie auf die sechsjährige Bewilligung der Stände im besonderen Bezug nimmt.

[2] F K 6.

Anticipierung auf den abgang der quartalbezalung.

[5] =F K 7

[6] =F K 7
jedoch mit Zusatz: durch mitl der n. ö. camer habe die Anticipierung zu beschehen.

Extra ordinari ausgaben.

[6] =F K 10

[7] Desgl.

Von zusambringung aines vorrats.

[7] =F K 11

[8] Desgl.

Von des hofcamerrats correspondenz mit unser n. ö. camer.

[8] =F K 13
mit sinngemäßer Änderung.

[9] Desgl.

Wie in parteisachen unser camerguet betreffend, gehandelt werden soll.

[9] =F K 16

[10] =F K 16 mit dem Zusatze: ausgenumen was umb bericht und verrer erkundigung geschriben muess werden, dasselb und was sonst gemaine druechte sachen seien, die man altem herkomen und der glegenhait nach zuerledigen, mugen si wol in gesambten rat decernieren, erledigen und verordnen.

Von empfahung, eröfnung, furbringen der posten und wer die umbfrag im hofcamerrat haben soll.

[10] =F K 17, doch ohne den Schlußsatz: doch wellen ... lassen solle.

[11] *Und zu dest stattlicher handlung und fürderung* aller unser *sachen sollen jede posten, unsere camergueter beruerend, von unser regierung und* n. ö. camer *an uns* allain precise *überschriben werden, und sopald soliche posten, missiven, guetbedunken, briefliche urkunden oder sonst supplicationen und ander dergleichen sachen an unsern hof kumen oder sonst überantwort, zu stundan unverzogen-*

lich vorgedachtem unserm gehaimen rat und vicecanzlern zuegestelt und übergeben und durch ine in gmain die notturft gehandlt werden, wie die canzleiordnung vermag, aber in specie die camersachen belangend, die soll er alsbald stracks mit den presentata zaichnen und gedachtem unserm hofcamerrat, dem Kisl, unsäumblich anhendigen, er Kisel dieselben stracks ersehen, auch hernach im rat und nemblich alzeit die gnötigisten, so nit lang verzug erleiden kunden, am ersten, darnach die eltisten, durch unsern inen zuegeordenten secretari zu beratschlagen fürbringen und im rat die umbfrag unser obrister hofmaister oder aber der obrist camrer thuen. Und so dieselbige unsere rät der sachen, die fürkumen, spaltig wurden, und sich zu völligem beschlus mit einander nit vergleichen mügen, so sollen die ratschleg durch den secretari aigentlich aufgeschriben und fürter uns darin endlich zu entschliessen haben, furgebracht werden.

Wie es mit den camersachen, so bei uns in abwösen unserer hofcamerrät fürkumen, gehandelt werden solle.

[11] = F K 18

Den verordenten hofcamerräten jederzeit die kriegssachen anzuzaigen.

[12] = F K 19.

Verledigung der lehen und confiscationen.[1]

[13]	[11]
Weiter und so inen unsern hofcamerräten	gehaimen und hofcamerrat

[1] F K 20 ist weit ausführlicher.

confiscationen und felligkaiten an provisionen, lehen oder anderm, ehe dan wir desselben erindert fürgepracht oder angezaigt werden, sollen si uns desselben alles berichten und unsers vernern beschaids darüber erwarten.

Nichts erblichs zu vergeben.

[14] [12]

So wir dann auch . . . . . F K 21 . . . . . kainsweg fürbringen. Doch da wir über kurz oder lang unser notturft und gelegenhait nach hierinen ainiche veränderung thuen und fürnemen wurden, solle alsdann diser artiggl si unsere hofcammerräte (räte) ferner auch nichts binden.

Camersachen in gehaimb zu halten.

[15] = F K 22 mit unwesentlichen Änderungen.	[13] Desgl.

Gehaimer poten und kundschafter abfertigung betreffend.

[16] = F K 25; jedoch: *wann unser* vicecanzler statt *wann unser obrister canzler;* . . . . bei unserm hofpfenningmeister statt *bei unserm hofzalmeister.*	[14] Desgl., doch fehlt Z. 22ff.: *oder das ines hinschicken* . . . . *ain gelt zu antworten.*

Von bekomung oder bestellung allerlei tuech in seinem werd.

[17] = F K 28 mit unwesentlichen Änderungen.	[15] Desgl.

All gülden silbern und seiden waar auf I. F. D^{t} claidung dem oberisten camerer zuezustellen.

[18] = F K 29	[16] Desgl.

Zuestand gelt aus der camer.

[19] = F K 30	[17] Desgl.

Der hofcamerrät verschreiben und obligiern betreffend.

[20] = F K 31	[18] Desgl.

Wie erkundigung der verphandung beschehen solle.

[21] = F K 33	[19] Desgl.

Auszug der verphendungen I. F. D[t] zuezustellen.

[22] = F K 35

[20] Desgl., jedoch mit dem Zusatze: wie es dann nach verrichter phandschaftsbereitungscommission wol beschehen wird mögen.

Verledigt provisionen sollen verrer nit verschriben werden.

[23 = F K 39

[21] Desgl.

Es sollen der ambtleut und diener besoldung nit erhöht werden.

[24] = F K 40, doch fehlt Z. 26ff.: . . . noch mit den ambtleuten . . . vorwissen thun.

[22] Desgl.

Von aufnembung der raitung über die ausgaben, so bei dem hofpheningmaister beschehen.

[25] [23]

= F K 44 mit der Änderung, daß die Amtleute nicht mehr jährlich, sondern wie der Hofpfennigmeister vierteljährlich einen Auszug vorzulegen hätten.

Von volziehung I. F. D[t] bevelch bei der n. ö. camer.

[26] = F K 45

[24] Desgl., jedoch mit der Einschaltung: . . . *jederzeit fürbringen*, und sonderlich unser hofcamerrat, der Kisl, ime das ganz wösen angelegen sein lassen, darunder vermanen, anhalten, treiben und sollicitiern, damit durchaus nichts verabsaumbt oder vernachtailt werde. *So wollen wir* . . . .

Aufrichtung neuer buecher, so bei der hofpuechhalterei zu behalten.

[27] [25]

= F K 47 mit der Änderung, daß die Bücher nicht bei der Kammer, sondern bei der Hofbuchhalterei zu führen seien; der Schlußsatz: und unsern nutz . . . . zuegestelt werden, fehlt.

Von audienz der hofcamerrät fürbringen.[1]

Von der hofcamer fürbringen.

[1] F K 48 ist breiter.

[28]	[26]

Und damit unser aigen, auch der parteisachen, so camerguet beruerend, und die notturft erfordert, an uns zu bringen, so

sollen sich er Kevenhüller und die andern unsere hofcamerrät, so oft si was genötig haben,	solle sich der Kisl, so oft was genötig vorhanden

bei uns damit anzaigen, darauf wellen wir inen gnedigiste audienz geben

und allen gnedigen beschaid darunder erfolgen lassen.	

Umb ausgaben, die sich under zehen gulden erlaufen, haben die hofcamerräte zedl zu fertigen.

[29] = F K 51.	[27] Desgl.

Was aber ausgaben zehen oder under zehen gulden sein, dieselben sollen

auf unsers gehaimen und hofcamerrats des Kevenhüller underschriben zedl	auf unsers oberisten hofmaisters oder in seinem abwesen des oberisten camerers und da si baid nit vorhanden wären, unsers vicecanzlers und des Kisls, hofcamerrats underschreiben

doch alles mit gemaines rats rat, vorwissen und bevelch beschehen und unser hofpfennigmaister solle denselben unsern räten *alle vierteljar ainen lautern auszug . . . zuestellen . . .*

	Den jährlichen Raittag des Hofpfennigmeisters bestimmt nicht die Hofkammer, sondern die Kammer; diesem hat Kisl beizuwohnen.

Das die arrestierung der hofbesoldung schulden halb würkung haben soll.[1]

[30]	[28]

Und dieweil auch unser gemuet und mainung ist, das jederman von unserm hofgesind aller gemachten schulden, zerung und anderm bezalung empfahe und darinen nit zu nachtail gefürt werde, so haben wir unserm oberisten hofmaister auferlegt, wann jemands über unser hofgesind ausstendig schulden halb clagt und sein bezalung nit bekomen kan, das er mit arrestierung der hofbesoldung

[1] Dieser Artikel fehlt in der Hofkammerordnung 1537.



bei jedem unserm hofpfennigmaister oder in anderweg die billichait handeln und verschaffen müg. Demnach wo sich zuetrueg, das von ermeltem unserm oberisten hofmaister unserm hofgesind ainem ausstendiger schulden halben die bestendig sein besoldung, sovil sich dieselb schuld belauft, bei unserm hofpfeningmaister arrestiert und verpoten wurde, so solle vilgedachter unser pheningmaister demselben geleben und also die glaubiger zufriden gestelt werden.

Das järlich von ambtleuten raitung aufgenomen werde.

[31] = F K 52

[29] Desgl., jedoch mit dem Zusatze: und damit nun solches, auch ander unser notturft umb sovil würklicher und fruchtbarlicher geschehen müg, so solle unser hofpuechhalter, wann er es mit fueg ankeren wird mögen, auch hinab in die camerpuechhalterei zuegeen und daselbst dem puechhalter zu helfen verschafft werden.

Ob die meut und zöll mit besserm I. Dt nuz hinzulassen seien, nachzudenken.

[32] = F K 52 mit stilistischen Änderungen.

[30] Desgl.

Alle *quartal* solle der stat verneuert werden.

Alle *jar* solle . . .

[33] = F K 56, jedoch mit Ausschaltung der Beteiligung des Hofmarschalls.

[31] Desgl., jedoch mit dem Zusatze, daß der Oberstkämmerer den Hofmeister in dessen Abwesenheit zu vertreten habe.

Zu beratschlagen, was auf die raisen von nöten sein wirdet.

[34] = F K 57, doch ohne Anführung des Hofmarschalls.

[32] Desgl., doch fehlt auch die Anführung des Hofmeisters.

Von expedition der hofcamersachen.

[35] Vgl. F K 58

[33] Desgl.

Dan unser hofcamercanzlei und derselben expedition halb ist unser mainung, das unser

hofcamersecretarius

hofsecretarius

die sachen wie obsteet beratschlagt worden aus dem rat zu seinen handen und verwarung nemen,

und die mündlichen beschaid bei der canzlei vleissig protocoliern *welche händl aber schriftlicher oder brieflicher expedition bedürfen, durch* ine den secretarium *und nit die parteien wie etwo beschehen, vleissig copirt, und die grossen haubtsachen und verschreibungen, sovil derselben gefertigt werden sollen, zuvor in unserem hofcamerrat und dan die missiven, daran dan zuzeiten auch gelegen ist, wo nit durch völligen rat, doch aufs wenigist durch ir ainen oder zwen und so die sach, so gar gross, in unser selbst gegenwiertigkait abgehört und volgents in der canzlei geschriben und ingrossiert, nachmals ehe uns dieselben expediert, brieflich händl zum underschreiben fürbracht,* durch vilgemelten unsern gehaimen und hofcamerrat, den Kevenhüller, *und ainem andern unsern hofcamerrat underschriben und volgents uns zu verzaichnen fürgebracht werden* und damit in verschreibungen, abraittungen und was sonsten in gemain gelthandlungen betreffend umb sovil desto sicherer gangen, so solle alwegen zuvor und ehe sich wir oder unser hofcamerräte gehörtermassen underschriben, unser hofpuechhalter zur anzaigung, das er dieselb verschreibung oder gelthandlung auch übersehen und certificiert habe, gar zu underist auch underzaichnen, also das solches hernach mit der relation wider hinweggeschniten werden möge.[1]

allesambt vleissig protocoliern, darauf die relation kürzlich, doch genzlich in schriften, sambt dem ratschlag und guetbedunken verfassen, zuvor, wo die sachen etwas wichtig, im rat abhörn lassen und uns aldann zue benenter und erlangter stund in beisein derselben unsern gehaimen und hofcamerrats underthenigist furbringen und wan nun bei uns der schlus erfolgt, soll der Kisl concipierung der copei oder expedition bei dem secretari sovil möglich befürdern, welche alsdann ehe dieselb ingrossiert, dem vicecanzler zu übersehen, und ob er es für notwendig erachtet, zu corrigiern, und im fal der notturft, wie es dann in wichtigen sachen alzeit geschehen solle, im rath abhörn zu lassen, zuegestelt, und alsdann erst zuständ geschriben, hernach erstlich vom secretari, darnach vom Kisl, hofcamerrath, volgends von unserm vicecanzler an den gewöndlich orten und endlich durch uns underschriben, auch nachmals durch den secretari volkumenlich verfertigt werden.

[1] F K 58 bringt am Schlusse noch eine Bestimmung über die Registrierung und Siegelung der Briefe: . . *Und da nun solch brief . . . verfertigt werden.*

Parteien glimpflich abschaiden und fürderlich abzufertigen.

[36] = F K 59

[34] Desgl.

Wie, durch wen und wo die schuld- und andere verschreibungen aufzurichten und zu fertigen.

[35] Wesentlich gleichen Inhalts mit dem Art. 55 der Kammerordnung vom Jahre 1571.

Schluß. Vorbehalt des Widerrufs.

Desgl.

Beilage III.

Instruktion für den Hofkriegsrat 1578 und 1593.[1]

1578 Jänner 2.
1593 Oktober 8.

Erzherzog Karl, beziehungsweise Erzherzog Ernst, erteilt dem Hofkriegsrate eine Instruktion.

Die Instruktion vom Jahre 1578 befindet sich in Abschrift, Pap., 7 Bll., jene vom Jahre 1593 im Konzept, 8 Bll., im k. u. k. Kriegsarchive, Militärinstruktionen Nr. 1 und 3, IX a. Vgl. S. 52.

Die Abweichungen der Instruktion vom Jahre 1593 gegenüber ihrer Vorlage sind in den Fußnoten enthalten.

Carl etc.

Instruction und bestallung was die jezo fürgenombene kriegsratspräsidenten und räte oder die wir künftig mit unserer lande rat fürnemben werden, der RKM[t] etc. unsern herrn vettern,[2] uns und den landen selbst zu wolfart und versicherung in solichem irem ambt handlen alles dem vertrauen, so IM[t] etc. wür und die lande in ihre personen sezen auch den pflichten nach, damit sie IM[t] uns und unsern landen zuegetan und zu verrichten schuldig sein sollen.

Anfenglich, nachdem wir[3] auf IKM[t] etc. begehren und mit uns[4] aignen personen gepflegte unterhandlung, dann auf unserer lande

[1] Die Abschriftnahme der Instruktion wurde durch Herrn Staatsarchivskonzipisten Dr. Ignaz Nösslböck durchgeführt.

[2] . . . den getilgt, dafür: brueder auch unserm vettern, dem jungen erbherrn und seiner lieb.

[3] g., d.: weilend unser vetter herr Carl erzherzog zu Österreich etc.

[4] . . . personen g., d.: seiner lieb.

Steier, Kärnten und Krain sambt Görz guetbedunken und bitten auch das wür[1] ohne das uns[2] selbst von IM[t] etc. und unser[3] christlichen lande unterhaltung wegen, darzue wolgenaigt gewest, der Windisch und Crobatischen gränizen administration übernomben und darauf von unsern[4] landen begert uns[5] zue desto leichter ertragung soliches lasts wolqualificierte personen zu benennen, weliches uns[6] in allen sachen soliche des kriegswesens administration betreffend und wie in summa das vaterland mit hilf des allmechtigen noch weiter aufrechterhalten kunte werden, in ihrem rat beistehen mögen und sie uns[7] nun darauf obbemelte ire mitlandleut benent, sie sich auch auf unsere[8] mit ihnen gepflegte underhandlung als getreue landleut dem gemainen wesen zum pesten gebrauchen zu[9] lassen bewilligt,[10] so sollen sie fürst. ir aufsehen auf uns haben, ir anbevolnes ambt böstes fleiss verrichten und bei den aidspflichten, mit welichen sie uns für uns selbst von IKM[t] etc. und der lande wegen gehorsambist als auch getreue mitglider zugetan sein, auf nachfolgende puncten ihr aufmerkung haben,

als anfengelich, weil solhes alles allain von wegen erhaltung diser christlichen lande von denen erbfeind vermaint, sollen sie präsident und kriegsrate jezige und künftige on iren fleiss nichts erwinden lassen, damit in sachen was zu beschüz- und rettung des vaterlandes vonnöten, nichts verabsaumbt, sondern zeitlich alle gute anordnung fürhanden darunder genumben werde,

und nachdem wir uns von[11] der KM[t] wegen und für uns selbst mit den landen ordentlicher kriegsstatt Windischen und Crobatischen gränizen nunmals verglichen, darnach dan das kriegsvolk an bemelten gränizen ordentlich bezalt und das gelt unzweifenlich paar richtig gemacht werden, so sollen präsident und kriegsrat guet achtung darauf geben, damit die bewilligten hilfen in parn gelt zeitlich zu handen gebracht, die musterungen alsvil müglich zur quotemberszeiten und oft unversehens an den gränizen verricht, die bezalung

---

[1] g., d.: sein lieb.

[2] g., d.: sich.

[3] g., d.: irer.

[4] g., d.: den.

[5] g., d.: ir.

[6] ebenso.

[7] g., d.: seiner lieb, wie auch hernach unserm bruedern herrn Ernsten erzherzogen zu Österreich etc. als seiner lieb hinderlassner lande gubernatorn.

[8] g., d.: irer lieb.

[9], [10] . . . haben g., d.: die wir dann zur stell, da wir seiner lieb in dem gubernament succediert gefunden und den von Trautmanstorff durch unsere mit ihm gepflogene underhandlung dahin vermogt, das er vordrist IKM[t] wie auch seiner lieb und uns zu ern das vacierend presidentenambt angenomen, so solen si fürst. ir sehen auf uns haben.

[11] . . . selbst g.

in paren gelt dem kriegsvolk durch die geordneten zahlmaister von hand zu handen alsobald nach beschehener musterung fürgenomben werden, fürnemblich aber darauf ihr aufsehen haben, auf der lande bewilligung[1] zum kriegswesen, gebei, gschüz, munition, und proviantwesen mindert dan allain zu dem es bewilligt, angewent werde.

Das auch nach ausgang aines jeden jahrs alle dieselben officiern als zalmaister, obriste pau- und proviantcommissari dahin gehalten, das si uns auch der lande abgesanten, welihe die lande auf unserer forderung järlichen darzue erkiesen sollen, alles empfangs und ausgeben raitung erlegen und wen dieselb durch uns und der lande abgesanten gerecht befunden, von inen unsere präsidenten und kriegsräten auch der lande abgesanten samentlich verfertigte summarische auszüg wie auch von uns auf derselben fürlegung ordenliche raitbrief aus der kriegscanzlei gefertigt, nemben und dann die rest der kriegsgebei, proviant und andere posten, die sich etwo befinden, niemants[2] anderen als den landen zu erhaltung der kränizen und dem gemainen wesen zum pesten einzunehmen und jederzeit verrait sollen werden.[3]

Das auch in jeziger anordnung und neuer bestellung des kriegsvolk allen zugleich der articlsbrief dem fuesvolk, den reutern, arcubusiren und husarn das raiterrecht fürgehalten und sie darauf zu schweren schuldig sein sollen, das die obristen und befelhsleut sambt ihrem undergebnen volk an den ort, dahin si geordnet, beharlich bleiben, wie es ehrlichen kriegsleuten zuestehet, dienen, allen schaden warnen und wie der KM[t] etc. also auch unserm und unserer lande nuz befürdern helfen, auf alle des feinds anschleg achtung geben, damit zugleich die granizen und das arme christliche kriegsvolk vor des feinds verhauung und verfüerung alsvül muglich versichert werde,

die verfortailung auf den gränizen beim kriegsvolk mit den blinden namen und sonsten mit allem ernst einstellen und kaineswegs gestatten, sondern das das kriegsvolk in völliger anzal, inmassen es gemustert wirdet, an seinen stellen bleibe und diene, wan si auch unordnung und mengl beim kriegswesen und kriegsvolk an der gränizen befinden, dieselbigen alsobald wenden;

sie die kriegsräte sollen auch schuldig sein zu allen musterungen nach unser verordnung auf die gränizen und wohin es die notturft erfordert und inen soliches auferlegt wirdet, sich guetwillig brauchen zu lassen, daneben aufzusehen, damit die gebei befürdert,

---

[1] und die hoffenden reichshilfen.

[2] . . . zu g., d.: allain dem kriegswesen zu.

[3] und da derselben officier ainer per resto was schuldig verplib und die bezalung aufziehen wollte, sollen unser president und räte ime seine hab und güeter durch die landsobrigkaiten von stund an eingezogen, zu gelt gemacht und davon dem gemainen wösen das seinig entricht, sonderlich aber solhe bezalung von der gemainen wolfart wegen allen anderen fürgehalten werden. Das . . . bestellung g., d.: so sollen zum 4. in schierister anordnung des kriegswösens und seiner stätt.

das profiantwesen beratschlagnermassen in sein schwung kume, auf das in zeit fürfallende feindsnot hernach nit mangl erscheine sondern zeitlich auf guete ordnung bedacht sein sollen und wiewol diese unsere lande zu ihrer versicherung die defensionordnung beratschlagt und das nunmehr auch der gemaine man bewehrt gemacht und was von nöten, nitallain der 30. sondern auch der 10. und lezlich menigelich im land, da es die notturft erfordert aufsein wird miessen, so sollen si doch achtung darauf geben, das die aufbot der lande alsvil müglich verhuetet und der landschaft darunter verschont werde.

Inmassen dan der lande verordente und ausschuss darauf bedacht sein sollen alles dasjenige, was die landsmusterung den 30. und 10. manen belangt, durch bestellung der haubt- und bevelhsleut item musterung desselben, ja guete ordnung der beratschlagten defensionordnung gemäss zu bringen.

Wan auch an den granizen verledigte pläz der haubt- und bevelhsleut sein werden, sollen si bedacht sein, das die landleut, welihe tauglich und wo die nit, andere erfarne kriegsleut zu ersezung derselben befürdert werden.

Weil auch die aus Steir sonderlich die zugestandene feindsgefahr von virtl Vorau und zwischen Muhr und Traa, wie es dan laider also ist, so stark angezogen, das in fal dem land danen hero ainicher schaden zuestunde, das sie nit allain ihr bewilligung nit laisten, sondern auch die Windischen gränizen verlassen und des rats bewilligung hierüber, das es am gefärlichisten ist, austeilen müessen, so sollen si demnach auch darauf wolbedacht sein, damit deren enden, es sei durch verhackung der pass und wälder oder mit der beratschlagten besterkung das land versichert und die zuesteunden schäden verhüetet werden,

insonderheit aber uns oft vernomen, das wir bei der KM[t] etc. anhalten wellen, dann IM[t] etc. die besazung Canisa ordenlich halte und auszale und deren enden die gränizen gegen diesen land Steir aufrecht verbleibe.

Es sollen auch oftbemelte kriegsräte, jeder mit seines lands verordenten vertreuliche guete corespondenten halten, inen die einkumenen gefarlichen zeitungen auch anders, alsvil sich ambts und pflichten halber tuen läst, communiciern doch daselbst alles bei inen auch in gehaimb erhalten werden auch insonderheit auf jedes lands und landtagsbeschluss achtung geben, damit demselben zu wider nichts furgenomben werde

und in summa alles das handlen helfen, was bei disen gefarlichen zeiten des geliebten vaterlands versicherung will erfordern und unser auch der landschaft vertrauen in ir person gestelt ist, bedacht sein, damit zu bestellung gueter kundschaft nichts erspart, sondern dieselbig, wie sich gebirt, gehalten werde.

Für ir müehe soll dem presidenten jerlich 1200 fl. und ainem kriegsrat 600 fl. und wan si über land ambtshalber ausgeschükt,



dem presidenten auf 12 den kriegsräten auf 6 pferd das lüfergeld, auf eines 1 fl. ainen tag passiert werden.

Wie wür uns weiter ausdrüklich vorbehalten diese instruction mit unserer getreuen vorgehentlichen guetbedunken jederzeit zu verbessern zu mündern und zu meren, und wir uns soliches mit den getreuen landen vergleichen werden. Geben 2. januari 1578.

[Beilage.] Hofkriegsratsaid.

Ich gelobe und schwöre Carln erzherzogen zu Österreich etc. als IFD[t] etc. mich mit derselben landschaften Steir, Kärnten, Krain und Görz vorgehenden rat, benenung und guetbedunken zu derselben hofkriegsrat bestelt, das ich demnach in solichen ambt IFD[t] etc. gehorsamb sein, insonderheit aber alle punct wie die in des kriegsrats instruction und bestallung, deren sich IFD[t] etc. mit ihrer lande verordenten ausschüssen und abgesanten auf den gemainen landtag zu Pruck an der Muer verglichen, alsweit sich mein vermögen und verstand erstreckt, halten, denselben nachkomben und also in allen der RKM[t] etc. und der lande wolfahrt befürdern, den schaden aber wenden, alle geheimb bis in mein grueben verschweigen wie auch sonsten alles tuen soll und will was einem kriegsrat zuestehet, alswahr mir gott helf und das heilig evangelium.

Beilage IV.

Instruktion für die Regierung, 1597 und 1609.[1]

1597 Juni 1 Graz. *1609 Juni 1 Graz.*

Instruktionen Erzherzog Ferdinands für die Regierung in Graz.

Das Original der Instruktion vom 1. Juni 1597 befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Handschriften, Böhm, Nr. 37), wohin es im Jahre 1846 aus der Grazer Gubernialregistratur gelangte; 43 Bll., hievon 40 beschrieben; Bl. 1 fehlte bereits bei der Übernahme durch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv; auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels befinden sich Ordnungsvermerke von der Hand Andreas v. Meillers.

Die Instruktion vom 1. Juni 1609 ist abschriftlich im Cod. 163, fol. germ., Bl. 5a—27b des Nationalmuseums in Budapest enthalten. (Über den Kodex vgl. Loserth, Akten und Korrespondenzen, Font. r. a. II, Bd. 60, Nr. 1783, welcher ein Verzeichnis der Kapitelüberschriften, den Art. 2 vollinhaltlich gibt.)

Für die Edition wurde die Instruktion vom Jahre 1597 als Grundlage genommen und ihr von jener aus 1609 nur die abweichenden oder

[1] Die Abschriftnahme der Instruktionen wurde durch Herrn Staatsarchivkonzipisten Dr. Ambros Schollich besorgt.

ergänzenden Stellen gegenübergestellt. Da die beiden Instruktionen hinsichtlich der Anordnung der Artikel nicht übereinstimmen, konnte die Aufeinanderfolge für die Instruktion vom Jahre 1609 nicht aufrecht erhalten werden.

Als Vorlagen dienten für die ältere Regierungsordnung die Instruktion für die niederösterreichische Regierung vom Jahre 1545 (abschriftlich im allgemeinen Archive des Ministeriums des Innern, III A 4 NÖ.) und jene für die oberösterreichische vom Jahre 1551 (abschriftlich im Innsbrucker Statthaltereiarchiv in einem Sammelhefte, welches die Instruktionen vom Jahre 1536, 1551 und die Erläuterungen aus den Jahren 1556 und 1561 enthielt). Die wörtlich aus diesen Quellen übernommenen Stellen sind in der vorliegenden Edition durch kursive Schrift gekennzeichnet. Bei solchen Artikeln, welche dem Hauptteile nach der Vorlage getreu abgefaßt erscheinen, wurden die Verschiedenheiten der Vorlage in Fußnoten angeführt.

[1597]

[Bl. 1 fehlt.]

[1611]

Wir Ferdinand . . . bekennen offentlich und tuen kund aller meninglich, ob wir gleichwol im verschinen fünfzehenhundert und siben und neunzigisten jar als wier nach berait erlangter vogtbarkeit und uber nunmer erbhuldigung unser erblichen fürstentumb Steyer, Kharndten, Crain und grafschaft Görz sambt den stetten Triest, Gradisch, Aglern, auch St. Veith in völlige posseß, gewald, inhabung, nuzung, besiz und genüessung kam und also stracks zu antretung solcher unserer landsfürstlicher regierung zuegemüet gefüert, auch bei uns selbst erwogen das uns vor allen dingen darauf bedacht zu sein gebürn will wie wier der regierung unserer lande und leute, fürnemblich zu gottes lob, ehr und preiß und dan denenselben unsern furstentumben, grafschaft, stött und haubtmanschaften zw guetem trost, erspriesliehen nuz und wolfart laiten, handlen, verrichten mechten, und wier uns nun mit gnaden erinnert, das solcher ersprieslicher und fürträglicher nit geschechen kundte, dan da wir neben der

mühe und arbeit, so wier in solcher uns zuegestandenen gubernierung über uns selbst zu nemben genedigist gedachten, auch ein ordenlich guet regiment aufzurichten und durch die darzue verordneten personen menigelich, so bei inen umb hilf und handhabung ansuechen wurde, ordenlichen, aufrichtigen, fürderlichen und bestandigen rechtens und expedition verhülfen, si auch sonsten all und jeglich fürfallende landssachen von unserentwegen handlen, verrichten liessen, inmassen wier dann darauf sollichen unsern angestelten regiment ein ordenliche instruction, wessen sie sich in einem und andern zu verhalten, aufrichten und von ersten tag juni gemeltes 1597. jars verfertigen lassen.

Dieweil aber die nodturft erfordern will, dieselb instruction in etlichen puncten zu erleutern und nach gelegenheit jeziger zeit und leuf zu accommodiern, des wir demnach obberüerte unsere vorige regimentsinstruction für die hand genomen, dieselbe alles vleiß ersehen, verneuert und gepessert, inmassen hernach volgt.

. . . fürderlichen und bestendigen rechtens und expedition verhelfen, si auch sonsten all- und jeglich fürfallende landssachen, wie hernach zu vernemen, von unserntwegen handlen und verrichten liesen.

So haben wir demnach mit guetem zeitigen rat und rechter wissen sollich berait durch wolgemelte unsers geliebten herrn vaters lieb hievor besteltes regiment nochmalen in unser stat Gräz, alda es bisher gewesen, doch mit der zeit, wo es von nöten wäre oder uns für guet ansechen wurde, an ain anders fuegsamb ort in den andern unsern erblanden zu legen, noch lenger verbleiben zu lassen fürgenomben und dasselb mit dem erwürdigen, audechtigen, auch denen edlen, ersamen, gelerten und unsern lieben getreuen

Und haben demnach mit guetem zeitigen rat und rechter wissen, sollich berait hievor gesteltes regiment nochmalen in unser stat Gräz, alda es bisher gewesen, doch mit der zeit, wo es von nöten wäre oder uns für guet ansehen wurde, an ein anders fuegsamb ort in den andern unsern erblanden zu legen, noch lenger verbleiben zu lassen fürgenomen und dasselb mit edlen ersamen gelerten und unsern getreuen n., dem statthalter, canzler und darzue erkiesten jezigen regimentsräten, als nemblichen neben un-

Johann bischoven zu Laybach als unserm gehaimen rat und statthaltern, doctor Eliasen Grienberg, beeder rechten lehrern, unserm gehaimen rat und canzler, und dann Geörgen Wuechrer zu Dräsendorff, Lorenzen freiherrn zu Egg und Hungerspach, erbstäblmaistern in Crain, Carln von Dietrichstain freiherrn zu Hollnburg, Finkhenstain und Thalberg, erbschenken in Khärndten, Ulrich Christoffen herrn zu Scherffenberg, Franzen freiherrn zu Räggniz etc., Sigmunden Khlaindienst zu Wäxnekh und Pürkhnstain, Ludwigen Camillo Schwärda zum Münzgraben, Hans Jacoben von Edling, Adamen Vischer, Iheronimeen Mannicor und Maximilian Eder, all drei der rechten lehrern, und dann die camer (die gleichwol auch ir sondere instruction haben wirdet) mit Bartlmeen Haßlinger zu Püchl und Pfanhoven, Petern Khuglman und Veithen Zochner, auch denen so wir weiter von ainer zeit zur andern disen räten von neuem zuordnen möchten, genedigclich besezt und versehen, alsz das si *sich nun hinfüro samentlich schreiben und nennen sollen, statthalter, canzler, regenten und*[1] camerräte *des regiments der n.-ö.* fürstentumben und *lande, und darauf von unserntwegen und an unser statt,* auch in craft des volkomnen gewalts und macht, den wir inen hiemit geben und mittailen, *in allen sachen unserer fürstlichen regierung solcher unsrer lande,*[2] grafschaften, stöt und haubtmanschaften, dasjenig *handlen* und

sern stattalter mit dreien landleuten von dises unsers herzogtumb Steyr, von des fürstentumb Kärndten zwen und andere zween von des lands Crain und wegen der grafschaft Görz aber einen landman und dann drei oder vier rechtsgelerten, unser des mehrgemelten regiments canzler, auch denen, so wier weiter von eine zeit zur andern von neuen verordnen möchten, genedigelich bestelt und versehen, also das wier nun hinfüran samentlich schreiben und nenen sollen, statthalter . . .

---

[1] räte. — (Als Vorlage die niederösterr. Instruktion vom Jahre 1545.)

[2] ausgeschaltet: und unserer fürstlichen grafschaft Görz

regiern, was si für guet, erbar und notwentig ansechen und in diser unser inen gegebnen instruction ein bevelch von uns haben werden.

1. Sollen des haus Osterreichs freihaiten haudhaben. [4]

Nemblich und *anfenglich, nachdem weilend unsere vorfahrn erzherzogen zu Österreich, wir unser hochlöblich haus Österreich mit vilen statlichen ansehenlichen freihaiten und exemptionen von alter her befreid und fürgesechen, dern auch über viler menschen gedechtnus bisher im gebrauch gewesen und noch seind, so*[1] sezen und ordnen wir hiemit ernstlich und wöllen, *das unser statthalter* oder desselben verwalter, *canzler, regenten und rät ob solchen unsern und unsers löblichen haus Osterreichs erlangten, hergebrachten und gesessen freihaiten, exemptionen, prerogativen, gebreuch, gewohnhaiten, rechten und gerechtigkaiten wie die von unsern vorfahrn*[2] *und uns komen*[3] *und bisher im gebrauch gehabt, mit allem* getreuen *vleiß und ernst gestracks halten, dieselben handhaben und darwider mit nichten handlen, noch jemand andern, er sei unser underton, landsäß oder auslender darwider zu handlen gestatten in kainerlai weis noch weg.*

2. Wie in causis status zu handlen. [3]

Dann[4] ist unser genediger bevelch und wöllen, das in causis

---

[1] ist unser ernstlicher bevelch, will und mainung

[2] ausgeschaltet: am haus Österreich

[3] a.: wier auch selbst erlangt, hergebracht, ersessen

[4] Daneben wöllen wier auch wo sonst ausserhalb kriegs-, ander so trefflich gross sachen fürfiellen,

status und andern trefflichen fürfallenden sachen *unser fürstliche regierung belangent die den verordneten* regiments*räten* allein *bedencklich sein wurden und welche die zeit nit erleiden mochte, an uns gelangen zu lassen,*[1] *unser statthalter* oder sein verwalter *und die geordneten rät*[2] zu solchen sachen auch die verordneten camerrät erfordern und mit inen darunder dasjenig handlen und fürnemen, was si als unsere getreue rät und diener für das böst beduncken und ansehen würdet, doch uns desselben jederzeit so bald es sein künden, unverzüglich berichten und unsers ferern beschaidts darüber erwarten.

3. Der regierung gewalt und wie sie alle sachen handlen sollen.[3]

[5]

Unser statthalter oder sein verwalter und regimentsrät *sollen auch volkommen macht und gewalt haben,* nach irer habenden gerichtsordnung *nit allain in justici sachen der parteien und was unsere furstlich obrigkait betrift, sonder auch all und jeglich händel, sachen und supplicationen, es betreffen aigen, lehen, perkwerchs oder anders, si berüeren uns oder unser landleut*[4] *oder ander parteien, irem bösten verstand und aller billigkait, auch der lande gewohnhaiten nach,* doch in sachen,

[1] so sollen

[2] dieselb sachen an die versamblung des ganzen regiments bringen und darinen sammentlich zum besten handlen und beschliessen.

[3] Für diesen Artikel bildete die oberösterreichische Regierungsinstruktion die Vorlage; doch stimmt auch die niederösterreichische Instruktion oft zur Gänze wörtlich überein.

[4] ambtleut

so unser camerguet in ainicherlai weis betreffen möchten, neben und mit unsern camerräten *zu handlen, alle irrungen, zwitracht und speen, darumben sie ersuecht werden, abzustellen, deshalben bevelch ausgeen zu lassen, wo es die notturft erforderte, dieselben irrungen, zwitracht und speen selbs zu verhörn, güetlich hinzulegen und zu vertragen, darinen* mündlichen oder schriftlichen *entschid zu tuen, auch in allen rechtlichen handlungen, was uns oder unsere undertonen berüert, auf*[1] *der parteien anruefen unverzüglich und fürderlich recht ergeen lassen, urtl sprechen und all appellation und geding erledigen, darauf unverzüglich execution tuen und verschaffen und alle justitia und sachen stracks handlen und darin niemands* kain *ungehorsamb gestatten;*[2] *doch so* jemands oder *wir gegen ainer partei im rechten stuenden und unser statthalter und regenten aus den eingelegten schriften und actis vernemben, welcher tail verlustig sein wurde,*[3] es sei welche partei es wölle, *sollen unser statthalter und regenten denselben parteien die güetigkait fürschlagen und ein unbeschwärliche zeit bestimben, darin zu versuechen, dieselb sachen in der güete hinzulegen. Wo aber dieselb bei den parteien nit statthaben solte, so sollen die parteien zum andermal vermont werden, sich in guetlichen vertrag einzu-*

. . . darauf unverzuglich execution tuen und verschaffen und dann niemandts kein ungehorsamb gestatten; doch so jemands oder wier gegen einer partei in rechten stuenden, sollen unser statthalter und regenten denselben parteien die güetigkeit fürschlagen . . .

Wo aber die güete nit verfäncklich sein wolte, so solle alsdann dem rechten sein fortgang gelassen und ohn alles hünder sich bringen ohne verhinderung aller gevärlichen

[1] a.: unsers cammerprocurators und

[2] a.: Wo aber die exekution mit der that oder mit ainem gwalt beschehen muest, soll derselb furgenomen werden es sey mit dem aufpot oder in ander weg, wie landsbrauch ist.

[3] es sei unser camerprocurator oder die widerpartei

lassen; wo es dann zum andermal auch nicht verfänglich sein wolte, nachmals erst dem rechten sein fürgang lassen, ohne alles hinder sich bringen, an uns, und darinen ohne verhinderung aller gefahrlichen auszüg, wie recht ist, procediert werden. Do ist unser genediger wille und mainung, das sie alle und jede parteien, die si also etwo ansuechen, und ir ordenlich instanz furgeen wurden, stracks wider daselbs hinweisen und auf solch ir unordenlichs anruefen nichts handlen, also auch alle fürfallende gerichtliche und andere wichtige supplicationes oder dergleichen sachen durchaus alzeit samentlich tractiern, sonderlich aber die endurtl und alle andere wichtige schriften nach dem sie geschöpft und verfast, mit vleis widerumb verlesen lassen, abhörn und dann in derselben publicierung ir selbs und des regiments reputation zum stattlichisten erhalten, sonderlich aber die eltern den frischern, auch der armen, wittib, waisen und der gefangen leut sachen und handlungen vor andern erledigen und expediern sollen, wie solches unsern statthalter jederzeit für zimblich, notwendig und guet ansechen wurdet. Sonderlichen weil fürkombt, das mit gänzlicher abhörung derjenigen alda bei der regierung einkomenden supplicationen, welche den nidrern instanzen und nachgesezten landsobrigkaiten zu decidiern gebürn, mehrmals zeit aus der hand gerissen wirdet, so solle unser regimentscanzler in alweg dahin bedacht sein, solche sachen nur mit wenig worten zu referiern und die unnotwendige verlesung zu

auszug, wie recht ist, procedirt werden . . .

. . . ir ordenliche ungemitelte instanzn umbgehen und gleich den gestrackten weg der regierung zuelaufen und sich selbst damit in vergeblichen uncosten sprengen, stracks ab- und an die gebüerende instanz weisen und auf solches ir unordenlichs anrüefen nichts handlen, es wäre dann dieselbe obrigkeit selbsten interessiert da si justitiam denegiereten oder protrasierte; sie sollen auch alle fürfallende gerichtliche und andere wichtige supplicationes . . .

gewinnung der zeit nun ins künftig underlassen.

. . . underlassen, jedoch die substanz und maiste motiven solcher anbringen in referiern nit praeteriern, damit eines jeden behelf erwegen werde und keinem unrecht bescheche.

4. Umbfrag und wie man votiern soll.[1]

Gedachter unser statthalter solle auch nach seinem höchsten und pösten vleiß der regierung vor sein und in dem, was zu der regierung dienstlich und nuz ist, guet ordnung diser instruction gemäß fürnemen, halten und alle zeit unser ehr, nuz und wolfart vor augen haben und bedencken, desgleichen in dem rat bei unser regierung die umbfrag haben und aber die, nit nach den stenden oder herkomen, sonder gelegenhait der sachen, auch schwäre der handl und erfarnhait der personen tuen und es etwo mit ainer person, die sich des ersten anfragens nit versiecht, anfachen, dasselb auch, ob man schon ainmal votiert, zum andermal und öfter nach gelegenhait und wichtigkait der sachen widerumb von neuem ze tuen macht und fueg haben. *Es sollen auch unsere räte solche an und umbfragen ordenlich fürgeen lassen und ainander nit fürgreifen noch einröden, auch mit irem votiern die ratschlög unnotturftigerweis nit aufhalten noch verlengern.*

[7] Was einem stathalter zu tuen gebürt auch von der umbfrag und votiern.

. . . und es etwo mit einer person, so der sachen am bösten informiert anfachen . . .

. . . macht und fueg haben. Er soll auch darob und daran sein, damit die rät soliche an und umbfragen ordenlich fürgehen lassen und ainander nit fürgreifen noch einreden, *sich*[2] *alles disceptierns, gezäncks, mordierns und stechens gegen einander in votiern enthalten,* sonder aller beschaidenhait

[1] Dieser Artikel ist nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1536 gearbeitet.

[2] Wörtliche Übereinstimmung mit der oberösterreichischen Instruktion vom Jahre 1561.

befleissen, die ratschlög unnottürftigerweis und mit undienstlichen, überflüssigen allegationibus und ausfüerungen nit aufhalten noch verlengern, sondern, da sie kains anders bedencken, mit dem worten Placet oder andern dergleichen die umbfrag befürdern. Wan auch einer oder mehr andere gespräch anfüegen oder mit privatsachen oder sendschreiben sich aufhielten, solle unser statthalter den oder dieselben in rat anreden und vermonen, sich diser unserer verordnung zu erindern und auf die sachen, so in rat proponiert unerledigt werden, gebüerende achtung zu geben und in summa die sachen dahin ankörn, auf das die gemelte der regenten mit sondern sachen nit occnpiert, sondern im rat ir ganze intention allein auf dasjenig, so fürkumbt, gericht werde.

5. Canzlers und secretarien bevelch.[1]

Desgleichen wolle[2] unser *canzler in unser canzlei auch guet ordnung halten und alle brief und ander der canzlei expedition mit vleiß und wie sichs gebürt verfertigen lassen und zu fürderung aller sachen allwegen*[3] die zwen *secretari aus der canzlei,*[4] nämblich Andreen Firenzen und Mathiasen Gartner oder wer sie jederzeit sein werden, *mit ime in*

[9] Der regiments canzlers und secretarien verrichtung.

Desgleichen solle unser regimentscanzler zu hernach gesezten stuenden der erst im rat und der lezt daraus, auch vor und nachmittag fleissig in regiment bei der stell sein, in unserer canzlei auch guet ordnung halten, alle brief und andere der canzlei expedition mit und wie sichs gebüert verfertigen lassen und zu fürderung aller sachen albeg ein secretari

[1] Für den ersten Teil des Artikels bis . . . expediern bevelchen diente die oberösterreichische Regierungsinstruktion vom Jahre 1551 als Vorlage, für das Folgende die niederösterreichische vom Jahre 1545.

[2] der ersam gelert Beat Widman doctor als

[3] ain

[4] seiner verwesung der verstendig, leufig und geschickt sei,

die regierung nemen und[1] dieselben *zum lesen, aufschreiben und dergleichen notturften, so secretarien zusteen, gebrauchen,*[2] jedoch die gerichtlichen händel ainem allain, welcher dann darzue tauglich sein wierdet, zu expediern bevelchen. *Wir*[3] *wellen auch, das von denselben unsern secretarien durch unsern statthalter, canzler oder des canzlers verwalter in seinem abwesen der sachen halben, so in beratschlagung fürfallen, als oft es für notturftig angesehen würdet, gueter gründlicher bericht erfordert und genomen werde und wo die secretarien die ratschläg den vorausgangnen schriften und handlungen zuwider sein, vermerkten, sollen si desselbenfals doch mit gueter beschaidenhait, was hievor beratschlagt und gefertigt worden, anzaigen und darüber soviel inen wissent, notturftigen bericht tuen, auf das nit widerwärtig ratschläg oder schriften ausgeen. Und im fall es sich begäb, das unser canzler abwesig sein wurde und aus ursachen in den regimentsrat nit komen möcht, damit den durch sein abwesen kain versaumbnus erfolge, so wellen wir, das er mit vorwissen und rat unsers statthalters ainen andern unsern regimentsrat und alle zeit wo müglich den eltern zu vertretung seiner person fürnembe und verordne.*

aus der canzlei, welcher etwan derjenigen sachen, so denselben rat beratschlagt werden sollen, am pösten erfaren und informiert ist, mit ime in die regierung nemben und zum lesen, aufschreiben und dergleichen notturften, so secretarien zuestehen, gebrauchen, jedoch die berichtlichen händl ainem allein, welicher dann darzue tauglich sein wierdet, zu expediern bevelchen. Damit auch die expeditiones desto schleiniger iren fortgang haben, die rat auch mit desto mehrern grund von den sachen reden kundten, so soll der canzler die einkommenden schriften, ehe dann sie im rat proponiert werden, ersehen und müglichisten *fleiss*[4] brauchen, da mit *die sachen nit defectuose* oder *mangelhaftig fürgebracht,* etwo *vergebenlich* und *lang darüber gesessen und darnach erst von wegen des befundnen defects* auch *verner nachsuechen* und *bericht müest angestelt,* sondern alles was vorhero in sachen für und einkomen, darzue gelegt werde. Wan auch ein *referent* in sachen, so ime sonderbar zu ersehen zugestelt worden, *gefast, soll er sobald es immer müglich, mit seiner relation angehört,* damit er *ain sach zwai oder dreimal zu* ersehen *nit gedrungen,* in alweg auch solle vleißig verhüetet werden, das die fürgenomnen relationes vor irer endlichen erledigung durch für-

[1] denselben

[2] aber zu den gerichtlichen sachen ain sondern und geschickten secretari furnemen und demselben die gerichtlichen handl allein zu verwesen bevelhen.

[3] Von hier ab nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

[4] Von hier ab wörtliche Anklänge an die Erläuterungen der oberösterreichischen Instruktion vom Jahre 1555.

nembung anderer sachen nit interrumpiert oder confundiert werden. Und wo die secretarien die ratschlëg den vorausgangnen schriften und handlungen zuwider sein vermerkten, sollen sie dieselben als doch mit gueter beschaidenhait, was hievor beratschlaget und gefertigt worden, anzeigen und darüber, sovil inen wissend, notturftigelich bericht tuen, auf das nit widerwertig ratschleg und schriften ausgehen. Und was also, wie gehört beratschlagt und einhellig oder per maiora vota endlich beschlossen wierdet, das soll durch den secretarium mit fleiß protocoliert, auch durch den canzler oder seinen verwalter verfüegt werden, damit die nodturft baldest concepirt, im rat abgehört, ausgefertigt und damit man jederzeit bei der hand und sich daraus bericht erhalten mügen, alsbald und ordenlich registerirt und sonst in gemain mit ernstlichen vleiß der aufgerichten canzlei ordnung gehorsamblich gelebt und darob gehalten werde. Und in fal es begäb, das unser canzler aus schwachhait und andern ehehaften ursachen abwesig sein wurde und in den regimentsrat nit komen möcht, damit dann durch sein abwösen kein versaumbnus erfolge, so wellen wir, das er mit vorwissen und rat unsers statthalter einen andern, wo müglich den eltern zu vertretung seiner person fürneme und verordne; denselben solle er auch die unerledigten sachen aufs wenigist ein halben oder ganzen tag vor solichen seinen abwesen übergeben, auch indzwischen alle einkommenden sachen zu expediern zuschicken.



6. Wie man auspleiben und dann von der verwonten sachen abtreten solle.[1]

Weiter *ob es sich begäb, das aus unser regierung ainer oder mehr unserer räte schwach wurden oder in irn sachen sovil zu tuen hetten, das si nit zu der gewöndlichen stund in rat komen mochten, sollen si solches alzeit unserm statthalter anzaigen lassen, und mit seinem willen und zuegeben aussenbleiben und sonsten nit; welcher aber mit wissen und zuegeben des statthalters nit krankhait oder schwachhait, sonder anderer seiner aignen geschäft halben ausbleiben oder reiten wurde, welchs ausreiten halber ain sonderer articul hernach gestelt ist, dem soll die zeit seines ausbleibens gerechnet und dieselbig an seinem sold abgezogen werden.* Wir wellen auch, so sich in räten oder sonderer der erbland sachen rechtfertigung und händel zutriegen, das die unser rät, so den parteien verwont oder befreundt sein, als verdächtlich nit sizen, sonder von unserm statthalter abgeschaft werden sollen und hinfüro auf ainmal zween leibliche brüeder in der regierungs mitl zu ziehen nit gestattet werden sollen.

[40] Von dem absentis.

. . . sonder anderer seiner aigen geschäft halben ausbleiben oder reiten wurde, dem solle die zeit . . .
. . . abgezogen werden.

[37] Von der abtretung der interessierten und verwonten rät.

Wir wöllen auch, wan im rat rechtfertigungen oder ander handlungen fürkomben, darinen einer oder mer unserer regimentsrät selbst interessiert oder den parteien in andern und driten grad der pluets freundschaft oder nachender schwagerschaft verwond, das dieselben selbs der beschaidenheit sein und solchen beratschlagung nicht beiwonen, sonder aufsten; da sie aber solliches für sich selbst nicht tain wurden, alsdan von unsern statthalter abgeschaft; wie dan auch hinfüro auch ainmal zween leibliche brüeder . . .

[1] Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1551.

7. Mögen im jar vier wochen völlig iren sachen beiwonen.[1]

Dann aber bemelter unser statthalter und rät neben verwaltung ires diensts bei unser regierung iren aignen sachen und notturften auch auswarten mögen, so lassen wir jedem derselben zue, das er in ainem ganzen jar vier wochen volkomenlich seiner notturft nach bei seinem haimbwesen sein mag, zu welchem seinem haimbwesen zu raisen und widerumb zu unserer regierung zu komen, sollen ime jeden tag darzwischen er nit stilligen, fünf meil zu raisen auferlegt werden und er mer tag von unser regierung kainswegs ausbleiben.

[Überschrift fehlt.]

. . . vier wochen volkomentlich seiner nodturft nach continue oder wie es ihme gelegenlich zu mehr und underschidlichen zeiten bei seinem haimbwesen sein mag, . . .

. . . auferlegt werden und er mehr tag ohne unser sonderbare erlaubnus von unser regierung keineswegs ausbleiben, in widerigen ime die überige zeit an seiner besoldung abgezogen, desthalben auch eines jeden absentia in vorgedeutes absentenpuech verzaichnet werden.

8. Wie inen solchs zu erlauben.[2]

Und es soll durch unsern statthalter dise beschaidenhait im erlauben, nach gelegenhait fürfallender gnötiger geschäft gebraucht und gehalten werden, das unsern raten über[3] ain oder zween *mit ainander auf ainmal zu vereiten nit vergund werde.*

[Ohne Überschrift schließt hier Punkt 8 unmittelbar an.]

. . . Und es soll durch unsern statthalter . . .

---

[1] Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion, übrigens stimmt auch die niederösterreichische Instruktion größtenteils wörtlich überein.

[2] Als Vorlage diente die oberösterreichische Instruktion; übrigens ist die Fassung der niederösterreichischen Instruktion in diesem Punkte ähnlich.

[3] uber zwen oder drei. — Nach der niederösterreichischen Instruktion: über zwaien personen.

9. Die ratsstünd und ferien.[1]

Und damit allen sachen vleißig obgelegen, dieselben auch von statten verricht werde, so wellen wir, das unsere regenten und rät im somer an denen tägen, in welchen sie, wie hienach begriffen, nachmittag nit zu sizen pflegen, *vormittag umb sechs uhr*, an denen tägen aber, die si sizen müessen, umb siben uhr, *und im winter* durch und durch allein *umb siben uhr*[2] *in dem rat sein und vormittag im sommer umb*[3] zehen, *im winter* an denen tägen, die si nachmittag besuechen, auch *umb zechen*, di sie aber nit besuechen, umb ailf *uhr und nachmittag im somer und winter umb viere wider ausgeen. Unser statthalter soll auch darob und an sein, das dieselben unser regenten und rät also die stund halten und anders nit gestatten.*

[Das Nachfolgende schließt unmittelbar an.]

[38] Umb was stund man in und aus dem rat gehen soll.

Und damit allen sachen . . .

. . . und anders nicht gestatten. Im fal aber einer oder mer zu solchen gesezten uhrn oder ungefärlich ein viertl hernach in die regierung nit komen oder villeicht gar aussen bleiben wurden, verordnen wir, daß dieselben durch den secretarium, die jede ratzeit er sizt, ob si gar nit oder zu was stund jeder vor oder nachmittag im rat kumen, in ein absentenbuech uns monatlich zu ersehen gehen hof herauf gegeben und gelifert werde.

Doch so lassen wir inen genedigclich zue, das si sich ausser-

[39] Von den feriis.

Doch so lassen wier inen genedigclich zue, das si sich am ehrtag,

---

[1] Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion gearbeitet, zum Schlusse nach der oberösterreichischen.

[2] aber nachmittag im sommer und winter umb ain uhr

[3] neun

halb ehehafter not am erchtag, pfinztag und sambstag, auch in den caniculartägen *nachmittag,* und der ferien, als nemblich der dreien negsten nach dem sontag ‚esto mihi', dergleichen der letzten vier tag in der carwochen und dann vierzechen täg im weinlesen *des rats enthalten und iren aignen sachen auswarten mügen.*[1] *Ob aber die sachen* armer parteien halben oder sonsten *so gnötig und eilend fürfielen, so soll die regierung an denselben tägen und ferien auch zu handlen nit underhandlen nit underlassen; und damit ain aigentlichs wissen erhalten werde, zu was zeit ain jede unser regimentsperson abwesig und wer bei beratschlagung aller und jeglicher sachen gegenwürtig gewesen seie, so solle unser canzler ain ‚diurnal' oder tagpuech halten und darein,* auch bei allen guetbedunken, abschiden, declarationen und wichtigen abschiden, so nit auf die supplicationes geschriben werden, *täglich zaichnen lassen, wer bestimbtermassen bei den beratschlagungen gewesen* und gesessen. Es ist auch unser mainung, *ob*[2] *unser regierung in ainer handlung säß, die grad in der stund, so inen aus dem rat zu geen ist, nit vollend, sonder ungevärlich ain viertl stund oder etwas mer über die gesezt zeit zu solcher handlung bedürfen wurden, das sie nit ausgeen sollen, sie haben dann denselben angefangen handl zuvor expediert.*	pfingstag und sambstag, auch in den caniculartägen . . . . . . und dann vier wochen in weinlesen . . . . Ob aber armer parteien oder unsere aigne oder andere sachen so wichtig und genedig fürfüelen, die einichen verzug nicht leiden möcht, so soll die regierung . . . . erhalten werde und wer bei beratschlagung aller und jeder sachen . . .

[1] aber dagegen morgents ain stund lenger sizen und den sachen nach derselben gelegenheit und erforderung der notturft dest vleissiger auswarten sollen.

[2] Von hier ab bis zum Schlusse nach der oberösterreichischen Instruktion.

10. Wen und wie der statthalter jemands substituiern mög.

[8] Die Überschrift fehlt.

Unser stathalter soll selbst auch, sovil er seiner leibsgesundhait halben vermag, bei allen fürfallenden sachen[1] *im regiment sein; wo er aber aus schwachait oder andere notturftigen ursachen halben je zuzeiten abwesig und nit darbei sein kund, so mag er die sachen in solchem seinem abwesen ainem andern aus unsern regenten und räten, doch ausserhalb unsers canzlers bevelchen, welcher ine die zeit seines abwesens vertreten und, was ime gebürt mit underzaichnus der brief und anderm verrichten solle, und sich sonst in seinem abwesen kainer des regiments seiner verwaltung underfachen oder die stimb oder ratschlag von den andern aufnemen, noch die brief underzaichnen, ime sei dann das von unserm statthalter in sonderhait bevolchen.*

Unser statthalter soll selbst . . .

. . . einem andern aus unsern regenten und räten des herrn oder ritterstands, welicher ime die zeit seines abwesens vertreten . . .

11. Der regierung und derselben verwanten pflicht.[2]

[1]

Es sollen auch alle und jede personen, so in unser[3] regierung und derselben *canzlei aufgenomben, in iren gewöndlichen pflichten anloben, schwörn und verpunden werden, das si*[4] *niemand als uns*

---

[1] es seien kriegs- oder ander sachen, daran gelegen ist. (Als Vorlage die niederösterreichische Instruktion.)

[2] Nach dem Muster der oberösterreichischen Instruktion; die gleiche Bestimmung findet sich in wörtlicher Übereinstimmung bereits in der Instruktion für die Wiener Hofkammer vom Jahre 1537; vgl. Fellner-Kretschmayr, a. a. O. $I/_2$, 249.

[3] oberösterreichischen regierung, camer und

[4] unser warn, alten, christlichen religion und der heiligen kirchen heilsamen sazungen anhangen, auch

mit diensten haimblich oder offentlich verwondt sein, sich auch in zeit ires diensts kainer andern frembden sachen und procureien, dadurch sie an vleissiger auswartung und verrichtung unsers diensts verhindert oder abgehalten wurden, underfahen, noch annemben, fürnemblich aber[1] *in sachen, so konftigclichen an unser regierung gelangen mochten, sich alles ratgebens und advociern gänzlich enthalten und allain unserm dienst mit allem vleiß auswarten und alle sach treulich handlen und fürdern helfen wöllen, damit die nit aufgehauft, verlegt und zu unserm oder der parteien nachtail geferlich verzogen, aufgehalten oder verabsaumbt werden.* Als dann derowegen obgedachter und ain jeder konftiger regimentscanzler, wann sich etwo ainer oder der ander canzleiplaz verledigt, jedesmals auf taugliche, wolqualificierte, geschickte personen, mit welchen bedachte, verledigte stöllen der notdurft nach widerumben ersezt werden mügen, in alweg bedacht sein solle, doch das solche ersezung jedesmals mit unserm genedigisten vorwissen und ratification bescheche.

12. Sollen ex officio handlen und unser sachen fürdern.[2] [6]

Unser *statthalter, canzler und regenten sollen auch bedacht sein, nit allein in allen fürfallenden spän, zwitracht und irrungen auf ansuechen der parteien, sonder für sich selbs dasjenig so zu hinlegung derselben und verhüetung*

[1] an gerichten, da denen die appellationes für unser regierung ergeen oder in

[2] Nach der niederösterreichischen Instruktion.



nachtails so oft aus ainem *handl volgen möcht, dienstlich und nuz ist, fürzunemen und zu handlen und sonderlich in dem, das zuwider unserer landsfürstlichen obrigkait und hochait ist, notturfts und zeitlichs einsechen tuen, und in summa in allem anderm nach gelegenhait der leuf und geferlichait nit allein auf anbringen, sonder auf ir selbs erfarung und ex officio jederzeit die notturft bedenken, für die hand nemen* und darzue auch denen sachen, so inen von uns umb bericht, iren rat oder sonsten zukomen, ain gedenckpuech halten, dasselbs oft ersechen und mit ernst darob sein, damit dieselben unser sachen, so wir inen also zuschicken oder bevelchen, nit aufgezogen oder in vergessen gestelt werden.

. . . oder in vergessen gestelt, sondern andern gemainen parteisachen in alweg furgezogen und unerwartet ainiches sollicitierens ex officio fürderlich expediert werden.

13. Sollen perckwerchordnungen handhaben.[1]

Dann der perckwerch händel halber solle gedachter unser statthalter, canzler und regenten auch camerräten *all und jeglich erfindungen und andere ordnungen, so von desselben perckwerchs wegen aufgericht sein, und darzue die alten lobliche gewonhait und herkomen vestigelich handhaben, auch darob sein und bestellen, damit denselben erfindungen und ordnungen, auch allen löblichen gewonhaiten und herkomen also gelebt und nachgegangen und alzeit unser und gemaines perckwerchs*

[Dieser Punkt fehlt.]

[1] Nach dem Muster der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

nuz und fromen betracht und gefürdert werde. So oft inen auch deshalben ichts betrefenlichs fürfellt und darinen zu handlen not ist, sollen sie das[1] sambt und neben unsern camerräten *getreulich und mit vleiß erwegen und handlen.*

14. Sollen neben den alten junge perckleut aufziehen.[2]

[Dieser Punkt fehlt.]

Verner als[3] disen n.-ö. fürstentumben und landen *an den gottesgaben des perkwerk und zu erhaltung derselben an geschickten tauglichen personen nit wenig gelegen, demnach so ist unser gnediger bevelch, das unser regierung und camer auf mitl und weg, wie neben den verstendigen perkleuten, so noch vorhanden sein, andere mehr aufgeziglt und erhalten werden, damit ainer den andern ersezen und in fürfallenden notturften in ämbtern und in ander weg gebraucht und also der abfall des metall*[4] *verhüet werden müge.*

15. Wer beschaid geben soll.[5]

[14]

Weiter so sollen die mündlichen abschid und beschaid, so in unserer regierung beschechen, durch unseren statthalter oder aus seinem bevelch unsern canzler gegeben werden. Welche partei aber vor der regierung nit abgeschaiden, sonder in die canzlei umb ir abfertigung beschiden, solle

. . . Welche partei aber vor der regierung nit mündlich, sondern in die canzlei umb ir abfertigung beschiden, . . .

---

[1] mit den personen so bisher darzue gepraucht und in solchem tauglich sein,

[2] Als Vorlage diente die oberösterreichische Regierungsinstruktion.

[3] diser unser furstlichen grafschaft Tyrol

[4] und des salzperkwerchs

[5] In Übereinstimmung mit der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

solichs durch unsern canzler oder in abwesen seinen verwalter nach gelegenhait der sachen gegeben und sonst durch niemandts den parteien[1] *eroffnet werden.*

16. Welchermassen zu erkenen. [15]

Unser statthalter, canzler und regenten sollen in obbeschribnen und in allen andern sachen, die iner und ausserhalb rechtens für si komen, auf anlangen der parteien oder von amtswegen nach irem höchsten vleiß handlen und erkenen, was recht ist, also das si ir erkantnus tuen sollen nach obberierten unsern und unsers haus Österreichs, auch aines jedes lands freihaiten oder alten löblichen landsgebreuchen und wo aber die freiheiten oder die alten löblichen landgebreuch nit verhanden wären, als dann nach den gemainen geschribnen rechten sprechen und erkenen bei dem aid, den si uns geschworen haben, und in summa alle sachen mit dapferkait und ainem bestendigen wesen handlen und regiern.

. . . oder alten löblichen landsgebreuchigen, da aber kaine, sonder wahre landsfreihaiten, gebrauch oder sazungen verhanden wären, alsdann nach dem gemain . . .

Und weil fürkumbt, das in erledigung der appellationen bei gedachter unser regierung allerlai unordnungen, sonderlichen in dem, das die einkomenden appellationen bisweilen vor ordenlicher erledigung derselben durch etliche ainzige personen aus der canzlei zu sich genomben, haimbwerts getragen, durchsehen, ja bisweilen wol gar verlorn werden, eingerissen und fürgeloffen, das nun hinfüro

[1] die ratschleg oder abschid

[2] Der erste Absatz ist nach dem Muster der niederösterreichischen Instruktion gearbeitet.

solches gänzlich verboten und solche appellationen, sobald si einkomen, durch den regimentscanzler eroffnet und ordenlich eingeschriben werden, er regimentscanzler dieselben stracks widerumben zu verpetschiern und in die canzlei, dem alter nach und wie si nach ainander einkomen, in ain besonder truchen legen zu lassen, schuldig sein sol, auch eheunder nit, dann wann si gleich zu der erledigung fürnemen will, durch den regimentscanzler widerumben eröffnet, mit erledigung derselben aber als ofts nuer imer beschechen kan und sich si unsere räte tailen mügen, fürgangen werden soll.

... zu der erledigung fürnemben oder einem herrn aus den räten zum referiern zuestellen will, durch ime regimentscanzler eröffnet, ...

17. Vorbehalt des suppliciern s.[1]

[16]

Wir behalten uns aber als regierender *herr und landsfürst die supplicierung von gemelts unsers statthalters, canzlers und räte gegebnen abschiden und gefölten urtln unsers gefallens anzunemen* und dieselben zu declariern, wie billich und an uns herkomen ist, mit gnaden *bevor.*

18. Die bewegnussen zu vermerken.

[17]

Und ist daneben unser genediger bevelch und wöllen, das unser statthalter, canzler und regenten in allen und jegclichen abschiden oder declarationen der appellationen ire bewögnusen und ursachen underschidlich vermerken, aufschreiben und behalten lassen, damit uns dieselben im fal

---

[1] Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion gearbeitet.

man bei uns hernach pro revisione actorum anhalten und wir dieselb aus bewöglichen, redlichen, stattlichen ursachen annemen und bewilligen wurden, auf unsern bevelch, ohne oder mit den actis, überschickt und auf ersechung derselben ir der regierung, dero wir dann als unser höchsten nachgesezten obrigkait, wie billich, so vil imer menschen müglich reputation zu erhalten selbs gnedigelich bedacht sein wöllen, umb desto mehr verschont werden müg.

19. Sollen in zweiflichen sachen beschaid nemen.[1] [13]

Es sollen auch unser statthalter, canzler und regenten in den ordnungen, mandaten und andern schriften, so von uns an unserm hof ausgeen, obgleich den parteien darinen mißverstand einfiel, nit declaration oder erleuterung tuen, sonder in ansechen, das inen die ursachen, derhalb solche ordnung und schriften von uns je zu zeiten ausgeen möchten, verborgen, auf uns beschaiden oder selbs von uns beschaid nemen.

20. Wie den urbarsholden zu helfen.[2] [18]

Nachdem uns vermuetlich *von unsern armen leuten und undertonen über unsere*[3] lands*pfleger, pfandschafter und ander ambtleut, denen si underworfen sein, clagen und beschwärung fürkomen möchten, und uns nit ge-*

---

[1] Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

[2] Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

[3] haubtleut,

maint, durch dieselben unsere[1] *pfleger, pfandschafter und ambtleut unsere undertonen und holden irer verweisung und pfandschaft über die gewöndlichen zins, dienst, robat, steur und sonst wider die billichait dringen und beschwärn zu lassen.*

. . . oder beschwärn lassen [hier **schließt der nachfolgende** Punkt **ohne Überschrift unmittelbar** an], **demnach ist unser mainung, wo . . .**

21. In mangel des vizdombs soll inen die regierung helfen.[2]

Demnach ist unser mainung, wo dergleichen beschwärungen unsern undertonen in unsern fürstentumben durch die ambtleut zuegefuegt wurden, das sie sich derselben vor unserm verordneten vizdomben jedes lands, darinen die undertonen und ambtleut sizen, darnach die sachen, es sei unser urbarguet, justicisachen oder sondere beschwär wider die pfandschafter und ambtleut antrift, beclagen mügen, derselb unser vizdomb in demselben land soll in solcher beschwärung gebürlich handlen und einsehen tuen. Wo aber ain vizdomb darin verzug oder sonst dermassen handlet, das die undertonen des beschwär hätten oder die sach ine selbs anträf, so sollen unsere undertonen im selben fall bei unser regierung und camer ir beschwärd anbringen und umb wendung ansuechen mögen, welche auch alsdann auf solch anruefen fürderlich die billigkait verfüegen oder die sach mit recht entschaiden, auch was sich gegen den vizdomben von

---

[1] haubtleut

[2] Nach der n.-ö. Regierungsinstruktion, auch die Abschnitte 22, 23.

wegen irer nachlessigkait gebürt, handlen, also soll es auch, wo ain pfandschafter, haubt-, ambtman oder verwalter derselben unser camergüeter wider ain oder mehr undertonen zu clagen gehalten werden; und welcher unser haubtman, pfleger, ambtman oder pfandschafter also unrecht und strafmässig befunden wirdet, gegen denselben solle durch obbemelte unser regierung und camer nach irer erkantnus und mässigung straf und execution beschechen; hinwiderumb wo ain paur den pfandherrn, pfleger oder ambtman unbillich beclagt und solchs in der verhör erfunden, soll der paur den pfandherrn oder pfleger den costen auch nach bestimbter mässigung schuldig sein zu bezalen, auch derselb paur nach gelegenhait der versprechung und sachen durch erkantnus gestraft werden; welcher underton oder paur aber den uncosten seiner obrigkait armuethalben nit vermecht zu bezalen, soll demselben underton oder paurn anstatt des gelts ain leibstraf, es sei mit gfenknus, abprechung der speis oder dergleichen weg nach gestalt auch mässigung unserer verordenten obrigkait auferlegt werden.

22. Der landleut beschwärungen wider die pfandschafter. [19]

Was dann von unsern landleuten in den[1] landen[2] wider unser pfleger und pfandschafter oder kaufer auf widerkauf für beschwär, clag oder anforderung umb sachen, so gewaltig, oder an-

. . . oder kaufer auch widerkaufer für beschwär, . . .

[1] n.-ö.

[2] sonderlich in unsern fürstentumben Steÿr, Khärndten und Crain.

der eingrif, tätlich handlung oder ains des andern einziechung der gütter, neuerung oder ander personlich sprüch, die unser camerguet betreffen, fürkomen, sollen dieselben anforderungen, clagen und irrungen, nindert anderstwo, dann in erster instanz[1] vor unserm vizdomb in Steyr als der beclagten ordenliche obrigkait und richter, allain in Khärndten und Crain aber gleichwol auch vor unsern vizdomben doch neben unserm landshaubtman oder verweser als der landleut ordenlichen obrigkait und also ainem mitrichter; *wo aber dieselben unsere pfandschafter, pfleger und keufer auf widerkeuf zu unsern landleuten obberüerter sachen halben sich zu beschwärn und zu beclagen hetten, des soll in erster instanz vor unsern landshaubtleuten oder vizdomben jedes lands gehandlt und gerechtfertigt werden.*

Und wo sich vor denselben baiden obrigkaiten ain oder der andertail gesprochnen entschidts oder urtl beschwärd zu sein vermaineten, dann die appellation derselben für unser regierung und camer vorbehalten sein.[2]

Was aber unser hochait und obrigkait aigentumb, grund und pöden mehrbestimbter unser camergüeter berüert, solle ohne mitl, was in güetlichen verhörn und ausserhalb gerichtlichs proces gefüert wirdet, vor unser regierung und camer gehandlt, aber was im ordinari rechten ist, vor der re-

[1] vor unsern vizdomben jedes lands, darinen solche sachen fürfallen.

[2] aber in Oesterreich unter der Enns allain vor obgemelter unser regierung und camer, und in unserm land ob der Enns solle in beruerten sachen durch unsere landhaubt und vizdomb wie bisher und bis auf unser verrer verordnung gehandelt werden.

gierung allain gerechtfertigt werden; darauf sollen unser[1] *landshaubtleut, verweser und vizdomb gedacht sein, wo durch ain oder mehr unser landleut, pfleger, pfandschafter oder keufer auf widerkeuf jemands oder ichts vor inen fürgewendt werden umb sachen unser aigentumb, grund, poden und anderer unser camergüeter zu- oder eingehörung und der pfandschafter, inhaber oder ambtleut dagegen glaubwürdig des vor inen ausgefüert werden soll, fürbracht, das er ime dermassen von uns eingeantwort und vor ime auch also gehalten worden, dadurch uns als aigentumber einzutreten, zu verantworten oder zu schirmen zustiende, das solches ohne mitl vor unser regierung gehandelt, gerechtfertiget und dahin gewisen, auch die inhaber unser pfandschaft und camergüeter darüber zu verantwortung der sachen nit gedrungen werden und das damallen vorbegriffen, also volziechung geschech; sollen unser camerrät mit vleiß und ernst von unsern wegen darob halten und wo von den parteien unserer pfandschafter, pfleger oder keufer anzaigt wird, das durch unser*[2] *landshaubtleut, verweser oder vizdomb in den landen dem zuwider gehandlt worden, sollen gemelte unser camerrät darinen abstellung tuen und was inen darin beschwerlich fürfiel, dasselb sambt irem rat und guetbedunken an uns gelangen lassen; solchen articul haben wir inen unsern camerräten, sich darinen wissen zu halten,* auch zuestellen lassen.

---

[1] statthalter n.-ö. lande und vizdomb ob der Ens

[2] statthalter, landshaubtman und vizdomb ob der Ens

23. Die regierung solle in camersachen zwischen den pfandschafter verhör halten. [20]

So[1] ist auch unser entlicher willen und mainung, das *zwischen den pfandherrn, pflegern und unsern urbarsleuten auch in andern sachen unser camerguet betreffent*[2] allain unser statthalter und regiment *verhör halten; jedoch was supplication in unser regiment komen, die unser camerguet betreffen, sollen in unser camer geschickt werden, damit si der notturft nach darinen gehandlt. Sover aber verhör in denselben sachen zu halten not sein wurde, so sollen unsere camerrät die wider in unser regiment senden, damit sie verhörtag für sich ansezen und dann etlich aus unsern camerräten bei denselben verhörn gegenwärtig sein und sizen* mügen,[3] *und so es volgents zu erkantnus der sachen kumbt und die umbfrag beschicht, soll aines camerrats stim nit mehr sonder gleich sovil als aines andern rats bei unser regierung gelten, würken und in allweg das das mehrer seinen fürgang haben.*

Wo sich aber in wichtigen grossen sachen unser camerguet betreffent begäb und zuetrieg, das unser regierung und camer etwas zwifeltig oder mishellig würden, also das sie sich des abschidts oder erkantnus nit vergleichen möchten, so sollen sie darüber kainen entschluss oder eroffnung tuen, sonder die sachen zuvor an

[1] Und wiewohl vorher unser räth unserer raithcamer

[2] verhör gehalten, so ist doch endlich unser mainung, dass

[3] aber unser camerprocurator in alweg davon ausgeschlossen werden.

uns gelangen lassen und unsers beschaidts darüber erwarten.

24. Vergleichung pan und acht.[1] [23]

Unser statthalter und in seinem abwesen ain ander aus der regierung, dem ers bevelchen wirdet, soll auch *in unserm namen und an unser statt in* unsern furstentumben und *landen pan und acht, als oft es die notturft erfordert und sich zu tuen gebürt, doch allwegen in beisein der regierung verleihen und solcher verleihung, panbrief in unserm namen, wie stylus der canzlei ist, verfertigen lassen.*

25. Lehenverleihung.[2] [24]

Es sollen auch weiter unser regiment in unserm namen und an unser statt in unsern fürstentumben und landen die lehen[3] nachdem sie ainest von uns verlichen und wider apert werden, *mit disem gewöndlichen*[4] clausel *(was wir von recht daran zu verleihen haben) weiter verleihen, doch allen vleiß und aufmerken haben, damit niemandts, der solch lehen vvrwürkt hat, oder wasgestalt die vermont und uns haimbgefallen sein möchten, verlihen werden. Dergleichen auch sollen unser statthalter, canzler und regenten in den aufgesandten übergeben oder in ander weg veranderten lehen ir vleissig auf-*

---

[1] Nach der oberösterreichischen Regierungsinstruktion.

[2] Nach der niederösterreichischen Regierungsinstruktion.

[3] so von unserm lieben herrn und anherrn weilend kaysers Maximilian löblicher gedechtnus empfangen sein.

[4] articl

merken und gründliche erkundigung halten, ob der übergeber oder veränderer, so ain manlehen von ime aufzunemen und ainem andern zu verleihen begert, die lezt mansperson seines namens und geschlechts sei oder nicht; und so es wäre, sollen unser statthalter, canzler und regenten sein aufsandung dergestalt, das sie dasselbig mannslehen demjenigen leihen wöllen, dem er es zustellen wolt, nit annemen oder in solche veränderung zu bewilligen oder dasselbig lehen zu verleihen nit macht haben, sonder die sachen an uns gelangen lassen und unsers beschaidts darüber erwarten: werden wir dann befinden, das ainer ausser ehaften ursachen seines unvermügens solch sein manlehen zu verändern vorhat und umb bewilligung ansuecht, darinen wellen wir uns nach gestalt und gelegenhait der sachen jederzeit auch gebürlich und genedigelich erzaigen und halten.[1]

. . . sein aufsandung nit annemben oder in soliche veränderung zu bewilligen . . .

26. Lehen registratur. [25]

Wir wellen auch, sooft aufsendungen oder ander veranderungen der lehen fürkomen und angenomen werden, das dieselben jederzeit[2] **in sondere püecher nach den landen, darin dieselben lehen gelegen, intituliert und eingeschriben,** *damit die lehenbrief, wan es zu fällen und neuer empfachung der lehen kumbt, darauf nach not-*

[1] In der Instruktion vom Jahre 1545 folgt sodann der Artikel, nach welchem die Regierung zur Bestätigung der vom Kaiser Max konfirmierten Privilegien ermächticht wurde; in den Grazer Instruktionen fehlt eine solche Bestimmung.

[2] jederzeit zu den vorigen lehenbriefen in der lehensregistratur verzaichnet werden

turft ordenlich gefertigt und hernach in die bewilligten lehenbrief dem aufsender oder veränderer die voraufgesandten und veränderten lehenstuck nit wider eingestölt werden.

27. Auf der lehen underschid vleissig zu merken. [26]

Dergleichen solle unser regierung und camer in sonderhait auf dis ir vleissige achtung geben, das die rittermässigen lehen nit geringern und derselben rittermässigen lehen unfähigen personen, dadurch sie zu peitl- oder paurnlehen und also gar von irer ersten art verändert und uns damit derselben lehenschaft entzogen, verlihen werden.[1]

28. Wie die lehen von neuen zu verleihen. [27]

Dann der steyrerischen, kärnerischen und crainerischen lehen halber, **wann es sich uber kurz oder lang begäb, das uns ains oder derselben mehr haimbfielen und wir dieselben weiter verleihen und unserm regiment die notturft darüber zu fertigen und aufzurichten bevelchen wurden, so solle dieselb nit nach den alten briefen oder derselben lande lehensfreihaiten, sonder allain dem gemainen lehensrecht und aigenschaft nachgestelt werden und sonsten auch ausserhalb unsers sondern schriftlichen bevelchs, niemand kain verschwignes und unempfangens**

[1] Doch sollen die burger, so in unsern fünf n. ö. landen und sonderlich im land ob der Enns, rittermässige lehen vorhin empfangen haben, sy und ihre erben bei demselben lehen gelassen, aber auf ihre aufsandung andern derselben rittermässigen lehen unfähigen personen nit gelihen, noch zu verkaufen oder sonst zu verändern gestatt werden.

lehen nit verleihen, sonder sich zuvor beschaidts bei uns gehorsamblich erholen.

29. Vorbehalt der geistlichen lehenschaft.[1] [28]

Wir behalten uns aber hiemit ausdruckenlich bevor der geistlichen lehenschaft; derselben solle sich unser regierung gar nit anmassen, sonder, wo inen ainiche derselben erledigung fürkäm, dieselb an uns mit irem rat und guetbedunken gehorsamblich gelangen lassen und auch unsers beschaidts darüber erwarten.

30. Wie die ausgangen bevelch zu hand haben. [21]

Weiter nachdem villeicht *in unserm regiment*[2] je zu zeiten *beschwärungen von den undertonen furkomen und darauf bevolchen werden mechte, sover dem also wer, das der anclagt solcher beschwarung absteen oder aber fürderlich underricht tuen solle, warumben ime solchem bevelch zu geleben nit gezimbt und aber in solcher sachen oft mehr als ain bevelch ausgeen köndten und ainer dennocht seines unbillichen fürnemen nit abstüende, auch kain underricht täte, sonder für und für in seinem unbillichen fürnemen verharete, dadurch wir von den undertonen grösslich veracht, uns auch darauf in unsern bevelchen und geboten grosse ungehorsamb erwiechs, auch deshalb*

[1] Dieser Artikel fehlt in den Instruktionen für die Wiener Regierung. Hingegen bestimmt die Instruktion für die oberösterreichische Regierung vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551: Aber all gaistlich lehenschaften, die sein gross oder klain, die behalten wir uns selbs zu verleihen bevor.

[2] täglich vil merklich beschwehrungen

die armen leut in vil unbillich und ubrig costen gefüert würden,[1] *darumben und damit solche ungehorsamb fürkomen und die undertonen und armen leut vor unnuzen unkosten und verderben verhietet, darzue auch unser bevelch und gebot bei den undertonen ain ansehen haben, so geben wir in disem dise ordnung, wan unser regiment bevelch ausgeen lassen würdet, das ainer seines unbillichen fürnemens absteen oder andern sachen nachkomen und ain beniegen tuen soll, das dann derselb auf solch bevelch zu tuen schuldig wär, und aber unsern ersten bevelch veracht und ungehorsamb erschinen oder darüber ainen unbillichen bericht täte und also sein widerpartei muetwilligclich umbfüert und aufzug, so soll unser regiment dieselb person und sein widerpartei erfordern und die sach aigentlich verhörn und sich darin gründlichen erkundigen; und wurde erfunden, das derselb wider unsern bevelch sein gegentail unbillich umbgetriben und sich auf unsern bevelch also ungehorsamblich gehalten het, so soll demselben umb sein ungehorsamb auferlegt werden, dem gehorsamen beschwärten tail costen, schäden und expens abzulegen und nicht minder von stund an durch unser regierung umb die befunden ungehorsamb nach derselben gelegenhait gebürlich und notturftige handlung und straf fürgenomben werden; so sich aber jemands auf unser regierung ersten und andern bevelch ungehorsamb erzaigte und zu verhör auch nicht*

[1] darein wier als regierender herr und landsfürst der merklichen notturft nach billich zusehen haben

erschin, demselben soll alsdann in dem driten bevelch oder vorderbrief ain peenfall angesetzt und so er den auch überfüer, volgents alsbald[1] durch ain bestolte person *umb solchen peenfall beclagt und gerechtfertigt werden.*

31. Mit dem ansaz, peenfällen oder gefänknus. [22]

Wo auch ain partei, so in disen landen mit ligenden güetern angesessen wäre, den abschiden oder urtln, so durch unsern statthalter, canzler und regiment gegeben werden, in angesezter zeit nit nachkämb, so sollen unser statthalter, canzler und regiment dieselb partei durch erkantnus des ansaz zu gebürlicher volziechung ergangner abschide und urtl halten und bringen; welche partei aber in disen landen nit ligunde güeter hat, also das der ansaz gegen derselben nit geschechen könde, so soll dieselb partei anstat des ansaz mit peenfällen oder fänklicher verheftung zu obvermelter volziechung gehalten werden.

32. Auf widerwertige bevelch bericht tun. [12]

Nachdem auch je zu zeiten parteien an unsern hof komen und irer sachen halben[2] *von uns bevelch gefertigt werden möchten, darinnen aber vorhin vor unserm regiment gehandlt und uns verborgen und nit angezaigt wurde und bemelt unser bevelch denen, so gedacht unser regiment gefertiget, widerwärtig sein könden, so soll demselben unserm regiment,*

---

[1] von unserm camerprocurator

[2] durch verdunkelt supplication anlangen thuen und derhalben

so sie solchs bevelchs erinert oder was solches von uns an sie selbs ausgieng, alweg bevorsteen, uns derohalben iren bericht zuezusenden und mitler zeit mit volziechung solcher bevelch still zu halten.[1]

33. Der regierung und camer union und mithandlungen. [29]

Nachdem wir aus hochen, trefflichen und bewöglichen ursachen unser regierung und camer zusamen in ain wesen gezogen und gestölt haben, ist unser will und mainung, das es bei demselben also besteen und bleiben, unsere regimentsrät unsern camerräten und dagegen unsere camerrät unsern regimentsräten nachvolgender weis und mas zugeton und bei ainander sein,[2] sonderlich aber die gräniz, perkwerks, wälder, landtagssachen, gemaine beschwärungen und dergleichen ander ding mehr, unser fürstlich regierung und camer samentlich belangent, mit einander fürnemen und handlen, aber sonsten gemaine camersachen als ersezung der ämbter, urlaubung der ambtleut, derselben underhaltung, besoldung und raitungen und anders, so unser fürstlichen regierung mit nichten oder doch gar wenig anhengig, sollen sie die camerrät allain handlen

. . . in ein wesen mit nachfolgender erleuterung gezogen und gestelt haben, . . .

[1] Ferner ob uber solch vorgeschriben fuerfallent sachen mehrer und grösster notturft und handlungen, die doch verzug erleiden möchten, zufallen wurden, dieselben sÿ uns zuvor klärlich und gründlich berichten und darauf unsers verrern beschaids und bevelchs erwarten und was wier ihnen alsdann auf dieselb ihr underricht bevelchen werden, demselben sÿ nachkomen. [Ähnlich in der oberösterreichischen Instruktion 1536, beziehungsweise 1551.]

[2] Bis hierher ist der Artikel wörtlich aus der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551 entnommen.

und darunder unsern nuz und fromen nach irem pösten vermügen befürdern und betrachten; doch ordnen und sezen wir, *das*[1] si sonsten *unser*[2] camerrat *frei sein, derselben unser camer mit vleiß auswarten und ir handlung pflegen, wie wir inen des in sonderhait ordnuny und bevelch gegeben, jedoch sollen die articul, die unser statthalter und regenten mit inen, wie obstet, zu handlen haben, hiemit nit ausgeschlossen sein und so solch sachen etwas groß und beschwär, auch zweiflig, also das die zum tail unser regierung und handhabung der land und daneben derselben volziechung, wie die beschechen soll, betreffen oder sonst inen von uns bevolchen wurden, so sollen unser regenten und camerrät als von baiden tailen unsere getreue diener getreulich und fleissig, wie wir uns des ungezweifelt zu inen versehen, darinen handlen, aber sonst niemands in derselben unser camer zu schaffen noch zu handlen haben, dann wir selbst;*[3] *es soll auch unser regierung in gemainen sachen unser camerrät zu inen zu vordern, verhieten, auch sich in unsern camersachen nicht zuvil einlassen, daraus unser camerrät ursach hetten, sie weiter umb beratschlagung anzusuechen und also die zeit andern handlungen zu verzug und aufschub zu verlengern und zu verzeren.*

[1] Von hier an bis zum Schlusse in wörtlicher Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545.

[2] raiträt bemelter unserer raitcamer

[3] wan wir uns unser camerguet und raitcamer gänzlich und frei vorbehalten.

34. Wie die gemaine sachen zu beratschlagen.[1]

[30]

Damit auch solche sachen und handlungen, so unser regierung und camer wie oblaut samentlich zu erledigen haben, alwegen gefürdert und ohne verlierung der zeit oder versaumung der ordinari regiments und camersachen desto stattlicher verricht und erledigt werden mügen, so sollen si zu beratschlagung berüerter gemainer sachen in jeder wochen ainen oder zween tag fürnemen und sich derselben nach gelegenhait der zeit, leif und händel mit ainander vergleichen und in suma alenthalben gegen ainander tröstlich und freundlich erzaigen.

. . . in jeder wochen an einander zwen tag fürnemben . . .

. . . freundlich erzaigen, darbei dem canzler oder seinem verwalter auferlegt sein solle, wan ime dergleichen beede stelen berüerende sachen zukomben und er wahrnimbt ein notturft zu sein, das die camer vor der beratschlagung die darzue gehörige sachen und schriften auf und herfürsuechen müsste, das er alsdann soliche einkombne schreiben der camer alsbald überschicken solle, damit dieselbe mit notwendiger preparation gefast und zu der beratschlagung erscheinen müge.

35. Wie die brief zu fertigen und unterzuschreiben.

[31] Wie die brief in sollichen gemainen sachen zu fertigen und unterzuschreiben.

Weiter und *wie wol*[2] *unser gemüet ist, das bei unserm statthalter und regenten, auch unser*

[1] In wörtlicher Übereinstimmung mit der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545.

[2] Der Artikel 35 ist der oberösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1536, beziehungsweise 1551 mit den vermerkten Abänderungen entnommen.

raitcamer[1] *underschidliche rät gehalten werden und die canzleien gesondert sein sollen, so ist doch unser mainung und ordnung, wann wir*[2] *an sie unser bevelch in nachvolgender oder andern sachen werden ausgeen lassen, es sei in finanzen oder in confiscationen, und von ausgaben und dergleichen sachen, wann auch mit den pflegern oder ambtleuten ainiche verkerung, besezung und entsezung zu tuen ist,* das si solchs *auch perkwerch,* gräniz, wälder und gemaine landtags*sachen,* wie obvermelt *sambtlich und miteinander handlen und verrichten und die brief, was und sovil derselben in solchen sachen aufzurichten, dergleichen all bevelch an*[3] unsere vizdomb, *auch andere bevelch und missiven, die umb gelt*[4] *ausgeen, darzue pfleg-, ambtbrief und ander dergleichen verschreibungen, die unser camersachen antreffen, bei derselben unser camer aufgericht, geschrieben, registriert und*[5] *gefertigt* und *zusambt*[6] den camerräten aufs wenigist durch unsern canzler *underschriben und verzaichnet werden sollen.*

. . . werden sollen. Wir wellen auch darumben alle bevelch, die je zu zeiten in allerlai obgemelten sachen und handlungen an unsern hof werden ausgehen, an unsern statthalter, regenten und camerrät samentlich zu handen unser camer stellen und fertigen lassen. [Dieser

[1] hinfur wie bisher wie wir des hiemit nochmaln also ordnen
[2] hiefuran laut unser hofcamerordnung
[3] unsern Tÿrolischen camermaister
[4] an unser phleger und ambtleut
[5] durch unsern Tÿrolischen camersecretari
[6] unserm stathalter und camersecretari noch durch zwen unserer räte. ainen von unser regierung, den andern von unser camer

Zusatz bildet in der Instruktion von 1597 den selbständigen Punkt 39.]

36. Die camer solle die raitungen aufnehmen.[1]

Wann aber von unsern[2] *ämbtern raitungen zu tuen fürfielen, so solle solche durch unser camerrät allain fürgenomben und darinen* unser nottürft *gehandlt und alle, die darin nit irrung gefunden, beschlossen, darüber raitbrief und was not ist ordenlich gegeben werden.*

37. Derselben irrungen durch die regierung und die camer zu vergleichen.[3]

Wo aber in solchen ordinari oder extraordinari raitungen irrungen fürfielen, so sollen dieselbige durch die regierung und camer samentlich gehandlt und verglichen werden.

[32] Die irrungen, so in raitungssachen entstehn, durch die regierung und camer zu vergleichen.

Es gebüert zwar unserer n.-ö. camer, die aufnemb- und justificierung der raitung; wo aber in sollicher ordinari oder extraordinari raitungen sollich irrungen fürfielen, das er zu rechtlichen entschaidungen komen müsste, so sollen dieselbigen durch unser regierung und camer samentlich gehandlt, verglichen oder erkent werden. [Punkt 36 und 37 sind hier in einen zusammengezogen.]

38. Wie die raitbrief und auszüg zu fertigen.[4]

Dan so soll mit fertigung der raitbrief die ordnung, wie oben von andern verschreibungen gestelt ist, gehalten, auch die gemainen auszüg, die von jar zu jar gegeben also durch ainen von unser regierung und ainen von *camer sambt*[5] *dem puechhalter, underschrieben werden.*[6]

[Dieser Punkt fehlt.]

---

[1] Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.
[2] hohen und nidern
[3] Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.
[4] Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.
[5] camerschreibern oder
[6] wie von alter her beschehen ist.

39. Welche brief von hof an sie samentlich zu überschreiben.[1]

Wir wöllen auch darumben alle bevelch, die je zu zeiten in allerlai obgemelten sachen und handlungen an unserm hof werden ausgeen, an unser statthalter regenten und camerrät samentlich[2] doch zu handen der camer *stellen und fertigen lassen.*

[Siehe Punkt 35 [31] Schluß.]

40. Die ausgaben samentlich zu verordnen.[3]

[33]

Was dann die ausgaben belangt, die sich bei unser regierung und camer *täglichen in unsern sachen, daran uns gelegen ist, als mit potschaften, commissarien oder gesanten auszuschicken, kundschaften zu halten,*[4] *zuetragen möchten,*[5] *sollen unser statthalter,*[6] canzler, regenten und camerräte samentlich die notturft *handlen und beratschlagen, auch alsdann das gelt, sovil von nöten, von unserntwegen darauf verordnen. Was aber klaine ausgaben sein als potenlon, zerung auf commissari, so in disen landen in unsern sachen gebraucht, auch der costen, so auf handhabung unserer general oder mandaten durch unser regierung nach zimblicher dingen verordent und dergleichen mer ausgaben, mögen*

. . . als mit commissarien, potenlon und kundschaften zu halten und dergleichen auf handhabung unserer general oder mandaten zuetragen möchten und si regierung in zimblichen dingen verordent, mögen unser statthalter, canzler und regenten desthalben zedl auf unser camer schicken, . . .

---

[1] Der oberösterreichischen Regierungsinstruktion entnommen.

[2] und nit auf unser camer insonders

[3] Der niederösterreichischen Regierungsinstruktion vom Jahre 1545 entnommen.

[4] wider strassenräuber oder entsagt des landsvolck zu ross und fuess zugebrauchen

[5] und solch ausgaben zu beschehen noth thuen wiert,

[6] und die rät, die als vorhin gemelt, jederzeit geordent werden, dasselbig sambt unsern räten unserer raitcamer

unser statthalter, canzler und regenten desthalben zetl auf unser camer schicken und darinen dieselben ausgaben anzaigen, die sollen alsdann von unsern camerräten zu bezalen verordnet werden. Wir wöllen aber, das unser statthalter, canzler und regenten darob seien, damit von den ungehorsamen der uncosten, so zu handhabung der ausgangnen bevelch oder general auflauft, sovil imer müglich zum fürderlichisten widerumb erstattet und eingebracht werde.

41. Abstellung der secten.

Verner wellen wir und ist unser ernstliche mainung, nachdem sich ain zeit herumb vil irriger secten und verfiererischer ler erhoben[1] und die etwo unsern undertonen mündlich und schriftlich *eingebildet,*[2] *daraus* dann *vil übels, unrue, empörung*[3] (da gott vor sei) zu gewarten, *das unser statthalter, canzler, regiments-* und camer*rät*, auch dem selbenwesen verwondte personen, nit allain für sich selbs, unserer heiligen wahren cristlichen und catholischen religion anhengig, sonder auch darzue in alweg *mit ernst darob und an seien, damit in unsern landen*[4] kaine

[2] Von der religion und abstöllung der secten.

Nachdem wir uns gleich antritt unserer fürstlichen regierung nicht mehrer noch hohrers angelegen sein lassen, dan unser land und leut bei der ungehorsamb einigkeit und gemainschaft der heiligen algemainen catholischen kirchen bestendigclich zu erhalten und die widrig verfierisch secten und zerrichtlichen lehrn aus unsern landen und gebieten auszureiten, inmassen wir dann desthalben von ainer zur andern zeit allerlei bevelch, mandat und generalia ausgehen und publiciern lassen, so ist unser genediger und ernstlicher

[1] und die manigfaltig in unsern landen durch schrift, die allenthalben in druck bracht und fail gehalten, auch durch predigen dem gemainen volck offenbar

[2] und damit verfuehrt werden,

[3] erzaigt und gevolgt ist,

[4] kein lutterisch oder ander neue verfuehrerisch, sectisch oder ergerlich schrift, druck, puech oder gmähl, noch kein ander deutung fail gehalten, kauft oder gebraucht, dass auch kein lutterisch oder deren gleichen unchristlichen secten, die wider unsern altherbrachten hailwertigen christlichen glauben sein, prediger gestatt noch gelitten, und den officialen bevolchen werd

solche verfierische, irrige secten, si haben namen oder titl, wie si wellen, nit gestattet noch gelitten, darzue auch der ordenlichen geistlichen obrigkait *bevolchen werd, ir vleissig aufmerken und vorschung darnach zu halten, diejenigen,* so sie leren werden, *zu citiern und examinieren*[1] und wo sie dieselben nit irrig befinden, *desselben genuessen lassen,*[2] im widrigen fall aber dasjenig *gegen inen zu handlen, was sich geburt* und recht ist.

Wo[3] aber jemants, den dieselb geistliche obrigkait citirt, *nit erscheinen,* sonder ungehorsamblich ausbleiben würde, *alsdann* soll *unser statthalter, canzler und regimentsrät ir von unserntwegen beistand tuen, dem gericht und obrigkait, darinen derselb*[4] sectische irrige wider die heilige catholische lehr lehrente ungehorsame prediger wäre, *schreiben und* mit ernst *bevelchen, ine fenklich anzunemen*[5] und fur dieselb ordenlich geistlich obrigkait *zu stöllen.*[6] Wo aber dasselb gericht solchs nit tuen wurde, *soll inen von unser regierung zum andermal bei ainem ernstlichen peenfall solches* wider *geboten werden, und wo* si darüber *noch auf der ungehorsam verharren,* si *von stund an durch*[7] ain bestelte fisbevelch und wellen, das unser statthalter, canzler und regimentsrat und alle denselben wesen verwonte personen nicht allein für sich selbst der alten wahren christlichen religion des gehorsambes und verordnung der römischen algemainen kirchen anhengig und zugeton sein, sonder auch ir fleissiges aufsehen haben sollen, damit sollicher allein seligmachender glaub allenthalben in unsern landen vestigclich gehalten, darwider kein neuerung zuegelassen, noch gestattet, sondern dieselben ausbraiter und verfüerer sowol auch ire anhenger und nachvolger vermüg angeregter unser publicierten generalien ab und aus dem land geschafft, auch nach gelegenheit mit gefenklicher einziechung und straf gegen ine verfahren, jedoch die wichtig sachen und sonderlich, wann unserer landleut einer oder mer wider unsere religions mandata gehandlt und derselben straf verwürck hette, jederzeit und vor allen dingen an uns von ir der regierung mit iren rätlichen guetachten gelangt und unsers beschaidts darüber erwart werde.

---

[1] wo sȳ ihne gerecht finden

[2] wo sȳ ihne aber ungerecht befinden

[3] dann ein citierter prediger nicht erscheinen und ungehorsamb sein wolt

[4] prediger wär

[5] fuer die examinatores unser hochen schuel zu Wien darzue verordnet zu verantwortung seiner sachen und opinion

[6] darin dann beruerte examinatores handlen sollen, was das recht vermag. Wo dann das gericht und oberkeit dem also bevelch gethan wierdet, auf das erst schreiben ungehorsamb erscheinen,

[7] unsern camerprocurator

calische person *darumben citiern und darauf sumarie de plano handlen lassen und sonsten unser statthalter, canzler, regierung* und camer *sich mit dem bösten befleissen,*[1] solche secten *nit aufnemen oder wachsen, sonder dieselben müglichisten vleiß auszureiten und die schuldigen personen,*[2] *was stands die sein möchten nit ungestraft hingeen zu lassen oder zu schieben,*[3] *doch auch in allweg dabei ir aufmerken haben, ob sich desthalben indert die sachen zu unrue schicken oder erzaigen wolten, das si fürderlichen darüber ratschlagen und nachgedacht seien, demselben unverzüglich mit der tat zue begegnen, inmassen sie* dann *als* catholische, frombe gotsfürchtige christen, auch *unsere getreue diener* und rät *zu tuen,* wol *wissen werden und wir uns gnedigclich und unzweifenlich zu inen versechen.*[4]

42. Die posten dem canzler zuantworten.

[10] Die handlungen und supplicationes dem canzler zuantworten.

Es soll sich kainer unser regimentsrät understeen, posten, missiven, supplicationen oder ander schriften anzunemen, sonder die all unserm canzler geantwort

---

[1] die neuen secten und besonder den widertauf, darin unzahlbar mening zu den leuten komen,

[2] oder verbrecher

[3] und auch mit ernst von unsernwegen ob unsern vilfeltigen publicierten mandaten und fürnemblich den ihenigen, so wier nechst verruckten achtunddreissigisten und neununddreissigisten jars diser sachen und religion halber und dann von wegen der sect des verdampten widertaufs dis jezigen vierundzwainzigisten jahrs widerumben verneuern und ausgeen lassen, vestiglich zu halten, demselben gegen menniglichen gestracks nachzekomen und zugeleben auch nichts münder für sich selbst wie obsteht und sÿ vor bevelch gehabt alle notturftige handlung und handhabung fuernemben und thuen

[4] Kap. 41—49, 51 f. nach dem Muster der niederösterreichischen Instruktion.

werden; darinen soll ime unser statthalter auf sein anlangen an unser stat ernstliche handhabung tuen; doch mag unser statthalter auch sachen, so ime zuegebracht, annemen, aber hinnach unserm canzler überantworten und sie baid sich mitainander, wie obstet, welche von erst sollen fürgenommben werden, vergleichen.

. . . vergleichen.

Und nachdem vil supplication schreiber verhanden, dern tails die sachen wenig verstehn und vil verwierung und heiligung machen, darinen wol einsehens von nöten, damit dann auch disen sovil müglich fürkommen werde, so ist hiemit unser genediger bevelch, das hinfüro alle und jede supplicationen durch die bestelten advocaten aber, welliche sich eindweder der regierung oder der gegenpartei unbeschaidner anzüg geprauchen oder auch si die regierung mit sachen, so für andere instanzien gehorig oder sonsten unnotwendiger weis anlaufen und behelligen wurden, in die gebüerende straf nach gelegenheit der sachen genomben werden.

[11] Wie die ausfertigung der ratschlag beschechen und die gehaimb gehalten werden solle.[1]

Verner solle dasjenige, was im rat geschlossen wirdet, also volzogen und fürderlich gefertigt, in sonderheit aber verhüetet werden, das nit widerwertige handlungen und bevelch ausgehen, sondern bei der regierung mit dapfer-, gerechtigkeit, auch beständigen ein-

[1] In ähnlicher Fassung findet sich diese Bestimmung in der niederösterreichischen (1545) und in der oberösterreichischen Instruktion (1551) vor.



helligen wesens alles gehandelt und regiert, auch beinebens durch die rät, secretarien und canzleiverwandte bei iren getanen pflichten und aid alles, so im rat gehandlt, in ewigkeit in gueter enge und gehaimb gehalten und nichts davon offenbare werde.

43. Alle sachen unter unserm titl zu fertigen.

Dann so soll alle[1] lehenbrief, ladungen, commission, bevelch, mandat, urtl und ander notturftig brief, nichts ausgenomen, die zu unsrer fürstlichen regierung und zu volziechung der justicia und aller rechtfertigung notturftig sein, under unserm namen, titl und insigel ausgeen, inmassen hernach zu vernemen.

[34] Alle sachen unter unserm titl zu förtigen.

[Unter dieser Überschrift sind die nebenstehenden Punkte 43, 44, 45, 46 und 47 zusammengefaßt.]

Dann so sollen alle lehenbrief, ...

44. Dieselben sollen abgehört werden.

Nämblich alle brief und sonderlich die pergamenen in unserm regiment, in gegenwurt der rät, so dieselb sachen beratschlagt haben, aigentlich und mit vleiß abgehört werden und welche brief also im regiment vleißig verlesen und gerecht befunden, soll unser statthalter in dieselben brief ausserhalb der schrift sein zaichen machen.

. . . und gerecht befunden und alle berait ingrossiert worden, soll unser statthalter in dieselben brief ausserhalb der schrift sein handzaichen machen.

45. Sollen durch den statthalter oder ainen andern alspald zaichnet werden.

Wo aber gemelter unser statthalter nicht verhanden oder anderer seiner geschäft halben solch

[1] confirmation.

sein warzaichen nit tuen möcht, alsdann soll ain ander der regenten, dem er unser statthalter solche verzaichnus bevelchen wirdet, an seiner statt tuen.

46. Item von zwaien räten.

Und so dieselb brief also abgehört und von unserm statthalter oder dem ers an seiner statt bevolchen, verzaichnet, so sollen si alsdann weiter von zwaien oder dreien unsern regimentsraten mit iren handzaichen und die gemainen brief als bevelch, mandat und dergleichen mit unserm klainen secret, aber all[1] *lehen, urtel und ander pergamenbrief mit unserm grossen insigel verfertigt werden.*

47. Der canzler selbs underschreiben.

So soll unser canzler[2] *auch*[3] *all brief, so in unserm regiment und camer geratschlagt und beschlossen und in unserm namen und titl ausgeen, in sonderhait mit seinem namen underschreiben.*

48. Wie die sigil zu behalten. [35]

Es solle weiter *unser vorgenenter statthalter unser groß sigil in seiner verwahrung und darzue ain schlissel und*[4] *unser canzler den andern schlüssel, doch mit ungleichen verkerten schlössern, haben, und so brief damit zu sigeln, dasselb in irer baider beiwesen*

[1] confirmation

[2] Marx Beckh von Leopoltstorff

[3] in unserm abwesen

[4] Marx Beckh von Leopoltstorff als

mit beeden schlüsslen aufgeton und dann, so es gebraucht ist, allemal mit iren petschaften wider vermacht und versechen werden, es wär dann, das unser statthalter nit verhanden,[1] *so soll er solchs unser groß sigil mit sambt dem schlüssel ainem unserer regimentsrät, welchem er die underzaichnung der brief bevolchen, auch zu verwahren geben, damit die partei deshalben nit aufgezogen werden. Aber das klainer unser secret soll unser canzler bei seinen handen und in seiner verwahrung haben und behalten,* oder solches unserm expeditor bei der canzlei vertrauen, doch das er dasselb vleissiger als bisher aufbehalte und denen canzleidienern zu machung der sigl anhaimbs zu tragen nit gestatte noch solches für sich selbs tue, sonderlich aber alle die sachen, so mit dem großen sigil gefertigt werden, in ain sigil- oder gedenkbuech kürzlich vermerken lassen.

49. Vorbehalt die regierung zu mern oder zu mindern. [42]

Wir behalten uns auch hierinen bevor, das wir jederzeit unser regiment mit den personen mündern oder meren, also auch sonsten dise unser instruction verändern, verkeren und andere stellen und sonst alles anders damit tuen oder fürnemen sollen mögen *nach unserm wolgefallen,* von meniglich unverhindert.

---

[1] oder anderer geschäft halben nicht zugegen sein möcht,

50. Die ainspening sollen auf den statthalter ihr aufsechen haben.

Und[1] *dieweil bei unser regierung und camer in fürfallenden unsern sachen und geschäften ainspening und fuessboten zu halten sein werden, so sollen*[2] die ainspening *auf den statthalter*[3] ir *aufsechen haben und*[4] was potenzetln in unsern regimentssachen ausgeen, dieselben sollen durch unsern canzler oder ainen geordenten secretari verzaichnet und underschriben werden.

[Dieser Punkt fehlt hier.]

51. Soll kain geschenk angenommen werden.

[36]

Es *ist* auch *unser* entliche *mainung und wellen kainswegs, das unser statthalter, canzler und regiment und auch die secretari* oder canzleipersonen, so wir zu disem unserm regiment verordnen werden, *von den parteien ainicherlai schenkung oder anders nemben, das gunst und gueten willen machen und darumben die parteien in iren sachen iren gegenparteien zu nachtail mit kainem recht, sonder aus gunst derselben schankung oder gab in unserm regiment gefertigt oder inen geholfen werden möcht, des wir also unserm statthalter, canzler und regenten,* auch canzleiverwonten *hiemit in dem aid und pflichten, so si uns geton, bei unser schwärn*

. . . so wir zu disen unsern regiments verordent oder kunftig verordnen werden, von den parteien . . . . .

[1] Nach dem Muster der oberösterreichischen Instruktion.

[2] nun hinfür die geschwornen reitenden und fuesspoten

[3] und camermaister, aber die ainspenigen auf unsern statthalter und regenten

[4] so si gebraucht und ausgeschickt werden, ir auszichen und widerankunft jederzeit unserm camermaister ansagen.

straf genzlichen einbinden. Wo aber solches von ir ainem erfahren, so soll gegen denselben, als der jeztgemelter seiner aid und pflichten vergessen, mit straf gehandlet werden.

[Dieser Punkt fehlt hier.]

[41] Die instruction zwaimal im jar zu verlesen.

Damit man sich aber dessen alles, was in diser unserer instruction verordent, umb sovil besser zu berichten und zu erindern, so wellen wir, das solliche instruction und ordnung nit allein ainen jeden regimentsrat gleich anfangs desselben anstand zum ersechen gestelt, sonder auch alle halbe jar, nemblichen so oft am ersten montag nach dem neuen jar und ersten montags des monats julii bei der regierung im völligen rat offendlich verlesen werden solle, damit sich unser statthalter, canzler, regenten und räte samentlich auch ein jeder in sonderheit desto pas darnach zu richten und zu halten wisse.

52. Vermanung des regiments.

Und so wir nun also vorgemelt unser statthalter, canzler, regenten und camerrät *für ander personen zu unser regierung* und camer *unserer* getreuen *land fürgenomben und geordent und in sie unser sonders vertrauen sezen, so wellen wir nicht zweifeln, sie auch hiemit ermont haben, si werden in unserm regiment* und camer *in der*[1] *ordnung und versamblung, wie hie oben clärlichen angezait und sonst allenthalben unsern nuz*

[43]

. . . canzler und regenten füer ander personen zu unserer regierung unserer getreuen land fürgenomben . . .

. . . sie werden in unsern regiment in der ordnung und . . .

[1] tailung

und fromen fürnemen und fürdern, nachtail und schaden nach ihrem vermügen wenden und uns darinen warnen, auch also unser statthalter, regenten, camerrät *und diener, wie si uns dann gelobt und geschworen, treulich handlen und sich dermassen sechen lassen mit aufrichtiger, erbarer, redlicher und gerechter handlung dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen, wie fromen ehrlichen leuten und sich der gerechtigkait und ehrn nach gezimbt und inen zu aufenthaltung der gerechtigkait und warhait und underdruckung der ungerechtigkait und poshait, zu hail irer seelen und iren schuldigen verbundnen pflichten nach, zu tuen gebürt*[1] *und wir uns zu inen als unsern getreuen räten und dienern das genedig vertrauen sezen.*[2] Und was si also in dem allem auf disen unsern gewalt für uns und unser land und leut nach irem getreuisten vleiß und verstand, veraintlich mit ainander oder die maisten aus inen bis auf unser widerruefen fürnemben, handlen und tuen werden, das alles ist unser will und mainung. Wir sollen und wöllen uns auch das genedigclich und wolgefallen lassen, darwider nichts handlen noch tuen, sonder genedigclich und gleicherweis halten und volziechen, als ob wir das selbs gehandlet und geton hetten, genedigclich und ungeverlich.

---

[1] darinen sÿ auch von uns genuegsamb gwalt nach inhalt unsers gegeben gwaltbriefs volkomentlich in allen vorgemelten articln wie die clärlich in sich halten, zu handlen haben

[2] Das ist auch unser ernstliche mainung. Geben in unser statt Wien . . .

restricted

restricted

restricted

restricted

nach gelegenhait . . . nachmittags des rats enthalten und iren aigen sachen auswarten mügen, aber dagegen morgens ain stund lenger sizen . . . sollen; wäre aber ain oder mer feiertag, so solle inen allain der sambstag nachmittag in den rath nit zugeen zuegelassen sein. . . .

Wie es der puechhalter sammt zwain räten in erlassung solcher tag halten soll.

[11] Und dieweil . . . alweg wo nit mer doch zwen unser camerrät bei den raitungen sizen sollen und wir solche raitungen . . . zu verhietung der grossen rest und anderer unordnung so bei den ambtleuten und ämtern bisher befunden, gefürdert haben wellen, so sezen wir, dass unser puechhalter sambt den undergebnen personen die obgemelten zwen täg in der wochen völligelich vor und nachmittag hineingeen, damit was on beisein obbemelter rät . . . zu expediern, dardurch dest schleiniger verricht werden müge.

Wann die rät mögen im jar verreiten und iren sachen auswarten.

[12] Damit auch unsere camerrät neben verwaltung ires diensts iren aigenen sachen . . . auswarten mügen, so lassen wir jedem . . . zue, dass er . . . in ainem ganzen jar vier wochen . . . verreiten . . . müg und sollen inen die täg ires hin und widerreutens, doch dass si underwegen nicht stilligen, sondern . . . aines jeden tags nit under funf meil reuten . . ., in bestimbte zeit . . . nit geraitet werden. Ob auch unsere rät solche bewilligung . . . in zwen oder mer ritt austailen wollten, das soll inen auch zuegelassen sein. Doch wann sy . . . verreuten wellen, sollen sy solches gedachten Ursenpeckhen anzaigen und mit seinem wissen und willen verreuten und derselb soll hierinnen dise beschaidenhait halten, dass solch sein und der andern rät verreuten sovil müglich zu muessigisten zeiten angestelt und auf einmal über ainer ratsperson nit erlaubt, . . . Welche aber über bestimbte zeit lenger ausbleiben, solle inen dieselbig übrig zeit ir ratsbesoldung nicht passiert . . . werden. Im solchen fal haben wir bei unser stathalter, canzler und regenten gleichermassen verordnung gethon.

Obristen camersecretari ambtshandlung.[1]

[13] So solle vorgemelter Leyb als unser rat und obrister camersecretari bei . . . unser camer sein . . . und . . . ain stimb im rat haben, die brief und schriften über all händl und sachen, die im

[1] Nach der kassierten Instruktion und der für die Wiener Kammer erteilten vom Jahre 1539, welche nur einen Kammersekretär vorsahen, kam diesem auch der Wirkungskreis des obersten Kammersekretärs zu.

camerrat beratschlagt und beschlossen werden, sovil not und die expedition betrifft, mit vleiss zu der fertigung bringen, bei allen handlungen und ratschlegen der camersachen selbs sein und was für beschlossen ratschleg neben ime die andern zwen unsere zuegebnen secretari . . . verfassen, darauf sein aufmerken haben, dass solches ordenlich beschehe. . . . Auch die registratur und ander schriften aller camerhändl ausserhalb des so raitungen betrifft und ainem puechhalter zu handlen und zu verwaren gebürt, und die brieflichen urkunden und dergleichen camersachen ordenlich und bewarlich, dass auch bei unserer camercanzlei guete ordnung gehalten, sein vleissig aufsehen hab, sonderlichen dass die beratschlagten händl notturftiglich verfasst, wol und recht geschriben und was not ist, ordenlich registriert werde und daneben sovil imer möglich die registraturn und ander schriften seiner verwaltung oft und vleissig übersehen und was er darin befindet, das uns zu nuz oder nachtail komben mag oder darin verrer zu handeln wär, soliches im camerrat melden, damit unser nottuft darin bedacht und gehandelt werden möge. Gemelter obrister secretari solle auch die wichtigisten unsere handlungen und sachen, so fürkumen und beschlossen, selbst verfassen und fertigen, darzu auch die gnöttigisten handlungen . . . auf der rat bevelch . . . fürbringen und ob die rät etwo solche gnöttigisten sachen fürzunemen vergessen, si daran vermonen.

Darneben secretari dienst belangend.

[14] . . . so haben wir . . . unserm obristen secretari noch zwen teuglich secretari zuegeben . . ., welche alweg neben ime . . . im rat zum lesen und verfassung der ratschleg sein, . . . die copeien wider zum abhörn fürbringen, auch was durch die rät darin zu corrigiern . . . verordent wirdet, dasselb ordenlich thuen. . . .

Was dann für brief unter unserm titl ausgeen, dieselben sollen durch zwen unser rät und durch ime obristen secretari unterschriben und nachmals durch unsern stathalter oder canzler mit seinem handzeichen und unserm sigil gefertigt werden. . . . Es soll auch gemelter obrister secretari auf die ime undergebne secretari, registrator, expeditor und schreiber sein vleissig aufmerken haben, . . . und ob die erledigten händl in zeit der stunden, daran man zue und abgeet, nit all gestelt oder copirt werden mechten, dass solches entzwischen durch die secretari in iren wonungen beschech; doch dass sie ausser der schriften, die si jederzeit darzue bedürfen, sonst kaine, und durch die canzleischreiber gar nichte aus der canzlei getragen, noch die gehaimb eröffnet werden, dass er der obrist secretari auch selbs gleichermassen mit thuen, auch kain copei von ainicher sachen one erlaubnus der rät nicht hinausgeben solle. . . .

Und was für brief, bevelch, verschreibungen, beschaid oder dergleichen bis auf die fertigung zuständen geschriben worden, dieselben sollen zuvor, eher si durch die . . . zwen rät und den obristen se-



cretari underzaichent, im rat auch gelesen oder was den räten in ire wonungen zum underzaichnen und fertigen geschikt wirdet, durch ine secretari vleissig übersehen werden, damit dieselben recht und correct beschriben seien und ausgeen.

Die rät sollen monatlich in die canzlei sehen.

[15] . . . .

Inventari über die brief, so zu der camer handen komen.

[16] Alle brief, so zu der camer handen kumen, als revers, pürgschaft und allerlai ander brief, erlöst pfandbrief, sollen in zwai inventari geschriben werden, das ain sollen die rät, das ander der registrator sambt den briefen aufheben und sonderlich die erlösten pfand- und dergleichen erledigt brief, alweg cassirt und also cassirt behalten werden.

Aus den canzleien personen in abwesen und neben den secretari zu gebrauchen.

[17] . . . .

Ob veränderung in den canzleipersonen zu tun vonnöten.

[18] Und wo auch unsere camerrät und der obrist secretari bei den canzleipersonen ain solchen unfleiss sehen und spürn, dass derhalben ain veränderung zu thuen vonnöten sein würde, das sollen si uns berichten, darüber wir inen alsdann gnedigen beschaid geben wellen. . . .

Brief so in das schatzgewelb gefüert oder gelegt werden.

[19] Alle brief, so man hinfüro in unser schatzgewölb füert oder legt, sollen zuvor bei der canzlei registrirt und geschriben werden, desgleichen, die so je zuzeiten herausgenomen, sollen gleichermassen in ain puech geschriben, damit wann man die füran notturftig zu ersehen, dass man dieselben nit alzeit herausnemen darf, und auch dieselb registratur wol verwart und durch die rät versecretirt gehalten und niemand on der räte zuegeben darüber gelassen werden.

Das zwen sonder rät aus der regierung und camer bei einlegung und herausnembung der brief aus dem schatzgewelb sein sollen.

[20] Wir wellen auch, dass mit herausnembung der brief dise ordnung gehalten werde, nämlich dass zwai püecher, ains im schaz-

gewelb und das ander bei unser camer gehalten und alweg darinnen an beeden orten ausdrüklich geschriben und verzaichnet werde, zu was zeiten und was für briefliche urkunden, auch durch wen und aus was bevelch dieselben herausgenomen und wem si zuegestelt und so die gebraucht und wider hineingeton, auch gleicherweis durch wen die wider hineingelegt, beschriben werden, damit man jederzeit an beeden orten, wie die brieflichen urkunden seind, ain lauters wissen haben müge und insonderhait sollen albeg zwo aigne personen, aine aus unser regierung, die ander aus unser camer in disen sachen zu eröffnung unsers schatzgewelb und herausnembung der brief gebraucht werden.

Sonderverzaichnus I. D[t] genöttigen sachen.

[21] Die rät und der obrist secretari sollen ir sonderverzaichnus haben unserer sachen als in gnöttigen fällen, perkwerchen, der silber, salz, eisen, zeughäuser, meut, ungelt und was unser sachen sein, ordenlich nacheinander zuratschlagen und für andere sachen zu fürdern.

Fertigung der brief über sachen, so bei der camer beratschlagt werden.

[22] Was für gross sachen, die bei unserer camer aus unserem bevelch beratschlagt und bei uns beschlossen werden, für uns kumen oder wo wir sonsten jemands nach zeitigem rat und genuegsamer erkundigung ämbter, phleg oder dergleichen bewilligen, so wollen wir verordnen, dass die brief bei unser camer gefertigt werden sollen oder ob solches je zuzeiten aus fürfallender eilender notturft an unserm hof bei unserer hofcamer gefertigt wurden, sollen doch . . . unserer camer davon abschriften überschickt und dieselben verschreibungen bei derselben unserer niederösterreichischen camer auch registrirt werden.

Verledigung der ämbter und besetzung derselben.

[23] Und ob sich begäb, dass phlegen oder andere unsere ämbter . . . mit der zeit ledig, die stracks versehen werden muessen . . ., so sollen unsere cammerrät dieselben . . . mit unserm vorwissen durch verwalter versehen, doch denselben . . . kain verschreibung oder urkund geben, sondern . . . unsers beschaids erwarten. . . . Und wem wir darnach zu phleger oder ambtman . . . fürnemen, demselben alsdann in unserm namen notturftige phleg-, bestallung-, gnadenbrief, instruction und ordnungen nach gelegenhait der ämbter bei unserer camercanzlei . . . fertigen lassen.



Kain besoldung zu staigern.

[24] Unsere rät sollen auch kainem . . . ambtman oder diener die besöldungen staigern, sonder . . . berichten und unsers beschaids darinnen erwarten.

Puechhalter und sain ambtshandlung.

[25] Weiter sol . . . der puechhalter bei allen raitungen, so auf der . . . camer beschehen, sein, . . . alle und jede posten besonder verlesen . . . und besehen, ob geschäft, bevelch, quittungen und ander gnuegsamer schein, . . . darumben vorhanden sein, und sover . . . mängl . . . oder verdacht erscheinen würde, die sol er . . . mit vleiss ausziehen und vor beschluss solcher raitung unsern räten fürtragen. . . . Der puechhalter soll auch vleissig aufsehen haben, das die raitungen ordenlich gehandelt . . . und treulich versehen, dass die raitpuecher vleissig laterirt, summirt und beschlossen, auch ordenliche auszüg, so darüber gemacht, die raitbrief oder auszüg, so darüber gefertigt, lauter geschriben und dann alles ordenlich registrirt und dass auch solche raitungen und ander unser camerhändl, so ime in sein verwaltung bevolchen, in gueter ordnung gehalten werden.

Die rät sollen bei der puechhalterei darob sein, dem ambt vleissig auszuwarten.

[26] Unser camerrät sollen auch bei unsern puechhalter und denen, so ime zuegeordnet, darob sein, das si in raitungen ir vleissig aufsehen haben, ob in geschäften, quittungen oder sonst in anderweg mängl, gefärlich oder arwenig handlung oder anders, das gueter ordenlicher raitung nit gemäss wär, befunden würde, solches mit vleiss ausziehen und vor beschluss jeder raitung dieselben mengl inen, den räten, fürbringen, die sollen dann mit vleiss ersehen und ob si für guet ansähe zu gründlicher erkundigung . . . ainen landman oder ain andere glaubhafte person des lands, daraus derselb ambtman ist . . . zu sich erfordern oder umb unterricht schreiben. . . . Es soll auch mit kainem ambtman in raitung beschlossen oder raitbrief gefertigt werden, er habe dann zuvor die ausgezogen mengl seiner raitung erledigt und ausgefürt oder sich das zu tuen genuegsamlichen versichert und verschriben.

Die rät sollen bei den raitungen sein.

[27] Wir wellen aber, dass unser . . . camerrät, wo nit all, doch aufs wenigist ir zwen, bei aufnembung aller raitungen von hohen und nidern ämbtern sein sollen. . . .

Ain person zu den perkwerchsachen zu gebrauchen.

[28] Und nachdem je zuzeiten bei unserer regierung und camer in recht, verhör und anderweg perkwerchssachen fürfallen, die alda gehandlet und entschaiden werden muessen, demnach haben wir . . . Christophen Kronegger, der uns der perkwerchssachen erfarn beruembt wirdet, zu unserm rat aufgenommen und . . . unsern camerräten zuegeordnet, als dass er sich in beruerten perkwerks- und allen andern sachen . . . nit allain in unserm camerrat, sonder auch mit hin und wider schiken, ihm auch in erledigung der appelationen, urtln, darzue bei den raitungen gebrauchen lasse. . . .

Järlich von den ambtleuten raitung aufzunemen.

[29] . . . unsere camerrät sollen von unserm hofcamermeister, auch allen unsern vizdomben und exemptambtleuten alle jar oder aufs lengist im andern jar und vor ausgang desselben raitungen aufnemen, also dass kainmal zwo jarsraitungen zusamenkumen und ansteen bleibe, damit der uncosten, so der überhauften raitungen halben mit erforderung merer rät und ambtleut aufgeet, erspart werde und sollen unsere rät . . . unsere vizdomb und exemptambtleut dermassen unterschiedlichen nach einander in raitung erfordern und inen ordenliche raittäg bestimben, also dass mit dem, der auf solche erforderung ankumbt, . . . on verzug gerait werde, damit ain ambtman auf den andern nit mit vergebner costung ligen und auf raitungen warten dürf. Es soll auch kain . . . ambtman mit ainicherlai tax oder verehrung angefordert oder beschwärt werden.

Underambtleut den vitzdomben raitung zu tun.

[30] Aber betreffend die underambtleut, so den vizdomben oder andern oberambtleuten incorporirt sein, die sollen allain denselben raitung thuen und kain unterambtman auf die camer vorbehalten sein.

Die rät sollen die raitungen bis zu beschluss handeln, auch nit nachlass tuen.

[31] Die rät sollen die raitungen bis zu beschluss handeln und wie die befunden werden, uns mit ainem ordenlichen extract und aufgerichten raitbrief zu der ersehung und fertigung überschicken, auch nit nachlass thuen in den resten oder in anderweg on unser bewilligung, sondern zuvor uns gelegenhait derselben raitungen, auch daraus gezognen mengl . . . an uns gelangen lassen, summari mit gegrundtem, lauterm anzeigen berichten, damit wir dieselben auch vernemen und daruber was mit fertigung der raitbrief oder in anderweg nach gelegenhait irer handlungen furzunemen bevelhen mögen.



Wie sich die vitzdomb in der underambtleut raitung halten sollen.

[32] Aber mit raitungen der unterambtleut . . . sollen unser vizdomb und exemptambtleut ain jeder von denen, so in sein verwaltung gehörn, von stundan nach ausgang aines jeden jars in beiwesen der personen, so wir oder unsere räte . . . zu solchen raitungen verordnen mechten, raitung aufnehmen . . . und raitbrief darüber fertigen. Desgleichen sollen auch ire raitpuecher, so der vizdomb oder oberambtman dieselben nachmaln in iren raitungen fürbringen, glaubwirdigen schein haben, sonst sollen dieselbigen raitungen bei unser camer nit für rechtfertig noch guet angenomen werden. Wo aber ain vizdomb oder ain oberambtman bei ainem unterambtman in seiner raitung so treffentlich mängl befund, so soll er . . . nit schliessen, sondern zuvor unsere camerrät . . . berichten und . . . weiters beschaids erwarten. Und sollen unsere camerrät also bei allen unsern vizdomben und oberambtleuten solchem articl also nachzukomen verordnung thuen und darob halten.

Ob ein ambtmann wider sein gegebne ordnung handlet.

[33] Ob auch ain ambtman ausserhalb seines zuegeordneten gegenschreibers wissen, mit emphäng oder ausgaben, die er nit durch stät oder gnuegsamb geschäft, quittungen oder certification darthuen mechte, . . . dieselben sollen ime nit passirt werden. Und das von der camer allen unsern vizdomben und oberambtleuten warnungweis also zu verkünden und das die vizdomb und oberambtleut gleicherweis ire undergebnen ambtleut nit weniger als die underambtleut darnach haben zu richten und nit anderst zu handeln.

Verlassung der ämbter im bestand.

[34] Die verlassung unserer ämbter im bestand betreffend, lassen wir es bei der ordnung wie es bisher damit gehalten worden, bleiben, nämblich dass sie durch unsere camerrät nach gelegenhait der einkumen irem guetbedunken nach zum hechsten verlassen werden sollen; wo aber fürfiel, dass in ainem oder mer ämbtern, im bestand oder hinlassung ain treffentlich ringerung, also ob das davor gegeben bestandgeld nit geraicht und erlangt werden mechte, so sollen unsere camerrät verlassung solchen ambts uns an unsern hof auch des abschlagens oder abfals berichten . . . und . . . ferrern beschaids erwarten; wann aber die ämbter bestand und hinlassung derselben solches ires berichts und unsers beschaids on nachtail nit erwarten möchten, alsdann sollen die camerrät solche ämbter auf wolgefallen verlassen und uns wie obsteet, des abschlags oder abfalls sambt ursachen desselben mit irem rat und guetbedunken berichten. Und ist unser mainung, das es nit allain mit ringerung der ämbter und bestands

also gehalten, sonder auch wo sich ains oder mer ämbter in einkumung und nuzung gemert hette, das gleicherweis uns dasselb vor hinlassung desselben ambts durch unser camer mit irem rat und guetbedunken schriftlich angezaigt und unsers beschaids darauf erwartet werden solle. Wo aber derselben ambter aines solchen berichts und unsers beschaids one nachtail nit erwarten mechte, so soll es als obsteet damit gehalten werden.

Zu ratschlagen, welche ambter im bestand zu verlassen sein.

[35] Und nachdem . . . etliche ämter sein, die bisher im bestand nit verlassen und villeicht mit mererm nuz auch auf bestand zu verlassen, dann auf raitung zu handeln wärn, *sollen die Kammerräte* uns derselben ämbter, welche also, im bestand, doch alweg auf guete pürgschaft zu verlassen sein oder nicht, und wie hoch der bestand aines jeden . . . bestimbt . . ., dardurch der costen auf ambtleut, gegenschreiber und andere ausgaben bei den ämbtern sambt dem dass uns durch der ambtleut unfleiss und nachlässigkait an unserem camerguet entragen verhuet werden mecht, ausfuerlich berichten. . . .

Das die vitzdomb mit den underambtleuten zu schaffen haben.

[36] Wir wellen auch, dass unsere vizdomb und oberambtleut ain jeder mit den unterambtleuten seiner verwaltung alles, das aines jeden ambts notturft erhaischt, zu handeln und zu schaffen hab, und dass auch dieselben unterambtleut inen als iren obern in solchem alzeit gehorsamen und gewärtig sein. . . . Was aber den vizdomben und oberambtleuten zu schwär sein würde, solches die camer berichten damit also unsere ämbter desto vleissiger, ordenlicher und uns zum merern nuz gehandlt werden. Und sollen unsere rät deshalben in unserem namen generalmandat an si, die unterambtleut, ausgeen lassen. . . .

Verschwiegene emphang in vorgethanen raitungen.

[37] Verer ist unser mainung, wann es sich begäb, das unsere camerrät in unser vitzdomb oder oberambtleut raitungen, die si bei weilend I. R. K. Mt, unserem genedigisten geliebten herrn und vatern . . . oder seither gethon ainicher gefärlicher weis verschwigene emphäng finden wurden, uns alsdann desselben berichten und solches iren schuldigen pflichten nach nit verhalten.

Entsetzung der ambtleut.

[38] Unsere camerrät sollen macht haben in unserm abwesen alle und jeden unser ambtleut, so in iren handlungen unvleissig oder ge-

11*



färlich erfunden werden, sover es die bitt, dise sach zuvor an uns gelangen zu lassen, nit erleiden möchte und sonst nicht, zu entsezen, und dieselben ob sie vorhin nit bürgschaft geton hätten, mit gelübd, bürgschaft, verschreibung oder gefenknus nach gelegenhait der sachen und personen zu unsern handen verstriken, dieselben ämbter mit tauglichen personen versehen bis auf unsern ferrern bevelch. . . . Und ob ain ambt durch absterben aines ambtmans ledig würde, dasselb ambt sollen si auch mitlerzeit . . . durch ain taugliche person zu verwalten verordnen und uns das neben benennung etlicher darzue tauglicher personen berichten, damit wir alsdann solch ledig oder übel versehen ambt nach unserm gefallen mit andern ambtleuten besezen mügen.

Von den ambtleuten burgschaft zu nemen.

[39] Und nachdem I. K. M^t . . . von wegen etlicher irer ambtleut böser und unfleissigen handlung dardurch si in grosse schulden, die si zu bezalen nit vermögen, erwachsen, nit in klain nachtail ires camerguets komen, sein wir entschlossen und wellen, das unser camer von allen unsern gegenwurtigen und kunftigen ambtleuten so unsere geltgefell zu verraiten haben, nach gelegenhait jedes ambts bürgschaft nemen und si sonst ausserhalb der burgschaft in die ambter nit kommen lassen. Wo aber in unsern trefflichen ämbtern als vizdomb und oberambtern mit ambtleuten änderung beschehen, so solle alsdann unser camer, angesehen, das von denselben ambtleuten die bürgschaft irem einkomen gemäss hart zu erlangen, uns etlich stathaft personen, die für sich selbst aines ansehenlichen vermögens oder gueten glaubens und trauens, auch zu solchem ambt geschikt, tauglich und bei denen sich kainer nachtailigen handlung unsers camerguets zu versehen anzaigen, damit wir aus denselben . . . jemand zu solchem ambt fürnemen möchten.

Versperte laden bei den ämbtern zu halten.

[40] . . . so ordnen und wellen wir, dass bei ainem jeden derselben ämbter ain versperte lad mit zwaien underschidlichen schlössern . . . gehalten werde, darzue unser ambtman ainen und sein . . . gegenschreiber den andern schlüssel haben, also dass ainer on des andern beisein kain gelt hineinlegen noch herausnemen soll und was si . . . hineinlegen oder herausnemen, dasselb auf ain zetl, die in der lad ligen soll, verzaichnen, damit si beed gegeneinander correspondieren mügen.

Dic ambtleut sollen das gelt auf die verweisungen fürderlich reichen.

[41] Nachdem auch unsere ober- andere ämbter mit verweisungen, darauf gross interesse liegt, beladen sein, so ist unser mainung, das

unser ambtleut beruerter ämbter alle und jede gefell auf der parteien verweisungen vermög ausgangner bevelch fürderlich und zum lengisten alle quatemer raichen . . . und damit lenger nit verziehen, dardurch unsere ämbter um sovil ehender der verweisungen und beschwerlichen interesse entladen werden. . . .

Umb extraordinari zuefallent ausgaben in die ambter zu schaffen.

[42] Unser rät sollen macht und gwalt haben, alle extraordinari zuefallende ausgaben als auf potenlon, zerung, kundschaften und in suma alle ausgaben, so die notturft erfordert und nit umbgangen werden mügen, aus den ämbtern irem guetbedunken nach zu bezalen verschaffen, und was ausgaben si also zu thuen verordnen, die sollen unsern ambtleuten auf bevelch, so unter unserm titl oder irem namen gefertigt und durch zwen unsere rät unterschriben sein, in iren raitungen passirt werden; doch sollen dieselben ambtleut die bevelch oder geschäft, so inen umb die verordenten ausgaben von der camer zu fertigen von nöten, nit über ain monat anstellen, auch unsere rät die beschaidenhait halten, das si zu nachtail der verweisungen und wider die daruber lautenden verschreibungen in die ämbter nit schaffen, wie wir inen dann hinach derwegen verrern bevelch geben wellen.

Auszug von den ambtern zu schicken.

[43] Und dieweil dann für nottürftig erwegen, dass wir alweg gelegenhait unserer ämbter einkumen . . . ein lauteres wissen haben, so ist unser mainung . . ., dass alweg, so ain jar verscheint, welches durch die ambtleut verrait werden solle, im nägsten jar darnach, vor ausgang desselben mit inen unsern ambtleuten allen gerait und dann zu eingang des andern jars uns alweg ein lauterer auszug derselben verraiten ambtleut und wie ire raitungen befunden worden, zuegeschickt werde.

Camerprocuratorambt.[1]

[44] Unser camerprocurator, sover wir ain bestellen werden, soll sein aufsehen haben, . . .

Inventierung der hausrat in schlössern.[2]

[45] . . . .

[1] Dieser Abschnitt entbehrte der Aktualität, da erst 1571 ein Kammerprokurator ernannt wurde. Gleichlautend S. 171.

[2] In wesentlicher Übereinstimmung bereits in der Tiroler Kammerordnung 1536 enthalten, abgedruckt von Rosenthal, a. a. O. S. 302.



Beschreibung der geschütz, artolorei und hausrat in schlössern.[1]

[46] . . . .

Abstellung der neuen hämer.

[47] Und nachdem wir vernomen, das hievor durch aufrichtung der neuen hämer in unsern landen die alten hamer in abfall und verödung kumen, das aber uns, auch unserm land und leuten in vilweg nachtailig, demnach zu verhuettung desselben ist unser mainung und bevelch, das nun hinfuran unsere camerrät kainen neuen hamer aufzurichten gestatten, sonder wo sich jemands solches ausserhalb unserer selbs bewilligung understeen wurde, dieselben stracks abschaffen; wo si aber umb bewilligung solcher neuen hämer von jemands ersuecht wurden, sollen si niemands kain bewilligung thuen, sonder uns solch ansuechen und begern sambt ainem notdurftigen bericht, ob solche neuen hamer den alten nachtailig, neben irem guetbedunken anzaigen oder zueschreiben und unsers beschaids daruber erwarten; darzue auch bei den ambtleuten dermassen ordnung und fursehung thuen, das si auf die neuen hamer, die bisher aufgericht und den alten schedlich sein mechten, kain eisen geben oder in ainich anderweg dieselben neuen hämer fürdern.

Reformation und handlung im Indern und Vordernperg bei Leoben zu volziehen und handzuhaben.

[48] Und nachdem bisher in beeden unsern Eisenärzten des Indern- und Vordernpergs bei Leoben bei den ambtleuten und perg, auch der wälder und anderer unordnung halben reformation und andere notdurftige anordnung beschehen, so sollen unsere camerrät ob derselben von unserntwegen vestiglich handhaben und halten und was si befinden, das noch hinfüran zue besten unsers camerguets nuz furzunemen und zu verordnen sein möcht, dasselb jederzeit an uns gelangen lassen.

Fron und wexl freiung.

[49] Dann betreffent fron, wechsl und ander der alten verlegnen oder neu erfundnen pergwerchsfreiungen auf alle metal, wo unser camer derhalben ersuecht werden, sollen si uns solches zue jederzeit an hof mit guetem bericht, auch irem rat und guetbedunken zueschreiben, uns verrer darauf wissen zu entschliessen.[2]

---

[1] Siehe Note 2 auf S. 165.

[2] Übereinstimmend mit der Tiroler Kammerordnung 1536, gedruckt von Rosenthal, a. a. O. S. 301.

Mit der hofcamer zu correspondirn.

[50] . . . .

[51 *Schluß.*]

1571 Mai 15. Graz.

Erzherzog Karl erteilt der Kammer eine neue Instruktion, welche gegenüber jener vom Jahre 1565 mehrfache Änderungen (Einführung des Präsidentenamtes, Auflassung des Oberstkammersekretariates) und Erweiterungen (Regelung des Kanzleidienstes, Abgrenzung des Wirkungskreises der Kammer gegenüber der Hofkammer) enthält.

H.-, H. u. St.-A., Abschr. im Kopialbuche: Instructionen . . . I. D[t] Ehg. Carl. Bl. 127[a]—148[a].

Die wesentlich abgeänderten oder neu eingeschobenen Abschnitte werden im Nachfolgenden wiedergegeben.

[Einleitung.]

Der Erzherzog bestellt Erasm von Windischgräz freiherrn zu Waldstain und im Thaal, erbstalmaister unsers furstentumbs Steyr als camerpresidenten, und dann Christoffen Cronegger, Bernhardtin Rindtschadten, Andreen von Methniz und Hansen Leyben *zu Kammerräten.*

[1′] bis [9′] = [1] bis [9].

[10′] = [10]; doch wird als zweiter halbfreier Tag der erchtag bezeichnet; die Überstunde an diesen Tagen vormittags entfällt.

Wie es mit der rät absenten zu halten.

[11′] Es solle auch unsere camerrät kainer ausser sonderer ehaften und schwachaiten von den ratszeiten ausbleiben; von welchem es aber beschehen oder der sich seines aussenbleibens halber in unserm camerrat nit entschuldigen lassen wurde, dem sollen solche absenten durch die secretari im rat ausgezaichnet und volgends an seiner besoldung abgezogen, auch derwehren ain sonders absentpuechl im rat gehalten werden.

[11] fehlt.

[12′] = [12]

[13′] = [28]



Der secretari dienst belangend.[1]

[14′] Nachdem wir auch vorgedachten unsern camerrat, den Leyben, des bisher daneben verrichten oberisten secretariatsdiensts mit gnaden erlassen, so haben wir uns der andern secretarien halben nach volgender ordnung gnedigist entschlossen, nämlich das gegenwurtige und kunftige unsere camersecretarien gleich und kainer fur den andern gehalten werden solle. Und damit die erledigten händl under und zwischen den rats zeiten . . .

Doch solle gedachter unser camerrat, der Leib, ungeachtet das er des oberisten secretariats jezo erlassen worden, inen den secretarien in der ganzen expedition alle guet mögliche anlaitung und unterricht seinem selbs gethonen erbieten nach zugeben und ime des ganzen camerwesens continentiam insonderhait zum besten angelegen zu lassen schuldig sein.

Wie es mit fertigung der brief, bevelh und verschreibungen gehalten solle werden.[2]

[15′] Was dann für brief, bevelch, bestallungen, bestandbrief und instructionen außer der kauf-, phant- und dergleichen verschreibungen, davon hernach meldung beschiecht, bis auf die fertigung zuständen geschriben werden, dieselben sollen vor der fertigung in unserm camerrat auch gelesen und diejenigen, so unter unserm titl ausgeen, durch unsern presidenten oder den so ine in seinem abwesen vertrit und noch ainen unsern camerrat, dann auch durch den secretari underzaichent, nachmals mit unserm sigl, die andern brief und bevelch aber under unserer camerrät titl ausgeend, der ordnung nach underschriben und mit iren petschaften gefertigt werden.

Registrators und aines gehilfen dienst.[3]

[16′] Unser camerregistrator und sein gehilf sollen alle und jede expedierte camersachen als unsere bevelch, bericht und andere einkomende schriften, item die erlegten revers, inventari, bestand-, kauf- und bürgschaftsbrief, alte erledigte phandverschreibungen und brieflich urkunden, ordenlichen abtailen, jedes besonders einschreiben, also auch die expedirten copeien, der camer an uns gelangten bericht und was si in unserm namen für brief, bevelch, bestallungen, instructionen, item kaufs-, phand-, bestand- und ander verschreibungen fertigen und ausgeen lassen, absondern und das alles in sondere puecher und register einzaichnen, auch daruber ordenliche tabulatur

[1] Die Abschnitte [13] und [14] werden in den Abschnitten [14′] bis [20′] etwas geändert und bedeutend ausführlicher gestaltet.

[2] Vgl. [14].

[3] Neu.

mit iren ziffern, damit ain jedes fürderlich zu finden, machen; desgleichen was daraus einzuregistriern vonnöten, dasselb von monat zu monat nach den tägen besonder legen und denjenigen canzleischreibern, so zu schreibung der registratur verordnet sein, under die hand geben, volgends dieselben registrierten und in die puecher abgeschriebnen copeien fleissig collationiern und auch ain tablatur darüber machen. Er unser registrator und sein gehilf sollen auch alle brief, so bei unser camer ausgeen, inhalt der bisher gehaltnen ordnung gegen den copeien fleissig überlesen, damit dieselben recht und correct geschriben sein und ausgeen, dann die darzue gehörigen einschluss hinzuelegen und in den rat zu der weitern schliesslichen abhörung und fertigung an diejenigen ort, dahin si gehörn, zu der überschikung und antwortung ordnen.

Was auch für brief den räten in ire wohnungen zum underzaichnen und fertigen geschickt, die sollen eher nit zuegemacht werden, sie seien dann zuvor durch den presidenten oder dem so ine vertrit, übersehen und recht gefunden. Item was für sachen herzuesuechen vonnöten und gemelten registrator und seinen gehilfen sonst zu expedieren zuesteet, dasselb fürderlich thuen und darinnen nichts verabsäumen.

Expeditors verrichtung.[1]

[17'] Nachdem bisher diser gebrauch gehalten worden, das alle zu der camer einkomende handlungen nach der eröffnung, ehe mans zu der erledigung fürgenomen, unserm expeditor alda zuegestelt worden, damit ers in ain sonders alphabetpuech nach den tägen und monaten, von wem si einkomen und was si in sich halten, eingeschriben, dann alsbald wider in den rat geben und wann man ime die erledigung darüber angehendigt, er expeditor dieselb abermalen in ain anders puech, so das expeditpuech genent würdet, vermög des verzaichenten ratschlags auch eingetragen, daneben die rät, so dabei gewest, hinzue gezaichnet und ordenlich tabuliert, volgends solche beratschlagte sachen den secretarien zu verfassung der copeien zuegestelt, desgleichen alle sondere ratschleg, so ausser der rät fertigung ausgangen, an ire gehörige ort geschikt, also auch die copeien derselben nach den monaten und tägen zusamen geordent und diejenigen sachen, darin den parteien mündlich beschaid zu geben und auf fürhaltung beratschlagt oder auf ingedenk sein aufzuheben, absonderlich bewart. So wellen wir das solcher ordnung nach also gelebt und nachkomen werde.

Canzleischreiber.[1]

[18'] Unsere canzleischreiber oder ingrossisten bei unser camer sollen alles dasjenige, so inen . . . von den secretarien und registrator zum

[1] Neu.



abschreiben, underhanden geben würdet, ordenlich vleissig und gerecht schreiben, damit es im überlesen nit anderst befunden werde, sich auch aller beschaidenhait gegen den secretarien, registrator und sonst in der canzlei gebrauchen und iren verordnungen hierin nachkomen.

Wie die secretari und alle andere canzleiverwandten ire dienst besuechen und denen abwarten sollen.[1]

[19′] . . . .

Auf der canzleiverwandten verrichtung aufmerken zu haben.[1]

[20′] . . . .

[21′] bis [27′] = [15] bis [21]

[28′] = [22], doch entfällt der Absatz: oder ob solches . . . registiert werden.

[29′], [30′] = [23], [24]

[31′] = [25] mit dem Zusatze: Mit des puechhalters und der ime zuegetanen personen diensts besuechung und abwartung, auch irer absenten halben, solle es allermassen wie hievor von unsern secretarien und canzleiverwandten begriffen, gehalten werden.

[32′] = [26] statt: ainen landmann . . . ambtmann ist — diejenigen personen, so umb desselben ambtmans handlungen und thuens am maisten wissen haben möchten, . . .

Die camerräte sollen alle raitungen nach deren probierung selbs nachlengs ersehen und justificiern.[2]

[33′] Und nachdem in dem vorgeenden articl über unsers puechhalters und der ime zuegethonen personen handlung und verrichtung begriffen, das die raitungen nach deren probierung unsern camerräten zu der abhörung und justificierung sambt den darzue gehörigen probationen und den darin befundnen irrungen oder mengln fürtragen werden sollen, so wellen wir, das si unser camerrät alle und jede raitungen, wann die wie gehört, probiert und lateriert sein, sambt gemelten darzue gehörigen probationen und scheinen in beisein unsers

---

[1] Neu.

[2] [27] erweitert.

puechhalters nach lengs ersehen und justificiern, auch über die befundnen mengl und irrungen ordenliche beratschlagung und erledigung tuen, auch alle raitbrief vor der zuständen schreibung abhörn und dann erst zu der fertigung bringen lassen.

[35′] = [29], statt hofcamermaister — hofpfeningmaister.

[34′] bis [39′] = [30] bis [34]

[40′] = [35] mit stilistischen Änderungen.

[41′] = [36] mit stilistischen Änderungen.

[42′] bis [48′] = [37] bis [43]

Camerprocuratorambt.

[49′] Unser camerprocurator, so wir jezo oder kunftig halten, soll sein aufsehen auf unser camer haben und in allen sachen und rechtfertigungen unser camerguet, strittige lehenssachen, strassenrauberei, ungehorsam, peen oder anders, darinen ime von ambtswegen zu handlen gepürt, soll er, doch alweg mit vorwissen und aus bevelch unser camer und sonst nicht, fleissiglichen und treulichen, darzue gestracks und fürderlichen handlen und was er gegen ainer und der andern partei zuestellen und schriftlichen zu verfaren hat, dieselben verfassten concept unsern camerräten zum abhörn fürbringen und die beratschlagt correctur darinen alsbald verrichten, auch in allen sachen kainen unnotdurftigen aufschub oder verlengerung gebrauchen, noch sich die parteien aufziehen lassen in kainerlai weis, in solchem allem sollen unsere rät ime von unsertwegen rätlich, hilflich und beistendig sein. Er soll sich auch ausserhalb derselben unserer rät und dieselben unsere räte ausser unsers vorwissens in kain guetliche handlung einlassen, si haben dann zuvor dieselb sachen gründlich bericht und darauf beschaid emphangen, was unser gemuet und willen sei, in solchem zu handlen und insonderhait zu verhuetung schimpfs und unwillens so uns nit allain bei den parteien, sondern auch sonst daraus entsteen möchten, soll unser camer die sachen, darumben ain partei furgenomen wird, mit vleiss notdurftiglich erwegen, und bedacht sein, das niemand durch unsern procurator mit ladung furgenomen oder in rechtfertigung gezogen werde, camerprocurator sei dann gegen dem oder denselben wol gegrundt und das recht genuegsam gefasst.

Die gemelten unsere president und camerrät mögen und sollen auch gedachten unsern camerprocurator in furfallenden unser und der camer notdurft und gelegenhait nach zue inen erfordern und gebrauchen, darinen er sich auch gehorsamlich und guetwillig halten. Er soll aber nicht, wie ain ordinari unser rat gehalten werden, noch demselben auszuwarten schuldig sein, derhalben gemelte unser camer ine darzue nit brauchen sollen, es beschehe dann aus erforderung



seiner ambts notdurft wie obsteet, sonder gemelter unser camerprocurator solle seinem ambt mit vleiss vorsteen und auswarten.

[50′] bis [54′] = [45] bis [49].

Mit uns vleissig zu correspondiern.

[55′] Und beschliesslich weil wir unser landcamer so statlich besezt und solches furnemlich darumben, damit unser notdurft sowol in gelts- als andern handlungen umb sovil schleiniger und fruchtbarlicher betracht und gehandelt werden müg, so ist unser ernstlicher willen und mainung, das unser president und camerrät solchem also wirklich nachsezen und das ganz wesen irer besten vermöglicheit, auch dem genedigen vertrauen nach, so wir in ire person stellen, administriern und in gemainen unemperlichen sachen gleichwol selbst allenthalben bei den pergwerchen, ämbtern und herrschaften jedesmal unser notdurft verordnen und verschaffen. Doch was si über das so obbegriffen, uns zu wissen oder beschaid von uns zu haben vonnöten, erkennen werden, uns desselben jederzeit nach gelegenhait der sachen sambt irem rat und guetbedunken berichten und die brief oder decret zue niemands andern dann unsern handen stellen. So wellen wir alsdann verfügen, dass inen auf die brief und sachen, so uns von inen zuekomen, jederzeit wiederumb schleiniger bescheid und antwort gegeben werden solle.

Und nachdem si wissen, was uns ein E. L. in Steyr und Kärndten für ain bewilligung zue abledigung unserer ämbter gethon, wie wir dann im werch solche bewilligung dermassen anzugreiffen und auszutailen, das verhoffenlich unser järliche camergefell auf ain ansehenlichs zu bringen sein werden. Wann wir nun desselben zue abzalung der schulden und auf underhaltung unsers fürstlichen hofs bedürftig, so wellen wir uns hiemit vorbehalten haben, das si unser president und camerrät davon nichts ansehenlichs ausser unsers vorwissens verwenden oder verordnen, doch jederzeit vleissig nachgedenken, wie und welchermassen mit denselben richtigen gefellen unser nuz und frumen am besten zue schaffen und uns alsdann desselben ausfürlich berichten und unser resolution darüber erwarten sollen.

Und nachdem wir bedacht, inen algemach die gelthandlungen einzuraumen, sonderlich aber jezo alsbald alle und jede schuldens-, phandschillings-, gnaden- und andere camerverschreibungen wie die namen haben möchten, daselbsten auf der camer dermassen und gestalt verfertigen und expediern zuelassen, das dieselben verschreibungen erstlich auf vorgeende unser ausdruckliche und mit aigen handen gefertigte hofverordnung dem bisher erhaltnen stilo nach bei inen unser n. ö. camer verfasst, concipiert, geschriben und durch den presidenten oder seinen verwalter und dem secretari, der si concipiert, also underschriben, das si darauf uns überschikt und erstlich durch

unsern hofcamerrat, den Kisl, zwischen der presidenten und secretari, darnach durch unsern canzler oder vizecanzler an seinem ort und dann leztlich auch durch uns gezaichnet und inen volgends zue endlicher fertigung und expedition angehendiget und daneben alsbald zum vleissigisten in ordenliche puecher registriert kunden werden, des nun gleichwol erstlich sonder zweifel etwas frembd und schwär sein würdet; jedoch so hoffen wir, wenn es in gang und schwung geraten und sonderlich si, der president und camerrät, ain weil mit den gelthandlungen umbgangen, es solle si alles vil leichter als si anfangs gedenken werden, ankumen; zuemal weil wir inen auch von hof aus alle guete nachrichtung, andeutung und hilf thuen zue lassen bedacht sein und inen derwegen hinach merere mass und ordnung geben wellen, die jezo anfangs nit wol erheblich gewest, sonder sich erst mit der zeit auf vorgeende enthöbung oder ledigmachung etlicher ämbter, bezalung der schuldenlast und endliche wissenschaft, was wir des jars zu unsern hof notdurften bedürfen, selbs geben werden. So sollen si, der president und camerrät diser unser genomen resolution bestes vermögens nachsezen. Doch wenn der president abwesig, an sein stell unser hofcamerrat, wer der jederzeit sein würdet und an sein des hofcamerrats mitter stell sich der verwalter des presidentenambts jederzeit unterschreiben.

Wann uns auch an fürderlicher aufnemung der raitung hoch und vil gelegen, die wir inen dann alle sambt vertrauen wellen, so haben wir gleichfals verordent, wann es unser hofpuechhalter sambt seinem adjuncten irer hofgeschaft halben ankeren werden kunden, das si sich hinab auf die n. ö. puechhalterei zue begeben und daniden die fürfallende geschäft mit gueter gelegenheit verrichten zu helfen schuldig sein und sollen darauf unser president, hof- und die n. ö. camerrät ir achtung geben und diser unser genomen resolution nachsezen lassen.

Dergleichen haben wir auch unserm hofcamerrat, dem Kisl, bevolhen, wenn er der hofdienst halben und sonsten abkomen würdet mögen, das er auch zu inen, unser n. ö. camer, kumen und daselbst dem rat beiwonen, auch stracks dem presidenten in allem nachgeen, doch er solches nur zue seiner gelegenhait thuen solle.

Inmassen dann hiemit insonderhait unser genediger bevelch ist, das uns von unserm presidenten und camerräten alle und jede briefliche urkunden, wie die namen haben mögen, wenn si durch si erledigt oder sonsten umbzufertigen oder aufzubehalten sein, uns zuvor zum cassiern oder zuvermerken zuegeschikt und inen alsdann wider in ier verwarung angehendigt werden sollen.

Beschluss.

[56′] Vorbehalt des Widerrufs.



Beilage VI.

Instruktion für den Kammerprokurator.

1571 Juli 12. Graz.

Erzherzog Karl erteilt dem Kammerprokurator Dr. Johann Linsmayr eine Instruktion.

St.-A., gleichz. Abschr.

Carl . . .

Instruction, was der ersam gelert, unser getreuer lieber Johann Linsmayr doctor als unser camerprocurator unserer erbfurstentumb und lande handlen und verrichten solle.

Erstlichen soll er alle furstehunde und zuefallunde recht und andere sachen, die wir als regierunder herr und landsfürst aintweder selbst zusuechen oder von andern deswegen angesprochen und ime durch uns selbst oder unser nachgesezte niderösterreichische camer zue handlen auferlegt, wie die imer furfallen möchten, bestes seines verstands, höchstem seinem vermugen und vleiss nach fueren und deren notturft handlen, doch solle er sich dern kaine ausser unser oder unserer nideroesterreichischen camer bevelchs weder guetlich noch rechtlich zu fuern kaineswegs nit unterstehn.

Zum andern: so solle er in denen sachen, die ime von unserntwegen zu handlen bevolchen, niemand kainen aufzug gestatten, denselben auch selbst nit suechen, sondern so oft ime ainiches aufzugs beschwärung, wie die sein möchten, furfallen, dieselben unserer niderösterreichischen camer mit grundlicher ausfuerung furbringen und dern enden hilf und beschaids erwarten.

Zum dritten: so sollen nun füran ainem yeden unserm camerprocurator alle acta und schriften mit ainem ordenlichen inventarÿ übergeben werden, die soll er alsbald registriern und bei solicher gueter ordnung und richtigkait erhalten auf das er ÿedesmals und alle stund grundlichen und ausfuerlichen bericht, warbei und in was termin ain ÿede sach stehe, geben muge, des also wurklich zu erlangen, solle er ain ordenlichs protocol halten, darein alles das, so ime zuekumbt oder von ime ubergeben mit der zeit und ort specifice bestes vleiss verzaichent werden solle.

Zum vierten: dieweil unser camerprocurator nit gemaine noch schlechte sachen zu beratschlagung, ubersechung oder wie sich des nach gelegenhait der zeit und händl zuetragen mag, vertraut, so solle er dieselben in höchster gehaimb bis in sein grueb bei ime verschwigen behalten.

Zum fünften: so soll er in seinem ganzen ambt und allen furallunden sachen nach uns sein fürnembist aufsechen auf unser niderösterreichisch camer haben, derselben auf alles erfordern gehorsamb

und gewärtig sein, was ime durch dieselb von unserntwegen auferlegt und bevolchen, treues vleiss volziechen, herwiderumb alles des ime zuestehet, der enden anbringen, hilf und beschaids von unserentwegen gewarten.

Zum sechsten: solle er camerprocurator in alweg dahin bedacht sein, das er kain ainiche haubtschriften on abhörung und approbierung unserer niderösterreichischen camer im gericht produciere.

Zum sibenden: sol ermelter unser camerprocurator mit empfachung der behebnussen und verlegung der sachen allerdings unbeladen sein, sonder auf ain ÿede erkantnus desjenig so erhalten, durch unsere niderösterreichische camer dahin es von uns verordnet, auf sein camerprocurators anzaigen gewisen werden, doch solle er ÿedesmals beÿ denen abgehandleten sachen memoriern, wohin die behebnussen erlögt.

Wir wöllen uns aber nit zuewider sein lassen, das er unser camerprocurator sovil und was on versaumbung des camerprocuratorambts, auch der geistlichen und der armen personen sachen, denen er von ambts wegen procuriern soll, sein mag, etwo andern parteien, doch in albeg in denen handlungen so nit wider uns und sÿ die geistlichen sein, consulendo und mit stöllung der schriften dienen und also hierdurch sein underhaltung bössern mug.

Beschliesslichen soll unser camerprocurator uns und unsern erben getreu und gewartig sein, unsern nutz und frumen getreulichen betrachten und furdern, den schaden aber und nachtail nach allem seinem vermugen wenden und verhueten und alles des thuen so ain getreuer camerprocurator und diener seinem herrn zu thuen schuldig und pflichtig ist und er uns das gelübt und geschworn hat, wie wier uns auch zue ime kaines andern versechen. An dem allen volzeucht er unsern ernstlichen willen und mainung.

Geben . . .

Beilage VII.

Hofstaatsverzeichnisse.

A.

Hofstaatsverzeichnisse Erzherzog Karls.

1.

1574 Mai 23. Graz.

Erzherzog Karl richtet einen Hofstaat auf.

Gehaimer rat und obrister hofmaister.

Georg Khevenhüller zu Aichlberg, freiherr, monatlich 100 fl.



Hofrat und marschalch.

Pangrätz von Windischgräz, freiherr . . . . 83 fl. 20 kr.

Cameroffici.

Gehaimer rat und obrister camrer.

Unbesetzt.

Camrer.

Georg grave zu Nagroll . . . . 40 „ — „
Georg Rueprecht freiherr zu Herberstein . . . . 40 „ — „
Maximilian Schratenpach . . . . 40 „ — „
Gotfrid Preiner freiherr . . . . 40 „ — „
Ferdinand von Collaus, genant Wazler . . . . . 40 „ — „
mer auf das falkenmaisterambt . . . . . 14 „ 10 „
Moricz Christoff Khevenhüller freiherr . . . . . 40 „ — „
Carl Schurff . . . . 40 „ — „

Camerdiener.

Bernhard Benin . . . . 25 „ — „
Davit Egrer . . . . 20 „ — „
Andre Pogner . . . . 20 „ — „

Leibparbierer.

Gwardaroba.

Camerfurier.

Zimerhaizer.

Leibarzt.

Thoman Haunstain . . . . 40 „ — „
Iheremias Schweikhart . . . . 40 „ — „

Leibapotecker.

Anthoni Robicz . . . . 12 „ — „

Camer- und zimertürhüter.

Leibwamas- und hosenschneider. [2]

Leibschuester.

Canzleioffici.

Geheimer rat und vicecanzler.

Hanns Khobenzl von Prossegg ritter . . . . . . 83 „ 20 „

Secretari.

Hanns Vetter . . . . 30 „ — „
mer ime zuepuess järlich . . . . 200 „ — „
Primus Wannzl . . . . 20 „ — „
mer ime auch järlich zuepuess . . . . . . 60 „ — „

Taxator und registrator.

Andre Jurschin . . . . 25 fl. — kr.

Expeditor.

Andre Khraus . . . . 15 „ — „

Canzleischreiber.

Georg Wuecherer, des puechhalters adiunct . . . 10 „ — „
Gisbertus von der Stegen, lateinischer . . . . 12 „ — „
Abraham Pingkhizer . . . . 10 „ — „
Leonhardt Oberhauser, canzleidiener . . . . . 10 „ — „

Hofcamerrät.

Servati von Teuffenbach . . . . 50 „ — „
Hanns Khisl zum Khaltenprun ritter . . . . . 50 „ — „
Christof Phluegl . . . . 50 „ — „
Georg Clain, doctor, hofrat . . . . 33 „ 20 „

Hofpheningmaister.
Unbesetzt.
Hofpuechhalter und contralor im pheningmaisteramt.
Unbesetzt.
Stalloffici.

Rat und obrister stallmaister.

Wolff herr von Stubenberg . . . . 65 fl. — kr.
und auf vier phärd die fütterung im hofstall.
Peter Zollner, des obristen stallmaisters gehilf . . 25 „ — „

Edelknaben.

Wolff herr von Scharffenberg.
Caspar von Herberstorff.
Steffan Zobl.
Georg Poppl.
Franciscus Schrotenpach.
Alban Grässwein.
Caspar Lebl.
Maximilian Haubitz.
Otto Lösch.
Zasiman Sedlezkhi.
Christoff Wersey.

Edlknabenpreceptor.

Thoman Pranntmair . . . . 10 „ — „
und ain järlich claid.

Edlknaben fecht- und tanzmaister.

Luca Bonaldi . . . . 13 fl. — kr.
und ain järlich claid.

Edlknabendiener.

Rosbereutter.

Johann de Caprini . . . . 20 „ — „
und ain järlich claid.

Fuettermaister.

Georg Reutter . . . . 10 „ 40 „
und ain järlich claid.

Fuetterschreiber.
Ristmaister.
Sattlknecht [2].
Stiflwischer.
Hofsatler.
Huefschmidt.
Stall- gutschiknecht und eseltreiber.
Laggeien [5].
Trumetter [5].
Zinkenplaser [4].
Camertrabanten [3].
Püchsenschiffter.

Hofrat, Stäbl- und kuchlmaister.

Mathias Wurmbprandt . . . . 40 „ — „

Mundschenken.

Furio Malza . . . . 33 fl. 20 kr.
Andre von Neuhaus . . . . „
Helfrid Preiner freiherr . . . . „

Furschneider.

Caspar Khepinzkhi . . . . 33 „ 20 „
Hipolitus Neuolun . . . . „
Sigmundt Welczer . . . . „

Druchsässen.

Gall freiherr zu Räggniz . . . . 30 fl. — kr.
Andre Mordax . . . . „
Adamb Khlenophsokhi . . . . „
Ernreich von Trautmanstorf . . . . „
Christoff freiherr zu Herberstein . . . . „
Leonhardt von Khollnicz . . . . „

Silbercamrer.

Hans Staudacher . . . . 30 fl. — kr.
mer ime zuepuess järlich . . . . 60 „ — „

Silbercamerdiener [2].
Kuchl- kelleroffici [15].

Lichtcamrer.

Michael Holzpacher . . . . 16 „ 40 „

Hofcaplän.

Niclas von Coret, F. D^{t} rat und obrister hofcaplan.
Johann Muhitsch . . . . 12 fl. — kr.
Sigmundt Dannkh . . . . „
Claudius Lucas . . . . „
Melchior Steffanus Gradiocanus . . . . „
Don Monbrianus, Gallus Venetus . . . . „
und von wegen der orgl als ain zuepuess . . 3 fl. — kr.
und jedem ain järlich claid.

Capelndiener.

Capellmaister.

Haniball Paduan . . . . 37 „ 30 „
und ain järlich claid.
Mer ime auf acht singerknaben für die underhaltung der speis und drank wird gegeben auf jeden knaben sambt andern extraordinari ausgaben vermug seiner instruction und ordnung 6 fl. 16 kr.; dann für sein capellmaisters und preceptors cost monatlich 10 fl., thuet monatlich 60 „ 8 „
und die ordinari claidung.

Bassistensinger [2].
Altisten [4].
Tenoristen [4].
Calcant.

Postmaister.

Johann Baptista von Paar . . . . 50 „ — „
und auf zwen reitend camerpoten die jarlich claidung.

Hoffurier [2].
Hofcontralor.
Unbesetzt.
Ainspenig [2].
Tapessier.



Mundweschin.
Valkner [4].
Hofjäger [4].
Hofportier.

Rat und guardihaubtman.

Caspar Raab.
und auf funf personen jedem ain järlich claid.

Guardi zu fuss [31].
Extraordinaripersonen.
Tafldiener [4].
Hofparbierer.

Hofprovoss.

Steffan Veistl, auf in und zu halten ainen diener sambt
ainem jungen . . . . 19 fl. — kr.
und järlich claid.

Diener vom adl on ambter.

Heinrich Artsteter.

Ordnung der tafln und wie es mit speisung derselben gehalten werden soll.

Uns soll aus unsern silbern furstlich gedient und die aufhebende speis auf nachvolgende tafln geben werden.

An der ersten tafl sollen nachvolgunde personen essen:

Baide unsere stäbl- unb kuchlmaister.
Mundschenken sovil der sein.
Fürschneider gleichfalls.
Druchsässen, auch sovil derselben vorhanden.
Silbercamrer.
Caplan.

Inen soll zuzeiten, so man auf unser personen nit kochen thuet, zehen haubtspeisen aufgetragen und gekocht werden.

[Von dieser Tafel halten die Edelknaben und bestimmte Dienerkategorien Nachtafel.]

Alsbald nun uns zum ersten angericht wirdet, soll auch von stundan auf des obristen hofmaisters und obristen camrers und camerdiener tafl auch angericht werden, damit dieselben fürderlich essen und bei zeiten widerumb zum dienst und die andern auch zum essen komen mugen und sollan an solchen tafln nachvolgund personen gespeist und denselben zehen haubtspeisen gekocht und aufgetragen werden.

Obristen hofmaisters und camrer tafl.

Obrister hofmaister.
Obrister hofmarschalch.
Obrister camrer.
Obrister stallmaister.
Vicecanzler.
Camrer sovil der sein.

[Nachtafel der Diener.]

Camerdienertafl.

. . . .

Denen soll auch zu jeder malzeit nit mer dann acht haubtspeisen aufgetragen werden.

[Nachtafel der Jungen der Kammerdiener.]

Erste officiertafl, da sollen essen:

[11 Personen.]

Die ander officiertafl werden gespeist:

[12 Personen.]

Drit officiertafl:

[8 Personen.]

In der kuchl werden gespeist:

[Das niedere Küchenpersonale.]

Ordnung der tafln, wie es bei unser freundlichen gelibten gmahl frauzimer und hofgesind mit speisung derselben gehalten werden soll.

Geben in unser stat Gräcz . . .

H.-, H.- u. St.-A. Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 176.

1590. **2.**

Verzeichnis des Hofstaates Erzherzog Karls.

Gehaime rät:

Gehaimer rat und obrister camerer herr Wolff von Stubenberg monatlich 3 mark silber . .	83 fl. 20 kr.
Herr Hanns Ambrosi, graf und freiherr vom Thurn und zum Creuz monatlich . . . . drei mark silber.	„
Herr Hans Kobenzl freiherr von Prosegg, gehaimer rat und n. ö. camerpresident monatlich . .	„
zuepuess jerlich . .	200 fl. — kr.
und vier mark silber.	



Gehaimer rat und vicecanzler: Herr Wolfgang Schranz zu Schranzenegg monatlich . . . 83 fl. 20 kr.
järlich zuepuess gelt 200 „ — „
und drei mark silber.

Herr marschalk: herr Hanns graf zu Ortten-burg freiherr monatlich . . . . 83 „ 20 „

Hofcamerpresident und rete: Herr Hanns Khisl zum Kaltenprunn und Ganobiz, freiherr, hofcamerpresident, monatlich 83 „ 20 „
jerlich 2 mark silber.

Herr Hanns Peter zu Burckhveistritz, monatlich . . . . 50 „ — „
zwo mark silber.

Herr Ludwig von Dietrichstein [wie der vorige].

Hofcanzlei:

Hofsecretari: Michael Lysst, monatlich . . . 30 „ — „
Ursinus Berthis, doctor „ . . . „

Hofcamersecretari: Mathes Randolf monatlich „
zuepuess jerlich . . 200 „ — „
ain mark silber.

Peter Kugelman [wie der vorige].

Taxator und registrator: Mathias Thomitsch monatlich . . . . 25 „ — „

Expeditor: Unbesetzt.

Canzleischreiber: Veit Pelshover monatlich . . 10 „ — „
zuepuess . . . . 24 „ — „
Urban Wisman [wie der vorige].
Zacharias Aschauer „
Willibaldt Eyttner „

Hofcanzleidiener.

Hofcamertürhueter.

Hofpostmaister: Herr Johann Baptista von Paar monatlich gegen haltung zwaier reitender cammerpoten . . . . . . 50 „ — „

Hofpfennigmaisterambt: Unbesetzt.

Hofpuechhalter und pfennigmaisteramtscontralor: Salamon Purkher monatlich . . . 33 „ — „
jerlich zuebuess . . 100 „ — „
provision . . . . . 200 „ — „
ain mark silber.

Raitdiener: Sebastian Speidl monatlich . . . 15 „ — „
zuebuess . . . . 20 „ — „
auf ain pferd jerlich 52 „ — „

Camerer: Herr Ferdinand von Collaus, genant
Watzler, monatlich . . . . . . 40 fl. — kr.
mehr aufs falckenmaisterambt 14 „ 10 „
jerlich zuepuessgelt . . 200 „ — „
Herr Georg graf zu Nagroll monatlich . 40 „ — „
Christoff freiherr zu Herberstein „ . „
jarlich zuebuess . . 200 „ — „
Herr Hermes graf zu Portia
[wie der vorige.]
Peter Zollner hat järlich 200 fl. provision,
dient, wann man ime erfordert.
Franz Formentin zu Tullmein monatlich 40 „ — „
Herr Georg von Stubenberg „ „
„ Bernhard graf zu Orttenburg „ „
„ Hanns Christoph von Gera „ „
„ Georg von Orzon „ „
„ Jacob Preiner „ „
„ Sigmund von Dornberg „ „
„ Herman von Attinis „ „
Camerdiener [4] „ 20 „ — „
Leibbarbierer [2] „ 12—16 fl.
Guardaroba „ 12 fl. — kr.
Camerfurier „ 20 „ — „
Camerhaizer „ 6 „ — „
Cammer- und zimmertürhüter „ 12 „ — „
Leibmedici: Leonhardt Clarius „ 40 „ — „
für seinen son jerlich 100 „ — „
und noch jerlich . . 20 „ — „
Ludovicus Thramenius monatlich 30 „ — „
Hofdoctor: Jo. Bap. Gemma „ 20 „ — „
Hofapoteker: Sigmund Schörckl „ 12 „ — „
Handtwercher [2] „ 8—9 fl.
Leibschuester „ 4 fl. — kr.
Hoftrexler „ 3 „ 20 „
jerlich holzgelt . . 15 „ — „
Camertrabanten [4] monatlich 4 „ — „
Capeln elemosinarius „ 12—15 fl.
Capelndiener [6] „ 10 fl. — kr.
Capellmeister: Simon Gatto „ 20 „ — „
und auf seinen diener so die instrumente verwart monatlich . . 5 „ — „
Capelnknaben preceptor monatlich 8—12 fl.
Organist: Francisco Novigo „ 25 fl. — kr.
sein speis der hof und herberg frei.
Hannibal Perin monatlich 16 „ — „
Calcant „ 8 „ — „
Stäblmaister: Herr Casper Khopinzky „ 50 „ — „



Mundschenk: Anselm von Waldaw				
Ernreich Wurmbbrandt zu Stuppach				
Herr Marx Antoni Daneti .	monatlich	33	fl.	20 kr.
Herr Herman von Attinis .				
Herr Silla von Strassoldo .				
Herr Eumili Brandolin . .				
Fürschneider: Jacob Schränkhler .				
Veith Kissl freiherr zum Kaltenprunn				
Caspar von Rottal . . .	„	33	„	— „
Caspar von Lantheri . . .				
Fridrich Grässwein . . .				
Truchsässen: Andre Zollner . .				
Romanus von Prankh . .				
Stephan Walther	„	30	„	— „
Moriz Welzer				
Hanns von Gleispach . . .				
Antigonus Francopän . . .				
Volckhart von Eckh . . .				
Hanns Schrampf				
Georg Christoph von Poppendorf	„	30	„	20 „
Tarducius de Tardneys . .				
Hofdiener [2]	„	20	„	— „
Silbercamerer: Hans von Staudach	„	30	„	— „
	järlich zuebuss . .	60	„	— „
Silberdiener [2]	monatlich	8	„	— „
Lichtcamerer	„	—	„	— „
Mundweschin	„	10	„	— „
	järlich zuebuss . .	24	„	— „
Camerherrentafldiener.				
Truchsessentafldiener.				
Officiertafldiener.				
Kuchelmaister: Hanns Raidhaubt	monatlich	40	„	— „
Kuchelschreiber.				
Einkaufer.				
Zergadmer.				
Zueschroter.				
Mundkoch.				
Meisterköch [3].				
Unterköch [4].				
Herrenköch [5].				
Sumalier.				
Kellerschreiber.				
Mundpöck.				
Kellerpinder [2].				

Hofstall: Herr Georg Rueprecht freiherr zu
Herberstain . . . . monatlich 66 fl. 40 kr.
Edlknabenpreceptor.
Edlknabendiener.
Rossbereuter [2].
Fuettermaister.
Fuetterschreiber.
Püchsenschiffter.
Sattlknecht.
Huefschmid.
Laggeien [5].
Musici und hoftrommeter [17].
Hofjeger [8].
Fuchsjeger.
Huenerjeger.
Falckner [7].
Hofcontralor.
Hoffurier [2].
Ainspenig [2].
Hofprofoss.
Hofbarbierer.
Hofportier.
Guardihaubtman: Herr Rueprecht von Eggenberg.
Guardiwachtknecht.
Guardifurier [39].

Konz., H.-, H.- u. St.-A., Hausarchiv, Hofstaat, f. 3.

3.

Der Hofstaat des Erzherzogs Karl vor seiner selbständigen Regierung.

Im Jahre 1550 bestellte König Ferdinand Leonhard v. Harrach zum Hofmeister, den Propst von Leitmeritz Johann Hasenberger zum Lehrer des Erzherzogs.[1] Als Hasenbergers Nachfolger erscheint 1552 der Kleriker Kaspar Loya, welcher später gleichfalls Propst von Leitmeritz, sodann Bischof von Wiener-Neustadt wurde.[2]

[1] Hofstaatsverzeichnis des Erzherzogs Karl vom 10. September 1550, Orig. im H.-, H.- u. St.-A., Hofstaatenfaszikel 1538—1551. — Leonhard v. Harrach erscheint 1545 als niederösterreishischer Regimentsrat, 1550 als Hofrat, 1557—1559 als Hofmarschall des Königs, beziehungsweise Kaiser Ferdinands, später als Obersthofmeister, sodann als Oberstkämmerer des Kaisers Maximilian. (Fellner-Kretschmayr, Österr. Zentralverwaltung II, 168, 176, 180, ferner II, 46A und 331A, ferner Kielmansegg-Starzer, Gesch. d. n.-ö. Statthalterei, S. 421).

[2] Die Verzeichnisse des Hofstaates Erzherzog Karls für die Jahre von 1554 an befinden sich in den Hofzahlmeisteramtsrechnungen, welche in



Im Jahre 1554 trat an die Stelle Harrachs der bisherige Oberstkämmerer des Erzherzogs, Georg Mäminger zu Kirchberg an der Pielach, während Kaspar Freiherr v. Herberstein zum Oberstkämmerer ernannt wurde.

Soweit die wenigen bisher bekannten Nachrichten über die Entwicklungsjahre Karls einen Schluß gestatten, scheint er sich zumeist in der Umgebung seines Vaters befunden zu haben. So weilte er und sein Bruder Max im Gefolge des Königs, als dieser 1551 zum Landtage in Graz erschien.[1] Zwar erzählt Megiser[2] als gleichzeitiger Chronist, welchen sogar Erzherzog Karl selbst 1590 mit dem Titel eines Ordinarius Historiographus beehrte,[3] daß der junge Prinz Reisen an die Höfe in Spanien, in Florenz, Ferrara und Mantua unternommen habe, eine Nachricht, welche auch die spätere Geschichtsschreibung übernommen hat;[4] doch berichtet der wohlunterrichtete venezianische Gesandte Michele 1564, daß der Erzherzog noch über keine Erfahrung verfüge, weil er sich noch niemals von seinem Vater entfernt habe. Nachdem er gelegentlich zu verschiedenen Missionen als Vertreter des Kaisers verwendet worden war — so wurde er

der Hofbibliothek in Wien verwahrt sind. (Die Rechnungen sind jahrgangsweise gebunden, die Jahrgänge 1550—1553 fehlen.) Mit irrtümlicher Berufung auf diese Quelle führt Menčik im Archiv f. österr. Gesch. LXXXVII, 451 an, daß Jakob Graf Attems 1560 Obersthofmeister des Erzherzogs gewesen sei; doch geben die Verzeichnisse der Jahre 1554—1560 Jakob v. Attimis bloß als Kämmerer an. — Das Hofstaatsverzeichnis des Königs Ferdinand vom Jahre 1556 trägt die Aufschrift: ‚Verzaichnus der R. Kgl. Mt. und F. Dt. Ehg. Carl zu Österreich hofgesind‘ (H.-, H.- u. St.-A., Hofstaatenfaszikel). Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II, 238, vermerken diesen Personalstand irrtümlich als Hofstaatsverzeichnis der Erzherzoge Ferdinand und Karl; Erzherzog Ferdinand besaß aber schon seit 1543 seinen eigenen Hofstaat und weilte von 1548 bis Ende 1566 als Statthalter in Böhmen. Das Verzeichnis vom Jahre 1556 ist identisch mit dem Hofstaatsverzeichnisse des Königs Ferdinand vom Jahre 1557, gedr. von Fellner-Kretschmayr, a. a. O II, 175. — Die Hofstaatsverzeichnisse der Erzherzoge Max und Ferdinand vom Jahre 1543 befinden sich im H.-, H.- und St.-A. Vgl. auch Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol I, 10.

[1] Muchar, Geschichte der Steiermark VIII, 510.

[2] Annales Carinthiae II, 1506.

[3] Doblinger, Hieronymus Megisers Leben und Werke, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXVI, 436.

[4] So Peter Schetz, Historia ducum Styriae, Graecii 1728, III, 2; auf Schetz beruft sich Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern I, 7; Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs III, 325, scheint unmittelbar aus Megiser geschöpft zu haben, welcher zweifellos die mündliche Überlieferung von der Reise Karls nach Spanien im Jahre 1568 entstellt und mit Zutaten wiedergibt.

1559 zum Landtage nach Innsbruck geschickt[1] — nahm ihn Kaiser Ferdinand in den Geheimen Rat auf und setzte ihn, als er sich im Herbste 1562 zur Königswahl seines ältesten Sohnes nach Frankfurt begab, zum zeitweiligen Regenten über die österreichischen Länder und Ungarn ein.[2] Damals bestand Erzherzog Karls Hofstaat aus Kaspar Freiherrn v. Herberstein[3] als Hofmeister, Kaspar Freiherrn v. Vels als Oberstkämmerer, aus Kaspar Preiner, Jakob Zäch und Georg Collaus als Kämmerer.[4] Obwohl der Hofstaat, wie Michele 1563 berichtete, die hohe Summe von 80.000 Gulden jährlich kostete, war er weit bescheidener gehalten als jener der älteren Brüder.[5]

Eine weitere Ausgestaltung erfuhr die erzherzogliche Hofhaltung erst nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. (1564), als der Erzherzog dem Testamente seines Vaters gemäß die Herrschaft über Innerösterreich antrat.

B.

Hofstaatsverzeichnisse der Erzherzogin Maria.

1.

1573 Juli 29. Graz.

Erzherzog Karl richtet einen Hofstaat für seine Gemahlin Erzherzogin Maria auf.

Hofmaister.

Christoff Urschenpeckh zu Potschach hat ain jar ordinari hofbesoldung, so mit eingang des 71. jars angeen solle 700 fl.

---

[1] Hirn, a. a. O. I, 54 ff.

[2] Hurter, a. a. O. I, 11. — Zur Regierungstätigkeit, welche Erzherzog Karl als Verweser entfaltete, gibt Loserth, ‚Urkundl. Beiträge' in den ‚Veröffentlichungen der histor. Landeskomm. f. Steierm.' V, Nr. 1—4, einige Belege, welche sich auf Innerösterreich beziehen. Am 7. Juli 1563 fungiert Karl noch als Regent; spätestens seit Beginn 1564 leitet der Kaiser selbst wieder die Regierungsgeschäfte. (Vgl. Loserth, Nr. 5 u. 7.)

[3] 1550—1554 erscheint er als Hofrat König Ferdinands angeführt (Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II, 168 u. 172).

[4] Im Konzepte und in einer gleichzeitigen Abschrift im H.-, H.- u. St.-A., Hofstaatenfaszikel.

[5] Der Hofstaat des Königs Maximilian kostete 200.000, des Erzherzogs Ferdinand, welcher in Prag die Regentschaft führte, 120.000 Gulden jährlich (Fiedler in Font. rer. Austr., XXX, S. 211).



Obriste hofmaisterin.

Catharina gravin von Montfort, von eingang primo augusti des 71. jars järliche ordinari hofbesoldung . . . 200 fl.

Underhofmaisterin.

Maria von Zinzenhausen, järliche ordinari hofbesoldung mit eingang jezgemeltes monets augusti . . . . 100 „
und ain seidens claid.

Camerfrau.

Maria Schelhamerin mit eingang merberürtes monets augusti des 71. jars järliche hofbesoldung . . . . 50 „

Jungfrauen.

Der sollen jedesmals sechs gehalten werden.
Und jeztgemelter camerfrau und jungfrauen jeder ain saidens claid nach unserm gnedigisten gefallen.

Camerdienerin.

Jungfrau Anna Englshoverin, solle mit aller irer person notturften aus der camer underhalten werden.
Jungfrau Sophia Zwergin soll zugleich der Englshoverin mit aller ir person notturft aus der camer underhalten werden.
Catharina Geroltshoverin hat von jezternentem ersten augusti des 71. jars järliche hofbesoldung für allerlai notturftige ausgaben ir person betreffend . . . . 32 „
Und järlich ain ordinari seidenclaid.

[Es folgen die niederen Dienstpersonen.]

Der camerdienerin jungfrau.
Frauenzimerjungfraudienerin.
Unser und unser F. D^t^ gemachl leibweschin.
Der jungfrauen leib- und taflweschin.
Underhofmaisterdienerin.
Kinderwarterin.
Kindsweschin und köchin.

Camerdiener.

Thoman Geroltshover hat von eingang primo augusti verschines 71. jars järliche ordinari hofbesoldung . . 72 „
Leonhardt Häckhl, auch von jeztgemelter zeit ain järliche ordinari hofbesoldung . . . . 72 „
Und jedem ain järlich claid zu unsern gnedigisten gefallen und auf den raisen aus unserm stall beritten zu machen.

Gleichfals auch inen beeden zuepuessgelt zu unserm gnedigisten gefallen jedem 28 fl., welche inen mit eingang des 72. jars angeen sollen, thuet inen beeden järlich . . . . 56 fl.

Zimertürhüter.

Apotegger.

Gregor Janariz mit anfang des monet augusti des 72. jars järliche ordinari hofbesoldung . . . . 72 „

Hat die speis nit zu hof, aber ain järlich claid.

Hat hinfüro mit eingang des halben monet februari des 73. jars järlich . . . . 36 „

und die speis zu hof bei der officiertafl.

Leibschneider.
Leibschneiderknecht.
Frauenzimertürhüter.
Frauenzimertafldiener.
Camer- und frauenzimerhaizer.
Kindswarterinjung.
Apoteggersjung.

Ordnung der tafeln und wie es mit speisung derselben gehalten werden soll.

Hofmaisters tafl.

[11 Personen.]

Inen soll ordinari zehen haubtspeisen gegeben werden.

Die ander frauenzimertafl.

[8 Personen.]

Denen soll nit mer dann acht haubtspeisen zu jeder malzeit aufgetragen werden.

Was nun von disen zwaien tafln aufgehebt wierdet, soll den andern nachessenden personen übersezt werden wie volgt.

[11 Personen.]

Nachvolgende personen haben ir tafl und spais bei unsern camerdienern

[4 Personen.]

Wievil aber neben angezeigten speisen wein und prot auf jede der obbemelten tafeln gegeben werden soll, das wierdet der obristhofmaister, obristcamerer, stäbl- und kuchlmaister beneben irer lieb



hofmaister zuberatschlagen und nach gelegenhait der tafln und personen in unsern hofkeller zu verordnen und was mangl si hierinnen haben, uns ferrer zu berichten und darüber beschaid zu nemen wissen.

Graz, den . . .

H.-, H.- u. St.-A., Instruktionen Erzherzog Karls, Bl. 171.

2.

1587 Juli 1.

Hofstaatsverzeichnis der Erzherzogin Maria.

Oberster hofmaister: herr Maximilian Schrotenbach zu Heggenberg, hat jerlich	700 fl.
Oberste hofmaisterin: Frau Felicitas grevin zu Eberstain geborne freiin zu Velss, wittib hat jerlich	200 „
zuebuess jerlich . . .	100 „
und ein sametes claid oder darfür . . .	100 „
(ist nit mehr zu hof und derzait kain ob. hofmaisterin vorhanden.)	
Underhofmaisterin: frau Magdalena von Keutschach geborne von Königsfeldt wittib hat jerlich	100 „
und ain claid die zwai jar per . . .	70 „
und im dritten jar per . . .	100 „

[Sonstiges Gefolge.]

H.-, H.- u. St.-A., Hausarchiv. Hofstaat, f. 3, gedr. Hurter, Ferdinand II., I, 586.

1590.

3.

Hofstaat der Erzherzogin Maria.

Verzaichnus der tafln, wie und wievil derselben gespeist muessen werden.

H.-, H.- u. St.-A., gedr. Hurter V, 583.

C.

Hofstaatsverzeichnisse Erzherzog Ferdinands.

1.[1]

1585 November 19.

Der oberste Kämmerer des Erzherzogs Karl, Wolf von Stubenberg, der Hofmarschall Hans Ambros Graf und Freiherr v. Thurn, der Hofmeister der Erzherzogin Maria, Max Schrottenpach, schlagen für den Hofstaat des jungen Erzherzogs Ferdinand vor:

zu Hofmeistern: Jacob v. Attimis Hauptmann zu Gradisch, Hans Graf v. Ortenburg, Andre v. Herberstorf, v. Egkh Regimentsrat,

zu Kämmerern: Cristof Freiherr zu Herberstain, Franz Formentin, v. Dornberg, Rosenstainer, Zernoza, Offenhaimer,

zu Edelknaben: Fridrich Schrottenpach, Cristof David Urschenpekh, Ferdinand von Mukhenthall, Franz Herzenkhrafft, Caspar Wreinzikh.

Sie geben ferner einen Entwurf für die Tafelordnung, die Verteilung der Zimmer, Austeilung der Kerzen, des Weines, Bieres und Brotes.

[Tafelordnung: 1. Tafel 4, 2. Tafel 11, Nachesser 15 Personen.]

1585.

Der Hofstaat Erzherzog Ferdinands.

Hofmeister: Jacob von Attimis	700	fl.	jährlich
Kämmerer: Hans Albrecht Zernoza	400	„	„
Eustachius Offenhaimer		„	„
IFD[t] Präzeptor: D[r] Johan Wagarin	360	„	„
Edelknabenpräzeptor: Mathias Esser und eine Kaplankleidung	144	„	„
2 Kammerdiener . . . je	120	„	„
Türhüter	96	„	„
Kammerheizer	36	„	„

[1] Die Abschriftnahme dieses Stückes wurde durch Herrn Archivkonzipisten Dr. Ignaz Nösslböck besorgt.



Tafeldiener	**36**	**fl. jährlich**
Silberdiener	**32**	**„ „**
2 Edelknaben- und Kapellendiener je	**24**	**„ „**
Wäscherin und der Edelknaben Krankenwärterin für die Wäsche	**84**	**„ „**
für Wartung und Verpflegung der Kranken fallweise wöchentlich 2 fl.		

Der Entwurf des Hofstaatsverzeichnisses mit mehreren Beilagen ist im Konzepte, der festgesetzte Hofstaat in gleichzeitiger Kopie vorhanden.

Gem. Finanzarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten 2023/1.

Ein Hofstaatsverzeichnis des Erzherzogs Ferdinand vom Jahre 1587 (im H.-, H.- u. St.-A., Hausarchiv, Hofstatus, f. 3) erscheint dem oben angeführten im wesentlichen gleichlautend, führt jedoch als Obersthofmeister: Balthasar von Schrottenbach zu Heggenberg an.

Über den Hofstaat des jungen Erzherzogs vgl. Hurter, a. a. O. II, 220 f., 236.

2. [1]

1596 Neujahr.

Hofstaat der Erzherzoge Ferdinand, Maximilian und Leopold, wie auch der jungen Herrschaft.

Annähernd gleichzeitige Abschrift in einer Handschrift des kgl. ung. Nationalmuseums in Budapest; Signatur 165, Fol. Germ., fol. 241a—266b.

Ferdinand . . .

Nachdem wür in unsers geliebten herrn vatters herrn Carln zu Osterreich etc hochseligster gedachtnus fueßstapfen getreten und das regement an uns genomen, haben wür unserer alten und jezt vom newen aufgenumenen officier und diener underhaltung oder besoldung zu verfassen, auch dariber neuen hofstat aufrichten zu lassen uns endschlossen, welchen wür demnach jeziger zeit und gelegenhait nach auf dismal und also vom eingang jezt kumendes sechsundneunzigisten jars aufgericht und verfertigt wöllen haben, inmassen hernach volgten:

Hofmaister:	Herr Walthasar Schrattenpach zu Heggenperg etc., monatlich	$66^2/_3$	fl.
	dann järlich zuepues und aus gnad	400	„
Gehaime rät:	Herr Johann, bischof zu Laibach und atministrator zu Millstatt etc., monatlich . . .	$83^1/_3$	„
	Drei mark prandsilber.		

[1] **Die Abschrift dieses Stückes wurde durch Herrn Dr. Ambros Schollich besorgt.**

Herr Maximilian Schrattenpach zu Heggenperg etc, monatlich . . . . $83^1/_3$ fl.
Drei mark prandsilber.
Herr Andre von Herbenstarff zu Hörbenstarff etc, monatlich . . . . $83^1/_3$ „
drei markt prandsilbers.
Gehaimer rat und hofvicecanzler: Herr Wolfgang Jöchlinger, doctor etc., monatlich . . . . $83^1/_3$ „
drei markt prandsilbers.
F. D[t] rat: Herr Johann, bischof von Thrüest, etc, monatlich . . . . $83^1/_3$ „
Hofcanzlei. Hofsecretari: Petter Mäßall, monatlich . . . 30 „
Zuepues . . . 200 „
Ain mark silber.
Hans Härrer . . . . 30 „
Zuepues . . . 200 „
Ain markt silber.
Taxator und registrator: Mathias Thomitsch, monatlich . 25 „
Expeditor: Wilboldt Eytner, monatlich . . . . 15 „
zuepues . . . 46 „
Canzlei schreiber: Ambrosi Rämer, monatlich . . . . 10 „
zupues . . . 24 „
Franz Prändl, monatlich . . . . 10 „
zuepues . . . 24 „
Pauli Mäglitsch, monatlich . . . . 10 „
zupues . . . — „
Bartlme Pesler,[1] monatlich . . . . 10 „
zupues . . . 24 „
Hofcanzleidiener: Adam Arnoldt,[2] monatlich . . . . . . 10 „
Hofpuechdrucker: Georg Widmanstetter, monatlichen . . $8^1/_3$ „
Hofpostmaister: Herr Johan Baptista von Parr, rat etc. soll darauf zwen reutende camerpoten halten, monatlich . . . . 50 „
järlich auf sechs camerpoten . . . . 72 „
Hofpfeningmaister:[3] monatlich . . . . 50 „
zuepues järlich . 200 „
hauszins . . . 50 „
ain markt silber.
Hofpuechhalter und pfenningambts controlar: Salame Puerkher, monatlich . . . . $33^1/_3$ „
zuepuess . . . 100 „

[1] Dieser Name ist von anderer Hand später eingetragen.

[2] Von anderer Hand ist dieser Name später eingetragen über den durchstrichenen Namen des früheren Hofcanzleidieners Bartalemme Pesler, der mittlerweilen zum Kanzleischreiber avanciert war.

[3] Hier ist kein Name angegeben.

provision . . . 200 fl.
ain mark silber.

Camerer: Herr Enustachius von Offenhaimb zu Seyberstorff und Guettenneckh etc., monatlich . . 40 „
Herr Wolf Wilhalben von Raiming zu Seeholzen und Großsee etc., monatlich . . . . 40 „

Cammerdiener: Georg Goldschmiditsch, monatlich . . . 20 „
Hans Jurgitsch, monatlich . . . . 20 „
Balthasar Khemmerer, monatlich . . . . 20 „
Albrecht Scheuhenstuell, monatlich . . . . 20 „

Burggraf: Hans Newschwerdt zu Thelltschach, monatlich 20 „
Gwardaroba: Mathes Sidl, monatlich und[1] sich selbst beritten zu machen . . . . 12 „
Leibparbierer: Peter Theprich, monatlich und[2] sich selbst beritten zu machen . . . . 16 „
Camerfurier.[3]
Camerhaizer.
Camer und zimmer türhieter.
Leibmedici: Leonhardus Clärius . . . . . . monatlich 50 „
Niclas Roba . . . . „ 50 „
Gißbert Voßco . . . . „ 50 „
Leib und hofdoctor: Peter Paul Chitreus . . „ 40 „
Hofappettecker:[4] „ 10 „
Schmidtarzt: Seraphin Mennswati . . . . „ 10 „
Hofmaler: Egidy von der Rhüe . . . . . „ 18 „
Tanzmaister: Ambrosi Bentempo sunst Arbanzi genand,
monatlich . . . 20 „
zuepuess . . . 60 „
costgelt järlich . 100 „

Tappezier:[5]

Cappeln: Cappelmaister und Ellemossinarius: Herr Peter Anthoni Biankho in allem sich seine diener, anhaimbs und auf der rais selbst zu underhalten, monatlich . . . . $41\frac{2}{3}$ „

Hofcaplan: Herr Andre Krallius, monatlich . . . . . 12 „
zuepuesgeld . . 25 „
Herr Andre Barbaritius, monatlich . . . . . . 12 „
zuepues . . . 25 „

---

[1] Dieser Zusatz ist erst später von anderer Hand eingetragen.
[2] Wie Anm. 1.
[3] Wegen Unwichtigkeit einiger Ämter werden bei dieser Abschrift die eingetragenen Namen weggelassen.
[4] Hier ist kein Name angegeben.
[5] Hier fehlt der Name und die monatliche Besoldung von 15 fl. ist durchstrichen.

Herr Blasius Laubich, monatlich		12	fl.
zuepues		25	„
Herr Paulus Kitor,[1] monatlich vom ersten mai 96 jar		12	„
zuepues		25	„
Cappeldiener,[2] monatlich		10	„
Cappelnknaben preceptor und cappelnsinger: Mathes Feraboschkho, monatlich von baiden diensten		14	„
mer[3] füer alli notturft und saiberung der cappellen knaben ausser der spais und trank, klaidung und petgewant, sunst wescherlan, flickerlan, allerlai für schuech, holz, licht und derglaichen aller nottuerft ime järlich fuer jeden knaben monatlichen 1 fl., dan mer monatlichen 4 fl. und das nur, so lang er die knaben an klag und auf wolgefallen verstanden werden.			
Cappellnsinger: Georg Khuglman, monatlich		10	„
zuepues fürs ordinäri notiern		24	„
fürs teitschschreiben lernen järlich		50	„
Mathias Haingaß[4]	monatlich	12	„
Elias Tabor, basist	„	12	„
N. Fabeo,[4] pasist, vom ersten november	„	12	„
und aus der camer	„	8	„
Hans Paumgartner,[4] altist	„	6	„
und vom ersten november 95 an vier gulden pesserung, tuet noch	„	4	„
Jonas Vesconius, basist	„	12	„
Fellip Mayr	„	10	„
Hans Curetin	„	12	„
Organist: Hainball Perini	„	20	„
Callcant: Georg Astaller	„	$4\frac{1}{6}$	„
Ober Stäblmaister: Herr Caspar Khüpinskhi	„	50	„
Mundschenk: Herr Fridrich Schrattenpach	„	$33\frac{1}{3}$	„
Herr Balthasar von Thanhausen	„	$33\frac{1}{3}$	„
Herr N. Keglawiz dient an besoldung			
Fürschneider: Herr Caspar von Rottal[5]	„	40	„
Herr Hans von Gleißpach[6]	„	$33\frac{1}{3}$	„

[1] Dieser ist von anderer Hand später eingetragen.
[2] S. 192, Anm. 3.
[3] Dieser ganze Absatz ist von anderer Hand eingetragen.
[4] Diese Personen sind von anderer Hand nachträglich eingetragen.
[5] Dieser ist nachträglich von anderer Hand durchstrichen worden.
[6] Am Rande findet sich von anderer Hand die Note: Bis zu end dezember 97 jar mit des herr Hans von Gleispach erben abzuraiten und seiner gewesten besoldung zu bezalen.



Herr Frankapan,[1] von ersten december 96 jar	monatlich	$33^1/_3$	fl.
Herr N. Pettinger,[2] fuerschneider hat 300 fl. profision und wan er dient die fürschnaiderbesoldung, dagegen nichts an der profision.			
Trucksässen: Herr Mert Schworoffskhi	"	30	"
Herr graf von Malmarani[3]	"	30	"
Herr Hans Schrampff	"	30	"
Herr Hans Fridrich von Thrautmanstarff	"	30	"
Herr Gottfridt Schrattenpach	"	30	"
Herr Wolff Wilhalbm Awer	"	30	"
Herr Adelardus Brißeus, englender	"	30	"
Herr Hans Fridrich von Par[4]	"	30	"
Herr Walthaser Pauer,[5] von ersten Juni 96 jar	"	30	"
Hofdiener: Herr Hans Hoffhamer	"	10	"
N. Ainkhiern[6]	"	10	"
N. Pafer[7]	"	20	"
Clement Haller aus Sibenbürgen[8]	"	10	"
Herr N. Vrschenpeckh[9] vom ersten november 96 jar	"	20	"
Herr N. von Par, craizherr vom ersten november 96	"	20	"
Ob. silbercamerer: Herr Caspar von Rottal, o. silbercamrer und verwalt das fuerschnaiderambt[10]	"	40	"
Silbercamerling: Christof Schlögl	"	15	"
zuepues järlich		60	"
Silberdiener: [3].			
Liechtcamerer: Daniel Höffner, monatlich[11]		12	"
Mundwöscherin: [2].			

---

1 Dieser ist nachträglich von anderer Hand eingetragen.

2 dto.

3 dto.

4 dto.

5 dto.

6 dto.

7 Dieser ist nachträglich von anderer Hand eingetragen und wieder durchgestrichen.

8 Dieser ist ursprünglich eingetragen und nachträglich von anderer Hand wieder durchgestrichen.

9 Dieser ist nachträglich von anderer Hand eingetragen.

10 Dieser Zusatz ist nachträglich von anderer Hand hinzugesetzt worden; desgleichen die Besoldung.

11 Dabei von anderer Hand der Zusatz: sich selbst beritten zu machen.

Camerherrntafldiener.
Camerherrntaflwöscherin.
Camerdienertafldiener.
Truchsässentafldiener.
Officier tafldiener.
Kuchelschreiber.
Einkaufer: [2].
Zörgadner.
Zuschrotter, 2 Knechte und 1 Junge.
Mundkochsverwalter.
Maisterköch: [4].
Pastettenkoch.
Pratmaister.
Underköch: [8].

Die jung kuchlpartei, wie in beiliegender verzaichnus zu ersechen, würd aus dem hofküchlschreiberambt ihrer besoldung, also auch der leinwat, klaids in wahrn oder klaidergelts järlich contentiert und bezalt und[1] überland al selbst vortzukumen.

Keller: Kellerschreiber.
Mundpöck.
Kellerpinder: [2].

Hofstall. Ob. stallmaister: Herr Bernhardin von Hörberstain,
monatlich . . . . $66^{2}/_{3}$ fl.
krüegsratsbesoldung, jährlich . . . 600 „
Rüstmaister: Florian Wetschau, monatlich . . . $29^{1}/_{6}$ „
Edlknabenpreceptor.
Edlknabenschneider.
Edlknabendiener.
Rossbereiter.
Fuetterschreiber.
Sattlknecht.
Huefschmid.

Verzaichnus der stallpartei, so aus dem fuetterschreiberamt bezalt werden:

Rentknecht: [9].
Leibgutschi und andere: [10].
Vorreiter: [4].
Mitterjungen: [9].
Senftenknecht und eseltreiber: [5].

Obgeschribner stallpartei haben ihr klaidung in wahren oder aber das gewonlich klaidergelt der järlichen zechen gulden dafür, wann solches

[1] Dieser Zusatz ist von anderer Hand nachträglich hinzugesetzt worden.



mit gelt bezalt würd aus dem fuetterschreiberambt zu empfachen; id est . . . . . . 10 fl.

Laggeien: [4].

Die reitknecht, gutscha, fuerleitl, vorreider und anhalter, auch maultürwarter oder senftenknecht haben ihr gebuernus aus dem fuetterschreiberambt zu entpfachen.

Musici und hoftrometer: [4].

Hofcontralor: Phillibert Meurier, monatlich . . . . . 25 „
zuepues . . . 38 „

Hoffurier.
Hofpalbierer.
Ainspänig.
Hofprovos.
Hofpartier.
Gwardifurier.
Leibtrabanten: [22].
Gwardiwachtknecht.

Hofstatt:

Erzherzog Maximilian und Leopolt, erzherzogen zu Osterreich.

I. D[t] hofmaister: Herr Andre von Herberstorff zu Herberstarff . . . . monatlich 50 fl.
I. F. D[t] preceptor: Herr Lorenz Sunabenter . „ 25 „
Camerling: Herr Bernhardt Walter . . . . „ 40 „
Herr Felix Schrottenpach . . . . . „ 40 „
Camerdiener: [2].
Türhüeter: [2].
Edlknabenpreceptor.
Edlknabendiener.
Camerhaizer und tafldiener.
Hofmaisters tafl und der edlknaben wöscherin.

Hofstatt:

Der jungen herrschaft.

Underhofmaisterin: Frau Madalena von Keutschach, wittib, jarlich . . . . 100 fl.
fürs klaid zwai zu 70, das drit . . . . . 100 „
Scolastica Leschin,[1] jarlich . . . . 100 „
Maria Nothaftin,[1] jarlich . . . . 100 „
Maria Sidonia Riederin,[1] jarlich . . . . 100 „
Maria Katterina von Haunsperg[1] . . . . 100 „

[1] Die Personen sind nachträglich von anderer Hand eingetragen.

Ursula von Holneckh[1] . . . . 100 fl.
Katterina von Schrattenpachin[1] . . . . 100 „
Ellisabet vom Stain[1] . . . . 100 „
Maria Salome von Salhaussen[1] . . . . 100 „
deren jeden auch ain gepraichigs klaid.

Underhofmaisterin dienerin.
Jungfraw dienerin.
Leibwöscherin.
Frawenzimerwöscherin.
Kreßwöschin.
Frawenzimertaflwöscherin.
Krankenwarterin.
Krankenwarteringehülfen.
Leibschneider: *1 Meister und 2 Schneider; ersterer hatte auch das Tapeziereramt zu versehen.*
Apottecker und confectuarius: Mathes Vischer, järlich . . 50 fl.
fürs klaid . . . 25 „
zuepues . . . . 45 „
für dessen Weib und für einen Jungen jährlich . . 45 „
Frauwenzimertürhüter.
Frawenzimertafldiener und 2 Jungen.
Hofpader.
Der F. kinder hofmaisterin: Frawen Argula Pöllin, geborne von Khinigsfeld, wittib, järlich . . . . 150 „
fürs klaid . . . 100 „
Der jungen herrschaft caplan und preceptor: Johannes Erveselius, järlich . . . . 200 „
Der hofmaisterin dienerin.
Obriste kindsfraw.
Leibwarterin.
Köchin im kindszimer.
Der kochin mitgehülfen.
Kindsdienerin: [7].
Kindszimerwöscherin.
Der jungen erzhörzogin camer- und tafldiener.
Tafldienergehilf.
Taflbueb: [2].

[Die Kosten des neuen Hofstaates werden auf 41.673 fl. veranschlagt, während jener vom Jahre 1589 auf 67.849 fl. 30 kr. sich erstreckt hatte.]

Ein zweites Hofstaatsverzeichnis des Erzherzogs Ferdinand und seiner Brüder Max und Leopold vom Jahre 1596 im H.-, H.- u. St.-A., Hausarchiv, Hofstatus, f. 3 stimmt im wesentlichen mit dem oben angeführten überein,

[1] Die Personen sind nachträglich von anderer Hand eingetragen.



weist jedoch bereits einen Hofkammerpräsidenten Ludwig v. Dietrichstein und einen Hofkammerrat Hermann v. Athimis auf.

Ein auf den Hofstaat des Erzherzogs Ferdinand im Jahre 1611 bezügliches Verzeichnis im Cod. 165 des Budapester Nationalmuseums hat A. Schollich in der Zeitschr. des histor. Ver. f. Steiermark IX veröffentlicht.

3.

1619 Dezember 10. Graz.

Hofstaat Kaiser Ferdinands II.

Hofbibliothek, Handschrift 8102.

Als geheime Räte werden genannt: der kaiserliche Obersthofmeister Johann Ulrich Fürst zu Eggenberg, der Oberstkämmerer Balthasar Freiherr von Thanhausen, der Hofvizekanzler Göz, ferner Hans Jakob Bischof von Gurk und Hans Sigmund Wagen Freiherr von Wagensperg; von diesen weilten Eggenberg und Göz in der Umgebung des von Graz abwesenden Kaisers, die übrigen als seine Stellvertreter in Graz. Weiters werden angeführt: Obersthofmarschall Bernhard Freiherr von Herberstein, Hofkammerpräsident Polykarp Scheidt, die Hofkammerräte Gottfried Freiherr von Salnburg und Andre Eder, Hofpostmeister Hans Christoph Freiherr von Paar, Quartiermeister Maximilian de Locky, Oberststallmeister Hans Jakob Khisl, Oberststabelmeister Georg Sigmund Freiherr von Herberstein, Oberstsilberkämmerer Hans Gottfried Herzenskraft.

Beilage VIII.

Personalstand der Geheimräte, der Hofkanzlei, Regierung, Hofkammer und Kammer in Graz 1625.

„Salzstaat" für das Jahr 1625.

Gehaimbe räte.

	Fuder Salz
Johann Ulrich fürst zu Cronaw und Eggenberg, unserem gehaimben ratsdirector	25
Johann Jacoben, bischov zu Gurgkh unserem gehaimben rat	25
[1]	
Gottfrieden freiherrn v. Stadl, unserem gehaimben rat .	25
Lorenz Weeser zu Perndorf, drn, unserem gehaimben rat	25

Hofcanzlei.

Dominico Haring, secret.
Johann Hainrich Ploh, secret.

[1] 1626: Hans Sigmund graf v. Wagensperg, welcher bereits seit 1609 dem geheimen Rate angehörte und nur irrtümlich im Salzstaat für das Jahr 1625 ausgelassen wurde.

	Fuder Salz
Hanss Hoffarth, regist.	
Mathiasen Rotmayr, expedit.	6
Hanns Khinsperg	3
Andre Tippl	3
Hansen Eller	3
Hans. Christ. Pauman, thurhueter	3

Regierung.

Leonhardten bischov zu Lavandt, unserem gehaimben rat und statthalter	25
Josephen Egg, dr, canzler	22
Christ. Morizen freiherrn zu Herberstain	18
Georgen von Khinburg, freih.	18
Hanss Wilh. Galler freiherr	18
Georg Philippen, herrn v. Gera	18
Georg Sigm. Paradeiser	18
Wolff Jöhlinger	18
Georg Barbo	18
Hanns Caspar Dornsperg, dr.	18
Johann Franz Schen, dr.	18
Carln Khugelman, dr.	18

Canzleÿschreiber.

Simon Weydenmayer	
Alexander Teuxler	
Hanss Sig. Crapner	
Wilhelm Rechperg	
Philippen Jakob Plawener	
Georg Hueber	3
Pauln Reiser	
Hanssen Mattnig, copaischreiber	
Anthonÿ Müllner, tuerhueter	
Michael Grueber, haizer	1
Blasius Waldner, profossen	3

Secretarÿ und officier.

Balthasar Wunderer, secret.,	
Hanss Wolff Posch, secret.,	
Wolff Vischer, secret.	9
Christian Zirÿ, expeditor	
Gregor Tschuiz, protokol.	7
Hanss Lenz, registrator	9
Andreas Risenberg, concipist	4
Wolff Albrecht, hülfsconcip.	



	Fuder Salz
Hans Pekh, taxgegenschreiber	4
Jeremiasen Seidner, registraturadjunct	3
Hanss Lippez, adjunct	3

Hofcamerpraesident und rat.

Policarp Scheidten freiherrn, präsidenten	25
Maximilian Preiner freiherr	18
Andreen Eder zu Khainbach	18
Christophen Kirchpüchler zum Rotten Tschakathurn, hofpfenigmaister	8

Secretarÿ und officier.

Franz Schidenitsch, secret. und referendario	9
Martin Lichtstokh, secret.	
Hansen Khinsperg, hofpuechhalter	8
Ambros Hamerl, exped.	
Sebastian Silberpekhen, puechhaltersadjunct	5
Hansen Hueber	6
Hansen Fuesl, canzleÿschreiber	3
Adam Khollberger, canzleÿschreiber	3
Hansen Waichenperg, tuerhueter	3

I. Ö. Camerpraesident und räte.

Sig. Khuglmann, vizepraesident	22
Leopold Stibich v. Spilfeldt	18
Ferdinand Zehetner v. Zehentgrueb	18
Erhardt Wilh. v. Claffenau	18
Hanss Christoph Grinperg	18
Fridrich David Schaller v. Wayer	18
Jacob Mayr, Dr, camerprocurator	18

Secretari und officier.

Sebastian Seyfriedt, secretario	9
Wolff Andreas Khaltenhauser, secretari	9
Martin Tschernoschkhy, registr.	9
Wolff Khnorr, expeditor	9
Lorenz Ambrosius Sembler, reg.-adjunct	6

Canzleyschreiber.

Georg Sebastian Mondell	3
Georg Crainer	3
Bernhard Wilhelmb	3
Philipp Palenstorffer	3



Puechhalterei.

	Fuder Salz
Hansen Pauman, puechhalter	12
Wolffen Frelacher, verwalter	6
Jobsten Auer, adjunct	6
Ludwig Hebenstreit, raitdiener	6
Philipp Hueber „	6
Jacob Strusznigkh „	6
Christophen Kaltenhauser, raitdiener	6
Hanss Hartnig, tuerhueter	3
Bernhard Fux, haizer	2

. . . Geben in unserer statt Gräz den 27. december 1624.

H.-, H.- u. St.-A., i.-ö. Hofkammerbücher 1624.

Beilage IX.

Verzeichnis der Inhaber der obersten Hofämter, der Vorstände und wichtigsten Funktionäre der Zentralbehörden Innerösterreichs 1564—1625.

Obersthofmeister.

Kaspar Freiherr v. Herberstein	1564[1]—1572
Georg Freih. v. Khevenhüller	1574 —1580
Balthassar v. Schrattenbach	1596[2]—1615
Hans Ulrich Freih. (später Fürst) v. Eggenberg	1615 —1624[3]

Verwalter des Obersthofmeisteramtes.

Hans Ambros Graf v. Thurn	1580 —1590

Oberstkämmerer.

Kaspar Freih. v. Vels	1564[4]—1568
Kaspar Freih. v. Preiner	1568[5]—1570
Georg Freih. v. Khevenhüller	1570[6]—1574

[1] Fungierte in dieser Stellung bereits bei Erzherzog Karl als Prinzen.
[2] Bereits seit 1587 Obersthofmeister des jungen Erzherzogs Ferdinand nach Jakob v. Athimis, welcher 1585 hiezu bestellt worden war.
[3] Statth.-Archiv, Hofk. II 42 und IV 29; hiernach ist Fellner-Kretschmayr, o. a. O. $I/_1$, 276 zu verbessern.
[4] Gehört bereits dem Hofstaate Erzherzog Karls als Prinzen an.
[5] Wird als Kämmerer und Geheimrat bezeichnet; erscheint Mitte April 1570 noch als diensttuend, einen Monat später als verstorben angeführt (Statth.-Archiv, Hofkammerregistr. 1570, Bl. 66, 76).
[6] Statth.-Archiv, Hofkammerregistr. 1575, Bl. 5b.



Wolf v. Stubenberg	1575 Neuj.— 1590
Balthassar v. Thanhausen	1615 — 1619[1]
Johann Jakob Freih. (später Graf) v. Khisl	1620[2] — 1637

Hofmarschälle.

Pankraz Freih. v. Windischgrätz	1571 — 1578
Hans Ambras Graf v. Thurn	(1580) — 1587
Hans Graf v. Ortenburg	1587 — 1590[3]
Jakob Freih. v. Breyner	1597[4] —(1601)[5]
Hans Jakob Freih. v. Kienburg	1602[6] — 1609[7]
Sigmund Friedrich Graf v. Trauttmansdorff	1610[8]
Bernhardin Freih. v. Herberstein	1611 —(1619)[9]

Oberststallmeister.

Karl Ludwig v. Zelking	1564[10] — 1567[11]
Wolf v. Stubenberg	1569 — 1574
Georg Ruprecht Freih. v. Herberstein	1575 — 1590[12]
Bernhardin Freih. v. Herberstein	1595[13] —(1602)[14]
Rudolf Freih. v. Paar	(1605)[15]— 1613[16]
Johann Jakob Freih. v. Khisl	1613[16] — 1619[17]

---

[1] Vgl. Fellner-Kretschmayr $I/_1$, 277; Thanhausen erscheint schon Ende 1619 lediglich als Geheimrat und Oberstjägermeister bezeichnet (Hofk. 1619, XII, Nr. 34).

[2] Vgl. unten Oberststallmeister.

[3] Hofk. 1590, VIII, Nr. 21.

[4] Hofk. 1597, VIII, Nr. 1.

[5] Hofk. 1601, I, Nr. 71.

[6] Hofk. 1602, V, Nr. 18, 24.

[7] Hofk. 1607, IV, Nr. 92; 1609, V, Nr. 42.

[8] Hurter, a. a. O. V, 161.

[9] Über die Abfertigung Herbersteins handelt der Hofkammerakt 1624, IV, Nr. 28; nach diesem muß er vor der Münzkalade (1623) in den Ruhestand getreten sein.

[10] Gehört bereits dem Hofstaate des Erzherzogs Karl als Prinzen an.

[11] Hofkammerregistr. 1567, 151b.

[12] Hofk. 1591, IV, Nr. 2.

[13] Ebenda 1595, III, Nr. 45.

[14] Ebenda 1602, VI, Nr. 34.

[15] Ebenda 1605, IV, Nr. 95.

[16] Ebenda 1613, VI, Nr. 1.

[17] Im Februar 1620 wird Khisl bereits als Hofkämmerer angeführt (Hofk. 1620, II, Nr. 43); Fellner-Kretschmayr, a. a. O. $I/_1$, 277 u. 280 ist hiernach richtigzustellen.

Geheime Räte.

a) Geheimer Rat und Obersthofmeister:

Kaspar Freih. v. Herberstein	1564 — 1572
Georg Freih. v. Khevenhüller	(1574)— 1580
Hans Ulrich Freih. v. Eggenberg (vgl. S. 35)	1615 —(1624)

Geheimer Rat, mit der Verwaltung des Obersthofmeisteramts betraut:

Hans Ambros Graf v. Thurn	1587 — 1590

b) Geheimer Rat und Oberstkämmerer:

Kaspar Freih. v. Vels	1564 —(1568)
Kaspar Freih. v. Breyner	1568 — 1570
Georg Freih. v. Khevenhüller	1570 — 1574
Wolf v. Stubenberg	1575 — 1590
Balthasar v. Thanhausen	1615 —(1619)

c) Geheimer Rat und Hofmarschall:

Hans Ambros Graf v. Thurn	(1581)— 1587
Jakob Freih. v. Breyner	1601

d) Geheimer Rat und Oberststallmeister:

Karl Ludwig v. Zelking	1564 — 1567

e) Geheimer Rat und Hofvizekanzler:

s. Hofvizekanzler.

f) Geheimer Rat und Hofkammerpräsident:

Kaspar Freih. v. Herberstein	1564 — 1568
Georg Freih. v. Khevenhüller	1568 — 1571
(Hans Ulrich Freih. v. Eggenberg	1604 — 1609)

g) Geheimer Rat und Statthalter:

Urban Bischof v. Gurk	1569 — 1573
Veit v. Dornberg	1574
Christoph Andreas Bischof v. Gurk . . .	1581 — 1585
Johann Bischof v. Laibach	1585 — 1596
Georg Bischof v. Lavant	1596 — 1609
Hans Sigmund Freih. v. Wagen	1609 — 1611
Johann Jakob Bischof v. Gurk	1611 — 1614
Leonhard Bischof v. Lavant	1621 — 1630

h) Geheimer Rat und Regimentskanzler:

Dr. Elias Gruenberg	1597 — 1602
Dr. Max Eder	1602 — 1605
Hans Georg Scheitt	1605 — 1620

i) Geheimer Rat und Kammerpräsident:

Hans Kobenzl v. Prossegg	1576 — 1591

k) Geheimer Rat uud Obersthofmeister der Erzherzogin-Mutter:

Maximilian Schrottenbach zu Heggenberg	1596 — 1608

l) Geheimer Rat und Obersthofmeister der Erzherzogin-Gemahlin:

Hans Ulrich Freih. v. Eggenberg	(1602)— 1615

m) Geheimer Rat und Obersthofmeister der Brüder des regierenden Erzherzogs:

Andre v. Herberstorff	1596 — 1600

n) Geheime Räte ohne zweite Funktion:

Dr. Wolfgang Schranz	1574 Juli — 1576
Hans Kobenzl v. Prossegg	1591 — 1594
Hans v. Basseyo	1591 — 1594
Hans Sigmund Freih. v. Wagen	1611 —(1641)
Johann Jakob Bischof v. Gurk	1614 —(1630)

Hofvizekanzler.

Bernhard Püchler v. Weittenegg	1564 — 1565[1]
Hans Kobenzl v. Prossegg	(1569)[2]— 1576[3]
Dr. Wolfgang Schranz	1576[3] — 1591
Dr. Wolfgang Jöchlinger	1591 — 1602[4]
Balthassar Layman v. Liebenau	1603[5] — 1610[6]
Dr. Leonhard Göz	1610[7] — 1620[8]

Hofkammerpräsidenten.

Kaspar Freih. v. Preiner	1564 — 1568
Georg Freih. v. Khevenhüller	1568 — 1571

[1] In einem Akte vom 22. Dezember 1565 wird er als verstorben bezeichnet (H.-, H-. u. St.-A., Österr. Akten, Steierm., f. 5). Im Jahre 1566 erscheint der Regimentskanzler Dr. Walther als Verwalter des Hofvizekanzleramtes; vgl. S. 48, Anm. 1.

[2] Hofkammerregistr. 1569, 88[b].

[3] Regesten, a. a. O., Nr. 473, 501.

[4] Vgl. Loserth, Akten und Korrespondenzen, a. a. O., Bd. 60, S. 220.

[5] Ebenda S. 290.

[6] Ebenda S. 551.

[7] H.-, H.- u. St.-A., Hofkammerregistr. 1610, 321.

[8] H.-, H.- u. St.-A., Familienarchiv, f. 24; am 25. Februar erscheint noch Göz, am 20. März bereits Verda als Hofvizekanzler.

Hans Khisel	(1579)[1]—1591
Ludwig Freih. v. Dietrichstein	1596 —1603
Hans Ulrich Freih. v. Eggenberg	1604 —1609[2]
Julius Freih. v. Paar	1610[3]
Hans Freih. v. Gäller	1610[4] —1612[5]
Johann (Rosolenz), Propst zu Stainz	1612[6] —1615[7]
Polikarp Scheidt	1615[8] —1625[9]

Hofkriegsratspräsidenten.

Franz v. Poppendorf	1578 —1583
Hans Friedrich v. Trauttmanstorff	1589 —1601
Wilhelm Freih. v. Windischgrätz	1602
Hans Jakob v. Khisl	1611 —1613
Gottfried Freih. v. Stadl	1616 —1620
Georg Freiherr v. Gäller	1622

Statthalter.

Ludwig Graf v. Löwenstein	1565 Dez.[10]—1569[10]
Urban Bischof v. Gurk	Ende 1569[10]—1573 Okt.[10]
(Veit v. Dornberg	1574)[11]
Christoph Andreas, Bischof v. Gurk	1577 Juni[11]—1584 Juli[11]
Johann (Tautscher), Bischof v. Laibach	1585[12]—1596[13]
Georg (Stobbäus), Bischof v. Lavant	1596[10]—1609
Hans Sigmund Freih. v. Wagen	1609[14]—1611[14]
Johann Jakob (v. Lamberg), Bischof v. Gurk	1611[15]—1614[16]

---

[1] Vgl. S. 40.
[2] Vgl. S. 42.
[3] Hofk. 1610, III, Nr. 59.
[4] H.-, H.- u. St.-A., Hofkammerregistr. 1610, 127.
[5] Hofk. 1613, V, Nr. 87.
[6] Ebenda 1612, VI, Nr. 4.
[7] Ebenda 1616, II, Nr. 127.
[8] Ebenda 1615, XI, Nr. 42.
[9] Vgl. Beil. VIII, ferner Regierungsakt 1626, III, Nr. 2, Expeditum.
[10] Nach den Personalständen für die Regierung und Kammer im H.-, H.- u. St.-A., i.-ö. Kammer- und Exemtbücher, ferner im Statth.-Archiv, i.-ö. Akten.
[11] Regesten, a. a. O., Nr. 432, 563, 600, 832.
[12] Hofk. 1585, I, Nr. 29.
[13] Loserth, Akten und Korrespondenzen, Bd. 58, S. 202.
[14] Hofk. 1611, XI, Nr. 73.
[15] Ebenda 1613, VI, Nr. 90.
[16] Ebenda 1614, XII, Nr. 26.

Thomas (Krön), Bischof v. Laibach . . . . . . 1614[1] —1621[2]
Leonhard (Göz), Bischof v. Lavant . . . . . . 1621[3] —1630

Regierungskanzler.

Dr. Bernhard Walther . . . . 1564 —1586[4]
Dr. Elias Grienberg . . . . 1586 Nov.[4] —1602[4]
Dr. Max Eder . . . . 1602[4] —1605[4]
Hans Georg Scheitt . . . . 1605[4] —1620[5]
Dr. Joseph Egg . . . . 1621[5] —1627

Kammerpräsidenten.

Erasmus v. Windischgrätz . . . . 1571[6] —1573[6]
Georg Freiherr v. Herberstein . . . . 1573[6] —1575[6]
Hans Kobenzl v. Prossegg . . . . 1576[7] —1591 Mai
Hans Vetter v. Burgfeistritz[8] . . . . 1591[6] —1594[6]
Ludwig Freih. v. Dietrichstein[8] . . . . 1594[6] —1596[6]
Georg, Abt zu Reun . . . . 1598[6] —1602[9] Nov.
Johann, Abt v. Admont . . . . 1603[10]
Hans Sigmund Freih. v. Wagen . . . . 1607[6] —1609[11]
Georg Freih. v. Gäller . . . . 1610[12] Febr.—1622[13]
Mathias, Abt v. Admont . . . . 1622[14] — 1624 VIII.[15]

Kammervizepräsidenten.

Bartlmä Haslinger . . . . 1597[16]

---

[1] Hofk. 1619, IV, Nr. 84.
[2] In den Regierungsakten dieses Jahres findet sich noch seine Unterfertigung.
[3] Hofk. 1622, XII, Nr. 4.
[4] Nach den Personalständen.
[5] Regierungsakt 1621, III, Nr. 1, Expeditum (Akt fehlt). Hofk. 1622, VIII, Nr. 13; XII, Nr. 3.
[6] Nach den Personalständen.
[7] Nach dem Personalstande vom Juli 1576 ist Kobenzl noch nicht Kammerpräsident; vgl. Regesten, a. a. O., Nr. 488, 569.
[8] Von 1591—1596 sind Hofkammer und Kammer vereinigt.
[9] Hofk. 1602, XII, Nr. 33.
[10] Ebenda 1603, XI, Nr. 19, Rep.
[11] Ebenda 1609, X, Nr. 66.
[12] Ebenda 1610, II, Nr. 41.
[13] Ebenda 1622, XII, Nr. 9.
[14] Ebenda 1622, VIII, Nr. 12.
[15] Kammerrep. 1624, VIII, 25.
[16] Nach dem Personalstande.

Hans Freih. v. Khienburg	1600[1] —1602 Mai[2]
Peter Kuglman	1604 Neuj. —1607 März[3]
Veit Jochner	1609 April[4]—Ende 1610[5]
Sigmund Kuglman	1624 Aug.[6] —1625 Nov.

Kammerprokuratoren.[7]

Dr. Johann Linsmayr	1571 Juli —1580 April
Dr. Wolfgang Jöchlinger	1581 Dez. —1589
Dr. Adam Vischer	1589 März —1592
Dr. Max Eder	1592 Febr. —1595
Dr. Angelo Costede	1595 Nov. —1599
Dr. Christoph Prättinger	1599 Okt. —1608
Dr. Simon Zollinger	1608 Sept. —1611
Dr. Johann Bapt. Verda	1611 Nov. —1619 Mai
Dr. Johann Franz Dehann	1619 Juni —1622 Aug.
Dr. Jakob Mayr	1622 Aug. —1632

[1] Hofk. 1600, VIII, Nr. 20.
[2] Ebenda 1602, V, Nr. 18.
[3] Ebenda 1607, III, Nr. 85.
[4] Ebenda 1609, IV, Nr. 27.
[5] Ebenda 1610, XII, Nr. 98; 1611, VII, Nr. 52.
[6] Nach den Personalständen.
[7] Teils nach den Personalständen, teils nach dem Datum der Instruktionen.

Übersicht über Beilage IX.

Obersthofmeister.
Oberstkämmerer.
Hofmarschälle.
Oberststallmeister.
Geheime Räte.
Hofvizekanzler.
Hofkammerpräsidenten.
Hofkriegsratspräsidenten.
Statthalter.
Regierungskanzler.
Kammerpräsidenten.
Kammervizepräsidenten.
Kammerprokuratoren.



Inhaltsübersicht.

Berichtigung.

Seite 101, Zeile 15: 1611 in 1609 zu verbessern.



Die

kleineren Angestellten Kaiser Leopolds I. in der Türkei

Von

Karl v. Peez



Bei meinen Studien über die österreichischen Handelskompagnien ist mir durch das höchst dankenswerte Wohlwollen der Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs und jener des k. u. k. Finanz-Archivs (ehemaligen Hofkammer-Archivs) in Wien reichhaltiges Material zugewachsen, welches gestattet, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, den meines Wissens bisher unbearbeiteten Gegenstand dieses Aufsatzes einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Trotz des großen Mißtrauens der Hohen Pforte und der unbestreitbaren Neigung vieler türkischer Machthaber, im Konvenienzfalle über Rechte und Rücksichtnahme hinwegzugehen, war es unter unsäglichen Mühen Kaiser Leopold I. gelungen, in der europäischen Türkei ein System von Vertrauensmännern zu errichten, welche dienstliche Meldungen zwischen dem Hofe von Wien und den kaiserlichen Residenten und Internuntien in der Türkei sowie in umgekehrter Richtung weiterzuleiten und eigene Wahrnehmungen im geeigneten Wege dem kais. Hofkriegsrate in Wien vorzulegen hatten.

In erster Linie waren zur Beförderung der Schreiben des kaiserlichen Dienstes berufen die kaiserlichen Couriere. Um unliebsame Vorfälle zu vermeiden, pflegte der kais. Hofkriegsrat, welchem damals die auswärtigen Angelegenheiten anvertraut waren, ihre Entsendung dem Vezier zu Ofen vorher anzuzeigen, welcher dann die türkischen Grenzbehörden in Gran (Esztergom) und anderen Orten mit entsprechenden Aufträgen versah und auch für den ungestörten Fortgang ihrer Entsendung im Innern des osmanischen Reiches vorsorgte.[1]

---

[1] Im Akte ‚Turcica 12. 9. 1669' beschwert sich der kais. Courier Adam Schönberger darüber, daß er, entgegen der bisherigen Gepflogenheit, auf seinem letzten Ritte von Ofen nach Wien nicht wie sonst immer seitens der türkischen Behörde in Ofen Convoi bis ‚Dotis' (richtig Totis) erhalten habe, man habe ihn vielmehr im gefährlichen Walde, dem damals schon berüchtigten Bakonyer Walde, allein reiten lassen und so

Die kais. Couriere legten ihre Reise zu Pferde zurück, waren daher zu wiederholtem Einkehren in Gasthäusern oder Herbergen (türkisch ‚Han‘) genötigt. Bei solchen Unternehmungen hatten sie die im betreffenden Orte eventuell bestellten kais. Korrespondenten und andere Vertrauenspersonen, wie z. B. die Angestellten der damals bestehenden Orientalischen Kompagnie zu Wien, gewisse katholische Geistliche u. a. m. aufzusuchen und um eventuelle schriftliche oder mündliche Äußerungen anzugehen. Auch auf den türkischen Postämtern hatten die kais. Couriere ihre Bekannten, welche ihnen oft Mitteilungen von wichtigen und minder wichtigen Dingen machten, wie es gerade kam. Das Amt eines kais. Couriers war kein leichtes, denn es stellte nicht nur große Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit (in der Abteilung ‚Turcica‘ des H.-, H.- u. St.-A. kann man den Akten wiederholt entnehmen, daß kais. Couriere wegen Krankheit ihre Reise unterbrechen und beispielsweise in Griechisch-Weißenburg = Belgrad liegen bleiben mußten), sondern es verlangte auch einen offenen Blick und große Schlagfertigkeit. Über die Vorfälle auf ihrer Reise und die dabei direkt und indirekt gemachten Wahrnehmungen, über die ihnen zugetragenen Nachrichten und über allfällige Besorgnisse hatten sie jedesmal dem kais. Hofkriegsrat einen Bericht schriftlich zu erstatten. Unter diesen letzteren sind wegen ihrer Qualität hervorzuheben die der Couriere Gabriel Lenoris[1] oder Le Noris (in italienischer Sprache) und jene von Adam Schönberger; aber auch die Couriere Rudolf Dane, Domenico Harnit und Johann Vikoviz (‚Janzi‘) erzählen mitunter ganz interessante Dinge. Sehr zugunsten des Erstgenannten spricht sein Bericht vom Mai 1670 (H.-, H.- u. St.- A. W. Turcica 17. 5. 1670), nach welchem ihm gelegentlich seiner Durchreise durch Ofen ein gewisser Giorgio Ridolfi Alepino, Dolmetscher beim dortigen Kontore der Orientalischen Kompagnie, große Enthüllungen über die ehrgeizigen Pläne des Grafen Zrinyi gemacht hat, worauf ihm Lenoris auftrug, ein besonderes Augenmerk den Bewegungen von Zrinyis Agenten, einem katholi-

---

großen Gefahren ausgesetzt. Man sieht hieraus, daß die kais. Couriere im Bedarfsfalle seitens der türkischen Obrigkeiten Bedeckung erhielten.

[1] Über seine Achtung bei den Türken spricht Edward Brown: ‚Reisen ...‘, deutsch 1711, S. 115, 124 u. 161.

schen Bischof, zuzuwenden und namentlich darüber zu berichten, wenn der Bischof beim Vezier in Ofen einen Paß zur Reise zum Rákóczy verlange.

Im allgemeinen gestaltete sich die Entsendung eines Couriers sehr kostspielig, denn das Honorar betrug für die Reise hin und zurück 100 Dukaten.

Nicht nur der Hofkriegsrat entsandte Couriere in die Türkei, wir hören auch gelegentlich von reitenden Boten, welchen kaiserliche Vertrauensleute in der Türkei die Beförderung ihrer Briefschaften anvertrauten. Laut eines Berichtes des kais. Residenten Kindsperg vom 20. März 1676 (H.-, H.- und St.- A. W. Turcica 20. 3. 1676) wurde der Bote, welchen der ‚zweite Bestellte' von Griechisch-Weißenburg mit den ihm geschickten Korrespondenzstücken nach Ofen abgesandt hatte und welcher zu solchen Zwecken schon öfters gebraucht worden war, von einem unbekannten Schicksale ereilt: nachdem er die ihm übergebenen Briefschaften in Ofen dem dortigen kaiserlichen Vertrauensmanne übergeben hatte, ist er verschwunden und nicht mehr zu den Seinen nach Belgrad zurückgekehrt.

Um dem Verluste kaiserlicher Instruktionen für den Residenten und den allfälligen Internuntius am türkischen Hofe vorzubeugen, wurden sie ausschließlich durch kais. Couriere und andere Personen von unbedingter Verläßlichkeit und sicheren Lebensstellungen (z. B. Beamte der Orientalischen Kompagnie) befördert, während die Berichte des Residenten und des allfälligen Internuntius in Chiffern in dreifacher Ausfertigung auf drei verschiedenen Wegen (auch über Venedig) nach Wien gingen.[1]

Eine wichtige Stellung nahmen innerhalb des kaiserlichen Dienstes in der Türkei die kais. Korrespondenten ein, welche naturgemäß an den wichtigsten Punkten des Weges Wien — Konstantinopel aufgestellt waren. Mir sind drei solche Posten bekannt geworden: in Ofen, Belgrad und Sofia. Ob sie

[1] Laut ‚Turcica 4. 4. 1671' wurden die Bedienten des Residenten Casanova, Juro Tomaso Michailoviz und Tomiza Marincovich, auf ihrer Reise von Konstantinopel nach Wien, und laut ‚Turcica 1. 2. 1672' der Erstgenannte auf seiner Rückreise als Depeschenträger verwendet. Michailoviz hat bekanntlich 1683 für die belagerten Wiener Amtsbriefe durch die türkischen Linien getragen und ist dabei verschwunden.



mit Erlaubnis oder auch nur mit Kenntnis der türkischen Regierung aufgerichtet worden sind, habe ich nicht ergründen können.

Schon im Jahre 1665 ist von einem kais. Korrespondenten in Ofen die Rede (Turcica 12. 4. 1665, H.-, H.-u. St.-A. W.). Der kais. Resident Reniger meldete aus Griechisch-Weißenburg, daß der kais. Korrespondent in Ofen im Frühjahre in eigenen Angelegenheiten nach Ragusa reise und für die Zeit seiner Abwesenheit als Stellvertreter einen verläßlichen Kameraden Marko bestellt habe. Vielleicht ist der Weggereiste nicht mehr auf seinen Posten zurückgekehrt und Marko ständiger Inhaber des Postens geworden, denn ein Bericht des kais. Couriers Gabriel Lenoris in ‚Turcica 8. 10. 1668‘ nennt als kais. Korrespondenten in Ofen einen gewissen Marko Radivoviz.[1] Derselbe scheint lange gedient zu haben. Nach ‚Turcica 10. 11. 1670‘ befahl der kais. Hofkriegsrat, die Korrespondenten sollten angefeuert werden, mehr zu berichten, namentlich der von Ofen solle ebenso wie sein Vorgänger Hans Gaspar[2] ‚imerzu alhero‘ schreiben. Im Jahre 1671 scheint der ‚Jude Löbl‘ in Ofen zufolge Berichtes des kais. Hofkriegskanzellisten Hans Georg Hausch (Turcica 14. 10. 1671) die Dienstschreiben zu befördern. Hausch hatte ihm einen für Wien bestimmten Brief geschickt, der nachher mit ungebührlicher Verspätung anlangte. Daher bittet er nun, der Postmeister in Raab möge angewiesen werden, ‚das er hinführo, wenn der Jud schreibt, es fleißiger befördere‘. Diesen ‚Juden Leble‘, der in einem Berichte des Couriers Schönberger von Ende 1672 auch Leble Heschel heißt, lernen wir aus ‚Turcica 1669‘ kennen. Der Vezier zu Ofen hat ihn, als er des Handels halber von Ofen nach Wien reiste, beauftragt, für ihn gewisse Waren zu kaufen und mitzubringen. Weil Leble aber lange nicht heimkehrte, ersuchte Mitte Redscheb 1079 (Mitte Dezember 1668) der Vezier den Hofkriegsrats-Präsidenten Fürsten Gonzaga, es

[1] Wohl identisch mit dem ‚Räz Marko Ratibobitsch‘ von Ofen, der in den Mautlisten von Wien (Gem. Fin.-Arch. Wien, ‚Ung. 25. 9. 1669‘) als Ausfuhrhändler 1666 und 1668 genannt wird.

[2] Scheint derselbe gewesen zu sein, der 1658 in jungen Jahren durch den Großbotschafter Schmid v. Schwarzenhorn in Konstantinopel dienstlich beschäftigt worden ist.

möchte der Leble ehestens nach Ofen geschickt werden. Laut ‚Turcica 3. 2. 1672‘ beschwerte sich der kais. Korrespondent in Ofen, daß er seit vielen Jahren die für die Beförderung von Briefen gehabten Unhosten nicht zurückerhalten habe. Der Resident Casanova beantragt, ihn zur Anspornung seines Diensteifers zu befriedigen. Der kais. Hofkriegsrat beantragt nun (Turcica 3. 5. 1672), daß der neuernannte kais. Resident Kindsperg auf seiner Reise in die Türkei ‚al passando den Correspondenten zu Offen, welcher nicht mehr dienen und keinen Brief mehr vorth befördern will, weillen ihme die Bezahlung nicht richtig erfolgt, in seiner Function vermittelst Bezahlung seines Restes stabilire‘. Wirklich zahlt Kindsperg (Turcica 27. 5. 1672) auf seiner Durchreise durch Ofen dem dortigen ‚Briefftrager‘ 200 Dukaten ‚und dardurch zum Eyfer und Fleiß angefrischet‘. Während dieser Durchreise hat, laut Berichtes des kais. Couriers Adam Schönberger, Kindsperg bei dem Korrespondenten Quartier erhalten, wonach anzunehmen ist, daß dessen Behausung eine würdige gewesen ist, und auch, daß die türkische Behörde von seinen Beziehungen zur Wiener Regierung wissen mußte. Schließlich ist Marko durch diese Stellung doch ins Gedränge gekommen, denn bei der allmählichen Verschlechterung der Beziehungen beider Mächte geriet er (Turcica 20. 3. 1676) in Verdacht der Spionage [1] und wurde durch den Sohn des Kehaja von Ofen in Haft genommen. Es wurde ihm eine Geldstrafe von 100 Talern auferlegt und er für den Fall der Wiederholung ernstlich bedroht. Marko zog nun vor, Ofen ganz zu verlassen, und ist von dort weggezogen. Kindsperg beantragt beim Hofkriegsrate, an seiner Stelle einen anderen Korrespondenten zu ernennen.

Auch in Belgrad waltete ein kaiserlicher Korrespondent. Die erste mir bekannte Nachricht über seine Wirksamkeit stammt aus dem Jahre 1667 (Turcica 12. 3. 1667). Der kais. Resident Casanova (Turcica 12. 5. 1668) bestätigte, das kais. Befehlschreiben vom 22. Februar 1668 am 9. Mai 1668 durch den kais. Korrespondenten zu Griechisch-Weißenburg erhalten zu haben, welcher lange in der Türkei herumreiste und nunmehr von Konstantinopel nach Adrianopel gekommen sei. Laut

[1] Vgl. auch Edward Brown: ‚Reisen . . .‘, deutsch 1711, S. 115.

‚Turcica 8. 10. 1668‘ teilt der kais. Korrespondent in Griechisch-Weißenburg, Hagi Comeno,[1] dem kais. Courier Gabriel Lenoris mit, daß die Türkei ihm Schwierigkeiten und Nachstellungen bereite. Laut ‚Turcica 16. 10. 1668‘ wurde der kais. Korrespondent zu Griechisch-Weißenburg durch den kais. Residenten Casanova nach Adrianopel in die gewöhnliche Residenz der Sultane bestellt, kam aber nicht dorthin. Nachher, als das großherrliche Hoflager wegen des venezianischen Krieges nach Tirnovo in Thessalien verlegt wurde, sagte er zu, dort vor Casanova zu erscheinen. Aus dieser Nachricht ist zu ersehen, daß ein Briefwechsel zwischen den kais. Korrespondenten und ihrem Vorgesetzten, dem kais. Residenten am türkischen Hofe, stattgefunden hat. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist der Akt ‚Turcica, 15. 3. 1671‘, in dem sich der kais. Korrespondent in Belgrad, Hagi Comian Gorgovich, am 18. Februar 1671 beim Residenten Casanova beschwert, der kais. Courier Rudolf Dane habe auf der Durchreise von Konstantinopel nach Wien seiner Quartierfrau in Belgrad gesprächsweise verraten, daß der kais. Korrespondent in Belgrad 200 Dukaten Jahresgehalt beziehe. Rudolf Dane habe ihm nun 60 Dukaten und dem Marco Mena — vielleicht ist damit der Korrespondent zu Ofen, Marco Radivoviz, gemeint — 200 Dukaten mitgebracht. Dadurch sei Beschwerdeführer in große Ungelegenheiten geraten, weshalb er bitten müsse, den kais. Courieren zu verbieten, etwas auszuplaudern.

Daß auch in Sofia, wenigstens zeitweise, ein kais. Korrespondent gesessen habe, zeigen zwei Akte des H.-, H.- u. St.-A. Wien aus dem Jahre 1665. Am 12. April 1665 berichtet der kais. Resident Reniger aus Belgrad, er werde bei seiner demnächstigen Durchreise durch Sofia dortselbst einen verläßlichen Menschen zum kais. Korrespondenten bestellen. Am 16. Juli 1665 meldet er, auf seiner Durchreise durch Sofia keine geeignete Person für diesen Posten gefunden zu haben; als er aber auf der Weiterreise nach Philippopel kam, habe er die Bekanntschaft eines vertrauenswürdigen Menschen gemacht und dessen Bruder zum kais. Korrespondenten in Sofia bestellt. Ich konnte leider nicht ermitteln, wie lange diese Dienststelle be-

[1] Wohl identisch mit dem ‚Räz Kamiang‘ oder ‚Kamiain‘ aus Belgrad, der in den Mautlisten von Wien (siehe oben) 1666 als Ausfuhrkaufmann für Tuche und Seidenstoffe auftritt.

standen hat, finde aber späterhin noch Jahre hindurch in den Berichten der kais. Residenten Notizen über Vorfallenheiten aus Sofia, welche auf eine spezielle Informationsquelle hindeuten.

Ob an anderen Orten als in Ofen, Belgrad und Sofia kais. Korrespondenten bestellt gewesen seien, ist nicht zu erweisen. Indessen scheint im Laufe der Zeit, bei Fortdauer der ungarischen Wirren und dem Schriftenverkehre der ungarischen Malkontenten mit der Hohen Pforte und türkischen Würdenträgern die kaiserliche Korrespondenz im osmanischen Reiche dem Zwecke nicht im ganzen Ausmaße entsprochen zu haben. Wiederholt wird von einer ‚vierzehntägigen Korrespondenz' als anzustrebendem Ziele gesprochen, bis (Turcica 31.8. 1672) der kais. Resident Kindsperg bekanntgibt, daß eine solche zweimal monatliche Berichterstattung durch reitende Boten der Republik Venedig jährlich 20.000 Taler koste. Überhaupt spielte bei dem überaus bedächtigen Kaiser Leopold I., der die schweren nationalökonomischen Folgen des Dreißigjährigen Krieges zu tragen und obendrein wiederholt trotz Münzverwirrung und Geldnot Kriege an zwei Fronten, am Rhein und an der Donau, zu führen hatte, der Kostenpunkt eine große Rolle.

Es sprachen also alle Aussichten gegen das Zustandekommen der 14tägigen Korrespondenz. Jedoch ist es der Umsicht des verdienstvollen Kindsperg gelungen, unter annehmbaren finanziellen Modalitäten ein abgeändertes Projekt dafür zu entwerfen, das nachher die Ah. Genehmigung gefunden hat. ‚Turcica 12. 1. 1673' verbreitet sich darüber ausführlich. ‚. . . . und hingegen verhoffen, daß die löbl. Hoffcammer, die aufwendenden extraordinari Unkosten, ohne welche ich' (Kindsperg) ‚ohne daß nit bestehen kunte, übermachen wirdt. Nicht weniger erfordert Eüer Khaÿ. Maÿ. Dienst, daß man (weillen diser Großvezir, mit Ertheillung der Postzetln gar gewahrsamb umbgehet, und solche nicht so leicht verwilliget, auß Beysorg, man möchte seine, etwan erfahrende consilia, vor der Zeit in die Christenheit überschreiben) eine gehaimbe Correspondenz anstelle, wodurch Eür. Kaÿ. Maÿ. alle 3—4 Wochen von disen ottomanischen statu verläßliche Nachricht haben mögen. Dise kann anderst nicht, alß durch eigenß Fleiß, unterhaltende 6 reittende Potten, welche die Brief biß Belgrad überbringen, eingerichtet werden, von daraus übernimt es der Hagi Comeno



und überschickht solche auch mit reittenden Potten biß nacher Offen, dem Marko Radivovikh; diser überlüffert es durch gehuldigte Paurn biß nacher Commorrn, und mueß von Wien, worauß er auch besoldet, absonderlich instruirt werden, daß Eür. Kaÿ. Maÿ. allergnädigste Bevelchsschreiben er unverzüglich nachher Belgrad und anderst nicht, alß durch reittende Potten, herwertß nacher Belgrad befördern solte.

‚Die Unterhalttung diser sechs reittenden Potten und andere Unkosten, welcher zu Überliefferung der Brieffschafften bis nacher Offen, unumbgänglich vonnöthen, werden sich wenigist, neben dem ordinari Correspondenz-Gelter, auf ein tausend Taller jährlich extraordinarie belauffen, sintemallen dergleichen Leuth, welche das ganze Jahr auf der Reiß sein müssen, wegen der auf der Reiß unterworffenen Lebensgefahr woll bezahlt werden wollen. Im Fall nun Eür. Khaÿ. Maÿ. die Halttung solcher reittenden sechs Potten placidiren, wolte ich gegen Anticipat-Überschickhung der erforderlichen tausent Taller selbige bestellen.‘

Trotz des überaus empfindlichen Geldmangels in den kaiserlichen Kassen mußte sich Leopold I. angesichts der immer schwieriger werdenden politischen Verhältnisse zur Pforte (und ihren Nebenländern bis Komorn hinauf) zu dieser immerhin bedeutenden Mehrbelastung entschließen, und der kais. Hofkriegsrat erhielt den Auftrag, dem Residenten Kindsperg die verlangten 1500 fl. jährlich zu passiren, unter der Bedingung, daß er die versprochene zwei mal monatliche Beförderung der Korrespondenz, wenn keine Couriere zur Stelle sind, durch eigene ‚Bediente‘ (Angestellte) oder durch reitende Boten oder ‚vermittelst der geheimben Correspondenz‘ durchführe. Die Bewilligung der 1500 fl. = 1000 Taler gelte aber nur so lange, als dieser Korrespondenzdienst funktioniere.

Aus dem ganzen Zusammenhange scheint hervorzugehen, daß ein kais. Korrespondent mit 200 Dukaten jährlich entlohnt wurde und daß die Korrespondenten zu Ofen direkt vom Hofkriegsrate in Wien bezahlt wurden, jene in der inneren Türkei aber im Wege der kaiserlichen Residenten ihre Bezüge erhielten.

Wenn man von Ofen absieht, wo der türkische Vezier (er schrieb sich ‚von Gottes Gnaden‘) als Inhaber besonderer Machtvollkommenheiten mit der kaiserlichen Regierung in Wien unmittelbar verhandelte, über die schriftliche Anmeldung kais.

Dolmetscher, namentlich den gelehrten Franz Mesgnien de Meninski,[1] zur Bereinigung schwebender Grenzstreitigkeiten empfing und mit Beschwerden seine Agas nach Wien absandte — liefen alle Fäden der Verhandlungen zwischen Kaiser und Sultan durch die Hand des kais. Residenten am türkischen Hofe, welcher vorschriftsgemäß dem Hofe auf allen Ortsveränderungen, auch in die Kriege, zu folgen hatte. Es gibt daher Berichte der Residenten, geschrieben in Thessalien in Adaköj, am Despot-Dagh, in Galatz, Jassy usw. Die meisten sind aus Adrianopel datiert, wo die eigentliche Residenz des Sultans sich befand. Da die Wirksamkeit dieser kais. Residenten in Fachwerken (ich nenne nur Hammer-Purgstall ,Geschichte des Osmanischen Reiches') entsprechend beleuchtet worden ist, möchte ich mich darauf beschränken, die Wege zu schildern, auf denen sie mit der Hohen Pforte verkehrten.

Wünsche und Beschwerden des kaiserlichen Dienstes bei der Hohen Pforte vorzubringen, waren die kaiserl. Dolmetscher berufen. Oft vereinigte ein fähiger und sprachgewandter Sohn des Landes, Grieche oder Levantiner, die Funktionen von Pforten-Dolmetschern und kais. Dolmetschern. Der größte aller Pforten-Dolmetscher, ein Mann von weltgeschichtlicher Bedeutung, dem auch Hammer-Purgstall wiederholt das größte Lob spendet (u. a. III. 651), war der am 2. Oktober 1673 verstorbene Panajoti Nicusi. Der 1671 in Spezialmission in die Türkei entsandte und dort gestorbene Hofkammerrat Beris charakterisiert ihn (Turcica 19. 5. 1671) sehr treffend: ,Der Panajoti seÿe beÿ Hoff alles, regier den Sultan, Wesir undt das gantze Turcicum Imperium, dirigier alle christliche Interesse, seÿe der geheimbste Rath undt Secretari, gehe beÿ Hoff alles durch dessen Handt, hinc vel maxime observandus et comiter habendus, ne noceat'. Mit diesem Rate hat Beris übrigens dem Hofkriegsrate nichts Neues gesagt, denn ich finde schon 1658 (Turcica im H.-, H.- u. St.-A. Wien) in den Aufzeichnungen des kais. Groß-Botschafters Schmid v. Schwarzen-

[1] Laut ,Turcica 7. 1. 1673' beschwerte sich der kais. Hofkriegsrat beim Vezier von Ofen, daß das Mißtrauen der türkischen Behörden dortselbst unlängst den auf der Durchreise von Adrianopel nach Wien befindlichen kais. Courier gehindert habe, den damals in Spezialmission in Ofen anwesenden Meninski aufzusuchen und sich mit ihm zu besprechen.



horn ‚den Panioten‘ mit ansehnlichen Geldbeträgen (1000 Taler usw.) beteilt, von den kaiserlichen Ehrengeschenken zu schweigen, mit denen er reichlich und bei jeder Gelegenheit bedacht wurde.

Neben Panajoti ist zu nennen sein Vetter Janaki Porfyritaf den er 1666 in den kais. Dienst gebracht hat, dann Georg Cleronome, welcher dem Residenten Reniger von Jugend auf gedient hat und daher (Turcica 28. 2. 1667) durch den Groß-Botschafter Grafen Leslie zur Anstellung vorgeschlagen wurde. Cleronome galt als sehr verwendbar, wenn auch in die Feinheiten der türkischen Kanzleisprache weniger eingedrungen als sein nachfolgender Rivale. Die drei bisher genannten Dolmetscher waren Griechen und daher (Turcica 25. 2. 1667) feindselig dem überaus sprachgewandten levantinischen Katholiken Marcantonio Mammuca della Torre, dessen Bruder Dolmetsch bei der venezianischen Gesandtschaft in Konstantinopel war (Turcica 23. 6. 1667). Marcanton, wie er kurz genannt wird, war bei dem Residenten Reniger (Turcica 12. 4. 1665) seit 1650 beschäftigt und sehr tüchtig im Dienste, dabei aber geldgierig und oft bedacht, auf unsaubere Weise sein Vermögen zu vermehren (Turcica 6. 7. 1668). Auch besaß er ein so leidenschaftliches Temperament, daß im Jahre 1666 der in den Geschäften noch neue Resident Casanova, ein lebhafter Mailänder, sich nicht getraute, ihm einen kaiserlichen Erlaß zur Kenntnis zu bringen, welcher Marcantons Wünschen nur teilweise entsprach.[1]

Das Wirken dieser kais. Dolmetscher an der Hohen Pforte ist in den Spezialwerken, z. B. Hammer-Purgstall, ausführlich geschildert worden. Es sei der bisher wenig beachtete Umstand beigefügt, daß auch diese Dolmetscher, trotz ihrer Dienstesbestimmung in der Türkei, gelegentlich in dienstlichen Angelegenheiten nach Wien reisen mußten. Janaki Porfyrita macht (Turcica 14. 4. 1674) anscheinend auf der Durchreise in Ofen Wahrnehmungen von einer gewissen Bedeutung und Marcanton behauptet nachträglich, während eines Aufenthaltes in Wien einen größeren Betrag verloren zu haben und daher einer kaiserlichen Gnade würdiger geworden zu sein.

[1] Die Türken hingegen waren weniger rücksichtsvoll und die Geschichtsquellen berichten von wiederholten Prügeln, die sich der leidenschaftliche Marcanton zugezogen (u. a. in Larissa laut Turcica 26. 1. 1673).

In den Konstantinopler Rechnungen habe ich auch einen Geheimen Hinterlassenen' (Gehaimbe Hinderlassen) gefunden, für welchen Freiherr Schmid v. Schwarzenhorn am 16. März 1658 (Turcica 1658) 100 Taler beansprucht. Ich fasse diesen Angestellten als jenen Vertrauensmann auf, welcher bei der Abreise des Oberhauptes der kais. Vertretung in Konstantinopel zurückgelassen wurde und ihm von dort Berichte zu erstatten hatte. Aus der Art der Bezeichnung geht hervor, daß eine solche Bestellung ohne Zustimmung der türkischen Behörde vor sich ging und höchstwahrscheinlich nur vorübergehender Natur war.

Reichlicher fließen die Quellen über die der Residentur zugeteilten Sprachknaben, junge Männer meist aus den Erblanden, welche zur Erlernung der orientalischen Sprachen und zur Einführung in den Dolmetscherdienst bei der kais. Vertretung im osmanischen Reiche nach Konstantinopel geschickt und dem Residenten unterstellt worden sind. In der Rechnung des Großbotschafters Schmid v. Schwarzenhorn vom 16. März 1658 figurieren ‚Sprachknaben' mit 150 Talern Erfordernis. Nach dem Schlußberichte des Großbotschafters Grafen Leslie über den Erfolg seiner Mission ddo. Wien, 13. April 1666 gab es damals in Konstantinopel nur einen Sprachknaben, ‚den Hartmann' und der werde mit der Zeit etwas wert sein. Als Graf Leslie, etwas verspätet, diesen Bericht erstattete, war dieser einzige Sprachknabe Johann Hartmann Widter laut Berichtes des kais. Residenten Casanova aus Konstantinopel vom 26. Februar 1666 einem Zusammenstoße mit einem Türken zum Opfer gefallen, indem er, gegen die Vorschrift, ohne Begleitung zu einem Konstantinopler Goldschmiede ging und unterwegs ein Mißverständnis mit einem unbekannten Türken hatte, das in Streit überging. Dabei warf er seinen Gegner zu Boden und erhielt von ihm einen Stich. Ungeachtet aller ärztlichen Bemühungen starb Widter nach fünf Tagen. Derselbe scheint schon im kais. Dolmetschdienste verwendet worden zu sein, denn am 14. April 1666 schlägt Casanova vor, an Stelle des Umgebrachten den Marcanton wieder als Dolmetscher anzustellen. Am 15. April 1667 erbietet sich Marcanton zur Ausbildung seines 12jährigen Vetters Christoph Padrigo, der italienisch, türkisch, griechisch und lateinisch verstehe, und ver-



langt dafür und für die Ausbildung von dessen Mitschüler nur je 100 fl. jährlich. Der Hofkriegsrat schlägt vor, wenn der Resident ihn als tauglich erkenne, ‚ihne für einen Sprachknaben anzunehmen, weilen überahl Mangl an dergleichen Leuthen erscheint'. Daß auch weiterhin ein Mangel an Sprachknaben bestanden habe, ersieht man daraus, daß der kais. Großbotschafter Graf Caprara (laut Beschreibung seiner Reise durch Johann Benaglia, Frankfurt, Math. Wagner, 1687, S. 5) nach Konstantinopel außer dem kais. Dolmetscher für die orientalischen Sprachen Heinrich Julius Woghin und einem Sekretär für die europäischen Sprachen namens Dominikus Bellettus zwei Sprachknaben, Bartholomäus Hueber und Heinrich Christoph Schuegher, mitgenommen hat, welche bei seinem feierlichen Einzuge im Gefolge mitritten.

Man darf annehmen, daß die vorgenannten Sprachknaben ihre Ausbildung in der Heimat bei Gelehrten, z. B. bei dem kais. Dolmetscher D'Asquier oder bei dem Johann Baptista Podesta,[1] Professor publicus Linguarum Orientalium in Wien, genossen haben. Die Frage ist deswegen nicht direkt abzulehnen, weil nach dem Akte ‚Hoff. 31. 10. 1683' des k. u. k. Finanz-Archivs Wien ‚auf einen, dem Johann Baptista Podesta, von Hoff gegebenen Sprachknaben fünffzig gulden, für den Rittmeister Wiz fünffundsibenzig und Haubtman Strauß sechzig wie auch auf drey Scholaren der orientalischen Sprachen zweyhundert gulden' in Rechnung gestellt worden sind, woran die Mahnung geknüpft wurde: ‚Wie nun gleichwohl hiebey zusehen, ob derlei Verpflegung und Unterhalt auf ein beständiges verwilliget, und die Sprachknaben würkhlich vorhanden, auch in dem exercitio linguarum eine Frucht erzaigen, daß sÿe khünfftig zu Diensten Ihrer Kaÿ. Maÿ. nuzlich zu gebrauchen seyn möchten, alß würdet hierüber die weitere Erkhundigung

[1] Im Codex Austriacus (Wien, Leopold Voigt, 1704), Band II, S. 184, heißt es: ‚Professor publicus Linguarum Orientalium, ist der Joan Baptista Podesta von Ihre Kayserl. Majestät allergnädigst erklärt u. sodann Regierung anbefohlen worden, die gemessene Vorsehung zu thun, damit demselben zu solcher Professur auff gewisse Stund ein Auditorium publicum bey hiesiger Universität eingeraumbt, Er auch für deren würckliches Membrum mit Genießung der sonsten bevorstehenden Renovation, deren Studium auff- und angenommen werde.' 18. Oct. 1674, erfrischet 23. Febr. 1686.

einzuziehen und Unß der Befundt anhero zu berichten seyn.' Es erscheint in dem Zusammenhange wahrscheinlich, daß man sogar zu sprachgewandten Offizieren Sprachknaben zur Ausbildung gegeben habe. Glaubte man sie zum Dienste reif, so wurden sie nach der Türkei gesandt und durch den ständigen Verkehr in der kaiserlichen Vertretung in ihren eigentlichen Dienst eingeführt.

Retrospektiv äußern sich mehrere Akten aus dem Jahre 1753 (H.-, H.- u. St.-A. Wien, Fasz. ,Orientalische Akademie') über die Sprachknaben. Manche dieser Äußerungen dürfen wir mit Fug und Recht auch auf Leopolds I. Regierungszeit beziehen. Es heißt darin, daß die Sprachknaben bei der kais. Residentur an der Hohen Pforte mit allem Nötigen reichlich versehen seien, Bücher seien im Überflusse vorhanden, an guten Sprachlehrern mangle es nicht. Auch erhalten sie die völlig ausreichende Besoldung von 600 fl. jährlich, wovon 300 fl. dem Residenten zur Entschädigung für beigestellte Kost und Bequartierung ausgefolgt werden, 300 fl. jedoch ihnen für Bekleidung, Bücher und türkische Lehrmeister bleiben. Trotzdem entsprachen diese Sprachknaben ihrem Zwecke nicht und gaben zu vielem Tadel Anlaß, ganz Pera hielt sich über ihren schlechten Lebenswandel, Hang zum Spiele und manches andere auf, man spottete, ,daß die einzige Kay. Kön. Sprachknaben in der Anzahl zwar die mehristen und wegen der Besoldung sowohl als 10, 12 bis 16 Lehrjahren die kostbahrsten wären, doch in dem Fleiß, in der Übung, in der Belehrung und hieraus erwachsenden Tauglichkeit sehr wenig Lob und wegen übeln Sitten und gemachten Schulden zuweilen große Verachtung verdienten'. Ähnliches höre man beispielsweise von den Franzosen nicht, welche in Konstantinopel 12, 18, auch 20 Sprachknaben unterhalten. Die ,Quelle dieses schlechten Fortganges' liege in dem unrichtigen System. Der Resident bemühe sich, die jungen Leute zweckdienlich in die Geschäfte einzuführen und sie für ihr späteres Amt abzurichten, aber ,der Resident ist kein Schulmeister' und in seinem Hause, wo die Jünglinge in empfänglichem Alter ausgebildet werden sollen, haben sie zuviel Gelegenheit zu Schmausereien und Trinkgelagen, welche ihren Sitten nicht förderlich sind, daher wiederholt Sprachknaben wegen Ungebühr entlassen werden mußten



und die hohen, auf ihre Person ausgelegten Spesen unwiderruflich verloren gingen. Doch treffe den Residenten hiebei weniger Schuld, da ihm wiederholt durch Empfehlungen hochgestellter und einflußreicher Herren auch unwürdige Menschen von 24 und 30 Jahren als Sprachknaben aufgezwungen wurden, mit denen sich nachher kein Erfolg erzielen ließ.

Bekanntlich haben diese Mißverhältnisse dazu geführt, daß 1754 das Sprachknaben-Institut bei der kais. Residentur an der Hohen Pforte aufgehoben und an dessen Stelle die Orientalische Akademie in Wien als Pflanzstätte für die Sprachknaben des auswärtigen Dienstes errichtet wurde.

Ein lehrreiches Bild über das Gefüge der kais. Vertretungsbehörde am türkischen Hofe gibt ein Rechenzettel (Turcica 1658), welchen der Großbotschafter Freiherr Schmid v. Schwarzenhorn einem Berichte beischließt:

Lista der Gelter, welche durch den Currier Michel nach Adrianopl zue schickhn

führ den Hern Residenten	3000 taller
führ den Panioten	1000 taller
führ den Marco Antonio	100 taller
führ den Currier Domenico	50 taller
führ den gehaimben Hinderlassen Correspondenten zu Constantinopel	100 taller
Sprachknaben	150 taller
auff gehaimbe Correspondenz	600 taller
Suma	5000 taller

dan führ den Hannß Caspar 12 taller.

Jo Rudolff Schmid Freyhr von Schwarzenhorn.

16. Martÿ 1658.

Auch damals war die Unterhaltung einer kais. Vertretungsbehörde sehr kostspielig, wofür ich nur kurz zwei Bemerkungen beifügen möchte:

1. Die Reise eines kais. Residenten von Adrianopel nach Ofen kostete (Turcica 26. 1. 1673) nicht weniger als 750 Taler, wegen des großen Gefolges und der vielen Umständlichkeiten.

2. Laut ‚Turcica 16. 9. 1671‘ schreibt der kais. Gesandte Beris aus dem Hoflager des Großherrn bei Philippopel zur Erklärung seiner außerordentlichen Ausgaben: ‚ich hab

täglich 26 Persohnen zu derhalten.' Der große Prunk gehörte damals untrennbar zur Stellung der kais. Vertreter.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, war es Kaiser Leopold I. gegeben, in der ersten Epoche seiner Regierung zu Zwecken seines Dienstes in der Türkei eine Art von Organisation zu schaffen, welcher man ungeachtet der unvermeidlichen Zwischenfälle[1] und Mißgriffe das Zeugnis einer zweckentsprechenden Amtierung nicht vorenthalten darf. Sie hat Kaiser und Reich wesentliche Dienste geleistet und auch die kleinen Fäden des Gewebes, welche ich mich bemüht habe, ans Tageslicht zu ziehen, haben dazu beigetragen, dem Ganzen eine gewisse Festigkeit zu verleihen.

Im Jahre 1683 brach endlich der so lange bekämpfte Sturm los und schuf ganz neue Verhältnisse, unter denen es der Herrscherweisheit Leopolds I. gelang, sein Reich zu einer Vormacht auf der Balkanhalbinsel zu machen und der Christenheit wieder eine gesetzliche Stellung zu sichern.

---

[1] Im Akte ,Ung. 9. 2. 1677' (k. u. k. Fin.-Arch. Wien) zeigt der kais. Hofkriegsrat der Hofkammer unterm 3. Februar 1677 an, daß seit vollen vier Monaten auf dem gewöhnlichen Wege der ,geheimen Korrespondenz' kein Bericht von dem kais. Residenten in Wien eingelaufen sei. Dieserhalb aufgetauchte Besorgnisse zu zerstreuen, wolle die kais. Hofkammer bei der Orientalischen Kompagnie hierselbst verläßliche Informationen einholen.

Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien
Philosophisch-historische Klasse
Historische Kommission

Archiv

für

österreichische Geschichte

105. Band

2. Hälfte

Wien, 1917

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des 105. Bandes.

2. Hälfte.



Die Berichte

der

erzählenden Quellen

über die

Schlacht bei Mühldorf

gesammelt und untersucht

von

Wilhelm Erben,

korresp. Mitgliede der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien



Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Daß die Benützung erzählender Quellen im besonderen Maße dann mit Vorsicht gehandhabt werden müsse, wenn es sich um Erkenntnis oder Darstellung kriegerischer Vorgänge handelt, das haben wohl alle empfunden, die in wissenschaftlichem Sinn an solche Aufgaben herantraten. Bestimmteren Ausdruck versuchte diesem Gedanken Gustav Droysen zu geben, als er vor mehr als fünfzig Jahren, in den Anfängen seiner Hallenser Lehrtätigkeit und seiner Beschäftigung mit Gustav Adolf stehend, einem Aufsatz über die Schlacht bei Lützen einige methodische Bemerkungen vorausschickte (Forschungen zur deutschen Geschichte 5, 71 ff.). Er glaubte die besondere Schwierigkeit der ‚Überlieferung von Schlachten, Belagerungen und derartigen Ereignissen' darin zu finden, daß sie ‚leicht dem persönlichen Anteil der beteiligten Berichterstatter eine übertriebene Bedeutung' beilege, und daß ‚mißverstandene Einzelheiten dem Ereignis näher stehender Quellen' den auf ihnen aufgebauten ‚späteren Bericht mit Mißverständnissen und Irrtümern erfüllen müssen'. Er folgerte daraus, daß der Wert der für Kriegstatsachen in Betracht kommenden Quellen ‚mit deren chronologischer Reihenfolge auf eine reißende Weise' abnehme. Da ‚das fortschreitende Anwachsen, die allmähliche Weiterbildung der Überlieferung' es erschwere, das scharf zu erkennen, ‚was unmittelbar, gleichsam angesichts des Ereignisses aufgefaßt und in sie übergegangen ist', so bestehe die Aufgabe der Forschung darin, ‚die Überlieferung so viel wie möglich zu ordnen, so zwar, daß wir die Berichte danach höher oder geringer schätzen, ob sie, der Zeit, dem Ort und dem Verfasser nach, dem Ereignis näher oder ferner stehen und ob sie mehr oder minder selbständig sind'. Diese an die Lützener Schlacht geknüpften Betrachtungen passen auch auf andere Kriegsereignisse, ja die Gründe, weshalb bei solchen mit einer erhöhten Fehlermöglichkeit erzählender

Quellen zu rechnen und darum verschärfte Kritik geboten ist, sind mit Droysens Aufzählung keineswegs erschöpft.

Es ist selbstverständlich, daß der jeweilige Standpunkt des Beobachters auf die Beschaffenheit der ältesten Berichte nicht bloß dann Einfluß nimmt, wenn solche von Teilnehmern des Kampfes, sondern ebenso auch, wenn sie von benachbarten Nichtkämpfern herrühren, und daß es hier wie dort von ihrer Beobachtungsgabe und ihrem Auffassungsvermögen abhängen wird, ob sie das Wesentliche aus der Fülle der Einzelheiten herauszuheben vermögen. Mit gutem Grunde hat Bernheim, wo er von der einer schriftlichen Tradition zugrunde liegenden unmittelbaren Wahrnehmung spricht (Lehrbuch der histor. Methode, 5. u. 6. Aufl., S. 481 f.), seine Beispiele von dem Schlachtfeld hergenommen, weil gerade hier der Unterschied verschiedener Bedingungen für die Erfassung eines Erlebnisses besonders deutlich in die Augen springt. In sehr vielen Fällen können also den ersten Berichten über die Schlacht Fehler angehaftet haben, die in den subjektiven Verhältnissen der Beobachter lagen. Aber auch objektiv geben Schlachtberichte reichlicheren Anlaß zur Annahme einer gewissen Fehlerhaftigkeit als Berichte über friedliche Vorgänge. Unentbehrlich sind für das richtige Verständnis kriegerischer Entscheidungen genaue Angaben über die Zeit und die Örtlichkeit des Kampfes. Diesem Bedürfnis entsprechend, haben denn auch bei solchen Gelegenheiten viele Chronisten des Mittelalters, die sonst mit Zeit- und Ortsangaben sparsam umgehen, selbst die Tageszeit und Stunde gemeldet und es nicht verschmäht, kleine Ortschaften und Wasserläufe anzuführen. Wohl oder übel vertraut sich ihnen mancher Benützer an, wenn ihm kein anderes Hilfsmittel zu Gebote steht, redlich bemüht, diese Angaben der Quellen richtig zu deuten. Aber es darf nicht vergessen werden, daß die äußeren Umstände es auch den Nächstbeteiligten oft sehr erschwert haben können, in dieser Hinsicht genau zu berichten. Durch die Raschheit, mit der das wechselnde Eingreifen verschiedener Streitkräfte erfolgte, und durch die aufgeregte Spannung der Schlacht, welche lange kampferfüllte Zeiträume kurz, dagegen kurze Augenblicke des Wartens lang erscheinen ließ, müssen rich-

tige Zeitschätzungen bei kriegerischen Ereignissen von vornherein sehr erschwert worden sein. Nehmen wir dazu den Mangel an Uhren, die ungenaue Tageseinteilung, die dem Mittelalter eigen war, und die Mehrdeutigkeit, die gewissen Zeitbezeichnungen im 14. oder 15. Jahrhundert zukam, weil damals die kanonische Stunde neben verschiedenen Arten der Äquinoktialstunde einherlief, so sind das Gründe genug, um die in den Schlachtschilderungen der Quellen enthaltenen Zeitangaben zweifelnd anzusehen. Ortsangaben über einen Kampf oder Heereszug werden, wenn sie von kundigen Landesbewohnern auf Grund von Selbstbeobachtung aufgezeichnet wurden, guten Glauben verdienen. Beruhen aber die ersten Aufzeichnungen über ein Kampfereignis auf den Mitteilungen oder Erinnerungen von Teilnehmern, die nur der Kriegszug in die betreffende Landschaft geführt hatte, so steht es wesentlich schlechter um die Zuverlässigkeit der überlieferten Orts- oder Flußnamen; in Ermanglung von Landkarten und bei dem Fehlen amtlich festgestellter und ersichtlich gemachter Benennungen auf die Auskünfte der Landesbewohner angewiesen, wird der Krieger und selbst der Heerführer von diesen nur die allerwichtigsten Namen erkundet und seinem Gedächtnis einigermaßen eingeprägt haben.

Indem nun auf Grund solcher von ihrem Ursprung her einseitig gesehener, in bezug auf Zeit- und Ortsangaben manchmal gewiß sehr dürftiger Gedächtnisbilder von dem Teilnehmer selbst oder von einem Mitlebenden schriftliche Aufzeichnungen des kriegerischen Hergangs angefertigt werden, mehren sich die Fehlerquellen noch in beträchtlichem Maße. Nicht nur Mißverständnisse und verstärkte parteiische Auffassung werden jeder nachträglichen Aufzeichnung gefährlich; mehr noch der Wunsch und die Notwendigkeit, aus den vorliegenden ungenügenden Erinnerungen oder Mitteilungen ein dem Leser verständliches, eindrucksvolles Bild zu gestalten. Der Kampf der gegnerischen Heere zog immer als ein Wendepunkt der politischen Lage und als eine Gelegenheit, die Helden der Erzählung in besonderes Licht zu stellen, alle Fähigkeiten der Chronisten auf sich. Es bedurfte stark entwickelter kritischer Gaben, wenn sie nicht hier der



Versuchung erliegen sollten, Lücken der ihnen gewordenen Kunde eigenmächtig auszufüllen. Und was die Feder des Schreibenden, vielleicht noch von Zaghaftigkeit zurückgehalten, bescheiden versucht, dasselbe besorgt gleichzeitig und in freierem Walten die mündliche Fortpflanzung jedes Schlachtberichtes. Auch sie trachtet das Fehlende zu ergänzen, das Überraschende zu erklären. Dazu liegt es im Wesen des Krieges, daß die Taten im Munde der Kämpfer und namentlich der Sieger wachsen, so daß sich an bedeutende Schlachten auf diese Art frühzeitig eine übertreibende Ausmalung persönlicher Verdienste knüpft. Wenn dem Ereignis selbst eine genügende und zu weiterer Verbreitung gelangende schriftliche Festhaltung unmittelbar nachfolgt, so sind der Sagenbildung die Wege einigermaßen versperrt. Hat sie trotzdem auch im Zeitalter des Buchdrucks da und dort Raum gefunden, sich auszubreiten, um wie viel günstiger mögen ihre Bedingungen vor dieser Erfindung gewesen sein. Der Zeitraum weniger Jahre kann der Einbildungskraft des Volkes vollständig genügt haben, um ein stark von der Wahrheit abirrendes Bild eines Kriegsereignisses zu erzeugen. Anscheinend vollkommener als die spärlichen Erinnerungen, welche die vom Kriegsschauplatz heimkehrenden Kämpfer zuerst zu erzählen wußten, kann dann nachträglich auch dieses Phantasiebild sehr wohl in die schriftliche Berichterstattung aufgenommen worden sein und hier einem aus bester Hand herstammenden Augenzeugenberichte zum Verwechseln ähnlich sehen.

Diese Verhältnisse sind so bekannt, daß auch die Verpflichtung des Kriegsgeschichtsschreibers, den erzählenden Quellen eine besonders sorgsame und eingehende Behandlung zu widmen, kaum ernstlich bestritten werden dürfte. Wollte man nun aber auf Grund dessen erwarten, daß zwischen der Erforschung der Kriegsgeschichte und der Untersuchung der erzählenden Quellen sich engere und bleibende Verbindungen geknüpft hätten, so könnte doch nur in sehr beschränktem Sinne von der Erfüllung solcher Hoffnungen gesprochen werden. Auf dem Gebiete, welches Droysen den Anlaß zu seinen oben angedeuteten Erwägungen über die Quellen der Kriegsgeschichte gegeben hatte, in der Bearbei-

tung der Geschichte des 17. Jahrhunderts, hat sich in der Tat ein enges Zusammenwirken zwischen der Kriegsgeschichte und dem Studium der erzählenden Quellen herausgebildet. Die Sammlung und kritische Sichtung der gedruckten Relationen, Flugschriften und ältesten Zeitungen hat von Droysens Studien über zwei Hauptgestalten des Dreißigjährigen Krieges den stärksten Anstoß erhalten und ist auch weiterhin von Droysens Schülern und anderen Forschern in Verbindung mit der Kriegsgeschichte jener Zeit gefördert worden. Seltener ist bei der Behandlung mittelalterlicher Schlachten ein so enger Zusammenhang zwischen Kriegsgeschichte und Erforschung der erzählenden Quellen zu beobachten. Die großen Werke der deutschen, französischen und englischen Literatur, die im Verlauf der letzten vier Jahrzehnte den verschiedenen Seiten des abendländischen Kriegswesens gewidmet wurden, haben zwar auch zu einer vollkommenen Neubearbeitung der Kriegsgeschichte des Mittelalters geführt, für welche die erzählenden Quellen die Hauptgrundlage zu liefern hatten. Aber bei ihrer Benützung konnten sich die Bearbeiter vielfach schon auf Ausgaben und Vorarbeiten stützen, welche das Zurückgreifen auf die handschriftliche Überlieferung und eine Neuaufnahme der Untersuchung über Entstehungsweise und gegenseitiges Verhältnis der Quellen überflüssig erscheinen ließen; und auch wenn dies nicht zutraf, bestand selten die Neigung, oft auch gar keine Möglichkeit, solche Aufgaben im Rahmen einer kriegsgeschichtlichen Arbeit ernstlich in Angriff zu nehmen. So ist es in den meisten Fällen bei nützlicher Zusammenstellung derjenigen Quellen geblieben, welche für das zu schildernde Kriegsereignis in Betracht kommen, womit dann aus sachlichen Gründen geschöpfte Urteile über den größeren oder geringeren Wert der betreffenden Schlachtberichte verbunden wurden.

Zu denjenigen Ausnahmsfällen, in welchen die angestrebte Darstellung eines mittelalterlichen Kriegsereignisses unserer Kenntnis der erzählenden Quellen zu größerem Vorteil gereicht hat, darf der am 28. September 1322 ausgefochtene Kampf zwischen den beiden deutschen Gegenkönigen, Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern, gerechnet



werden. Die wertvollsten Arbeiten darüber sind nicht von dem Kreis der Kriegshistoriker, sondern von solchen Forschern ausgegangen, welche auch von anderen Fragen her mit dem Quellenstudium des Mittelalters vertraut waren. Zuerst hat im Jahr 1863 H. Pfannenschmid einen wichtigen Schritt in dieser Richtung getan, indem er mit einer in den Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 41 ff. veröffentlichten Darstellung der Schlacht von Mühldorf, die er auf allen älteren Quellen kritisch aufzubauen und zugleich anschaulich zu gestalten bemüht war, die Untersuchung der an das Ereignis anknüpfenden Sagenbildung verband; hier wird im Anhang (S. 83 ff.) eine Erklärung der bekannten Erzählung von Siegfried Schweppermann gegeben, welche für die Arbeitsweise der Chronisten des 15. und 16. Jahrhunderts lehrreich ist und zugleich ein vortreffliches Beispiel dafür bietet, wie sich in der Sage ein historischer Kern verbirgt. Dieses Verdienst Pfannenschmids anerkennend, hat doch im folgenden Jahre Friedrich v. Weech, der schon in seiner Dissertation (Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, München 1860, S. 18, Anm. 58) die Willkür getadelt hatte, mit der ältere Darsteller der Mühldorfer Schlacht von den Quellen Gebrauch machten, im Anschluß an ein paar Nachträge, die Pfannenschmid selbst beibrachte, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 82 ff. einige ‚kritische Bemerkungen' veröffentlicht, welche für die Behandlung der kriegsgeschichtlichen Quellen allgemein beachtet zu werden verdient hätten. Er machte auch seinem unmittelbaren Vorgänger den Vorwurf, daß er so wenig als die älteren Bearbeiter des Gegenstandes ‚von dem Standpunkte ausgeht, den eine wissenschaftliche Behandlung nie verlassen darf, von einer tiefer begründeten und umfassenden Kritik der Quellen'. In der Absicht, dieses Versäumnis nachzuholen, schied Weech die erzählenden Quellen der Mühldorfer Schlacht ‚in solche, welche in der nächsten Nähe des Kriegsschauplatzes oder wenigstens in den Erblanden der hervorragendsten Teilnehmer der Schlacht entstanden sind', und ‚in solche, deren Entstehungsort weit ab von dem Schauplatze jenes Kampfes ist und deren Verfasser in keinen persönlichen Beziehungen zu den Streitenden stan-

den'; nach dieser Rücksicht die wichtigeren Berichte einteilend, hob er sodann den überragenden Wert eines in zwei Fassungen überlieferten deutschen Schlachtberichtes hervor, untersuchte mit einigen Worten die Entstehungsart und das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Fassungen und forderte, ‚daß diese deutschen Erzählungen einer Darstellung der Schlacht zugrunde gelegt' und ‚nach den Grundsätzen der richtigen Methode aus den übrigen Quellen nur solche Nachrichten herübergenommen werden' sollten, ‚welche in den durch die Angaben jener begrenzten Rahmen passen, keine, welche den Berichten derselben widersprechen'. Und er schloß seine allgemeinen Erörterungen mit der treffenden und auch von späteren Kriegsgeschichtsschreibern nicht genug beherzigten Mahnung, daß ‚nicht an den einzelnen Sätzen nach ihrer Glaubwürdigkeit oder Wahrscheinlichkeit die Kritik geübt werden' darf, ‚sondern zuerst an dem Ganzen, dem sie angehören. Nur wenn dieses die Probe bestanden, dürfen auch seine Teile als bewährt und verläßlich hingenommen werden'.

Weech glaubte sich auf diese Weise den Weg für eine zutreffende Darstellung der Schlacht gebahnt zu haben. Aber er hatte, selbst wenn die Quellenuntersuchung, die er mehr andeutete als ausführte, erschöpfend gewesen wäre, doch nur einen Teil der hiefür nötigen Vorarbeiten erledigt. So kam es, daß auch sein Bild nicht als abschließend angesehen werden konnte. Abweichende Deutung einzelner Quellenstellen, verschiedene Erwägungen über die örtlichen Verhältnisse und auch ungleichmäßige Bewertung der einzelnen Berichte haben daher nacheinander dem Oberstleutnant W ü r d i n g e r (in den Sitzungsberichten der philos.-philolog.-historischen Klasse der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, Bd. 2, 1872, 462 ff.) und Otto D o b e n e c k e r (in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1. Ergbd., 1883, 163 ff.), dem General K ö h l e r (Göttingische gelehrte Anzeigen 1884, 1, 464 ff., dann Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit 2, 1886, 283 ff.) und Adolf B a c h m a n n (in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 1906, 245 ff.) immer wieder Anlaß zu neuen Darstellungen



des Ereignisses gegeben. Von allen diesen Forschern war es Dobenecker, der sich zugleich um die Quellen der Schlacht das meiste Verdienst erwarb. Jene schon von Weech besonders gerühmte deutsche Erzählung ist von ihm nach ihrer weitverzweigten handschriftlichen Überlieferung geprüft, eine ihrer beiden Fassungen ist dabei auf Grund der Handschriften neu herausgegeben und über den Ursprung dieser Quelle ist ein begründetes Urteil gefällt worden. Einige wertvolle Bemerkungen über die Parteistellung der Quellen verdankt man dem Aufsatz von Bachmann, der indes, jene deutsche Erzählung etwas geringer einschätzend, sie nicht so ausschließlich auf seine Auffassung des Hergangs wirken ließ wie Weech und eine sorgfältigere Abwägung ihrer Einzelangaben für nötig hielt, als sie ihr von Dobenecker zuteil geworden war.

Ist also im quellenkritischen Sinn für die Schlacht von Mühldorf ernster vorgearbeitet worden als für manches andere Kriegsereignis des Mittelalters, so mag es wundernehmen, daß ich gerade hier mit einer Ausführlichkeit, welche bei den kriegsgeschichtlichen Studien bisher nicht üblich war, von den Quellen, und zwar zunächst nur von den erzählenden Quellen sprechen will. Der erste Anstoß dazu lag in meiner vor zwanzig Jahren veröffentlichten und in ihren Anfängen noch weiter zurückreichenden Untersuchung der Mattseer Quellen, wobei die Bestimmung des Entstehungsortes der auf 1322 bezüglichen Annalenstelle zu einer den bisherigen Ansichten ganz widersprechenden Auffassung des österreichischen Anmarsches vor der Schlacht bei Mühldorf führte (Neues Archiv 22, 483, Anm. 1). Da hier der rein quellenkritische Weg ein für die Beurteilung der Schlacht nicht unwichtiges Ergebnis gezeitigt hatte, ohne daß eigentlich kriegsgeschichtliche Ziele verfolgt worden wären, so lag es mir schon vor zwei Jahrzehnten nahe, zu versuchen, ob denn die übrigen für dasselbe Kriegsereignis benützten Quellen mit genügender Schärfe auf ihre Entstehungsbedingungen angesehen worden seien, um für die Darstellung des Kampfes von ihnen zuversichtlich Gebrauch machen zu können. Dabei ergab sich bald, daß es für die einschlägigen Quellen, die damals zumeist noch gar nicht in den Rahmen

der großen deutschen Quellenwerke einbezogen worden waren, vieles zu tun gebe; auch die Bearbeitung der schon genannten, von mehreren Forschern so hoch geschätzten deutschen Erzählung über den Streit von Mühldorf erwies sich bei näherem Zusehen als nicht abgeschlossen. Nun ist allerdings seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts die Editionstätigkeit auf dem Gebiet der spätmittelalterlichen deutschen Geschichtsquellen durchaus nicht stille gestanden, es sind vielmehr durch die neuen Ausgaben, welche Seemüller der Chronik von den 95 Herrschaften, Schneider dem Johannes von Viktring, Leidinger, Roth und Spiller den bayrischen Chronisten des 15. Jahrhunderts widmeten, die in Betracht kommenden Quellengruppen vielseitig beleuchtet worden; ich sah aber darin keinen Grund, die gefaßte Absicht fallen zu lassen, und auch die jetzt sich eröffnende Aussicht auf Einbeziehung mehrerer einschlägiger Quellen in die Arbeiten der Monumenta Germaniae (Neues Archiv 39, 6) hat, wie ich glaube, meinen Plan nicht überflüssig gemacht. Er beschränkt sich auf die Nachrichten über die Mühldorfer Schlacht, geht aber hier darauf aus, die in diesem Einzelfall schon von Weech, in allgemeinem Sinne von Droysen erhobenen Forderungen möglichst vollständig zu erfüllen, also zu ‚einer tiefer begründeten und umfassenden Kritik der Quellen' zu gelangen.

Für diesen Zweck war es zwar in jedem Fall nötig, nach der handschriftlichen Überlieferung zu fragen, aber nur in einzelnen Fällen mußte geradezu auf diese Grundlage zurückgegangen werden. Auch die im Anhang abgedruckte Quellenauswahl kann und soll durchaus nicht die Editionen ersetzen. Hauptaufgabe ist es hier, eine Übersicht des auf die Mühldorfer Schlacht bezüglichen Quellenstoffes zu geben und ihn nach seinen Entstehungsbedingungen so zu ordnen, daß dadurch die Wertschätzung und Benützung erleichtert wird. Hatte dieses Ziel schon Weech vorgeschwebt, so stellte sich doch bald das Bedürfnis heraus, die Einteilung reicher zu gliedern, als er es vorgeschlagen hatte, wenn die verschiedenen den Wert der Quellen beeinflussenden Umstände, zeitliche und örtliche Entfernung vom Ereignis, Beziehung der Verfasser zu den kämpfenden Teilen, Selbstän-



digkeit oder Abhängigkeitsverhältnis der Aufzeichnung, zum Ausdruck kommen sollten. Die Einhaltung der zu diesem Zweck gezogenen Grenzen verursacht freilich manche Schwierigkeiten, weil die Übergänge von der einen Gattung zur andern allmähliche sind, weil äußere Rücksichten hie und da eine Abweichung von der Ordnung nahelegen oder innere Gründe das Urteil über die Zugehörigkeit der Quelle zu dieser oder jener Gruppe erschweren. Als Grenze zwischen gleichzeitigen und jüngeren Eintragungen wurde das Jahr 1325 angenommen, so daß als gleichzeitig alle diejenigen Nachrichten gelten, die während der Gefangenschaft Friedrichs des Schönen niedergeschrieben worden sind; als beteiligte Länder sind das Herrschaftsgebiet der Habsburger, die bayrischen Lande der Wittelsbacher, dann Böhmen und die Fürstentümer der auf Friedrichs Seite stehenden Bischöfe angesehen worden; aber es gibt Quellen, deren Entstehung sich weder örtlich noch zeitlich so genau feststellen läßt, um sie in die so gewonnene Umgrenzung oder außerhalb derselben zu stellen. Und auch die Frage der Selbständigkeit ist nicht überall mit voller Gewißheit zu lösen, sobald man den Begriff der abgeleiteten Quelle, wie es hier geschehen mußte, auch auf Ableitung aus verlorenen Quellen ausdehnt. Von der Möglichkeit, solche nur aus Ableitungen bekannte verlorene Quellen von ihrer Überlieferung loszulösen und dort einzureihen, wohin sie nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit gehörten, ist der bescheidenste Gebrauch gemacht worden, weil aus der Tatsache abgeleiteter Überlieferung, wenn nicht besondere Anzeichen dagegen sprechen, auch die Möglichkeit der Umgestaltung des Wortlautes hervorgeht. Auf Vollständigkeit können meine Ausführungen von vornherein keinen Anspruch erheben; nur soweit es sich um gedruckte Quellen handelt, strebte ich darnach, und zwar auch nur für das 14. Jahrhundert und nur mittels Durchsicht der neueren Quellensammlungen. An ungedruckten oder weniger zugänglichen Aufzeichnungen mag mir selbst aus dem 14. Jahrhundert einzelnes entgangen sein, und vollends alle Erwähnungen der Schlacht in späteren Darstellungen zu sammeln und zu beurteilen, war nicht meine Absicht; ich glaubte mich in bezug auf die abgeleiteten Quellen mit den wichtigeren

Erzeugnissen der österreichischen, bayrischen und böhmischen Historiographie des ausgehenden Mittelalters begnügen zu dürfen und habe nur um der greifbaren Zusammenhänge willen einerseits auf die im Elsaß und den habsburgischen Vorlanden entstandenen Geschichtsdarstellungen, anderseits auf Aventin hinübergegriffen. Immerhin hoffe ich auch für Quellen, welche hier nicht einbezogen sind, die Einordnung und Wertschätzung durch die in den folgenden Abschnitten erörterten Merkmale zu erleichtern. Für die Quellenkritik und literarhistorische Erkenntnis des ausgehenden Mittelalters gibt es ja noch reichliche Arbeit und sie wird selbst an diesem einzelnen Punkte nicht so bald abschließend zu erledigen sein. Für die Erkenntnis des historischen Ereignisses aber ist durch Einbeziehung weiterer erzählender Quellen kaum mehr ein Gewinn zu erhoffen.

Im ganzen lautet ja auch bei den hier besprochenen Quellen das Werturteil, zu dem meine Untersuchungen führten, ungünstiger als das der früheren Darsteller des Ereignisses. Ich habe mich durch die im Lauf der Untersuchung immer wieder auftauchende Erkenntnis, daß der Wert der erzählenden Berichte sehr gering sei und daß nur ganz wenige von ihnen vollen Glauben verdienen, nicht in der Fortführung der Arbeit irre machen lassen, weil ich gerade dieser im Einzelfall begründeten negativen Erkenntnis einen allgemeinen Wert für die Erforschung der Kriegsgeschichte des Mittelalters beimesse. Auch bei anderen Kriegsereignissen wird der Verwertung erzählender Quellen eine tief eindringende Quellenkritik vorangehen müssen. Aber ich möchte doch weder in diesem besonderen Fall, noch auch bei anderen Schlachten der Meinung Droysens folgen, daß mit solcher quellenkritischer Arbeit, also mit Feststellung des Wachstums, welches die Überlieferung durchgemacht, die Aufgabe des Kriegshistorikers erledigt sei. Es gibt für Mühldorf und auch sonst neben den erzählenden Quellen noch andere Mittel, um den Tatbestand des Kampfes aufzuklären, und es verlohnt sich, sie anzuwenden, weil mannigfache geschichtliche Fragen von solcher kriegsgeschichtlicher Arbeit aus beleuchtet werden können. Was für die Schlacht bei Mühldorf an Urkunden und ge-



schichtlichen Aufzeichnungen zur Verfügung steht und was aus einer geschichtlichen und topographischen Betrachtung des Schlachtfeldes gewonnen werden kann, hoffe ich in weiteren Arbeiten zu besprechen, die ich zwar in mehreren Richtungen gefördert, aber bisher noch nicht beendet habe. Sobald mir das gelingt, werde ich auch öffentlich für die schon jetzt dafür in reichem Maß mir zuteil gewordene Förderung von archivalischer Seite zu danken haben. Hier aber empfinde ich es als meine Pflicht, diejenigen Herren zu nennen, welche mir bei den hiemit vorgelegten Untersuchungen ihre Hilfe liehen. Herr Hofrat Franz Ritter v. Wieser ging mir in zuvorkommendster Weise an die Hand bei dem Studium der im Anschluß an Aventin schon jetzt zu erwähnenden älteren bayrischen Kartenwerke und Topographien, in denen die Schlacht von Mühldorf berücksichtigt ist; Herr Hofrat Josef Seemüller stellte mir einen ganzen Schatz von Abschriften und Vergleichungen der deutschen Erzählung über den ‚Streit' zur Verfügung; die gütige Erlaubnis des vormaligen Direktors der k. k. Hofbibliothek, Hofrat Josef Ritter v. Karabacek, und des Vorstandes des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Hofrat Emil v. Ottenthal, ermöglichte mir die bequemste Benützung der in Betracht kommenden Handschriften in den Räumen dieses Instituts, und auch der Bibliothekar des Stiftes Zwettl, P. Benedikt Hammerl, sandte eine wertvolle Handschrift seines Stiftes an die genannte gastliche Stätte der Wissenschaft und erleichterte mir dadurch wesentlich deren Benützung; zu wiederholten Malen hat endlich in alter Freundschaft der Vizedirektor und Leiter der k. k. Hofbibliothek, Herr Regierungsrat Josef Donabaum, meine auf mehrere Handschriften bezüglichen Bitten um Auskünfte und Lichtbilder erfüllt. Ich gedenke aller dieser, aber auch anderer in Einzelfragen mir zugute gekommener Hilfe sowie der ununterbrochen fortlaufenden Unterstützung, die ich bei allen Beamten der k. k. Universitätsbibliothek in Innsbruck fand, mit dem Gefühle wärmsten Dankes und weiß, daß ich nur durch sie in die Lage kam, von der lange geplanten Arbeit wenigstens diesen einen Teil zum Abschluß zu bringen.

I. Gleichzeitige Nachrichten.

Die Möglichkeit, in den Verlauf eines Kriegsereignisses Einblick zu gewinnen, hängt von mannigfachen Umständen ab, die sich kaum in allgemeinen Regeln zur Anschauung bringen lassen, aber in jedem Fall wird es für das Verständnis der Kampfvorgänge von großer Bedeutung sein, ob uns Berichte von den Mitkämpfern selbst erhalten sind. Die regelmäßige amtliche Berichterstattung, welche jetzt den Gang des Krieges von Tag zu Tag begleitet und eine stete Fühlung zwischen den kämpfenden Heeren und ihrem Hinterland herstellt, war früheren Zeiten fremd, aber es fehlt nicht an weit zurückreichenden Zeugnissen dafür, daß die Heeresleitung, zumal wenn sie in den Händen des kriegführenden Fürsten lag, Wert darauf legte, ihrer Mitwelt sofort Nachricht zu geben, sobald ein entscheidender Erfolg erreicht war. Infolge dessen kann auch die Kriegsgeschichte des Mittelalters vielfach von amtlichen Kriegsberichten Gebrauch machen, die den Generalstabsberichten von heute zu vergleichen sind. Daß solche den Krieg beleuchtende Briefe in jenen Jahrhunderten nur bei besonderen Gelegenheiten versendet und in der Regel an einen eng beschränkten Kreis befreundeter oder irgendwie zu beeinflussender Fürsten oder Städte gerichtet wurden, wirkt nicht bloß auf die Form, sondern auch auf den Inhalt und bedingt große Unterschiede gegenüber den an die breiteste Öffentlichkeit sich wendenden Tageskundgebungen der Gegenwart. Aber die innere Verwandtschaft bleibt unverkennbar. Hier wie dort fällt diesen Quellen eine bedeutende Rolle sowohl in der Verwertung der kriegerischen Erfolge als auch in dem Aufbau der geschichtlichen Vorstellungen zu. Sie üben Einfluß auf die Fassung nachfolgender Darstellungen und auch wo das nicht der Fall ist, können sie für die Beurteilung der unabhängig von ihnen entstandenen Schilderungen nützlich werden. Deshalb dürfte es auch hier am Platze sein, nach dem Vorhandensein amtlicher Berichte über die Schlacht bei Mühldorf zu fragen, ehe wir auf die erzählenden Quellen



im engeren Sinn eingehen, welche das eigentliche Feld dieser Arbeit bilden sollen.

Von Ludwig dem Bayern sind uns zwei Briefe übereinstimmenden Wortlautes erhalten, die er fünf Tage nach der Schlacht, Sonntag, den 3. Oktober 1322, von Regensburg aus nach Venedig und Mailand sandte, beide nur abschriftlich überliefert, aber sich gegenseitig durch die vollkommene Ähnlichkeit stützend.[1] Sie melden in ganz kurzen Worten den Sieg, nennen zugleich den Überbringer der Siegesbotschaft, Heinrich Vreymanner, und bezeichnen die gemeinsame Freude als den Zweck der Benachrichtigung. Was an diesen Briefen auffällt, ist vor allem die Knappheit ihrer Fassung; sie geben zwar den Tag der Schlacht an, aber nicht ihren Ort, sagen nichts von Ludwigs Helfern, nichts von der Stärke der Heere, ja sie verschweigen selbst den Haupterfolg des Kampfes, die Gefangennahme des Gegenkönigs samt seinem Bruder und einem großen Teil seiner Ritterschaft. Diese Enthaltsamkeit steht mit den meisten Beispielen mittelalterlicher Siegesberichte in auffallendem Gegensatz. Man braucht nicht an die ausführlichen Schilderungen zu denken, in denen Friedrich II. die Schlacht von Cortenuova,[2] Karl von Anjou seine Siege über Manfred und Konradin,[3] Rudolf von Habsburg die Entscheidung seines Kampfes gegen Ottokar[4] der Welt verkündeten. Auch über weiter zurück liegende Kriegsereignisse sind briefliche Nachrichten mit mannigfachen Einzelangaben auf uns gekommen; man vergleiche, was Friedrich I. dem Patriarchen von Aquileja über die Schlacht von Carcano und mehreren Empfängern über die Unterwerfung von Mailand schrieb,[5] oder man stelle den an Kaiser

---

[1] Mon. Germ. Leg. IV, 5, 539, Nr 676, wo auch die älteren Drucke verzeichnet sind, und darnach unten im Anhang I. Die irrige Auflösung der Festdatierung *dominico die post Michaelem* durch Winkelmann, Acta imperii 2, 300, Nr. 478 wirkte bei Chroust, Die Romfahrt Ludwigs des Bayern, S. 35, nach.

[2] Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, Nr. 2290—2293; vgl. 2294, 2295.

[3] Ebenda Nr. 14285, 14287 und 14392, 14393.

[4] Böhmer-Redlich, Regesta imperii VI, Nr. 994—998.

[5] Mon. Germ. Leg. IV, 1, 274, Nr. 196; 279 ff., Nr. 203, 204.

Manuel gerichteten Brief des jugendlichen Staufers Heinrich über seinen im Februar 1150 gegen Welf errungenen Sieg [1] und Karls des Großen Bericht über den Awarenfeldzug hierher, der als ein Brief an seine Gattin Fastrada in die fränkische Heimat ging; [2] über alle diese Vorgänge erfahren wir brieflich weit Genaueres, als über die Mühldorfer Schlacht aus dem Schreiben Ludwigs zu entnehmen ist. [3] Und dasselbe gilt von einzelnen Kriegsunternehmungen Friedrichs des Schönen. [4] Verständlich wird jene Wortkargheit nur unter der Voraussetzung, daß der Überbringer befugt und beauftragt war, mündlich zu ergänzen, was hier fehlte und den Anteil der Empfänger wecken konnte.

Unter solchen Umständen schmilzt der Wert der beiden Briefe sehr zusammen, sie bieten nichts für die unmittelbare Erkenntnis der Schlacht und geben kaum einen Anhaltspunkt, der für die Kritik der chronistischen Berichte zu brauchen wäre. Auch der Name des Boten führt nicht viel weiter. Es ist zwar bezeugt, daß König Ludwig demselben Manne im Februar 1325 für 275 Pfund Münchner Pfennige eine Steuer verpfändete; aber auch in dieser Urkunde [5] wird dem Heinrich Freymann (oder Freymanner) keinerlei Titel beigelegt und es wird nichts über die Dienste gesagt, die ihm auf solche Art belohnt wurden und unter denen wahrscheinlich die Bestellung der Siegesbotschaft inbegriffen war. Wir haben jedenfalls einen Weltlichen vor uns und dürfen annehmen, daß er mit italienischen Verhältnissen etwa durch früher im Süden geleistete Kriegsdienste

[1] Jaffé, Bibliotheca 1, 366, Nr. 244.

[2] Jaffé, Bibliotheca 4, 349, Nr. 6; Mon. Germ. Ep. 4, 528 und Leg. V, 510.

[3] Von ähnlicher Kürze sind Friedrichs I. Berichte über die Einnahme von Crema, Mon. Germ. Leg. IV, 1, 271 f., Nr. 192, 193.

[4] Das Zusammentreffen der Gegenkönige vor Speyer im März 1315 wird am 9. April in einem Briefe des Kölner Erzbischofs an den König von Aragonien geschildert und Friedrich selbst berichtet der Stadt Wien im Oktober 1317 ganz anschaulich über seine im Bunde mit dem ungarischen König unternommene Belagerung von Komorn. Mon. Germ. Leg. IV, 5, 217, Nr. 254 und 380, Nr. 465.

[5] Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 792 nach dem bei Oefele, SS. rer. Boicarum 1, 750 gebotenen Abdruck des Registereintrages.

vertraut war. Die Vereinigung der Aufträge für Venedig und Mailand in einer Hand kann nicht befremden, wenn sie auch für den einen der zwei Empfänger eine Verzögerung von drei bis vier Tagen zur Folge haben mußte; aber sie legt den Gedanken nahe, daß Ludwigs Bote die Siegesnachricht nicht bloß nach diesen zwei Stellen, sondern auch an andere italienische Machthaber zu bestellen gehabt habe. Treviso und Padua, Verona und Mantua waren für Heinrich Vreymanner kaum zu umgehen, noch weniger das kärntnisch-tirolische Herrschaftsgebiet. Gerade in den letzten Jahren hatte die österreichische Partei in Italien starke Fortschritte gemacht, Herzog Heinrich von Österreich und Ulrich von Wallsee hatten persönlich im Süden gewirkt, ihnen und den österreichischen Gesandten, die noch im September 1322 in Vercelli tätig waren, gelang es, mannigfache Beziehungen in der Lombardei und darüber hinaus anzuknüpfen.[1] Mag nun Ludwig bei dem eben zur Herrschaft gelangten Galeazzo Visconti und bei den Venezianern etwa mehr als anderswo auf wahre Anteilnahme an seinen Erfolgen gerechnet haben, so forderte es doch die politische Klugheit und der Vorteil des Reiches, jetzt von den innerhalb der gibellinischen Partei bestehenden Gegensätzen abzusehen und durch den Eindruck des erfochtenen Sieges in Italien nicht bloß die alten Anhänger zu befestigen, sondern auch neue zu gewinnen. Darum ist es wahrscheinlich, daß Vreymanners Botschaft weiter gegangen sein wird, als es die beiden Briefe unmittelbar bezeugen. Wahrscheinlich haben zugleich auch Heinrich von Kärnten und Cangrande della Scala, vielleicht auch Passarino von Mantua und die Markgrafen von Este ähnlich lautende Schreiben Ludwigs erhalten, ja es besteht kaum ein Hindernis gegen die Annahme, daß Vreymanner auch beauftragt war, die Städte Treviso und Pisa sowie andere Reichstreue in Toskana von Ludwigs Sieg zu benachrichtigen.

Spuren einer so weiten Verbreitung des überlieferten Wortlauts lassen sich in Italien allerdings nicht nachweisen.

[1] Vgl. Chroust, Die Romfahrt Ludwigs des Bayers 16 ff. Das Aktenmaterial liegt jetzt in Mon. Germ. Leg. IV, 5 gesammelt vor.

Der Inhalt der Briefe war, wenn sie mit den beiden erhaltenen übereinstimmten, so ärmlich, daß ihre etwaige Benützung in italienischen Chroniken nicht wahrgenommen werden könnte. Aber es gibt ein Zeugnis dafür, daß Ludwig ein ganz ähnliches Schreiben auch nach Avignon geschickt haben muß. Der Papst antwortet ihm darauf am 18. Dezember in ziemlich zurückhaltender Form,[1] jedoch sichtlich befriedigt über die fromme Auffassung des Sieges, welche Ludwig schriftlich bekundet hatte, und über die milde Behandlung, die er nach den Worten des Überbringers seinem Gefangenen zuteil werden ließ. Das stimmt gut zu den aus Mailand und Venedig uns überlieferten Briefen, welche, mit den Worten des Psalmisten beginnend und an das ‚Magnificat' Mariens anklingend, den Sieg als eine göttliche Gnade hinstellen und mit keinem Worte der menschlichen Kräfte gedenken, die dabei mitgewirkt hatten. Ob diese Darstellungsweise der Stimmung, die den Sieger damals beherrschte, entsprach, kann niemand sagen, jedenfalls waren solche Worte gerade in einem Schreiben an die Kurie sehr am Platz und die Antwort des Papstes läßt daher vermuten, daß er so ziemlich den gleichen Wortlaut erhalten haben dürfte wie Galeazzo und der Doge von Venedig.[2] Man muß freilich dahingestellt sein lassen, ob auch in Avignon jener Vreymanner den Überbringer zu spielen und die mündlichen Mitteilungen beizufügen hatte, die sich in diesem Falle, wie die Antwort zeigt, besonders auf das Schicksal des Gefange-

---

[1] Mon. Germ. Leg. IV, 5, 557, Nr. 711.

[2] Zu der von Preger in den Abhandlungen der hist. Klasse der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften 17, 3, 1886, 550 angedeuteten und auch von Chroust, Romfahrt S. 35 und Besser, Ludwig der Bayer und Friedrich von Österreich (Progr. Altenburg 1890), S. 3 wiederholten Annahme, daß Ludwig in jenem verlorenen Briefe zugleich auch das Ersuchen um Bestätigung seiner Wahl erneuert hätte, geben die Schlußworte der Antwort keinen ganz ausreichenden Anlaß. Der Papst konnte auf seine schon unterwegs befindliche Erledigung des früher von Ludwig gestellten Antrages verweisen, obwohl Ludwig in dem verlorenen Briefe nicht neuerlich davon gesprochen hatte. Aber auch wenn der verlorene Brief das Ansuchen erneuerte, so ist gut denkbar, daß das nur in einer kurzen Schlußbemerkung geschah, die an den nach Venedig und Mailand gehenden Wortlaut angefügt war.

nen bezogen,[1] das an der Kurie vielleicht noch mehr als in Italien mit Aufmerksamkeit beachtet wurde.

Es ist indes wahrscheinlich, daß man in Avignon am 18. Dezember, als die Antwort an Ludwig abging, auch schon von anderer Seite her über die Entscheidungsschlacht unterrichtet war. Aus einer ganzen Reihe von Schriftstücken, welche König Jakob II. von Aragonien, Friedrichs Schwiegervater, am 21. Dezember 1322 von Tarragona nach verschiedenen Richtungen ausgehen ließ,[2] ist zu ersehen, daß ihm damals schon Briefe seines gefangenen Schwiegersohnes und seiner an ihn vermählten Tochter Elisabeth vorlagen, in welchen ihm der unglückliche Ausgang des Kampfes mitgeteilt wurde und die Bitte um seine Hilfe ausgesprochen war. Als Überbringer dieser Briefe wird ein geistlicher Mann aus der Umgebung der Königin Elisabeth, der schon seit zehn Jahren wiederholt Aufträge Friedrichs am aragonesischen Hof ausgeführt hatte und nun der Kammermeister Elisabeths geworden war, der Friesacher Kanonikus Friedrich von Glojach genannt.[3] Schon dieser Umstand läßt vermuten, daß die Botschaft Friedrichs nicht auf dem geraden Wege von Regensburg oder von der Trausnitz nach Spanien gegangen ist, sondern daß dem gefangenen König zunächst nur Gelegenheit geboten war, an seine Gemahlin Briefe zu senden und daß diese die Weiterbeförderung an König Jakob einleitete. Nur so ist auch erklärlich, daß Jakob auf Briefe beider Ehegatten zugleich und ganz übereinstimmend ant-

[1] Da Ludwig die Siegesmeldung an den Papst nicht gut später absenden konnte als die nach Italien, so können die mündlichen Mitteilungen des Überbringers eigentlich nur von der Gefangennahme und von seiner Behandlung in den ersten vier Tagen der Gefangenschaft gehandelt haben, aber der Bote wird nicht versäumt haben, in dieser Hinsicht für die Zukunft das Beste vorauszusagen.

[2] v. Zeißberg hat die ganze Reihe dieser Briefe in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse 140, I, 72 ff., Nr. 72 bis 77 veröffentlicht; zum Teile sind sie darnach abgedruckt Mon. Germ. Leg. IV, 5, 558 ff., Nr. 712—715. Vgl. auch Finke, Acta Arag. 1, 378, Nr. 255.

[3] Vgl. über ihn Zeißberg a. a. O. S. 38, Finke, Acta Arag. 1, 363 zu Nr. 243 und Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia 1, Nr. 16, 38, 53 und 123 a.

wortete.[1] Elisabeth wird aber durch Mitgabe eines besonderen Schreibens an ihren Vater die Bitte ihres Mannes unterstützt haben. Auf welchem Wege Friedrich von Glojach von Österreich nach Spanien gelangte, ist unbekannt, aber es ist denkbar, daß er über Avignon reiste und dort, wenn auch zunächst mit geringem Erfolge, für seine Herrin zu wirken trachtete.[2] Immerhin kann eine Nachricht von seinen Schritten schon um die Mitte des Dezember in Avignon vorgelegen und sie könnte daher auch mit dazu beigetragen haben, daß Johann XXII. in seinem Schreiben vom 18. dieses Monats so warm für milde Behandlung des Gefangenen eintrat und sich zur Vermittlung zwischen beiden Gegnern antrug.

Aus diesen diplomatischen Vorgängen, die hier nicht weiter verfolgt zu werden brauchen, ergibt sich also, daß nicht bloß der Sieger, sondern auch der Besiegte nach der Schlacht Briefe über den Ausgang versandte. Friedrich war dabei gewiß auf enge Grenzen beschränkt, Ludwig aber

[1] In den Schreiben Jakobs II. an König Friedrich, Vital von Villanova und Herzog Leopold (Zeißberg a. a. O. Nr. 72, 76 und 77) ist allerdings nur von der brieflichen Anzeige des Unglückes durch Friedrich die Rede; aber das an Elisabeth gerichtete Schreiben (a. a. O. Nr. 73) ergibt, wenn man nicht an ganz mechanische Schreibarbeit denken will, mit Bestimmtheit, daß auch sie selbst an ihren Vater geschrieben haben muß, und das ist ja von vornherein auch wahrscheinlich. Durch den Umweg über Österreich, den Friedrichs Botschaft an seinen Schwiegervater nehmen mußte, wird auch der lange Zeitraum, der zwischen der Schlacht und dem ersten darauf bezugnehmenden Schreiben Jakobs II. liegt, verständlich; ich glaube nicht, daß der gefangene Habsburger mit seiner Mitteilung gezögert hätte, wie neuestens Johanna Schrader, Isabella von Aragonien (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 58, 1915), S. 71 annahm, denke vielmehr, daß Friedrich die erste Erlaubnis zur Absendung von Briefen benützt haben wird, um seiner Gemahlin und durch diese ihrem Vater Nachricht zu geben.

[2] Daß Friedrich von Glojach vor dem 21. Dezember noch nicht in Avignon vorgelassen worden war, zeigt allerdings die Art, wie König Jakob nun seinem Bevollmächtigten, Vital von Villanova, auftrug, sich für seine Einführung und Zulassung zu verwenden (Zeißberg Nr. 76; vgl. auch die übrigen Briefe); aber dadurch wird die Möglichkeit, daß er doch schon auf der Hinreise Avignon berührte, nicht ausgeschlossen.



wird wohl nicht bloß jene Mitteilungen in südlicher Richtung verschickt haben, von denen oben die Rede war, sondern er wird auch nach dem Westen und Norden des Reiches Kunde von seinem Sieg gegeben haben. Aber die beiden oben erwähnten spärlichen Beispiele aller dieser Briefe, die erhalten blieben, machen es zweifelhaft, ob wir den Verlust der übrigen allzu sehr zu beklagen haben. Ludwigs Beziehungen würden sich aus ihnen wohl beleuchten lassen, schwerlich aber die kriegerischen Vorgänge selbst. Der Anteil an der weiteren Gestaltung und Verwertung des unerwarteten Erfolges war vermutlich nicht bloß an der Kurie, sondern an allen politisch tätigen Stellen so stark, daß darüber die Frage nach dem tatsächlichen Verlauf des Kampfes ganz in den Hintergrund trat. So konnte es geschehen, daß unverantwortliche Kreise, die nur aus menschlichem Anteil an dem Umschwung des Glückes oder getrieben von der alten Überlieferung geschichtlicher Aufzeichnungen die Feder führten, früher dazu kamen, über den Hergang der Schlacht zu schreiben als diejenigen, die darüber am besten unterrichtet sein mußten. Berichte von Außenstehenden haben von vornherein geringeren Wert als die der Teilnehmer, in Ermanglung des Besseren müssen aber auch sie gesammelt und nach ihrem Werte geschätzt werden. Indem wir uns dieser Aufgabe zuwenden, sollen zunächst diejenigen Aufzeichnungen der Nachbarländer, also bayrische, böhmische und österreichische Quellen zur Sprache kommen, die wegen ihrer Überlieferung oder aus anderen Gründen als Erzeugnisse der unmittelbar auf das Ereignis folgenden Zeit anzusehen sind.

Als eine der ältesten Aufzeichnungen über die Schlacht bei Mühldorf ist eine Stelle der Mattseer Annalen anzusehen. Sie gehört noch zu denjenigen Teilen des Goldschen Annalenwerkes, welche auf Grund von auswärtigen Quellen zusammengestellt sind,[1] und sie zeichnet sich unter

---

[1] Mon. Germ. SS. 9, 828 und darnach unten im Anhang II; über die Entstehungsweise vgl. Neues Archiv 22, 1897, 480 ff.; meinen dort geführten Beweis übersehend, redete Bachmann noch in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 1906, 247 von der ‚bayernfreundlichen Gesinnung des Mönches von Mattsee', während der betreffende Abschnitt gar nicht in Mattsee verfaßt ist, das übrigens

den verschiedenen Jahreseinträgen, die dort der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewidmet wurden, durch ziemliche Ausführlichkeit sowie durch eine eigentümliche Fassung aus. Die auf 1322 bezügliche Stelle beginnt, was sonst bei den einzelnen Absätzen dieser Annalen nicht der Fall ist, mit dem Namen des Heilands. Um die unerhörten und staunenswerten Werke, die der Herr im Vaterland vollbracht habe, von Geschlecht zu Geschlecht in ewiger Erinnerung festzuhalten, so lauten die Worte des Annalisten, will er es wagen, sie nach seinem Vermögen auf dieses Blatt niederzuschreiben. Dieser Eingang, der einigermaßen an Arenga und Publikatio der Urkunden erinnert, und besonders seine letzten Worte (*hac carta subscribere*) könnten die Vermutung nahelegen, daß uns hier der Wortlaut eines Briefes oder Flugblattes, das die Siegesnachricht zu verbreiten bestimmt war, erhalten geblieben sei. Deutlich genug hebt sich auch der Schluß dieses Schlachtberichtes von den weiteren Eintragungen des Annalisten ab; er ist gleich dem Eingang mit Reimen geschmückt, malt in dichterischer Art den Eindruck, welchen diese Kunde in Bayern, Österreich, Steier und Schwaben hervorrufe, und schließt mit frommem Hinweis auf die Fürsehung Gottes. Innerhalb dieses Rahmens sind die Ereignisse von Friedrichs Eintreffen in Passau bis zum Ausgang des Kampfes und der Abführung der Gefangenen erzählt; wohin diese gebracht wurden, gibt der Verfasser nicht an, er spricht nur von sicheren Orten, wo für ihre ununterbrochene Bewachung gesorgt werden solle, und zwar in dem Sinne einer noch nicht erledigten Sache (*ubi . . . habeatur custodia*). Alle diese Anzeichen sprechen dafür, daß wir es mit einem unter dem ersten Eindruck der Schlacht, etwa um den 1. Oktober 1322 geschriebenen Bericht zu tun haben, der bei dem Vorspiel länger verweilt als bei der Kampfhandlung selbst und der über den Vorgang bei der Gefangen-

damals längst keine Mönche mehr, sondern weltliche Chorherren beherbergte. Auch die Bemerkung von Bachmann, S. 248, daß dieser Bericht für die Schlacht, von der Anmarschlinie abgesehen, ‚nahezu nichts Selbständiges' biete, ist geeignet, unrichtige Vorstellungen von seiner Entstehung hervorzurufen; selbständig, d. h. von den übrigen erhaltenen Quellen unabhängig ist dieser Bericht in allen Teilen, auch dort, wo er sachlich mit anderen Chroniken übereinstimmt.



nahme Friedrichs einen wohl von bayrischer Seite weitergegebenen, mit anderen Berichten aber unvereinbaren Zug enthält, indem er von Ergreifung auf der Flucht redet; bei seiner Niederschrift konnte man wohl voraussehen, welche Stimmung nun in den beteiligten Ländern eintreten müsse, aber man war noch nicht genauer über das Schicksal der Gefangenen unterrichtet.

Als ein eigentlicher Siegesbericht von bayrischer Seite kann aber unsere Stelle doch nicht angesehen werden. Schon die im Verhältnis zu der Länge des Ganzen auffallende Breite, mit welcher der Autor bei dem Anmarsch des österreichischen Heeres verweilt, führt zu der Überzeugung, daß nicht König Ludwig oder einer von seinen Begleitern zu uns spricht, sondern ein Augenzeuge, der gerade den Einbruch seiner Gegner in Bayern genauer beobachten konnte. Eine ziemlich sichere Ortsbestimmung ermöglicht dann der stilistische Zusammenhang des Mühldorfer Schlachtberichtes mit anderen zu den Jahren 1307 bis 1335 gehörigen Stellen der Mattseer Kompilation;[1] die Vorlage, deren sich der Mattseer Kompilator hiefür bediente, muß, wenn auch jahrweise geschrieben,[2] doch in der Hauptsache von einem einzigen Autor verfaßt gewesen sein, und zwar von einem Manne, den wir mit größter Wahrscheinlichkeit in dem niederbayrischen Kloster Asbach zu suchen haben.[3] Dem Asbacher An-

[1] Der Mühldorfer Bericht enthält folgende auch sonst vorkommende Wendungen: *in multitudine gravi* Anhang II, Zeile 6 und SS. 9, 829, Zeile 2; *habens in auxilium* Anh. II, Zeile 7, 8, vgl. *habens in auxilio* S. 827, Z. 45; *gloriose pertransivit* Anh. II, Z. 11, *pertransivit* S. 824, Z. 14 und 829, Z. 2, *gloriose triumphum obtinuit* 825, Z. 21; *in tubis et tympanis* Anh. II, Z. 14, *in tympanis et tubis* S. 824, Z. 12. — Außerdem ergibt sich der stilistische Zusammenhang des von 1307 bis 1335 reichenden Abschnittes aus den Übereinstimmungen: *ex oposito Eni* S. 824, Z. 6 und 825, Z. 5; *ab invicem (sine certa victoria) discedunt (recedunt)* S. 825, Z. 6, 827, Z. 42, 828, Z. 33; *incendiis et rapinis atrocibus* S. 825, Z. 19 und 829, Z. 3; *agmina congregata* S. 825, Z. 19, vgl. S. 827, Z. 44 und 828, Z. 50; *potenter intravit* S. 827, Z. 46 und 828, Z. 52; *ad bella virorum doctorum* S. 827, Z. 44, vgl. S. 828, Z. 51.

[2] Die Belege dafür s. Neues Archiv 22, 482, Anm. 3.

[3] Neues Archiv 22, 482 ff. und 30, 209 f. — Bei meiner von Bachmann in Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 251 gar nicht berück-

nalisten verdanken wir somit auch die Aufzeichnung über die Schlacht; er hat unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse beschrieben, was sich in den letzten Septembertagen von 1322 in der Nähe seines Klosters zutrug, das von Mühldorf ungefähr 50, von der Anmarschlinie der Österreicher aber nur 8 km entfernt lag. Der Mattseer Kompilator, der einige Jahrzehnte später an der Arbeit war, hat diese Asbacher Aufzeichnung wörtlich in sein Werk übernommen. Eine Bestätigung für die getreue Beibehaltung des ursprünglichen Wortlautes bietet der Umstand, daß er eine andere, unten noch näher zu berührende Beschreibung der Mühldorfer Schlacht, die ihm zur Verfügung gestanden hätte,[1] nicht benützt hat, obwohl sie ihm manche in der Asbacher Quelle fehlende Einzelheit geboten haben würde.[2]

---

sichtigten Bemerkung über Friedrichs Anmarsch habe ich allerdings unerwähnt gelassen, daß nach der zweiten und dritten Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik (Anh. XII, Z. 4 und XIII, Z. 3) Friedrich vor der Schlacht bei Mühldorf über den Fluß gegangen sein soll. Auch wenn das richtig sein sollte (über den Wert der Quellen s. unten), scheint mir doch sicher, daß das österreichische Heer den größten Teil des Marsches von Passau her (bis über die Salzachmündung hinaus) am linken Innufer zurückgelegt hat. Aber es ist recht gut möglich, daß die Nachricht von dem Durchzug durch Mühldorf überhaupt für 1322 nicht zutrifft und nur eine Verwechslung mit den Ereignissen von 1319 zu dieser Nachricht der bayrischen Fortsetzungen Anlaß gab. Nähere Ausführung muß dem Teile meiner Arbeit vorbehalten bleiben, der den geographischen Fragen gewidmet ist.

[1] Es ist die von 1288 bis 1330 reichende Fortsetzung der Chronica minor, welche Wattenbach im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 14, 11 ff. und besser Holder-Egger in den Scriptores rerum Germ., Mon. Erphesfurtensia S. 693 ff. herausgab. Vgl. dazu auch, was ich im Neuen Archiv 22, 448 ff. berichtet habe, und unten zu Anhang XXXIX.

[2] Die beiden Darstellungen (vgl. Anh. II und XXXIX) berühren sich zwar an mehreren Punkten; beide wissen von der Teilnahme der Bischöfe von Salzburg und Passau, beide von einem Verweilen des österreichischen Heeres bei Mühldorf und von einem dabei bekundeten festlichen Gepränge (Anh. II, Z. 14, 15: *divertit prope civ. Muldorf, in tubis et tympanis iocundissimus, manens ibi per diem;* XXXIX, Z. 6, 7: *cum magna pompa et strepitu in campis apparuit et circa civ. M. cum exercitu moram fecit*); nach beiden soll ein Tal oder Wasserlauf zuerst die Heere getrennt haben (Anh. II, Z. 18: *vallisque modicus erat inter utrosque;* XXXIX, Z. 13—15: *flumine*



Sowie die bisher besprochene Stelle der Mattseer Kompilation nur auf Grund innerer Merkmale als eine unmittelbar nach dem Ereignis erfolgte Aufschreibung zu erkennen ist, so bleiben wir auch bei den meisten anderen Quellen in dem Streben genauer Zeitbestimmung auf Inhalt und Fassung angewiesen. Der Fall, daß die Jahr für Jahr besorgte Weiterführung der Annalen sich an der Hand eines Originals auch paläographisch beobachten läßt, daß also mit Hilfe äußerer Kennzeichen die Gleichzeitigkeit dargetan werden kann, dieser Fall trifft nur bei sehr wenigen auf unseren Gegenstand bezüglichen Nachrichten zu, und fast nur bei solchen von ärmlichem Inhalt. Von bayrischer Seite gehört hierher eine Reihe geschichtlicher Bemerkungen, die in dem Kloster Windberg bei Straubing von verschiedenen Händen des 14. Jahrhunderts ungeordnet in ein Martyrologium eingeschrieben wurden,[1] von österreichischer Seite der berühmte Kodex der Melker Annalen, in welchem vom

mediante taliter, quod ... propter flumen ... Fridericum accedere non valebant). Aber auch hier fehlt es an den wörtlichen Anklängen, welche im Falle der Benützung kaum ausgeblieben wären, und da der Mattseer Chronist eine ganze Reihe von Umständen, von welchen die Chronica-minor-Fortsetzung redet (das erwartete Anrücken Leopolds, die Auffindung der Furt durch König Johann, die Kreuzpredigt auf Ludwigs Seite), gar nicht kennt, die Art der Gefangennahme der Habsburger kürzer und doch in gänzlich verschiedener Weise erzählt und sichtlich nichts davon weiß, wohin die Gefangenen gebracht wurden, so muß angenommen werden, daß Gold für 1322 von jener Fortsetzung gar keinen Gebrauch machte.

[1] Mon. Germ. SS. 17, 565 aus dem Windberger und jüngeren Einträgen eines Niederaltaicher Kodex, unten Anh. III; vorher schon Mon. Boica 14, 108 ff.; Böhmer, Fontes 3, 524 f. Wahrscheinlich abgeleitet aus der Windberger Quelle ist der auf die Schlacht bezügliche Eintrag in dem Clm. 14594 der Fundationes monasteriorum Bavariae (vgl. Leidinger im Neuen Archiv 24, 674 ff.), den Gewold in der bei Oefele, SS. rer. Boic. 2, 331 bis 344 gedruckten Compilatio chronologica wiedergab. Die Ortsangabe lautet allerdings anders als in dem Windberger Kodex, aber auch der Niederaltaicher Kodex (Vind. 413) weicht hierin ab, so daß vielleicht an nachträgliche Ausfüllung einer hierfür gelassenen Lücke zu denken ist. Steht der Eintrag in Clm. 14594 auf f. 55, so kommt er überdies in enge Berührung mit anderen Straubinger (oder Windberger) Aufzeichnungen auf f. 55 derselben Handschrift. Vgl. Leidinger im Neuen Archiv 24, 694 und in Quellen und Erörterungen, N. F. 1, LVIII f.

12. bis ins. 16. Jahrhundert fortwährend wechselnde Hände die Ereignisse ihrer Zeit eintrugen;[1] beide enthalten zu 1322 Notizen über den Kampf, der hier wie dort als auf oder bei dem *pratum Emphing* erfolgt bezeichnet wird. Da sie auch inhaltlich nichts, was gegen volle Gleichzeitigkeit sprechen würde, aufweisen, so ist anzunehmen, daß hier wirklich gegen Ende des Jahres 1322 gemachte Eintragungen in ihrer ursprünglichen Gestalt vorliegen. Etwas später, wohl erst im Jahr 1325, hat der Pfarrer Albert von Waldkirchen in jener Florianer Handschrift, die er im eigenen Besitz hatte und zu mancherlei historischen Zwecken benützte, mit knappen Worten, ohne Erwähnung des Ortes und des Kampfes, die Tatsache und den Tag der Gefangennahme König Friedrichs eingetragen.[2] Als gleichzeitig kann vielleicht die in Steiermark in eine Handschrift des Honorius von Autun eingetragene Nachricht angesehen werden,[3] welche sich enge mit den Worten berührt, auf die der Pfarrer von Waldkirchen sich ursprünglich beschränkt hatte.

Das sind spärliche Vermerke, aber gerade ihre Dürftigkeit ist für unsere Betrachtung nicht ohne Wert, sie läßt vermuten, daß die Kunde von der Schlacht nach Österreich überhaupt nicht sehr reichlich geflossen sein dürfte, und sie macht es wahrscheinlich, daß man an anderen österreichischen Orten im ersten Augenblick auch nicht mehr er-

---

[1] Mon. Germ. SS. 9, 511, unten Anh. IV; mehrere Seiten dieser Annalen, aber nicht die hier in Betracht kommende, abgebildet bei Chroust, Monumenta palaeographica II, 13, Taf. 5, 6, 8, 10 und 14 Taf. 1; nach Wattenbach, SS. 9, 511, Anm. c, ist die Schrift der Notiz zu 1322 von dem vorausgehenden und von dem folgenden Eintrag verschieden.

[2] Mon. Germ. SS. 9, 754, *A. d. 1322 — a Babaro*; der Zusatz über die Dauer der Gefangenhaltung Friedrichs und über seinen Tod ist, wie schon Wattenbachs Anmerkung (S. 754 b) anzeigt, später beigefügt worden. Aber auch der erste Eintrag entstand wohl nicht vor 1325, vgl. Anh. V, es sei denn, daß er von Albert zuerst anderwärts vermerkt und dann in die erhaltene Handschrift übertragen wurde.

[3] Mon. Germ. SS. 24, 64, unten Anh. VI. Die steirische Herkunft der betreffenden Notizen, welche Waitz richtig mit dem Titel ‚Continuatio Stirensis' ausdrückte, verrät sich durch Berücksichtigung von Ereignissen zu Graz (1265) und Judenburg (1268) sowie durch die Anführung der Steirer neben den Österreichern zu 1313.

fahren oder doch nicht mehr der Aufzeichnung für wert gehalten habe als in Melk und Waldkirchen. Da die Hauptmasse des Heeres in Gefangenschaft gefallen war, mag die Verbindung der österreichischen Kämpfer mit ihrer Heimat zunächst sehr beschränkt gewesen sein.[1] Etwas günstiger stand es in dem Lande des mächtigsten Bundesgenossen Friedrichs, im Erzstift Salzburg. Sowie drei Jahre vorher, so hatte Erzbischof Friedrich auch im September 1322 den Österreichern bedeutende Hilfskräfte zugeführt und noch unmittelbar vor dem feindlichen Zusammenstoß an eine Reihe der mitgebrachten Kämpfer die Ritterwürde verliehen.[2] Das salzburgische Heer nahm an der Schlacht teil und erlitt das gleiche Schicksal wie jenes von Österreich, es geriet gänzlich in Gefangenschaft. Aber der Erzbischof selbst hatte sich an dem Kampfe nicht beteiligt, sondern im Augenblick des Zusammenstoßes auf Rat König Friedrichs samt den anderen anwesenden Kirchenfürsten die Stadt Mühldorf aufgesucht, verweilte dort einige Zeit und trat, als ihm der Ausgang bekannt geworden, die Heimreise an, die er vom Feinde unbehelligt ausführen konnte. So dürfte man, da die Entfernung von Mühldorf bis Salzburg (Luftlinie 60 km) in ein bis zwei Tagen zurückzulegen war, schon am 30. September oder doch in den ersten Oktobertagen in Salzburg Nachricht über den unglücklichen Ausgang des Feldzuges gehabt haben; Erzbischof Friedrich und seine Begleiter werden nicht gezögert haben, ihre Erlebnisse dem Salzburger Klerus mitzuteilen, und unter diesem fand sich der Mann, der dieselben den dort geführten Annalen einverleibte. So muß der auf Mühldorf bezügliche Eintrag in der als Continuatio canonicorum s. Rudberti Salisburgensis bezeichneten Fortsetzung der Salzburger Annalen entstanden sein.[3] Die gleichzeitige Entstehung

---

[1] Daß es dem gefangenen Könige bald gestattet wurde oder gelang, Briefe an seine Frau zu senden (vgl. oben S. 248 f.), beweist noch nichts gegen die Unterbrechung sonstiger Verbindungen.

[2] Vgl. das von Hauthaler in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 19, 162 ff. besprochene Ritterverzeichnis, über das an späterer Stelle zu handeln sein wird.

[3] Mon. Germ. SS. 9, 822 f.; Anh. VII.

der hier vereinigten Nachrichten ist allerdings in Ermanglung der ersten Handschrift nicht mehr sichtbar wahrzunehmen, aber nach dem Charakter des Ganzen, der Aufeinanderfolge inhaltlich unzusammenhängender Nachrichten und den zahlreichen Tages- und Monatsdaten zu vermuten.[1] Jedenfalls trägt die zu 1322 gehörige Stelle alle Eigentümlichkeiten, die wir von einer gleich nach der Heimkehr des Erzbischofs in Salzburg entstandenen Aufschreibung zu erwarten haben. Man wußte, als sie entstand, nur das, was der Erzbischof selbst wissen und erzählen konnte: die Vorgänge, die der Schlacht vorausgegangen waren, Zeit und Ort des Kampfes, dann die ungefähre Zahl der Gefallenen und die Tatsache der Gefangennahme des verbündeten Heeres; die Nachricht hievon muß den in Mühldorf des Ausganges harrenden Kirchenfürsten durch Flüchtende oder Späher gebracht worden sein. In welcher Weise der Kampf verlief, wie die Gefangennahme geschah, wohin die Gefangenen gebracht wurden, wußte man nicht. Ausdrücklich meldet der Annalist zum Schluß die glückliche Heimkehr der Bischöfe; die beigefügten Verse, welche unter Berufung auf deren Aussage die Zahl der Gefangenen mit 1160 angeben,[2] verraten dann wohl etwas wärmere Teilnahme für das Schicksal der

[1] Wenn zu Ende 1309 schon der Dreikönigstag von 1310 erwähnt ist, so erweist das nur eine ganz geringe Verzögerung der Eintragungen. Stärkeres Übergreifen auf jüngere Ereignisse zeigt der Bericht zu 1310, wo schon auf die Mailänder Kämpfe von Mitte Februar 1311 Bezug genommen wird; ebenso der zu 1311, welcher das im Sommer 1312 erfolgte Ende des Konzils von Vienne voraussetzt. Daß das salzburgisch-österreichische Bündnis, welches nach den Urkunden, Böhmer, Regesten Friedrichs des Schönen, 126—129, am 5. Dezember 1318 geschlossen ist, zu ‚1317 vel 18' gesetzt ist, wird wohl auf einem Überlieferungsfehler beruhen; hier gibt es überdies einen sachlichen, vielleicht auch durch das Abschreiben verursachten Fehler, indem nicht bloß Rudolf, sondern auch dessen Bruder Ludwig, der Gegenkönig selbst, fälschlich als im Bündnis ausgenommen bezeichnet wird. Auch das zu 1320 und 1321 eingetragene *nullum factum signatum inveni* deutet auf eine Umgestaltung der Vorlage.

[2] Im 10. Vers ist der Beistrich von Wattenbach irrig vor anstatt hinter die Zahl gesetzt worden, während bei richtiger Interpunktion, Anh. VII, Z. 32 als Subjekt zu *dicunt* wohl die drei Bischöfe anzunehmen sind.

unterlegenen Kämpfer, aber keinerlei nähere Kenntnis von ihren Taten und dem Ort ihres Gewahrsams. Man schrieb also in Salzburg unter dem ersten Eindruck der Heimkehr des Erzbischofs, ehe irgendwelche andere Kunde eintraf.[1] Die Niederlage selbst mußte die Erlangung weiterer Nachrichten für Salzburg in ähnlicher Weise verhindern, wie das für Österreich von allem Anfang an zutraf.

In ganz anderer Lage befand man sich in den Ländern der Sieger und vor allem in Böhmen, das vom Kampfe weder selbst betroffen noch bedroht war. Schon am 20. Tage nach der Schlacht zog König Johann siegreich in seine Hauptstadt ein, von dem Geläute der Glocken, dem Gesang der Geistlichkeit, dem Jubel des Volkes empfangen. Da muß Gelegenheit und auch die rechte Stimmung gewesen sein, aufzuzeichnen und der Nachwelt aufzubewahren, was geschehen war. Solchen Umständen verdanken wir den ältesten ausführlichen Bericht über die Schlacht bei Mühldorf, jenen der Königsaaler Chronik. Dieses an eine ältere Lebensgeschichte König Wenzels II. anknüpfende, in drei Bücher von sehr ungleicher Größe gegliederte Werk ist, soweit es die Ereignisse seit 1306 behandelt, von dem im Jahre 1316 zum Abt von Königsaal erwählten Petrus von Zittau zustandegebracht und bis nahe an dessen Lebensende, d. i. bis zum Jahre 1337 fortgeführt worden. Die dem Werke vorangeschickte, wohl im Jahre 1316 geschriebene Widmung, in welcher Petrus auf die ihm zuteilgewordene Aufforderung des Abtes Johann von Waldsassen Bezug nimmt, und die Vorrede zum zweiten Buch, welche im Jahre 1318 geschrieben sein dürfte, lassen erkennen, daß es die Absicht des Verfassers war, mit seiner Feder dem Selbsterlebten zu folgen, und daß ihm, der zuerst den Raum nur für eine kürzere

[1] Im Vergleich zu dieser Feststellung kommt die von Bachmann a. a. O. S. 247 berührte Frage, auf welche Seite sich die Gesinnung des salzburgischen Berichterstatters geneigt habe, wenig in Betracht. Das Wort *triumphavit*, Anh. VII, Z. 13, das er auch zum Jahre 1313 auf Ludwig anwendet, kann kaum etwas beweisen; und auch wenn der Verfasser, im Widerspruch zur Stellung seines Fürsten, Zuneigung zu dem Sieger empfunden haben sollte, so war er im Augenblick der Niederschrift doch nur auf die Mitteilungen der heimkehrenden Kirchenfürsten und ihrer Umgebung angewiesen.



Spanne Zeit vorgesehen hatte, mit dem längeren Leben auch sein Werk weit über das ursprünglich in Aussicht genommene Maß hinausgewachsen ist. Diese Beobachtungen, die selbständige Überlieferungsweise der drei Bücher und der tagebuchartige Wechsel in der Aufeinanderfolge der verschiedenartigsten Ereignisse weisen auf allmähliche Entstehung.

Fehlt es also bei der Königsaaler Chronik nicht an Anhaltspunkten, um die schrittweise den Ereignissen folgende Aufzeichnung zu erkennen, und ist seit jeher dieser tagebuchartige Charakter des Werkes im allgemeinen betont worden,[1] so wird es doch nicht zu umgehen sein, aus dem zweiten Buche, das uns hier wegen der Schlachtschilderung von Mühldorf näher berührt, einige Belege hiefür zu nennen. Gleich in dem 2. Kapitel, welches die Zustände Böhmens im Jahre 1318 schildert, bemerkt der Verfasser ausdrücklich, daß er diese Worte am Tag der Verkündigung Mariae 1318 (25. März) niederschreibe.[2] Indem dann im 5. Kapitel berichtet wird, wie die jugendliche Prinzessin Beatrix im Jahre 1318 mit dem ungarischen König verlobt und vermählt wird, schließt Petrus hieran einen frommen Glückwunsch für das königliche Paar, der erkennen läßt, daß ihm das rasche Ende dieses Ehebündnisses, das schon im Herbst des folgenden Jahres durch den Tod der Beatrix gelöst wurde, zur Zeit der Niederschrift noch nicht bekannt war.[3] Im nämlichen Kapitel werden Margareta, Guta, Wenzel und Ottokar als die derzeit lebenden Kinder des Königs aufgezählt;[4] da Ottokar schon am 20. April 1320 wieder starb, erhalten wir hiedurch ein neues Zeugnis dafür, daß der Verfasser seinen

---

[1] Vgl. Loserth im Archiv für österr. Geschichte 51, 473, 481 und 489.

[2] *usque ad presens tempus ad annum scil. domini 1318 diem Annuntiationis dominicae, qua hoc scribo.* Fontes rer. Austr. I, 8, 394; Fontes rer. Bohem. 4, 246.

[3] *Da deus, ut crescant, feliciter ambo senescant,*
Quos coniunxisti, conserves ab omine tristi.

Fontes rer. Austr. I, 8, 400 und über den Tod der Beatrix vgl. ebenda 410; Fontes rer. Bohem. 4, 249 und 255.

[4] *sunt itaque Iohanni regi et Elyzabeth regine Boemie nunc nati et vivi quatuor liberi, Margaretha, Guta, Wencezlaus et Ottacarus ultimo generatus.* Fontes rer. Austr. I, 8, 401; Fontes rer. Bohem. 4, 250; über Ottokars Tod ebenda 410 (bzw. 255).

Bericht über die Ereignisse des Jahres 1318 schon 1319 oder spätestens zu Anfang 1320 abgeschlossen haben muß. Ebenso zeigt die Stelle, welche von der Erziehung der Prinzessin Guta am meißnischen Hofe erzählt,[1] daß dieser Teil des das Jahr 1322 behandelnden Kapitels XI noch im Jahre 1322 oder doch zu Anfang 1323 aufgezeichnet worden sein muß, denn im Frühling des nächsten Jahres wurde die Verlobung rückgängig gemacht, worauf Guta nach Böhmen heimkehrte.[2] Wenn die zu Ostern 1323 erfolgte Geburt der beiden Prinzessinnen Anna und Elisabeth sowie die Bestimmung der Elisabeth für den geistlichen Stand erzählt wird, ohne daß beigefügt wäre, wie eben diese Elisabeth schon im August 1324 starb,[3] so ergibt sich hieraus auch für die Vorgänge von 1323 Aufzeichnung noch in diesem Jahre oder in der ersten Hälfte des folgenden. Aus allen diesen und anderen ähnlichen Fällen[4] erhellt mit Bestimmtheit, daß der erste Teil des zweiten Buches der Königsaaler Chronik stückweise und in sehr raschem Anschluß an die Ereignisse verfaßt ist. Diesen Eindruck darf man daher auch auf den Bericht über die Mühldorfer Schlacht im besonderen ausdehnen, um so mehr, als aus der hier vorkommenden Angabe über den Ort der Haft des Herzogs Heinrich sich ein bestimmter, enge begrenzter Termin für die Abfassung ergibt. Da es von

---

[1] a. a. O. 416 (bzw. 261) *Hec puella ... versus Mysnam deducitur et in castro Wartberch sub antique marchionisse manibus educatur.*

[2] Nach der bei Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann von Böhmen, S. 114 gedruckten Urkunde der Landgräfin Elisabeth hätte die Auflösung der Verlobung zwischen dem 24. Januar und dem 1. Mai (sand Walpurgtag) 1323 erfolgen sollen. Die Abreise der Prinzessin mag sich dann noch etwa bis in den Juni verzögert haben, so daß Petrus von ihrem fast einjährigen Aufenthalt am Meißner Hofe sprechen konnte, Fontes rer. Austr. I, 8, 423; Fontes rer. Bohem. 4, 265.

[3] a. a. O. 422 und 429, bzw. 264 und 272.

[4] Seibt, Studien zu den Königsaaler Geschichtsquellen (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, 2. Heft), S. 41 ff. denkt, solche Erscheinungen besprechend, daran, daß Petrus seine Chronik auf Grund von Notizen oder Anmerkungen geschrieben habe, ‚die er sich mit dem Fortgang der Ereignisse machte‘; er hat aber dabei die autographe Beschaffenheit der römischen Handschrift nicht in Rechnung gezogen.

Heinrich an dieser Stelle heißt *in Burgilino castro regio sedet captus,*[1] Heinrich aber, wie aus dem Anfang des nächsten Kapitels hervorgeht, schon zu Weihnachten 1322 von Pürglitz nach Prag gebracht wurde und von dort nach Österreich reisen durfte,[2] so ergibt sich, da ein solcher Vorgang dem Abt von Königsaal nicht verborgen bleiben konnte, der Schluß, daß Petrus' Bericht über die Schlacht und ihre nächsten Folgen noch vor dem Ende des Jahres 1322 aufgezeichnet wurde.

Einwendungen gegen diese enge zeitliche Begrenzung scheinen sich aus einer andern Stelle des Kapitels XI zu ergeben. Indem der Verfasser, der hier nach der Reihenfolge der Monate die Ereignisse von 1322 durchspricht, beim April der Rückkehr von König Johanns Schwester Maria nach Luxemburg gedenkt, fügt er vorgreifend sogleich ihre im August desselben Jahres stattgehabte Vermählung mit König Karl IV. von Frankreich und sogar ihre erst zu Pfingsten 1323 gefeierte Krönung in Paris an,[3] auf die er dann im nächsten Kapitel, wo das Jahr 1323 behandelt wird, nochmals zurückkommt.[4] Das erweckt den Eindruck, als ob Ka-

---

[1] Vgl. unten Anh. VIII, Z. 61.

[2] a. a. O. 421 f. (bzw. 264); Heinrich ist allerdings im Februar 1323 in seine Haft zurückgekehrt (ebenda), aber daß er diese zweite halbjährige Gefangenschaft auch in Pürglitz verbracht hätte, ist nirgends gesagt, vielmehr scheint es mir wahrscheinlich, daß dies nicht der Fall war. Die längere Fassung der deutschen Erzählung über den Streit von Mühldorf nennt die Feste Aicharns als Ort der Haft Heinrichs (Anh. IX, Z. 294). Das ist ein bei anderer Gelegenheit auch von Petrus von Zittau (Fontes rer. Austr. I, 8, 374; Fontes rer. Bohem. 4, 230) erwähntes Schloß Eichhorns im südlichen Mähren (vgl. auch Österr. Reimchronik, Mon. Germ. D. Chr. 5, v. 9910 und 16561); da für die erste Zeit der Gefangenschaft Pürglitz und Prag als Heinrichs Aufenthaltsorte bezeugt sind, so dürfte die Angabe der deutschen Erzählung sich auf die Zeit vom Februar bis August 1323 beziehen, innerhalb welcher kein Anlaß zu weiterem Ortswechsel gefunden werden kann. Demnach wird Heinrich nach Weihnachten 1322 nicht mehr nach Pürglitz gekommen sein. Davon abgesehen, war der Ausdruck *sedet captus* doch nur dann am Platze, wenn Heinrichs Gefangenschaft bishin keine wesentliche Unterbrechung erlitten hatte.

[3] a. a. O. 416 (bzw. 261).

[4] a. a. O. 423 (bzw. 265).

pitel XI, welches den Schlachtbericht enthält, erst nach Pfingsten 1323 geschrieben wäre. Allein es bietet sich eine andere Erklärung. Gerade das zweite Buch der Königsaaler Chronik ist uns in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten geblieben. Der Codex Palatinus 950 in der Vatikanischen Bibliothek enthält, wie zuerst Palacky feststellte,[1] diesen Teil von Petrus' Werk in autographer Form. Leider ist die neuere Forschung noch nicht dazu gekommen, die genannte Handschrift, von der bei jeder Besprechung und Ausgabe auszugehen gewesen wäre, gründlich auszunützen.[2] Die Nachrichten, die mir ein einstiger Hörer meiner Vorlesungen bei Gelegenheit eines ganz anderen Zwecken dienenden römischen Aufenthaltes über die Handschrift freundlich mitteilte, vermögen diese Lücke nicht ganz auszufüllen, aber sie zeigen, daß Petrus nicht bloß von Jahr zu Jahr, sondern

[1] Palacky, Literarische Reise nach Italien (Prag 1838), S. 54—56.

[2] Loserth, der sich zuerst auf Mitteilungen von K. Schenkl stützte, scheint später die Handschrift selbst gesehen zu haben; aber die Bemerkungen, welche er im Archiv für österr. Geschichte 51, 452 (vgl. auch S. 458, wo er Palackys Ansicht als ‚recht gut' zulässig ansah), und in den Fontes rer. Austr. I, 8, S. 4 hierüber macht, bieten doch keine für unseren Zweck ausreichende Beschreibung; was Emler in Fontes rer. Bohem. 4, S. XV über die Handschrift sagt, ist mir allerdings, weil in tschechischer Sprache geschrieben, unverständlich, kann aber auch unmöglich die Fragen lösen, die bei der konzeptartigen Beschaffenheit des Kodex zu beantworten wären. In der Ausgabe hat Loserth, Fontes rer. Austr. I, 8, 387—481 allerdings an 29 Stellen Beobachtungen über in A (so nennt er die Handschrift) durchgestrichene Worte, über Rasuren und Nachträge, die dort vorkommen, angemerkt, aber dabei handelt es sich zumeist um kleine Änderungen des Wortlautes, die für die Frage der Entstehungsweise weniger ins Gewicht fallen als die größeren Tilgungen und Umgestaltungen (vgl. die nächste Anm.), und nirgends ist über die Hand Auskunft gegeben, welche die Nachträge vornahm. Ob in dieser Hinsicht die Emlersche Ausgabe mehr bietet, vermag ich zwar aus den leider tschechisch gefaßten Anmerkungen nicht selbst zu entnehmen, aber die gefälligen Aufschlüsse, welche mir im Wintersemester 1915/16 zwei Teilnehmerinnen meiner Seminarübungen, Frl. Pohl und Frl. Holzer, gaben, zeigen, daß das nicht der Fall ist. Ebenso verhält es sich mit den nach der Handschrift gemachten Bemerkungen, welche H. Kollmann zu der Übersetzung von Novak (Sbirka kronik, Kronika Zbraslavska) beigesteuert hat.

auch innerhalb der Kapitel Unterbrechungen in seiner Arbeit eintreten ließ und daß er auch schon vollendete Teile nachträglich durch Zusätze am Rande, ja durch Streichung längerer Abschnitte und Einfügung neuer Blätter verändert hat.[1] Bei dem Kapitel XI zeigt schon der veränderte Schriftcharakter, daß es nicht von einheitlicher Niederschrift her-

[1] Herr Dr. Karl Kovač, jetzt Vorstand des k. k. Staatsarchivs zu Ragusa, hatte im Herbst 1907 auf meine Bitte die Güte, den cod. Pal. 950 anzusehen, mir seine Beobachtungen über den Wechsel der Hände mitzuteilen und für mich von fünf Seiten der Handschrift Photographien anfertigen zu lassen. Von seinen Wahrnehmungen scheinen mir die folgenden (als Ersatz der vollständigen Beschreibung) hier mitteilenswert: Nachträglich eingefügte Blätter (Zettel von kleinerem Format) sind f. 3, 15 und 18. Davon enthält f. 3 den Schluß des 1. Kapitels *De morte Egydii* (Loserths Ausgabe, S. 391, bei Emler S. 244), worauf ein Verweisungszeichen auf f. 2′ mit *hic scribe de morte Egidii* hinweist. Die Einfügung von f. 15, 18 hängt mit der Umgestaltung der gegen Schluß des 10. Kapitels stehenden Ausführungen über die Leprosen zusammen, die sich jetzt auch durch Schrift und Tinte von dem übrigen Texte abheben; sie dürften ursprünglich den Wortlaut des Papstbriefes (bei Loserth S. 415 ist dieser nur angedeutet, vollständig bei Emler S. 258—260) nicht enthalten haben und der ganze ihm vorausgehende Absatz *ab hora prima* bis *cautissime coopertos* (Loserths Ausgabe S. 414, Z. 20—34, Emler S. 257, 2. Sp., untere Hälfte) stand ursprünglich in etwas anderer Fassung auf f. 19, ist aber hier durchstrichen. Zu dieser umfangreichen Tilgung und der Durchstreichung von f. 26′ kommen noch folgende nachgetragene Stellen: f. 12 *qui potencia* bis *excreverat* (Loserths Ausgabe S. 408, letzte Z., 409, 1. Z.; Emler S. 254, 2. Sp. oben) oben an den Rand geschrieben; f. 12′ *et pluribus aliis* in der Überschrift zu Kapitel 9 und *translationis* (Loserth S. 411, Mitte; Emler S. 256, 1. Sp., oben). Von den zahlreichen Fällen eines Wechsels der Hand, der Tinte oder der Größe und des Zuges der Schrift sei hier zunächst die schon von Palacky bemerkte Tatsache angeführt, daß an der Eintragung der in den Text eingeschalteten Urkunden und Briefe besondere Hilfsschreiber mitgewirkt haben; so sind nach Kovač' Angabe von der ‚Hand des Urkundenschreibers' f. 36, 37 der Zehnterlaß Papst Johanns XXII. (Loserth S. 437, vollständig bei Emler S. 276—278), jedoch in seiner Mitte ein Stück ‚von Peters Hand'; f. 52′ der Anfang des Briefes von König Karl (Loserth S. 461, Emler S. 252); f. 55′ der größte Teil des Briefes vom Magister Johannes Davidis (Loserth S. 465, Emler S. 295); von einem andern Hilfsschreiber scheint f. 57—63 die lange Prozeßschrift gegen König Ludwig (Emler S. 296—300, Loserth S. 466) eingetragen zu sein.

rühren kann, daß also aus der an einer Stelle nachweisbaren Erwähnung eines jüngeren Ereignisses nicht auf die Entstehungszeit des Ganzen geschlossen werden darf; die auf dem unteren Teil von f. 19 eingetragene Überschrift mit dem Anfang des Kapitels XI (bis *in baptismate imponitur*) und vermutlich auch noch die nächsten Abschnitte sind nämlich, wenn nicht von anderer Hand, so doch in anderem, mehr zur Kursive neigendem Schriftzug, also augenscheinlich in einem anderen Zeitpunkt geschrieben als der in der Mitte von f. 21 beginnende Abschnitt *De proelio duorum regum*, der seinerseits Schriftgleichheit mit den vorangehenden, von dem Sturz des Propstes Johann handelnden Versen aufweist.[1] Dabei ist zu beachten, daß zu der Überschrift des Kapitels, die zuerst nur auf den Kampf der Gegenkönige und mehrere andere Vorfälle (*cum incidentiis plurimis*) hinwies, erst nachträglich die Worte *de nativitate, de morte, de desponsatione plurimorum*, welche deutlich den Inhalt der ersten Kapitelhälfte kennzeichnen, hinzugefügt worden sind.[2] Dieser Befund legt die Vermutung nahe, daß die zweite Hälfte des Kapitels XI früher geschrieben war als diejenigen Sätze, welche jetzt seine erste Hälfte bilden, ein Vorgang, welcher in einer anderen Stelle der Handschrift ein Seitenstück finden würde; denn gleich auf ihrer ersten Seite tritt mit dem vierten Satz des ersten Kapitels (Loserth S. 387, Emler S. 241) ein Schriftwechsel ein, der nicht aus Unterbrechung der Arbeit, sondern nur dadurch zu erklären ist, daß die ersten drei Sätze erst nachträglich an die Spitze des Kapitels[3]

[1] Da mir nur von f. 19 und 21 Photographien vorliegen, vermag ich den Punkt, an welchem der Schriftwechsel eintritt, nicht genau anzugeben. Kovač bemerkte, daß die Worte *Karulo rege Francorum — anno sequenti* (Loserth S. 416, Mitte, Emler S. 261, 1. Sp.) mit anderer Tinte an den oberen Rand gesetzt seien, wodurch die chronologische Schwierigkeit aber noch nicht behoben werden könnte. Wichtiger ist, daß die Stelle *prope castrum Dornberch* und das Wort *Ysen* (so und nicht *Yser* liest Kovač) von gleichzeitiger, aber besser mit anderen Stellen der Handschrift übereinstimmender Hand auf Rasur eingetragen sind. Loserth und Emler haben von dieser auf der Photographie deutlich ersichtlichen Tatsache nichts erwähnt.

[2] Das hat auch Loserth S. 415, Anm. c bemerkt.

[3] Diese auffällige Tatsache ergibt sich unzweifelhaft aus der Nachtragung der die Anknüpfung herstellenden Worte *itaque eiusdem* am

gesetzt worden sind. Verhält es sich mit dem Anfang des 11. Kapitels ähnlich wie mit dem des 1., so verliert die auf die Pariser Pfingstfeier von 1323 bezügliche Stelle seiner ersten Hälfte alle Beweiskraft für die Entstehungszeit der weiterhin über die Mühldorfer Schlacht gebotenen Erzählung.

Somit verträgt sich der bisher bekannte Schriftbefund der vatikanischen Handschrift sehr wohl mit der Annahme, daß der Mühldorfer Schlachtbericht der Königsaaler Chronik noch vor dem Ende des Jahrs 1322 niedergeschrieben sei und jene Nachrichten darstelle, welche Abt Petrus von den böhmischen Teilnehmern des Kampfes unmittelbar nach ihrer Heimkehr zu erfahren Gelegenheit hatte. Daß sich der Chronist dabei an die Aussagen der angeseheneren und besser unterrichteten Männer gehalten haben wird, ist bei seiner gesellschaftlichen Stellung und anerkannten Wahrheitsliebe nicht zu bezweifeln. Daß es an einer ausdrücklichen Berufung auf glaubhafte Berichterstatter, die sonst bei Petrus öfter anzutreffen ist,[1] diesmal fehlt, ist allerdings zu beachten; es mag damit zusammenhängen, daß die Zahl der Fußkämpfer und Schützen auf Ludwigs Seite sowie die Gesamtzahl der Gefallenen (Anh. VIII Z. 13 u. 46) nur mit dem unsicheren *ut dicitur* eingeführt werden. Aber die in der vatikanischen Handschrift wahrnehmbaren[2] Verbesserungen an der Ortsbezeichnung (*prope castrum Dornberch* und *Ysen* sind von gleichzeitiger Hand nachgetragen) zeigen, daß der Verfasser bemüht war, seinen Schlachtbericht richtig zu

linken Rand und aus dem Umstand, daß die Schlußworte des dritten Satzes *ad archiepiscopatum revertitur Moguntinum*, weil der Platz nicht mehr reichte, auf den rechten Rand hinausgeschrieben wurden. Loserth und Emler haben über diese ganze Sache nichts bemerkt, sie läßt sich aber schon aus der Lithographie, die der Loserthschen Ausgabe beigefügt ist, genügend erschließen; mir liegt außerdem eine photographische Abbildung dieser Seite vor, die zeigt, daß diese drei ersten Sätze des Kapitels auf Rasur stehen; es sind noch einige Reste der ursprünglichen Schrift zu sehen.

[1] Man vgl. bei der Belagerung von Metz *Plures veraces viri, qui eidem interfuerunt obsidioni, testantur et dicunt* (Fontes rer. Austr. I, 8, 429; Fontes rer. Bohem. 4, 272, 1. Sp.); oder über die Höhe der in Böhmen eingehobenen Steuer *ut dicebatur michi a regis officialibus* a. a. O. 431, bzw. 273, 1. Sp.).

[2] Vgl. vorige Seite, Anm. 1 und Anh. VIII, Z. 6.



gestalten: Wie sich Petrus in einem anderen Fall besondere Benachrichtigung über die kriegerischen Erfolge des Königs Johann ausgebeten hatte,[1] so wird er auch bei diesem wichtigen Ereignis nicht bloßem Gerede gefolgt sein, sondern seine gute Stellung am Königshof zu Erlangung zuverlässiger Nachrichten ausgenützt haben. So verdanken wir dem Abt von Königsaal den ausführlichsten, zuverlässig als gleichzeitig anzusehenden Schlachtbericht. Was außer den bisher besprochenen Stellen auf uns gekommen ist, kann mit ihnen nicht mehr auf gleiche Höhe gestellt werden, weil es in größerem zeitlichen oder örtlichen Abstand von dem Ereignis geschrieben ist. Überreste anderer nahestehender gleichzeitiger Aufzeichnungen mögen in abgeleiteten Quellen noch erhalten geblieben sein, aber wir besitzen nirgends mehr wie hier die zuverlässige Gewähr getreuer Erhaltung des ursprünglichen Wortlautes.

II. Jüngere Darstellungen aus den beteiligten Ländern.

Von allen Berichten über die Mühldorfer Schlacht erfreut sich keiner so großen Ansehens wie jene deutsche Erzählung, die man den ‚Streit von Mühldorf' zu nennen pflegt. Böhmer hat sie mit rühmenden Worten zu den Perlen der deutschen Geschichtschreibung gerechnet, Weech, wie schon erwähnt, sie über alle anderen Quellen gestellt und Dobenecker ihr einen besonderen Abschnitt seiner Arbeit gewidmet;[2] trotzdem besitzen wir bis heute keine abschließende, die Lesarten der verschiedenen Handschriften berücksichtigende und kritisch abwägende Ausgabe dieser merkwürdigen Quelle und auch keine befriedigende

[1] Fontes rer. Austr. I, 8, 484 ff.; Fontes rer. Bohem. 4, 309 ff.

[2] Böhmer, Fontes 1, XVIII: ‚Diese kurze, aber inhaltreiche und schöne Erzählung eines Gleichzeitigen müßte zu den Perlen der deutschen Geschichtschreibung gerechnet werden, aus welcher Zeit sie auch stammte, ist aber um so beachtenswerter, da sie zugleich eines der ältesten Denkmale geschichtlicher Prosa in deutscher Sprache ist.' Dazu vgl. Weech in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 85 ff. und Dobenecker in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf., 1. Ergbd., 198—219.

Erklärung ihrer Entstehungsart. Nur soviel hat Dobenecker klargestellt, daß sich die Handschriften, denen wir den Wortlaut des ‚Streites' verdanken, derart in die zwei schon von anderen Forschern erkannten Klassen teilen, daß die an Zahl stärker vertretene und zeitlich weiter hinaufreichende Handschriftenklasse eine kürzere, die minder zahlreiche, nur durch etwas jüngere Handschriften vertretene Klasse hingegen eine längere Fassung enthält; während jene (nach Dobenecker ‚Redaktion I', hier abgekürzt D 1) durchgehends mit der Freilassung Friedrichs des Schönen, also mit den Worten *wart chunig Fridreich ledig* schließen, führt diese (Dobeneckers ‚Red. II' = D 2) den Gang der Erzählung bis zu Friedrichs Heimkehr nach Österreich und nimmt in den Schlußworten sogar Bezug auf Ludwigs Romfahrt.[1] Wenn wir uns nun in bezug auf die Entstehungszeit der Quelle, die für unsere Untersuchung zunächst in Betracht kommt, an Dobenecker anschließen, so würden sich aus seinen Darlegungen zwei verschiedene Abfassungszeiten ergeben: die beiden Fassungen gemeinsame Grundlage würde nach dem Trausnitzer Vertrag vom 13. März 1325, und zwar wahrscheinlich bald nach diesem Datum anzusetzen sein, die längere Fassung (D 2) in die Zeit zwischen dem 7. Januar 1328 (Ludwigs Einzug in Rom) und dem 13. Januar 1330 (dem Todestag Friedrichs) gehören. Schon diese Ansätze Dobeneckers lassen erkennen, daß dem Schlachtbericht, der hier vorliegt, der Rang einer gleichzeitigen Quelle in dem oben (S. 240) umgrenzten Sinn nicht ganz zugesprochen werden kann; zwischen dem Ereignis und der Niederschrift würden mindestens zweieinhalb Jahre liegen. Ich glaube aber, Dobeneckers zeitlichen Ansatz noch weiter herabrücken und die Entstehung der Quelle anders auffassen zu müssen, als er es getan. Es wird, um seine Ansicht zu prüfen, nötig sein, die Unterschiede der beiden Fassungen und die Art ihrer Überlieferung genauer zu erwägen.

---

[1] Beide Fassungen sind unten Anh. IX im Spaltendruck nebeneinander gestellt, jedoch so, daß Dobeneckers Redaktion II (D 2) den ersten, seine Redaktion I (D 1) den zweiten Platz einnimmt. In den folgenden, auf den Anhang verweisenden Zitaten ist also IX, 1 = D 2 und IX, 2 = D 1.

Vor allem ist zu beachten, daß die kürzere Fassung, was übrigens auch Dobenecker (S. 215 und 217) erwähnt hat, nicht nur am Schluß hinter der längeren zurückbleibt, sondern auch innerhalb des beiden gemeinsamen Teiles mehrere größere Lücken aufweist. Es fehlen ihr, um nur das Wichtigste hier aufzuzählen:

1. die Worte: *Die giengen do zu dem pischolf Friderich von Saltzpurch und namen den mit in,* Anh. IX 1, Z. 79—82.

2. *Desselben nachts rait kunig Fridreich und Dietreich von Pilichdorff under sein her* usw. die Anrede Friedrichs bis *das laider nicht geschach,* Anh. IX 1, Z. 95—107.

3. *an sand Michelsabent machten sy sich auff gen dem von Payern und,* IX 1, Z. 108—110.

4. *Do fluhen die Ungern und die haiden alle, die chunig Fridreich dar pracht het, auf an den pergk und wart der streit auch domit verlarn,* IX 1, Z. 176—180.

5. *daz wert untz auff die vespertzeit, do furt man* usw., das ganze Zwiegespäch der zwei Könige bis *domit enphetten sy in,* IX 1, Z. 183—191.

6. *das er in in huet solt haben erleich, als er tat,* IX 1, Z. 201, 202.

7. *In derselben zeit* bis *gerochen haben,* IX 1, Z. 209 bis 213.

8. *gen Lawbing in die stat,* IX 1, Z. 237, 238.

9. *und alle ir herwegen beliben da. Do kom hertzog Leupold an dieselben stat und nam alles das, das er vant,* IX 1, Z. 240—243.

10. *und vertēdigt sich mit im* bis *gen Munchen kom,* IX 1, Z. 248—251.

11. *der des chunigs peichtiger was,* IX 1, Z. 254, 255.

12. *der des von Payern peichtiger was* bis *prior von Maurpach,* IX 1, Z. 256—268.

Will man mit Weech und Dobenecker beide Redaktionen als voneinander unabhängige Ableitungen einer gemeinsamen Vorlage betrachten,[1] so erhebt sich die Frage, ob diese Verschiedenheiten als Lücken der kürzeren oder

[1] Weech hat in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 86 f. eine auf den Drucken von Böhmer (D 1) und Zeibig (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 9, 362 ff., D 2) beruhende Vergleichung der



als Zutaten der längeren Fassung angesehen werden sollen. Zugunsten der zweitgenannten Auffassung ließe sich geltend machen, daß die nur in der längeren Fassung (D 2) überlieferten Stellen untereinander manche Eigentümlichkeiten gemein haben, die man in der kürzeren Fassung (D 1) nicht antrifft.[1] Aber da auch die Vermeidung bestimmter Wendungen auf die Absicht und den Geschmack des Bearbeiters zurückgehen kann, so reichen diese Wahrnehmungen doch nicht zu einem Beweise aus. Die umgekehrte Annahme, die Ansicht, daß wir es hier nicht mit Zutaten der längeren, sondern mit Auslassungen und Veränderungen von seiten der kürzeren Fassung zu tun haben, bleibt trotzdem möglich, ja sie ist weitaus wahrscheinlicher. In einigen Fällen ist

beiden Fassungen angestellt und aus ihr geschlossen, daß beide auf gemeinsame Quelle zurückgehen und daß die Annahme unmittelbarer Ableitung der einen aus der andern unzulässig sei. Er war sich bewußt, daß von unmittelbarer Ableitung der Fassung D 1 aus dem von ihm benützten Text von D 2 ohnehin nicht die Rede sein konnte, weil dieser jünger war als jener; er übersah aber, daß die Frage des Verhältnisses der Fassungen nur auf Grund vollständigerer Beherrschung der Überlieferung gelöst werden könne. Dobenecker, der diese Vorbedingung in der Hauptsache erfüllte, hat doch ohne weiteres den Gedanken Weechs, ‚daß beide Redaktionen auf eine gemeinsame Quelle zurückzuführen sind‘, als sicher hingenommen (S. 216) und ihn dann durch die Annahme einer ‚nach mündlicher Überlieferung zu verschiedener Zeit in zwei Versionen‘ erfolgten Aufzeichnung eines Stückes ‚aus einer größeren zusammenhängenden Erzählung, die im Jahr 1325 abgeschlossen wurde‘, weitergebildet, ohne dafür einen hinreichenden Beweis zu erbringen.

[1] Nur in den fraglichen Stellen, und zwar in den oben als 2. und 5. angeführten, werden die beiden Könige in direkter Rede eingeführt, die beiderseits vorkommenden Worte IX, Z. 88—94 zeigen indirekte Rede; die Eingangsworte von 7 *In derselben zeit* finden sich ebenso gleich zu Beginn der ganzen Erzählung, IX 1, Z. 7, aber auch hier nur in D 2, während D 1 mit einer Art von Publikation *Do lat man wizzen alle leyte, daz* anhebt; auch die Wendungen *umb das chunigreich* und *umb das reich* (IX 1, Z. 21 und 40), *das got des ein endt wolt geben* und *das er der kristenhait des ein endt wolt machen* (IX 1, Z. 35, 36 und 90, 91), *ein gemessner streit* (IX 1, Z. 39 und 234), das Bindewort *als* (IX 1, Z. 102, 190, 202) und das Beiwort *erber* (IX 1, Z. 218, 228, 302) kommen nur in D 2 vor, könnten also zunächst als bezeichnende Zutaten desjenigen, welcher D 1 umgearbeitet und fortgesetzt hat, angesehen werden.



man schon dadurch genötigt, dieser zweiten Erklärungsart den Vorzug zu geben, daß D 2 einen verständlicheren Sinn gibt als D 1. Das tritt am deutlichsten bei der Lücke 9 hervor; die kürzere Fassung läßt den Leser im Zweifel darüber, welcher der beiden Gegner sich von Burgau aus nach Bayern wandte, und sie verschweigt die Wegnahme der zurückgelassenen bayrischen Heerwagen durch Herzog Leopold, welche für die Beurteilung der Lage von großer Bedeutung ist. In ähnlicher Weise verursacht auch die Lücke 4 eine Unklarheit über den Verlauf der Mühldorfer Schlacht; die kürzere Fassung übergeht hier das Verhalten der Ungarn und Heiden, das in der längeren ausdrücklich als eine der Ursachen des für König Friedrich unglücklichen Ausgangs bezeichnet wird. Diese Lücke hängt allerdings mit der andern Tatsache zusammen, daß D 1 auch dort, wo von der Gliederung des österreichischen Heeres die Rede ist, die Ungarn und Heiden nicht erwähnt, während ihnen D 2 nach der Aufzählung der vier Rotten die Worte widmet (IX, 1 Z. 132—135): *Do het sich der Werder von Osterreich*[1] *mit den*

[1] Dobenecker druckt das Wort *werder* klein und bemerkt S. 187, Anm. 7 im Anschluß an Weech (Forschungen 4, 95 f.), daß darunter König Friedrich zu verstehen sei. Seine Begründung, der Hinweis auf die Worte *die chunig Fridreich darpracht het* (IX, 1 Z. 178) genügt um so weniger, als das darauffolgende *auf an den pergk* wohl nicht von *darpracht,* sondern von *fluhen* abhängig sein dürfte; auch würde der Habsburger nach Weech und Dobenecker gewissermaßen an zwei Stellen des Heeres zugleich geweilt haben müssen, da ja auch eine der vier Rotten des Heeres unter seiner Führung stand. Davon abgesehen, ist es an sich sehr unwahrscheinlich, daß der Erzähler, welcher sonst von König Friedrich stets mit Namen und Titel spricht, ihn an dieser einzigen Stelle mit einem so merkwürdigen Beinamen bezeichnet hätte. Dobeneckers ganze Annahme wird überflüssig durch den Umstand, daß es ein österreichisches Geschlecht derer von Werde gibt (das im Jahr 1291 verfaßte Gedicht des sogenannten Seifried Helbling ‚von der samunge‘ verlangt von den ‚Werdaer algelîche arm u. rîche‘ die Stellung von 50 Mann, Ausgabe von Seemüller S. 9, 290; bei Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 3 b, Reg. Nr. 9, 24 [25, 26], 51, 158, 376, 468 aus den Jahren 1308 bis 1316 Belege für Elsbeth, Konrads von Werde Witwe und ihre Söhne Chadolt, Hadmar, Chunrat, dann für Gundaker und Heinrich von Werde) und daß die Teilnahme und hervorragende Betätigung eines Mitglieds dieser Familie an der Schlacht durchaus wahrscheinlich ist.

Ungern und mit den haiden an einen perch besunder gelait und erst, nachdem so die Einteilung des ganzen österreichischen Heeres dargelegt ist, sich dem Beginn des Kampfes zuwendet. Die kürzere Fassung gedenkt nur der vier Rotten, schließt daran einen lobenden Satz über die Haltung der Herren und dann als Tadel den (in allen Handschriften durch Einschiebung der nicht hieher gehörigen Worte *der herren panyr* entstellten) Satz: *die Unger die heiden fluchen unstetlichen an den perch;* es liegt also hier eine Zusammenziehung der beiden von Ungarn und Heiden handelnden Stellen in einen einzigen Satz vor, die dem Verständnis weit weniger entgegenkommt als die beiden Stellen von D 2. Es ist nicht denkbar, daß durch bloße Umarbeitung aus dem einen auf Ungarn und Heiden bezüglichen Satz von D 1 die beiden inhaltlich reicheren Sätze von D 2 entstanden wären; der umgekehrte Vorgang aber ist einem auf Kürzung bedachten Überarbeiter wohl zuzutrauen.

Schon diese Stellen führen zu dem Schluß, daß die in ihrer ersten Niederschrift nicht mehr erhaltene, aber durch die auf uns gekommenen jungen Abschriften genügend erkennbare Fassung D 2 die ursprüngliche sei, während die Fassung D 1 trotz ihres schon bei 1325 Halt machenden Schlusses und trotz des höheren Alters der Handschriften, in denen sie sich findet, nur eine nachträglich abgeänderte Form von D 2 darstelle. Dafür sprechen dann auch mit überzeugender Kraft noch andere Beobachtungen. In D 2 wird Friedrich mit dem Königstitel bedacht, sein Gegner erhält, abgesehen von dem Schluß, wo er Kaiser heißt, nur den Herzogstitel[1] und zumeist bloß die Bezeichnung *der von Payrn*; in D 1 widerfahren auch Ludwig königliche Ehren, die Mehrzahl der betreffenden Stellen sind zu *chunig Ludweig* oder *chunig Ludweig van Payiern* umgeändert (vgl. IX, 2 Z. 13, 27, 65, 196, 213 mit IX, 1 Z. 12, 25, 64, 195, 214) und sinngemäß ist, wo D 2 einfach von dem König spricht, darunter den Habsburger verstehend, in D 1 der Name

[1] Das haben auch schon Weech in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 88, Anm. 1 und Dobenecker S. 216 bemerkt, aber keine weiteren Folgerungen daran geknüpft.

Friedrich hinzugefügt (IX, 2 Z. 61, 248; vgl. IX, 1 Z. 59, 247). Stellt sich also der Schreiber von D 1 ganz deutlich auf den Standpunkt, daß beiden Herrschern der Königstitel gebühre, so fällt auf, daß auch bei ihm Ludwig dreimal (IX, 2 Z. 128, 236 f., 246 f.) kurzweg als *der van Payren* erscheint und in drei anderen Fällen (IX, 2 Z. 65, 196, 213 f.) nicht so wie Friedrich (IX, 2 Z. 10) *chunig van Rom* genannt, sondern mit dem Namen seines Stammlands als *chunig L. van Payiern* bezeichnet wird. Das erklärt sich am besten durch Einwirkung der in D 2 üblichen Ausdrucksweise, welche der Überarbeiter aus Versehen ungeändert übernommen oder nur halb umgestaltet hat. Ähnlich verhält es sich mit dem Gebrauch des bischöflichen und erzbischöflichen Titels; in D 2 wird nur der erstgenannte angewandt, so daß der Mainzer und der hier zweimal angeführte Salzburger Erzbischof als einfache Bischöfe auftreten (IX, 1 Z. 14, 80, 122); D 1 hat dies in dem einen Fall verbessert (IX, 2 Z. 121), den ungetreuen *pischolf von Maintze* aber beibehalten (IX, 2 Z. 15). Auf absichtliche Veränderung von seiten desjenigen, der D 1 verfaßte, läßt sich auch die von D 2 abweichende Reihenfolge der vier Rotten des österreichischen Heeres (IX, 2 Z. 111—121) zurückführen, welche, wenn man von den salzburgischen Kämpfern absieht, nach dem Rang geordnet ist, während in der entsprechenden Stelle von D 2 die Wallseeischen Brüder vor König Friedrich genannt sind; es wäre schwer einzusehen, wieso aus der in D 1 überlieferten Anordnung der Rotten jene in D 2 hätte entstehen sollen, während für die umgekehrte Änderung das Bestreben, dem König den ersten Platz zu geben, als Beweggrund genügt. Auf absichtlicher Änderung werden dann wohl auch die zum Teil schon von Dobenecker S. 216 bemerkten, aber nicht erklärten Verschiedenheiten in den beiderseitigen Angaben über die Dauer des Kampfes der Gegenkönige und der Gefangenschaft Friedrichs beruhen; in D 2 ist jene mit sechs Jahren, diese mit drei Jahren und drei Tagen bemessen (IX, 1 Z. 22, 207 f.), während D 1 dort *in daz sechst jare,* hier *in daz drite jar* setzt (IX, 2 Z. 24, 203 f.). In welcher Weise jenes sechste Jahr des Krieges berechnet ist, läßt sich kaum mit Sicher-

heit erkennen,[1] aber in Bezug auf die Gefangenschaft Friedrichs, welche tatsächlich vom Herbst 1322 bis in das Frühjahr 1325, also nicht drei volle Jahre, sondern bis in das dritte Jahr währte, entspricht die Lesart von D 1 der Wahrheit genau, während D 2 von ihr abweicht. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verfasser von D 2 die Zeitangabe von D 1 entstellt hätte, sondern es drängt sich auch hier die Vermutung auf, daß D 2 den ursprünglichen, D 1 aber einen verbesserten Text bietet.[2]

Ich kann wohl davon absehen, alle Abweichungen der beiden Fassungen unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten [3]

[1] Die an der Spitze der längeren Fassung (IX, 1 Z. 4) in allen Handschriften stehende Jahreszahl MCCCXVIII paßt zu der anschließend daran erzählten Königswahl ebensowenig wie zu dem Hauptinhalt der Quelle; es ist also wohl berechtigt, hier an Verlesung für MCCCXXIII zu denken. Ansetzung der Schlacht zu 1323 begegnet auch in anderen Quellen, so auch in der ursprünglichen Fassung des Johann von Viktring, s. Schneiders Ausgabe in SS. rer. Germ. (Joh. Vict. liber cert. hist.) 2, 81 und 116, Anm. h. Wie es aber möglich war, die Dauer des Thronkampfs mit sechs Jahren anzugeben, das wird weder aus der überlieferten, noch aus der derart verbesserten Zahl verständlich.

[2] So wie die in D 2 an die Spitze gestellte falsche Jahreszahl (s. vorige Anmerkung) in D 1 berichtigt ist, so ist auch im Text, wo schon D 2 ganz richtig das Jahr 1322 und den Michelsabend genannt hatte, in D 1 die zutreffende Wochentagsangabe *des Ertages* hinzugefügt (IX, 2 Z. 37); im Eingang ist freilich der Versuch, diesen Wochentag in lateinischer Sprache zu bezeichnen, gründlich mißglückt, denn *feria secunda post Michaelis proxima* (IX, 2 Z. 5 f.) würde auf den 4. Oktober 1322 führen anstatt auf den 28. September, der als Schlachttag feststeht.

[3] Beachtenswert ist, daß D 1 die beiden Brüder von Wallsee beidemal (IX, 2 Z. 84 f. und 118) im Gegensatz zu D 2 mit dem Titel ‚her' einführt und das eine Mal auch der Söhne gedenkt; ferner daß nur D 1 von dem auf Dornberg sitzenden Goldecker Kunde hat, IX, 2 Z. 192, dagegen nur D 2 den Hans von Kunring rühmend erwähnt, IX, 1 Z. 144, während D 2 hier (IX, 2 Z. 143—145), die schon vorher ausgesprochene Lobpreisung Friedrichs in auffälliger Weise verdoppelnd, Worte einschaltet (*nie dhein man chunaern man ... je gesehen het*), die fast wie ein Mißverständnis oder eine Verlesung jenes Namens aussehen, aber doch auf absichtlicher Verschweigung der Verdienste des Kunringers beruhen können. Im allgemeinen scheint die Umarbeitung bemüht, dem an der Schlacht beteiligten österreichischen Adel mehr Anerkennung zu zollen, als es in der ersten



und hier von der größeren oder geringeren Glaubwürdigkeit jeder einzelnen Lesart zu sprechen; vorgenommene Änderungen könnten an sich ebenso gut auf Verbesserung als auf Verschlechterung hinauslaufen. Aber für die Entstehungszeit der Quelle ergibt sich aus dem bisher Erörterten eine wichtige Folgerung. Wenn D 1 eine abgeänderte und an sehr vielen Stellen gekürzte Umarbeitung des in D 2 überlieferten Wortlautes enthält, so muß auch die Tatsache, daß der unserer Fassung D 2 eigentümliche Schluß, IX, 1 Z. 270—312, in D 1 fehlt, vorsichtiger beurteilt werden, als es bisher geschah. Es ist keineswegs sicher, daß dieser Schluß eine Zutat von D 2 sei, es kann sich vielmehr auch hier um einen ursprünglichen Teil handeln, welcher von dem kürzenden Überarbeiter, der D 1 herstellte, weggelassen wurde, und deshalb nur in D 2 vollständig erhalten blieb. Ist diese Vermutung zulässig, und die enge sprachliche Übereinstimmung [1] zwischen dem Schluß und den vorangehenden Teilen von D 2 spricht dafür, dann geht es nicht an,

---

Fassung der Fall war; die scharfen Worte von D 2 *das laider nicht geschach*, IX, 1 Z. 107, sind mit der ganzen Ermahnung Friedrichs an seine Landherren in D 1 weggeblieben, und während D 2 (IX, 1 Z. 138) ‚etlichen Herren von Österreich' das Lob spendet, männlich gekämpft zu haben, sagt D 1 mit deutlicher Absicht: *Alle die herren die da waren, die vahten menlichen*, IX, 2 Z. 123 f. Daß dann dennoch auch in D 1 der harte Vorwurf gegen den *namlosen herren in Osterrich* (IX, 2 Z. 163 f.) stehen blieb, ist wohl einer jener Widersprüche, die sich bei einer an den Einzelheiten herumflickenden und doch vor gänzlicher Abänderung zurückscheuenden Umarbeitung leicht ergeben. Dagegen müßte die Hinzufügung der Worte *mit willen* (IX, 2 Z. 56), welche dem Adel in recht unklarer Weise absichtliches Verzögern des Marsches durch Räubereien vorwirft, obwohl sie allgemein gehalten ist, doch wohl eine Spitze gegen bestimmte Kreise in sich schließen, die man solcher Handlungsweise beschuldigen wollte, wenn nicht bloß eine Verderbnis des in D 2 vorkommenden *durch raubes willen* (IX, 1 Z. 57) vorläge.

[1] Man vgl. *seinem pruder hertzog Leupolden* IX, 1 Z. 228 f. und 270 f.; *do antwurt er in viztum W.* IX, 1 Z. 200 f. und *und in geantwurt wart* Z. 292 f.; *do furt man den kunig* IX, 1 Z. 184 f., ähnlich Z. 192, 197, anderseits *den er furt mit im* Z. 293; *do hub sich hertzog Albrecht auff* IX, 1 Z. 227 f. und *do hub sich chunig Fr. auff* Z. 298 f.; *do enphie er in* IX, 1 Z. 187 und *do enphie man in* Z. 302. Schon der regelmäßige Gebrauch des Wörtchens *do*, der dem Schluß ebenso

die Entstehungszeit von D 1 aus dem Schluß der kürzeren Fassung abzuleiten. Auch für D 1 gelten vielmehr dieselben oberen Zeitgrenzen wie für D 2, ja D 1 wird dann noch als etwas jünger wie D 2 anzusehen sein.

Was nun die Entstehung von D 2 anbelangt, so meinte Dobenecker, daß sie ‚wahrscheinlich bald nach dem 7. Januar 1328, d. h. nach dem Einzuge Ludwigs in Rom, der zuletzt erwähnt wird', erfolgt sei. Ich denke, daß auch ein etwas früherer Ansatz sich vertreten lassen dürfte. Die Schlußworte von D 2: *Do beleib er in dem lande ze Osterreich und half oftendes dem chaiser mit seiner macht, das er uber das Partenpirge chom gewaltikleich gen Rom,* IX, 1 Z. 308—312, konnten doch schon vor der Ankunft Ludwigs in der ewigen Stadt geschrieben werden; daß Rom das Ziel seiner Fahrt sei, wußte man schon beim Betreten des italischen Bodens und ebenso war das längere Verweilen Friedrichs in seinen Erblanden vorauszusehen, sobald er einmal in voller Freiheit das Land betrat. Mehr als solche Voraussicht brauchen jene Worte nicht zu besagen; allerdings wird Ludwig der Kaisertitel beigelegt, aber auch dieser konnte vorweggenommen werden, ja es muß in dieser Hinsicht eine Vorwegnahme stattgefunden haben, da dem Wittelsbacher während des Zuges nach Rom jener Titel jedenfalls noch nicht zukam. Die jüngsten in D 2 mit voller Sicherheit erkennbaren Tatsachen sind also Ludwigs Aufbruch nach Italien, der von Trient aus am 14. März 1327 erfolgte und erst drei Wochen vorher beschlossen worden zu sein scheint,[1] und die endgültige Heimkehr Friedrichs in seine Erblande, die sich auf dem weiten Weg von Innsbruck über Kärnten und Steiermark durch etwa zwei Monate hinzog und ihn um die Mitte März 1327 nach Wien führte.[2] Von hier aus, wo Friedrich nun länger weilte, mag auch die Weinsendung an den Viztum Weiglein abgegangen sein,

eigen ist wie den vorangehenden Teilen, legt Zusammengehörigkeit der ganzen Fassung D 2 nahe.

[1] Vgl. Chroust, Die Romfahrt Ludwigs des Bayers S. 63 ff.

[2] Der König war am 28. Dezember in Innsbruck, 28. Januar in Marburg, 28. Februar in Reun, 5. März in Wiener-Neustadt, 15. März in Wien. Böhmer in den Regesten Ludwigs des Bayern, Friedrich Nr. 223—228.

deren unsere Quelle am Schluß gedenkt.[1] Diesen oberen Zeitangaben läßt sich nach unten hin nur der Tod Friedrichs, der am 13. Januar 1330 eintrat, aber in unserer Quelle nicht mehr erwähnt ist, mit einiger Wahrscheinlichkeit als Grenze der Entstehungszeit gegenüberstellen; es wäre, wie schon Dobenecker empfand, dem Erzähler, auch wenn er sich enge an das am Anfang und am Schluß von D 2 bezeichnete Thema des ‚Streites' hielt, doch kaum zuzutrauen, daß er das frühe Ende seines Helden mit keinem Wort angedeutet hätte, wenn die Quelle erst 1330 entstanden sein sollte.[2] So ergeben innere Gründe zunächst soviel, daß die Abfassung von D 2 in den Jahren 1327 bis 1329 erfolgte. Und dafür läßt sich auch aus den Überlieferungsverhältnissen eine Bestätigung gewinnen.

Um die Erklärung der Überlieferungsweise unserer Quelle hat sich Dobenecker großes Verdienst erworben; aber er ist in dieser Hinsicht nicht zu ganz abschließenden Ergebnissen gekommen und diejenigen Forscher, die nach ihm den Gegenstand öffentlich zu berühren Anlaß hatten, sind,

[1] Besser, Ludwig der Bayer und Friedrich von Österreich, in der Beilage zur 83. Nachricht des Friedrich-Gymnasiums zu Altenburg, 1890, S. 9 ff. meint allerdings, daß mit der gemeldeten Heimkehr Friedrichs seine erste Anwesenheit in der Heimat im Frühjahr 1325 gemeint sei, und er setzt daher in diese Zeit die Weinsendung an Weiglein. Dem widerstreitet aber, abgesehen von anderen aus solcher Deutung erwachsenden Schwierigkeiten, der Schlußsatz *da beleib er in dem lande ze Osterreich*. Dieser konnte auf vorübergehendes Verweilen in Österreich nicht angewendet werden, also weder auf diesen ersten Besuch, noch auf den zweiten, der im März 1326 erfolgt sein dürfte. Urkundlich läßt sich nämlich Friedrich am 22. März dieses Jahres zu Innichen nachweisen (Böhmer, Reg. 216) und Johann von Viktring meldet, daß er zu Judenburg die Nachricht von dem zu Ende Februar erfolgten Tod seines Bruders Leopold erhielt (Ausgabe von Schneider 2, 95 f. und 127). Aber schon Ende April 1326 war er wieder im Elsaß und weilte nun nach Ausweis der Urkunden (Böhmer, Reg. 217—222, 258, 259, 384, 385) ohne Zweifel bis zu der um Weihnachten geschehenen Innsbrucker Zusammenkunft in Schwaben.

[2] Dobenecker a. a. O. 216. Man könnte einwenden, daß auch der Tod Herzog Leopolds (gestorben 28. Februar 1326) und das Ende Herzog Heinrichs (gest. 3. Februar 1327), die doch beide in der Erzählung mehrfach genannt wurden, unerwähnt blieben; aber sie sind immerhin Nebengestalten, Friedrich spielt unzweifelhaft die Hauptrolle.

da sie andere Ziele verfolgten, auch nicht bis zur letzten Grenze dessen vorgedrungen, was über den ‚Streit von Mühldorf' und seine Handschriften wissenswert wäre.[1] Immerhin erkennt man deutlich, wie sich auch in bezug auf die Überlieferung die beiden Fassungen scharf voneinander abheben: die kürzere (D 1) findet sich, soviel bekannt, nur in solchen Handschriften, die zur österreichischen Annalistik des 13. Jahrhunderts in Beziehung stehen, die längere (D 2) dagegen zeigt eine ähnliche Verbindung mit jener Kompilation des 14. Jahrhunderts, die man seit Pez den Anonymus Leobiensis zu nennen pflegt. Für die erstgenannte Gruppe, die wenigstens zehn Vertreter aufweist,[2] ergibt sich als Mittelpunkt, wenn auch kaum, wie Dobenecker annahm, als Urbild, die berühmte Handschrift der Continuatio Vindobonensis, Cod. 352 der Wiener Hofbibliothek; die zweite, anscheinend weniger zahlreiche Gruppe entbehrt eines so hervorragenden Führers und reicht zeitlich nicht so hoch hinauf wie jene.[3] Dieser Sachverhalt scheint der Absicht, aus den

[1] Ich habe, soweit es mir unter den jetzigen Zeitverhältnissen möglich war, Einsicht in die Handschriften genommen und das Ergebnis bei dem Abdruck, unten Anhang IX, verwertet. Daneben haben mir große Hilfe gewährt die Abschriften und Kollationen, welche Herr Hofrat Prof. Seemüller, gewiß der berufenste Bearbeiter dieses schönen Denkmals, vor Jahren hievon anfertigte und mir jetzt zur Verfügung stellte. Ich kann ihm nicht genug danken für diese so wertvolle Unterstützung. Mehrere von jenen Handschriften hat auch Uhlirz in seiner Abhandlung über die Continuatio Vindobonensis, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1895, S. 18 ff. untersucht; über den Münchner Cod. Germ. 317 (Dobenecker a. a. O. 205) vgl. auch Krones in den Mitt. des Inst. 7, 247 ff. und Uhlirz in den Festgaben zu Ehren Büdingers, 1898, S. 326 ff.

[2] Aufgezählt von Dobenecker in den Mitt. des Inst., 1. Ergbd. 200—206, der aber die zweite in Cod. Vind. 3351 enthaltene Abschrift unbemerkt ließ. Er bot für sechs Handschriften die Kollationen. Daß auch die von ihm an fünfter Stelle genannte Wiener Handschrift 3412, wo Dobeneckers Angaben es zweifelhaft ließen, ob sie unser Stück enthalte, es tatsächlich, und zwar f. 145′—146′ enthält, davon vergewisserte mich zunächst die freundliche Auskunft des Vizedirektors der k. k. Hofbibliothek, Herrn Regierungsrats Dr. Josef Donabaum, für die ich auch hier herzlich danke.

[3] Von den fünf Handschriften dieser Gruppe, die Dobenecker a. a. O. 206 ff. bespricht (die Signatur der zuerst genannten ergibt sich S. 215),

Überlieferungsverhältnissen ein Urteil über das Alter unserer Quelle zu gewinnen, ungünstig zu sein, weil es ja nach dem früher Gesagten besonders darauf ankommt, die Ent-

sind vier neuerlich von F. Schneider im Neuen Archiv 29, 416 ff. beschrieben worden; die Klosterneuburger, die er hier sowie Dobenecker als Handschrift 127 anführt, trägt nach der Ausgabe SS. rer. Germ., Johannes Victoriensis 1, XIV die Signatur 143; die Zwettler Handschrift 59, auch beschrieben in den Xenia Bernardina 2, 1891, 323, wie schon die Zeitbestimmung bei Dobenecker S. 213 ,s. XIV—XV' erkennen ließ und mir eigene Einsichtnahme bestätigte, wohl die älteste von diesen fünf, ist von Schneider (vgl. Ausgabe S. XV, Anm. 1) nicht benützt worden. Als sechste kommt hinzu Cod. Vind. 8221 (vgl. Dobenecker S. 207, Anm. 7, Schneider im Neuen Archiv 29, 420), der S. 464—473 den ,Streit' enthält, aber ebenso wie Cod. Vind. 8223 von dem Cod. Vind. 3445 abgeleitet ist. — Eine wertvollere, siebente Handschrift, die genau datiert ist und bisher unbekannt war, fand ich im Herbst 1915 (nach ganz anderen Dingen suchend) in der Studienbibliothek zu Salzburg V 1 Jb 271; sie enthält auf 281 Papierblättern sieben roh ausgeführte Miniaturen religiösen Inhalts und verschiedene deutsche Stücke. Geschichtlichen Inhalts sind nur f. 252 bis 259 der Streit von Mühldorf ,*Hie hebt sich an der streyt so kunig Fridreich* ... usw. ... *gewaltichleich gen Rome etc.*' und der Anfang der bei Pez SS. 1, 968 gedruckten Notizen über den Tod Kaiser Ludwigs, und zwar Z. 13—21 bei Pez. Der größte Teil der Handschrift und so auch dieser historische Teil rührt von einem einzigen Schreiber her, der sich und das Jahr seiner Tätigkeit an mehreren Stellen, f. 204, 251, 259 und 281, nennt, und zwar mit verschiedener Ausführlichkeit; am genauesten am Schluß f. 281: *finitum in vigilia pentecostes 1443 jar Iohannes Stainberger von Sprinzenstain.* Der Wortlaut des Streits von Mühldorf entspricht der Fassung D 2 und er steht (vgl. Anh. IX, 1. Sp.) der von Zeibig benützten Klosterneuburger Handschrift sowie besonders jenem Zwettler Cod. 59 näher als dem Cod. Vind. 3445, den Dobenecker zugrunde legte, kann aber nicht von dem Zwettler Cod. 59 abhängig sein (der Klosterneuburger dürfte schon des Alters wegen nicht als Vorlage in Betracht kommen), sondern muß mit ihm auf gemeinsame Vorlage zurückgehen. — Daß der Cod. Vat. 3769, auf welchen sich Raynald, Ann. eccl. XV, 332 zur Schlacht von Mühldorf berief (vgl. Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 45, Anm. 1), und auch Cod. Vat. 3679, wie Dobenecker a. a. O. 215, Anm. 3 sagt, unsere Erzählung und sonst Einschlägiges nicht enthalten, hat Herr Dr. Kovač, der auf meine Bitte hin im Herbst 1907 diese Handschriften ansah, festgestellt. Wohin die im Jahr 1908 in L. Rosenthals Antiquariat in München (Catalogue 120 Nr. 13) angezeigte Handschrift des Anonymus Leobiensis (vgl. auch Neues Archiv 34,

stehungszeit von D 2, als der ursprünglicheren Fassung, zu bestimmen, und weil gerade für diese keine einzige Handschrift zu Gebote steht, die mit Sicherheit vor dem Ende des 14. Jahrhunderts angesetzt werden könnte. Ja die Verbindung mit der wohl erst nach dem Tod Johanns von Viktring (1345) zustande gekommenen und bis 1343 herabreichenden Kompilation des Anonymus Leobiensis und mit den deutschen Notizen, die von Kaiser Ludwigs Tod anheben, müßte, wenn wir nicht an den schon erwähnten inneren Merkmalen eine bessere Stütze hätten, die Vermutung wecken, daß D 2 erst um 1346 entstanden wäre. Aber der Hinblick auf die Überlieferungsweise von D 1 ist geeignet, solche Bedenken, zu denen die ungünstige Erhaltung oder ungenügende Kenntnis der Handschriften von D 2 führen könnte, zu beseitigen. Die Fassung D 1 ist nämlich in jener ältesten für sie in Betracht kommenden Handschrift, dem Cod. Vind. 352, nach dem Urteil von Uhlirz, durch den Wiener Stadtschreiber Walchun eingetragen worden,[1] und Walchun hat auch andere Einträge in diesen Kodex gemacht, darunter zwei annalistische Stellen mit Bemerkungen über den Tod der österreichischen Herzoge Leopold (28. Februar 1326) und Heinrich (3. Februar 1327), über die beiden im Dezember 1326 und im März 1327 in Wien ausgebrochenen

215), welche den ‚Streit von Mühldorf‘ enthält, gekommen ist, vermochte ich trotz der auch von Prof. Steinherz in Prag freundlichst unterstützten Nachforschungen nicht festzustellen.

[1] Uhlirz in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1895, S. 22, 27 ff., dazu desselben Forschers Darstellung in der vom Altertumsverein herausgegebenen Geschichte der Stadt Wien 2, 1898, 56; hier, Fig. 61, 62, und auf Tafel V b Proben von Walchuns Schrift. Über die von Uhlirz S. 29, Anm. 1 zwar nicht dem Stadtschreiber Walchun selbst, aber einem seiner Untergebenen zugeschriebene Einleitung des Wiener ‚Eisenbuches‘ vgl. jetzt Stowasser in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 10. Ergbd., 19 ff. und besonders 38 ff., wornach das Eisenbuch erst 1350 angelegt worden ist. An diesem einen Punkte sind daher auch die aus dem Nachlaß des fürs Vaterland gefallenen Ivo Luntz veröffentlichten Erörterungen über Walchun (Abhandlungen zur Gesch. und Quellenkunde der Stadt Wien 1, 1916), S. 98 überholt; wohl aber findet man hier S. 97 eine Zusammenstellung der von Walchun geschriebenen Urkunden und Tafel 3 die Abbildung einer solchen.

Brände und über den Tod seines eigenen Sohnes Bartholomäus, der am 21. April 1327 als junger Mönch sein Leben beschloß.[1] Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Einträge vom Jahr 1327 herrühren, daß also in diesem Jahr unsere Handschrift in Walchuns Händen war. Wie lange sie sein Besitz blieb, ist dadurch freilich nicht genau bestimmt;[2] aber der Umstand, daß jene annalistischen Einträge mit dem Vermerk über Walchuns Sohn schließen und weitere Ereignisse, die sich in dem Gesichtskreis des Wiener Stadtschreibers in den Jahren 1327—1329 zutrugen,[3] nicht berücksichtigt sind, läßt doch vermuten, daß Walchun seit dem Sommer 1327 nicht mehr so bequeme Gelegenheit zur Fortführung seiner historischen Tätigkeit oder nicht mehr so große Freude daran gehabt haben dürfte. Diese Erwägung würde es wahrscheinlich machen, daß auch die deutsche Erzählung über den Streit von Mühldorf, wenn die Schriftbestimmung von Uhlirz zutrifft, noch im Jahr 1327 von Walchun eingetragen wurde. Ist das richtig, dann muß, weil die von Walchun überlieferte kürzere Fassung (D 1) sich als die jüngere erwiesen hat, auch die längere Fassung (D 2) schon im Jahr 1327 vorhanden gewesen sein, dann rückt also die Entstehung des kleinen Werkes an die obere Grenze des Zeitraums heran, innerhalb dessen, wie wir oben sahen, sein Ursprung aus inneren Gründen gesucht werden muß. Wollen wir jedoch auf das mitten im Jahr 1327 eingetretene Versiegen der annalistischen Tätigkeit Walchuns nicht so großes Gewicht legen, so können doch nur die Jahre 1327 und 1328 oder der Anfang von 1329 als Zeit für die Eintragung der jüngeren Fassung in den Cod. 352 in Be-

[1] Mon. Germ. SS. 9, 722 Z. 22—39.

[2] Die von Uhlirz zuerst ausgesprochene Meinung, daß Cod. 352 aus dem Besitz Walchuns ‚bald in andere Hände übergegangen' und um 1340 ‚an das Kloster Neuberg gekommen' sei (Blätter des Vereins 1895, S. 29), ist von ihm später (Gesch. der Stadt Wien 2, 56, Anm. 1) zurückgenommen worden; er dürfte sich vielmehr noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Wiener Stadtkanzlei befunden haben.

[3] Man vgl., was zu diesen Jahren die Melker Annalen, die dritte Zwettler, die siebente Klosterneuburger Fortsetzung und der Neuberger Kodex vermerkt haben, Mon. Germ. SS. 9, 512, 668 f. und 755.

tracht kommen, weil Walchun, wie wir aus einer Urkunde seiner Kinder wissen, spätestens im Jahr 1329 gestorben ist.[1] So ergäbe auf jeden Fall die Überlieferungsweise der jüngeren Fassung eine enge Begrenzung auch für die Entstehungszeit der älteren: diese müßte in dem Zeitraum von 1327 bis 1329 entstanden und noch innerhalb derselben Spanne Zeit müßte aus ihr die jüngere Fassung abgeleitet worden sein.[2]

---

[1] Am Sonntag in der Osterwoche 1331 (April 7) bekennen ‚Jacob, Walchun, Heinrich, Petrunich, Hermann und Alhait, Herrn Walchuens Kinder, des Stadtschreibers ze Wien, dem Gott genad', daß sie zufolge Schiedsspruch des Grafen Albrecht von Hals und des Minderbruders und herzoglichen Hofmeisters Weichart dem Kloster Fürstenzell von einem Weingarten zu Sievering das seit zwei Jahren versessene und strittige Burgrecht zu zahlen schuldig seien, wie es ihr Vater Walchun und ihre Mutter Chunigund gedient haben. Mon. Boica 5, 55 Nr. 62. Da das Versitzen und der hiermit geschlichtete Streit offenbar durch den Tod des Vaters veranlaßt waren, muß Walchun, wie Uhlirz in der Gesch. der Stadt Wien 2, 41 mit Recht folgerte, spätestens im Jahr 1329 gestorben sein. Dazu stimmt, daß die erste Urkunde von der Hand seines Nachfolgers im Wiener Stadtschreiberamte vom November 1329 herrührt, vgl. Luntz a. a. O. S. 99.

[2] Es verdient aber Erwähnung, daß die Schrift unseres Stückes in dem Cod. 352 nicht so einheitlich aussieht, wie man nach der Bestimmung von Uhlirz erwarten würde. Nur die Überschrift *Anno domini* bis *proxima*, IX, 2 Z. 4—6, und die letzten 2 1/3 Spalten (f. 109′—110) der Erzählung, *wesen were* bis *ledig* (IX, 2 Z. 142—266) sind untereinander und wohl auch mit den von Uhlirz herangezogenen Einträgen f. 72′ und f. 64 zuverlässig gleichzusetzen; dagegen weisen die ersten 3 1/2 Spalten der Erzählung (f. 108′—109′) *Do lat man wizzen* bis *nie pezzer reiter ge* (IX, 2 Z. 7—141) lichtere Tinte und eine wesentlich flüchtigere Schrift auf; ich vermag nicht zu entscheiden, ob das nur auf Unterbrechung der Arbeit desselben Schreibers oder auf zwei verschiedene Hände zurückgeht. Sollte die zweite Möglichkeit zutreffen, so könnte nur der Schreiber der Überschrift und des Schlusses mit Walchun gleichgestellt werden. Die Worte *in Kernten* (IX, 2 Z. 63) stehen im Cod. 352 am Zeilenschluß und in etwas größerer, weniger gedrängter Schrift als das Übrige; wenn auch das Pergament an dieser Stelle eine rauhere Beschaffenheit zeigt, so ist diese doch nicht so scharf begrenzt, daß deshalb auf Nachtragung dieser stilistisch (wegen des Fehlens der Konjunktion) anstößigen Stelle zu schließen wäre. Jedenfalls konnten die österreichischen Herzoge auch vor 1335 einzelne Kärntner Landherren

Ist auf diese Art dank der Schriftbestimmung von Uhlirz ein fester Boden gewonnen, um zu bemessen, welcher Zeitabstand die Abfassung unserer Erzählung von dem kriegerischen Ereignis des Jahres 1322 trennte, so ist zu ihrer richtigen Bewertung doch auch ein Urteil über den Ort und die näheren Umstände ihrer Entstehung nicht zu entbehren. Für die von Böhmer, der nur die jüngere Fassung kannte, ausgesprochene und auch von Weech gebilligte Meinung, daß als Verfasser wahrscheinlich ein Salzburger anzusehen sei, lassen sich keinerlei ernste Gründe vorbringen; gerade die Herkunft der ältesten Handschrift weist ja nicht, wie Böhmer geglaubt hatte, auf salzburgischen, sondern auf niederösterreichischen Ursprung und in dieselbe Richtung weisen auch die anderen Handschriften der kürzeren Fassung.[1] Die längere aber bringt in ihrem dort weggelassenen Schluß einige Bemerkungen über Friedrichs Heimkehr nach Österreich, aus denen schon Weech auf österreichischen Ursprung geschlossen hat; der Empfang, der dem König in seinen Erblanden zuteil wurde, und die fünfzehn Fuder Wein, die er von da seinem einstigen Wirt, dem Viztum Weiglein, nach Trausnitz sandte, können in der Tat nur in Österreich aufgezeichnet worden sein. Indem sich nun gerade die längere Fassung als die ursprüngliche erwiesen hat, von der kürzeren aber anzunehmen ist, daß

für ihren Dienst heranziehen; die Fürstenfelder Chronik (Anh. X, Z. 9) meldet ausdrücklich, daß das im Jahr 1322 geschehen sei, und auch andere, urkundliche Quellen, über die später zu sprechen sein wird, bestätigen es.

[1] Gegen Böhmer, Fontes 1, XVIII und Weech in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 87 vgl. Dobenecker a. a. O. 218, dessen Bemerkungen über den Cod. 352 dann durch Uhlirz in den Blättern des Vereins für Landeskunde 1895, S. 21 ff. aufs genaueste ausgeführt worden sind. Wenn auch die Frage nach dem Entstehungsort der in dem Cod. 352 enthaltenen ‚Continuatio Vindobonensis‘ nicht als gänzlich gelöst anzusehen ist, wie selbst Uhlirz, Gesch. der Stadt Wien 2, 54 f. zugab (vgl. auch Redlich in Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 18, 215 f.), so kann doch gar nicht die Rede davon sein, daß die Handschrift zur Zeit Friedrichs des Schönen irgendetwas mit Salzburg zu tun gehabt hätte. Sie muß, wenn überhaupt die Signatur ‚Salisb. 416‘ berechtigt ist, erst in den neueren Jahrhunderten nach Salzburg gebracht worden sein.

sie sogleich durch die Hand des Wiener Stadtschreibers gegangen ist, so darf die Entstehung beider in Österreich als gesichert gelten. An Haltpunkten zu genauerer Ortsbestimmung der ursprünglichen Form, wie sie schon Weech mit aller Zurückhaltung versuchte, fehlt es;[1] ja man kann geradezu von auffälliger Beiseitelassung aller österreichischen Örtlichkeiten sprechen. Daß wir aus unserer Quelle nichts über den Anmarsch des österreichischen Heeres vor der Mühldorfer Schlacht erfahren, könnte durch die lange Zeit erklärt werden, die seither verflossen war; aber auch die unmittelbar oder ein Jahr vor der Abfassung erfolgten Vorgänge bei Friedrichs Heimkehr entbehren jeder deutlich hervortretenden örtlichen Farbe, wie man sie von einem österreichischen Berichterstatter erwarten sollte. Der merkwürdige Umweg über Kärnten und Steiermark, den der König dabei einschlug, und die bemerkenswerten Orte, die er dabei berührte, sind nicht bloß unerwähnt, sondern es scheint dem Verfasser gar nicht gegenwärtig gewesen zu sein, daß er durch seine an eine Augsburger Zusammenkunft der Könige und Fürsten angeknüpften Worte *do hub sich chunig Fridreich auff und fuer zetal gen Osterreich* (IX, 1 Z. 298—300) die Vorstellung erwecken mußte, Friedrich wäre geraden Wegs von Bayern durchs Donautal nach Österreich gekom-

[1] Weech meinte a. a. O. 88, Anm. 1, daß die Begrüßung durch Entgegentragen des Kreuzes auf ein Kloster hinweise, und er zog mit Rücksicht auf die handschriftliche Überlieferung und die Erwähnung des Kunringers das Stift Klosterneuburg oder auch das Kloster Zwettl als Entstehungsort in Betracht. Aber kirchlicher Empfang einziehender Fürsten ist gewiß auch durch den weltlichen Klerus, nicht bloß in Klöstern erfolgt. Man vgl. über ähnliche Empfänge in Magdeburg (1325) und Erfurt (1322?) Monum. Erphesfurtensia S. 348 und 354, dann Finke, Acta Arag. S. CXIV über den Empfang, der dem ersten Valois in Avignon 1330 durch die Kardinäle bereitet wurde, oder bei Böhmer, Fontes 1, 155 f., was die vita Ludovici über den Empfang in Regensburg (1322) und in Rom (1328) ausmalt. Die gegenüber Weech von Dobenecker S. 218 vertretene Annahme, daß der Ursprung in Wien zu suchen sei, ist von Uhlirz, Blätter des Vereins 1895, S. 28, Anm. 1 als nicht genügend begründet bezeichnet worden und sie verliert durch die geänderte Auffassung über das Verhältnis der beiden Redaktionen auch ihren scheinbaren, in den Wiener Beziehungen des Cod. 352 gelegenen Grund.

men. Mit keinem Wort ist ferner gesagt, wo man dem König mit dem Kreuz entgegenging, von wo er den Wein an Weiglein sandte. Ganz Österreich verschmilzt dem Verfasser zu einem einzigen Begriff, von dessen Teilen und Städten zu reden er nicht der Mühe wert hält. Nötigen also die früher erörterten Gründe zu der Annahme, daß die Erzählung in Österreich entstanden sei, so läßt dieser Mangel an engeren örtlichen Beziehungen vermuten, daß der Verfasser keine besonders lebhaften Verbindungen zu einzelnen Orten unterhielt oder solche absichtlich in seiner Erzählung zurücktreten ließ. Diesem Sachverhalt dürfte es am besten entsprechen, wenn wir ihn in der Umgebung des heimkehrenden Königs suchen. Von hier aus gesehen, mußte das Land, das den heimkehrenden Fürsten ehrenvoll empfing, als Ganzes erscheinen, so daß es keinen Anlaß gab, einzelne Städte oder Stifter besonders hervorzuheben.

Wer nun aber in der unmittelbaren Nähe Friedrichs des Schönen dessen Schicksal beschrieb, von dem ist wohl anzunehmen, daß er das nicht ohne Wissen und Willen des Königs tat, und so werden wir doch wieder zu der schon von Ottokar Lorenz geäußerten Meinung zurückgeführt, daß uns in dieser deutschen Quelle ein Bericht erhalten sei, der ‚österreichischerseits über die Schlacht von Mühldorf offiziell verbreitet worden ist‘.[1] Hatte Lorenz ursprünglich zur Unterstützung dieser Ansicht hervorgehoben, daß gerade in der Schlachtschilderung große Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Überlieferungen der Quelle herrsche, während das, was vorne und hinten dazugefügt sei, vielfach abweiche, so ist dieser Grund von Dobenecker mit Recht zurückgewiesen worden;[2] auch in der Schlachtbeschreibung selbst gehen ja die beiden Fassungen auseinander, und indem wir die weiter herabreichende Fassung als die ursprüngliche ansehen, haben wir noch weniger als Dobenecker einen Grund, von angeblich vorne und hinten angehängten Teilen zu sprechen; gerade nach dem hier erwiesenen Verhältnis der beiden Fassungen darf gesagt werden, daß unsere Quelle als ‚zu-

---

[1] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen (1. Aufl.) S. 268, 2. Aufl. 1, 218. [2] Dobenecker a. a. O. 216 f.

sammenhängende Darstellung der ganzen Königsrolle Friedrichs' und nicht als Schlachtbericht allein entstanden ist. Aber damit ist die Frage der offiziellen Entstehungsweise nicht erledigt und Lorenz war daher ganz berechtigt, auch nach Dobeneckers Ausführungen an seiner Auffassung festzuhalten, wenn er nun auch die von den Überlieferungsverhältnissen hergenommene Begründung fallen ließ.[1] Er konnte immer noch ,die Mäßigung im Urteil' und ,die Fernhaltung jedes leidenschaftlichen Ausbruchs gegen den Feind', welche hier ,im Gegensatz zu manchen bayrischen Berichten der gleichen Zeit' zu beobachten sei, als zu seiner Ansicht stimmend anführen und er ersparte es sich vielleicht mit Absicht, die allgemeinen Gründe darzulegen, welche das Zustandekommen eines offiziellen Berichtes in diesem Fall besonders wahrscheinlich machen. Naturgemäß mußte dem Heimkehrenden aller Orten die Frage nach seinen Erlebnissen entgegentreten; welches die Ursachen seiner Niederlage gewesen, wie man ihn in der Gefangenschaft gehalten, durch wessen Verdienst und unter welchen Bedingungen er ledig geworden sei, das wollte ohne Zweifel jeder wissen, der mit ihm in Berührung kam; darüber Kunde zu erhalten, das war für die politisch tätigen Männer der österreichischen Erblande eine ernste Angelegenheit. Dem König aber mußte daran gelegen sein, dieses Bedürfnis so zu befriedigen, wie es seinem eigenen Vorteil entsprach, um wilden Gerüchten die Spitze abzubrechen.

Man könnte gegen die Annahme offizieller Entstehungsweise unserer Quelle geltend machen, daß in ihr dem zur Zeit der Abfassung schon so weit zurückliegenden Schlachttag eine so breite, den Verhandlungen der letzten Jahre dagegen eine sehr kurz und unklar gehaltene Darstellung zuteil geworden ist; nur in dem letzten Viertel des Ganzen werden die Vorgänge seit dem Frühjahr 1325 abgetan, während mehr als die Hälfte dem Kampf von Mühldorf gilt. Und doch mußten die politischen Versuche und Entwürfe der letzten Jahre, die nach Riezlers[2] schönem Bild

[1] Lorenz a. a. O. 3. Aufl. 1, 262.
[2] Riezler, Geschichte Bayerns 2, 366.

'auftgetaucht und zerstoben' waren 'wie Meereswellen, von denen eine die andere verschlingt', nicht bloß das Herz des beweglichen Wittelsbachers, sondern vielleicht in noch tieferer Weise die Erinnerung des schwergeprüften Habsburgers erfüllen; und auch den ernsteren Kreisen der österreichischen Heimat werden gerade diese diplomatischen Vorgänge am meisten wissenswert erschienen sein. Aber es ist leicht denkbar, daß in bezug auf diese Verhandlungen dem König Friedrich auch nach seiner Heimkehr große Zurückhaltung geboten schien. Von Anfang an waren die Unterhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich mit besonderer Heimlichkeit geführt worden, man zog gleich bei den ersten Schritten der Versöhnung nur die Beichtväter der beiden Könige zu und hielt sonstige Räte fern; man hat weiterhin einen wichtigen Punkt des im Januar 1326 zu Ulm geschlossenen Vertrages, die Bestimmung nämlich, daß die päpstliche Bestätigung bis zum 25. Juli dieses Jahres eingeholt sein müsse, auf das sorgfältigste vor dem Papst und der Mehrzahl der Reichsfürsten verheimlicht; erst für den März 1327 scheint ihre Veröffentlichung geplant gewesen zu sein, aber wir wissen nicht, bis zu welchem Grad sie ausgeführt worden ist.[1] Als die beiden ehemaligen Gegner im Januar 1327 zu Innsbruck voneinander gingen, dürfte wenigstens Friedrich die Unterhandlungen noch nicht als beendigt angesehen haben,[2] wie er denn auch noch 1328 einen neuen Versuch machte, die päpstliche Genehmigung zu erlangen,[3] und die Beurteilung seiner Stellung zu Ludwig und zu der Kurie auch auf das Verhältnis zu seinem Bruder Otto einwirkte.[4] Unter

---

[1] Vgl. Preger in den Abhandlungen der hist. Klasse der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften 17, 1, 1883, 112 f. (wo zu den Zeugnissen der Chronisten eben noch unsere Quelle und Heinrich der Taube, Böhmer, Fontes 4, 515, welche beide die Beiseitelassung des Rates erwähnen, nachzutragen sind), dann S. 132 f. und 148 ff. Die von Friedensburg, Ludwig IV. und Friedrich von Österreich 1325—1326 (Göttinger Dissertation 1877), S. 39 und nach ihm von Riezler, Geschichte Bayerns 2, 361 angenommene geheime Übereinkunft von Anfang Juli 1325 wird von Preger a. a. O. S. 109 abgelehnt; vgl. aber Schwalm in Mon. Germ. Leg. IV, 6 zu Nr. 29.

[2] Vgl. Preger S. 157.

[3] Friedensburg S. 76.

[4] Huber, Geschichte Österreichs 2, 143 f.

solchen Umständen konnte es für den österreichischen Hof geraten sein, über die Verhandlungen der letzten Jahre möglichst wenig zu verlautbaren. Vielleicht erklären sich auf diese Weise einige der auffälligsten Lücken und Ungenauigkeiten, die unsere Quelle hier aufweist, die gänzliche Übergehung von Friedrichs erster, im Frühjahr 1325 erfolgter Reise nach Österreich sowie die der Innsbrucker Zusammenkunft von 1327, das Verschweigen der auf die päpstliche Bestätigung bezüglichen Bestimmung des Ulmer Vertrags sowie aller in dieser Hinsicht unternommenen Schritte und die unzureichende Erklärung, die dem zornigen Aufbruch des Böhmenkönigs vom Augsburger Tag gegeben wird. Bei solcher Zurückhaltung ließ sich kein richtiges Bild von den diplomatischen Vorgängen schaffen; man hatte die Wahl, sie künstlich zuzustutzen oder aber gänzlich von ihnen abzusehen. Die längere Fassung hat den einen, die kürzere aber den andern Weg gewählt. Und so braucht es kein Zufall zu sein, daß diese kürzere früher und in weiteren Kreisen verbreitet wurde als die ursprüngliche. Man mag gerade um der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen willen es vorgezogen haben, das, was hierüber in dem ersten Entwurf gesagt war, zu streichen und zunächst durch die verkürzte Fassung nur die Geschichte des Krieges einer weiteren Öffentlichkeit bekanntzugeben. Hier ist denn auch, entsprechend der vereinbarten gemeinsamen Herrschaft, dem Wittelsbacher, wie sich's gehörte, der Königstitel beigelegt worden und der Wiener Stadtschreiber mag einer der ersten gewesen sein, dem man die so zugerichtete Darstellung in die Hand gab. Die ursprüngliche Fassung aber, in der die wahre Gesinnung gegen Ludwig recht unverhüllt zum Ausdruck kam, wurde zuerst nur wenig bekannt und blieb in den Akten der Kanzlei oder in persönlicher Verwahrung der habsburgischen Fürsten für spätere Zeiten erhalten, bis sie lange nach Friedrichs Tod dem Abt Johann von Viktring, in dessen Werk die ersten Spuren von der längeren Fassung des Streites auftauchen, von Herzog Albrecht oder einem seiner vertrauten Räte zugänglich gemacht wurde. Entweder war es dieser Geschichtschreiber selbst oder ein unbekannter Bearbeiter seines Werkes, der sogenannte Anonymus Leo-

biensis,[1] der dann von ihr die erste Abschrift nahm, auf welcher die uns heute vorliegenden Überlieferungen beruhen.

Haben also die Beziehungen zu Ludwig dem Bayern offenbar auf die Gestaltung und Veröffentlichungsart der deutschen Erzählung eingewirkt, so würde es hier doch zu weit führen, wollte ich zeigen, wie im einzelnen der in der ursprünglichen Fassung enthaltene Bericht über die Verhandlungen von 1325 bis 1327 zu deuten ist und was sich an neuer Erkenntnis aus dieser für solchen Zweck bisher fast unbenützten Quelle etwa gewinnen läßt.[2] Hier kommt es nur auf Beurteilung des eigentlichen Schlachtberichtes an. Sein Wert wird durch die zeitliche Entfernung und auch durch den Zweck der ganzen Darstellung einigermaßen gemindert. Der Verfasser arbeitete ungefähr fünfthalb Jahre oder in noch etwas größerem Zeitabstand von dem Ereignis; auch wenn er als Augenzeuge dem Kampf beigewohnt haben sollte, so schöpfte er doch nicht mehr aus ganz frischer Erinnerung, sondern aus den Gedächtnisbildern, die durch wiederholtes Erzählen lebendig erhalten, dabei aber vielleicht

---

[1] Auch dem Anonymus könnte ja die längere Fassung zugänglich gewesen sein, wenn er, wie Schneider im Neuen Archiv 29, 428, Anm. 1 vermutet, in Wien oder in dessen Nähe tätig war. Über die Benützung der kürzeren Fassung in der Zwettler Fortsetzung, der längeren durch Johann von Viktring vgl. unten.

[2] Weder Friedensburg noch Preger haben von ihm Gebrauch gemacht, obwohl jenem der Druck von Zeibig im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 9, 1853, S. 364 f., diesem sogar schon der von Dobenecker in Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 1883, 212 f. zu Gebote gestanden hätte. Herangezogen hat unseren Bericht bei Schilderung der Verhandlungen nur Besser, Ludwig der Bayer und Friedrich von Österreich im März und April 1325, Beilage zu der 83. Nachricht von dem Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg, 1890; aber indem er alles, was die deutsche Erzählung über Friedrichs Freilassung meldet, in den Monaten März und April 1325 unterzubringen versuchte, ist er zu einer unhaltbaren Deutung seines Inhalts gelangt. Vgl. die Einwendungen, welche Priesack, Reichspolitik des Erzbischofs Balduin (Göttingen 1894), S. 184 f. gegen Besser erhoben hat. Es würde sich jedoch verlohnen, ausführlicher darzulegen, wie sich die von unserer Quelle berichteten Einzelheiten mit dem anderweitig bezeugten Gang der Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich vereinigen und auf die Jahre 1325 bis 1327 verteilen lassen.

in künstliche Beleuchtung gerückt worden waren. Sehr zu beachten ist ferner das in unserer Quelle mehrfach bemerkbare Streben, die Verantwortung für die Niederlage des österreichischen Heeres festzustellen. Bei der gegen die vorzeitige Flucht der ‚Ungarn und Heiden‘ gerichteten Bemerkung (IX, 1 Z. 176 f.; IX, 2 Z. 124—126) haben wir uns des ungünstigen Verhältnisses zu erinnern, das in den letzten Jahren Friedrichs zwischen ihm und seinem Oheim Karl von Ungarn bestand.[1] Es ist denkbar, daß schlechte Erfahrungen, die man erst in dieser Zeit mit den östlichen Nachbarn machte, jene nachträgliche Beschuldigung hervorgerufen oder verstärkt haben. Noch auffallender und bedenklicher ist die wiederholte Klage gegen die Landherren; mögen sich einige von ihnen bei dem Zuzug verzögert und sich räuberische Übergriffe haben zuschulden kommen lassen, so kann das doch kaum, wie beide Fassungen, die jüngere sogar noch in deutlicherer Weise, behaupten,[2] die Ursache gewesen sein, weshalb die Heere Friedrichs und Leopolds nicht zusammentrafen; es müßte denn sein, daß dabei an die sehr unsichere Möglichkeit eines Zusammentreffens im westlichen Bayern gedacht war, die Ludwig wohl auch dann verhindert haben würde, wenn Friedrich um einige Tage oder Wochen früher am Inn erschienen wäre. Wahrscheinlich hat nur die Absicht, den Landherren die Schuld aufzuwälzen, zu dieser Bemerkung geführt. Einen schweren Vorwurf gegen die Kämpfer auf österreichischer Seite spricht die längere Fassung dort aus, wo sie von dem abendlichen Umritt des Habsburgers und seines Marschalls berichtet; auf die Mahnung des Königs, am nächsten Tag ihre Treue zu beweisen, sollen die angeredeten Herren gute Versprechun-

---

[1] Vgl. Huber, Geschichte Österreichs 2, 144.

[2] Anh. IX, 1 Z. 56—59 ist von den *lantherren von Osterreich* und ihrem Säumen *durch raubes willen* die Rede; man könnte hier etwa noch an österreichische Landherren in Schwaben denken. IX, 2 Z. 58 sind aber die Worte *in dem lande ze Osterrich* so gestellt, daß die angeblichen Räubereien unbedingt auf Österreich selbst bezogen werden müssen, und der Vorwurf ist durch die nur hier vorkommenden Worte *mit willen* (Z. 56) wesentlich verschärft; vgl. oben S. 273 f. Anm. 3.

gen gegeben haben, der Erzähler aber fügt bei *das leider nicht geschach*. Diese Stelle ist in der jüngeren Fassung getilgt und auch die tapfere Haltung der Herren in der Schlacht wird nun ohne die ursprünglich hier ausgesprochene Einschränkung gerühmt. Aber immer noch erscheint als besonders schuldbelastet ein *namloser Herr in Österreich, den man doch wol erkennet, (wann oder) wo man ihn nennet*, weil er dem schon zu Boden geworfenen Böhmenkönig wieder aufgeholfen.[1] Solche deutlich genug auf Verrat in den eigenen Reihen hinzielende Vorwürfe dürfen wohl kaum als vollgültige Beweise genommen werden; sie können auch im Sinn einer Drohung gegen den der landesfürstlichen Gewalt nicht fügsamen Teil des heimischen Adels verstanden werden, und das um so eher, als ja ein Teil der Landherren sich damals mit dem Habsburger Otto gegen Friedrich erhob.[2] In gewissem Sinn erscheint freilich auch Friedrich selbst nach dem Wortlaut unserer Quelle als mitschuldig an seiner Niederlage; er hatte die besten Landherren in Österreich und Steier im Land zurückgelassen und den Kampf gesucht trotz der sichtbaren Überlegenheit des feindlichen Heeres, ungeachtet der abmahnenden Stimmen, die sich im letzten Augenblick von berufener Seite dagegen aussprachen. Diesen auf Friedrichs eigenes Haupt fallenden Vorwürfen kommt nach der Natur der ganzen Quelle verstärkte Glaubwürdigkeit zu. Der König selbst ist und bleibt der Verantwortliche, aber seine Beweggründe, das Erbarmen mit Witwen und Waisen, der Wunsch, dem Streit ein Ende zu setzen, sind in so edler Weise gezeichnet, seine im Kampf bewiesene Tapferkeit wird in so hohen Worten gerühmt, daß der Bericht über sein herbes Schicksal zu einem Loblied wird, das noch uns ergreift und die Zeitgenossen, auf die es wirken sollte, von neuem für Friedrich gewinnen mußte. Das paßt vorzüglich zu der von Lorenz zuerst ausgesprochenen Annahme offiziellen Ursprungs und es begrenzt zugleich den Quellenwert des Ganzen. Bei jedem Wort in dieser

[1] Anh. IX, 1 Z. 107 und Z. 162—164; IX, 2 Z. 163—166; vgl. oben S. 273 f., Anm. 3.

[2] Huber a. a. O. 2, 143 f.

lebensvollen Schilderung werden wir uns der Rechtfertigungsabsicht, aus der sie hervorgegangen war, zu erinnern haben, zugleich aber des Umstands, daß ihr Verfasser in der Lage gewesen sein wird, sich von den Führern des österreichischen Heeres über den Hergang unterrichten zu lassen.

Mancherlei Ungenauigkeiten sind mit der Annahme solcher Entstehungsweise verträglich. Unrichtige Angaben über die Dauer des Kampfs der Gegenkönige und der Gefangenschaft sind, wie wir schon oben S. 272 f. annahmen, in der kürzeren Fassung vielleicht deshalb geändert, weil man des Fehlers gewahr wurde; aber es kam für den Erzähler, gerade wenn wir ihn nicht als Chronisten, sondern als politischen Schriftsteller ansehen, auf Genauigkeit in dieser Hinsicht gar nicht an. Auffälliger sind Unrichtigkeiten in den Orts- und Flußnamen in einem unter Einwirkung hervorragender Mitkämpfer entstandenen Schlachtbericht. In der kürzeren Fassung ist das Schlachtfeld, welches in der längeren als oberhalb Mühldorf gelegen bezeichnet wird (IX, 1 Z. 41), irrig oberhalb Landshut verlegt. Und in dem Namen des kleinen Flusses, an dem der Kampf stattfand, gehen die Handschriften der kürzeren Fassung gänzlich auseinander, sie lassen ihn teils aus, teils nennen sie ihn Ysent oder Yser, teils sogar Nab und eine gibt den in der längeren Fassung durchwegs beibehaltenen Namen Empfing,[1] offenbar, weil in der ursprünglichen Niederschrift für diesen Namen eine Lücke gelassen war, welche erst nachträglich nach näherer Erkundigung oder nach dem Gutdünken der Abschreiber ausgefüllt wurde. Ein solcher Vorgang findet in der Nachtragung zweier Namen in dem Autograph des Abtes Petrus von Königsaal sein Gegenstück[2] und er dürfte, selbst wenn er da oder dort zu Irrtümern Anlaß gab, doch nicht als ein Zeichen von Unzuverlässigkeit des ganzen Schlachtberichts, sondern vielmehr als ein Beweis

[1] Vgl. unten Anh. IX, 2 Z. 43, Anm. 15; die Lesart der Klosterneuburger Handschrift 691 *haizzt Emphing etc.* erweist sich, weil deren Vorlage, Cod. Vind. 3422 (K), gar keinen Namen angibt, als ein willkürlich aus einer Handschrift der längeren Fassung hergenommener Zusatz.

[2] Vgl. oben S. 265.

dafür angesehen werden, daß es dem Verfasser um ein richtiges Bild des kriegerischen Hergangs zu tun war. Gehen auch in mehreren anderen Punkten die beiden Fassungen auseinander, so wird zugunsten der längeren zwar ihre Ursprünglichkeit, zugunsten der kürzeren aber ihre aller Wahrscheinlichkeit nach amtlich erfolgte frühere Verlautbarung ins Gewicht fallen. Jene wird ein erster Entwurf gewesen sein, der in mancher Hinsicht noch der Veränderung und Zustutzung bedurfte, ehe man damit vor die Augen einer breiteren Öffentlichkeit treten konnte. Für die durch diese Überprüfung entstandene kürzere Fassung, in die sich freilich stellenweise auch Versehen einschlichen, übernahm der Verfasser und wohl auch sein hoher Auftraggeber die Verantwortung; was hier steht, haben wir als die offizielle Auffassung anzusehen, die der österreichische Hof nach Friedrichs Heimkehr vertreten wollte.

Für den Sieger von Mühldorf gab es keinen so dringenden Anlaß, vor breiter Öffentlichkeit über den Krieg mit seinem Gegenkönig ausführlicher zu berichten; er konnte sich fürs erste mit kurzen Siegesmeldungen begnügen und sonst mit dem Waffenerfolg und mit den Früchten zufrieden sein, die sich daraus ergaben. Aber Ludwigs Anhänger werden doch auch bald das Bedürfnis nach Geschichtsdarstellungen empfunden haben, welche die Schatten in dem Bild ihres Königs verdecken und seinen kriegerischen Ruhm hell leuchten lassen sollten. Das unrühmliche Zurückweichen des bayrischen Heeres bei Burgau, der nicht befriedigende Ausgang des Romzuges, die heftige Feindschaft des Papstes und vielleicht auch das Bekanntwerden jenes von österreichischer Seite verbreiteten Berichtes nötigten die Kreise, die zu Ludwig hielten, die Feder zu seinen Gunsten zu führen und dabei von dem Sieg von 1322, dem Glanzpunkt des sonst vielfach getrübten Bildes, ausführlich zu sprechen. So sind Schilderungen der Regierungszeit Ludwigs entstanden, die auch für unseren Zweck in Betracht kommen.

An erster Stelle ist unter diesen bayrischen Darstellungen der Schlacht von Mühldorf der Bericht der Fürstenfelder Chronik zu nennen, also die Schlachtschilderung jener von Rudolf von Habsburg bis zum Tod Herzog

Leopolds (1273 bis 1326) reichenden Geschichtserzählung, die in einer Handschrift des Klosters Aldersbach überliefert, aber in dessen Tochterkloster, der wittelsbachischen Zisterzienserstiftung Fürstenfeld entstanden und unter dem Namen ‚Chronica de gestis principum' bekannt ist. Der 1314 verstorbene Abt Volkmar, dem man einst diese Quelle zuschrieb,[1] kann, da es sich um ein ganz einheitliches Werk handelt, hier nicht als Verfasser in Betracht kommen; das ist längst erkannt worden; ob wir aber dem mehrfach als Wirtschaftsbeamten bezeugten Mönch Grimold oder dem als fleißiger Bücherschreiber bezeugten Heinrich von Bibrach die Autorschaft zuzuschreiben haben, wird, solange nicht eine neue paläographische Untersuchung der Fürstenfelder Denkmäler erfolgt, wohl unbeantwortet bleiben müssen. Erst dann wird vielleicht zu entscheiden sein, ob die Abfassung schon 1326 oder etwa erst um 1329 geschah.[2] Jedenfalls steht dieses

[1] Oefele, SS. rer. Boic. 2, 524 und lange vor ihm Nikolaus Burgundus, Historia Bavarica (Helmstädt 1705) S. 55 haben Volkmar als Verfasser angesehen und daher, was der Verfasser von sich erzählt, auf Volkmar bezogen.

[2] Böhmer, dem wir bisher die beste Ausgabe (Fontes rer. Germ. 1, 1 bis 68) verdanken (eine Neuausgabe in den SS. rer. Germ. ist erfreulicherweise von G. Leidinger in Aussicht, Neues Archiv 40, 6), meinte S. XII, man könnte die Schrift, in der die Chronik überliefert ist, leicht für älter halten als das Jahr 1326, um so gewisser sei die Abfassung gleichzeitig. Wichert hat sich in den Forschungen für deutsche Geschichte 16, 34 ff. für Abfassung um das Jahr 1329 entschieden; Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 1³, 203 und Martin Mayr im Oberbayrischen Archiv 36, 1877, 128 sind ihm gefolgt und haben noch bestimmter als er in dieses Jahr den Beginn der Arbeit, bzw. die Abfassung des Werkes verlegt. Dagegen hat Sepp im Neuen Archiv 23, 1898, 562 ff. sich dahin ausgesprochen, daß die Niederschrift spätestens im Jahr 1326 erfolgt sei. Gegen ihn ist einzuwenden, daß das Ende des uns vorliegenden Textes der Chronik noch nicht der wirkliche Schluß der Erzählung sein muß, die uns ja nicht in der Originalhandschrift vorliegt, und daß die Anwendung des Präsens bei diesem Autor durchaus nicht immer auf Fortdauer des gemeldeten Zustands schließen läßt, wie denn 1326 der Zwist der Gegenkönige doch einigermaßen beigelegt war. Ganz in der Luft hängt die vom Tod des angenommenen Verfassers Grimold (16. März 1327) hergeleitete Zeitbestimmung; denn bekannt ist nur der Tag seines Todes (Mayrs Berufung auf Clm. 1057 scheint

Werk der oben besprochenen deutschen Erzählung zeitlich recht nahe, es unterscheidet sich aber von ihr in jeder anderen Hinsicht. Die lateinische Sprache geht mit einer durchaus geistlichen Auffasung Hand in Hand, von der in der deutschen Quelle keine Spur zu finden ist, und im Gegensatz zu dem habsburgischen Standpunkt des ‚Streites' kommt hier die bayrische Gesinnung in ganz erstaunlicher Festigkeit und Schärfe zum Ausdruck; die Worte, in denen der Chronist, von seinen eigenen Drangsalen sprechend, bezeugt, er habe sie leicht getragen, da er die Flucht der Feinde und den glänzenden Sieg seines Königs sah,[1] sind oft und mit Recht als ein hervorragendes Zeugnis für die Anteilnahme auch der geistlichen Kreise an Ludwigs Glück angeführt worden. Es liegt in der Tat kein Grund vor, die Echtheit dieser Parteigesinnung oder die Tatsachen zu bestreiten, in deren Zusammenhang sie zum Ausdruck kommt. Der Chronist war Zeuge des Rückzuges, den das von Schwaben herangezogene und nur wenig über Fürstenfeld hinausgekommene Heer Herzog Leopolds auf die Nachricht von der Niederlage und Gefangennahme seines Bruders antrat. Er nennt den Hof, den er damals selbst zu bewachen hatte, er bezeichnet den Lagerort des herzoglichen Heeres, er weiß, daß bei der ersten Kunde von einer vorgefallenen Niederlage zwei Edelleute auf den besten Pferden nach München ritten, um die Wahrheit zu erfahren, und daß, sobald die Bestätigung eintraf, von dem österreichischen Heer eiligst und unter Brandstiftung der Heimweg angetreten wurde.

nicht zuzutreffen, da der Druck des dort enthaltenen Fürstenfelder Nekrologs Mon. Germ. Necr. 3, 97 den Namen Grimolds nicht bietet; vielleicht schöpft Mayr aus dem älteren Fürstenfelder Nekrolog in Clm. 6915, welches Baumann für die Mon. Germ. nicht benützt zu haben scheint), das Jahr 1327 ist eine bloße Vermutung Mayrs a. a. O. S. 87, begründet nur dadurch, daß Grimold zuletzt am 15. Juni 1326 urkundlich genannt wird; aber da auch für 1323 bis 1325 Belege fehlen, steht nichts im Weg, sein Todesjahr weiter herabzurücken.

[1] *Que tamen omnia parvi pendi, cum viderem illos versos in fugam et regem nostrum nobiliter triumphasse,* Böhmer, Fontes 1, 63, Z. 23—25. Der ganze hier einschlägige Abschnitt der Quelle ist unten im Anh. X wiederholt; die angeführte Stelle X Z. 137 f.



Das alles ist anschaulich erzählt und es konnte ja den Augen des Chronisten nicht entgehen. Zu bezweifeln ist dennoch die Aussage, wornach der über Zurückhaltung von Boten erbitterte Herzog den Befehl zur Verbrennung und Verwüstung Fürstenfelds gegeben und nur des Marschalls Widerstand das Kloster vor diesem Schicksal bewahrt habe;[1] es ist unwahrscheinlich, daß man über solche unausgeführte Absichten in dem Stift die Wahrheit erfahren hätte, aber der Verfasser scheut sich auch sonst nicht, über Pläne zu reden, in die er nicht leicht eingeweiht sein konnte,[2] und in unserem Fall ist es besonders erklärlich, daß die Aufregung der Stunde übertreibende Gerüchte über die Gefahr erzeugte, in der man geschwebt hatte. Ernster zu nehmen ist des Chronisten an zwei Stellen wiederholte Nachricht, daß Boten, welche zwischen Leopold und Friedrich eine Verständigung bewirken sollten, gerade in der Nähe von Fürstenfeld ihrer Pferde beraubt, ihren Auftrag nicht ausführen konnten; der Verfasser verfehlt zwar nicht, die Bedeutung dieses Umstands für das Scheitern der österreichischen Pläne hervorzuheben, so daß man etwa an eine Entstellung der Wahrheit denken könnte, die auf Hervorhebung des fürstenfeldischen Verdiensts berechnet war; aber wenn das seine Absicht gewesen wäre, würde er nicht zuerst den Zufall für den Verlust der Pferde verantwortlich gemacht,[3] sondern sogleich mit deutlichen Worten den Anteil des Klosters an diesem Vorgang gerühmt haben. Die etwas rätselhafte Art, wie er davon spricht, erweckt eher den Eindruck, daß er selbst in die Sache nicht ganz eingeweiht war, und deshalb müssen auch wir darauf verzichten zu entscheiden, ob hier nur der Zufall gespielt oder ob das gut bayrisch gesinnte Kloster mit bewußter Absicht und vielleicht unter

[1] Gefolgt sind der Nachricht Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 72, Riezler, Geschichte Bayerns 2, 340, Dobenecker in Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 195.

[2] Man vgl., was er über die auf Vertreibung Ludwigs aus seinem Land oder auf seine Tötung oder seine Einschließung durch die Heere Friedrichs und Leopolds bei Beginn des Feldzugs angeblich gehegten Pläne der Österreicher einherschwätzt, Böhmer 1, 59 f.

[3] Vgl. Anh. X, Z. 58—61 und Z. 115—118.

dem Schein des Zufalls eine bedeutende militärische Maßregel durchkreuzt hat.[1] Die Tatsachen aber, die der unbeteiligte Zuschauer aus nächster Nähe beobachten konnte, sind in dieser Chronik gewiß richtig dargestellt und so müssen wir sie als die vorzüglichste Quelle für die Bewegungen des schwäbisch-österreichischen Heeres dankbar benützen.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob das bei diesen Ereignissen berechtigte Vertrauen ohne weiteres auch auf den eigentlichen Schlachtbericht der Chronica de gestis principum zu übertragen ist, da ihr Verfasser dem Kampf selbst doch weit ferner stand als jenen Vorgängen, die sich vor den Mauern seines Klosters abspielten. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß ihm Nachrichten aus Niederbayern und besonders aus dem Kloster Aldersbach zur Verfügung standen, woher einst die ersten Mönche nach Fürstenfeld gekommen waren und wohin auch die Handschrift unserer Chronik frühzeitig gelangt ist. Darauf wird es zurückgehen, daß er den Anteil des niederbayrischen Fußvolks an der Schlacht auffällig hervorhebt und gerade von jenen Gefangenen, die Ludwig seinem niederbayrischen Vetter überließ, etwas genauer Bescheid weiß.[2] Aber solche Verbindungen geben noch keine Gewähr für die Zuverlässigkeit des Gesamtbildes der Schlacht, das durchaus als ein Werk des

[1] Die allzu sichere Auslegung, die Pfannenschmid a. a. O. 51 unter Mitverwendung einer jüngeren Quelle (Johanns von Viktring) diesen Vorgängen gab, ist teilweise schon von Weech, Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 91, bestritten worden, hat aber doch Würdinger in den Sitzungsberichten der bayr. Akademie, phil.-hist. Klasse 1872, 469, Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2, 287, und sogar Riezler, Geschichte Bayerns 2, 334 zu unvorsichtigen Folgerungen verleitet, die Dobenecker a. a. O. 176, Anm. 2 mit Recht zurückweist. Um zu beurteilen, ob die Störung im Botenverkehr eine tatsächliche Wirkung übte, was Riezler und Dobenecker ablehnen, müßte man den Zeitpunkt kennen, an dem die Boten abgesandt und aufgehalten wurden; das ist aber nicht der Fall.

[2] Anh. X Z. 77—81, 98—102. Aldersbach, 10 km südwestlich von Vilshofen, wird mit dieser Stadt in regerem Verkehr gestanden haben und lag auch nicht zu ferne von Landshut und Pfarrkirchen, zwei Hauptsitzen des niederbayrischen Herzogtums.

Fürstenfelders anzusehen ist. Weech meinte, daß das, was der Chronist hierüber meldet, ‚ohne Zweifel richtig‘ sei, und er beklagte nur, daß es sich mehr auf die Lage des Königs und die vorhergehenden und folgenden Ereignisse als auf die Schlacht selbst beziehe.[1] Es wird aber doch nötig sein, hier vorsichtiger vorzugehen und die Beschaffenheit und den Wert der ganzen Quelle in Rechnung zu ziehen.

Von zwei Seiten ist die Chronica de gestis principum kritisch behandelt worden. Theodor Wichert hat die auf ihre Entstehungszeit und Autorschaft bezüglichen Fragen erörtert und sodann wenigstens den zweiten, geschichtlich wertvolleren Teil der Quelle im einzelnen auf seinen Gehalt geprüft und ein Urteil über die Sachkenntnis des Verfassers gefällt; er hat den örtlich enge begrenzten Gesichtskreis nachgewiesen, festgestellt, daß der Verfasser nur über die äußeren Ereignisse, nicht aber über die diplomatischen Vorgänge unterrichtet ist, und gezeigt, daß ihm auch in der Darstellung jüngstvergangener Dinge, so bei den Bewegungen der Gegenkönige nach dem Zusammentreffen an der Breusch im Herbst 1320 und dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen Ludwig und Leopold im Frühjahr 1324 sehr auffällige Fehler unterlaufen sind.[2] Im Zusammenhang mit der übrigen historiographischen Tätigkeit der Fürstenfelder ist unsere Quelle von Martin Mayr besprochen worden.[3] Indem dieser den verdienstlichen Versuch unternahm, aus Aventins Annalen und aus der erhaltenen Chronica die heute verlorenen, zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Fürstenfeld geführten gleichzeitigen Annalen wiederherzustellen, wurde er zu einer genaueren Betrachtung der Arbeitsweise unseres Autors geführt, die für seine Beurteilung im allgemeinen und für unseren Zweck im besonderen wertvoll ist. Zu wiederholten Malen hat hiebei Martin Mayr hervorgehoben, daß sich unsere Quelle von anderen mit ihr verwandten Darstellungen durch den Man-

[1] Weech in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 83, dem auch Wichert ebenda 16, 54 f. sich anschließt.

[2] Forschungen zur deutschen Geschichte 16, S. 40—56.

[3] Martin Mayr, Zur Kritik der älteren Fürstenfelder Geschichtsquellen im Oberbayrischen Archiv 36, 1877, 75 ff.

gel an Schärfe und durch eine starke Vorliebe für allgemeine Ausdrücke unvorteilhaft unterscheide.[1] Am deutlichsten drückt er seine Ansicht dort aus, wo er die Benützung einer Stelle aus Martin von Troppau durch den Chronisten bespricht. Mit Recht nennt Mayr diesen Fall bezeichnend dafür, ‚wie wenig Geschick' der Chronist ‚hatte, fremdes abschriftlich niedergelegtes Material zu verarbeiten. Was Martin von Troppau zwar irrig, aber ganz kurz gibt, das erweitert der Fürstenfelder Mönch durch Häufung religiöser Redensarten zu einer breiten und doch wenig sagenden Erzählung'.[2]

Ist ein solches Urteil berechtigt, so verlohnt es sich doch auch, den Mühldorfer Schlachtbericht der Chronica de gestis principum in dieser Richtung näher zu betrachten. Vergleichen wir ihn zu diesem Zwecke mit den Stellen, in denen der Verfasser über andere Kriegsereignisse handelt, so namentlich über die Schlachten bei Dürnkrut und bei Göllheim und über das Treffen von Gammelsdorf, so ergibt sich sofort eine höchst auffallende Übereinstimmung.[3] Die Worte, mit denen der Beginn des Kampfes geschildert wird, sind in allen vier Fällen nahezu identisch.[4] In übereinstimmender Weise schildert der Chronist sodann bei Mühl-

---

[1] Mayr a. a. O. 108, 110, 117 (betreffend Gammelsdorf) und 118 (betreffend Eßlingen).

[2] Mayr a. a. O. 140.

[3] Auf Übereinstimmung zwischen den Kampfschilderungen, die der Fürstenfelder Mönch über Gammelsdorf und Mühldorf bietet, hat schon Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde 4, 2 S. 16, Anm. 4 hingewiesen. Pfannenschmid hat in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 101 diese Übereinstimmung bei Übertragung der Schweppermannsage mit in Rechnung gestellt, Wichert aber, ebenda 16, 43, Anm. 5 trotzdem die Gammelsdorfer Schlachtschilderung für wahrheitsgetreu gehalten. Er irrt, wenn er annimmt, daß Mühldorf dem Chronisten gar so ferne gelegen hätte; ob er sich von der dort vorgefallenen Schlacht ein Bild machte, das wird eben doch aus der Eigenart seines Werkes und nicht zum wenigsten aus dem Vergleich seiner Schlachtschilderungen erschlossen werden müssen, und dieser Vergleich wird auch auf die Wertschätzung des Gammelsdorfer Berichtes einwirken.

[4] 1322: *Instaurant militem, instruunt aciem, conserta pugna hortantur suos* (Anh. X Z. 71 f.); 1278: *Rudolfus ... instaurat militem, aciem instruit, consertaque pugna commissum est prelium*

dorf und bei Gammelsdorf die kampfbereite Haltung der Österreicher,[1] das Schwanken der Entscheidung[2] und die Überwindung der Gegner.[3] Die größte Ähnlichkeit zeigen dann wieder die Sätze, in welchen der Sieg bei Dürnkrut, bei Göllheim, Gammelsdorf und Mühldorf verkündet wird.[4] Aus diesen Beispielen erhellt nicht nur die schon von Wichert bemerkte Wortarmut des Verfassers,[5] sondern auch die Tatsache, daß er sich von dem Verlauf einer Schlacht eine bestimmte schematische Vorstellung gemacht und mit Zügen, die er dieser Vorstellung entnahm, die ihm mündlich oder schriftlich zugekommenen Nachrichten über die einzelnen Schlachten ausgeschmückt hat. Aber diese ständigen Phrasen

(Böhmer, Fontes 1 [weiterhin B], 7); 1298: *(Adolfus) repente instaurat militem, instruit aciem, conserit pugnam* (B. 20); 1313: *instruunt aciem, conserunt pugnam* (B. 37).

[1] 1322: *Et (Fridericus) videns cum suis aliter esse non posse ... non segnes ad pugnam ceperunt durius rebellare* (X Z. 73—75);
1313: *non segnes sed parati peroptime ad pugnandum* (B. 37).

[2] 1322: *Stetit igitur anceps victoria per longam horam* (X Z. 77);
1313: *stetit anceps victoria ad unam horam* (B. 37).

[3] 1322: *sed tandem multi pedites ducis Heinrici optime preparati ad bellum supervenerunt, cum impetu in prelium irruentes Australes debilitaverunt* (X Z. 77—79);
1313: *sed quidam nobiles de Slüzzelberch non pauci numero ... parati ad pugnam mox cum impetu precipitantes se in turbas ... hostibus debilitatis* (B. 37, s. folgende Anm.).

[4] 1322: *Ideo non multo post cessatum est a prelio et sole ruente post meridiem regi Ludwico victoria acclamatur* (X Z. 81 f.);
1278: *Postquam autem cessatum est a pugna, Romanorum regi triumphus et victoria acclamatur* (B. 7 f.);
1298: *victoria duci Austrie acclamatur* (B. 21);
1313: *Et non multo post sole ruente vel parum post eius occasum, procurante domino hostibus debilitatis, duci victoria acclamatur* (B. 37).

[5] Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 34. Die Beispiele hiefür ließen sich noch sehr vermehren. Als mit unserem Gegenstand in Berührung stehend, führe ich noch folgende wiederholt bei kriegerischen Ereignissen angewandte Wendungen an: 1278: *fuerunt enim inter eos in estimatione pene quatuor contra unum* (B. 6); 1313: *Erant enim ut aiunt quasi quatuor contra unum* (B. 37); *diu latere non potuit* heißt es 1278 von dem Tode Otakars, 1298 von jenem Adolfs und 1319 von dem Mordanschlag auf Ludwig (B. 7, 21. 55).



sind so allgemeiner Natur, daß sie von den Geschichtschreibern der letzten Jahrzehnte kaum berücksichtigt worden sind und keinen ernstlichen Schaden angerichtet haben. Es entbehrt allerdings der sicheren Grundlage, wenn Dobenecker den Ungestüm des bayrischen Fußvolks und die Ausrufung des Sieges in seine Schlachtschilderung aufgenommen hat;[1] die betreffenden Sätze des Fürstenfelders gehören zweifellos zu dem bescheidenen Kriegswortvorrat des Chronisten und sind deshalb ohne Zeugniswert.

Weit mehr sind die neueren Darstellungen von jenen Stellen der Chronica de gestis principum beeinflußt worden, welche über die Vorgänge handeln, die sich im bayrischen Lager vor der Schlacht bei Mühldorf abgespielt haben sollen. Der Chronist berichtet, wie König Ludwig, die Gefahr erkennend, sein Vertrauen auf Gott setzte, der auch die an Zahl Schwächeren retten könne, wie er dann eilende Boten zu allen Verbündeten gesandt habe, um sie zu rechtzeitigem Erscheinen zu mahnen, und wie Herzog Heinrich und der Böhmenkönig ohne Zögern Folge leisteten. König Johann, so fährt er fort, sei, sobald er von dem Heranrücken der beiden starken österreichischen Heere und von dem langsamen Eintreffen der Bayern Kenntnis erhielt, nicht wenig erschrocken und habe Ludwig seine Sorgen mitgeteilt. Dieser aber habe seinem Bundesgenossen erwidert, er möge ruhigen Muts sein, denn morgen würden sie ausmarschieren und die Hilfe des Herrn werde über ihnen sein. Und in der Tat, am andern Tage strömte vom Morgen bis Einbruch der Nacht durch Gottes Gnade eine solche Menge von Kämpfern zu Roß und zu Fuß zusammen, daß man sie nicht zählen konnte. Die Reihe der brennenden Lagerfeuer wuchs ins unübersehbare, und als der Herold des Königs durch die

[1] Mitt. des Inst., 1. Ergbd. 192 unten, 193, Anm. 1 u. 9. Wenn Pfannenschmid, Forschungen 3, 64, 70 und Köhler, Entwicklung 2, 310, Anm. die in den obigen Anmerkungen (2 und 4 der v. S.) wiedergegebenen Stellen benützen, um die Dauer der Schlacht und den Zeitpunkt der Entscheidung zu bestimmen, so geraten sie doch nicht in Widerspruch mit dem, was sich aus der hierüber am besten unterrichteten gleichzeitigen Quelle, dem Asbach-Mattseer Bericht, erkennen läßt.

Zelte reitend die göttliche Hilfe pries, da tönte ihm ein einstimmiges Amen der frommen Krieger entgegen.[1]

In stärkerem oder geringerem Maß haben alle neueren Darsteller von diesem eindrucksvollen Berichte Gebrauch gemacht, ja einige sind ihm wörtlich gefolgt.[2] Und doch tritt gerade hier die phrasenreiche und tendenziöse Arbeitsweise des Chronisten so scharf hervor, daß von der ganzen Erzählung kaum wenige Worte als gesicherter geschichtlicher Kern übrig bleiben, sobald wir die nachweisbaren Zutaten des Verfassers beseitigen. Um diese zu erkennen, müssen wieder die anderen Abschnitte der Quelle herangezogen werden. Das Gottvertrauen Ludwigs vor Beginn des Krieges wird zum Jahr 1322 mit denselben von Judas Machabaeus hergenommenen Worten gemalt wie zum Jahr 1313 vor dem Treffen von Gammelsdorf.[3] Der Bericht über die vor Beginn eines Feldzuges an alle Verbündeten und untergebenen Edlen gerichteten Mahnungen und die aus allen Teilen des Landes kommende Hilfe kehrt zu den ständigen Kunstmitteln des Autors.[4] Auch die Befürchtungen

[1] Anh. X Z. 26—57.

[2] Pfannenschmid, Forschungen 3, 48 f. u. 54; Weech ebenda 4, 98; Würdinger, Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der Münchner Akademie 2, 1872, 468 f.; Dobenecker, Mitt., 1. Ergbd., 179 f. und Köhler, Entwicklung 2, 289 f. u. 300. Auch bei Riezler, Geschichte Bayerns 2, 333, Huber, Geschichte Österreichs 2, 129 und Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters S. 264 zeigt sich der Einfluß des Fürstenfelder Berichtes, indem sie von dem Eintreffen bedeutender Verstärkungen im letzten Augenblick (am 27. oder gar 28. September) sprechen, und Bachmann in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 261, Anm. 5 hat die betreffende Stelle wörtlich angeführt und zur Ausführung seines Bildes verwendet.

[3] 1322: *fidens in domino, cui se totum commisit, cui etiam non est difficile salvare in multitudine vel in paucis* (X Z. 27 f.); 1313: *fidens in domino, cui indifferens est salvare in multitudine vel in paucis* (B. 37); vgl. I Mach. 3, 18.

[4] 1322: *(principes Austriae) mox toto illo anno de omnibus visceribus ditionis sue magnum exercitum pugnatorum collegerunt* (X Z. 7 f.) und: *(Ludwicus) nuncios celeres misit ad omnes, quos prius sibi asciverat ... Francos monet, quosdam de Rheno ... de prov. Noricorum et per ... Bawariam. Hortatur omnes et precipit universis, ut summa cum festinatione visis nuntiis sibi in necessitatis articulo non differant subvenire* (X Z. 28—33). 1278: *(Rudolfus) generale scribit edictum regni nobi-*

des Böhmenkönigs stehen nicht vereinzelt; in ganz ähnlicher Weise wie König Johann sollen sich 44 Jahre vor der Schlacht bei Mühldorf die Krieger König Rudolfs geäußert haben, als sie die Überzahl des böhmischen Heeres wahrnahmen.[1] Das plötzliche, fast wunderbare Anschwellen des Heeres wird uns in dem Kampf zwischen Friedrich und Ludwig nicht weniger als viermal vorgeführt. Die größte Ähnlichkeit mit dem oben wiedergegebenen Bericht zur Schlacht von Mühldorf zeigt in dieser Beziehung der über das Zusammentreffen der beiden Gegenkönige an der Breusch im Jahr 1320. Da ist es König Ludwig selbst, in dessen Worten der plötzliche Umschwung zum Ausdruck gebracht wird;[2] der Ausruf des Königs entspricht also hier den Worten,

libus universis. Discurrunt nuntii onusti litteris; Alemanniam perambulant, vadunt celerius citra Renum, Francos perlustrant, Noricos pertranseunt, ad Swevos dirigunt gressus suos. Tenor litterarum monet, supplicat, auctoritate regia imperat et hortatur, ut omnes se preparent ac muniant ad descensum versus Austriam ... Porro rex Bohemie ... non minus preparat se interim contra eum, mittens eque nuntios cum litteris, qui peragrent regnum Bohemie et perlustrent omnia viscera eius. Hortatur enim eos, ut pervadant partes Austrie ... et omnes provincias ditionis sue et denuncient omnibus nobilibus firmiter in mandatis, ut visis litteris et perspectis omni occasione postposita se preparent ac muniant et venire secum non negligant etc. (B. 5); 1298: *(Adolfus) mox nuntios mittit ad omnes nobiles et civitatibus et suis officialibus imperat universis, ut se preparent et invasorem regni ... invadere non obmittant* (B. 20). 1300: *(Albertus) mox omnibus officialibus ministris nobilibus et civitatibus precepit universis, ut se preparent ac muniant contra hostes ... et eos invadere non negligant* (B. 25). 1307: *(rex Romanorum) iubet, ut de omnibus visceribus regni universi nobiles se preparent ad descensum* (B. 28). 1310: *(rex) precipit officialibus suis et civitatibus circa eum imperat universis, ut ipsum invadere non negligant et destruere non obmittant* (B. 33). 1313: *(duces Austrie) congregaverunt magnum exercitum de omnibus visceribus provinciarum suarum ... alienis autem et ad se non pertinentibus denunciant, ut qui donativum in certamine voluerint deservire, venire etiam non negligant ad pugnandum* (B. 35).

[1] 1322: ‚*O bone rex, cum adhuc simus pauci, quid contra tam magnam multitudinem faciemus?*‘ (X Z. 46 f.); 1278: ‚*Quomodo pauci poterimus pugnare contra tam gravem et inestimabilem exercitum?*‘ (B. 6).

[2] *(Lud.) domino promovente congregavit maximum exercitum ... et cum tanti essent, gavisus est rex benedicens deum super immenso*



die bei Mühldorf dem Herold in den Mund gelegt werden,[1] in der Fassung aber deckt er sich zum Teil wörtlich mit dem, was der Chronist selbst über das Anwachsen des bayrischen Heeres bei Augsburg im Jahr 1315 zu erzählen weiß.[2] In kürzerer Form, aber sachlich genau übereinstimmend, kommt derselbe Gedanke endlich auch bei dem ersten Mühldorfer Zusammentreffen der beiden Gegner im Jahr 1319 zum Ausdruck.[3]

Diese Zusammenstellungen lassen erkennen, daß nicht bloß die Worte, mit denen der Chronist das überraschende Eintreffen der Truppen und Verbündeten im Heerlager Ludwigs schildert, sondern daß diese ganze Vorstellung zu den Eigenheiten des Autors gehört. Das starke Anwachsen der Heere unmittelbar vor Beginn des Kampfes ist einer von den allgemeinen Zügen, mit denen der Fürstenfelder Mönch sich das Bild einer Schlacht, der er selbst nie beigewohnt, auszumalen pflegt. Daß dieser Vorgang sich nach seinem Zeugnis auf der Seite seines Königs unter göttlicher Hilfe stets mit wunderbarer Schnelligkeit vollzieht, das liegt, soviel wir zu erkennen vermögen, vor allem an der frommen und streng bayrischen Gesinnung, welche der Verfasser allerorten verrät. Es ist zwar möglich, daß ihm der Wortlaut von einem jener Aufgebotsmandate, mit denen Ludwig die ihm Verpflichteten zu rechtzeitigem Erscheinen mahnte, oder doch ein ähnliches Schriftstück dieser Art zur Verfügung stand; denn die Worte, die er dabei gebraucht: *qui vero*

---

beneficio eius et ait: ‚O deus, quanta sunt opera tua! Pridie perpauci fuimus, desperationi dediti, hodie exultantes, quod sperare non potuimus, certatim confluentibus habentes magnum exercitum bellatorum, tam copiose quod hostibus nostris caute possimus obviare‘ (B. 56 f.).

[1] *‚O deus, misisti nobis auxilium de excelso, sit nomen tuum benedictum in secula‘* (X Z. 56 f.).

[2] *non multo post promovente domino multis hinc inde certatim confluentibus numerosa multitudine bellatorum tanquam celitus missis, in tantum eius exercitus excrevit, quod ad campestre bellum tute suis hostibus potuit obviare* (B. 52).

[3] *(Lud.) celeriter deo propitio tam grandem congregavit exercitum, quod hostes suos in solo proprio impavidus et secure potuit expectare* (B. 55).



neglexerit vel supersederit, indignationem regie maiestatis se noverint incurrisse (X Z. 33 f.), stimmen recht gut mit Strafformeln in Ludwigs Mandaten oder Urkunden überein.[1] Und es liegt auch kein Grund vor zu bezweifeln, daß die Versammlung der bayrischen Kräfte bei Mühldorf diesmal gut und für den Gegner in unerwünscht rascher Weise gelang; betont doch auch der österreichische Bericht nicht nur die Größe des feindlichen Heeres, sondern auch den Umstand, daß es innerhalb der knappen Frist von vier Tagen zusammenkam.[2] Aber die Annahme, daß dem Chronisten von Fürstenfeld besondere Nachrichten über die Vorgänge zu Gebote gestanden hätten, die sich im bayrischen Lager vor der Schlacht abspielten, ist deshalb nicht erwiesen. Was er über die Beweggründe der Verbündeten, über das Zwiegespräch Ludwigs mit König Johann, über die lange Reihe der Lagerfeuer und über den Ruf des Herolds zu sagen weiß, braucht trotz aller Anschaulichkeit nicht auf den Berichten von Augenzeugen, es kann ebensogut auf der ausmalenden Vorstellungskraft unseres Zisterziensers beruhen. Der einzige Satz, der bestimmter auf solche Nachrichten hinweist, ist der über die schlechte Finanzlage Ludwigs, welcher vor der Schlacht kaum 11 Pfund Haller bei sich gehabt haben soll (X Z. 35 f.); die auffällig geringe Summe und das beigefügte *sicut fertur* schwächen freilich den Wert dieser Nachricht ab, mehr noch der Umstand, daß der Chronist ähnliche Gedanken auch schon bei der Königswahl von 1314 äußert. Dort soll Friedrich, auf seinen Reichtum pochend, geglaubt haben, Ludwig werde ihm kaum ein halbes Jahr oder höchstens ein ganzes widerstehen können, da ihm das Geld und alle für einen König notwendigen Dinge ab-

[1] Vgl. Mon. Germ. Leg. IV, 5, Nr. 131, 239, 341, 396, 510 (von Ludwig aus den Jahren 1314 bis 1318), 6, Nr. 507, 521, 522, 524 (desgl. von 1328); noch genauer allerdings ein Mandat Friedrichs von 1316, ebenda 5, Nr. 383. Vgl. im allgemeinen meine Urkundenlehre S. 362. Daß sich der Chronist nirgends auf ein urkundliches Zeugnis beruft, wie Wichert in den Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 38 feststellt, ließe sich mit gelegentlicher Benützung solcher Stücke wohl vereinbaren; sie müßten aber nicht gerade vom Jahr 1322 gewesen sein.

[2] Vgl. Anh. IX Z. 70—73.

gingen (B. 48 Z. 30); Gott aber, der den Stolzen entgegen und den Niedrigen gnädig ist, habe für den Aufwand Ludwigs gesorgt. So möchte man glauben, daß es sich also auch bei der mageren Börse des Mühldorfer Siegers wohl nur um einen neuen Beweis jener frommparteiischen Lehrhaftigkeit handle, welche das ganze Werk durchzieht, wenn nicht Petrus von Zittau in diesem Fall der Glaubwürdigkeit seines bayrischen Ordensgenossen zu Hilfe käme. Auch die Königsaaler Chronik meldet, daß vor der Schlacht den Bayern das Geld knapp wurde, den Österreichern aber in Überfluß zur Verfügung stand.[1] Die Geldnot auf der bayrischen Seite muß also doch als richtig hingenommen werden, und nur darüber bleibt man im Unsichern, ob der Fürstenfelder wirklich die richtige Summe nennt, die Ludwig übrig hatte.

Wichtiger ist es, über den Wert einer andern Stelle in dem Schlachtbericht des Fürstenfelders ins klare zu kommen. Nach seinen eben besprochenen Ausführungen über die Vorbereitung zum Kampf spricht der Chronist zunächst über das Mißgeschick der österreichischen Boten, aus welchem ein großer Vorteil für Ludwig den Bayern erwachsen sein soll, und wendet sich sodann zu der eigentlichen Schilderung der Schlacht mit den Worten: *Anno igitur MCCCXXII in vigilia Mychahelis Ludwicus rex Romanorum, rex Bohemie et Heinricus dux Bawarie et alii multi nobiles summo mane ducem Austrie cum exercitu suo cingunt, ne in alteram partem declinet, ubi possit fratris adventum tutius prestolari et conflictum diutius prorogare* (X Z. 67—71). Diese Stelle hat zu verschiedenen Deutungen Anlaß gegeben und auf die Auffassung des ganzen Vorgangs sehr wesentlichen Einfluß geübt. Nach dem Vorgang von Buchner[2] hat Pfannenschmid unter *in alteram partem* das andere — also das rechte — Ufer des Inn verstanden; er denkt an eine von bayrischer Seite beabsichtigte Umgehung des rechten Flügels der Österreicher, die den Zweck gehabt haben soll, sie vom Inn abzudrängen und ihnen den Übergang bei Mühldorf zu verwehren.[3] Weech ist dieser Ansicht ent-

[1] Anh. VIII Z. 24 f.

[2] Geschichte von Bayern 5, 324.

[3] Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 58.

gegengetreten, hat die Ergänzung von *Oeni* zu *in alteram partem* abgelehnt und die Sache so aufgefaßt, als ob Ludwig oberhalb der Österreicher den Übergang über die Isen bewerkstelligt habe, um sie von Westen, also auf ihrem linken Flügel, zu umgehen und ihnen die Verbindung mit dem Heere Leopolds unmöglich zu machen, dessen Anmarsch ja gewiß eher in der Richtung von München und nicht von Mühldorf her zu erwarten gewesen wäre.[1] Seinen Ausführungen haben sich Dobenecker [2] und Bachmann [3] angeschlossen. Köhler aber hat, obwohl er in bezug auf die Lage des Schlachtfelds mit Dobenecker ziemlich genau übereinstimmt, in diesem Punkt dennoch auf die Erklärung von Buchner und Pfannenschmid zurückgegriffen; er betrachtet *pars altera* als das jenseitige, also rechte Ufer des Inns und nimmt wieder eine Umgehung der Österreicher von Osten her an mit dem ausdrücklichen Zweck, ihren Rückzug über den Inn abzuschneiden oder doch zu bedrohen.[4] Die Gründe, weshalb die Umgehung bald in dieser, bald in jener Richtung angenommen wurde, sollen hier nicht erörtert werden, wohl aber die Frage, ob die ganze Stelle überhaupt als glaubwürdiges Zeugnis für eine von bayrischer Seite versuchte oder ausgeführte Einschließung der Österreicher gelten kann. Wollen wir hierüber ein Urteil gewinnen, so ist es nötig, aus dem Sprachgebrauch des Autors den Sinn und Wert der entscheidenden Wendungen festzustellen. Während das Verbum *declinare* in der Bedeutung von ausweichen oder abfallen in der Chronica wiederholt begegnet, finden sich für *declinare in partem alteram* außer der hier in Rede stehenden nur drei Stellen, und auch von diesen kommen nur zwei in Betracht, da an der dritten die Wendung in übertragener Bedeutung gebraucht ist.[5]

Der eine dieser beiden Fälle (B. 52 Z. 33) bezieht sich auf das Gegenüberstehen der Gegenkönige im Herbst 1315.

---

[1] Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 93 f.

[2] Mitt., 1. Ergbd., 186.

[3] Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 269.

[4] Göttingische gelehrte Anzeigen 1884, 1, 468 ff. u. Entwicklung 2, 301.

[5] B. 6 heißt es von Herzog Heinrich, daß er *in partem alteram declinasset*, d. h. zur Partei Otakars abgefallen sei.

Die Österreicher, heißt es hier, hätten *apud Puchlem... juxta fluvium Vindorum* Lager geschlagen an einer Stelle, wo sie, von Tälern und Gewässern umgeben, keinen Angriff zu fürchten brauchten; aber infolge des Eintritts von Überschwemmung und Regengüssen hatten Mann und Pferd in der wasserreichen Gegend einen üblen Stand, *tamen aquis prohibentibus effugere non poterant nec in partem alteram declinare.* Um welche Örtlichkeit es sich hier handelt, ist keineswegs klar,[1] soviel ist aber wahrscheinlich, daß Friedrich infolge des hohen Wasserstandes nicht über den Fluß konnte; *in partem alteram declinare* kann also bedeuten: aufs andere Ufer übersetzen. Das andere Mal wird die fragliche Wendung gebraucht bei der Schilderung des Marsches, den Herzog Leopold im September 1322 unternahm, um sich mit seinen Brüdern zu verbinden. Vom Lech kommend, schlug der Herzog in Alling, etwa eine Meile südlich von Fürstenfeld sein erstes Nachtlager auf, am Ufer eines Flusses *apud ripam fluminis,*[2] wie der in dieser Gegend ortskundige Verfasser bemerkt (X Z. 114 f.). Der Herzog erfährt hier, daß die Boten, welche die Verbindung zwischen beiden Heeren herstellen sollten, in Fürstenfeld oder in dessen Nähe ihrer Pferde beraubt worden seien, erzürnt befiehlt er die Plünderung des Klosters, sein Marschall aber verweigert die Ausführung. Da, so fährt der Fürstenfelder Mönch fort, *declinans in partem alteram, subito audit sinistros rumores in exercitu personare* (X Z. 122 f.); es sind die ersten Nachrichten von dem unglücklichen Ausgang der Schlacht, die sich bald bestätigen; daraufhin bricht Leopold inmitten der Nacht auf und zieht zurück nach Schwaben. Auch hier ist es schwer, sich eine genaue Vorstellung der Örtlichkeit

[1] Buchloe, worauf das überlieferte ‚Puchlem' von Böhmer a. a. O. S. 52, Anm. 1 sowie von Riezler, Geschichte Bayerns 2, 318 und Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich (Hist. Untersuchungen, herausgegeben von Ebering, Heft 29, 1902, S. 86, 276) gedeutet wird, liegt an der Gennach, etwa 7 km östlich von der Wertach; ob einer dieser beiden Wasserläufe oder etwa der Lech unter dem fluvius Vindorum zu verstehen sei, ist mir zweifelhaft.

[2] Würdinger S. 470 und Dobenecker S 195 denken an den an Alling vorbeifließenden Starzelbach, ein freilich recht unbedeutendes Gewässer.

zu machen, aber das Nächstliegende bleibt doch, die *altera pars* wieder auf das andere Ufer des Flüßchens zu deuten, von dem vorher die Rede war.

Könnte also in zwei Fällen die Wendung *in alteram partem declinare* mit einigem Recht auf einen Flußübergang bezogen werden, so dürfte diese Bedeutung zunächst auch für die in dem Mühldorfer Schlachtbericht vorkommende Stelle angenommen werden. Aber die Sache liegt hier doch ganz anders als dort. In den eben erörterten Fällen wird vorher von einem Fluß gesprochen, hier aber sucht man vergebens die Erwähnung eines Gewässers, auf welches sich das *in alteram partem declinare* beziehen könnte. Nur von dem Zuge Leopolds weiß der Chronist nähere Ortsangaben beizubringen. Über die Bewegungen Friedrichs und Ludwigs und über den Schlachtort verliert er kein Wort; wenn er nicht schließlich von dem Abzug des Siegers nach Ötting spräche, so wüßten wir nach seinem Berichte nicht einmal, in welcher Gegend die Schlacht geschlagen wurde. Unter solchen Verhältnissen erscheint es doch gewagt, zu *in alteram partem* einen bestimmten Flußnamen ergänzen zu wollen; man könnte etwa denken, daß ein solcher Name durch Versehen ausgefallen wäre, aber bei dem gänzlichen Fehlen sonstiger Ortsangaben ist auch das wenig wahrscheinlich. Deshalb muß versucht werden, ob sich nicht eine andere, wahrscheinlichere Erklärung der Stelle finden läßt.

Wir haben gesehen und an einer Reihe von Beispielen verfolgt, wie unser Fürstenfelder Mönch seine Schlacht- und Kriegsberichte zu machen pflegte. Zum guten Teil sind sie aus regelmäßig wiederkehrenden Phrasen zusammengesetzt, die dem Chronisten für jede Schlacht passend erschienen und die er deshalb mit mancherlei Abwechslungen überall anwandte, um aus den dürftigen, ihm von dem Einzelfall bekannt gewordenen historischen Zügen ein Bild zu schaffen. Es entsteht demnach die Frage, ob nicht auch die Umgehung der Österreicher und die dadurch erreichte Nötigung zum Kampf zu den Zügen gehört, die der Verfasser nur seinen allgemeinen Vorstellungen über kriegerische Vorgänge entnommen hat. Das Wort *cingere,* dessen Gebrauch für diese Frage entscheidend ist, gehört zu den Lieblingsworten des

Autors. Er gebraucht es nicht bloß bei der Gefangennahme der Gegner [1] und fast ständig bei Erwähnung von Belagerungen,[2] sondern auch bei solchen kriegerischen Unternehmungen, bei denen das Mittel der Umgehung und Einschließung keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben kann.[3] Überdies kehrt auch der Gedanke an einen von Ludwig gegen den Willen der Österreicher erzwungenen Kampf in noch breiterer Ausführung bei dem Bericht über das Gammelsdorfer Gefecht (B. 36 f.) wieder. Hier heißt es, die Österreicher hätten die Vereinigung ihrer Heere hinausgeschoben, damit dem oberbayrischen Heer Lebensmittel und Geld ausgingen; Ludwig aber sei, die Tüchtigsten aus seinem Heer auswählend, mit diesen gegen Moosburg gezogen und habe seinen Feinden den Kampf aufgezwungen *denuncians eis, quod si velint nolint oportere eos pugnare, ne dicant postea calumpniose cum eis egisse,* worauf die Gegner freudig eingingen, indem sie auf ihre überlegene Zahl hofften; sie sollen die vierfache Überlegenheit gehabt haben, dann aber doch mit Gottes Hilfe geschlagen worden sein. Die Unwahrscheinlichkeit dieses Berichtes leuchtet ein; wenn Ludwig so sehr in der Minderzahl war, würde er den Kampf schwerlich gesucht haben, und wenn die Österreicher und Niederbayern bei Moosburg ein so großes Heer beisammen hatten, bedurfte es kaum jener scharfen Herausforderung, um sie zum Kampf zu bewegen.[4] Viel-

---

[1] *(Ludowicus) mox in modum corone cingens hostes victos, ne pateret eis locus fugiendi,* B. 37.

[2] so *bello cingere* von Wien, und zwar irrtümlich nach der Entscheidungsschlacht von 1278 statt zu 1276, B. 10; *obsidione cingere* von den Städten Brescia, Mailand, Genua und Florenz und den Schlössern Wolfratshausen und Burgau, B. 40, 44, 53 und 65.

[3] *(Albertus rex) episcopum Coloniensem, ducem Bawarie et alios bello cingit et obsidet tam valide, ut nullus eorum federe casso alter alterum valeat adiuvare,* B. 25; *officiales regis (Heinrici) ipsum (comitem de Wirtenberch) bello cingunt,* B. 33; *(Augustani) timentes ipsum (regem Ludwicum) ibidem ab hostibus circumcingi,* B. 52.

[4] Ich möchte darum Wichert nicht zustimmen, der in Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 43 die anderweitig nicht belegten Einzelheiten des Gammelsdorfer Berichts unserer Quelle als ‚wahrheitsgetreu‘ hinnimmt, weil das Ereignis sich ‚im großen Umkreis‘ des

mehr erweckt die mit dem Mühldorfer Schlachtbericht desselben Verfassers sich ergebende Übereinstimmung auch hier den Verdacht, daß es sich nur um eine ständige Anschauung oder ein beliebtes Kunstmittel des Fürstenfelder Chronisten handle.[1] Ihm, der mit solchem Parteigeist nicht bloß selbst Stellung nimmt, sondern auch an die seinem Liebling zugute kommende göttliche Hilfe glaubt, paßt es in das Bild, daß Ludwig voll Gottvertrauen, ohne Rücksicht auf die Größe des Heeres, in den Kampf zieht und siegt. Bewußt oder unbewußt widerspricht er damit der in unserer österreichischen Quelle in glaubwürdiger Weise vertretenen Auffassung, wornach es Friedrichs freier Wille war, die Entscheidung zu suchen.[2] Auch deshalb müssen wir, die typische Arbeitsweise des Autors kennend, jene angebliche Einschließung des österreichischen Heeres, die das Treffen erzwungen haben soll, ganz abgesehen von anders lautenden Zeugnissen, deren sachliche Würdigung noch erfolgen soll, zu den unbeglaubigten Einzelheiten dieser Quelle rechnen.

Ebenso überzeugt bayrisch, aber noch ärmer an geschichtlichem Ertrag wie die Fürstenfelder Chronik ist eine Lebensbeschreibung Kaiser Ludwigs, die in einer Raitenbucher und einer Mondseer Handschrift erhalten, aber wahrscheinlich in Ranshofen oder einem andern, dem Inn und der Salzach benachbarten Augustinerkloster geschrieben worden ist.[3] Die Erzählung wird bis zu dem

---

Klosters Fürstenfeld zutrug und ‚weil diese (Einzelheiten) selbst in sich widerspruchslos sind'; vielmehr halte ich auch dieses Bild, trotz verhältnismäßig geringer Entfernung des Schlachtfelds (etwa 70 km), zum mindesten für stark übermalt. Vgl. oben S. 298, Anm. 3.

[1] Man beachte bei Gammelsdorf *velint nolint oportere eos pugnare* B. 37, bei Mühldorf *vellet nollet inire prelium perurgetur,* X Z. 73. Zu der fast unmittelbar darauf folgenden Stelle *confidens in multitudine virtutis sue, non segnes ad pugnam ceperunt durius rebellare* (deren Deutlichkeit übrigens zu wünschen übrig läßt), vgl. bei Göllheim *confidens in multitudine divitiarum suarum et fortitudine manus sue* B. 20, bei der Königswahl *conf. in mult. div. suarum et in brachio fortitudinis sue* B. 48, bei Gammelsdorf *non segnes sed parati peroptime ad pugnandum* B. 37.

[2] Vgl. oben S. 290.

[3] Über die Handschriften berichtet Leidinger im Neuen Archiv 19, 686 ff.; dort ist auch der von Pez weggelassene und daher auch



Tod des Kaisers fortgeführt, aber es ist nicht anzunehmen, daß sie in einem Zug niedergeschrieben sei, vielmehr deuten Unterschiede der Darstellungsart und der Umstand, daß an einer Stelle Ludwig ausdrücklich als noch lebend bezeichnet wird,[1] auf eine stückweise Entstehung.[2] Und so braucht also der Zeitabstand zwischen der Abfassung des Mühldorfer Schlachtberichts, den wir hier treffen, und dem Ereignisse nicht allzu groß zu sein. Aber der Bericht ist höchst ärmlich. Wenn man von der ungenauen Ortsangabe *prope Müldorff*, von der Aufzählung der auf österreichischer Seite kämpfenden Stämme und der übertriebenen Zahl der Kämpfer Friedrichs absieht, bietet er gar keine greifbaren Vorstellungen, sondern vielmehr ein Stimmungsbild, welches dem stolzen Auftreten der Österreicher ihre gänzliche Niederlage gegenüberstellt, und zwar in einer Weise, die bei Menschen von rohem Geschmack recht wirkungsvoll sein mochte. Der Autor arbeitet dabei, wenn auch herzlich plump und ungeschickt, so doch in bewußter Absicht mit dichterischen Mitteln. Das ganze auf die Schlacht bezügliche Stück ist

in der Ausgabe von Böhmer, Fontes 1, 154 f. fehlende Teil abgedruckt; die Entstehungsverhältnisse behandelten vorher Lütolf in den Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 566 ff. und Wichert ebenda 16, 57 ff., jetzt am besten Leidinger S. 691 f., der auf des Verfassers Erbitterung über den Zug des österreichischen Heeres im Jahr 1322 mit Recht aufmerksam macht. Da nun Friedrich von Passau am linken Innufer aufwärts zog (s. oben S. 254, Anm. 3), so hat er weder Suben, noch Reichersberg und Ranshofen unmittelbar berührt, noch weniger natürlich die oberhalb Mühldorf gelegenen Klöster Au und Gars; in diesem Sinn käme eher St. Nikolaus in Passau in Betracht, weil hier die Worte *quod nobis comedistis, hoc bene persolvistis* (Anh. XI Z. 46) am besten passen möchten. Der gute Bericht über die Ranshofener Zusammenkunft von 1313 macht aber doch Entstehung in Ranshofen am wahrscheinlichsten.

[1] Nach dem Bericht über die Versöhnung der Gegenkönige heißt es *Ludovicus dei gratia adhuc regnat in sua patria* Böhmer 1, 155.

[2] Vgl. dazu Wichert a. a. O. 61 f., der von drei Teilen der Vita redet. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 1³, 206 nahm dagegen an, das Werk sei in zwei Absätzen entstanden. Genaue Zeitangaben für die Abfassung der Teile hat indes keiner dieser Forscher zu machen vermocht.

gereimt[1] und es sind ihm Klagelieder der Gefangenen und Lobgesänge, welche dem Sieger bei seinem Einzug in Regensburg entgegentönten, eingefügt. Neben solchem erdichteten Beiwerk verlieren auch die einzelnen Züge des Berichtes, so die angebliche Teilnahme der Mährer an dem Kampf,[2] die Ereilung der Fliehenden auf Bergen und in Wäldern, die Behauptung der gefangenen Habsburger, daß sie mit 10.000 Mann gekommen seien, ja selbst der bis auf die Stunde bezeichnete Empfang in Regensburg,[3] sehr an Glaubwürdigkeit. So darf der Wert dieser Erzählung nicht in den angeführten Einzelheiten gesucht werden; sie legt Zeugnis ab für das treue Festhalten einiger Teile des Klerus an dem gebannten Kaiser[4] und sie läßt zugleich erraten, wie gering die Erinnerungen waren, die sich von seinem entscheidenden Sieg auch in nahestehenden geistlichen Kreisen forterhielten.

Als Seitenstücke zu diesem lateinischen Lebensbild des Kaisers darf man drei deutschgeschriebene Darstellungen seiner Regierung ansehen, die miteinander inhaltlich und auch durch ihre Überlieferung verwandt sind. So wie sie uns vorliegen, schließen sich alle drei an jene volkstümliche Behandlung der Reichsgeschichte des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts an, welche Weiland als die ‚erste bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik‘ gedruckt hat.[5] Während dieses Werk die Ereignisse bis zur Doppelwahl von 1314 führt, nur mit wenigen Worten die unmittelbar darauf folgenden Dinge streift und

---

[1] Schon Leidinger a. a. O. 688 ff. hat die Reime ersichtlich gemacht. S. unten Anh. XI. Ganz ähnlich gefaßt und auch zum Teil gereimt ist die Lobpreisung des Sieges von Gammelsdorf, Böhmer 1, 150.

[2] Sie erscheinen hier wie auch bei Gammelsdorf (Böhmer, Fontes 1, 150) nach den Worten der Vita im Heere Friedrichs.

[3] Von dem Bericht über diesen Empfang haben Riezler 2, 342 und Dobenecker a. a. O. 197 doch Gebrauch gemacht, wenn sie auch auf die Einzelheiten nicht eingingen.

[4] Auf eine gewisse Verbreitung des Werkes läßt die Auffindung von Handschriften in Raitenbuch und Mondsee immerhin schließen, wenn auch von einem Hinausdringen über die geistlichen Kreise, wie Leidinger a. a. O. 691 mit Recht betont, keine Rede sein kann.

[5] Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 319 ff.

die Zahl der Jahre von Ludwigs Herrschaft offen läßt, führen die hier in Betracht kommenden drei Stücke[1] den Bericht von 1314 an weiter bis zum Tod des Kaisers, teilweise sogar etwas darüber hinaus; jedenfalls ist bei allen dreien zu erkennen, daß zur Zeit der Abfassung dieses Ereignis schon eingetreten sein muß. Alle drei scheinen dem Kaiser günstig zu sein; wo sie von seinem Streit mit der päpstlichen Kurie sprechen, wird Ludwigs Stellung verständnisvoll begründet,[2] in den auf den deutschen Thronkampf bezüglichen Kapiteln Ludwig allein oder doch vorwiegend mit dem Königstitel benannt.[3] Diese Haltung und die schon erwähnte Überlieferungsweise passen zu bayrischem Ursprung; bei A weist auch die Sprache der Handschriften auf oberdeutsche Herkunft, B ist zwar nur in einer Handschrift des bayrischen Klosters Benediktbeuern überliefert, weist aber nach dem Urteil des Herausgebers einen starken Einschlag von mitteldeutschen Sprachformen, ja selbst niederdeutsche Beimischung auf, während sich bei C augsburgische Herkunft aus sprachlichen Gründen vertreten ließe.[4] Indes führen

---

[1] Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 336 ff. Weiland bezeichnet die in den Handschriften 2 und 4 enthaltene Fortsetzung als ‚zweite bayrische Fortsetzung‘ (ich verwende der Kürze halber oben A), die in Handschrift 6 als ‚dritte bayrische Fortsetzung‘ (oben B) und die in Herrigs Archiv 25, 303 ff. aus der vermißten Handschrift 5 gedruckte (welcher unmittelbar nur die c. 21—27 der ‚ersten bayrischen Fortsetzung‘ vorangehen) als ‚Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau‘ (oben C). Der von Weiland als ‚vierte bayrische Fortsetzung‘ gezählte Schluß der Handschrift 3, der bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts herabreicht, aber die Zeit Ludwigs des Bayern ganz kurz abtut, kommt für Mühldorf nicht in Betracht.

[2] Vgl. Deutsche Chroniken 2, 338 f. (A) und besonders 344 ff. (B); etwas zurückhaltender 351 c. 7 in C.

[3] Am auffallendsten ist die ungleiche Behandlung der zwei Gegner in A, wo S. 337 f. dem *künig Ludweig* stets der *herzog Fridrich* gegenübersteht. B behandelt beide bis zu Friedrichs Gefangennahme als Könige, nennt aber dann Friedrich nur *den von Osterrich*, C redet zunächst von *dem von Beirn* und *dem von Österreich*, gibt aber dann nur Ludwig den Titel, obwohl C davon weiß, daß sich auch Friedrich bis zu seinem Tod Römischer König nannte.

[4] Über die Sprache der Handschriften von A vgl. Weiland a. a. O. 5 f. (unter Nr. 3 und 5), über die von B und C S. 341 und 349.

weder diese Beobachtungen, noch auch die aus dem Inhalt gewonnenen Wahrnehmungen zu einer einigermaßen zuversichtlichen genaueren Bestimmung der Orte, an welchen diese deutschen Geschichtserzählungen entstanden sein könnten.[1] Auch die Zeitbestimmung stößt auf Schwierigkeiten, weil bei A der auf das Jahr 1348 bezügliche Schluß vielleicht als nachträglicher Zusatz zu betrachten ist,[2] B und C dagegen in den Handschriften ein verstümmeltes Ende aufweisen, also möglicherweise noch wesentlich weiter herab gereicht haben könnten als bis zu dem Tod Kaiser Ludwigs. Sicher ist nur, daß B, das ausführlichste unter den drei Stücken, nicht vor dem Jahr 1366 entstanden sein kann, weil es darin von dem 1328 geborenen Sohn des Kaisers

---

[1] Die Hervorhebung des Landgrafen Friedrich von Thüringen in B (S. 344 Z. 11) ist von Weiland S. 341 mit Recht zu der sprachlichen Eigenheit der Handschrift in Beziehung gesetzt worden; indes ist die Annahme einer doppelten Übertragung des Textes (von Bayern nach Thüringen und dann wieder zurück nach Bayern) doch zu künstlich, um ganz zu befriedigen. Auch ist es mir fraglich, ob man die Erwähnung des Viztums Weiglein und weiterhin die der Kärnten-tirolischen Erbfolgefrage und der großen Erdbebenkatastrophe von Villach wirklich für die bayrische Herkunft des ersten und die Kärntner Herkunft des zweiten Teils von A geltend machen darf, wie Weiland S. 336 will; diese Dinge können weit über die Landesgrenzen hinaus Anteil geweckt haben. Ähnlich verhält es sich aber auch mit der Hervorhebung von Augsburg in C; aus der auffallenden Berücksichtigung der schwäbischen Vorgänge braucht vielleicht nicht gerade auf augsburgische Entstehung geschlossen zu werden; sie wäre im westlichen Bayern oder in anderen schwäbischen Orten auch erklärlich.

[2] Weiland vermutete (Deutsche Chroniken 2, 336), daß A ursprünglich nur die ersten fünf Kapitel enthalten habe, welche die Ereignisse von 1314 bis 1342 in guter zeitlicher Ordnung behandeln, während in c. 6 wieder auf 1335 zurückgegriffen wird; und er brachte damit in Zusammenhang, daß der mit c. 6 beginnende Teil Kärntner Dinge stark berücksichtige und dem Verfasser von B nicht mehr vorgelegen haben dürfte, während sich Benützung der früheren Kapitel von A in B nachweisen lasse. Indes scheinen mir diese Gründe nicht ausreichend, um einen Abschnitt hinter c. 5 anzunehmen, da wenigstens c. 6 und 7 in der Ausdrucksweise mit den früheren übereinstimmen; eher möchte ich das mit Jahres- und Tagesangabe und einer Art von Kundmachung beginnende c. 8, worin das Kärntner Erdbeben von 1348 geschildert wird, als Zusatz ansehen.

heißt *den nante man den Romer, diwile er lebte;* das setzt die Kenntnis seines im Jahr 1366 erfolgten Todes voraus.[1] Einen weiteren Anhaltspunkt zur Aufhellung der Entstehungsweise von B würde ein an zwei Stellen dieser Erzählung vorkommender Quellenhinweis bieten; in bezug auf die letzten Schicksale des 1340 ausgestorbenen niederbayrischen Hauses heißt es: *wie es um di fursten ging, daz vindet man in der Beierschen Croniken, da der Beierischen fursten leben inne beschriben stet,* und ebenso in bezug auf Herzog Meinhard: *wi ez dem ging, wer daz wißen wil, der lese der Beierischen herren Croniken.* Aber es ist leider bisher nicht gelungen, diese bayrische Fürstenchronik festzustellen, welche mindestens bis in die sechziger Jahre des 14. Jahrhunderts herabgereicht haben muß.[2] So ist also auch bei B nur die obere Zeitgrenze bekannt und wir wissen nicht zuverlässig,

[1] Deutsche Chroniken 2, 344 Z. 33, dazu Weiland a. a. O. 341. Als Hinweis auf einen noch etwas späteren Zeitpunkt könnte eine Stelle der ersten bayrischen Fortsetzung (Deutsche Chroniken 2, 333 Z. 26) gedeutet werden, in der es heißt, daß der Papst *zu den zeiten den stul nicht ze Rom sunder ze Avinion* hielt. Wenn man daraus ableiten dürfte, daß die erste bayrische Fortsetzung erst nach dem Ende des Avignonschen Aufenthalts der Kurie oder doch nicht vor dem vorübergehenden Aufenthalt Urbans V. in Rom (1367—1370) geschrieben sei (in ähnlicher Art hat Weiland in Göttingische gelehrte Nachrichten 1883, S. 243 die in einer andern Chronik vorkommenden Worte *ubi tunc sedes apostolica erat* beurteilt), dann würde nicht bloß für B, sondern auch für A und C, weil sie sich an jene erste bayrische Fortsetzung anschließen, die Entstehungszeit über 1367 herabgerückt. Freilich ist jener Schluß nicht zwingend, da der Chronist mit den Worten *nicht ze Rom sunder ze Avinion* vielleicht nur den Gegensatz zur vorausgehenden Zeit, nicht den zu der eigenen ausdrücken wollte. Auf der andern Seite muß aber auch die Lücke in der Angabe der Regierungszeit Ludwigs (Deutsche Chroniken 2, 335 Z. 27) nicht unbedingt als Beweis der Entstehung bei Ludwigs Lebzeiten aufgefaßt werden; eine begreifliche Unsicherheit in der Berechnung konnte auch nach 1347 zur Auslassung der Zahl der Regierungsjahre Anlaß geben. Und mancherlei stilistische Übereinstimmungen der ersten bayrischen Fortsetzung mit B scheinen in der Tat für engeren Zusammenhang dieser beiden Stücke und vielleicht sogar für Identität der Verfasser zu sprechen.

[2] Deutsche Chroniken 2, 343, Z. 18, 348 Z. 32, dazu Weiland a. a. O. 340 f.; die Vermutung, daß dabei das unten (S. 318 ff.) zu besprechende



ein wie großer Zwischenraum ihre Entstehung von dem Ereignis trennte, um das es sich hier handelt. Die Berichte in A und C dürften mindestens 25 Jahre, jener in B mindestens 44 Jahre nach dem Ereignis geschrieben sein, aber die Benützung etwas älterer Aufzeichnungen wäre in allen drei Fällen denkbar.

Mit so unsicheren Kenntnissen über die Entstehungsweise dieser deutschen Quellen ausgerüstet, treten wir nunmehr an die Einzeluntersuchung heran und bemerken zunächst, daß die drei Schlachtberichte [1] untereinander in der Ortsbezeichnung übereinstimmen, indem sie alle den Kampf bei oder vor dem Dornberg oder bei einer Feste dieses Namens erfolgen lassen;[2] daneben wird zwar in zweien (A und B) auch Mühldorf im gleichen Zusammenhang genannt, aber doch nicht eigentlich, um dadurch den Kampfplatz anzugeben, sondern nur um den Anmarsch des österreichischen Heeres zu schildern.[3] Der Wortlaut der drei Stellen ist aber trotz mancher Berührungen voneinander so weit unabhängig, daß keine der drei Fassungen aus einer der anderen allein befriedigend erklärt werden könnte, und alle drei zeigen beachtenswerte Nachrichten über die an dem Heereszug beteiligten Fürsten und Herren. Für die österreichische Seite ist in dieser Hinsicht A am besten unterrichtet, denn nur hier, nicht in B und C, werden die Bischöfe von Salzburg und Passau genannt, für deren Teilnahme uns ja auch andere und gleichzeitige Zeugnisse vorliegen;[4] und in Verbindung mit einer Burghausener Handschrift von A findet sich auch jenes umfangreiche Verzeichnis der

---

Chronicon de ducibus Bawarie gemeint sein könnte, sei hier nur angedeutet.

[1] Gedruckt im Anh. XII, XIII, XIV.

[2] A, Anh. XII Z. 7 *dacz dem Dornberg*; B, Anh. XIII Z. 4 *vur den Dornberg* (vgl. Deutsche Chroniken 2, 348 Z. 5); C, Anh. XIV Z. 2 und 16 f. *bi einer veste heizt Dornberg, zum Dornberg* (vgl. Deutsche Chroniken 2, 350 Z. 36).

[3] A, Anh. XII Z. 4 *fur zu Müldorff über*; B, Anh. XIII Z. 3 *durch Muldorf*. Über die zweifelhafte Glaubwürdigkeit dieser Worte vgl. zunächst oben S. 254, Anm. 3.

[4] Vgl. den Mattsee-Asbachischen und den Salzburger Bericht, oben S. 252 ff. und 258 ff., Anh. II Z. 8 und VII Z. 3—5.

in den Jahren 1319 und 1322 vom Erzbischof von Salzburg zur Ritterwürde Erhobenen, das uns am meisten in die Zusammensetzung des österreichischen Heeres hineinzusehen gestattet.[1] Wertvoll sind auch die in B und C überlieferten Angaben über das bayrische Heer; daß außer Herzog Heinrich von Niederbayern auch dessen damals etwa 14jähriger Bruder Otto an der Schlacht teilgenommen und daß sie beide dort Ritter geworden seien, weiß nur B zu berichten; außerdem nennt B als beteiligt Berthold von Neifen und zwei Grafen von Öttingen, C die von Hohenloh und Bruneck und den von Schlüsselberg, welch letzteren B sogar als den Bannerträger des wittelsbachischen Heeres bezeichnet. Diese im Vergleich zu den bisher besprochenen Quellen reichlichen Nachrichten werden damit zusammenhängen, daß in den weltlichen Kreisen, für welche diese deutschen Geschichtserzählungen bestimmt und aus welchen sie vielleicht auch hervorgegangen waren, die Parteistellung und das kriegerische Verdienst der einzelnen Adelsgeschlechter mit regem Anteil verfolgt und im Gedächtnis behalten wurde; deshalb darf diesen Meldungen trotz der zeitlichen Entfernung von dem Ereignis großer Wert beigelegt werden, wenn auch Entstellungen im einzelnen nicht ausgeschlossen sind.[2] Was C über den Zug Leopolds und seine Umkehr erzählt, läßt sich, wörtlich genommen, mit dem Bericht des Fürstenfelder Mönches, der gerade in dieser Hinsicht genau unterrichtet war,[3] nicht vereinbaren. Es ist unrichtig, daß ein bloß eintägiges

---

[1] Vgl. Riezler im Nachwort zu Joh. Turmairs sämtlichen Werken 3, 587 ff., aber auch Hauthaler in den Mitt. der Gesellsch. f. Salzburger Landeskunde 19, 162 ff. Eine nähere Würdigung dieses Verzeichnisses behalte ich dem zweiten Teil der Arbeit vor.

[2] Die Nachricht von der Ritterwürde ist, soweit sie sich auf Herzog Heinrich bezieht, um so glaubhafter, als dieser damals das 18. Lebensjahr vollendet oder doch erreicht haben dürfte, und auch für seinen Großvater, Herzog Heinrich I., die Wehrhaftmachung in diesem Alter bezeugt ist; dagegen erweckt bei Herzog Otto schon das geringe Alter einige Bedenken. Vgl. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 75, 105, 126. Darüber sowie auch über die Rolle des Schlüsselbergers und die der anderen Kriegsteilnehmer wird im Zusammenhang mit den urkundlichen Quellen näher zu sprechen sein.

[3] Vgl. oben S. 294 ff.

Hinausziehen des Kampfes die Vereinigung der habsburgischen Brüder vor der Entscheidung ermöglicht hätte, denn Leopold befand sich, als er umkehrte, etwa 100 km entfernt vom Schlachtfeld. Und es ist nicht anzunehmen, daß Leopold bei seiner Umkehr ‚Wagen und Kost' habe stehen lassen; denn der Fürstenfelder Chronist, der das nicht leicht verschwiegen hätte, sagt nichts von einer so demütigenden Zutat des Rückzuges,[1] wenn auch eine gewisse Raschheit des Entschlusses aus seinen Worten hervorzugehen scheint. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung mit dem plötzlichen Abzug Ludwigs von Burgau vor, bei dem die Zurücklassung der Fahrzeuge ausreichend beglaubigt ist.[2] Bemerkenswert ist immerhin, daß auch diese späte, wohl auf Laienkreise berechnete Fassung dem Mißlingen der Vereinigung so große Bedeutung zuschreibt und daß auch nach ihr der Entschluß Friedrichs und nicht ein von bayrischer Seite ausgeübter Zwang zu dem vorzeitigen Zusammenstoß der feindlichen Heere geführt hat.

Ist bei diesen deutschen Erzählungen die ungenügende Kenntnis der Entstehungsumstände der richtigen Bewertung ihrer Angaben hinderlich, so verhält es sich ähnlich mit dem Bericht jener Quelle, die unter dem Namen eines Chronicon de ducibus Bawariae von Andreas, einem Regensburger Chorherrn des 15. Jahrhunderts, abgeschrieben und nach seiner Abschrift unter gleichem Titel von Oefele herausgegeben worden ist.[3] Die Beurteilung dieser von 1309 bis 1372 reichenden Chronik war früher schon deshalb schwierig, weil Oefele, ohne es zu sagen, seine Vorlage nur unvollständig abgedruckt hatte, so daß der nur aus Oefeles Werk geflossene Text bei Böhmer,[4] an den sich die Forschung hielt, kein richtiges Bild von ihr bot. Aber auch

[1] *in medio noctis silentio moventes se de loco ad partes Swevie per viam, qua venerant, redierunt*; folgt noch Erwähnung von Brandstiftung und Gewalttätigkeit der Abziehenden. Anh. X Z. 131 f.

[2] *und alle ir herwegen beliben da. Do kom hertzog Leupold an dieselben stat und nam alles das, das er vant*, heißt es in dem österreichischen Bericht, Anh. IX, 1 Z. 240—243.

[3] Oefele, Scriptores rerum Boicarum 1, 40 ff.

[4] Böhmer, Fontes rer. Germ. 1, 137 ff.

seitdem Preger, Weiland und Leidinger auf die Handschrift zurückgegriffen und von ihrem Mehrbestand Nachricht gegeben haben,[1] bleiben noch Zweifel bestehen. Die auffällige Ungleichmäßigkeit, mit der hier auch die sonst im Vordergrund stehenden bayrischen Dinge behandelt werden, und besonders die zwischen 1348 und 1357 klaffende Lücke legen die Vermutung nahe, daß schon Andreas von Regensburg das ihm vorliegende Werk des 14. Jahrhunderts unvollständig wiedergab.[2] Trotz solcher Unsicherheit der Überlieferung läßt sich deutlich erkennen, daß hier eine einheitliche,[3] um das Jahr 1372 verfaßte Arbeit erhalten geblieben ist, deren Ursprung man mit großer Wahrscheinlichkeit in der Stadt Regensburg zu suchen haben wird. Von der Schlacht von Mühldorf trennt also diesen unbekannten Chronisten[4] etwa

---

[1] Preger teilte in den Abhandlungen der hist. Klasse der bayr. Akademie 14, 1, 42 einen im Druck fehlenden Abschnitt aus der Handschrift mit. Weiland in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1883, 238 ff., hat elf oder, mit Einrechnung der Gespenstergeschichte von 1371, zwölf Stellen nachgewiesen, die Oefele wegließ. Mit Ausnahme von Nr. 6 sind sie jetzt alle in der Neuausgabe des Andreas von Regensburg. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Neue Folge 1, 76, 83—88, 104 und 546 verzeichnet; vgl. auch Leidingers Vorwort S. LVI ff. Die sehr wünschenswerte vollständige Herausgabe dieser Quelle stellt jetzt Leidinger in Aussicht, s. Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, XXXXII und Neues Archiv 40, 6.

[2] Weiland a. a. O. 245 ff. und Leidinger a. a. O. 1, LVII und 555, Anm. 3.

[3] Für die stilistische Einheitlichkeit des ganzen Chronicon sind folgende Wendungen bezeichnend: Böhmer, Fontes 1, 140 Z. 2 *scisma illud,* ebenso S. 143 Z. 12 von unten; S. 140 Z. 13 *forti habito bello* vgl. S. 141 Z. 24; S. 140 Z. 20, 21 *cottidianis preliis ... rapinas et incendia* vgl. S. 144 Z. 8, 9 und Z. 4 v. u. (auch Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 83 Z. 27, 28); S. 140 Z. 23 und 25 *regem Romanum se scribens* vgl. S. 142 Z. 4, 5 und S. 145 Z. 1 und 7; S. 140 Z. 27, 28 *Baronibus ... pecunia ... corruptis* vgl. S. 145 Z. 3 v. u., S. 146 Z. 9; S. 140 Z. 5 v. u. *Castrum quantumvis modicum* vgl. S. 146 Z. 20, 21; S. 141 Z. 5 v. u. *more liberalis principis* vgl. S. 143 Z. 18; S. 143 Z. 18, 19 *nemine sibi resistente,* ebenso S. 145 Z. 13 (ferner *nemine eos molestante,* Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 84 Z. 36; *nemine eum inpugnante* ebenda 548 Z. 37, 38).

[4] Über die Möglichkeit, den vielseitigen Gelehrten Konrad von Megenberg als Verfasser anzusehen, also ihm ‚neben seiner großen Chronik

ein halbes Jahrhundert, aber es wäre nicht ausgeschlossen, daß dem Verfasser über Ereignisse aus den früheren Zeiten Ludwigs des Bayern, wie das in bezug auf den niederbayrischen Vormundschaftsstreit wahrscheinlich gemacht wurde,[1] schriftliche Nachrichten von Wert zu Gebote gestanden hätten. Es spricht zugunsten des hier vorliegenden Schlachtberichtes,[2] daß die merkwürdige Ortsangabe *inter Müldorff et Oeting* sich mit den Worten des Salzburger Domherrn berührt, wornach Friedrich *inter Oetingam et Muldorf* Lager schlug,[3] daß die Begrenzung der Dauer des Kampfes *a mane usque ad meridiem* auf das Gleiche hinauskommt wie die Angabe des Mattseer Chronisten *ab hora prima usque ad horam nonam*,[4] daß die Zahl der angesehenen Gefangenen, *cum aliis . . . potentibus et nominatim circiter mille trecentis*, sich nahezu deckt mit den Meldungen der Mattseer Annalen, der Königsaaler Chronik und der Annalen von Lübeck, die von 1400 edlen Gefangenen reden.[5] Aber daß der Verfasser in der dem Schlachtbericht unmittelbar vorausgehenden Stelle über den Predigermönch Arnold, der den Sieg der Bayern vorausgesagt haben soll, sogleich von Erfüllung mancher Voraussagungen Arnolds fünfzig Jahre nach dessen Tod spricht,[6] zeigt deutlich, daß er sich nicht damit begnügte. jene älteren Aufzeichnungen, die ihm etwa vorlagen, zu

ein Chronicon ducum Bavariae' zuzuschreiben, vgl. Weiland a. a. O. 250—254; sie wird durch die Erörterungen, welche Schneider und Grauert im Hist. Jahrbuch 22, 609 ff. und Leidinger in der Festgabe für Heigel 160 ff. anderen Werken dieses Konrad widmeten, vielleicht noch nicht ganz beseitigt.

[1] Wichert in den Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 67 f. und Weiland a. a. O. 254 f.

[2] Anh. XV.

[3] Vgl. Anh. VII Z. 6 f. und dazu die verderbte Ortsangabe in der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Balduin von Trier, Anh. XXXIII Z. 1 f.

[4] Anh. II Z. 21.

[5] Anh. II Z. 24, VIII Z. 49 f. und XXVIII Z. 5 f.

[6] Böhmer 1, 141 Z. 8, 9. Daß dadurch auch die Glaubwürdigkeit der angeblichen Prophezeiung Arnolds über den Ausgang des Thronkampfes sehr in Frage gestellt wird, hat Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 79 nicht bemerkt.

wiederholen, sondern daß er sie auch stellenweise verändert hat. Bei dem zu 1324 gehörigen Bericht über den Ursprung des Streites zwischen Papst und Kaiser und den verräterischen Anteil des ‚Kanzlers' Ulrich sowie in der Erzählung über Ludwigs Abdankungsplan und die Rolle, welche dabei in den Jahren 1335 und 1336 Herzog Heinrich von Niederbayern und der Böhmenkönig gespielt haben sollen, weicht unser Chronist so weit von der Wahrheit ab, daß man nur von einem aus mündlicher Tradition geschöpften, von sagenhaften Entstellungen umgebenen historischen Kern sprechen kann.[1] Dieser Befund beeinträchtigt doch auch in hohem Maß die Zuverlässigkeit des hier zum Jahr 1322 gebotenen Berichtes. Selbst wenn derselbe aus guter schriftlicher Quelle geschöpft sein sollte, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß auch innerhalb des Schlachtberichts sich Zusätze fänden; gerade die Worte *in campo qui dicitur auf der Vehenwisen,* die hier zuerst auftreten und sich von da aus in die jüngeren Chroniken fortgepflanzt haben, könnten allenfalls einem solchen Zusatz ihren Ursprung verdanken.

Mit den sieben in diesem Abschnitt bisher besprochenen Quellen ist der Vorrat an etwas ausführlicheren Schlachtdarstellungen der beteiligten Länder, soweit sie nicht einerseits als gleichzeitig, anderseits als abgeleitet hier ausscheiden, erschöpft. Aber es gibt noch eine Anzahl auf heute bayrischem oder österreichischem Boden entstandene Aufzeichnungen, die in kurzen Worten, aber soviel sich erkennen läßt, ohne Anlehnung an erhaltene Vorlagen, des Ereignisses gedenken und deshalb als Zeugnisse von dem Fortleben bestimmter Erinnerungen ihren Wert besitzen, so daß sie bei der Ortsbestimmung der Schlacht nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auch hier muß an die Spitze, gleichwie zu Beginn dieses Kapitels, eine in deutscher Sprache gefaßte österreichische Quelle von besonderer Eigenart gestellt werden. Es sind das die Ehrenreden des Peter Suchenwirt, gereimte Gedichte von feststehendem Aufbau, welche der

[1] Vgl. Riezler in den Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 1 ff. und Weiland a. a. O. 255 ff.

Lobpreisung bestimmter ritterlicher Persönlichkeiten, meist nach deren Ableben, gewidmet und mit einer Schilderung ihres Wappens verbunden wurden. Die Aufzählung der von den Gefeierten vollbrachten Heerfahrten und Kriegstaten gibt diesen Dichtungen einen nicht zu unterschätzenden Wert für die Kriegsgeschichte des 14. Jahrhunderts; sie beleuchten nicht bloß das ritterliche Wesen und die Art der Bewaffnung und Kampfweise, sondern sie bieten auch Einzelheiten aus einer ganzen Reihe von Kriegshandlungen der Zeit, zumeist in guter zeitlicher Anordnung.[1] Soweit es sich um die tatsächliche Teilnahme der Helden an den betreffenden Ereignissen handelt, wird man dem Dichter namentlich dort, wo er in trockener Form ein Ereignis ans andere reiht, Glauben schenken dürfen; daß diese Reihen bei jedem Stück anders gestaltet sind, zeugt ja von dem Bestreben, die wirkliche Kriegslaufbahn der gefeierten Ritter wiederzugeben.[2] Schwieriger wäre es zu entscheiden, wie viel auf die Rechnung ausmalender Überlieferung an solchen Stellen gesetzt werden soll, wo sich der Dichter tiefer in die Schilderung

---

[1] Vgl. im allgemeinen Primisser, Peter Suchenwirts Werke (Wien 1827), der S. XXIV ff. das Ritterleben des 14. Jahrhunderts nach den Dichtungen Suchenwirts schildert und S. 173 ff. den Inhalt der einzelnen Stücke geschichtlich zu deuten trachtet; eine Aufgabe, die freilich heute von neuem in Angriff zu nehmen sein wird und deren Lösung von der im Rahmen der Mon. Germ. in Aussicht stehenden Neuausgabe (vgl. Neues Archiv 32, 8; 35, 6; 39, 7) zu erwarten ist. Ein reichhaltiges Bild von dem Leben des Dichters gab Kratochwil im Jahresbericht des Obergymnasiums Krems 1871; dort sind S. 28 ff. auch einige von den kriegsgeschichtlich bemerkenswertesten Stellen der Ehrenreden herausgehoben.

[2] Von den 20 dem Schema der Ehrenreden entsprechenden Gedichten, die Seemüller in der Zeitschr. f. deutsches Altertum 41, 1897, 216 und 218 zusammenstellte und zergliederte, entbehren drei (vgl. Seemüller S. 218, Anm. 1) der Aufzählung bestimmter Taten; Nr. 11 und 13 (vgl. Primisser XIII und S. 157, Kratochwil in der Germania 34, 1889, 480, Anm. 1 und Seemüller S. 199, Anm. 1) sind beide dem Ulrich von Wallsee, Nr. 5 und 9 (Primisser IX, X, dazu Kratochwil S. 486) beide Burkhard von Ellerbach dem Jungen gewidmet. Rechnet man jedes dieser zwei Paare nur einfach, so gibt es 15 mit Aufzählung der Kriegstaten versehene Ehrenreden. Von diesen 15 Aufzählungen stimmt keine mit einer andern überein.

der Kampfszenen einläßt. Für unseren Zweck kommt diese Frage nicht in Betracht, denn nur mit ziemlich kurzen Worten gedenkt der Dichter des Entscheidungskampfes, von dem wir hier handeln.

Suchenwirt kommt an vier oder, wenn man die beiden dem Wallseer gewidmeten Fassungen als ein Stück zählt, an drei Stellen auf dieses Ereignis zu sprechen, in den Ehrenreden auf Hans von Chappell, auf Ulrich von Wallsee und auf Friedrich den Chreuzzpekch. Das zuerst genannte Gedicht, das nur durch die Schlierbacher Handschrift überliefert ist,[1] und ebenso das in der Wiener, der Schlierbacher und der Seitenstettener Handschrift vorkommende auf Chreuzzpekch [2] reden von dem Streit *vor Dornberg* oder *vor dem Dornperg*. Daß damit die Schlacht vom 28. September 1322 gemeint ist, zeigen deutlich die in dem erstgenannten (V. 90) darauf folgenden Worte: *zwen kunig stritten umb daz reich*, und es stimmt dazu, daß an der zweiten Stelle (V. 41 f.) auch sogleich die Verwundung und Gefangennahme des Helden erwähnt wird.[3] Gefangennahme und Verwundung wird dann auch an der betreffenden Stelle der Ehrenrede auf den Wallseer [4] nicht verschwiegen, von welcher die Wiener Handschrift zwei, nur wenig voneinander verschiedene Fassungen und auch die Schlierbacher Handschrift eine Abschrift bietet; die hier gebrauchten Worte, daß man manchen dort sterben sah *um daz reiche*, und der Ausdruck *von* (oder *pei*) *seinem herren* [5] lassen auch

[1] Herausgegeben von Friess in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 88, 105 ff., Vers 87. Anh. XVI, 1.

[2] Primisser 43, Nr. XIV, Vers 40. Die Überlieferungsart der einzelnen Gedichte ist bei Kratochwil in der Germania 34, 483 ff. bequem ersichtlich. Anh. XVI, 3.

[3] Die in diesem zweitgenannten Gedicht etwas vorher genannte Unternehmung *Tzu Muldorf* (Vers 30) bezieht sich dagegen, wie Primisser S. 250 richtig erkennt, auf die Vorgänge von 1319.

[4] Primisser 41, Nr. XIII, Vers 94—102. Anh. XVI, 2.

[5] Die Lesart *pei* muß auf Gefangennahme und Verwundung in der Nähe oder im Beisein König Friedrichs gedeutet werden (vgl. Primisser S. 243); wer *von* liest, wird wohl an die Verantwortlichkeit Friedrichs für die Schlacht denken müssen, die hier deshalb ange-

hier keinen Zweifel an der Beziehung auf die Entscheidungsschlacht im Thronkampf;[1] die Ortsbezeichnung wird aber in anderer Weise gegeben, nämlich mit den Worten *in Payerlande an der Ysen.* Es ist für die Bestimmung des Schlachtfeldes von Bedeutung, daß Suchenwirt in keinem dieser Fälle Mühldorf nennt, die Stadt, deren Namen ihm doch auch sonst bekannt war.[2] Das ist bezeichnend für die Kreise, an die er seine Ehrenreden richtet, und für die Quellen, aus denen er selbst seine Kenntnis geschöpft haben muß. Drei bis vier Jahrzehnte nach jenem Ereignis schreibend,[3] war Suchenwirt bei dem Bericht über die Kriegstaten verstorbener Helden auf die Mitteilungen angewiesen, die ihm aus der Familie oder der ritterlichen Umgebung dieser Männer zuteil wurden, wenn sie ihm nicht etwa selbst vor ihrem Tode Erinnerungen aus ihrer Kriegszeit erzählt hatten. So oder so ergibt sich daraus die wichtige Tatsache, daß die Schlacht bei Mühldorf noch nach einem Menschenalter im Mund jener österreichischen Ritter, die dort für König Friedrich gekämpft, nach dem Dornberg oder der Isen benannt wurde, daß also diese Namen sich seither lebendig in der Erinnerung der Beteiligten erhalten hatten. Die kurzen Verse Suchenwirts besitzen daher für uns den Wert unabhängiger Zeugnisse über den Schlachtort.

---

deutet werden konnte, weil ja nach dem Wortlaut des ‚Streites', Anh. IX, 1 Z. 85 f., 2 Z. 84 f., auch Ulrich von Wallsee die Annahme der Schlacht widerraten zu haben scheint; vielleicht darf aber statt dessen *vor* gelesen werden.

[1] Vielleicht sind auch die Worte *an dem sein trew er nie geprach* mit Absicht gewählt; auf Ulrich von Wallsee oder auf seinem Bruder Heinrich lastete ja der Vorwurf, daß er das in der Gefangenschaft dem Herzog Heinrich von Niederbayern gegebene Wort brach, weil dieser allzu hohe Versprechungen von ihm erpreßt hatte. Vgl. die Fürstenfelder Chronik, Anh. X Z. 101 f. und oben S. 296.

[2] Außer der Stelle in Primisser XIV, die sich auf 1319 bezieht (s. die vorhergehende S. Anm. 3), vgl. auch Primisser 61, Nr. XVIII, Vers 410, wo es sich um Ereignisse aus der Zeit Herzog Rudolfs IV. handelt.

[3] Die Entstehungszeit der Gedichte ist bei Seemüller S. 222 f. am besten ersichtlich. Nach seiner Zusammenstellung entstand 2a (auf den Chappeller) zwischen 1354 und 1357, 11 und 13 (auf den Wallseer) zwischen 1359 und 1370 (oder 1372/73), 14 (auf den Chreuzpekcher) zwischen 1360 und 1370 (oder 1372/73).



Sehr kurz, aber doch nicht wertlos sind auch die Worte, mit denen Nikolaus Grill, ein angesehener Bürger des salzburgischen Mühldorf, in seiner im Jahr 1400 niedergeschriebenen Chronik jener Schlacht gedenkt, die sich einst unfern seiner Vaterstadt zugetragen hatte.[1] Er vermerkt als Jahrzahl fälschlich 1323 statt 1322, weiß nichts Näheres von dem Hergang, sondern nur, daß es ein Sieg Kaiser Ludwigs über den Herzog von Österreich war, nennt aber als Ort des ‚großen Streites': *ze dem Darnwerch pei Muldorff.* Nikolaus Grill war, als er dies schrieb, schon ein bejahrter Mann; denn er hatte seine Ehe mit seiner Hausfrau Elisabeth, wie aus dem Testament von 1419 hervorgeht,[2] im Jahr 1363 geschlossen, so daß wir ihn als um 1340 geboren anzusehen haben. Seine Erinnerungen können also immerhin bis nahe an die Mitte des Jahrhunderts zurückgereicht haben und sie sind daher auch in den älteren Teilen beachtenswert, wenn ihm auch bei der späten Niederschrift einzelne Irrtümer unterlaufen sind.[3] Bemerkenswert ist die Ortsangabe *ze dem Darnwerch* schon deshalb, weil Grill noch an mehreren anderen Stellen diese sieben Kilometer nordöstlich von Mühldorf gelegene Burg erwähnt, ihr also eine

[1] Anh. XVII.

[2] Chroniken der deutschen Städte 15, 378 ff.

[3] Vgl. die kritischen Bemerkungen von K. Th. Heigel in den Chroniken der deutschen Städte 15, 388 ff., ferner in bezug auf die Zahlung des Erzbischofs Pilgrim an die Kurie (ebenda S. 385 zu 1365) Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia 1, S. LII, Anm. 3 und darnach Widmann, Geschichte Salzburgs 2, 110, Anm. 2. Indes ist es wohl ein Mißverständnis, wenn diese beiden aus Grills Worten *aver er must gein Ram mer dan 40 000 guldein geben dem pabst* eine Romreise Pilgrims herauslesen; zu den 10.000 fl. des serv. commune sind jedenfalls die servitia minuta und vielleicht noch andere Auslagen hinzugerechnet. Vgl. auch Lang S. LXXIV, Anm. 2. — Als Zeichen für weit zurückreichende genaue Erinnerungen Grills dürfen die zu 1364 erwähnten Tagesangaben (*in die Bonifacii, in die Augustinus*, S. 385) genannt werden. An gleichzeitige Führung der Chronik ist für diese Zeit aber kaum zu denken. Der zwischen Bl. 11 und 12 anzutreffende gleichzeitige Vermerk über den Mühldorfer Brückenbau von 1363 (a. a. O. 389, Anm. 11) steht auf besonders eingeheftetem Zettel, kommt also für die auf f. 14'—16 eingetragene, bis 1397 von der ältesten Hand geschriebene Chronik (vgl. S. 382) nicht in Betracht.

gewisse Aufmerksamkeit widmet. Darauf mag außer der Nachbarschaft auch noch der Umstand eingewirkt haben, daß Grill nicht bloß in der Stadt Mühldorf Hausbesitz hatte, sondern auch in der dem Dornberg noch näher gelegenen Umgebung der Stadt, am Mößlinger Steig und in Harthausen, begütert war; diese Beziehungen werden ihn mehr als einmal in die Gegend des für die Stadtgeschichte so bedeutenden Dornberg gebracht haben, wie er denn gerade sein Gut zu Harthausen ganz oder teilweise im Jahr 1389 von einem in unmittelbarer Nähe der Burg angesessenen Manne, Hans von Güntzkofen, käuflich erworben hatte.[1] Bei solcher Vertrautheit mit den Örtlichkeiten muß der Ortsangabe Grills, obwohl sie später aufgezeichnet ist als die bisher besprochenen Quellen, doch ein ganz besonderer Wert beigelegt werden.

Zu den jüngeren bayrischen Erwähnungen der Schlacht kann auch eine nach Entstehungsort und Entstehungszeit nicht genauer bestimmte Stelle gezählt werden, die mehr wegen ihrer Herkunft als wegen ihres Gehaltes Beachtung verdient. Sie findet sich in Verbindung mit einem dürftigen Annalenauszug, der zuerst die Jahre 1204 bis 1260 umfaßt zu haben scheint und dann verschiedene ebenso ärmliche, ins 14. Jahrhundert herabreichende Fortsetzungen erfuhr. Zwei von den betreffenden Handschriften[2] lassen diese Reihe (die Waitz wohl nicht ganz richtig als Annales Burghausen-

[1] Vgl. Heigel a. a. O. 379 f. Auch die Siegelzeugenschaft Grills in dem Stiftungsbrief des Hartlieb Fischer zu Mettenheim zeigt, daß Grill in den am linken Innufer gelegenen Dörfern (Mettenheim etwa 5 km nordwestlich von Mühldorf) ein bekannter Mann gewesen ist.

[2] Es sind dies 1. Cod. Vindobonensis 1042 (Theol. 379), beschrieben mit Abdruck der von einer Hand des 14. Jahrhunderts auf f. 1 eingetragenen Notae temporum von Denis, Codices manuscr. theol. bibliothecae pal. Vindobonensis 1, 173 ff. (erwähnt von Kern in den Chroniken der deutschen Städte 1, 322); 2. der Cod. Admuntensis 642 s. XIV, beschrieben von Wattenbach im Archiv 10, 642; 3. der Cod. Giessensis 176, vgl. auch Mon. Germ. SS. 20, 112 und Const. 1, 661. vom Jahr 1470; 4. der Cod. lat. Monacensis 24571 s. XV, vgl. Mon. Germ. SS. 13, 236; 5. der verschollene Codex Seldentalensis, abgedruckt in Mon. Boica 15, 506 ff. und darnach größtenteils wiederholt Mon. Germ. Necr. 3, 360 ff.; 6. scheint auch Cod. Germ. Monacensis

ses,[1] Wattenbach fast gleichzeitig als ein Additamentum der Salzburger Annalen[2] herausgab, die sich aber auch enge an Böhmers Annales Seldentalenses[3] anlehnt) mit einer Notiz über die Schlacht von 1322 und einem Hinweis auf Ludwigs Kaisertum schließen. Dabei ist das Jahr in dem einen Kodex (gleich den anderen Jahresangaben) weggelassen, in dem andern durch das unrichtige 1316 bezeichnet. An ganz gleichzeitige Entstehung des uns hier vorliegenden Vermerks über die Schlacht ist nicht zu denken; er dürfte aber wohl, da der Tod des Kaisers nicht erwähnt wird, noch bei Ludwigs Lebzeiten, also in den Jahren 1328 bis 1347, und zwar wahrscheinlich in der Gegend von Burghausen, vielleicht in dem Zisterzienserstift Raitenhaslach, aufgezeichnet worden sein.[4] Trotz der Nähe des Schlachtfeldes[5] und des geringen Zeitabstandes hat man es aber nicht der Mühe wert erachtet, die Örtlichkeit genauer anzuführen als mit den für uns wertlosen Worten *prope Müldorff*.

Drei viel weiter von dem Schauplatz des Kampfes abgelegenen bayrischen Stiftern, dem Chorherrenstift zu Indersdorf, westlich von Freising, und den Benediktinerabteien zu Ensdorf und Kastl bei Amberg verdanken wir ähnliche kurze Meldungen über den Kampf.[6] Jene von

207 s. XV f. 155′—158′ nach der Angabe Waitzens, SS. 24, 61, hierher zu gehören. Die Stelle betreffend 1322 steht nur in 3 und 4. Vgl. Anh. XVIII.

[1] Mon. Germ. SS. 24, 1879, 62.

[2] Mon. Germ. SS. 13, 1881, 238 ff., wo auf Waitzens Ausgabe nicht verwiesen wurde.

[3] Böhmer, Fontes 3, 526 ff.

[4] Auf dieses Stift weist die Angabe über Marktpreise zu Burghausen, welche Stadt in einer Gehstunde von Raitenhaslach zu erreichen ist, und die in den Handschriften 1, 2, 3 und 5 an die Spitze gestellte Nachricht von der Gründung des Zisterzienserordens.

[5] Raitenhaslach liegt, in der Luftlinie gemessen, von Mühldorf nur 25 km entfernt.

[6] Annales Undersdorfenses, Mon. Germ. SS. 17, 332 und Annales Ensdorfenses, ebenda 10, 7 (zu den ersteren, die besser als Notae Undersdorfenses zu bezeichnen, vgl. Leidinger in den Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, LII und 188, Anm. 6) und die lateinische Kastler Chronik, herausgegeben von Moritz in den Abhandlungen

Indersdorf ist mit vier anderen Stellen, die sich auf die Jahre 1180, 1208, 1303 und 1472 verteilen, im 15. Jahrhundert auf den Deckel einer Handschrift geschrieben worden, also nach ihrer Überlieferungsart nicht gleichzeitig. Die Ensdorfer Notizen scheinen von 1189 an ungefähr gleichzeitige, wechselnde Hände aufzuweisen,[1] aber daß der Vermerk von 1322 dort nicht sogleich nach dem Ereignis aufgezeichnet wurde, darf deshalb angenommen werden, weil es der vorausgehende und folgende nicht sind; zu 1314 wird nämlich im Anschluß an die Doppelwahl erzählt, daß sich die Erwählten beide neun Jahre lang Könige genannt hätten, und zu 1328 wird die ganze Dauer des Pontifikats von Johann XXII. angegeben. Die größte Wahrscheinlichkeit frühzeitiger Niederschrift ergibt sich bei dem Eintrag aus Kastl, welcher von genau datierten Mitteilungen aus der Klostergeschichte eingerahmt ist und nach den Mitteilungen von Moritz[2] in der Urschrift des 1322 bis 1356 regierenden Abtes Hermann erhalten sein soll. Da König Ludwig zu Anfang des Jahres 1323 im Kloster Kastl weilte,[3] so begreift man, daß der Abt es für passend hielt, den Sieg des Königs in seine gleich darauf wieder versiegenden Annalen einzutragen. In den beiden anderen Fällen werden die Beziehungen der Kirche zu den am Kampf beteiligten Ministerialengeschlechtern Anlaß zur Berücksichtigung der Schlacht in den sonst sehr bescheidenen Jahrbüchern gegeben haben. Das erhellt für Indersdorf deutlich genug aus den Schlußworten, die der Anteilnahme des zu Indersdorf begrabenen Rapold Eysenhofer gedenken; es ist wohl derselbe, der in dem Indersdorfer Nekrolog von einer Hand des 14. Jahrhunderts zum 13. September als getötet eingetragen wurde.[4]

---

der hist. Klasse der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften 1, II, 1833, 2, 115 f. Vgl. Anh. XIX bis XXI.

[1] Vgl. die Anmerkung e in Mon. Germ. SS. 10, 4.

[2] Moritz a. a. O. 103.

[3] Vgl. die Kastler Chronik a. a. O. 116 und Böhmer, Regesten Ludwigs des Bayern Nr. 525 und 2657.

[4] Mon. Germ. Necr. 3, 191 *Rapoto miles dictus Aeusenhover occisus*; ein anderes Mitglied desselben Geschlechtes, *Offney filia Rapoldi de Eysenhofen, dicta Püchlerin,* erscheint als *soror nostra* eingetragen



Ensdorf aber wird mit den oberpfälzischen Geschlechtern in Verkehr gestanden haben, die besonders stark im Heer des Wittelsbachers vertreten waren.[1] Solche Beziehungen können auch nach Jahrzehnten noch Anlaß für Berücksichtigung des bayrischen Sieges durch die geistlichen Chronisten gegeben haben, aber sie reichten nicht aus, um uns irgendwelche Nachrichten von Belang an diesen Stätten zu erhalten. In der Ensdorfer Aufzeichnung verdient immerhin die Angabe, daß beiderseits zahlreiche Kämpfer in der Schlacht den Tod fanden, Beachtung.

Kastl und Ensdorf waren in dem nördlichen Teil des Viztumamtes Lengenfeld gelegen, der, durch den Vertrag von Pavia im Jahr 1329 von Bayern getrennt, durch die nächsten fünfthalb Jahrhunderte zu dem Besitz der pfälzischen Linie des wittelsbachischen Hauses gehörte. Nehmen wir an, daß der auf 1322 bezügliche Ensdorfer Vermerk erst nach jener großen Teilung entstanden ist, so gehört er zwar im strengen Sinn nicht mehr zu den bayrischen Quellen, aber die engen Beziehungen, die auch dann noch zwischen der Oberpfalz und Bayern bestanden, werden seine Einreihung an dieser Stelle dennoch rechtfertigen. Und mit ähnlichem Recht mag hierher auch jenes Annalenwerk gerechnet werden, das unter dem Namen des Heinrich von Rebdorf gedruckt vorliegt, von dem wir aber seit den Untersuchungen Schultes wissen, daß es nicht in Rebdorf, sondern in Eichstätt entstanden ist.[2] Das Bistum Eichstätt war nicht

im 15. Jahrhundert zum 3. Mai, ebenda S. 184. In den Fürstenfelder Urkunden erscheint ein Rapot Sohn des verstorbenen Berthold von Aeusenhoven, wahrscheinlich der bei Mühldorf beteiligte, im Jahr 1321, Mon. Boica 9, 152.

[1] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 2, 332 f. und 339 Anm. zur vorigen Seite. Ich beabsichtige in der Fortsetzung dieser Arbeit auf die Zusammensetzung des bayrischen Heeres zurückzukommen.

[2] Zuletzt gedruckt Böhmer, Fontes 4, 507 ff. Hans Stäbler, dem die Neuausgabe dieser Quelle für die SS. rer. Germ. übertragen worden war (Neues Archiv 40, 6 und 433), ist dieser Arbeit durch den Tod fürs Vaterland entrissen worden. Grundlegend für den Nachweis der Eichstätter Herkunft und für die handschriftliche Überlieferung ist Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf, wo auch gezeigt wurde, daß die Chronik in zwei Teile zerfällt, deren erster



bloß kirchlich, sondern auch politisch mit Bayern aufs engste verbunden, Bischof Gebhard von Eichstätt stand dem gekrönten Wittelsbacher näher als die anderen Landesbischöfe, er begleitete ihn auf der Romfahrt und hat vor Pisa seinen Tod gefunden.[1] Das entsprach seiner Abkunft von den Grafen von Graisbach, die zur gleichen Zeit in Gebhards Bruder, Berthold von Graisbach, einen der vertrautesten Helfer für Ludwig stellten.[2] Aber auch vor und nach Gebhards kurzer Regierung stand Eichstätt auf der Seite des Königs.[3] Unter diesen Umständen dürften von einem in Eichstätt entstandenen Geschichtswerk vorzügliche Nachrichten über die wittelsbachische Politik erwartet werden. In bezug auf die Mühldorfer Schlacht werden solche Erwartungen nur zum Teil erfüllt. Es ist beachtenswert, daß der Eichstätter Chronist von den Bedingungen der Freilassung Herzog Heinrichs von Österreich einigermaßen unterrichtet war und daß er von dem Zuspätkommen Leopolds wußte. Im übrigen bietet er von dem Kampf zwar eine zutreffende Orts- und Zeitangabe,

---

zwischen 1343 und 1349, deren zweiter dagegen erst 1362/63 entstanden ist. Gegen Schultes Annahme (S. 41), wornach diese beiden Teile von zwei verschiedenen Verfassern herrühren dürften, hat sich schon Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 1³, 148, Anm. 3 und ein ungenannter Forscher in dem mir unzugänglichen Eichstätter Pastoralblatt 1880 gewendet und Grandaur hat in der Einleitung zu der Übersetzung, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 14. Jahrhundert 7 S. VI, auch auf eine beiden Teilen gemeinsame sprachliche Eigenheit hingewiesen. Grandaurs Belege lassen sich noch weiter vermehren (*vel circa* auch im 1. Teil S. 549 Z. 12 von unten, 552 Z. 5, 12, 553 Z. 13 von unten und im 2. Teil S. 540 Z. 7 v. u., 561 Z. 8 und Z. 5 v. u.; *in metis* im 1. Teil S. 514 Z. 6 v. u., im 2. Teil S. 531 Z. 3, 533 Z. 13; *intervenientibus tractatibus* im 1. Teil S. 514 Z. 7 v. u., im 2. Teil S. 524 Z. 3 v. u.; *cum magna potentia* im 1. Teil S. 511 Z. 4 v. u., 515 Z. 6, 517 Z. 10, 520 Z. 13 v. u., im 2. Teil S. 530 Z. 4, 534 Z. 1, 541 Z. 7, 560 Z. 13 und 560 Z. 12 v. u. usw.), so daß an der Gemeinsamkeit des Verfassers wohl nicht mehr zu zweifeln ist.

[1] Böhmer, Fontes 4, 516 und Mon. Germ. SS. 25, 594. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 2, 370 und 373.

[2] Vgl. im allgemeinen Riezler 2, 350, 466.

[3] S. Riezler 2, 319 f. und 411, wo nur statt Philipp (der schon 1322 starb) Gebhard zu setzen ist.



aber keinerlei Einzelheiten.[1] Das wird damit zusammenhängen, daß diese Annalen von einem Manne herrühren, der nicht in Bayern heimisch war, dessen Beziehungen zu Eichstätt kaum lange vor dem Jahr 1324 angeknüpft wurden und der vielleicht auch die folgenden Jahre gar nicht auf deutschem Boden zubrachte.[2] Ihr Verfasser, Magister Heinrich der Taube von Seelbach, war bei Siegen im nördlichsten Teil der Grafschaft Nassau zu Hause und ist zuverlässig von 1339 bis zu seinem 1364 erfolgten Tod Chorherr zu Eichstätt gewesen, ja er betrachtete sich auch schon seit 1324 als Eichstätter, wenn eine in diesem Jahr erfolgte Eintragung eines Heinrich von Eichstätt in die Matrikel der Universität Bologna auf ihn zurückgeht.[3] Trifft aber das zu, dann darf man wohl annehmen, daß er auch in den nächsten Jahren in Italien geweilt haben wird.[4] Seine erst nach 1343 niedergeschriebenen Annalen können vielleicht auf den Erinnerungen, die er während jener italienischen Zeit gesammelt hatte, beruhen;[5] in diesem Fall ist es begreiflich, daß er von

[1] Böhmer, Fontes 4, 514 f., Anh. XXII.

[2] Die von Schulte a. a. O. 40 ff., 83 ff. beigebrachten Belege über Heinrich den Tauben sind von Steinberger im Neuen Archiv 38, 625 ff. und 39, 201 f. wesentlich vermehrt und die frühere Annahme, daß er in Franken heimisch sei, ist dahin berichtigt worden, daß seine Heimat in dem heute zur Provinz Westfalen gehörigen Altenseelbach (Regierungsbezirk Arnsberg, Kreis Siegen) gelegen ist.

[3] Vgl. Schulte in den Mitt. des Inst. 9, 145 f., dem auch Steinberger, Neues Archiv 38, 629, zustimmt.

[4] Die kasuistische Gelehrsamkeit, welche seine Annalen aufweisen, läßt annehmen, daß Heinrich der Taube, wenn er 1324 nach Bologna kam, dort noch ein oder mehrere Jahre geweilt haben wird. Die vorzüglichen Nachrichten, welche die Annalen über italienische Verhältnisse und Vorgänge während Ludwigs Romfahrt enthalten, führen auch zu der Vermutung, Heinrich sei in Verbindung mit dem vor Pisa gestorbenen Bischof Gebhard gestanden; vielleicht war er mit dessen 1323 nach Italien gezogenem Bruder Berthold nach Bologna gekommen.

[5] Die von Schulte a. a. O. 56 ff. gesammelten Beobachtungen über die Quellenbenützung Heinrichs geben für die Stelle zu 1322 keine Aufklärung. Was Heinrich über die behufs Freilassung Herzog Heinrichs zugestandenen Abtretungen an der mährischen Grenze meldet, läßt sich aus anderen, diese Tatsache berührenden Quellen (vgl.

der Mühldorfer Schlacht nichts Genaueres im Gedächtnis hatte.

Schließlich sei hier noch einer geistlichen Stätte gedacht, welche zwar nicht zu dem weltlichen Herrschaftsgebiet, aber zu der Diözese von Eichstätt gehörte, des Zisterzienserklosters Heilsbronn. Hier sind zu Beginn des 14. Jahrhunderts Jahrbücher geführt worden, aber diese Annalen brechen mit dem Jahr 1313 ab. Die kurze Fortsetzung, welche sich anschließt, verdankt ihre Entstehung erst dem 15. Jahrhundert; und so ist auch die kurze Hindeutung auf den Kampf zwischen Ludwig und Friedrich, die sich hier findet,[1] für die Schlacht von Mühldorf ganz wertlos und nur als Zeichen der rasch verblassenden Erinnerung bemerkenswert.

III. Fernerstehende Berichte.

Die gesonderte Behandlung solcher Berichte, ‚deren Entstehungsort weit ab von dem Schauplatze jenes Kampfes ist und deren Verfasser in keinen persönlichen Beziehungen zu den Streitenden standen‘, hat, wie oben erwähnt, schon Weech gefordert und seinerseits vier verschiedene in Deutschland und zwei in Italien entstandene Erzählungen unter diesem Gesichtspunkt zusammengefaßt.[2] Nicht ganz ebenso wie Weech möchte ich den Kreis der fernerstehenden Berichte hier abgrenzen und eingehender wie er glaube ich begründen zu sollen, weshalb diesen Quellen kein großes Vertrauen entgegenzubringen ist. Vor allem scheint es mir nötig, einige Quellen deshalb hier beiseite zu lassen, weil sie sich nicht als einfache und erstmalige Niederschrift bestimmter Nachrichten, sondern als abgeleitete, auf Grund anderweitiger Quellen zusammengestellte Schlachtbilder erkennen lassen.

Schneiders Ausgabe des Johannes Victoriensis 2, 88, Mon. Erphesfurtensia S. 700) nicht ableiten, aber es ist gut denkbar, daß man in Italien, wo im Sommer 1324 Herzog Otto von Österreich und Ulrich von Wallsee eingriffen (vgl. Chroust, Romfahrt S. 66), darüber zur Zeit, als Heinrich der Taube dort weilte, hinreichend unterrichtet war.

[1] Mon. Germ. SS. 24, 49, Anh. XXIII.

[2] Weech in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 83—85.



Die Tatsache dieser Ableitung verändert die kritische Aufgabe derart, daß es sich empfiehlt, Darstellungen, bei denen dieselbe zutrifft, besondere Betrachtung zu widmen. Deshalb möchte ich die Besprechung des Matthias von Neuenburg, den Weech in diese Gruppe reiht und sehr hoch einschätzt, hier an den Schluß stellen, gleichwie ich auch den Schlachtbericht Johanns von Viktring nicht, wie es Weech tut, zu den Berichten der Näherstehenden einbezogen habe, sondern erst im letzten Abschnitt mit anderen abgeleiteten Quellen zur Sprache bringe. Anderseits wird die von Weech nicht angeführte Egmonder Chronik um so mehr hier untersucht werden müssen, als ihren Angaben Köhler einiges Gewicht beilegte und ihr Wert von anderer Seite ebenfalls betont wurde. Auch sonst verlohnt es sich, über die von Weech eingehaltenen Grenzen gerade hier hinauszugehen. Neben Quellen, die aus dem Kreis des Minoritenordens hervorgingen und die deshalb einer engeren örtlichen Bestimmung widerstreben, werden Berichte aus Norddeutschland und Thüringen, vom Rhein und aus den Niederlanden, aus Frankreich und aus Italien hier zusammengestellt.

Die Entfernung des Entstehungsortes von dem Schauplatz des Kampfes ist indes nicht der entscheidende Grund für diese Zusammenfassung. Der räumliche Abstand würde an sich das Vorkommen wertvoller Nachrichten nicht ausschließen. Der Verkehr war im 14. Jahrhundert hinreichend entwickelt, die Beziehungen kirchlicher und weltlicher Art waren lebhaft genug, um Aufzeichnungen, die nahe dem Schauplatz einer Handlung entstanden, in weit entlegene Gegenden zu tragen. Fand sich in diesen der Mann, der die ihm zugekommenen Briefe oder geschriebenen Zeitungen wörtlich in seine geschichtliche Arbeit einreihte, so kann sein Bericht unter Umständen trotz der weiten Entfernung Aufklärung über Fragen bieten, in denen uns die Chroniken der Nähergesessenen im Stiche lassen. Auf der andern Seite ist freilich nicht zu bezweifeln, daß der Fernerwohnende der Gefahr, sich durch ersonnene oder entstellte Nachrichten täuschen zu lassen, weit mehr ausgesetzt war als der Näherstehende, den die eigene Orts- und Personenkenntnis zur Unterscheidung des Wahren vom Falschen einigermaßen be-

fähigte. Für die Bewertung der Quellen genügt also nicht die Feststellung der örtlichen Entfernung allein und auch nicht die Erwägung, ob sich bei dem Verfasser persönliche Beziehungen zu den Beteiligten nachweisen lassen, wohl aber mahnt die räumliche Entfernung zur Vorsicht. Und diese Mahnung kann aus anderen Ursachen auch bei Quellen notwendig werden, deren Entstehungsort vom Schauplatz der Handlung nicht allzu weit entfernt ist, wenn deren Verfasser geringes Verständnis für den in Betracht kommenden Zusammenhang geschichtlicher Ereignisse aufweisen. Auch in solchen Fällen kann von fernerstehenden Berichterstattern gesprochen werden, es ist nicht bloß und nicht in erster Linie die räumliche, sondern die geistige Entfernung des Autors von dem Ereignis, die seine Urteilskraft vermindert und die Fehlerquellen vermehrt.

Das Ansehen König Ludwigs ist gerade durch den Sieg von 1322 gewaltig gestiegen und es machte sich fortan auch in Teilen des Reiches bemerkbar, die sonst ein von der Reichsgewalt ziemlich unabhängiges Leben führten. Es war das bedeutendste Ergebnis des Schlachterfolgs, daß der Wittelsbacher nun seinem ältesten Sohn die mit der Kurwürde verbundene Mark Brandenburg, die seit dem Jahr 1320 dem Reiche ledig war, bestimmen und im Sommer 1324 auch die feierliche Belehnungsurkunde für den jüngeren Ludwig ausstellen konnte. Diese Maßregel mußte im Norden und Nordosten die Augen auf das Ereignis von Mühldorf lenken. Vielleicht hat auch der König selbst, um die Begründung der Hausmacht zu fördern, für die Verbreitung der Siegesnachricht in jenen Ländern Sorge getragen.[1] So wird es sich erklären, daß im Bereich der Ostsee Nachrichten über das Ereignis aufgezeichnet wurden, die durchaus das Gepräge der Gleichzeitigkeit tragen und, wenn sie sich auch aller Ortsangaben enthalten, so doch das Ergebnis der Schlacht richtig angeben, in einem Fall sogar eine ganz wertvolle Zahl für die in Gefangenschaft gefallenen Österreicher nennen.[2] Am kürzesten hat man sich in dem bei

[1] Vgl. oben S. 251 f.

[2] Die gute Kenntnis dieser Quellen fällt um so mehr auf, wenn man damit vergleicht, was die Magdeburger Quellen von dem Krieg der

Stargard in Pommern gelegenen Zisterzienserstift Kolbatz gefaßt, wo in den vom 12. bis ins 16. Jahrhundert gleichzeitig fortgeführten Annalen nur die Tatsache der Gefangennahme und Einkerkerung Herzog Friedrichs verzeichnet wurde.[1] Von dem Sieg Ludwigs wußte man auch in dem fernen Samland, wo im 14. Jahrhundert ein Kanonikus des Bistums Annalen schrieb, die in ihren älteren Teilen auf österreichischen oder salzburgischen Vorlagen beruhen, dann aber, in wenig übersichtlicher Art geführt, sich in mehrere nebeneinanderlaufende Nachrichtenreihen auflösen, die zumeist in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts schließen. In einer solchen von 1322 bis 1332 reichenden Reihe, die der preußischen und deutschen Geschichte gewidmet ist und den Eindruck ziemlich gleichzeitig fortschreitender Entstehung erweckt, findet sich ein kurzer Satz, der von dem Kampf der beiden Gegenkönige handelt. Dabei ist als Tag der Schlacht irrig der Freitag vor dem Michaelstag angegeben, was auf den 24. anstatt des 28. September führen würde, und nur der Sieg Ludwigs, nicht die Gefangennahme seines Gegners verzeichnet.[2] Genauer unterrichtet war ein anderer preußischer Geschichtschreiber, Petrus von Dusburg, der im Jahr 1326 seine Chronik dem Hochmeister des Deutschen Ordens widmete; er be-

---

Gegenkönige wußten; man vgl. die Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium Mon. Germ. SS. 14, 430 (*qui duo multis gwerris inter se gestis tandem duce Austrie devicto et capto triumphus dicto Ludewico cum iure electionis accessit*) und die um 1360 geschriebene Magdeburger Schöppenchronik, Chroniken der deutschen Städte 7, 188, wo die Doppelwahl zu 1323 gesetzt, gar nichts von dem Kampf erzählt und nur hinzugefügt wird *doch blef Lodewich koning*.

[1] Annales Colbazienses in Mon. Germ. SS. 19, 717 und Pommersches Urkundenbuch 1, 2, 487. Anh. XXIV.

[2] SS. rerum Prussicarum 1, 287 und Mon. Germ. SS. 19, 705. Anh. XXV. Wenn der diese Annalen enthaltende Königsberger Kodex Nr. 1119, wie Arndt berichtet, erst am Ende oder, wie Toeppen in den SS. rer. Pruss. 1, 272 sagt, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, so muß es sich um Abschrift einer um einige Jahrzehnte älteren Vorlage handeln; der 1313 als Kanonikus aufgenommene Verfasser scheint seine Arbeit nur bis 1338 geführt zu haben.

richtet in knapper Zusammenfassung über den deutschen Thronkampf, von der Doppelwahl bis zur Versöhnung der Gegner, mit auffallender Genauigkeit, nennt auch Jahr und Tag der Schlacht richtig und gibt nur die Dauer der Gefangenhaltung Friedrichs mit zwei Jahren etwas zu kurz an.[1] Der um die Mitte des 14. Jahrhunderts schreibende Chronist von Oliva meldet dagegen ohne Zeitangabe Ludwigs Sieg und sagt, daß er darnach durch viele Jahre das Kaisertum innegehabt habe.[2] Am ausführlichsten unter diesen nordischen Quellen gedenken die Annalen von Lübeck[3] der Entscheidungsschlacht. Sie liegen zusammen mit den bis 1256 reichenden Annalen von Stade in einer Wolfenbüttler Handschrift vor, welche nach Lappenbergs Urteil hier wie dort nur abschriftlichen Charakter trägt, die aber nach Ausweis der seiner Ausgabe beigefügten Schriftproben nicht um vieles jünger sein kann als die bis 1324 fortlaufenden Jahrbücher selbst.[4] Daß diese reichhaltigen Jahrbücher an allen Stellen unmittelbar nach den behandelten Vorgängen niedergeschrieben worden wären, dürfte bei der häufig vorkommenden Bezugnahme auf etwas spätere Ereignisse[5] allerdings nicht behauptet werden; aber die unter

[1] SS. rer. Pruss. 1, 212, Anh. XXVI.

[2] SS. rer. Pruss. 1, 710 und 5, 606, Anh. XXVII.

[3] Mon. Germ. SS. 16, 428, Anh. XXVIII. Aus den Annalen von Lübeck abgeleitet erweist sich die betreffende Stelle der Detmar-Chronik, Chroniken der deutschen Städte 19, 442, und von hier ist derselbe Wortlaut in die Rufus-Chronik, ebenda 26, 232, übergegangen.

[4] Man vgl. mit Tafel 3 des 16. Bandes SS., und zwar mit Nr. 1 (aus den Stader Annalen) und Nr. 3 (aus den Lübecker Annalen), die ich trotz des abweichenden Urteils von Lappenberg (S. 281 und 411) demselben Mann zuzuschreiben geneigt wäre, die Urkunde Ludwigs des Bayern von 1336 KU. in Abb. IX, 19a oder die 1342 entstandene Reinschrift des Liber certarum hist. des Johann von Viktring bei Arndt-Tangl, Schrifttafeln 1[3], 27.

[5] Aus den zum 14. Jahrhundert gehörigen Einträgen seien folgende Beispiele angeführt: 1301 ... *seditiones* ... *duraverunt postea per multos annos*; 1304 Überblick über die Regierung Klemens V.; 1305 ... *unde multa mala postea acciderunt*; 1314 Vakanz des päpstlichen Stuhls *in annum tertium*; zu 1316 wird auf ein Ereignis von 1320 Bezug genommen; zu 1321 ein Todesfall vom April 1322 erwähnt. Daß auch die unter 1312 eingetragene Stelle über die Söhne Philipps

den einzelnen Jahren sichtbare Aneinanderreihung der verschiedenartigsten Dinge (z. B. bei 1322: zu Pfingsten Ritterweihe des Prinzen Johann, ein Ausgleich ohne nähere Zeitangabe, Schlacht bei Mühldorf, Hochzeit im französischen Königshaus, strenge Kälte vom Andreastag bis Mittfasten des nächsten Jahres, dann noch ein Nachtrag vom vorigen Herbst) läßt doch erkennen, daß hier gleichzeitige Notizen zugrunde liegen, die dann um 1324 ohne starke Veränderungen zu der uns vorliegenden Form verarbeitet wurden. So wird uns wohl die noch im Spätherbst 1322 nach Lübeck gelangte Nachricht über die Mühldorfer Schlacht hier unverändert erhalten sein. Deshalb verdient das Wenige, was sie sagt, ernste Beachtung; aber auch die Tatsache soll hervorgehoben werden, daß sich diese Nachricht auf das Allerwichtigste beschränkt, jeglicher Ausmalung entbehrt und gerade dadurch den Dank der späten Leser verdient.

Als Vorlage für Hermann Korner, den bekanntesten Lübecker Chronisten des 15. Jahrhunderts,[1] hat indes bei der Mühldorfer Schlacht nicht die Fassung dieser gleichzeitigen Annalen, sondern ein erst nach 1350 geschriebenes Geschichtswerk aus Minden gedient, in welchem das Kriegsereignis nicht mehr für sich allein, sondern im Zusammenhang des Thronstreites erscheint.[2] Der gelehrte Dominikaner Heinrich von Hervord, dem wir dieses Werk verdanken, hat hier gleich die ganze Gefangenschaft und Befreiung Friedrichs angeschlossen und mancherlei Betrachtungen daran geknüpft, über die Schlacht aber, das *bellum publicum,* wie er sagt, geht er mit einem einzigen Satz hinweg, aus dem wir gar nichts erfahren. Ziemlich wertlos sind auch kurze Erwähnungen aus Köln[3] und Mainz.[4] Nicht überall fehlt es an dem Gefühl für die

des Schönen nicht vor 1322 geschrieben ist, bemerkt Koppmann in den Chroniken der deutschen Städte 26, XII.

[1] Eccard, Corpus hist. 2, 1004.

[2] Henrici de Hervordia liber de rebus memorabilibus ed. Potthast S. 237, Anh. XXIX.

[3] Mon. Germ. SS. 24, 358, Anh. XXX. Die einschlägige Stelle der Koelhoffschen Chronik von 1499 ist in Chroniken der deutschen Städte 14, 665 nur unvollständig gedruckt.

[4] Chroniken der deutschen Städte 17, 6, Anh. XXXI.

Bedeutung des Ereignisses, zumeist aber an näherer Kenntnis der Sache. Den merkwürdigen Worten, mit denen Dyther von Helmstädt, der Fortsetzer der Chronik von Wimpfen, andeutet, wie viel es doch eigentlich über den Streit der Gegenkönige zu schreiben gäbe,[1] hat er selbst die kluge Bemerkung beigesetzt, daß nach seiner Meinung das Pergament nicht reiche, Feder und Tinte nicht fähig seien, das zu beschreiben. Andere haben sich zu solcher Bescheidenheit nicht aufraffen können. In Trier, wo Balduin, der Oheim des Böhmenkönigs, einer der Wähler König Ludwigs, den erzbischöflichen Stuhl innehatte, war man an dem Ausgang des Kampfes in außerordentlicher Weise beteiligt. Nicht als ob trierische Kräfte oder gar der Erzbischof selbst, wie auf Grund der unrichtigen Meldung des Matthias von Neuenburg angenommen worden war, an dem Feldzug teilgenommen hätten.[2] Balduin hatte sich im Jahr 1314 für die Wahl des Wittelsbachers entschieden, weil die seines damals noch unmündigen Neffen nicht zu erreichen war, er nützte die Gelegenheit, sich reichlichen Lohn von dem Erwählten herauszuschlagen, und er stellte auch in den folgenden Jahren den Vorteil seines Hauses und seines Fürstentums über den des Königs. Seit dem Bunde, den er 1318 mit dem habsburgisch gesinnten Kurfürsten von Köln schloß, und noch deutlicher seit der nur unter seiner Mitwirkung möglichen Zulassung des mit Friedrich verbündeten Matthias von Bucheck auf den Mainzer Stuhl, die zu Ende 1321 erfolgte, löst sich Balduin mehr und mehr von der Politik Ludwigs des Bayern. Die Schlacht von Mühldorf hätte einen weniger sicheren Fürsten in der Einhaltung dieses Weges irremachen können; Balduin ließ

---

[1] Mon. Germ. 30, 674, Anh. XXXII. Ähnliche Wendungen, mit denen angedeutet wird, wie viel es noch über eine Sache oder Person zu erzählen gäbe, gebraucht mehrfach Matthias von Neuenburg, Böhmer, Fontes 4, 157 f., 161, 175; vgl. Schulte in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Neue Folge 6, 508 und Weiland, Zur literarischen Tätigkeit des Matthias von Neuenburg in Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft 37, 31 ff.

[2] Dazu und zum Folgenden vgl. Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier (Göttingen 1894), S. 57 f. und S. 8 ff.

sich nicht ablenken und noch im Lauf des Jahres 1323 schwenkte auch König Johann auf dieselbe Seite. Man muß diese Lage bedenken, um das merkwürdig entstellte und doch offenbar auf sachkundige, gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehende Bild zu verstehen, das die Gesta Trevirorum in der nicht vor dem Jahr 1354 abgeschlossenen Lebensbeschreibung Balduins von dem Entscheidungskampf bieten.[1] Der Tag und der hier wie auch in anderen Quellen[2] durch die Namen von Ötting und Mühldorf bezeichnete Ort der Schlacht sind auffallend genau angegeben, aber der Sieg erscheint als ein Sieg des Luxemburgers. Dieser ist es, der das österreichische Heer vernichtet, den Gegenkönig gefangen nimmt und ihn unter der Bedingung, daß das Leben des Gefangenen geschont werde, an Ludwig übergibt. Das alles geht weit hinaus über die Verdienste, die Petrus von Zittau in seiner aus dem böhmischen Heer beeinflußten und gleich nach dem Ereignis entstandenen Aufzeichnung dem Böhmenkönig nachrühmt; denn die Königsaaler Chronik stellt zwar in einem Satz ihres langen Schlachtberichtes den König Johann als den Sieger hin,[3] aber der ganze Zusammenhang läßt doch keinen Zweifel daran, daß Petrus ihn nur als den von dem Schutzheiligen des Wenzelstages besonders begünstigten, vornehmsten Helfer und anspornenden Berater Ludwigs betrachtet; dazu kommt, daß man in Königsaal ausdrücklich den Burggrafen als denjenigen kannte, der Friedrich gefangen nahm und ihn vor Ludwig führte.[4] Es steht also fest, daß der Ruhm des Luxemburgers mit der Entfernung wuchs, daß man in Trier ihm einen Anteil an dem Sieg zuschreiben konnte, den man in oder bei Prag, wo es genug Zeugen des Kampfes gab, ihm nicht beizulegen wagte. Vielleicht war die Verschiebung der Wahrheit auf die Stimmung im Trierer Domkapitel berechnet. Was sich an diese falsche Meldung in der Lebensbeschreibung an-

[1] Wyttenbach und Müller, Gesta Trevirorum 2, 1838. 242, unten Anh. XXXIII.

[2] Vgl. oben S. 320.

[3] *Mane facto rex Boemie ... bellum cum suis viriliter inchoat feliciterque consumat, triumphum reportat*, Anh. VIII Z. 36—38.

[4] Anh. VIII Z. 51 f.



schließt, das angebliche Verdienst Johanns um das Leben des Gefangenen, stimmt enge überein mit der gleich zu besprechenden Egmonder Quelle, gewinnt aber durch diese Übereinstimmung doch keine Glaubwürdigkeit, weil es eben mit der unrichtigen Auffassung von der Art der Gefangennahme Friedrichs unlöslich verbunden ist. Aber auch diese falsche Nachricht zeigt, wie sehr man in Trier bemüht war, den Sieg im Sinne der luxemburgischen Politik auszubeuten.

Räumlich noch viel weiter von dem südöstlichen Bayern entfernt, in Holland, nordwestlich von Amsterdam, liegt das Benediktinerkloster Egmond, in dessen Mauern die Chronik des Mönches und Prokurators Wilhelm entstanden ist.[1] Die einzige alte Handschrift, die ihren Text überliefert, in der Stadtbibliothek zu Hamburg verwahrt, entstammt dem 14. Jahrhundert und ist zum größten Teil von einer einzigen Hand geschrieben; dieser Schreiber und ein zweiter, der in den Jahren 1353 bis 1367 tätig war,[2] haben mancherlei Nachträge und Zusätze beigefügt. Dennoch kann die Handschrift nicht als die ursprüngliche Niederschrift der nur bis 1332 herabreichenden Chronik angesehen werden, weil der erste Schreiber an vielen Stellen Fehler beging, die auf dem Überspringen von Zeilen oder größerer Stücke einer Vorlage oder auf Verlesung beruhen.[3] Es muß also eine jetzt verlorene, vermutlich autographe Handschrift gegeben haben, aus welcher die allmähliche Entstehung des Werkes deutlich zu ersehen gewesen wäre. Immerhin läßt auch die erhaltene alte Abschrift einiges davon erkennen. Die verschiedene Stärke der Lagen, welche

---

[1] Anstatt der alten Ausgabe von Matthäus, Veteris aevi analecta ed. 2, tom. 2, Haag 1738, 496 ff. ist jetzt die in den Werken uitg. door het historisch genootschap 3. serie Nr. 20 (Amsterdam 1904) erschienene von Pijnacker Hordijk zu benützen, deren Einleitung auch Überlieferung und Entstehungsverhältnisse der Quelle trefflich darlegt. Die auf Mühldorf bezügliche Stelle s. unten Anh. XXXIV. Als ein Werk desselben Verfassers sind in neuester Zeit die Miracula Adalberti erkannt und herausgegeben worden von Levison im Neuen Archiv 40, 793 ff.

[2] Pijnacker Hordijk S. XII und 49, Anm. 10.

[3] Pijnacker Hordijk S. XIII f. und XXXV ff.

von Bl. 58 an auffallend kleiner sind als bis zu dieser Stelle, und die ungleichmäßige Verteilung der Nachträge und unvollständig beschriebenen Seiten, welche nicht über das 60. Blatt der Handschrift hinausgehen, führen zu der Annahme einer Zweiteilung, die auch durch inhaltliche Merkmale gestützt wird.[1] Denn auf f. 62 steht am Schluß des die Ereignisse von 1321 betreffenden Berichtes ein Vers mit dieser Jahreszahl, der eine Arbeitsunterbrechung andeutet, und auch andere Stellen zeigen, daß der ganze erste Teil, der von 1206 bis 1321 reicht, im Jahr 1322 entstanden ist; er unterscheidet sich auch durch knappere Fassung von dem nun folgenden zweiten Teil, worin die Jahre 1322 bis 1332 in größerer Ausführlichkeit, offenbar im Anschluß an die Ereignisse behandelt werden. An einer besonderen Überschrift, die diesen Abschnitt kennzeichnen würde, fehlt es allerdings;[2] erst dort, wo die Ereignisse von 1324 erzählt werden, fügt der Verfasser einige auf seine eigene Stellung und seine chronistische Tätigkeit bezügliche Worte ein. Aber auch der Bericht über 1322 und 1323 kann, da er mehrfach Tagesereignisse anführt, die nicht lange im Gedächtnis haften, nicht gut ohne die Annahme gleichzeitig gemachter Vermerke erklärt werden.[3] Ob diese nachträglich vermehrt wurden oder ob die uns erhaltene Abschrift sie unverändert wiedergibt, bleibt allerdings unbekannt. Immerhin ergibt sich aus diesem Sachverhalt die Möglichkeit, daß auch der Bericht über den Kampf der deutschen Gegenkönige, den Wilhelm neben andere Ereignisse vom Herbst 1322 gestellt hat, eine nahezu gleichzeitige Aufzeichnung darstelle. Daß der Verfasser, wie die neuere Forschung zeigte, über spätere Vorgänge, die Ludwig den Bayern be-

[1] Pijnacker Hordijk a. a. O. S. XII f. und XVI bis XIX; dazu S. 42, 101, 143 seiner Ausgabe.

[2] Die S. 102 stehende Überschrift ‚Pars altera' ist Zutat des Herausgebers.

[3] So auch Pijnacker Hordijk S. XVII: ‚Waarschijnlijk heeft hij in den loop der jaren 1322 en 1323 reeds aanteekeningen gemaakt'; genau datierte Vermerke über Wetter, Überschwemmungen, Verspätung der Ernte findet man unter 1322 ziemlich häufig, vgl. S. 102 f., 107, 109 der Ausgabe.

treffen, gut unterrichtet ist,[1] kann durch die Vermählung des Kaisers mit einer holländischen Grafentochter erklärt werden; die zu Anfang des Jahrs 1324 geschlossene Ehe und die ihr vorangegangenen Unterhandlungen mögen dazu beigetragen haben, daß man auch in Egmond an dem Sieg des Wittelbachers Anteil nahm. Überdies gehört auch König Johann von Böhmen, der Bundesgenosse Ludwigs, zu den bei Wilhelm von Egmond besonders geehrten Fürsten, weil er mit dem Haus Brederode, dem der Chronist nahestand, verschwägert war.[2] So fehlte es dem holländischen Benediktiner nicht an Veranlassung, die entscheidende kriegerische Wendung zu würdigen, die im Herbst 1322 bei Mühldorf eintrat, und es läßt sich auch denken, daß ihm frühzeitig Nachrichten hievon zukamen.

Diesen Gründen, die zugunsten des bei Wilhelm von Egmond überlieferten Schlachtberichtes sprechen, stehen aber andere Wahrnehmungen gegenüber, die doch zu großer Vorsicht bei Benützung seiner Angaben mahnen. Zunächst ist zu bedenken, daß dieser holländische Chronist, wo ihn sein bis 1282 fleißig benützter Führer, Martinus Polonus, verläßt, die auffälligste Unkenntnis der deutschen Geschichte an den Tag legt. Aus Rudolf von Habsburg und Adolf von Nassau ist bei ihm eine Person geworden, Radulfus de Nassau; dieser regiert nicht lange und verliert im Kampf mit Adulfus, Herzog von Österreich, Krone und Leben; Adulfus aber wird, als er eines Tages einen Fluß übersetzt, von dem Sohn seiner Schwester ermordet. Etwas mehr weiß Wilhelm über den Luxemburger Heinrich VII., aber auch hier ist die Jahrzahl der Wahl unrichtig und das Tatsächliche seiner Regierung sehr ärmlich, während der Bericht über seine

[1] C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie 1, 166 ff., Chroust, Die Romfahrt Ludwigs des Bayern S. 211, Anm. 2, Sievers, Die Beziehungen Ludwigs des Bayern zu Frankreich (Hist. Studien, herausgegeben von Ebering 2), S. 56 ff., Pijnacker Hordijk S. XXVI ff.

[2] Pijnacker Hordijk S. XXX und XXXIV f.; die an der letzteren Stelle vorsichtig geäußerte Vermutung, daß Wilhelm mit dem 1345 zum Abt von Egmond erwählten, 1365 gestorbenen Wilhelm von Rolland identisch sei, hat große Wahrscheinlichkeit für sich; dabei wäre

angebliche Vergiftung zu einem Roman anschwillt.[1] Was über die Doppelwahl von 1314 gesagt wird, entspricht nicht ganz der Wahrheit,[2] und die ersten Kämpfe der beiden Gegenkönige werden übergangen. Auch die Form der zu 1322 gesetzten einschlägigen Stelle ist zu beachten. Sie ist in schlechte Reime gefaßt,[3] eine Eigentümlichkeit, die auch in früheren Teilen der Chronik vorkommt und damit zusammenhängen mag, daß der Verfasser sein Werk mehrmals als carmen bezeichnet;[4] aber dieselbe Reimprosa verwendet der Chronist auch anderwärts.[5] Gerade diese Form bezeugt also, daß die uns vorliegende Fassung dem Mönch Wilhelm selbst angehört, dessen mangelhafte Kenntnis über die jüngstvergangene deutsche Geschichte so deutlich hervortritt; wenn ihm eine Nachricht über die Schlacht zugekommen ist, so hat er sie also nicht unversehrt gelassen, sondern in seiner Art überarbeitet. Besonders bedenklich ist, daß der Chronist weder den Tag noch den Ort der Schlacht richtig angibt. Er bringt allerdings vor der Schilderung des Kampfes den Satz: *Tempus itaque mense octobri prefigitur, locus Argentine vicinus eligitur, ad quem, prout condictum fuerat, convenitur* (Anh. XXXIV Z. 9—11), aber diese Zeit- und Ortsangaben sind falsch und insbesondere die Nennung der Stadt Straßburg verrät, daß der Autor die Schlacht, von der er sprechen will, weder zeitlich noch örtlich einzureihen ver-

---

dann zu erwägen, ob nicht die zwischen 1353 und 1367 tätige Hand B des Hamburger Kodex (Pijnacker Hordijk S. XII) die des Verfassers sein könnte. An Vermittlung der bei Wilhelm von Egmond verwerteten Nachrichten durch Agenten des Böhmenkönigs hat auch Köhler in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1884, 1, 473 gedacht.

[1] Pijnacker Hordijk S. XIX und 277; über Heinrichs VII. Tod S. 78 bis 86.

[2] Ludwig wird *frater ducis Bawarie* genannt und die Zahl der für Friedrich stimmenden Kurfürsten fälschlich auf einen beschränkt: *solo vero Henrico Coloniensi episcopo dux Austrie postulatur*, S. 87 der neuen Ausgabe.

[3] Vgl. die Hervorhebungen im Anh. XXXIV.

[4] Vgl. S. 47 *carmine denigrare*, S. 88 *conclusione nostri carminis*.

[5] Vgl. Levison a. a. O. 797, wo auch andere stilistische Eigenheiten hervorgehoben werden, in welchen die Chronik mit den Miracula Adalberti übereinstimmt.



mag: er verwechselt sie mit dem Zusammentreffen der beiden Gegenkönige, das im Sommer 1320 an der Breusch bei Straßburg stattfand. Es ist klar, daß dieser Fehler einem sachkundigen, gleichzeitigen Berichterstatter nicht widerfahren konnte, daß also Wilhelm von Egmond sich nur an eine sehr schlechte Quelle gehalten oder an seiner besseren Vorlage, wenn er eine besaß, willkürliche Änderungen vorgenommen haben muß, um zu jener Verwirrung zu kommen. Die eine wie die andere Annahme erschüttert aber auch das Zutrauen zu den sonstigen von dem Chronisten gemeldeten Einzelheiten: zu der Defensivstellung, die Friedrich zwischen den Bergen und dem Flüßchen eingenommen, und zu der Umgehung, die König Johann ausgeführt haben soll, fast ebensosehr als wie zu den Geschichtlein über den Kleiderwechsel des gefangenen Friedrich und die Zusicherung, die ihm der Böhmenkönig gegeben hätte. Die zuletzt erwähnte Meldung, welche Wilhelm in die Form eines dem Luxemburger in den Mund gelegten beruhigenden Ausspruchs kleidet, steht der schon erwähnten Nachricht der Trierer Quelle nahe (vgl. oben S. 340) und wird also auf eine von luxemburgischer Seite ausgestreute Auffassung des Hergangs zurückgehen. Unvereinbar mit besser beglaubigten Zeugnissen über Friedrichs Gefangennahme, wirft auch sie auf die Zuverlässigkeit der über die Schlacht in die Niederlande gelangten Kunde kein gutes Licht. Der Bericht des Egmonders ist in seiner Gesamtheit nicht genügend beglaubigt, um daraus einzelne Züge herauszugreifen und zu verwerten.[1]

Wenn wir uns von dem Kloster Egmond noch weiter nach Südwesten wenden und die französische Grenze überschreiten, so kann es nicht wundernehmen, daß hier das Bild

---

[1] Über den Kleiderwechsel und das Versprechen Johanns hat schon Pfannenschmid in Forschungen 3, 77 richtig geurteilt, obwohl er andere Einzelheiten (S. 64, Anm. 1, 66, Anm. 1 und 67, Anm. 5) verwertete. Viel weiter ist Köhler gegangen, der in unmethodischer Weise auf Wilhelm von Egmond und auf die Fürstenfelder Gesta, die beide keinerlei Vorstellung von der Örtlichkeit besitzen, ein sinnreiches Umgehungsmanöver aufbaut, Göttinger gelehrte Anzeigen 1884, 1, 475, Anm. 3 und Entwicklung des Kriegswesens 2, 303; vgl. auch 283, 289, 307.

der Schlacht in den Aufzeichnungen der Chronisten eine noch auffälligere Verzerrung aufweist. Nicht als ob daraus irgendwelche Erkenntnis für den tatsächlichen Hergang zu gewinnen wäre, wohl aber als Beispiel für die Entstellung, der die Wahrheit in so fernstehenden Kreisen ausgesetzt ist, verlohnt es sich, die Fortsetzung der Chronik Wilhelms von Nangis zu betrachten, welche von 1301 bis 1368 reicht und in der Abtei zu S. Denis entstanden ist.[1] Von dem Thronstreit ist hier zu den Jahren 1314 bis 1326 im ganzen achtmal die Rede. Daß dabei eine Verschiebung der Jahre eintrat, so daß die Entscheidungsschlacht zu 1323, die Befreiung Friedrichs zu 1326 erzählt wird, ist noch nicht das Schlimmste; stärker fällt auf, daß der Sieg Ludwigs schon vorher einmal, zu 1317, vorkommt, daß auch da schon sein Gegner gefangen wird und der Chronist zu 1318 zu berichten weiß, Herzog Leopold habe durch seinen Angriff auf Bayern den gefangenen Bruder seiner Haft zu entreißen getrachtet und sei nur durch den Widerstand Ludwigs und des ihm verbündeten Böhmenkönigs daran gehindert worden. Tritt dann unter 1319 Herzog Friedrich doch wieder samt seinen Brüdern, unter denen hier einer Joannes genannt wird, kämpfend auf, ohne daß der entstehende Widerspruch bemerkt und erklärt würde, so leuchtet ein, daß hier aus zwei verschiedenen Quellen geschöpft und dasselbe Ereignis doppelt, zuerst zu 1317, dann zu 1323 erzählt wird. Von diesen beiden Berichten gibt der eine,[2] sobald man die Verbesserung der Jahreszahl (XVII zu XXII) vornimmt, nicht viel Anlaß zu Einwendungen, weil er sich näherer Orts- und Zeitangaben enthält und ganz im allgemeinen bewegt; man wird aber unter diesen Umständen auch der hier vertretenen Meinung, daß Friedrichs Heer zahlreicher und stärker gewesen sei als das der Gegner, kein Gewicht beilegen können. Schärfere Kritik fordert der zu 1323 eingereihte zweite Schlachtbericht heraus, der weit ausführlicher

[1] D'Achéry, Spicilegium, nova editio 3, 1723, 54 ff. und Bouquet, Recueil des historiens des Gaules 20, 583 ff. Die einschlägigen Stellen unten Anh. XXXV.

[2] Anh. XXXV Z. 1—7.



gehalten ist als der erste.[1] Er beginnt mit der Angabe, daß unter Zustimmung der Wähler, also der Kurfürsten, ein Tag für die Feldschlacht festgesetzt wurde; der Erzähler scheint also an rechtliche Formen zu denken, deren man sich zur kampfweisen Entscheidung des Thronstreits bedient hätte; das verdient zum mindesten als Zeichen seiner Auffassung alle Aufmerksamkeit. Aber der Tag, den er nun als den vorausbedungenen Schlachttag nennt, *dies ultima septembris,* ist mit dem aus fast allen guten Quellen bezeugten Datum des Kampfes im Widerspruch. Mehr noch, daß nun die Schlacht auf zwei Tage verteilt wird. Am 30. September soll der Böhmenkönig über Herzog Heinrich, der hier als Anführer der ‚Sarrazenen und Barbaren' erscheint, gesiegt und ihn mit vielen anderen gefangen genommen haben; am andern Tag aber, also am 1. Oktober, entbrennt der Kampf zwischen Ludwig und Friedrich und erst jetzt fällt Friedrich mit der großen Zahl der vornehmen Krieger in die Hände des Feindes. Es ist unnötig, all das zu widerlegen, aber auch nicht leicht zu erklären, wie solche Mißverständnisse entstehen konnten. Wahrscheinlich liegt schon hier eine willkürliche Ausschmückung und Vereinigung zweier von verschiedenen Seiten eingelaufener Berichte vor. Darunter befand sich auf jeden Fall ein aus böhmischen Kreisen an den französischen Hof gelangter Bericht, der in ähnlicher Weise wie jener an Trier die Verdienste König Johanns besonders betonte. Ihre Hervorhebung erscheint fast wie eine absichtliche Zurückweisung derjenigen in der deutschen Erzählung deutlich niedergelegten, also besser bezeugten Auffassung, wornach die Böhmen anfangs eine Niederlage erlitten, die nur durch das Eingreifen anderer Kräfte wieder gutgemacht wurde. Erinnern wir daran, daß König Johann zu Pfingsten 1323 in Paris der Krönung seiner an den französischen König vermählten Schwester beiwohnte, so liegt es nahe, den in Rede stehenden Schlachtbericht mit mündlichen Mitteilungen in Verbindung zu bringen, welche bei diesem Anlaß aus der Umgebung des Böhmenkönigs in die Mauern des Klosters S. Denis drangen.

[1] Anh. XXXV Z. 21—33.

Auf Herkunft der französischen Darstellung aus dem böhmischen Lager weist dann auch der eingehende Bericht über die Opfer, die Herzog Heinrich bringen mußte, um die Freiheit zu erlangen; auch diese Stelle[1] ist sichtlich beeinflußt von dem Streben, den Erfolg des Luxemburgers leuchten zu lassen. Dem französischen Mönch aber fehlte eben die Urteilskraft und die Vertrautheit mit deutschen Verhältnissen, um von dem, was ihm zugetragen wurde, den rechten Gebrauch zu machen.

Nicht viel besser verhält es sich mit einer italienischen Quelle, die an die französische angeschlossen werden kann, dem Gedenkbuch des Notars Odorico von Pordenone, welches mit dem Geburtsdatum des Verfassers (1263) beginnt und für das erste Drittel des 14. Jahrhunderts eine lange Reihe von zum Teil wertvollen annalistisch geordneten Nachrichten, darunter auch solche über die Schlacht von Mühldorf enthält.[2] Die Entstehungszeit der Quelle gestattet auch hier die besten Erwartungen; von 1309 angefangen liegen in ihr so zahlreiche Angaben über örtliche Ereignisse, über Witterungsverhältnisse, Weinpreise u. dgl. vor, daß an gleichzeitiger Eintragung gar nicht zu zweifeln ist. An dem Ausgang des Kampfes der deutschen Könige war man in Friaul genügend beteiligt, um sich noch zu Ende des Jahres 1322 gewisse Kunde über Ludwigs Sieg zu verschaffen; es läge also nahe, was Odorico hierüber meldet, zu den gleichzeitigen Nachrichten zu rechnen. Aber hier wird die Erwartung in ähnlicher Weise getäuscht wie bei Wilhelm von Egmond. Odorico spricht an zwei Stellen von der Mühldorfer Schlacht, zu 1322 meldet er kurz ihr Ergebnis, die Gefangennahme Friedrichs, seines Bruders Heinrich und der 1000 vornehmen Österreicher;[3] aber schon zu 1314 kommt der Notar, in-

[1] Anh. XXXV Z. 35—42.

[2] Im Zusammenhang gedruckt bei Bianchi, Documenti per la storia del Friuli 2 (Udine 1844), 34 ff., dann nochmals, und zwar jahrweise zerteilt zwischen anderwärts hergeholte Auszüge, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 31 und Archiv f. österr. Geschichte 36 ff.

[3] Bianchi, Documenti 2, 48 f. und im Archiv f. österr. Geschichte 37, 473.

dem er von der Doppelwahl ausgehend den Thronstreit erzählt, auf das Ereignis von 1322, und zwar hier in weit ausführlicheren Worten;[1] wir erhalten einen wirklichen Schlachtbericht und zum Schluß gleichfalls die Anführung der Gefangenen in ähnlicher Weise wie bei 1322, nur mit dem Zusatz, daß Herzog Heinrich von dem Böhmenkönig aus seiner Haft entlassen worden sei. Dieser kleine Zusatz würde, obwohl er auf etwas spätere Abfassung deutet, den Wert der bei 1314 stehenden Nachrichten über Mühldorf keineswegs beeinträchtigen. Auch das Fehlen jeder Ortsangabe braucht noch nicht Bedenken zu erregen; hatte doch König Ludwig selbst in seinen erhalten gebliebenen Siegesbotschaften den Ort der Schlacht nicht angeführt.[2] Und die ungeschickte Art, wie der Burggraf von Nürnberg, der doch auf Ludwigs Seite am Kampf teilnahm, neben die Gefangenen gestellt wird, könnte durch einen Schreib- oder Lesefehler erklärt werden. Aber der Anfang des ganzen Berichtes zeigt, daß der Autor das Kriegsjahr 1322 nicht von den früheren Feldzügen zu unterscheiden vermag. Er berichtet von einem am 16. Mai erfolgten Aufbruch des habsburgischen Heeres aus Österreich nach Schwaben; das paßt nicht zu 1322, wohl aber sehr gut zu 1316, in welchem Jahr Friedrich bis in die zweite Aprilhälfte in Wien, später in Wiener-Neustadt, Graz und zuletzt am 12. und 13. Mai in Judenburg, dann zu Anfang Juni in Schaffhausen nachweisbar ist.[3] Odorico spricht also zunächst, ohne dies zu sagen, vom Jahr 1316 und geht darauf zu 1322 über; unmittelbar bevor er das letztgenannte Jahr anführt und auch noch etwas darnach gibt er Nachrichten, die gut zu 1316 passen; unter dem Fluß, der die Gegner trennt, ist sicher der Neckar bei Eßlingen zu verstehen und nicht etwa die Isen bei Mühldorf und auch die unritterliche Einleitung

[1] Bianchi, Documenti 2, 39 f. und im Archiv f. österr. Geschichte 36, 430 f. Die Texte der beiden Editionen weichen in Kleinigkeiten voneinander ab; beide Stellen unten Anh. XXXVI.

[2] Vgl. oben S. 244.

[3] Vgl. Böhmer, Reg. Ludwigs Nr. 60 bis 85, 274, 330 und 331; Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich (Hist. Studien, herausgegeben von Ebering 29), S. 95 f.

des Kampfes durch das händelsuchende Gesinde erinnert so stark an den Vorgang bei Eßlingen,[1] daß wir sie gleichfalls auf 1316 und nicht auf 1322 beziehen möchten.[2] Solche Vermengung von Kriegsereignissen verschiedener Jahre schließt nun hier sowie bei dem Egmonder Chronisten die getreue Benützung eines gleichzeitigen guten Berichtes über Mühldorf gänzlich aus; sie konnte nur entstehen, indem ein der Sache Fernestehender, hier also vielleicht Odorico selbst, auf Grund eigener unklarer Erinnerungen und mündlicher Mitteilungen eine Geschichte des Thronstreits zusammenzubringen strebte. Liegt aber die Sache so, dann haben wir gar keine Gewähr dafür, daß es bei Mühldorf so hergegangen wäre, wie Odorico erzählt; auch hier ergibt sich aus den Mängeln, die der Bericht als Ganzes aufweist, die methodische Forderung, auf die Verwertung einzelner in ihm enthaltener Züge zu verzichten.[3]

Schwieriger zu beurteilen ist eine andere italienische Chronikenstelle, die noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts angehört. Villani berichtet zum richtigen Jahr und zum richtigen Wochentag, jedoch zum 29. anstatt zum 28. September über den Kampf der beiden Könige.[4] Er

---

[1] Diese Ähnlichkeit hat schon Weech in den Forschungen 4, 94, Anm. 8 bemerkt.

[2] Die Wochentagsangabe, *prima die octobris die Veneris,* paßt sowohl zu 1316 als zu 1322; aber *currente die Mauritii* (22. September) liegt dem Schlachttag von 1316 immerhin näher als dem von 1322.

[3] Der vielfache Gebrauch, den Pfannenschmid von Odorico machte, ist von Weech in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 96 mit Recht getadelt und der Wert dieser Quelle ist von Dobenecker in den Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 185, Anm. 3 als sehr zweifelhaft bezeichnet worden. Trotzdem hat nicht nur Würdinger in den Sitzungsberichten der phil.-phil.-hist. Klasse der Münchner Akademie 1872, 2, 476 f. die Zahl der Helme des Burggrafen und jene der Streiter Friedrichs von hier genommen, Dobenecker, Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 192 und Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2, 308 den zweimaligen siegreichen Angriff der Österreicher, letzterer sogar die beginnende Plünderung des bayrischen Lagers durch Friedrichs Truppen verwertet.

[4] Muratori, SS. 13, 524; Biblioteca enciclopedica 29, 1834, 273; Collezione di storici e cronisti Italiani 2, 1845, 256 f., Anh. XXXVII. — Zahlreiche urkundliche Belege über Johann Villanis Leben und amt-

enthält sich näherer Ortsangaben und verlegt das Ereignis nur nach Bayern. Dagegen betont er das Fehlen des Fußvolks sowie den turniermäßigen Verlauf des Kampfes und weiß für die gefallenen Ritter und Pferde, für das Heer Leopolds und für die Entfernung, bis zu welcher dieser herankam, genaue Zahlen anzugeben. Was er über die Entfernung sagt, bis auf welche Herzog Leopold herangekommen war, würde, wenn man mit geographischen Meilen rechnet, ungefähr zu den Angaben der Fürstenfelder Chronik stimmen.[1] Dagegen gehen die Zahlen der gefallenen Ritter und Pferde über das hinaus, was gleichzeitige Aufzeichnungen melden, und das Fehlen des Fußvolkes widerspricht anderen Quellen. Daß in Florenz sehr bald nach der Schlacht Nachrichten eingelaufen seien, ist bei den großen Verbindungen dieser Stadt gewiß anzunehmen,[2] aber es ist doch nicht sicher, ob schon diese denselben Inhalt hatten.[3] Eine Veränderung der Zahlen lag bei dem Weitergeben der neuen Kunde nahe genug, sie konnte auf bestimmter Absicht beruhen oder auch durch Verderbnis des Textes in den Abschriften eintreten. Es ist lehrreich, mit Villani zwei andere mittelitalienische Quellen zu vergleichen, denen das, was sie über die Mühldorfer Schlacht melden, auf ganz ähnlichem Weg zugekommen sein muß wie dem berühmten Florentiner und die doch die Zahl der Gefallenen bedeutend niedriger an-

---

liche Laufbahn enthalten Davidsohns Forschungen zur Geschichte von Florenz; sie gestatten, den Geschichtsschreiber von 1305 bis 1334 zu verfolgen. Ein Zeugnis vom September 1322 (unter den 8 Officiales zu Florenz) a. a. O. 3, 158, Nr. 770; seine Anwesenheit zu Brügge ist für 1306 bezeugt a. a. O. 3, 96 ff., Nr. 502, 515, 516.

1 Vgl. oben S. 294, 307; Luftlinie Alling—Mühldorf 12 geogr. Meilen, Villani *15 miglia*.

2 Ob etwa auch der oben S. 246 ff. besprochene Siegesbericht König Ludwigs nach Florenz gelangt sei, wird sich kaum feststellen lassen.

3 Zur Beurteilung anderer Schlachtberichte Villanis vgl. Funck-Brentano in Mémoires à l'acad. des inscr. et belles lettres 10, 278 und Wodsak, Die Schlacht bei Kortryk (1362), Berliner Diss. 1905, S. 18, wo Geschäftsbriefe aus Frankreich und Flandern als Villanis Quelle angenommen werden, und Czeppan, Die Schlacht bei Crécy (1346), Berliner Diss. 1906, S. 34 f., der italienische Armbrustschützen als Vermittler der betreffenden, recht unzuverlässigen Nachrichten ansieht.

geben. Ein zu Bolsena in Beziehung gestandener Chronist des Namens Petrus, der im Jahr 1342 unter Walter von Athen Kriegsdienst geleistet hat, ist der Verfasser einer uns nur in mangelhafter Gestalt vorliegenden Chronik, die vom Jahr 1309 angefangen kurze Auszüge aus einer älteren Gestalt des Villanischen Werkes bietet. Während nun Villani von 4000 gefallenen Kämpfern zu Pferde und von 6000 getöteten Pferden redet, weiß dieser Petrus nur von etwas mehr als 600 gefallenen Rittern.[1] Vielleicht hat also auch Villani ursprünglich andere Zahlen geboten, als sie in den gedruckten Ausgaben zu lesen sind. In der Mitte zwischen beiden, aber doch noch weit höher als die aus Salzburg und Königsaal überlieferten Verlustziffern, hält sich die Angabe einer erst in neuester Zeit bekanntgewordenen Fortsetzung des Martin von Troppau, die in einem Peruginer Kodex des 14. Jahrhunderts bis 1326 herabreicht, aber wohl erst ein oder zwei Jahrzehnte später, und zwar in Orvieto entstanden ist. Der hier zu 1325 eingereihte und sogleich bis zu Friedrichs Freilassung fortgeführte Schlachtbericht erweist sich sonst, wenn man von der unklaren Tagesbezeichnung absieht, als durchaus zuverlässig, bietet aber außer der beachtenswerten Zahlenangabe von insgesamt 1500 Gefallenen nichts von Belang.[2]

---

[1] Baluze-Mansi, Miscellanea 4 (Lucca 1764), 110: *morti più di 600 cavalieri.* Über diese von Mansi ohne genauere Quellenangabe und höchst mangelhaft gedruckte, tatsächlich dem Cod. Orsucci O 40 des Staatsarchivs zu Lucca entnommene Chronik und ihr Verhältnis zu Villani vgl. Scheffer-Boichorst, Florentiner Studien, S. 222, 235 ff., Hartwig, Quellen und Forschungen zur ältesten Geschichte der Stadt Florenz 1, XXX ff. und Santini, Quesiti e ricerche di storiografia Fiorentina (Firenze 1903), S. 51 ff.

[2] Der von Fumi und Cerlini im Archivio Muratoriano Nr. 14 besprochene und herausgegebene Text lautet an der einschlägigen Stelle (S. 138): *De bello ducis Bavarie et ducis Austrie. A. d. 1325 Lodovicus dux Bavarie et Federicus dux Austrie, qui anbo in discordia fuerant inperatores electi, decernentes per bellum altercationem electionis huius diffinire, congregata hinc inde multitudine pungnatorum, mense sectembris in vigilia sancti Angeli in Bavaria ad invicem pungnant. In qua pungna Lodovicus victor efficitur ipsumque ducem Austrie cum Henrico eius fratre captivum ducit; in ipso quoque conflictu mille quingenti hinc inde perhybentur occisi*; folgt

Reicher an Einzelheiten sind die auf Mühldorf bezüglichen Stellen zweier diesseits der Alpen entstandener Werke, die wir doch beide zu den fernerstehenden Berichten rechnen müssen. Sie können beide nicht vor 1335 geschrieben sein und hängen beide mit der historiographischen Tätigkeit zusammen, die im 13. Jahrhundert in Erfurt blühte. Das eine bildet den 8. oder Schlußteil der in dem Benediktinerstift am Petersberg daselbst verfaßten Chronica moderna,[1] das andere ist die 6. Fortsetzung der weitverbreiteten Chronica minor, die von den Erfurter Minoriten ausging.[2] In beiden Quellen ist der Versuch gemacht, eine Vorstellung vom Gang der Schlacht zu geben; die erste erklärt durch einen vor dem verabredeten Schlachttag ausgeführten

kurze Erwähnung der Kämpfe Leopolds gegen Ludwig, des Friedensschlusses und der Freilassung, alles ohne Orts- und nähere Zeitangabe. — Noch weniger bietet für unseren Gegenstand die bis 1342 reichende Fortsetzung des Ptolemäus von Lucca, Muratori SS. 11, 1209, wo es über den Streit der Gegenkönige nur heißt: *gravis et longa concertatio usque ad strages hominum et dux predictus Austriae captus fuit per ducem Bavariae et detentus.* Weech hat diese Stelle aus dem CLM. 21259 in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 83, Anm. 1 mitgeteilt und wohl irrig dem Heinrich von Diessenhoven zugeschrieben; vgl. dagegen Hubers Vorrede zu Böhmer, Fontes 4, S. XVII f.

[1] Herausgegeben von Mencken, Scriptores 3, 327 und jetzt besser von Holder-Egger in den Scriptores rer. Germ., Monumenta Erphesfurtensia, 1899, S. 352 f. und Mon. Germ. SS. 30, 449 und 652, s. unten Anh. XXXVIII; zur Entstehungsweise vgl. Mon. Erph. S. 129 f. und Neues Archiv 21, 458 ff. Die von Holder-Egger angenommene Einheitlichkeit des von 1314 bis 1335 reichenden Teils bestätigt sich, wenn man den Wortschatz beachtet; vgl. etwa *tandem* S. 350 Z. 29, 352 Z. 11, 355 Z. 5, 359 Z. 6, 363 Z. 29; *at ille (illa, illi)* S. 350 Z. 27, 351 Z. 15, 18, 355 Z. 8, 358 Z. 14; *miserabiliter* S. 353 Z. 4, 363 Z. 32; *contumaciter* S. 346 Z. 8, 355 Z. 10 usw.

[2] Herausgegeben von Wattenbach im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 14, 16 (nach der Pester Handschrift) und von Holder-Egger in SS. rer. Germ., Mon. Erphesfurt. 699 f. (nach der Pester und der Mattseer Handschrift); vgl. dazu Dobenecker in Mitt. des Inst., 1. Ergbd., 185, Anm. 3, meine Bemerkungen im Neuen Archiv 22, 448 ff., wo auch für diese Quelle der Nachweis der Einheitlichkeit geführt ist, und Holder-Egger in Mon. Erphesfurt. S. 500 f., der einen in Böhmen lebenden Deutschen als Verfasser ansieht. — Anh. XXXIX.

Brückenschlag des bayrisch-böhmischen Heers, die andere durch den Übergang über eine von dem Böhmenkönig aufgefundene Furt den Beginn der Schlacht, der nach beiden die Österreicher hätten ausweichen wollen; die eine nennt uns den Namen des Ritters, welcher König Friedrich gefangennahm und vor den Burggrafen führte, weiß auch von dem verzweifelten Schmerze Leopolds, der sich, durch den Fluß behindert, nicht mit dem Bruder hätte vereinigen können, die andere von dem Verhalten der einzelnen Heerführer im Kampf näheres zu erzählen. Leider stehen aber diese anschaulichen Bilder, welche auf den Benützer so starke Anziehung üben, nicht in der besten Gesellschaft. Der betreffende Abschnitt der Erfurter Chronica moderna enthält neben einem Grundstock thüringischer Nachrichten nur ganz wenige Stellen, die der deutschen und allgemeinen Geschichte angehören, und diese wenigen zeigen zahlreiche Fehler und einzelne geradezu sagenhafte Züge, und zwar auch noch dort, wo der Romzug Kaiser Ludwigs und das Ableben der habsburgischen Brüder, Leopold und Friedrich, zu erwähnen waren. Die Fortsetzung der Chronica minor trägt einem weiteren Gesichtskreis Rechnung; sie handelt von den Päpsten auf der einen Seite, von den deutschen Königen und den böhmischen Angelegenheiten auf der andern, und zwar nicht in streng zeitlicher Ordnung, sondern mit dem Streben nach sachlicher Zusammenfassung. Gibt es auch hier Fehler in den Jahreszahlen, so ist der Standpunkt des Verfassers doch ohne Zweifel höher als in der Chronica moderna. Aber dafür fehlt es an zuverlässigen Anzeichen, die eine nähere Bestimmung und Bewertung dieses Stückes ermöglichen würden. In beiden Fällen also bietet die Quelle als Ganzes keine kräftige Gewähr für ihren zum Jahr 1322 gegebenen Bericht.[1] Es wird daher von der Untersuchung der örtlichen Verhältnisse, die einem späteren Abschnitt vorbehalten ist, abhängen, ob diese nachträglichen Darstellungen, von

[1] Die aus der Chronica moderna abgeleitete Annahme, daß Ludwig sich nicht an den verabredeten Schlachttag gehalten habe, ist schon von Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 52, Anm. 3 zurückgewiesen worden.

welchen die eine noch im 14. Jahrhundert eine Übertragung in die deutsche Sprache erfuhr,[1] verwertbar sind oder nicht.

Viel genauer kennen wir die Entstehungszeit und den Wert der Chronik des Johann von Winterthur. Sie ist um das Jahr 1340 begonnen und, sobald der Verfasser seine eigene Zeit erreicht hatte, 1343 bis 1348 mit den Ereignissen fortschreitend, weitergeführt worden.[2] Der von der Schlacht von Mühldorf handelnde Bericht[3] muß also ungefähr zwanzig Jahre nach dieser Begebenheit niedergeschrieben worden sein, nicht nach schriftlichen Quellen, sondern auf Grund mündlicher Mitteilungen und eigener Lebenserinnerungen des Verfassers. Dieser stand um 1322 in seinen Jünglingsjahren und war entweder schon in den Minoritenorden eingetreten oder doch nahe daran, diesen Eintritt zu vollziehen. Er hatte im Jahr 1315 als Knabe, seinem Vater entgegenlaufend, den traurigen Zug, in welchem Herzog Leopold von seiner Niederlage bei Morgarten heimkam, mitangesehen und den damals empfangenen unmittelbaren Eindruck treu festgehalten.[4] Zu den Kämpfen der beiden Gegenkönige ergaben sich ihm keine so engen Beziehungen und er wußte daher nicht so genau Bescheid über deren Verlauf. Mit sichtlicher Unsicherheit spricht er von der Dauer dieses Krieges und davon, daß die Gegner dreimal vor Speier, je

---

[1] Als thüringische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik gedruckt von Weiland in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 315, von Holder-Egger in den SS. rer. Germ., Monumenta Erphesfurtensia S. 479. Der Übersetzer hat den Worten *ex consilio regis Boemie,* wie Holder-Egger bemerkt, eine falsche Bedeutung gegeben, indem er sie anstatt auf den Brückenschlag und Flußübergang Ludwigs (vgl. die 6. Forts. der Chronica minor: *Johannes ... flumen perlustrans vada propter transitum exercitus ... demonstrabat*) auf das Zusammentreffen der beiden Gegner überhaupt bezog. Zur Entstehungszeit der Quelle vgl. Holder-Egger a. a. O. 444 f.

[2] Neben der Einleitung, die v. Wyß seiner Ausgabe, Johannis Vitodurani chronicon, Zürich 1856, vorausschickte, ist jetzt auch Meyer v. Knonaus Aufsatz im Neujahrsblatt des Waisenhauses zu Zürich 1911 zu vergleichen.

[3] Anh. XL.

[4] *Quod oculis meis conspexi, quia tunc scolaris existens cum aliis longe scolaribus patri meo ante portam cum gaudio non modico occurrebam,* ed. Wyß S. 73.

zweimal bei Eßlingen und Augsburg und nur einmal in Bayern einander gegenübergestanden wären, ohne daß es zur Schlacht kam;[1] er mag Meldungen über dasselbe Ereignis, die ihm von verschiedener Seite zukamen, irrig auf verschiedene Jahre bezogen haben. Unter diesen Umständen ist auch von der auf 1322 bezüglichen Stelle keine besondere Genauigkeit zu erwarten; sie nennt den Schlachttag und die beiderseitigen Haupthelfer ganz richtig, weiß auch von der beabsichtigten, aber nicht mehr zurecht gekommenen Hilfeleistung Leopolds[2] und von der Gefangennahme seiner beiden Brüder, gibt aber keine genauere Ortsangabe für die Schlacht und enthält sich allen Eingehens auf den Verlauf des Kampfes.[3] Nur am Schluß folgen Zahlenangaben über die Gefangenen und Gefallenen, die nicht sehr klar gefaßt und wenigstens teilweise so hoch gehalten sind, daß ihnen kein Glauben zuzumessen ist.[4] Wir wissen, daß der treffliche Minderbruder sich in bezug auf Kriegsereignisse öfters auf die Erzählungen der Kriegsleute verließ, und so mag hier wie in anderen Fällen seine Leichtgläubigkeit das Opfer

---

[1] *Ex quo autem discorditer electi fuerant, annis multis, puta X, se invicem persecuti sunt... Sepius ad invicem sunt congregati ad pungnandum... non tamen prelium conmiserunt... Tribus, ut puto, vicibus ante Spiram convenerunt* usw. ed. Wyss S. 70.

[2] Dabei ist die Entfernung der beiden Heere, die Villani (Anh. XXXVII Z. 16, vgl. oben S. 350, Anm. 1) mit Zahlen bezeichnet, nur allgemein angegeben: *ad plura miliaria distantem*, Anh. XL Z. 8.

[3] *sed in Bawaria, ubi convenerant ... prelium conmittens*, Anh. XL Z. 9 f.

[4] Das gilt namentlich von den *VI et XL et XV milia*, mit denen, wie ich glaube, die Gesamtzahl der Gefallenen angegeben werden soll. Dagegen halte ich die früher genannten *mille viros et quingentos* nicht, wie Pfannenschmid (Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 71, wo Anm. 2 willkürlich *proelio* zwischen *quo* — *ad* eingesetzt ist) und Dobenecker (Mitteilungen, 1. Ergbd. 196), für gefallene Österreicher, sondern für eine ungefähre Angabe der Gefangenenzahl, die sich von den betreffenden Zahlen anderer, voneinander unabhängiger Quellen (1400, bzw. citra 1400 Anh. II Z. 24, VIII Z. 49 und XXVIII Z. 6; 1300 Anh. XV Z. 14 und XLIII; 1160 Anh. VII Z. 32) nicht allzu weit entfernt. Demgemäß habe ich in Anh. XL Z. 12 die Interpunktion anders gesetzt als Wyß.

ruhmrediger Soldknechte geworden sein.[1] Davon abgesehen, ist gegen den Schlachtbericht des Winterthurers keine Einwendung zu erheben; ein gutes, wenn auch etwas verblaßtes Bild des Ereignisses wird also in dem mit Kaiser Ludwig eng verbundenen Minoritenorden und in den bürgerlichen Kreisen, mit denen er verkehrte, sich über zwei Jahrzehnte erhalten haben.

An das Werk des Johannes Vitoduranus, der sein Leben in verschiedenen Gegenden Schwabens zugebracht hat, reihen sich am besten auch die anderen Schlachtberichte von schwäbischer Herkunft. Die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in S. Udalrich und Afra zu Augsburg zusammengestellten Jahrbücher gedenken der Schlacht ohne Tages- und Ortsangabe; erst die Verse, welche in den beiden dem 15. Jahrhundert angehörenden Handschriften dieser Quelle auf den Prosabericht folgen, füllen diese Lücke aus.[2] Hier sind, trotz der guten Beziehungen zwischen der Stadt Augsburg und dem Wittelsbacher, keine wertvollen Nachrichten zu holen. Etwas mehr bieten zwei andere schwäbische Quellen, deren Entstehungsweise sich aber nicht genau feststellen läßt. Der auch auf musikalischem und grammatischem Gebiet schriftstellernde Reutlinger Priester Hugo Spehtzhart hat in der ärmlichen lateinischen Reimchronik, die er im Herbst 1347 zum ersten Mal abschloß, dem Ereignis von Mühldorf nur zwei Verszeilen gewidmet und darin nichts als die Tatsache des Zusammentreffens der Gegner, die Gefangennahme und lange Gefangenschaft Friedrichs erwähnt.[3] Seiner auf die bescheidensten Ansprüche zugeschnittenen Dichtung sind aber, sei es von Hugo selbst oder von einem uns unbekannten und mit seiner Arbeitsweise vertrauten Verfasser, der wohl bald nach Hugo ge-

[1] Vgl. dazu Meyer v. Knonau im Neujahrsblatt 1911, S. 14 ff., besonders die köstlichen Übertreibungen von den 10 Millionen Kriegern, mit denen Heinrich VII. Brescia belagerte. *Prout enim audivi a quodam milite qui eidem obsidioni interfuerat, plura illic fuerunt quam centum centena milia* usw. ed. Wyss S. 54.

[2] Mon. Germ. SS. 17, 436. Anh. XLI.

[3] Herausgegeben von Gillert in den Forschungen zur deutschen Geschichte 21, 43 V. 655, 656. Anh. XLII.

arbeitet haben müßte, erklärende Bemerkungen beigefügt worden,[1] und in diesen Glossen, deren Schlußteil an manchen Stellen inhaltlich über die Verse hinausgeht, wird etwas ausführlicher von der am Vorabend des Michaelstages 1322 geschlagenen Schlacht gesprochen. Das Beachtenswerteste ist, daß hier eine bestimmte Zahl für die Gefallenen genannt wird; von beiden Seiten zusammen sollen es 1350 gewesen sein, eine Angabe, welche über die anderwärts überlieferten Zahlen doch etwas zu weit hinausgeht[2] und vielleicht auf einer Verwechslung beruhen mag. Eine ganz ähnliche Zahl, 1300, diesmal aber nicht für die Gefallenen, sondern für die in Gefangenschaft geratenen Österreicher, nennt nämlich die kurze, hier einschlägige Stelle des Chronicon Elvacense[3] und in diesem Fall erweckt die Übereinstimmung mit Quellen, die sicher in keiner Verbindung mit der hier erwähnten stehen,[4] den besten Eindruck.. Deshalb ist die Möglichkeit zuzugeben, daß uns auch hier ein Satz aus einer etwa gleichzeitigen Aufzeichnung von 1322 erhalten geblieben wäre. Die Umgebung, die ihn einschließt, und die ganze Überlieferungsweise dieser Stelle deuten jedoch auf eine im 15. Jahrhundert erfolgte Zusammenstellung der Ellwanger Chronik[5] und wir können nicht wissen, welche Veränderung dabei der alte Text erfahren haben mag. So wird schon hier der Wert der Quelle durch den Mangel an selbständiger Er-

[1] Der enge Zusammenhang zwischen der Reimchronik und den Glossen ergibt sich nicht bloß aus der bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufreichenden handschriftlichen Überlieferung der Glossen (die Petersburger Handschrift nach Gillert a. a. O. 25 vom Ende, die Wiener dagegen nach Böhmer, Fontes 4, XX aus der Mitte des 14. Jahrhunderts), sondern daraus, daß ungefähr die ersten zwei Drittel der Glossen nach Gillert a. a. O. ‚nur eine Wiedergabe der Quellen‘ sind, ‚die dem Verfasser als Grundlage für seine Hexameter gedient haben‘. So genaue Vertrautheit mit den gleichen Quellen macht es doch wahrscheinlich, daß Böhmer mit seiner Annahme recht hatte, Hugo habe selbst diese Erklärung zu seinen Versen geschrieben.

[2] Anh. XLII Z. 9; vgl. Anh. VII Z. 12 f. (*interfectis ab utraque parte mille viris et amplius*) und Anh. VIII Z. 46 (*MC.. occisi viri*).

[3] Mon. Germ. SS. 10, 40 und Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 11, 1888, Geschichtsquellen 2, 40 (*mille trecenti Australes meliores capti sunt*). Anh. XLIII.

[4] Vgl. oben S. 355, Anm. 4.

[5] Vgl. dazu Giefel in den Württemberg. Vierteljahrsheften a. a. O. 7.



haltung des ursprünglichen Wortlauts stark gemindert. In ähnlichem Sinn sind auch einige andere auf die Schlacht bezügliche Darstellungen schwäbischer Herkunft anzureihen, von denen die bisherige Forschung stärkeren Gebrauch gemacht hat, deren Wert aber bei genauerem Zusehen nicht so hoch anzuschlagen ist.

General Köhler hat bei seiner Konstruktion des Schlachtbildes von Mühldorf dem bayrischen Fußvolk eine besonders wichtige Rolle zugewiesen, er meinte, dasselbe sei bis gegen Mittag am linken Isenufer defensiv verwendet worden und habe erst mit oder kurz vor dem Burggrafen von Nürnberg in den Kampf am rechten Ufer eingegriffen. Als Quelle hiefür nennt er ,die älteste Züricher Chronik in deutscher Sprache, welche um das Jahr 1336 geschrieben ist und aus der Matthias von Neuenburg und Königshofen geschöpft haben', indem er sich auf die Ausgaben beruft, welche Ettmüller und Henne von Sargans von dieser Chronik veranstaltet haben.[1] Hier heißt es in der Tat: *do kam der burggraf von Nürenberg mit vierhundert helmen geritten künig Ludwigen ze hilff und mit vil fuossgenger, die geruowet warent.*[2] Stände das wirklich in einer um 1336 geschriebenen Chronik, so verdiente es alle Beachtung. Aber Köhler hat die Entstehungszeit der Quelle und ihr Verhältnis zu Matthias von Neuenburg und Königshofen gänzlich verkannt. Was Köhler um 1336 ansetzt und als Vorlage der beiden angeführten Chroniken betrachtet, ist vielmehr eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der deutschen Schweiz entstandene Verarbeitung älterer Quellen,[3] also eine abgeleitete Quelle, deren Zeugnis weder neben jenem ihrer Vorlage, noch gegen dieses irgendeinen Wert

[1] Göttingische gelehrte Anzeigen 1884, 1, 472 ff., vgl. Köhler, Entwicklung des Kriegswesens 2, 291, Anm. 2, 302, Anm. 1 und 309, Anm. 3.

[2] Die beiden ältesten deutschen Jahrbücher der Stadt Zürich, herausgegeben von Ettmüller in den Mitteilungen der antiqu. Gesellschaft 2, 1844, 63 und Die Klingenberger Chronik, herausgegeben von Henne von Sargans, 1861, S. 49.

[3] Waitz in den Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1862, S. 73 ff., besonders S. 83—85 und 89, Wyss, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, S. 118 f. und Dierauer in den Quellen zur Schweizer Geschichte 18, 1900, S. XL, XLIV.

besitzt. Als Vorlage diente dem Kompilator hier wie an anderen Stellen [1] die im 15. Jahrhundert weit verbreitete deutsche Chronik des Straßburger Kanonikers Jakob Twinger von Königshofen, deren verschiedene Fassungen, soweit sich das bei dem Verlust der Originalhandschriften erkennen läßt, zwischen den Jahren 1382 und 1415 entstanden zu sein scheinen.[2] Der Benützer folgt seiner Vorlage ziemlich enge und ändert nur wenig, sei es kürzend oder den Satzbau umgestaltend. Vergleicht man die Schlachtbeschreibung unseres Schweizer Chronisten mit der bei Königshofen, so ergeben sich bei jenem allerdings ein paar kleine Zusätze; die Worte *also enbot künig Ludwig künig Fridrichen, er welt mit im fechten,* dann die dem Habsburger in den Mund gelegte Rede *er hat mir vor me strit enboten und floch, do ich wond er sölt mit mir fechten* stehen bei Königshofen nicht; aber weder dafür, noch für den Temporalsatz, der dem entscheidenden Angriff des Burggrafen vorausgeschickt wird (*und do der strit in dem stärksten was*), braucht eine besondere Vorlage angenommen zu werden: das sind freie Zutaten des Zürichers, die sich ihm aus dem Zusammenhang und der Nachahmung vorausgegangener Kampfschilderungen von selbst ergaben. Und so darf auch die Abweichung, die dem Schweizer Chronisten dort eigen ist, wo er von

---

[1] Vgl. Waitz a. a. O. 84, G. Scherer in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Histor. Verein St. Gallen 1, 1862, 84 ff. und Thiel in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 20, 576 f.

[2] Vgl. Hegel in den Chroniken der deutschen Städte 8, 167—174 und 187 sowie Schulte in den Straßburger Studien 1, 1883, 297 ff. Von dem bei Hegel S. 465 ff. nach der jüngeren Fassung (C) gedruckten Text Königshofens, betreffend den deutschen Thronkrieg, fehlen in der ‚Züricher', bzw. ‚Klingenberger' Chronik (ed. Henne S. 47 ff.) alle jene Stellen, welche die Fußnoten Hegels als in AB fehlend bezeichnen, ferner liest die Chronik mit AB *400 helmen*, während bei C von *400 glefen* gesprochen wird. Da B außerdem (Hegel S. 465) Varianten aufweist, mit denen die Chronik nicht übereinstimmt, scheint diese A am nächsten zu stehen; aber auch mit C ergibt sich eine engere Berührung (*zertranten* . . . vgl. *zertreigeletent* C, *entworhten* AB). Der Chronist mag also eine nicht mehr erhaltene, etwa auf die verlorene erste Gestalt von 1382 zurückgehende Fassung benützt haben.

dem angeblichen Eingreifen des Fußvolks spricht, nicht ernst genommen werden. Stellt man die beiden Sätze nebeneinander:

Königshofen, Fassung A:	Schweizer Chronik:
ze hant koment die fûsgenger auch herzû und der burggrove von Nurenberg mit 400 helmen künig Ludewige zû helfe, die worent geruwet und entworhtent künig Frideriches her	do kam der burggrof von Nurenberg mit 400 helmen geritten künig Ludwigen ze hilf und mit vil fuossgenger, die geruowet warent, und zertranten das her

so zeigt sich, daß es in der Hauptsache eine Umstellung der Worte ist, welche den Sinn veränderte, die Fußgänger in so enge Beziehung zu dem Angriff des Burggrafen brachte und bewirkte, daß die Nachricht von dem ausgeruhten Zustand der neuen Streitkräfte auf sie bezogen werden muß. Diese Umstellung aber wird dem Chronisten wohl rein zufällig unterlaufen sein, nichts berechtigt dazu, anzunehmen, daß ihn eine besondere Quelle oder bessere Kenntnis des Hergangs dazu veranlaßt hätte.[1]

Auch General Köhler gab, was von seinem Standpunkt aus allerdings nicht folgerichtig war, der Lesart Königshofens insoferne den Vorzug, als er den Angriff des Fußvolks schon etwas vor jenem des Burggrafen erfolgen ließ. Aber auch bei dieser auf Königshofen beruhenden Auffassung der Sache dürfen wir nicht stehen bleiben: Königshofen ist ja wieder keine selbständige, sondern ebenfalls eine abgeleitete Quelle. Aus welchen Vorlagen dieser Autor seine Nachrichten schöpfte, das ist in der Ausgabe Hegels im einzelnen nachgewiesen. Für die Mühldorfer Schlacht sind wie für die vorausgehenden und nachfolgenden Abschnitte des zweiten Kapitels nebeneinander Matthias von Neuenburg und Fritsche Closener benützt; der größere Teil der Stelle ist eine freie und etwas gekürzte Übersetzung der lateinischen Worte des Matthias, aber die bei Matthias fehlende

[1] Köhler hat zudem die Meldung, daß das Fußvolk „geruhet" war, selbst nicht für richtig gehalten, Göttinger gelehrte Anzeigen 1884, 1, 473, übersah aber, daß bei Königshofen die betreffende Wendung vielleicht gar nicht auf die Fußgänger zu beziehen ist.

Stärkeangabe für die Truppe des Burggrafen und die Meldung, daß diese Truppe ausgeruht war, stammen aus der deutschgeschriebenen Straßburger Chronik Closeners, mit welcher auch die Bemerkung über die geringe Entfernung des Herzogs Leopold (*wol ein tageweide hinder ime*) und die Schlußbetrachtung (*sus wart künig Friderich sygelos, das doch vil lihte nüt geschehen were, hette er sines bruder herzoge Lüpoltz gebeitet*) fast wörtlich übereinstimmen.

Der Schlachtbericht in der Chronik des Straßburger Geistlichen Closener, die uns in einer im Jahr 1362 vollendeten Handschrift vorliegt,[1] ist sehr knapp gefaßt. Er meldet nichts von der Örtlichkeit des Kampfes, verknüpft denselben enge mit dem vorhergehenden, so daß man zweifeln kann, ob mit dem anfänglichen Erfolg Friedrichs jener des Jahres 1319 oder der günstige Anfang der Schlacht von 1322 gemeint ist;[2] er beschränkt sich eigentlich auf die

[1] Chroniken der deutschen Städte 8. 68; über die Entstehungszeit Hegel ebenda S. 5 und Schulte in den Straßburger Studien 1, 282. Die von Hegel S. 68—70 an den Rand seiner Ausgabe gesetzte Quellenangabe, nach der man annehmen müßte, daß Closener auch die auf Mühldorf bezügliche Stelle aus ‚Eike von Repgow' genommen hätte, ist von dem Herausgeber selbst (S. IX, unter der Inhaltsübersicht) als Druckfehler berichtigt worden. Die Benützung dieser Quelle, die man jetzt anstatt bei Maßmann oder Schöne in der Ausgabe der Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2 als Sächsische Weltchronik findet, reicht, wie auch Hegel (S. 7 der Einleitung zu Closener) richtig angibt, nur bis zu der Doppelwahl von 1314 (Chroniken der deutschen Städte 8, 68 Z. 1—13 = Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 335 Z. 11—24). Weiterhin ergeben sich keine erkennbaren Übereinstimmungen, so daß man auch die auf den Kampf von 1322 bezügliche Stelle mit Hegel S. 7 zu demjenigen rechnen müßte, ‚was Closener aus eigener Kenntnis hinzufügte'. Eine leichte Berührung in bezug auf die vereitelte Vereinigung der habsburgischen Brüder vor der Schlacht (S. 68 Z. 26 ff.: *das doch nüt geschehen were ... hett er sins bruders hertzoge Lütpoldes gebeitet*) mit der oben S. 312 ff. (als C) besprochenen, an den deutschen Martin von Troppau und die 1. bayrische Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik sich anschließenden Fortsetzung (*Und het kunk Ludewig einen tag lenger gebiten mit dem strit, so wer herzog Lupolt ze sinem bruder komen*, unten Anh. XIV Z. 19—21) genügt wohl nicht, um Benützung dieser Quelle durch Closener zu beweisen, verdient aber Beachtung.

[2] Beziehung zu 1319 würde allerdings eine Störung der zeitlichen Folge in sich schließen, da Closener schon vor diesen Worten das

Hilfeleistung König Johanns, das entscheidende Eingreifen des Burggrafen und den Ausgang, einen Hinweis auf die vereitelte Hilfe Leopolds und die schon oben erwähnte Schlußbetrachtung. Von dem Fußvolk ist hier überhaupt nicht die Rede und die Worte *die worent gerůwet* beziehen sich daher bei Closener ausschließlich auf die berittenen Kräfte des Burggrafen. Es bleibt unklar, woher Closener seine Nachrichten über die Schlacht und besonders die genaue Zahl für die Truppe des Burggrafen geschöpft hat.[1] Aber jedenfalls stammt alles, was Königshofen und nach ihm die Züricher Chronik über die Tätigkeit des bayrischen Fußvolkes sagen, ausschließlich aus Matthias von Neuenburg. Anstatt also, wie Köhler es tat, die einschlägigen Worte dieses Chronisten mit einfacher Sachkritik beiseite zu schieben,[2] wird man vielmehr die aus ihm abgeleiteten Berichte als erledigt zu betrachten und dafür den eigenen Worten des Matthias alle Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Und das um so mehr, als Weech den Schlachtbericht des Matthias nächst den beiden Fassungen des ‚Streites' als den besten und zuverlässigsten hingestellt[3] und die meisten Darsteller von seinen Angaben eifrig Gebrauch gemacht haben.

Die Persönlichkeit des Matthias von Neuenburg ist uns namentlich durch die von Schulte gesammelten

---

Zusammentreffen an der Breusch, das 1320 stattfand, erzählt hätte; aber auch Matthias von Neuenburg erzählt das erste Zusammentreffen bei Mühldorf zu 1320 oder 1321 statt zu 1319.

[1] Wegen der Worte *die worent gerůwet* möchte man an Benützung des ‚Streites' durch Closener denken, wo von den *gerasten leuten* des Burggrafen geredet wird (Anh. IX Z. 171); aber eine Zahl steht dort nicht. Vgl. dazu Anh. XXXVI Z. 18 und oben S. 349, Anm. 3.

[2] Die Meldung des Matthias, ‚daß die bayrischen Ritter die bereits auf der Flucht befindlichen Fußgänger zurückgerufen haben', nennt Köhler (Göttinger gelehrte Anzeigen 1884, 1, 473) ‚ganz verfehlt, denn ein fliehendes Fußvolk bringt man nicht so leicht zurück'. Ein ziemlich ungünstiges Urteil über die Brauchbarkeit des Matthias fällt übrigens, obwohl es sich bei ihm um ein der Abfassungszeit der Chronik viel näher liegendes Ereignis handelt, auch Czeppan, Schlacht bei Crecy (Berliner Dissert. 1906), S. 32 f.

[3] Weech in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 85, vgl. auch Bachmann in Forschungen zur Geschichte Bayerns 14, 250.

Nachrichten recht gut bekannt.[1] Wir wissen, daß er von seiner Vaterstadt Neuenburg, die unterhalb Basel am rechten Rheinufer gelegen ist, als junger Mann an die Universität Bologna kam, wo er in den Jahren 1315 und 1316 mit vielen Deutschen angesehener Abkunft verkehrt haben wird. Im Jahr 1327 war er Fürsprech des geistlichen Gerichtes zu Basel; auf jene Zeit geht seine Verbindung mit der Familie der Grafen von Bucheck zurück, von der damals Berthold als Mitglied des Deutschen Ordens zu Basel lebte, während von dessen Brüdern einer den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz innehatte, der andere eine rege politische Wirksamkeit in habsburgischen und päpstlichen Diensten entfaltete. Als im Jahr 1328 Berthold von Bucheck durch päpstliche Provision das Bistum Basel erlangte, folgte ihm Matthias, obwohl inzwischen mit einer Baseler Patriziertochter vermählt, doch an die Stätte seines neuen Wirkens und blieb nun bis an seinen Tod, der zwischen 1364 und 1370 erfolgt sein muß,[2] mit Straßburg verbunden. Er hat hier das Bürgerrecht erworben, war wieder im geistlichen Gericht und vielleicht auch in der bischöflichen Kanzlei tätig und nahm wenigstens zweimal an Gesandtschaften teil, welche den Vorteil der Buchecker in Avignon zu vertreten hatten. Dem für sein Leben so bedeutenden Bischof Berthold hat Matthias durch eine schon um 1340 begonnene, aber erst nach dem im Jahr 1353 erfolgten Tod des Gefeierten vollendete Lebensbeschreibung[3] ein bemerkenswertes Denkmal gesetzt, in welchem nicht viel von der geistlichen Stellung des Bischofs, dafür um so mehr von den politischen und kriegerischen Kämpfen seiner Zeit die Rede ist. Von ungefähr ist in dieser wertvollen Biographie auch Friedrichs

---

[1] Vgl. zu dem Folgenden Schulte in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 6, 496 ff. und 11, 318 sowie Weiland in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit 14. Jahrh. 6, XV ff.

[2] Diese bei Weiland noch nicht berücksichtigte engere Begrenzung ergibt sich aus einer von Albert in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge 19, 752 ff. besprochenen Urkunde.

[3] Die Entstehungsgeschichte der vita Bertholdi ist von Weiland, Beiträge zur Kenntnis der literarischen Tätigkeit des Mathias von Neuenburg in den Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 37, 1891, S. 9 ff. am eingehendsten untersucht worden.

des Schönen und seiner kurz vor ihm verstorbenen Brüder Heinrich und Leopold gedacht, aber in unrichtiger Reihenfolge und ohne daß ein Wort von dem Thronkampf der Gegenkönige erwähnt wäre.[1] Die Mühldorfer Schlacht lag hier, wo Matthias aus der Fülle des Selbsterlebten die oberrheinischen Dinge von 1328 an verfolgte, aber um der Buchecker willen auch bis in die Zeit Heinrichs VII. zurückgriff, ganz außerhalb seines Gesichtskreises. Dagegen konnte er in seinem größeren Werk, der mit dem Ursprung der Grafen von Habsburg beginnenden und bis auf Karl IV. fortgeführten Chronik der Päpste, Könige und Kaiser die Entscheidungsschlacht von 1322 nicht umgehen; er widmete ihr nun eine Schilderung, die, an Umfang mit jener Wilhelms von Egmond vergleichbar, alle anderen bisher besprochenen, im 14. Jahrhundert entstandenen Berichte, wenn man von dem ‚Streit von Mühldorf' und den Fürstenfelder und Königsaaler Quellen absieht, an Ausführlichkeit übertrifft.[2] Bedenklich ist dabei allerdings, daß Matthias außer den recht ungenauen Worten *in superiorem Bawariam*, mit denen der Anmarsch Friedrichs und Heinrichs bezeichnet wird,[3] nichts über den Ort der Schlacht zu sagen, auch den Namen des *parvum flumen*, an dem die Heere sich trafen, nicht anzugeben weiß, und daß der Name der Burg, welche nach

---

[1] Böhmer, Fontes 4, 304: *mortuis successive magnificis principibus Heinrico* (gest. 3. Februar 1327) *et postea Lüpoldo strenuissimo* (gest. 28. Februar 1326) *et tercio serenissimo Friderico* (gest. 13. Januar 1330).

[2] Böhmer, Fontes 4, 196—198 nach der Berner und der 1870 verbrannten Straßburger Handschrift; ferner bei Weiland, Die Wiener Handschrift der Chronik des Mathias von Neuenburg in den Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 37, 1891, S. 23 f. und Weiland, Die vatikanische Handschrift der Chronik des Mathias von Neuenburg, ebenda 38, I, 1892, S. 55 f. Über die älteren Ausgaben vgl. Hubers Vorrede zu Böhmer, Fontes 4, XXIX f.

[3] Mühldorf lag eingeschlossen in niederbayrisches Gebiet, so daß Friedrich und Heinrich, von Passau herkommend, im Herbst 1322 Oberbayern nicht erreichten. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 2, 106 und die Aventinische Karte von 1523 (Neuausgabe von Hartmann, München 1899), wo die Grenze von Ober- und Niederbayern den Inn zwischen Wasserburg und Mühldorf überquert.

einigen Handschriften an diesem Fluß gelegen haben soll,[1] offenbar nur durch ein Mißverständnis hierher geraten sein kann. Auch mit den Zeitangaben steht es hier, wie übrigens auch in den umliegenden Abschnitten der Chronik,[2] schlecht genug; als Jahr wird irrig 1323 oder gar 1324 statt 1322, als Tag der Michaelstag anstatt des Michaelsabends genannt. Auf der andern Seite erwecken zahlreiche Einzelangaben über Stärke der Heeresteile sowie die stattliche Reihe namentlich angeführter Kampfteilnehmer Vertrauen zu den Worten des Matthias, die überdies mit den Aussagen so gutunterrichteter Quellen wie des ‚Streites' und der Fürstenfelder Chronik, recht wohl vereinbar zu sein scheinen.

Unter solchen Umständen hängt viel davon ab, wie wir uns diesen Schlachtbericht entstanden denken. Die Entstehungsweise der ganzen Chronik, welcher er angehört, ist seit dem Erscheinen der Ausgaben von Studer und Huber von verschiedenen Forschern eifrig untersucht worden. Besondere Anziehung übte dabei die Frage nach dem geistigen Anteil, den an dem Werke des Matthias ein bedeutender Staatsmann, Graf Albrecht von Hohenberg, genommen haben soll, welcher in den Jahren 1340 bis 1342 das Kanzleramt bei Ludwig dem Bayern bekleidete, sich mehrfach um das Bistum Konstanz und einmal auch mit teilweisem Erfolg um Würzburg bewarb, endlich in dem letzten Jahrzehnt seines Lebens, 1349 bis 1359, Bischof von Freising gewesen ist. Soltau und insbesondere Wenck waren dafür eingetreten, diesem tief in die Politik der Zeit eingeweihten, mit den Habsburgern und den Hohenzollern verwandten Mann, der sich durch mehrjährige Studien in Paris wissenschaftliche

[1] Die Worte *scilicet Waszerburg* bei Weiland, Die Wiener Handschrift S. 24 (Böhmer, Fontes 4, 197, Anm. 2) stehen in A (der verbrannten Straßburger Handschrift), W (der Wiener Handschrift) und bei Urstisius, welche zusammen eine der drei Hauptgestalten des Werkes bilden, vgl. Weiland in Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 14. Jahrh., 6, VI ff.

[2] Die Wahl Johanns XXII. wird zu 1315 (statt 1316), der erste österreichische Einfall in Bayern zu 1320 oder 1321 (statt 1319) gesetzt, s. Böhmer, Fontes 4, 190 und 195 unten; dazu Weiland, Die Wiener Handschrift S. 23, Die vatikanische Handschrift S. 52 und 55.

Bildung angeeignet hatte, den größten Teil der Chronik zuzuschreiben und für Matthias nur eine Überarbeitung und Beifügung von straßburgischen Nachrichten zuzugestehen, die sich mit der von ihm hergestellten Lebensbeschreibung Bertholds von Bucheck berühren.[1] Diese Annahmen sind durch die neue Beleuchtung, welche Schulte auf das Leben und die Verbindungen des Matthias von Neuenburg zu werfen vermochte, stark erschüttert worden, indem nun viele nach Wenck von dem Hohenberger Grafen herrührende Bestandteile des Werkes sich so vorzüglich in den Gesichtskreis des Matthias einfügen, daß der Hauptgrund wegfällt, ihn nicht, so wie es die älteste Handschrift besagt, als den eigentlichen Autor der Chronik anzusehen.[2] Über dieser durch die Beziehungen der beiden Männer so anziehenden Streitfrage nach der Verfasserschaft ist indes die weitere Frage, ob und in welchem Maße für das Werk schriftliche Quellen benützt seien, einigermaßen in den Hintergrund gedrängt worden. Ältere Versuche, bei Matthias die Spuren einer verlorenen, die habsburgische Geschichte behandelnden Quelle nachzuweisen, wurden von Wenck mit allgemeinen Erwägungen sehr entschieden abgelehnt,[3] und Thiel hat vollends jene angeblich von Matthias von Neuenburg benützte Klingenberger Chronik als niemals bestehend erwiesen.[4] Auf der andern Seite war allerdings die von Soltau und Wichert angenommene Benützung einer Baseler Quelle durch die sorgfältigen Einzelbeobachtungen Weilands sehr wahrscheinlich gemacht worden.[5] Aber seither hat Schulte gezeigt, wie enge Matthias mit derjenigen Partei der Baseler Patrizier, die man die Sittiche nannte, und besonders mit dem Geschlechte der Münch, aus dem er seine Frau holte, verbunden

---

[1] Wenck im Neuen Archiv 9, 29 ff.

[2] Schulte a. a. O. 6, 500 ff.; über die Berner Handschrift vgl. Schröder in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 1899, 49 ff., dazu Thiel in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 23, 368.

[3] Wenck im Neuen Archiv 9, 64 ff.

[4] Thiel in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 20, 567 ff.

[5] Weiland, Beiträge zur Kenntnis der literarischen Tätigkeit des Mathias von Neuenburg, S. 30 ff.

war, und daß die auf Basel weisenden Stellen der Chronik nicht bloß bis zum Jahr 1327 herabreichen, wo Weiland die Benützung der Baseler Bischofschronik enden ließ, sondern ab und zu auch noch in jenen Jahren auftauchen, die Matthias in Straßburg verlebte.[1] So erklärt sich also vieles davon am besten durch die persönlichen Beziehungen des Chronisten zu der Stadt seiner früheren Wirksamkeit; Schulte meinte geradezu, man fühle sich beim Lesen der Chronik in die Trinkstube der Sittiche versetzt,[2] und Weiland mußte unter solchen Umständen wenigstens den Umfang des Stoffes, den er früher aus einer schriftlichen Baseler Quelle herleiten wollte, wesentlich einschränken.[3] Sind nun auch in neuerer Zeit wieder mancherlei Anzeichen für Benützung verlorener Chroniken durch Matthias geltend gemacht worden,[4] so hat sich doch bis jetzt keine einzige bestimmter abgrenzbare Quelle erkennen lassen, welche als Grundlage für diejenigen Abschnitte gelten könnte, in denen Matthias von der Reichsgeschichte unter Ludwig dem Bayern und seinem Gegenkönig spricht. Die mannigfachen Verbindungen, die der Chronist in Bologna, Basel und Straßburg gewann, scheinen auch bei ihm fast ebenso, wie es bei Albrecht von Hohenberg der Fall gewesen wäre, ein weiteres Suchen nach schriftlichen Quellen unnötig und vergeblich zu machen.

Auch mancherlei andere Erwägungen legen es nahe, für den Mühldorfer Schlachtbericht des Matthias zunächst an mündliche Quellen zu denken. Der Kampf zwischen Ludwig und Friedrich hat, wenn man von Österreich und Bayern absieht, kaum irgendein deutsches Land so stark berührt wie die oberrheinische Ebene. Hier waren einander die Gegner zweimal, im Frühjahr 1315 bei Speier, im Spätsommer 1320 an der Breusch, gegenüber gestanden, ohne daß es

---

[1] Schulte a. a. O. 6, 508 ff.

[2] Schulte a. a. O. 6, 514.

[3] Weiland in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 14. Jahrh. 6, XX.

[4] Vgl. Seemüller in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLXI f. und 196, Anm. 2; dazu unten S. 441 f.; ferner Rüegg, Heinrich Gundelfingen (Dissert. Freiburg i. d. Schweiz 1910), S. 77 ff.

zum Schlagen kam. Aufgeregt durch die bei diesem zweiten Anlaß mehrfach hin- und herwogenden Heerzüge und durch den dabei zustande gekommenen kurzen Aufenthalt Ludwigs in Straßburg, dann wieder durch das oftmalige Erscheinen Leopolds in Straßburg,[1] müssen selbst die städtischen Kreise des Elsaß mit größter Spannung dem Ausgang des Kampfes entgegengesehen haben; sie würden gewiß etwaigen Nachrichten über den Verlauf der Schlacht, die zu ihnen gelangten, alle Aufmerksamkeit geschenkt haben. Der festliche Empfang, welchen die Baseler dem Bruder des gefangenen Königs veranstalteten, und sein in Straßburg erfolgter Tod[2] könnten Gelegenheit geboten haben, sich über den Hergang zu unterrichten. Zudem soll ja ein am Oberrhein begüterter Kriegsmann, Walter von Geroldseck, Herr der Stadt Lahr, in Friedrichs Heer bei Mühldorf zum Fahnenführer bestimmt gewesen sein;[3] er war wohl, wieder heimkehrend, vorzüglich befähigt, seinen Landsleuten ein Bild des denkwürdigen Tages zu vermitteln; daß der Chronist auch an anderen Stellen der Geroldsecker Erwähnung tut,[4] dürfte allenfalls als Zeichen dafür gedeutet werden, daß er irgendwelche Beziehungen zu diesem Geschlecht besaß, auf derartigem Wege also auch zu guten Kenntnissen von jener Schlacht gekommen sein könnte. In der Tat hat Schulte für eine andere an den Schlachtbericht des Matthias angefügte Einzelheit die Erklärung in den persönlichen Beziehungen des Chronisten gesucht.[5] Er hebt hervor, daß Matthias von österreichischen

---

[1] Vgl. was Matthias selbst (Böhmer 4, 202) über wiederholte Anwesenheit Leopolds in Straßburg *veneris causa* erzählt.

[2] Vgl. Matthias a. a. O. 198 unten und 202.

[3] Davon spricht Matthias, und zwar unmittelbar vor dem eigentlichen Schlachtbericht (der Geroldsecker kehrt wegen des bevorstehenden Einfalls in Bayern aus Oberitalien heim und *Disponentes ... ad conflictum ... Waltherum conflictus vexilliferum deputarunt,* a. a. O. 196), so daß man immerhin zweifeln könnte, ob Walter wirklich zur Ausübung dieses Amtes zurechtkam. Bei Johann von Viktring (Ausgabe von Schneider 2, 119, vgl. unten S. 425) ist aber ganz deutlich von dieser Betätigung des Geroldseckers in der Schlacht die Rede.

[4] Vgl. Matthias a. a. O. 247 und 285.

[5] Schulte a. a. O. 6, 502 und darnach Weiland in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 14. Jahrh. 6, XVI.

Geschlechtern nur ein einziges zu kennen scheine, jenes von Wallsee, daß er seiner aber gleich an zwei Stellen gedenke; das eine Mal, um von seiner schwäbischen Herkunft und seinem Emporkommen zu reden, das andere Mal, um zu erwähnen, daß die bei Mühldorf in bayrische Gefangenschaft geratenen Wallseer hohes Lösegeld zahlen mußten. Schulte bringt diese Angaben damit in Zusammenhang, daß zur selben Zeit, als Matthias in Bologna studierte, dort auch ein *Heinricus de Walse Pataviensis dyocesis,* also ein Mitglied jenes österreichischen Geschlechts, sich eintragen ließ.

Indes darf solches Zusammentreffen nicht überschätzt und noch lange nicht als ausreichende Erklärung für des Matthias Nachrichten angesehen werden. Daß Matthias in Bologna den österreichischen Kommilitonen kennen lernte und von ihm manches über die Herkunft des ursprünglich schwäbischen Geschlechts erfuhr, ist nicht unwahrscheinlich; und sehr erklärlich ist, daß er seit seiner Studienzeit mit Aufmerksamkeit alles das beachtete, was ihm etwa über die Wallseer zugetragen wurde. Aber damit ist der Ursprung der auf die Gefangennahme bei Mühldorf und den Loskauf bezüglichen Stelle noch nicht ganz aufgehellt; es gibt gar keinen Anlaß, um anzunehmen, daß Matthias nach 1322 nochmals mit seinem einstigen Studiengenossen in Berührung gekommen wäre. Auch hier also, wie überhaupt bei dem ganzen Schlachtbericht, wird zunächst die Frage nach etwaiger Benützung schriftlicher Vorlagen zu stellen und nur dort, wo sie zu keiner Lösung führt, an mündlich fortgepflanzte Nachrichten zu denken sein. Um zu einem Urteil hierüber zu gelangen, werden im folgenden die in Betracht kommenden Sätze der deutschen Erzählung und der Fürstenfelder Chronik mit dem Wortlaut des Matthias zusammengestellt, indem für die beiden erstgenannten Quellen der unten (Anhang IX und X) gedruckte Text wiederholt wurde, während ich für Matthias den Druck von Huber (Böhmer, Fontes 4, 196 ff.) zugrunde gelegt und einige abweichende Lesarten nach den beiden Ausgaben von Weiland (vgl. oben S. 364, Anm. 2) benützt habe.



Der Streit von Mühldorf und die Fürstenfelder Chronik

a) *Anh. IX 1, Z. 46—57:* mit haiden und mit Vngern, die im sein öham chunig Charel von Vngern geliehen hett.
Er het auch trost auff seines bruder helff, hertzog Leupoldes, der ein grozzew macht von Swaben ... auf daz veld pracht. Der wart geirret, daz die bruder zu einander nicht mochten davon, das sich die lantherren von Osterreich so lang sampten durch raubes willen

b) *Anh. IX, 1 Z. 149—151:* er hielt dapey auf einem lauffer in einem ploben waffenroch.

c) *Anh. X Z. 4—6:* ut ... regem Ludwicum ... cum eo bellando ipsum occidant.

d) *Anh. IX, 1 Z. 74—88:* Do sy sich da nach einander zu dem wasser gelaiden ... pruften das die weisen herren von Osterreich, das sy uberladen

Matthias von Neuenburg

Egressi sunt itaque iterum sub anno domini MCCCXXIII[1] de mense septembri Fridericus et Heinricus Australes cum duobus milibus et ducentis galeatis et quatuor milibus Ungarorum et gentilium sagittariorum, missis sibi a rege Ungarie, in superiorem Bavariam, et de Swevia Lüpoldus frater eorum cum octingentis[2] galeatorum electis. Tardante se autem Lüpoldo in vastacione terre Wilhelmi comitis de Monteforti, qui tunc Ludewico adhesit, ipse Ludowicus, cui aderant Iohannes rex Bohemie et Baldewinus archiepiscopus Treverensis cum exercitu suo, scilicet millequingentis galeatis et triginta milibus peditum, ad Friderici exercitum declinavit, vexillum conflictus comiti de Slüsselberg committendo. Ipse autem metduodecimus in armis blaveis cum albis crucibus, ne cognosceretur, absque signis regiis apparebat. Non enim dubitavit, se si vinceretur occidi. Aderant sibi eciam burggravius de Nürenberg, duo de Oetingen, Wilhelmus de Monteforti multique comites et barones.

Cumque venisset ad flumen parvum, quod ipsorum exercitus dividebat, sagittarii Australis adeo infestarunt, quod ad castrum suum vicinum, situm super ipso flumine,[3] declinavit, mane transeuntes ibidem. Intellecto autem quod Bawari transivissent, et consulentibus pluribus, quod Fridericus paulatim

[1] MCCCXXIIII *W.* [2] ducentis *C.* [3] *in AWU folgt* scilicet Waszerburg.

wërn mit herezchrafft... und gaben chunig Fridrich manigen weisen rat ... Den wolt er nicht volgen und wolt nur streiten...

e) *Anh. IX, 1 Z. 136—143:* Do die her ze einander prachen.. do vochten di herrn etleich von Osterreich menleich und strayt auch chunig Fridreich so ritterlich, das man im gab den preiz, daz in allem dem streit nye pesser ritter gewesen wer

f) *Anh. X Z. 77 f.:* tandem multi pedites ducis Heinrici optime preparati ad bellum supervenerunt

g) *Anh. IX, 1 Z. 168—177:* Do daz alles ergie, do kam der purgraff von Nurnberch mit einem grozzen her guter ritterschafft...
Do fluhen di Vngern und die haiden alle

h) *Anh. X Z. 86—90:* unum clientem nobilem ... Hic cepit Fridericum ducem Austrie et fratrem eius Heinricum in prelio, ignorans qui essent. Cum autem eos postea cognovisset, assignat eos domino suo purkgravio,

ille autem regi Ludwico cum reverentia presentavit.

discederet versus iter declinando [1] Lüpoldi, ipse Fridericus animosus nimis, omnino se disposuit ad conflictum, in armis regiis contra suorum consilium procedendo. Et premisit aciem quingentorum[2] galeatorum, quam sequebatur [3] cum vexillo acies octingentorum galeatorum, postremo ipse in acie nongentorum [4] processit. Et progredientibus ad conflictum, fractoque vexillo Bavari acriterque certantibus Australibus et presertim Friderico manu sua, qui valencior in pugna reputatus est inter omnes, cedenteque acie Bavarorum, ita quod Australis vicisse credebatur omnino, ecce equites Bavari revocantes pedestres qui cesserunt ac se terre committentes cum illis reversi sunt ad conflictum. Post hec venit burcgravius [5] cum acie equitum cum clamore et fugientibus sagittariis Australis multisque cum illis captoque Heinrico Australi ac deiecto Australium vexillo eisque pro maiori parte terga vertentibus, valencioribus captis: tandem armiger quidam Fridericum desolatum a suis, equo eciam eius perforato eoque se dimittente ad terram, capere volens nec eum cognoscens, quesitus fuit ab illo, cuius esset servitor. Quo respondente, quod burcgravii, Fridericus fecit burggravium advocari, cui gladium exhibens eius gracie se commisit. Qui eum certificatus de vita eius Bavaro [6] presentavit.

---

[1] *AWU*, declinandi *B*, declinaret CV. [2] ducentorum *C*.
[3] *AWUV*, sequebantur *BC*. [4] octingentorum *C*.
[5] *in AWU folgt* de Nürenberg. [6] Lodewico *AWU*.

i) *Anh. IX, 1 Z. 187—189:* Do enphie er in und sprach ,Her öhäm, ich sach euch nye so gern'.

k) *Anh. X Z. 94—98:* Et non longe post, timentes, ne dux Leupoldus post bellum irruat super eos, recesserunt de loco ... contra morem bellantium; victores enim debuerant ibi per triduum expectasse.

l) *Anh. X Z. 141—143:* rex Bohemie ducem Heinricum captivum suum ... pro qui-

Salutante eum Bavaro[1] et dicente ,Avuncule, libenter videmus vos hic' ille consternatus animo non respondit. Licet autem multi consuluerint, quod in signum victorie per noctem remanerent in campo, Ludowicus tamen, timens aciem Lüpoldi, recessit.[2] Lüpoldus autem hec intelligens, dolenter recessit, mirans quod rex Romanorum in discordia captus est, non occisus. Et[3] factus est conflictus in die beati Michahelis, quo quinquaginta anni fuerant, quod avus amborum Rudolfus de Habsburg in regem electus est Romanorum; et post hec Australes in potencia decreverunt.

Habuit autem Ludowicus quemdam Martinum Monachi[4] devotum et humilem, postea factum sacerdotem, qui sibi multa futura predixit. Hic ante medium annum Fridericum ante diem Michahelis finitum captivandum predixit; curiam suam valoris centum marcarum cuidam de Monacho,[5] paciscenti in contrarium, ad certam summam pecunie obligans super eo. Et in die Michahelis alter, invito Martino et continuo dicente: ,Vos aliud audietis' curiam per iudicium occupavit, que sibi comperta veritate est restituta: ipseque Martinus pecuniam recipere noluit acquisitam.

Heinricus quoque Australis, captus regis Bohemie, restitutis

[1] Lodowico *AWU.* [2] *AWU, fehlt B,* non remansit *CV.*

[3] Et — decreverunt *fehlt AWU.*

[4] Monaci *BAWU,* monachum *CV; vgl. unten S. 375, Anm. 1.*

[5] *BAWU,* cuidam demandato *V, beides möglicherweise (vgl. unten S. 375, Anm. 1) verderbt aus* de Monachis.

busdam castris sibi adiacentibus solvit ac liberum dimisit.

m) *Anh. X Z. 101 f.:* cum a quodam dicto de Walse nimiam exegisset pecuniam, violata fide sine eius licentia clam dicitur recessisse.

ipsi regi quibusdam municionibus Moravie, quas Australes occupaverant, liberatur. Fridericus vero in castro Truwesnit Ludowici fortissimo in triennium detinetur. Multique Australium, presertim de Walse, dure tenti, in magnis sunt pecuniis talliati.

Die letzte von den zwölf im Spaltendruck ersichtlichen Vergleichstellen (m) betrifft die oben erwähnte Behandlung der gefangenen Wallseer. Der Fürstenfelder Mönch hatte berichtet, daß einer der Wallseer sich wegen der allzu hohen Geldforderung des Herzogs Heinrich der Verpflichtung zur Rückkehr in seine Haft entzogen haben solle; Matthias erwähnt nur, daß viele Österreicher und besonders die Wallseer harte Behandlung und die Forderung hoher Lösegelder zu erfahren hatten; das ist nicht dasselbe, aber es ist recht gut denkbar, daß die Meldung des Matthias durch freie Behandlung und Kürzung aus der andern Stelle entstand. Somit eröffnet sich die Möglichkeit, diesen Schluß des Schlachtberichtes auf die Fürstenfelder Quelle zurückzuführen, die noch an fünf anderen Stellen, in bezug auf die befürchtete Lebensgefahr Ludwigs (c), bei der Erwähnung des bayrischen Fußvolkes (f), besonders in der Schilderung der Gefangennahme König Friedrichs (h) sowie bei Erwähnung des Umstands, daß Ludwig das Schlachtfeld aus Furcht vor Leopold früher verließ, als es dem Sieger ziemte (k), aber auch bei dem Bericht über die Freilassung Herzog Heinrichs (l) bemerkenswerte Ähnlichkeit mit den Worten des Matthias aufweist. Die aus der geringen Verbreitung des Fürstenfelder Werkes und der weiten Entfernung Straßburgs von jenem bayrischen Kloster sich ergebenden Einwendungen lassen sich beseitigen, sobald man die Entstehungszeit der Matthias-Chronik in Betracht zieht. Sie fällt in die Zeit um 1350 und keine der verschiedenen Fassungen des Werkes gelangte vor 1352 zum Abschluß.[1]

[1] Weiland in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 14. Jahrh. 6, XXX f.

Matthias arbeitete also an der Chronik zur Zeit, als Albrecht von Hohenberg den Bischofstuhl von Freising eben bestiegen hatte, und dieser Mann, der an der geschichtschreibenden Tätigkeit des rechtsgelehrten Straßburger Bürgers zuverlässig Anteil genommen hat, kann recht wohl der Vermittler gewesen sein, welcher den fürstenfeldischen Schlachtbericht im Verkehr mit dem Kloster seiner Diözese kennen lernte und ihn etwa zugleich mit den Nachrichten über sein eigenes Haus, die eine Rezension der Chronik aufweist, an Matthias weitergab. Andere Bedenken gegen die Benützung der Fürstenfelder Chronik könnten sich aus der geringen Zahl der Berührungen und der lockeren Art des Anschlusses ergeben. Aber auch sie schwinden, sobald wir an der Hand der oben stehenden Vergleichung das Verhältnis des Matthias zu der deutschen Erzählung des Mühldorfer Streites näher betrachten.

Auch die Übereinstimmung mit dieser Quelle läuft nirgends auf sklavische Nachahmung hinaus. Gleich zu Anfang, wo Matthias ähnlich wie die deutsche Quelle von der dem König Friedrich zugute kommenden Hilfeleistung der Ungarn und des Herzogs Leopold spricht (a), ergibt sich ein auffälliger Unterschied. Matthias bringt nicht bloß die Zahlen für die im ‚Streit' ohne nähere Begrenzung angeführten Hilfstruppen, er gibt auch den Grund des Nichtzusammentreffens der habsburgischen Brüder anders an; nach dem ‚Streit' sollen sich die österreichischen Landherren ‚durch Raubes willen' so lange verzögert haben, daß die Vereinigung nicht zustande kam, nach Matthias aber wäre es Leopold gewesen, der bei Plünderung des Montfortischen Besitzes zu lang verweilte. Man kann vermuten, daß Matthias, wenn er hier überhaupt den ‚Streit' benützte, mit ihm eine anderswo und vielleicht zu ganz anderem Jahr angetroffene Nachricht [1] über Leopolds Einschreiten gegen den Grafen von Montfort verknüpft hat. Enger ist die Übereinstimmung an mehreren anderen Stellen, so bei den vom Kampfe ab-

[1] Vgl., was Johannes von Winterthur (Ausgabe von Wyss S. 75) über Leopolds Vorgehen gegen den Montforter ohne Zusammenhang mit der Schlacht bei Mühldorf meldet.

mahnenden Ratschlägen der Umgebung, die Friedrich zurückwies (d), in der rühmenden Hervorhebung von Friedrichs tapferer Haltung im Kampf (e) und namentlich dort, wo das persönliche Zusammentreffen des gefangenen Königs mit seinem Gegner geschildert wird (i). Hier zeigt sich wörtliche Übereinstimmung, so daß an Benützung der deutschen Erzählung durch Matthias nicht leicht gezweifelt werden kann. Aber auch da weist der Straßburger Chronist wesentliche Abweichungen von seiner Vorlage auf. Er läßt die Namen derer, die vom Kampfe abrieten, beiseite und verschweigt, daß nach der deutschen Erzählung diese Szene am Vorabend der Schlacht stattfand, macht aber aus den dort nur angedeuteten Ratschlägen den bestimmten Vorschlag, daß Friedrich sich auf das Heer Leopolds hätte zurückziehen sollen; und er gibt zwar die Anrede König Ludwigs wörtlich wieder, läßt aber die trotzige Antwort seines Vetters weg, indem er Friedrich in niedergeschlagener Stimmung schweigen läßt. In dieser Abänderung mag sich vielleicht wieder die Einwirkung der Fürstenfelder Quelle widerspiegeln, welche das Zusammentreffen der beiden Könige gleichfalls ausmalt, dabei aber in ihrer parteiischen Weise den gefangenen Habsburgern eine recht klägliche Haltung angedichtet hat. Was Matthias erzählt, sieht aus wie die Mittelstraße, die ein selbständig denkender Leser der beiden einander widersprechenden Berichte gefunden hat, und wir dürfen wohl Matthias selbst als den Erfinder dieser Lösung ansehen. Daß ihm noch eine verlorene schriftliche Quelle vorgelegen hätte, welche dem Ereignis nahe genug entstanden gewesen wäre, um solche Einzelheiten festhalten zu können, darf als sehr unwahrscheinlich bezeichnet werden. Die Schlacht fällt zwar innerhalb des Zeitraumes, für welchen Weiland, wie oben S. 366 f. erwähnt wurde, die Benützung einer Baseler Quelle in Betracht zog, aber sie liegt außerhalb des Gesichtskreises, den wir nach allen sonstigen Anzeichen jener verlorenen Baseler Quelle zutrauen dürften; nur die Geschichte von der über den Ausgang des Thronkampfs eingegangenen Wette könnte auf solche Art erklärt werden.[1]

[1] Grandaur hat in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, 14. Jahrh. 6. 78 f. die Wette als zu München erfolgt angesehen. Das

Ob Matthias mündliche Berichte von den Mitkämpfern, sei es aus erster oder zweiter Hand, erhalten haben mag, ist schwer zu entscheiden. Die reichlichen Zahlenangaben, welche er über die Stärke beider Heere vorbringt, insbesondere seine von dem ‚Streit' durchaus abweichenden Angaben über die österreichische Schlachtordnung, scheinen für eine solche Annahme zu sprechen. Aber es ist zu beachten, daß ein Punkt in diesen über die bekannten Vorlagen hinausgehenden Zutaten des Matthias, seine Behauptung von persönlicher Anteilnahme des Erzbischofs Balduin von Trier an der Schlacht, sich als unglaubwürdig erweist,[1] daß des Matthias Zahlenangaben mit anderen gut beglaubigten Nachrichten in Widerspruch stehen,[2] und daß Matthias auch sonst, sowohl

---

entspricht zwar dem Text der Ausgaben und so hat auch Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 4, 79 die Sache aufgefaßt. Mir scheint dagegen nicht unmöglich, daß wir den *Martinum Monachi*, der die Wette einging, als ein Mitglied der Baseler Familie der Münche ansehen und auch unter dem Gegner *cuidam de Monacho* (statt *Monachis*) einen Angehörigen dieses Geschlechts verstehen dürften, so daß erst die Abschreiber, die übrigens an beiden Stellen etwas auseinandergehen (vgl. oben S. 372, Anm. 4 und 5), durch Mißverständnis die Stadt München hineingebracht hätten. Zur Sache sind wohl weniger die Prophezeiungen, auf die Pfannenschmid a. a. O. hinweist, zu vergleichen, als etwa die im Jahr 1257 in Florenz bezeugte Wette über den Tod Kaiser Friedrichs II; vgl. Kampers, Die deutsche Kaiseridee 1896, S. 84, Schultheiß, Die deutsche Volkssage vom Fortleben Friedrichs II. 1911, S. 23.

[1] Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier, 1894. S. 57 f., dazu Wenck in der Histor. Zeitschr., Neue Folge 46, 304 f. Über die Richtigkeit anderer Angaben dieser Art wird an späterer Stelle, im Zusammenhang mit den urkundlichen Quellen, zu sprechen sein.

[2] Die vollständigste Zahlenreihe gibt von den älteren Quellen die Königsaaler Chronik des Petrus von Zittau (Anh. VIII). Wie sich dazu Matthias verhält, erhellt aus der folgenden Gegenüberstellung der Zahlen:

Friedrich und Heinrich: *Matthias* 2200 galeati, 4000 Ungari et gent. sag., *Petrus* 1400 galeati, 5000 Ungari et pag., pedites plurimi.

Leopold: *Matthias* 800 (C 200) galeati electi, *Petrus* 1200 galeati cum copiosa multitudine.



in seiner Chronik als in dem Leben Bischof Bertholds mit auffälliger Vorliebe runde Zahlen über die Stärke der Heere anführt.[1] Vielleicht hielt er solche Angaben für notwendig auch dort, wo ihn schriftliche Quellen im Stich ließen; er mochte, mitten im Getrieb der kämpfenden Fürsten und Städte stehend, sich wohl selber das Augenmaß zutrauen, um in diesen Dingen ungefähr das Richtige zu treffen, oder er konnte Männer, die selbst da und dort im Felde gestanden waren, über die Heeresstärke befragen. Immerhin werden Berichte zustande gekommen sein, die den sachkundigen Lesern, für die Matthias arbeitete, zumeist Genüge taten,

Ludwig: *Matthias* 1500 galeati, 30.000 pedites. *Petrus* 1800 dextrarii, quibus insidebant viri nob. galeati, 4000 pedites et sagittarii

Unter den 1400 österreichischen galeati bei Petrus sind allerdings nur die gezählt, welche in Gefangenschaft fielen, wie aus der später bei Petrus selbst (Anh. VIII Z. 49) und auch aus den in anderen unabhängigen Quellen vorkommenden Angaben (vgl. oben S. 355, Anm. 4) erhellt. Sollte man nun um dessentwillen in diesem einen Punkt einen Widerspruch zwischen Matthias und Petrus nicht gelten lassen, so bleiben doch die Gegensätze der anderen Zahlen. Pfannenschmid wollte in den Forschungen zur deutschen Geschichte 3. 62, Anm. 2 (wo übrigens die von Petrus gemeldete Zahl der galeati auf österreichischer Seite um 100 zu hoch angegeben wurde), den Gegensatz der auf das bayrische Heer bezüglichen Ziffern dadurch erklären, daß er die niedrigeren auf die Zeit ‚ehe der starke Zuzug erfolgt war' bezog. Aber die Quellen selbst bieten nichts, was zu solcher Deutung berechtigen würde, und die höheren Zahlen stehen bei den Fußtruppen auf des Matthias, bei den Reitern auf des Petrus Seite.

[1] Von den zahlreichen Beispielen, welche beide Werke bieten, sei hier das mehrfache Vorkommen der Zahl 30.000 hervorgehoben, s. Böhmer, Fontes 4, 211 (zweimal) und 235, welche einmal, ebenda 4, 212, gar zu 300.000 anschwillt. Zu beachten ist auch, daß die verschiedenen Handschriften der Chronik in den Zahlen stellenweise so voneinander abweichen, daß an Nachtragung der Zahl in den jüngeren Fassungen zu denken ist, s. Böhmer 4, 187, Anm. 1, 189, Anm. 8. Wenn Czeppan, Die Schlacht bei Crécy (Berliner Diss. 1906), S. 33 sagt, daß der Sinn für Zahlbegriffe dem Matthias völlig abgehe, so geht er vielleicht etwas zu weit. Die Zuverlässigkeit wird auch in dieser Hinsicht schwanken, und bei den näher um Straßburg sich zutragenden Ereignissen wird Matthias eher die ungefähre Größe der Heere erraten haben als bei den fernerliegenden.



und als Zeugnis dafür, wie sich ein unterrichteter Zeitgenosse die kriegerischen Dinge vorstellte, müssen auch wir die Worte dieses zeitgenössischen Chronisten würdigen. Für Zuverlässigkeit der einzelnen Zahlen gibt aber diese 30 Jahre nach dem Ereignis geschriebene Quelle durchaus keine Gewähr, wenn es auch begreiflich ist, daß späteren Benützern der Chronik gerade die Vollständigkeit seiner Zahlenangaben Eindruck machte und des Abschreibens wert schien. Der in einer Kolmarer Handschrift des 14. Jahrhunderts erhaltene Auszug aus Matthias von Neuenburg, welcher dort die Fortsetzung des Jacobus de Voragine bildet,[1] hat von der Schlachtbeschreibung des Matthias fast nichts anderes übernommen als jene Zahlen,[2] die wir leider zu den schlecht beglaubigten Teilen seines Berichtes rechnen müssen.

Ähnlich verhält es sich aber auch mit jener Stelle unseres Chronisten, wo von dem schon oben bei Königshofen und der Züricher Chronik erörterten Eingreifen des Fußvolks gesprochen wird. Bevor er die Ankunft des Burggrafen meldet, sagt Matthias: *ecce equites Bavari revocantes pedestres, qui cesserunt, ac se terre committentes, cum illis reversi sunt ad conflictum.* Von den als Vorlagen in Betracht kommenden Quellen meldet die Fürstenfelder (vgl. oben S. 371) das erfolgreiche Eingreifen des niederbayrischen Fußvolks, ohne von einem Weichen und einer Zurückrufung desselben oder vom Absteigen der Reiter zu reden; in dem ‚Streit' hinwieder ist nichts vom Fußvolk gesagt, wohl aber (Z. 156 ff.) bezeugt, daß die große Zahl bayrischer Ritter, welche die Österreicher in dem vormittägigen Kampf bezwungen und niedergeworfen *(auf die erde gesetzet)* hatten, das Versprechen, nicht mehr zu kämpfen, beim Eintreffen des Burggrafen brachen (*und alle die gesichert heten, die prachen alle geleich*). Sollten dies die Bestandteile sein, aus denen Matthias

[1] Weiland, Beiträge zur Kenntnis der literarischen Tätigkeit des M. v. N. (Gött. Abh. 37), der als erster diesen Auszug würdigte und herausgab, betrachtete Matthias selbst als den Verfertiger. Wichert lehnte in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 6, 1891, 90 ff. die Autorschaft des Matthias ab und war eher geneigt, Königshofen diese Arbeit zuzuschreiben.

[2] S. den Abdruck bei Weiland a. a. O. S. 28.

die oben angeführte Stelle zusammengeleimt hat, dann fehlt uns nicht nur für das Weichen und auch das von Köhler für unmöglich erklärte [1] Zurückrufen des Fußvolks, sondern auch für das Absteigen der Reiter jeder Beleg, und es wird zugleich der Zusammenhang, in welchen Matthias die Vorgänge beim Fußvolk und bei den Berittenen brachte, aufgelöst. Die primären Quellen kennen ihn nicht, der ‚Streit' bezeichnet die neuerliche Aufnahme des Kampfes seitens der schon besiegten Reiter als eine Folge des von dem Burggrafen ausgeführten Angriffs, der Fürstenfelder aber schweigt ganz von diesen Tatsachen, nur das Fußvolk rühmend; auch über das zeitliche Verhältnis dieser verschiedenen Aktionen bleiben wir also im Dunkeln. Da wir jedoch, um unseren Satz aus jenen Vorlagen zu erklären, eine arge Entstellung des Textes annehmen müssen,[2] so wird auch die andere Möglichkeit, daß Matthias hier nicht aus den uns bekannten schriftlichen Quellen, sondern aus mündlicher Tradition oder aus einer verlorenen älteren Aufzeichnung geschöpft hätte, sich nicht ganz abweisen lassen. Aber die Sicherheit seiner Angaben wird dadurch nicht wesentlich erhöht. Die Annahme, daß von Matthias eine verlorene gleichzeitige Quelle für den Kampf der Gegenkönige benützt worden wäre, ist wegen des Mangels an Ortsangaben und der chronologischen Ungenauigkeiten seines Berichts an sich, wie schon gesagt, unwahrscheinlich und einem uns nicht näher bekannten Schlachtbericht, den Matthias benützt haben sollte, kommt vom Standpunkt der vorsichtigen Kritik kaum höherer Wert zu als der mündlichen Überlieferung.

[1] Vgl. oben S. 362, Anm. 2.

[2] Nähere Übereinstimmung mit den angenommenen Vorlagen ergäbe sich, wenn man etwa als ursprüngliche Fassung bei Matthias annehmen dürfte: *ecce equites Bavari, qui se terre committentes cesserant, revocantes* (d. h. ihr Wort widerrufend) *cum pedestribus sunt ad conflictum.* Es ist gewiß denkbar, daß ein derartig gefaßter erster Entwurf von dem Autor selbst, als er seine Quellen nicht mehr zur Hand hatte, oder von einem freiwaltenden Reinschreiber zu dem jetzt vorhandenen Satz verunstaltet wurde.



IV. Abgeleitete Darstellungen aus Böhmen und Bayern.

Wenn es gelungen sein sollte, in den früheren Abschnitten, die unmittelbar nach dem Ereignis aufgezeichneten Berichte, dann die jüngeren Erzählungen der beteiligten Länder und auch die fernerstehenden Quellen, welche auf selbständige Beachtung Anspruch haben, der Reihe nach zu würdigen, so verbleibt doch noch eine Menge mittelalterlicher Chroniken, in denen der Schlacht bei Mühldorf Erwähnung geschieht und von ihrem Verlauf ein mehr oder weniger deutliches Bild entworfen wird. Es sind das in der Hauptsache abgeleitete Darstellungen, also Werke, in denen die einschlägigen Worte in genauestem Anschluß oder mit freierer Überarbeitung aus anderen Quellen herübergenommen wurden. Sie alle hier zu behandeln, ist weder möglich, noch erforderlich. Auch wenn wir uns auf die gedruckt vorliegenden Quellen dieser Art beschränkten, würde der Umfang der so entstehenden Erörterungen in keinem richtigen Verhältnis zu dem zu gewärtigenden Nutzen stehen. Denn die Tatsache der Abhängigkeit einer Quelle von einer anderen mindert ihren Wert gerade für den Zweck, der hier verfolgt werden soll; sie mag vom Standpunkt der geistigen und literarischen Zusammenhänge sehr beachtenswert sein, für den, der nach der Erfassung bestimmter kriegsgeschichtlicher Begebenheiten strebt, ergibt sich aus der Feststellung des Abhängigkeitsverhältnisses nur die verneinende Wirkung, daß die abhängige Chronik neben ihren sicher nachweisbaren Vorlagen nicht in Betracht komme. Und auch wenn die Ableitung in Einzelheiten über ihr Muster hinausgeht, werden diese Zusätze, deren Herkunft wir nicht ohneweiters angeben können, doch nicht immer nähere Untersuchung verdienen.

Zwei Beispiele solcher Zusätze ergeben sich bei den Weiterbildungen, welche der oben gerühmten Königsaaler Chronik zuteil geworden sind.[1] Fast un-

[1] Von den kurzen Vermerken bei Neplach (Fontes rer. Boh. 3. 480) und in den aus einer sehr späten Handschrift herausgegebenen Annales Bohemiae brevissimi (Mon. Germ. SS. 17, 720)

mittelbar nach dem Tode des Abtes Petrus von Zittau, der dieses bedeutende Werk verfaßt hatte, machte sich auf Wunsch des Prager Bischofs der Domherr Franz daran, die Königsaaler Chronik zu einer Prager Chronik umzuarbeiten, und er hat in wörtlichem Anschluß an sein Vorbild 1342 eine erste und etwa zwölf Jahre darnach für Karl IV. eine zweite Fassung dieser nahe an das Plagiat streifenden Nachahmung zustande gebracht. Hier nun wird genau nach Petrus von Zittau auch ein Bericht über das Treffen von Eßlingen gegeben,[1] das 1316 stattfand, aber Franz hat die Worte hinzugefügt: *Et dux Austrie cum fratre sunt detenti et ducem Austrie Fridericum tenuit dominus Lodevicus, fratrem vero Henricum rex Boemie*, eine offenkundige Vorwegnahme der Ereignisse von 1322, die dann doch auch bei Franz, ebenso wie bei Petrus von Zittau und ohne Bezugnahme auf jene irrige, unter dem Jahr 1316 gebrachte Meldung, beim richtigen Jahr wiederholt werden.[2] Hier verlohnt es sich natürlich nicht, nach dem Ursprung des Zusatzes zu suchen, der ja auf einem Mißverständnis beruhen muß. Beachtenswerter sind die Zutaten, mit welchen ein jüngerer

kann als von wertlosen Auszügen abgesehen werden. Ausführlicher handelt die sogenannte Chronik des Pulkawa. Mencken, SS. rer. Germ. 3, 1756 f., Dobner, Mon. hist. Boemiae 3, 278, Fontes rer. Boh. 5, 201 (die tschechische Einleitung ist mir unzugänglich), von der Entscheidungsschlacht, setzt sie aber, offenbar durch Verwechslung mit dem früheren Zusammentreffen der Könige bei Mühldorf, in das Jahr 1319, wodurch schon ein engeres Verhältnis zu gleichzeitigen Aufzeichnungen unwahrscheinlich wird. Auf ein bestimmtes Urteil muß bei der Unsicherheit, die über die Entstehungsweise dieser Quelle herrscht, verzichtet werden. Der Wortlaut des auf Mühldorf bezüglichen Berichtes ist von Petrus von Zittau unabhängig, klingt nur in der irrigen Meldung, daß König Johann bei dieser Schlacht zum Ritter gemacht worden sei (*decoratus balteo militari*), mit dem zusammen, was Petrus von Zittau zu 1316 erzählt (Fontes rer. Austr. I. 8, 378) und Franz von Prag sowie Benesch von Weitmühl ihm nachschreiben (Fontes rer. Boh. 4, 383, und 472). Für frühere Abschnitte hat auch Graebner in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42, 1904, 168 ff. die Unabhängigkeit des Pulkawa von Petrus von Zittau erwiesen.

[1] Fontes rer. Boh. 4, 382 f., vgl. ebenda 4, 231 f. (oder Fontes rer. Austr. I, 8, 376 ff.).

[2] Fontes rer. Boh. 4, 395.



Nachfolger des Franz, Benesch von Weitmühl, der zur Zeit Karls IV. tätig war und nun seinerseits Franzens Werk ausschrieb, die beiden auf 1316 und 1322 bezüglichen Stellen bereichert hat. Unter 1316 spinnt er den falschen Faden weiter,[1] fügt noch hinzu, daß König Johann seinen Gefangenen nach Krzywoklat oder Bürglin geführt habe (was uns ja auch sonst für 1322, und zwar gerade durch Petrus von Zittau bezeugt ist) und daß beim Eintreffen des gefangenen Herzogs der dort seit König Ottokars Zeiten aufgehängte Schild von Österreich herabgestürzt und zerbrochen sei. Die Schlacht bei Mühldorf selbst aber erzählt Benesch mit geringen Änderungen ganz ähnlich wie der aus Petrus von Zittau geflossene Text des Domherrn Franz,[2] gibt aber, wo schon dieser von dem heil. Wenzel als dem siegspendenden Namenspatron des Schlachttages gesprochen hatte, die Worte hinzu: *in cuius honore facta est ecclesia in loco dicti belli.* Erweisen sich nun auch die Zusätze des Benesch im allgemeinen als glaubwürdig,[3] so bedarf dieses Zutrauen doch hier einer starken Einschränkung. Die Geschichte von dem Zerbrechen des Schildes trägt das Gepräge des Wunderglaubens und der Feindseligkeit gegen den gefangenen Herzog und sein Haus, sie darf daher im besten Fall als Zeichen volkstümlicher Sagenbildung angesehen werden. Ernstere Beachtung verdient gerade in dem hier eingehaltenen Zusammenhang die Meldung über eine angeblich auf dem Schlachtfeld von 1322 erbaute Wenzelskirche. Die Untersuchung der Örtlichkeit wird Anlaß geben, auf diese Nachricht zurückzukommen.[4] Hier sei zunächst festgestellt, daß

---

[1] Fontes rer. Boh. 4, 472. Über die von Palacky als Zeichen für das Gewahrwerden des Irrtums gedeutete Randnote *Quaere ut supra* vgl. Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 53, 313 f.

[2] Fontes rer. Boh. 4, 478, wo jedoch die Worte *in cuius honore* bis *belli* besser nicht in kleinem Druck zu geben gewesen wären.

[3] Vgl. Loserth im Archiv f. österr. Gesch. 53, 301 f.

[4] Bezeugt ist die Nachricht, daß die Kapelle zu Wimpassing zu Ehren des Sieges geweiht wurde, schon durch Ph. Apians Topographie von Bayern (herausgegeben vom Hist. Verein von Oberbayern, München 1880), S. 265, die in diesem Teil vor 1580 geschrieben ist (vgl. Einleitung der Ausgabe S. XI), aber dort steht nichts über den Zeitpunkt der Weihe, so daß diese recht wohl erst im 16. Jahrhundert

sie sich in die Darstellung, die Benesch entwirft, vorzüglich einfügt, denn an kirchlicher Bautätigkeit hat dieser Chronist, der im Auftrag des Kaisers den Prager Dombau zu leiten hatte, den wärmsten Anteil genommen; mit Vorliebe berichtet er von den Anfängen und Fortschritten solcher Bauten und eine ganze Reihe kirchlicher Stiftungen rühmt er von Karl IV. und seinem Hause. Aus seinen Worten, aber auch aus anderen Quellen wissen wir, daß es dem geschichtlichen Sinn und der frommen Geistesart dieses Luxemburgers genau entsprach, denkwürdige Tage seines eigenen Lebens durch kirchliche Stiftungen am Ort des Geschehens oder in Böhmen festzuhalten. So sind von ihm zwei Ereignisse aus der Zeit seiner in jungen Jahren verwalteten italienischen Statthalterschaft gefeiert worden: der am Katharinentag des Jahrs 1332 erfochtene Sieg von S. Felice durch die Stiftung des Katharinenklosters in der Prager Neustadt [1] und ein merkwürdiges Traumgesicht, das er im darauffolgenden Jahr zu Terenzo in der Diözese Parma gehabt haben will, durch ein ebendort in einem anrüchigen Haus, das auch sein Vater betreten hatte, begründetes geistliches Kollegium.[2] Es würde diesen Beispielen gut entsprechen, wenn auch der am Wen-

erfolgt sein kann und gar nichts mit der Nachricht des Benesch zu tun zu haben braucht. Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 75 und 82 hat die Nachricht des Benesch als richtig angenommen, indem er von einer ‚alsbald' zu Ehren des heil. Wenzel erbauten ‚kleinen Kapelle' redet, bezieht sie auf Wimpassing und lehnt nur die lächerliche Namenerklärung (‚Wimpassing' aus ‚Wenn wir siegen') ab. Ähnlich auch Riezler, Geschichte Bayerns 2, 335, Anm. 1. Zur Deutung des Namens vgl. jetzt Fastlinger in der Riezler-Festschrift 1913, S. 1 ff.

[1] Fontes rer. Boh. 4, 501 (wo auch die Nachricht von der alljährlichen Begehung des Katharinentages zu beachten ist), 524 und 535; dazu Böhmer-Huber. Reg. 3100, 4922.

[2] Fontes rer. Boh. 4, 493, 502 f., 522; dazu auch Karls Selbstbiographie, Böhmer, Fontes 1, 244 f., 261 und Iohannis Porta de Annoniaco liber de coronatione Karoli IV. imperatoris c. 79 (Höfler, Beiträge zur Geschichte Böhmens I, 2, 1864, 55; R. Salomons Ausgabe in SS. rer. Germ., 1913, 124 f.); dazu vgl. Böhmer-Huber, Reg. 1989, 2459, 2983 und Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, S. 241 ff., Werunsky, Der erste Römerzug Karls IV., S. 324. Anm. 3.



zelstag des Jahrs 1322 unter starker Mitwirkung König Johanns von Böhmen erfochtene Sieg in einer kirchlichen Stiftung weiterlebte. Aber gerade bei dem lebhaften Anteil, den Benesch solchen Dingen entgegenbrachte,[1] fällt die Dürftigkeit seiner oben angeführten Worte auf. Während er sonst mehrmals auf den Gegenstand zu sprechen kommt, gedenkt er der bei Mühldorf angeblich erbauten Kirche nur das eine Mal und er läßt uns vollkommen im Dunkeln sowohl über den Zeitpunkt der Ausführung, als auch über die Person des Stifters.

Wir erfahren nicht, ob Kaiser Ludwig, ob König Johann oder vielleicht dessen Sohn Karl der Stifter gewesen sein soll. Es ist nicht zu bezweifeln, daß Benesch, wenn er darüber mehr zu erfahren vermochte, es seiner Chronik auch einverleibt hätte; wird er doch sonst nicht müde, von der Verehrung des wundertätigen böhmischen Landespatrons zu reden und die Ehren zu rühmen, die ihm durch Karl erwiesen wurden. Die Kürze jenes Satzes ist also ein Beleg dafür, daß Benesch selbst von dem Kirchenbau auf dem Mühldorfer Schlachtfeld nichts Näheres wußte. Ein unbestimmtes Gerücht mag seine Quelle gewesen sein, vielleicht auch nur das Gefühl, daß es den zu seiner Zeit am luxemburgischen Hof herrschenden Anschauungen entsprochen hätte, den Sieg durch einen Kirchenbau zu verherrlichen. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, Petrus und Franz, strebte er, wenn auch nicht von Anfang seiner Arbeit an, so doch später darnach, von dem Andenken König Johanns das Ungünstige fernzuhalten;[2] es konnte diesem Zweck dienen, wenn auch dieser Luxemburger auf Grund jener unklaren, aber doch vielleicht auf ihn zu deutenden Worte als frommer Verehrer des heil. Wenzel angesehen wurde.

Tatsächlich würde eine solche Gedächtnisstiftung eher dem Sohn als dem Vater zuzutrauen sein und die Aussöhnung, die in den Jahren 1350 bis 1354 zwischen dem luxemburgischen und wittelsbachischen Haus zustande kam,

[1] Loserth a. a. O. 308 f., 332.

[2] Vgl. Friedjung, Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, S. 211 f. und Loserth a. a. O. 315, 319.

könnte dem frommen König recht wohl Gelegenheit zu Erfüllung eines solchen Wunsches gegeben haben. Ludwig der Brandenburger und dessen Brüder hätten, da sie durch Karls Vermittlung die päpstliche Lossprechung zu erlangen hofften, damals seinen Forderungen nachkommen müssen und sie hätten es in einer solchen Sache, die an den gemeinsamen Sieg der Väter erinnerte, unbedenklich tun können; der Auszug zur Romfahrt, bei dem Karl IV. in den ersten Oktobertagen nahe an Mühldorf vorbei-, wenn nicht geradezu durch diese Stadt gekommen sein muß, könnte dann etwa als Zeit des Baubeginns oder der Weihe in Betracht kommen.[1] Aber es wäre, wenn sich das so verhielte, nicht einzusehen, warum dann keines von den zahlreichen Aktenstücken, die 1350 zu Bautzen und Nürnberg, 1353 zu Passau und 1354 zu Sulzbach über den Ausgleich aufgesetzt wurden, dieser Gedächtnisstiftung Erwähnung getan hätte.[2] Das Schweigen der Urkunden fällt also gegen derartige Deutung dieses Zusatzes, den der baufreudige Benesch von Weitmühl zu dem Bericht seiner Vorgänger hinzufügte, schwer ins Gewicht.

Während für Böhmen die Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts maßgebenden Einfluß auf eine lange Zeit hinaus übte, sind es in *Bayern* erst die *Werke des 15. und 16. Jahrhunderts*, denen eine starke Nachwirkung zufiel. Hier begegnen wir, den Blick auf den Mühldorfer Schlachtbericht einstellend, gleichfalls manchen Zeugnissen wörtlicher Anlehnung, dazwischen hinein aber auch wieder solchen Zutaten der jüngeren Chronisten, wie sie bei Benesch von Weitmühl zu beobachten waren. Und diese

[1] Karl urkundet am 1. Oktober 1354 in Straubing, am 4. Oktober in Braunau a. I., am 4. und 5. Oktober in Salzburg (Böhmer-Huber, Reg. 1929 bis 1934); Mühldorf, das von Straubing etwa 100, von Braunau 40 km entfernt ist, könnte also etwa am 3. Oktober erreicht worden sein. Unter allen Umständen muß freilich, da auch auf dem kürzesten Weg, ohne Berührung von Mühldorf, die Entfernung Straubing—Braunau 80 km beträgt, ein sehr beschleunigter Ritt angenommen werden, so daß für Vornahme irgendeiner Feierlichkeit kaum Zeit geblieben wäre.

[2] Über die Verhandlungen und ihren urkundlichen Niederschlag vgl. Werunsky, Geschichte Karls IV. 2, 215 ff., 230, 352 ff., 371.



Zutaten hatten sich bis in neuere Zeit her einer gewissen Wertschätzung zu erfreuen. Ein verdienstvoller Militärhistoriker meinte, daß ‚einer oder der andere Teilnehmer der Kriegszüge Ludwigs einschlägige Aufzeichnungen hinterlassen haben' möchte, und betonte, daß einer der betreffenden Geschichtschreiber seinen Stammbaum auf einen Kampfgenossen des Königs zurückführte.[1] Die rege Forschungstätigkeit, die der bayrischen Historiographie des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit seither gewidmet worden ist, hat solchen Anschauungen den Boden einigermaßen eingeengt.[2] Von zweien der nunmehr genau untersuchten bayrischen Chronisten des 15. Jahrhunderts, von dem fleißigen Chorherrn Andreas von St. Mang bei Regensburg, der sich von 1420 bis 1438 schriftstellerisch betätigte, und von Veit Arnpeck, der als Inhaber bescheidener geistlicher Pfründen zu Landshut und Freising zu Anfang 1495 seinem Bischof von Landshut aus eine neu fertiggestellte bayrische Chronik widmete, wissen wir, daß sie ganz nach der Art anderer geistlicher Männer ihrer und der vorangehenden Zeit gearbeitet haben; eine stattliche Menge älterer Geschichtswerke benützend, haben sie Satz für Satz aus diesen Quellen ausgewählt und in ihre Kompilationen herübergenommen. Zwischen Andreas von Regensburg und Veit Arnpeck stehen allerdings zwei Männer weltlichen Standes, die sich der bayrischen Geschichte annahmen, beide in enger Verbindung mit dem wittelsbachischen Haus. Hans Ebran von Wildenberg, der getreue Rat Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut und vertraute Hofmeister der zu Burghausen lebenden herzoglichen Frauen, beendete um 1479

---

[1] Vgl. Würdinger in den Sitzungsberichten der bayr. Akademie, phil.-phil. u. hist. Kl. 2, 1872, 465.

[2] Vgl. für das Folgende die ausgezeichneten Einleitungen, welche Leidinger im 1. und 3. Bd. der Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, den Ausgaben der Werke des Andreas von Regensburg und des Veit Arnpeck vorangeschickt; dann ebenso im 2. Bd. der Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, Roth zu des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern und Spiller zu Ulrich Füetrer, Bayerische Chronik.

die erste, um 1490 die zweite Fassung seiner Chronik von den Fürsten aus Bayern; der Landshuter Bürgerssohn Ulrich Füetrer, der sich als Maler und Dichter am Hof Albrechts IV. von Bayern-München einführte, schrieb im Auftrag dieses Herzogs in den Jahren 1478 bis 1481 seine bayrische Chronik. Mit der lateinischen Sprache nicht genügend vertraut [1] und von anderen Gesichtspunkten ausgehend als jene geistlichen Geschichtschreiber, haben Ebran und Füetrer allerdings neben älteren Chroniken noch andere Arten von Quellen für ihre Arbeit herangezogen. Ebran weiß von Grabmälern und Gedenktafeln Gebrauch zu machen und er hat auch aus lebendigen Volkssagen, wie sie gerade an die Kämpfe Ludwigs des Bayern anknüpften, geschöpft; Füetrer hingegen zieht selbst Dichtungen, namentlich solche aus dem Kreis der Karls- und Herzog-Ernst-Sage, für sein Werk heran. Trotzdem vermögen wir auch an ihren Arbeiten und an dem ganzen Stammbaum dieser bayrischen Quellen das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis genügend festzustellen, und es bleibt von allen ihren Berichten nichts übrig, was neben den Nachrichten der älteren Quellen für den Wiederaufbau des Ereignisses von Wert wäre.

Andreas von Regensburg schließt sich in der Schlachtschilderung, die sein 1422 abgeschlossenes Hauptwerk, die Chronica summorum pontificum et imperatorum Romanorum, bietet, fast wörtlich an jenes nur durch sein eigenes Notizbuch erhaltene Chronicon de ducibus Bawariae an, das wir schon oben S. 318 ff. betrachtet haben.[2] Heißt es bei Andreas, daß König Ludwig *cum paucis* seinem Feind

[1] Vgl. Roth in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 1, LIX über Ebrans gelehrte Helfer und Spiller ebenda 2, 2, II über Füetrers Sprachkenntnisse.

[2] Mit Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 78 vgl. Böhmer, Fontes 1. 140 Z. 20, 21 und 141 Z. 17 ff. (Anh. XV). Daß auch der an die Mühldorfer Schlacht von Andreas angefügte Bericht über den Regensburger Bürger Gumprecht (a. a. O., Neue Folge 1, 78 Z. 27 ff.) vielleicht zu dem ursprünglichen Bestand desselben Chronicon gehörte, ist nach Weiland in Göttinger gelehrte Nachrichten 1883, 249 f. wahrscheinlich. Über die auffällige Erweiterung, welche die in dem Chronicon S. 141 unten enthaltenen Worte betreffend Friedrichs Entlassung bei Andreas S. 79 Z. 19—22 erfuhren, wird unten S. 447 ff. zu sprechen sein.



entgegengetreten sei, so darf das wohl als verkürzende Wiedergabe der Vorstellung angesehen werden, die sich aus der in seiner Vorlage so stark betonten Größe des österreichischen Heeres ergab; die Wendung ersetzte, was der Vorgänger über den Böhmenkönig und den niederbayrischen Vettern des Königs gesagt hatte. Als wirkliche Zutat erweist der Vergleich nur eine Orts- und eine Zeitangabe; die Worte *prope villam Amphing* und *in vigilia s. Michahelis* stehen nicht in der Vorlage. Den Tag konnte Andreas verschiedenen Quellen entnehmen; man hatte ihn in ebensolcher Weise auch in dem österreichischen Waldkirchen, in einem unbekannten steirischen Stift, in Salzburg, Fürstenfeld, Indersdorf und wohl noch an anderen Orten bezeichnet; und selbst wenn dem Regensburger Chorherrn keine derartig gefaßte Tagesbezeichnung vorlag, hätte er recht wohl den etwa von ihm vorgefundenen Wenzelstag oder die römische Kalenderangabe in die dem deutschen Leser geläufigste Form übertragen können. Viel wichtiger ist es zu erklären, wie Andreas zu jener Ortsangabe gekommen ist, die er zu den beiden schon in seiner Quelle vorgefundenen Ortsbezeichnungen hinzufügte; denn er ist, soviel bis jetzt bekannt, der erste, welcher die villa Ampfing mit der Schlacht in Beziehung bringt. Sollten also seine Worte *prope villam Amphing* einer verlorenen guten Quelle entstammen, so müßten sie unsere Vorstellung von dem Ort und daher von dem Hergang der Schlacht wesentlich beeinflussen. Sie passen aber sehr schlecht zu der von mehreren gleichzeitigen und den deutschgeschriebenen jüngeren Berichten sowie von dem ortskundigen Mühldorfer Bürger Nikolaus Grill bezeugten Tatsache, daß sich der Kampf in der Nähe der Burg Dornberg abgespielt habe.[1] Deshalb wird es erlaubt sein, für die zunächst ganz vereinzelt auftauchende Angabe des Andreas eine andere Erklärung zu suchen. Gleichzeitige Aufzeichnungen, die unabhängig voneinander aus Windberg bei Straubing und aus Melk auf uns gekommen sind,[2] lassen

[1] Genauere Ausführung einem späteren Abschnitte vorbehaltend, bemerke ich hier nur, daß die Burg Dornberg von dem Dorf Ampfing etwa 13 km entfernt ist.

[2] Vgl. oben S. 254 f. und Anh. III, IV.

die Schlacht auf oder bei einer Wiese stattfinden, die den Namen Empfing führte (*iuxta pratum Empfing* und *in prato qui dicitur Emphing*). Da nun die Benützung von Windberger oder Straubinger Annalen durch Andreas auch anderweitig wahrscheinlich gemacht worden ist,[1] so ergibt sich die Vermutung, daß er von der dort zu 1322 eingetragenen Stelle Kenntnis hatte (gerade sie kann ihm auch die Tagesbezeichnung *in vigilia Michahelis* vermittelt haben) und daß er willkürlich, durch eine bei dem Nichtortskundigen begreifliche Vertauschung, aus dem pratum Empfing eine villa Ampfing gemacht habe. Der Umstand, daß seine Hauptquelle für die fragliche Wiese einen anderen volkstümlichen Namen (*auf der Vehenwisen*) beibrachte, den er auch selbst in seine Darstellung herübernehmen wollte, mag ihn zu dieser scheinbar so kleinen, in ihrer Wirkung sehr weit reichenden Änderung verleitet haben. Aber er war doch seiner Sache dabei, wie es scheint, nicht ganz gewiß, denn in den beiden Fassungen der bayrischen Fürstenchronik, die er 1428 vollendete, hat er die villa Ampfing beiseite gelassen[2] und nur ein später Zusatz zu einer nicht von ihm selbst herrührenden Handschrift des lateinischen Textes nahm sie wieder auf.

Andreas von Regensburg hat verschiedene Nachfolger gefunden. Einer der frühesten Benützer seiner Schriften war der unbekannte Verfasser jener in den Jahren 1420 bis 1434 entstandenen Nürnberger Chronik, die ihrerseits in einem nicht klar erkennbaren Zusammenhang mit der 1443 bis 1445 zum ersten Abschluß gebrachten Augsburger Chronik des Erhard Wahraus und der durch Peutinger bekannten Augsburger Chronik bis 1467 steht. Diese drei deutschen Quellen gedenken in nahe verwandten Worten ganz kurz auch der Mühldorfer Schlacht, jedoch so, daß die Nürnberger Chronik den Ort nur mit den Worten *bey dem Torenperg in nydern Beyren* bezeichnet, während Wahraus *auf der Fächtwiß* hinzufügt, der Peutingersche Text aber außerdem noch den Namen *Ampfing,*

[1] Leidinger in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, LVIII f.

[2] Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 547 und 640.



wenn auch in entstellter Form, aufweist.[1] Indes braucht dieses Mehr in den jüngeren Überlieferungen nicht als Zugabe aufgefaßt zu werden. Das ganze Verhältnis der drei Quellen deutet vielmehr darauf hin, daß sie auf eine gemeinsame, ihnen aber in verschiedener Reichhaltigkeit zugekommene Vorlage zurückgehen.[2] Wenn nun schon für diese die Benützung des Andreas von Regensburg sich nachweisen läßt, so wird auch sie schon neben dem aus anderer Quelle übernommenen Dornberg jene dem Werk des Regensburger Chronisten eigentümlichen mehrfachen Ortsangaben enthalten haben, und es ist unwesentlich, daß diese gerade in der ältesten Ableitung wegblieben, in der jüngsten am vollständigsten wiedergegeben worden sind. Eine vollständige deutsche Übersetzung der allgemeinen Weltchronik des Andreas hat in den Jahren 1470 und 1471 Leonhard Hefft von Eichstätt verfaßt;[3] sie ist ungedruckt und kann daher hier beiseite gelassen werden. Dagegen erweist sich die bis 1475 herabreichende lateinische Weltchronik, welche derselbe Hefft verfaßt und als Imago mundi bezeichnet hat,[4] soweit sie von der Mühldorfer Schlacht handelt, als eine Ableitung des gleichartigen, von dem Regensburger Chorherrn geschriebenen Werkes;[5] dabei ist freilich der Name Ampfing, sei es infolge des abkürzenden Verfahrens, welches Hefft einschlug, oder aus anderen Gründen wieder weggeblieben und die irrige Vorstellung entstanden, als ob alle 1300 Gefangenen auf die Trausnitz gebracht worden wären.

Ebran von Wildenberg stützt seinen Mühldorfer Schlachtbericht[6] auf dieselben Quellen, die ihm auch

---

[1] Chroniken der deutschen Städte 1 (Nürnberg 1), 347 und 4 (Augsburg 1), 219, dann Oefele, SS. rer. Boic. 1, 615; hier ist *bey Antling auff der früchten wis* wohl in *bey Ampfing auf der Fechenwis* zu verbessern; die von Oefele benützte Handschrift glaubte Frensdorff, Chroniken der deutschen Städte 4, 202, Anm. 4 im Staatsarchiv zu München nachweisen zu können.

[2] Vgl. Frensdorff in den Chroniken der deutschen Städte 4, 208 und 213.

[3] Leidinger in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, XXXI und LX.

[4] Vgl. Ankwicz in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 16, 286 ff.

[5] Vgl. den im Anh. XLIV mitgeteilten Wortlaut der Innsbrucker Handschrift.

[6] Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 1. 114 ff.

sonst neben Otto von Freising den größten Teil seines geschichtlichen Stoffs geliefert haben, auf die Chronik Jakob Twingers von Königshofen, deren wir oben S. 360 f. zu gedenken hatten, und auf Andreas von Regensburg.[1] Von den Werken des Andreas aber kannte er nur die deutsche Fassung der bayrischen Chronik; das hat ihn vor dem irrigen ‚Ampfing' bewahrt. Dafür griff Ebran auch hier in den Born lebendiger, mündlicher Überlieferung, die ihm, dem weltlichen Ritter und Hofmann, näher stand als geschriebene Gelehrsamkeit, um dorther zwei Geschichtlein zu nehmen und sie wie zur Erheiterung hinten an seinen trockenen knappen Schlachtbericht anzureihen, wie ja auch schon Andreas an dieser Stelle sagenhafte Erzählungen[2] über die Burg Trausnitz eingeschaltet hatte. Bei Ebran kommen hiezu noch die Erzählungen von dem bayrischen Edelmann Rindsmaul, den König Friedrich selbst auf Grund einer Vorführung der Wappenröcke und Helmkleinode als denjenigen erkannt haben soll, der ihn bei Mühldorf gefangengenommen hätte; und von dem frommen Ritter Siegfried Schweppermann, auf den Ludwig als auf seinen obristen Hauptmann so lange wartet, dessen zitternde Füße den Spott der Jugend herausfordern, nach dessen Rat und Unterweisung aber doch der Sieg gewonnen wird. Die Anschaulichkeit, mit der Ebran diese kleinen Auftritte schildert, die Kraft der Rede, die dort dem gefangenen König, hier den spöttelnden Rittern und Knechten in den Mund gelegt wird,

[1] Vgl., was Roth in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 1, LXIII ff. über diese Quellen Ebrans ausführt. Eine nicht für den Schlachtbericht selbst, wohl aber für die Freilassungsbedingungen von Ebran benützte und von Roth a. a. O. 115, Anm. 7, 116, Anm. 1 gesuchte Quelle, der deutsche Auszug der österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften wird unten S. 450 f. zur Sprache kommen. Zum Teil erklären sich indes auch diese Nachrichten aus Andreas von Regensburg.

[2] Der Kern dessen, was Andreas S. 79 Z. 6—9 über den Namen Trausnitz sagt oder eigentlich dem gefangenen König in den Mund legt, steht allerdings schon in den Worten der Königsaaler Chronik, welche den Namen *Truisnicht, quod interpretatur inopinabile* als ein Vorzeichen für Friedrichs Schicksal hinstellt (Anh. VIII Z. 55); die bei Andreas dazukommende Einkleidung trägt sagenhaften Charakter.



weisen an sich auf Sagenherkunft, und sachliche Erwägungen, haben dazu geführt, beiden Geschichten den historischen Wert abzusprechen. Rindsmaul kann es nicht gut gewesen sein, der Friedrich gefangennahm, weil er in bayrischen, nicht in burggräflichen Diensten stand, und weil des Königs Gefangennahme durch den Burggrafen anderweitig feststeht.[1] Von Siegfried Schweppermann aber, dem Ebran die Rolle des eigentlichen Lenkers der Schlacht zuspricht, wissen ältere Quellen im Zusammenhang der Mühldorfer Ereignisse gar nichts; dagegen läßt sich gut verstehen, wie dieser Mann zu solchem Ruhm gekommen sein dürfte.[2] Urkundlich bezeugt ist er als Teilnehmer des Treffens von Gammelsdorf; für den dort am 9. November 1313 erlittenen Schaden hat ihm nach anderthalb Jahren sein inzwischen zum deutschen König erwählter Herr die Burg Grunsberg verpfändet. Auch sein Anteil an dem Gefecht von 1313 kann nach dem Wortlaut der dabei ausgestellten Urkunde kein außergewöhnlicher gewesen sein, aber die Erinnerung daran blieb an zwei Orten lebendig, in dem oberpfälzischen Kloster Kastl und in der Stadt Nürnberg, mit denen die Familie der Schweppermann in engen Beziehungen stand. Zu Kastl gab es um das Jahr 1488 und vielleicht schon seit dem Todesjahr Siegfrieds, der 1337 starb und in Kastl beerdigt wurde, eine hölzerne Gedächtnistafel, welche den Verblichenen bildlich darstellte und ihn in deutschen Reimen als kecken und festen Ritter pries, ‚der zu Gamelstorf im Streit tat das Best'.[3] Und zu Nürnberg fand im Jahr 1459 in

[1] Vgl. über Rindsmaul Pfannenschmid in den Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 79 und 4, 79.

[2] Über Schweppermann hat Pfannenschmid a. a. O. 3, 82—104 ausführlich gehandelt; dazu Riezler, Geschichte Bayerns 2, 341 f. und (in bezug auf das Verhältnis Ebrans zu Arnpeck die früheren berichtigend) Roth a. a. O. 2, 1, LXXIV.

[3] Den von Pfannenschmid erschlossenen ursprünglichen Wortlaut der Tafel haben Weech in den Forschungen zur deutschen Geschichte 4. 97 und Hegel in den Chroniken der deutschen Städte 3 (Nürnberg 3), 315 aus H. Schedels Aufzeichnungen mitgeteilt. Bedenken an der Richtigkeit der von Schedel überlieferten Lesung erwecken jedoch die Worte *in furt*. In den Kunstdenkmalen des Königreichs Bayern. 2. Bd., Oberpfalz und Regensburg, 17, Neumarkt (München 1909),

einer deutschen Weltchronik, von welcher uns dieser Teil nicht im Wortlaut, wohl aber durch die getreuen Auszüge Hartmann Schedels überliefert ist, Schweppermanns Verdienst um den Sieg rühmende Erwähnung und auch die heitere Geschichte von den zwei Eiern, die ihm Ludwig dafür zusprach, ihren Platz. Dieses in seiner alten Fassung verlorene Nürnberger Geschichtswerk war dann die Vorlage, aus welcher der weitgewanderte, zuerst in dem Benediktinerkloster zu Augsburg, in seinen letzten Lebensjahren aber als Pfarrer in der Gegend von Nürnberg nachweisbare Siegmund Meisterlin für seine im Auftrag dieser Stadt 1488 vollendete Chronik schöpfte.[1] Erst Meisterlin scheint es gewesen zu sein, der dabei den gefeierten Helden zu einem Nürnberger Bürger und zum Fahnenträger (aquilifer) des bayrischen Heeres machte; aber bekannt war die Sage, wie aus dem Gesagten hervorgeht, zu Nürnberg schon etwa dreißig Jahre vor ihm, und schon damals hatte sich die Übertragung der Geschichte auf die weltbekannte Schlacht von 1322 vollzogen, durch deren Bedeutung das Gammelsdorfer Gefecht verdunkelt worden ist. Für den hier verfolgten Zweck kommt es nicht weiter in Betracht, ob etwa Ebran und die Chronik von 1459 aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben,[2] oder welche der beiden hier und

S. 175 hat Mader nur denjenigen Wortlaut der Inschrift mitgeteilt, der sich auf dem 1782 errichteten Denkmal noch heute findet, und er meint S. 174, daß der ursprüngliche Wortlaut auf einem Wandgemälde gestanden wäre; nach den von Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 97 ff. besprochenen Zeugnissen darf indes wohl an ein Tafelgemälde gedacht werden.

[1] In dem Abdruck des Schedelschen Auszuges, welchen Hegel in Chroniken der deutschen Städte 3, 269—305 bot, ist nur der die deutsche Geschichte von Karl IV. bis Ruprecht behandelnde Schluß vollständig wiedergegeben, die auf die Schlacht von Mühldorf bezügliche Stelle ist ebenda S. 314 f. nachgetragen worden; die zugehörigen Stellen bei Meisterlin ebenda 122 (deutsche Fassung) und 223 (lateinische Fassung). Über Meisterlins Stellung zum Humanismus vgl. Joachimsen, Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung in Deutschland 1, 1910, 42 ff. und Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 1911, 197 f.

[2] Daß in beiden Erzählungen von Mangel an Lebensmitteln die Rede ist (Ebran S. 116 Z. 25; Meisterlin S. 122 Z. 5), könnte die Annahme



dort auftauchenden Fassungen als die ältere anzusehen ist; das Entscheidende bleibt, daß das für Gammelsdorf urkundlich bezeugte Verdienst Schweppermanns zur Erklärung der Weiterbildung und Umgestaltung genügt, und daß unter solchen Umständen das Fehlen jedes älteren Zeugnisses über Anteilnahme Schweppermanns an der Mühldorfer Schlacht [1] den in beiden Geschichtswerken enthaltenen Formen der Schweppermanngeschichte allen Anspruch auf Glaubwürdigkeit raubt.

Die Chronik Ebrans hat keine starke Verbreitung gefunden; sie ist uns nur in drei Handschriften überliefert, von denen zwei der älteren, um 1479 beendeten Fassung angehören, eine aber bis zum Jahr 1489 herabreicht und von dem Verfasser mit mancherlei eigenhändigen Zutaten und Verbesserungen versehen wurde. In dem auf die Mühldorfer Schlacht bezüglichen Abschnitt gehen die beiden Fassungen jedoch nur in unwesentlichen Dingen auseinander. So hat schon dem ältesten Benützer dieser Ebranschen Chronik, Ulrich Füetrer, der unmittelbar nach Abschluß ihrer ersten Fassung durch Ebran selbst mit ihr bekannt wurde,[2] der oben besprochene Wortlaut seiner Schlachtschilderung vorgelegen. Aber Füetrer hat doch nur beschränkten Gebrauch von ihr gemacht. Bloß die Geschichte von dem Ritter Rindsmaul und die unmittelbar darauf folgende Stelle über den Viztum Weiglein sind in etwas verwässerter Gestalt in

---

gemeinsamer Herkunft begünstigen, wenn nicht gerade dieser Teil der Erzählung sich hier und dort als Zutat des Verfassers erweisen ließe. Ebran hat die in seiner Vorlage zu 1315 gemeldete Hungersnot (Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 640 Z. 8—12) willkürlich auf die *zeit als der streit geschach* bezogen, Meisterlin aber die Begründung der Eiergeschichte (*da was nit speis da, dann allein aier und der nit viel*) selber zu den Worten seiner Vorlage (vgl. Chroniken der deutschen Städte 3, 315) hinzugefügt.

[1] Abgesehen von den erzählenden Quellen, die Schweppermann zu 1322 nicht nennen, dürfte man auch das Vorhandensein irgendeiner Urkunde erwarten, die seinen Pfandbesitz vermehrte, wenn er bei Mühldorf größere Verdienste sich erworben hätte.

[2] Vgl. Füetrers Worte in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 2, 186 und dazu Roth ebenda 2, 1. LXXIX f. und Spiller ebenda 2, 2, XXXIV f.

das Werk des dichtenden Malers übernommen worden,[1] für den eigentlichen Kampf benützt er seine Lieblingsquellen, Königshofen und Andreas von Regensburg, die er miteinander verschmilzt und wieder nicht ganz ohne Willkür zu einem eigenen Bild gestaltet.[2] Die genaueren Zeit- und Ortsangaben mußte der Chronist dabei, da seine Straßburger Vorlage ihrer entbehrt, aus dem Hauptwerk des Regensburger Chorherrn entnehmen; hierher stammt der *sant Michels abent* und hierher die Bezeichnung des Schlachtfeldes *bei Empfing auf der Vehenwisen.* Dabei ist zu beachten, daß die dreifache Ortsangabe der Vorlage *inter Müldorf et Oeting, prope villam Amphing, in prato quod volgo dicitur dy Vechwis* hier gekürzt wiederkehrt, so daß Mühldorf und Ötting verschwinden, dagegen der erst von Andreas, wie wir gesehen haben, in die Geschichtschreibung der Schlacht eingeführte Name Empfing im Sinne des Ortsnamens in den Vordergrund rückt. Neben der handschriftlich stark verbreiteten, aber immerhin um der lateinischen Sprache willen nur auf die Kreise der gelehrten Bildung wirkenden Chronica pontificum et imperatorum des Andreas hat also auch Füetrers deutsche Darstellung, von der wir neun verschiedene Handschriften besitzen,[3] nicht wenig dazu beigetragen, die Verbindung des Kampfes mit dem Namen Ampfing der geschichtsbeflissenen Welt geläufig zu machen.

Der täuschenden Ortsangabe, welche Andreas von Regensburg, soviel wir sehen, aufgebracht, ist vorübergehend auch der Passauer Chorherr Johann Staindel zum Opfer gefallen. In zwei Sammelbänden des Münchner Reichsarchivs sind uns, wie erst die neuere Forschung fest-

[1] Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 2, 172 Z. 19—28.

[2] Füetrer redet von einer Flucht der Österreicher, das mag auf Königshofen (Chroniken der deutschen Städte 8, 467) zurückgehen, wo es von den Leuten des Burggrafen heißt: *und zertreigeletent (entworhten AB) künig Frideriches her*; aber das Wort Flucht sagt mehr als diese Zeitwörter; daß Füetrer sich dafür auch auf andere Quellen (etwa auf Matthias von Neuenburg) gestützt hätte, wo wirklich von Flucht die Rede ist, darf man kaum annehmen.

[3] Über die Handschriften Spiller in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 2, XXI ff., über Benützung durch spätere Schriftsteller 2, 2, LXXXII ff.



stellte,[1] die fleißigen Vorarbeiten erhalten, welche dieser gelehrte Mann anstellte, bevor er an seine bis 1508 herabreichende allgemeine Chronik heranging. Der erste Band dieser früher irrig dem Angelus Rumpler zugeschriebenen Kollektaneen, der wegen des frühzeitigen Abbrechens der darin enthaltenen Bischofsreihen als zum größten Teil vor 1490 entstanden angesehen werden muß, enthält eine fast ausnahmslos aus der bayrischen Chronik des Andreas abgeleitete Geschichtsdarstellung und hier findet sich eine kurze auf unseren Gegenstand bezügliche Stelle, die den Namen *Ampfing* berücksichtigt.[2] Aber dieser Ortsname steht diesmal nicht selbständig neben anderen Ortsbezeichnungen, sondern es heißt: *inter Muldorff et Ampfing*, eine Vereinigung der ursprünglichen Worte des Andreas (*inter Müldorf et Oling)* mit jenem in des Andreas Hauptwerk auftretenden Zusatz,[3] der vielleicht als absichtliche, auf Grund von Ortskenntnis vorgenommene Änderung anzusehen ist, aber doch zu einer neuen, ebenso unhaltbaren als willkürlichen Vorstellung führen mußte. Im Fortgang seiner Studien ist indes Staindel auf bessere Quellen für die Mühldorfer Schlacht gestoßen, die ihn von den Schriften des Regensburger Chorherrn unabhängig machten und ihn veranlaßten, diese verfehlte Ortsbestimmung wieder aufzugeben.[4]

Dagegen hat Veit Arnpeck von den viererlei Schlachtortsbezeichnungen, die er in seiner Kompilation zusammentrug und nebeneinanderstellte, unglücklicherweise gerade die jüngste bevorzugt, indem er vor den umfang-

[1] Oblinger in der Archivalischen Zeitschrift, Neue Folge 11, 1904, 41 ff.

[2] Mon. Boica 16, 565; vgl. dazu Oblinger a. a. O. S. 52.

[3] Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 547, Z. 36 und oben S. 388 f. Staindel hat eine mit der Fortsetzung des Leonhard Panholz versehene Handschrift benützt, deren Verbleib Leidinger nicht nachweisen konnte (Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, LXXIII); es ist nicht ausgeschlossen, daß Staindels unrichtige Lesart, die sich mit dem Zusatz in Clm. 1222 berührt, schon in der Vorlage stand.

[4] Vgl. Oefele, SS. rer. Boicarum 1, 389 und 515 f.; dazu unten S. 434 ff. Die ausgebreiteten Kenntnisse und der rastlose Fleiß dieses Passauer Gelehrten sind jetzt durch Lehmanns Aufsätze in der Histor. Zeitschr. 111, 15 ff. und im Neuen Archiv 38, 552 ff ins rechte Licht gestellt worden.

reichen Absatz der Chronica Baioariorum, in welchem er die Entscheidungsschlacht bespricht, die Überschrift[1] setzte: *De felici bello in prato apud Ämphing,* und indem er an einer Stelle der deutschgeschriebenen bayrischen Chronik, wo er nur flüchtig auf den Kampf Bezug nimmt, von dem *Streit an s. Michlsabent anno 1322 zu Ampfing auf der Vehenwis* redet.[2] Der im Grunde schon bei Andreas von Regensburg anzunehmende Gedanke, daß jenes pratum, das andere die Vechwiese nannten, nahe bei Ampfing gelegen sei, war damit zu schärferer Fassung gebracht, wie das freilich von anderer Seite auch schon in etwas früherer Zeit geschehen war,[3] und der unbequeme Widerspruch, der sich bei dem Vorgänger aus den danebenstehenden Worten *inter Müldorf et Öting* ergab, war hier beidemal beseitigt. In dem lateinischen Text und an einer anderen Stelle des deutschen hat Arnpeck ihn stehen lassen[4] und das eine Mal der Vollständigkeit halber noch den aus einer Fortsetzung der sächsischen Weltchronik entnommenen Dornberg hinzugefügt. Der fleißige Chronist hätte von Landshut oder Freising nur eine Tagreise zurücklegen müssen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, daß er ganz unvereinbare Dinge nebeneinander setze. Er richtete aber den Blick nicht in die Wirklichkeit, sondern auf den geschriebenen Niederschlag der Vergangenheit. Auch sonst sind die Schlachtberichte Arnpecks ungemein lehrreich für seine Arbeitsweise.[5] Eine erstaun-

[1] Quellen und Erörterungen. Neue Folge 3, 286.

[2] A. a. O. 526.

[3] Vgl. Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCXXIX Z. 31; an einen Einfluß der dort benützten Handschriften (vgl. auch unten S. 450) auf Arnpeck brauchte deshalb allein noch nicht gedacht zu werden, wenn sich nicht auch andere Anzeichen für Benützung jenes Auszugs durch Arnpeck ergäben, vgl. Seemüller a. a. O. CCXXXI f.

[4] A. a. O. 287 und 570; an der letztgenannten Stelle sind die verschiedenen Ortsbestimmungen durch ein *und* in zwei Teile zerlegt, vielleicht ein Zeichen dafür, daß Arnpeck, ihre Unvereinbarkeit bemerkend, an getrennte Teile der Schlacht dachte.

[5] Vgl. Leidingers treffende Charakteristik a. a. O. CXXVIII ff., die am Rand der Ausgabe, zum Teil auch in den Fußnoten angebrachten Einzelnachweise über die Quellen und ihre ausführliche Aufzählung S. XXIX ff. und LXXXXIII ff.



liche Zahl von Schriftstellern, außer den beiden schon genannten auch Ebran und Füetrer, Königshofen, eine Handschrift der Flores temporum, ja auch das ihm schon gedruckt zugängliche große Geschichtswerk des Erzbischofs Antoninus von Florenz hat er für diesen Zweck herangezogen, aus jedem abgeschrieben, was er brauchen konnte, und die einzelnen Auszüge mosaikartig aneinandergefügt. So ist neben den bayrischen Chronisten des 15. Jahrhunderts durch Vermittlung jenes Florentiners auch der weitab gelegene Text des Villani bei ihm zur Geltung gelangt.[1] Von eigenen Worten, die Arnpeck hinzutat, verdient nur die sagenhafte Erzählung von einer Kirchengründung genannt zu werden, die König Ludwig auf dem Abmarsch vom Schlachtfeld in der Nähe von Vilsbiburg gelobt haben soll, eine Geschichte, die gewiß nur aus dem Namen des Ortes (Sattlern, Sattling) entstanden ist und dadurch jeden geschichtlichen Wert verliert,[2] gleichgültig, ob Arnpeck sie im mündlichen Verkehr oder aus einer uns verlorenen schriftlichen Quelle geschöpft haben mag.[3]

Arnpeck hat in den arbeitsreichen Tagen von 1494 und 1495, mit denen er sein Leben beschlossen zu haben scheint, ungefähr 170 Jahre nach der Versöhnung Friedrichs des Schönen mit Ludwig, wie er selbst sagt,[4] auch eine öster-

---

[1] Über Antoninus von Florenz vgl. Leidinger a. a. O. S. L. In der mir vorliegenden Nürnberger Ausgabe von 1484 (Universitätsbibliothek Innsbruck 107 C. 4) findet sich die betreffende Stelle auf f. 100' und sie ist (abgesehen von dem *non absentibus ibi peditibus*) eine getreue Übersetzung des Villanischen Berichtes (s. oben S. 349 f.). Indem Arnpeck die Stelle aus Antoninus am Rand nachtrug, übersah er, daß er sich auch schon in dem Exzerpt aus den Flores über die Dauer des Kampfes geäußert hatte; so stoßen (a. a. O. 287 Z. 20 ff.) *a mane usque ad vesperam bello durante* und gleich daneben *Quod bellum ab ortu solis usque ad occasum eius continuatum est* aneinander.

[2] Daß sie nicht mit der oben S. 382 ff. besprochenen Meldung des Benesch von Weitmühl zusammenhängt, ergibt sich aus der Verschiedenheit des hier und dort genannten Kirchenpatrons (hier die heil. Jungfrau, dort der heil. Wenzel).

[3] Über Spuren einer verlorenen Quelle Arnpecks aus der Zeit König Ludwigs s. Leidinger a. a. O. S. LVIII.

[4] Zur Abfassungszeit vgl. Leidinger in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, CIII und 784, Anm. 4.

reichische Chronik geschrieben, für welche er außer den für seine Arbeiten zur bayrischen Geschichte benützten Quellen auch besondere Hilfsmittel heranzog, die freilich bei dem jetzigen Stand der österreichischen Quellenkunde noch nicht überall im einzelnen festgestellt werden konnten.[1] Nach dem Urteil des Herausgebers ist uns auch dieses Werk Arnpecks in eigenhändiger Niederschrift des Verfassers erhalten.[2] Der für die Mühldorfer Schlacht in Betracht kommende Abschnitt weist aber eine Beschaffenheit auf, welche auf die Umsicht und Stoffbeherrschung Arnpecks ein sehr ungünstiges Licht wirft: er behandelt das Ereignis, offenbar unter dem Einfluß verschiedener Vorlagen, doppelt;[3] die erste der beiden Darstellungen ähnelt vielfach der betreffenden Stelle in Arnpecks Chronica Baioariorum und beruht auf denselben Quellen wie diese; die zweite dagegen, welche ohne jede Erklärung ganz gedankenlos an die erste angefügt wird, weicht im Wortlaut und in den sachlichen Angaben stärker ab und berührt sich auf der einen Seite mit einer noch erhaltenen Urkunde Ludwigs für das Kloster Fürstenfeld,[4] auf der andern mit gewissen Meldungen Aventins, die aber wohl aus Arnpeck abgeleitet sein dürften.[5] Ist also hier, wie auch der Herausgeber für wahrscheinlich hielt, wohl ein bisher unbekannter Text von Arnpeck zugrunde gelegt worden, in der von einem schon am 27. September begonnenen, für die Ungarn verlustvollen Gefecht gesprochen worden sein muß, so kann diese Meldung doch nicht als

---

[1] Vgl. über die Quellen im allgemeinen Leidinger S. CIV ff. und auch seine einschränkenden Worte in den Vorbemerkungen S. IV.

[2] Leidinger S. CI f.

[3] A. a. O. 781 Z. 28 bis 782 Z. 28; dann nochmals 782 Z. 29 bis 783 Z. 14.

[4] Vgl. Leidinger S. 782, Anm. 8; einen Anklang an die Fürstenfelder Gesta principum beobachtet derselbe auch S. 783, Anm. 5; dazu kommt, daß hier S. 783 Z. 10 die für Ludwig günstige Wendung nicht auf den Nürnberger, sondern auf bayrische Kräfte, *Bavarorum invicta fortitudo*, zurückgeführt wird und daß diese Gesta (Anh. X Z. 77 ff.; vgl. oben S. 296) das niederbayrische Fußvolk als Retter in dem lange schwankenden Kampf ansehen.

[5] Turmairs Werke 3, 404 Z. 34 bis 405 Z. 2 über die Fürstenfelder Urkunde und 405 Z. 6—9 über das Gefecht vom 27. September.

verbürgt angesehen werden; die ältesten ausführlicheren Darstellungen von bayrischer und österreichischer Seite fallen gegen eine solche Annahme ins Gewicht und die Ungewißheit über die Herkunft der Arnpeckschen Nachricht gibt der Möglichkeit Raum, daß seine Vorlage durch Verwechslung mit anderen Kriegsereignissen zu einem solchen Verteilen des Kampfes auf zwei Tage gelangt ist.[1]

Die hier besprochenen bayrischen Chronisten sind noch im 15. Jahrhundert von jüngeren geschichtsbeflissenen Landsleuten benützt und für neue Kompilationen ausgebeutet worden.[2] Zwei derartige Ableitungen, die noch Oefele teilweiser Veröffentlichung würdigte, seien hier angeführt. Ulrich Onsorg, Kanoniker bei der Alten Kapelle zu Regensburg, hat in einer Handschrift, die er im Jahr 1485 seinem Stift widmete, ein Chronicon Bawariae geschrieben, das schon durch sein Schlußjahr (1422) eine auffällige Ähnlichkeit mit dem Hauptwerk des Andreas von Regensburg verrät und das in der Tat, sowie sonst so auch in dem auf die Mühldorfer Schlacht bezüglichen Bericht, dem Chronicon Romanorum pontificum et imperatorum des Andreas mit unwesentlichen Kürzungen wörtlich folgt.[3] Dagegen dürfte Veit Stopfer, der zu Anfang des 16. Jahrhunderts das Priorat und 1509 bis 1512, wie es scheint,[4] die Abtswürde

[1] Der wesentliche Inhalt dessen, was Arnpeck zum 27. September berichtet, war schon in den Worten des Andreas *pluribus Australibus interfectis ... et maxime de Ungaris et paganis* vorgebildet. Auch bei dem Fortsetzer des Wilhelm von Nangis (s. oben S. 346 und Anh. XXXV) ist der Kampf auf zwei Tage verteilt und die Vernichtung der Sarraceni et Barbari auf den ersten Schlachttag gesetzt. Aber in der Tagesangabe und in der Betätigung, die dort dem Böhmenkönig und dem Bayernherzog an diesem ersten Schlachttag zugeschrieben wird, weicht der Franzose entschieden von Arnpeck ab, so daß es trotz einzelner Wortanklänge (*Barbari, die sequenti*) zweifelhaft ist, ob an Zusammenhang dieser Quellen gedacht werden kann.

[2] Über Hartmann Schedels Auszüge aus Andreas von Regensburg vgl. Leidinger in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, XXXIV f.; Leonhard Hefft ist schon oben S. 390 erwähnt worden.

[3] Oefele, SS. rer. Boicarum 1, 363 zu 1315 und 1322, vgl. Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 77 ff.

[4] Vgl. Oefele a. a. O. 2, 705 und Mon. Germ. Necr. 5, 305, 18. April.

des östlich von München gelegenen Benediktinerklosters Ebersberg bekleidete, in seiner vom Ursprung des Stammes bis zum Jahr 1504 reichenden Bayernchronik das Werk Ulrich Füetrers mit Vorliebe benützt haben.[1] Daneben aber ist es ihm geglückt, einer viel besseren Quelle habhaft zu werden, er entnahm den wichtigsten Teil des Schlachtberichts von 1322 den Aufzeichnungen der Salzburger Kanoniker,[2] die wir oben S. 256 ff. als eine der ältesten, unmittelbar nach dem Ereignis niedergeschriebenen Quellen zu erwähnen

---

[1] Spiller hat in Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 2, LXXXII ff. den Ebersberger Prior nicht unter denjenigen Chronisten genannt, welche er mit Sicherheit auf Füetrer zurückführt. Aber das einstige Vorhandensein einer Füetrerhandschrift in Ebersberg (vgl. Spiller a. a. O. XXIV f.) läßt solches Verhältnis vermuten und manche Übereinstimmungen in dem Mühldorfer Schlachtbericht und den benachbarten Absätzen weisen darauf hin; vgl. Oefele, Script. rer. Boicarum 2, 718 f. mit Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 2, 172 f. — Riezler vermutete in den Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 4, Anm. 1, Veit von Ebersberg habe das Chron. de duc. Baw. unmittelbar, nicht durch Vermittlung des Andreas von Regensburg, benützt (das wäre also die Spur einer verlorenen Handschrift dieses Chronicon, wie ja auch Leidinger, Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, XXXXII und 298, Anm. 5 an eine durch Arnpeck benützte Handschrift dieser Quelle denkt). Indes ist das Fehlen des Beinamens ‚Hangenor', welchen Andreas von Regensburg im Chron. Rom. pont. S. 80 Z. 9 dem Ulrich von Augsburg gibt, noch kein Beweis der Unabhängigkeit von Andreas; denn dieser hat selbst in der Bayrischen Chronik S. 550 Z. 9 und 642 Z. 32 jenen Beinamen wieder weggelassen. Wichtiger ist aber, daß Veit von Ebersberg den Ulricus de Augusta nicht mit dem unrichtigen Kanzlertitel, sondern als secretarius bezeichnet, was der Wahrheit bedeutend näher kommt, und daß er die Zahl der Prälaten, welche an der zu Nürnberg erfolgten Ehrenerklärung für Ulrich mitgewirkt haben, mit 15 angibt, während das Chron. de duc. Baw. (Böhmer, Fontes 1, 142) und Andreas an allen drei Stellen von 50, Ulrich Füetrer aber von 5 Prälaten spricht. Da sich nun aus anderen Gründen die auf den Verrat Ulrichs bezügliche Stelle des Ebersbergers keinesfalls aus Füetrer erklären läßt, der die im Chron. zusammenhängend erzählte Geschichte in drei Absätze zerreißt, den Namen Nürnberg wegläßt und nichts von dem Schmerz des Kaisers sagt, so ist allerdings wahrscheinlich, daß dieses Stück hier in einer ursprünglichen, heute verlorenen Gestalt benützt wurde.

[2] Vgl. Oefele, Script. 2, 718 c. 2 mit Anh. VII.



hatten. In ähnlicher Weise hat auch Johann Staindel von Passau, der sich zuerst, wie schon erwähnt, von Andreas von Regensburg hatte leiten lassen, später noch Johann von Viktring und die Mattseer Annalen als Quellen für das Ereignis von Mühldorf kennen gelernt und verwertet.[1]

Es fehlte eben in den Klöstern und Stiftern Bayerns zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht an mannigfachen Geschichtsbüchern, und wer sich die Mühe des Suchens nicht verdrießen ließ, der konnte auf reiche Funde zählen und auch Handschriften sehen, die uns heute verloren oder verborgen sind. Unter solchen glücklichen Voraussetzungen unternahm es ein bayrischer Humanist von wahrem Forschergeist, Johann Turmayr, der sich selber Aventin nannte, zu suchen und zu sammeln und aus den zusammengetragenen Schätzen eine neue, dem Geschmack der Zeit angepaßte Geschichte Bayerns aufzubauen. Seine großen Sammelbände, die Adversarien, haben kostbare Quellen bayrischer und deutscher Geschichte gerettet und auch seine darstellenden Werke, besonders die Annales Bojorum, dienen uns heute noch stellenweise als Zeugnis für Tatsachen des Mittelalters, deren Quellen wir unmittelbar nicht zu erlangen vermögen. Das erweckt große Hoffnungen auch für den Mühldorfer Schlachtbericht Aventins, der schon an äußerem Umfang die Berichte der älteren bayrischen Historiographen weit hinter sich läßt.[2] Aventin ist über den Kreis der von seinen Vorgängern benützten Quellen hinausgegangen und er hat insbesondere von Berichten der salzburgisch-österreichischen Seite starken Gebrauch gemacht. Er benützte nicht nur die

---

[1] Vgl. oben S. 396 und unten S. 434 ff.

[2] Johannes Turmairs sämtliche Werke 3 (Annales ducum Boiariae, herausgegeben von Riezler 2), 403—410. Riezler gibt in den Anmerkungen fortlaufende Hinweise auf die Quellen, denen ich mich zumeist anschließe; einzelne Abweichungen kommen im folgenden zur Sprache. — Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, S. 194 ff. hat Aventins Leistung mehr mit den italienischen Geschichtschreibern als mit seinen bayrischen Vorgängern verglichen; aber man kann nach den hier besprochenen Vorgängern Aventins kaum sagen, daß die offizielle Pflege der Landeshistoriographie in Bayern auf italienischem Muster beruhe.

Fortsetzung der Salzburger Annalen [1] und das große Werk des Johann von Viktring,[2] die ja auch Veit Stopfer und Johann Staindel, wie wir eben sahen, bekannt gewesen waren, sondern auch das mit einer Fortsetzung der sächsischen Weltchronik ihm zugekommene salzburgische Ritterverzeichnis sowie die am österreichischen Hof entstandene deutsche Erzählung von dem ‚Streit zu Mühldorf' und wahrscheinlich auch einen Auszug aus der österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften.[3] An die sonst nirgends als Aventins Quelle nachweisbare ‚Klingenberger Chronik' zu denken, ist keine Ursache vorhanden, da die Zahlen, welche Riezler veranlaßten, sie anzuführen, sich auch bei Arnpeck finden [4] und diese bayrische Chronik eine Hauptgrundlage für Aventins Schlachtbericht bietet. Ihr hat Aventin auch die Schweppermannsage entnommen, von der er aber einen viel weiter gehenden Gebrauch macht als sein Vorgänger. Arnpeck hatte die kleine Geschichte von dem zittrigen alten Ritter, auf den Ludwig wartet und der den Spott der Jugend hervorruft, ganz an den Schluß nicht bloß des Schlachtberichtes, sondern des ganzen auf den Krieg der Gegenkönige bezüg-

---

[1] Außer den von Riezler hieraus erklärten Stellen (S. 403 Z. 31 bis 404 Z. 3, 409 Z. 2—5, 410 Z. 13, 14) ist sicher auch ein Teil der Ortsangabe (*iuxta ... flumen ... Iseniscum ... castra metatur*, 405 Z. 4—6) der Cont. canon. Salisb. entnommen (vgl. Anh. VII Z. 7).

[2] Die aus Johann von Viktring genommenen Stellen sind von Riezler (S. 403 Z. 21—24, 404 Z. 3, 4, 11—26, 405 Z. 10, 11, 16, 17, 407 Z. 6—13, 19, 20, 408 Z. 14—17, 409 Z. 1, 23—25) vollständig angeführt worden; vgl. jetzt Schneiders Ausgabe des Johannn von Viktring 2, 116—121.

[3] Zu dem Ritterverzeichnis (S. 405 Z. 26 bis 407 Z. 5) vgl. oben S. 316 f. und den zweiten Teil dieser Arbeit; zu dem Auszug der Österr. Chronik von den 95 Herrschaften unten S. 450.

[4] Riezler berief sich 404 Z. 8 wegen der 4000 Schützen auf österreichischer Seite und namentlich 407 Z. 25 wegen der 400 Ritter des Burggrafen auf die Klingenberger Chronik (über deren Schlachtbericht oben S. 358 gesprochen wurde). Man könnte diese Angaben auch aus dem in Bayern bekannten Werk Königshofens (Chroniken der deutschen Städte 8, 467 Z. 2 und 18) erklären, am einfachsten aber sind sie aus Arnpeck, Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, 570 Z. 10 und 33 abzuleiten. Vgl. über das erste Auftauchen der Zahl 400 oben S. 362, Anm. 1.

lichen Abschnittes gestellt, hinter die Geschichte von ihrer Aussöhnung, und nur mit den Worten *als vor geschribn yst* (S. 573 Z. 9) wieder eine Verbindung mit dem Kampf von Mühldorf hergestellt. Aventin aber zieht die Schweppermanngeschichte in die Schlachtschilderung selbst hinein. Er macht Ernst mit den dort fast nebensächlich erscheinenden Worten, wornach Schweppermann *ain obrister haubtmann* Ludwigs gewesen und die Schlacht *nach rat des fromen ritters* begonnen worden sei, und er verbindet die daraus gewonnene Vorstellung mit den aus anderen Quellen und anderen Meldungen Arnpecks sich ergebenden Kampfhandlungen auf bayrischer Seite. So wird bei Aventin der alte Schweppermann zu dem ‚legatus' des Königs (S. 407 Z. 15), der den einzelnen Führern ihre Plätze und ihre Aufgabe zuweist; was sich aus Johann von Viktring und der deutschen Erzählung über König Johanns und des Burggrafen Verhalten, über die von Ludwig selbst eingenommene Stelle, aus der Rindsmaulsage über die Angriffe dieses Ritters gegen Friedrich herauslesen läßt, das alles erklärt nun Aventin aus den Anordnungen Schweppermanns. Und da Meisterlin, dessen Geschichte ihm hier auch vor Augen lag, es betonte, daß Schweppermann mit der einen Hand die Fahne, mit der andern nicht minder stark auch das Schwert geführt habe,[1] so glaubte Aventin dem Helden neben der Leitung des Gefechts auch ein eigenes Eingreifen zuschreiben zu müssen; er läßt (408 Z. 10—14) seinen *Segifredus, qui non magis ducis quam militis munere fungebatur*, den ins Gedränge geratenen Böhmen selber zu Hilfe eilen, den Ansturm der Feinde aufhalten, bis die Böhmen sich eines Hügels bemächtigt haben, und er verwandelt ihn dann sogleich wieder in den Generalstäbler, der, zur Gewalt die List hinzufügend (408 Z. 14), die Stellung so auswählt, daß der Gegner den Staub und den blendenden Glanz der Waffen ins Gesicht bekommt. Diesen angeblichen Kunstgriff hat Aventin dem

[1] *der füeret den adler und strait darbei gar strenklich*, Chroniken der deutschen Städte 3, 122 Z. 3, und noch deutlicher in der lateinischen Fassung: *aquilifer in prelio, qui eandem et manu una fortiter gessit et altera ense non minus pugnabat viriliter* ebenda 223 Z. 7.

Johann von Viktring nachgebildet, nach dessen Worten freilich nicht Schweppermann, sondern König Johann und sein Schwiegersohn die Strahlen der Sonne zu Hilfe nahmen, indem sie, ihr den Rücken zuwendend, ihren Schein in die Augen der Gegner fallen ließen. Aventin hat, sei es in flüchtigem Lesen oder mit irgendwelcher Absicht, die Front verkehrt, indem er nicht mehr die Sonnenstrahlen, sondern den Widerschein der glänzenden Waffen als Blendmittel verwendet, und er läßt überdies auch die Staubwirkung, die bei dem Viktringer Abt nur in dem hier eingeschalteten Zitat aus ‚Eutrop' (d. h. aus Paulus diaconus) vorkommt,[1] bei Mühldorf in Kraft treten; um diese Dinge begreiflich zu machen, schickt er die Worte *ventosus atque serenus dies erat* voraus, viel mehr bedacht auf ein eindrucksvolles Bild des Vorgangs als auf treuen Anschluß an den Wortlaut des Liber certarum historiarum.

Diese freie Behandlung der Vorlagen durch Aventin steht im stärksten Gegensatz zu dem kompilatorischen Verfahren der früher besprochenen bayrischen Geschichtschreiber. Sie entspringt seiner humanistischen Bildung und der hohen Auffassung von der Würde und den Zielen des Geschichtschreibers, aber sie erschwert es, die quellenmäßige Grundlage seines Werkes vollständig festzustellen, weil willkürliche oder versehentliche Abweichungen von den Vorlagen [2] den Anschein hervorrufen können, als ob unbekannte

---

[1] Über die Eutropzitate bei Johann von Viktring vgl. Schneider im Neuen Archiv 28, 167.

[2] Aus den *2200 glavien*, welche nach Arnpeck S. 570 Z. 10 der König von Ungarn zu Hilfe sandte, hat Aventin, der bei dieser Gelegenheit aus eigener Gelehrsamkeit eine ganze Völkertafel östlicher Nationen entrollt, *hastatorum duo et viginti millia* gemacht (S. 404 Z. 7, 8). Was Johann von Viktring über den Besuch Emichos von Alzey im Kloster Admont erzählt (ed. Schneider 2, 116 Z. 15), wird von Aventin (S. 404 Z. 13) irrig auf König Friedrich bezogen, ein Fehler, in welchen freilich auch Neuere verfallen sind (vgl. die Richtigstellung bei Dobenecker S. 174). Wenn nach Aventin (S. 407 Z. 19) König Ludwig verkleidet, in der dichten Schar der Bayern, ganz nahe neben der Reichsfahne an der Schlacht teilnimmt, so klingt darin zwar die Wendung *habitum plurificans* wieder, welche Johann von Viktring (2, 119 Z. 22) gebraucht hatte, aber noch etwas enger ist

Quellen benützt wären.[1] Bestimmteren Anlaß, auf verlorene Vorlagen für Aventins Schlachtbericht zu schließen, könnten nur ganz wenige Stellen der Annalen geben.[2] Dort, wo er von den Angriffen Rindsmauls auf die Person des gegnerischen Königs redet (S. 407 Z. 20—24), legt er diesem Ritter einen Vornamen Albert und einen Titel (praeses Neostadii, Pfleger von Neustadt) bei, die sich in der Anekdote bei Arnpeck (S. 571) und seinen Vorgängern nicht finden, und er gesellt zu ihm überdies in dieser Aufgabe den Konrad von Baierbrunn, indem er beide gleichmäßig als die kriegstüchtigsten Bayern ihrer Zeit feiert.[3] Zwei andere Stellen (405 Z. 11—16

---

die Berührung mit Matthias von Neuenburg, Böhmer, Fontes 4, 197 Z. 7 f.; daß Aventin diese Chronik kannte, ist um so eher möglich, als ja eine Handschrift davon durch Albrecht von Hohenberg nach Freising gelangte, s. Wenck im Neuen Archiv 9, 36 f. Über die zu dem Eingreifen des Burggrafen beigefügten Worte *signa Austriaca habens* (S. 408 Z. 18), welche, über den hier sonst zugrunde liegenden ‚Streit von Mühldorf' hinaus, dem Burggrafen eine absichtliche Täuschung der Gegner zumuten, vgl. unten S. 450.

[1] Daß die Herzoge Otto und Albrecht von Österreich aus Rücksicht auf die Verwandtschaft an dem Kampf gegen Ludwig nicht teilnehmen wollten, hat Aventin (S. 403 Z. 29—31) keiner Quelle entnommen, sondern nur aus ihrer Nichterwähnung in den Schlachtberichten geschlossen; S. 399 Z. 29 gibt er für Albrecht eine andere, freilich ebenso unrichtige Erklärung. Auf eine unbekannte Quelle glaubt Riezler die Angabe S. 405 Z. 7—9 zurückführen zu sollen, daß bei dem einleitenden Schützengefecht eine große Zahl der Ungarn und anderer Barbaren gefallen seien; ich glaube aber, daß man trotz der bestimmten Berufung auf ‚annales atque fastos', die Aventin beifügt, mit Arnpecks Chronicon Austriacum, Quellen und Erörterungen, Neue Folge 3, 783 Z. 2—5 (vgl. oben S. 399) als Quelle auslangen kann.

[2] Auch die Zurückführung der auf Ludwigs angeblichen Ausmarsch von München nach Mühldorf bezüglichen Stelle (S. 404 Z. 34 bis 405 Z. 3) auf die angenommene Fürstenfelder Fortsetzung, welche Martin Mayr im Oberbayrischen Archiv 36, 118 f. und Riezler in der Aventin-Ausgabe 3, 404 annahmen, wird wenigstens teilweise überflüssig durch die Österreichische Chronik Arnpecks, wo S. 782 unten die Urkunde Ludwigs vom 23. September 1322 irgendwie eingewirkt haben muß, vgl. oben S. 399.

[3] Daß Rindsmaul Pfleger zu Neustadt a. d. Donau war, ist urkundlich bezeugt und wird Aventin eben aus den Urkunden gewußt haben; vgl.

und 409 Z. 15, 16) nehmen auf das Vorgehen des Herzogs Leopold Bezug; sie besagen, daß dieser, im Begriff, München anzugreifen und zu belagern, das Chorherrenstift und den Ort Diessen besetzt und die beiden Vorstände des Stifts, Konrad und Berthold, die Kapläne von Ludwigs Mutter Mathilde, gefangennahm und daß diese beiden erst infolge der Schlacht und des von Leopold angetretenen Rückzugs ihre Freiheit wieder erlangten. Diese auf Diessen bezüglichen Nachrichten sind uns in einer verwandten Form auch anderwärts überliefert [1] und es wäre zu untersuchen, ob die dabei sich ergebenden Verschiedenheiten [2] auf Zutaten Aventins oder auf eine verlorene Form jener Diessener Vermerke zurückgehen. Aber wie dem auch sei, für die Schlacht von Mühldorf kommen sie auf keinen Fall in Betracht, denn die von Aventin auf 1322 bezogene Nachricht gehört überhaupt nicht zu diesem Jahr, sondern, wie Riezler erkannte,[3] zu der ähnlichen Lage des Jahres 1319. So könnte von dem ganzen großangelegten Schlachtbericht der Annales Bojorum doch nur jener kleine Zusatz über Konrad von Baierbrunn allenfalls als selbständiger Gewinn gebucht werden. Er wäre an sich gering und er schmilzt noch weiter zusammen, wenn wir ein anderes Werk des gelehrten Humanisten betrachten.

Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 78, Anm. 6 und Riezler a. a. O. 407 zu Z. 20; über Baierbrunn vgl. unten S. 408 f.

[1] Oefele, SS. rer. Boic. 2, 651 und Würdinger in den Sitzungsberichten der phil.-phil.-hist. Kl. der kgl. bayr. Akademie 2, 1872, 470, Anm. 26.

[2] Während die erhaltenen Diessener Aufzeichnungen nur von der Gefangenhaltung und Freilassung des 1316 zur Regierung gelangten Propstes Konrad reden, läßt Aventin zwei Vorstände des Stiftes, *Chunradum Dominicanum, Beritholdum philosophum fratrem eius*, von solchem Schicksal betroffen werden, und er bemerkt, daß sie zu Ludwigs Mutter, der Habsburgerin Mathilde, in Beziehung standen, *Maethyldae ... a sacris et ab ea Damasianis mystis praefecti fuerant*. Die Hineinziehung des Namens Berthold könnte allenfalls auf Konrads Vorgänger Berthold gedeutet werden und die Stellung der Diessener am Hof der Herzogin mag sich Aventin aus Urkunden zusammengereimt haben, vgl. Mon. Boica 8, 195 ff.; nach dem Tod der Herzogin Mathilde (gest. 1304) wurde das Kloster im Jahr 1316 in den Schutz der Kaiserin Beatrix gestellt, a. a. O. 209 f.

[3] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns 2, 334, Anm. 1.

Aventin hat nämlich seinen Bericht über Mühldorf noch einmal mit ganz geringen Änderungen wiederholt. Was er in der ‚Bayerischen Chronik' in deutscher Sprache von der Schlacht erzählt,[1] ist eine geschickt auf das Verständnis weiterer Kreise berechnete deutsche Übersetzung jener lateinischen Schilderung. Nur an wenigen Stellen ging der Verfasser dabei über das früher Gesagte hinaus. Zweimal scheint er auf die schon früher benützten Quellen zurückgegriffen oder doch, was ihm aus ihnen im Gedächtnis geblieben war, nachträglich verwertet zu haben. So fügt er jetzt, wie es schon bei Johann von Viktring der Fall war, dem Bericht über die blendende Wirkung der Sonnenstrahlen einen Hinweis auf Hannibals Verhalten gegenüber den Römern bei (S. 451 Z. 2) und er erzählt nun erst in packenden deutschen Worten die Geschichte, wie König Friedrich an Helm und Schild den Kühmaul erkannte, der ihn gefangen genommen (S. 452 Z. 14—23); sie muß ihm auch, als er die Annales schrieb, aus Arnpeck bekannt gewesen, aber dort von ihm, etwa wegen der sprachlichen Härten, die ihm zu seinem Latein nicht paßten, beiseite gelassen worden sein. Aus eigenem Wissen fügt er ferner nun ein paar Worte über das auch schon bei Arnpeck erwähnte Haus des Regensburger Bürgers Gumprecht an der Haid bei, in welchem der gefangene König kurze Zeit zugebracht haben soll (S. 453 Z. 1—4). Aus unbekannter Quelle stammt nur, was Aventin in der Bayerischen Chronik (S. 450 Z. 9—15) über jenen Konrad Baierbrunn zu berichten weiß, den er in den Annales dem Rindsmaul ohneweiters an die Seite gestellt hatte. Hier erfahren wir, daß dieser Ritter vorher am Hof König Friedrichs gedient hatte und nur mit dessen Genehmigung zu dem Gegner übergetreten war. Wir dürfen wohl annehmen, daß dies der Kern der ganzen Baierbrunngeschichte war und daß ihn nur ein darstellerischer Kunstgriff Aventins mit Rindsmaul zusammengebracht hat; damit es neben dem Vordertreffen König Johanns und des Herzogs Heinrich, neben der Ludwig selbst umgebenden Mitte des Heers und der Reserve des Burggrafen auch zur Linken und zur Rechten

[1] Turmairs sämtl. Werke 5 (Bayer. Chronik hrsg. v. Lexer). 446—453.

einen Flügelbefehlshaber gebe, hat Aventin in den Annales neben Rindsmaul den Baierbrunn gestellt. Darum müssen wir von dieser ihm angedichteten taktischen Rolle gänzlich absehen und haben nur nach der Glaubwürdigkeit dessen zu fragen, was Aventins Bayerische Chronik über Baierbrunns Beziehungen zu dem Habsburger meldet. Ein solcher Übertritt, wie er hier von ihm erzählt wird, könnte bei einem oberbayrischen Ritter, der etwa Ludwigs älterem Bruder Rudolf nahegestanden haben mochte, nicht auffallen und vielleicht wäre selbst die Zustimmung Friedrichs denkbar. Aber die Form, in welcher der Chronist die Sache erzählt, gestattet kaum, an eine gleichzeitige annalistische Quelle zu denken.[1] Auch dieser einzige in älteren Schlachtschilderungen nicht nachweisbare Zug wird schon die umgestaltende Wirkung länger dauernder Überlieferung durchgemacht haben, ehe er in Aventins Hände kam.

Neue, in erhaltenen Quellen nicht vertretene Nachrichten von Wert sind also für unseren Zweck aus Aventins Büchern ebensowenig zu holen wie aus den ihm vorangegangenen bayrischen Chronisten des 15. Jahrhunderts. Sie arbeiten alle mit einem Quellenbestand, der uns noch in ursprünglicher Form vorliegt, und sie vermischen mit ihm Nachrichten, die das Gepräge stärkerer Umgestaltung an sich tragen. Die älteren Vertreter der hier betrachteten Reihe hatten sich enger an das Vorgefundene gehalten und die da- oder dorther genommenen Sätze ziemlich unverbunden nebeneinander gestellt. Aventin hat, den Stoff durchdringend und beherrschend, freier mit dem Überlieferten geschaltet

---

[1] Riezler hat zu der betreffenden Stelle der Annales (Turmairs sämtl. Werke 3, 407 Z. 21) die Fortsetzung der Fürstenfelder Annalen als etwaige Quelle in Betracht gezogen; der Vergleich mit Aventins Bayerischer Chronik scheint mir diese Möglichkeit auszuschließen. Daß Nikolaus Burgundus, Historia Bavarica sive Ludovicus IV. imperator (Helmstädt 1705), S. 52 den Konrad Baierbrunn in engere Beziehung zu dem niederbayrischen Herzog bringt, beruht nicht etwa auf besonderen Nachrichten oder mündlicher Sagenbildung, wie man nach Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 78 annehmen könnte, sondern auf der ausmalenden Darstellungsweise des Burgundus, der hier nur aus Aventin schöpft.

und dadurch ein noch eindrucksvolleres Bild geschaffen, das seine Wirkung auch in die Breite ausstrahlt. Schon Andreas von Regensburg und mehrere von seinen Nachfolgern hatten durch deutschgefaßte Chroniken ihrer Auffassung der bayrischen Geschichte und damit auch ihren Mühldorfer Schlachtberichten Eingang in weite Kreise gesichert. Aventin bedient sich des gleichen Mittels, indem er neben die klassizierenden Annales eine volkstümliche Bayerische Chronik stellt; und ihm kommt die frühzeitige Drucklegung beider Werke ebenso sehr zustatten wie sein enger Anschluß an die bewegenden geistigen Kräfte der Zeit. So beherrscht er fortan für lange die weitere Entwicklung des geschichtlichen Bildes in der gelehrten Welt und bei allen, die an deutscher Geschichte Anteil nehmen; aber er steht auf den Schultern seiner Landsleute und sie alle, von Andreas beginnend, sind im guten und im schlimmen Sinn verantwortlich für die reizvolle Legende der Schlacht bei Mühldorf oder genauer gesagt der angeblichen Schlacht von Ampfing. Denn Hand in Hand mit der poetischen Ausschmückung des Ereignisses geht, wie wir sahen, die Verschiebung seines Schauplatzes von der Mühldorfer Gegend nach dem westlichen Ampfing. Aventin hat selbst dieses plötzliche Berühmtwerden des vorher unbekannten Dorfes auffällig empfunden, aber er hat am meisten zur Festsetzung dieser den wahren Hergang verdunkelnden Ortsangabe beigetragen, die noch im 16. Jahrzehnt auch ihren augenfälligen kartographischen Niederschlag in den Landtafeln Philipp Apians fand.[1] Auf dieser

[1] Bayrische Landt |Taflen| XXIIII... Durch Philippum Apianum | Getruckt zu München ... (auf Taf. 21): absol. et excusa Ingolstadii anno sal. MDLXVIII. Ich benütze das der Innsbrucker Universitätsbibliothek gehörende Exemplar des Originaldrucks. Auf Taf. 15 bei Ampfing die Schlachtzeichnung mit der Beischrift: ANNO MCCCXXIII. In ähnlicher Weise ist auf Taf. 14 das Treffen von Gamelstorf, und zwar hier mit richtiger Jahreszahl eingetragen; dagegen zeigt Taf. 6 bei Menzenbach bloß ein Kreuz mit der Jahreszahl 1504. Eine von den im kgl. bayr. Nationalmuseum zu München aufbewahrten Originalholzstöcken dieser Karte neu abgedruckte Ausgabe (Augsburg 1886) lerne ich nachträglich durch gefällige Mitteilung des Herrn Hofrates Prof. Dr. Fr. v. Wieser kennen. — Die ältere, von Aventin selbst im Jahr 1523 herausgegebene Karte von ‚Obern- und

vorzüglichen, 1566 bis 1568 hergestellten Karte ist unmittelbar südlich von den Dörfern Ampfing und Neufahrn mit einer zwar unrichtigen, aber natürlich auf 1322 zu deutenden Jahreszahl ein bewegtes Schlachtbild im Stile der Zeit eingetragen, das jener in der bayrischen Geschichtschreibung heimisch gewordenen Ortsbestimmung den Anschein völliger Sicherheit gab. Es ist kein Zweifel darüber, daß Philipp Apian den Eintrag in die Karte auf Grund der Aventinschen Chronik gemacht hat, die eben im Jahr 1566 durch den Druck weite Verbreitung erhielt. Hat er doch in seiner um 1580 entstandenen Bayrischen Topographie bei der Beschreibung des zum Rentamt Landshut gehörigen Gerichtes Neumarkt,[1] bevor er den Namen Ampfing nennt, auch die ‚Vehtwisen' angeführt und hier unter ausdrücklicher Berufung auf Aventin einen geschichtlichen Rückblick auf den nach 1313 entbrannten Thronkampf und die irrig zum 29. September 1323 gesetzte Entscheidung eingefügt.

V. Abgeleitete österreichische Darstellungen.

Die Weiterbildung der geschichtlichen Überlieferung von dem großen Entscheidungskampf des Jahres 1322 hat in den habsburgischen Ländern einen anderen Weg genommen als in dem Bereich der Sieger. Es hat im ausgehenden Mittelalter auch in Österreich nicht an Beziehungen zwischen dem herrschenden Haus und der Geschichtschreibung gefehlt.

Nidernbairn, getruckt zu Landshut durch Johann Weyssenburg' (ich benütze die von Herrn Hofrat v. Wieser mir zur Verfügung gestellte, im Aufrag der Geographischen Gesellschaft zu München 1899 von J. Hartmann veranstaltete Faksimileausgabe) und ihre im Jahr 1533 von Aventin besorgte und nach seinem Tode 1535 bei Georg Apian in Landshut gedruckte zweite Ausgabe enthielten noch keine Schlachtfelderbezeichnung. Vgl. zu diesen beiden Oberhummer in den Sitzungsberichten der phil.-phil.-hist. Kl. der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften 1899, Bd. 2, 435 ff. und in dem Jahresbericht der Geogr. Gesellschaft in München für 1898/99, Heft 18, 1900, 83 ff.

[1] Ph. Apians Topographie von Bayern, herausgegeben von dem Historischen Verein von Oberbayern, München 1880, S. 265. Ich verdanke die Kenntnis auch dieser Ausgabe der freundlichen Unterstützung durch Herrn Hofrat v. Wieser.

Herzog Albrecht II., Friedrichs des Schönen Bruder, bestellte spätestens im Jahr 1341 Johann von Viktring zu seinem Kaplan, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog zu dem großen Geschichtswerk den Anstoß gegeben hat, das ihm der Abt widmete.[1] Von Albrechts II. Söhnen haben sowohl Rudolf IV. als Albrecht III. auf die Geschichtschreibung eingewirkt. In Rudolfs Kreisen, wenn nicht in seinem eigenen Geiste ist der Ursprung jener Fabelgeschichte zu suchen, welche der zu Ende des 14. Jahrhunderts entstandenen österreichischen Chronik eingefügt wurde,[2] Albrecht muß dieses Vermächtnis aus der Zeit seines hochstrebenden Bruders dem uns unbekannten Verfasser der Chronik vermittelt haben, der in seinem Auftrag arbeitete,[3] und noch lange nach Albrechts Tod scheint der habsburgische Hof für die Verbreitung dieses Werkes gewirkt zu haben.[4] Ein halbes Jahrhundert, nachdem jener namenlose Chronist die Feder beiseitegelegt, hat sie wieder im Auftrag eines Habsburgers, des Kaisers Friedrich III., ein Lehrer der Wiener Universität, Thomas Ebendorfer, von neuem aufgenommen und nebeneinander eine große Kaiserchronik in sieben Büchern und eine österreichische Chronik geschaffen.[5] Vergleichen wir aber diese Vertreter habsburgischer Historiographie mit den im vorigen Abschnitt betrachteten Geschichtswerken böhmisch-luxemburgischen und bayrisch-wittelsbachischen Ursprungs, so springt es in die Augen, daß sich die schriftliche Gestaltung der österreichischen Geschichte in diesen Jahrhunderten langsamer und in weniger klaren Linien bewegt als die Tradition der Nachbarländer. Während hier die verschiedenen Arbeiten in kurzen Zwischenräumen auf-

[1] F. Schneider im Neuen Archiv 28, 155 und 29, 412; die Urkunde Albrechts, worin Johann als capellanus noster bezeichnet wird, ist ebenda 28, 188, Nr. 65 verzeichnet.

[2] Seemüller in der Einleitung der Ausgabe, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLXXXV ff.

[3] Seemüller a. a. O. CCLXXIV f.

[4] Seemüller a. a. O. CCXCI.

[5] Přibram in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 3. Ergbd., 51 ff.; Uhlirz in der Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Wiener Altertumsverein 2, 84 f.

einander folgen und zumeist der Nachfolger guten Gebrauch von dem vorangegangenen Werk zu machen weiß, so daß sich ein beständiges Wachstum des überlieferten Stoffes ergibt, klaffen zwischen den einzelnen Ansätzen österreichischer Historiographie weite Lücken und fehlt es unter ihnen auch an innerem Zusammenhang. In der ‚Chronik von den 95 Herrschaften‘ ist Johann von Viktring nicht benützt; Thomas Ebendorfer hat diese beiden Werke allerdings herangezogen, daneben aber aus mannigfaltigen anderen Quellen geschöpft, die ihn weit von ihnen ablenken. Die hier angedeuteten Gegensätze können für die ungleichmäßige Ausbildung des geschichtlichen Bewußtseins auf dieser und auf jener Seite nicht ohne Bedeutung gewesen sein und sie verdienten in diesem Sinn auch als bewegende und hemmende Kräfte der politischen Geschichte ernste Beachtung. Hier muß es genügen, die in den österreichischen Geschichtswerken des Mittelalters gebotenen Schilderungen der Mühldorfer Schlacht genauer ins Auge zu fassen, die im kleinen jene Eigentümlichkeiten der österreichischen Richtung widerspiegeln. Die Schwankungen des Bildes, auf die wir dabei stoßen werden, sind besonders auffällig im Hinblick auf das Vorhandensein jener deutschen Erzählung von dem Streit bei Mühldorf, von der oben S. 266 ff. gehandelt worden ist. Diese vom Hof des freigewordenen Königs ausgegangene und weitverbreitete Darstellung erwies sich nicht als ausreichende Grundlage der österreichischen Auffassung. Neben ihr haben andere Schlachtberichte Einfluß geübt.

Eine gewisse Verwandtschaft mit dem ‚Streit von Mühldorf‘ zeigt der zu 1322 gehörige Absatz in demjenigen Zweig der österreichischen Annalistik, welchen Wattenbach als die dritte Zwettler Fortsetzung bezeichnet hat.[1] Nach der in der Ausgabe niedergelegten Ansicht wäre dieses Annalenstück für die Jahre 1308 bis 1329 als gleichzeitig geführt, und zwar als in dem Zisterzienserstift Zwettl entstanden anzusehen.[2] Bei genauerem Zusehen lassen sich jedoch

[1] Mon. Germ. SS. 9, 666 f.

[2] Vgl. Wattenbach a. a. O. 606 und 654 (‚a coaevis ut videtur continuatus erat. Quae de rebus saec. XIV. gestis ibi narrantur, certe mo-

sowohl gegen die örtliche als gegen die zeitliche Bestimmung Bedenken geltend machen. Leider ist die älteste Handschrift dieser Quelle (K bei Wattenbach) verschollen und uns nur durch die Auszüge und Mitteilungen des Abtes Bernhard Linck bekannt, der von 1646 bis 1671 dem Kloster Zwettl vorstand. Linck erwähnte allerdings, daß in seiner Vorlage beim Jahr 1308 ein Wechsel der Hand zu beobachten war, und er scheint selbst von da an einen anderen Verfasser angenommen zu haben.[1] Aber damit ist noch nicht gesagt, daß von jener Stelle angefangen öfterer Wechsel der Hand eingetreten wäre, wie es bei gleichzeitiger Führung zu erwarten sein müßte. Gegen ein wirkliches Schritthalten des Chronisten mit den Ereignissen sprechen auch nach 1308 ganz bestimmte Wahrnehmungen. Da es zum Jahr 1313 von den Ministerialen von Wallsee heißt: *qui tunc potentes erant in Austria* (S. 665 Z. 47) und da unmittelbar darnach von dem zweijährigen römischen Aufenthalt des damals zum Bischof von Passau erwählten Gebhard von Wallsee und von seinem 1315 erfolgten Tod geredet wird, so kann dieser Jahreseintrag nicht gleichzeitig sein. Dasselbe gilt von jenem zu 1327, wo schon von dem dreijährigen italienischen Aufenthalt Ludwigs gesprochen wird (S. 668 Z. 37 f.). Auch der Mühldorfer Schlachtbericht selbst gibt einen solchen Anhaltspunkt für nachträgliche Niederschrift, denn er spricht (S. 667 Z. 5 ff.) von der ersten Heimreise der gefangenen österreichischen Adeligen sowie von ihrer Rückkehr in die Gefangenschaft, und er erwähnt ihre harte Behandlung in der Haft wie eine schon überwundene Sache.[2] Nehmen wir dazu, daß wesentliche Einzelheiten des Schlachtberichtes (so die Zurücklassung mehrerer angesehener österreichischer Landherren, die erwartete Hilfeleistung Leopolds, die außerordentliche

nacho Zwetlensi debemus') und Redlich in den Mitteilungen des Inst. 3. 511 (,von ungefähr 1300 an, wo Gleichzeitigkeit einzutreten scheint').

[1] ,Cuius (Alberti) caedem ex MS. chronici auctore alio, qui illud hac lamentatione hoc anno finiisse videtur (manus enim alterius scriptura sequitur), placet fusius paululum recensere', Linck, Annales Austro-Claravallenses 1, 593.

[2] *Heinricus . . . vinculis tenebatur* und *Barones . . . sub arctiori custodia tenebantur* S. 667 Z. 5 und 8.

Tapferkeit König Friedrichs und die Angabe, daß die Ungarn zu fliehen begannen) mit dem ‚Streit von Mühldorf' übereinstimmen, so ist zu vermuten, daß dieses Stück nicht ohne Kenntnis der weitverbreiteten deutschen Erzählung, also erst um das Jahr 1330 seine gegenwärtige Gestalt erhalten haben dürfte. Und ob dies gerade in Zwettl geschah, steht auch nicht unbedingt fest. Allerdings enthielt die von Linck benützte Handschrift eine Anzahl von Nachrichten, die unzweideutig auf Zwettler Herkunft hinweisen (zu 1304 den Tod des Abtes Ebro, zu 1308, 1312, 1318 Familienereignisse der Chuenringer, zu 1313, 1315, 1318, 1320 ebensolche der Valkenberger und Wallseer, endlich zu 1325 einen wertvollen Bericht über die Belagerung der Stadt Zwettl); aber in den beiden noch erhaltenen jüngeren Überlieferungsformen dieser Fortsetzung, der einst dem Kloster Klein-Mariazell, jetzt den Minoriten in der Alservorstadt zu Wien gehörigen Handschrift (E), welche Pez aus unaufgeklärten Gründen der bischöflichen Bibliothek zu Wien zugeschrieben hatte,[1] und in dem Neuberger Kodex (M), der jetzt in der Wiener Hofbibliothek verwahrt wird,[2] fehlen alle diese auf Zwettl weisenden Stellen[3] und es ist nicht zu entscheiden, ob diese Verschiedenheit auf Auslassungen von E und M, oder etwa auf Zutaten von K beruht. Im letzteren Fall müßten wir auf die genauere örtliche Bestimmung des Grundstockes der Fortsetzung verzichten und uns begnügen festzustellen, daß die den drei Handschriften gemeinsamen Teile einem Werk angehören, das um 1330 in einem österreichischen Zisterzienserkloster entstand.[4] Auf diesen Orden

[1] Von Wattenbach zunächst (Mon. Germ. SS. 9, 605) nur nach den Angaben von Pez, dann nach der durch Meiller gelungenen Wiederauffindung nochmals im Archiv für österr. Geschichte 42, 507 ff. beschrieben; vgl. aber die ergänzenden Mitteilungen von Uhlirz in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 29, 1895, 31 ff.

[2] Cod. Vind. 1180; vgl. Wattenbach in Mon. Germ. SS. 9, 607.

[3] Vgl. die Fußnoten in Mon. Germ. SS. 9, 662 b, 664 a, 665 c, t, 666 b, e, f und 668 c.

[4] Daß drei Stellen der Continuatio, nämlich der zu 1247 gesetzte Vermerk über die Leithaschlacht, der Bericht über den Entschei-

weist nämlich nicht bloß die Herkunft der Handschriften aus Zwettl und Neuberg, sondern auch der Umstand, daß gerade der Mühldorfer Schlachtbericht am Eingang und am Schluß an eine andere Quelle, nämlich an die Chronica de gestis principum anklingt, welche wieder in einem Zisterzienserkloster, aber außerhalb Österreichs in den Jahren 1326 bis 1329 geschrieben wurde.[1] So erweist sich der in der ‚Zwettler Fortsetzung' überlieferte Schlachtbericht als von zwei Seiten beeinflußt, selbständig sind nur die breiten Ausführungen über die beim Anzug von dem österreichischen Heere und den verbündeten Ungarn auf beiden Ufern der Donau verübten Plünderungen; aber auch was hier gesagt wird, darf kaum im Sinn gleichzeitiger Aufzeichnungen verwertet werden;[2] der Gedanke, daß Niederlage und Gefangenschaft eine verdiente Strafe Gottes sein müsse, wird den um 1330 tätigen Chronisten beherrscht und veranlaßt haben, einzelne Erinnerungen des Kriegsjahrs in so starken Farben auszumalen.

---

dungskampf von 1278 und der zu 1312 gebotene Eintrag über den Tod Leutholds von Chuenring auch in dem Liber fund. Zwettl. benützt sind, hat Tangl im Archiv für österr. Geschichte 76, 312 ff. gezeigt; indes genügen diese Übereinstimmungen (die beiden anderen Beispiele, S. 313 unten, S. 314 oben, scheinen mir nicht beweisend) kaum, um die Benützung der ganzen Continuatio sicherzustellen. Gewiß hatte der Verfasser des Liber fund. Zwettl. den älteren Teil dieser Quelle vor sich, allenfalls bis zu dem von Linck vermerkten Handwechsel von 1308; dagegen kann bei der Übereinstimmung von 1312 das Verhältnis auch umgekehrt liegen, so daß der in EM fehlende Zusatz auf Grund des Liber fund. in den Text von K eingefügt wurde, oder es kann beiden Stellen ein Nekrologeintrag oder dgl. (vgl. Tangl a. a. O. 318 f., dazu Mon. Germ. Necr. 5, 568 über den Verlust des ältesten Zwettler Nekrologs), zugrunde liegen.

[1] Zu *volens ... finem huic liti ... imponere* (666 Z. 42) vgl. *quomodo rei finem imponerent* (Anh. X Z. 3); zu den Nachrichten über die Gefangenschaft Herzog Heinrichs und die zeitweise Freilassung der gefangenen Barone (667 Z. 4—8) vgl. Anh. X Z. 98—105; zu den Klagen über die Ausschreitungen beim Anzug des österreichischen Heeres (667 Z. 8 ff.) vgl. Anh. X Z. 11—15. Siehe unten S. 427 ff.

[2] Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 46 f. und Dobenecker in Mitteilungen des Instituts, 1. Ergbd. 173 haben davon allzu sicheren Gebrauch gemacht.

Für den Hergang des Kampfes ist also aus dieser Quelle nichts zu lernen, lehrreich aber ist sie als das erste Beispiel einer Vereinigung der von verschiedenen Seiten herkommenden Berichte. Die Chronisten des 15. Jahrhunderts und auch die der folgenden Zeit haben solches Verschmelzen mit bewußter Absicht betrieben, um zu reicheren Bildern zu gelangen; hier treffen wie von selbst die entgegengesetzten Auffassungen zusammen, und vielleicht vermögen wir noch heute die Wege, welche die Nachrichten nahmen, zu erraten. Erinnern wir uns, daß der Sohn des bei dem „Streit von Mühldorf" erwähnten Wiener Stadtschreibers Walchun, Bartholomäus, in jungen Jahren als Mönch von Heiligenkreuz gestorben ist,[1] so ergibt sich die Erklärung dafür, wie jene deutsche Erzählung frühzeitig den Kreisen der österreichischen Zisterzienser zukommen konnte. Und bedenken wir, daß die Zisterzienser von Aldersbach, dem Mutterkloster von Fürstenfeld, seit 1292 die Kirche des 30 km nördlich von Zwettl gelegenen Marktes Thaya innehatten,[2] so ist einzusehen, daß auch die in Fürstenfeld herrschende Auffassung über den Ausgang des Thronkampfes den Ordensbrüdern in Österreich nicht lange unbekannt bleiben mochte. Die geistige Richtung des unbekannten österreichischen Zisterziensers, der die Stelle der Continuatio niederschrieb, darf unter solchen Voraussetzungen vielleicht aus dem, was er verschwieg, ebenso sehr erschlossen werden als aus dem, was er schreibt. Er verschmäht es, von der Schlacht selbst viel zu reden, nennt Ort und Tag, rühmt die Tapferkeit Friedrichs, deutet die großen Verluste der Gegenseite und die Flucht der Ungarn an, um dann sogleich auf die Tatsache der Gefangennahme zu kommen. Das Bedürfnis, militärisch zu erklären, warum die Österreicher unterlagen, ist kaum zu spüren; der Verfasser beruhigt sich mit der Überzeugung, daß die Niederlage eine gerechte Strafe für die auf dem Hinmarsch verübten Greuel sei. Darum berühren ihn die Einzelheiten der Aufstellung, die anfängliche Niederlage des Böhmenkönigs, das Eingreifen des Burg-

[1] Mon. Germ. SS. 9, 722 Z. 37—39, vgl. oben S. 280.
[2] Vgl. Tangl a. a. O. 283.



grafen gar nicht und er geht auch über die von Friedrich vor der Schlacht und von beiden Königen darnach gesprochenen Worte hinweg.[1] Die kräftige Anschaulichkeit des ‚Streites' fehlt darum seiner Erzählung, aber immerhin bleibt es ein österreichischer Bericht, den er für diese knappe Zusammenfassung zugrunde legt. Von dem bayrischen, der ebenso viele Einzelheiten bot, hat er nur nebenbei Gebrauch gemacht; ihm mag der Gedanke an die göttliche Strafe für verübte Unbill entstammen und aus ihm sind die Nachrichten über die Gefangenschaft Heinrichs und der Landherren genommen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Österreicher den in der bayrischen Quelle ausgesprochenen Verdacht eines Treubruchs der Wallseer nicht wiedergibt; er wird, wenn er ihm zu Gesicht oder zu Ohren kam, eine solche Nachricht wohl für unrichtig gehalten oder absichtlich unterdrückt haben. Der österreichische Mönch, der hier die Feder führt, ist zu enge verwachsen mit seiner Heimat, als daß er sich von dem Gerede der Gegner leiten ließe; er ist aber auch ferne von heftiger Parteinahme für den eigenen Landesherrn, der kriegerische Vorgang liegt seinem Gesichtskreis fern, der fromme Glauben an die ewig waltende Gerechtigkeit beherrscht sein Urteil auch in diesem geschichtlichen Augenblick. Der Rechtfertigungsversuch, der mit dem deutschen Bericht bezweckt war, hat seinen Eindruck nicht ganz verfehlt, aber man erachtet es doch nicht für nötig, ihn ungekürzt und unverändert in die eigenen Annalen einzureihen. In der Form, die der Schlachtbericht auf diese Art erhielt, ist er zusammen mit der ganzen Reihe der Jahrbücher in den österreichischen Zisterzienserklöstern von Hand zu Hand gegangen. In Zwettl selbst stand er nicht bloß in dem verschollenen Kodex K, sondern auch in einer zweiten Handschrift des 14. Jahrhunderts (bei Wattenbach N), welche

[1] Daß die Cont. Zwettl. tertia nicht des Hans von Chuenring gedenkt, dessen Tapferkeit der ‚Streit' (Anh. IX, 1 Z. 143 f.) gleich neben die Taten des Königs gestellt hat, und an dem man gerade in Zwettl besonderen Anteil nehmen mußte, erklärt sich dadurch, daß dem unbekannten Zisterzienser nur die kürzere Fassung der deutschen Erzählung vorlag, wo die Stelle über den Chuenringer ausgelassen ist. Vgl. oben S. 273, Anm. 3.

hier und auch sonst Auszüge aus K bietet, die Wattenbach Annales Zwetlenses benannt hat.[1] Für seine Verwertung in dem steirischen Neuberg legt die schon erwähnte Handschrift M Zeugnis ab. Auch die kurze, auf die Mühldorfer Schlacht bezügliche Stelle, welche der Klosterneuburger Chorherr Georg Leb in seine 1512 bis 1514 angelegte Annalensammlung aufnahm,[2] mag mittelbar oder unmittelbar auf die hier erörterte Quelle zurückgehen. Von größerer Bedeutung war es, daß sie schon weit früher, etwa ein Jahrzehnt nach ihrer Entstehung, dem Abt eines Kärntner Zisterzienserklosters, der zu den bedeutendsten Geschichtschreibern des Mittelalters gehört, bekannt und von ihm in ausgiebiger Weise verwertet wurde. Seinem Werke wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit zu.

Die einschlägigen Stellen bei Johann von Viktring, dessen eigenhändiger Entwurf in den Jahren 1340 und 1341 entstanden ist,[3] erwecken schon bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck ausschmückender und überarbeitender Tätigkeit des gelehrten, mit stattlichem Zitatenschatz prunkenden Verfassers, so daß an unveränderte Wiedergabe einer älteren Quelle gar nicht gedacht werden kann. Der Hinweis auf Josefus, der Vergleich mit Hannibals Sieg am Aufidus, die Verse aus der lateinischen Ilias, endlich der Schluß mit seinen Zitaten aus dem Alten Testament, aus Sallust und Ovid, alles das stammt unbedingt von Johannes

[1] Mon. Germ. SS. 9, 681 Z. 25—30; über die Handschrift (Zwettl 315) Wattenbach, ebenda S. 607 und Xenia Bernardina II, 1, 408.

[2] In der Continuatio Claustroneoburgensis V, gedruckt Mon. Germ. SS. 9, 735 Z. 35; über die Handschrift vgl. Wattenbach, ebenda S. 606 und Uhlirz a. a. O. 18 f.

[3] So Schneider im Neuen Archiv 29, 406, Anm. 1 und in der Ausgabe. SS. rer. Germ., Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum 1, 1909, S. VIII; ebenda 2, 1910, S. 81—86 ist zum ersten Mal diese autographe Niederschrift (Rezensio A) der auf die Schlacht bezüglichen Stelle gedruckt. Die durch das große Reinschriftfragment überlieferte zweite Fassung, Rezensio B, an die allein die früheren Forscher sich hielten, weil nur sie bei Böhmer Fontes 1, 393—396 vorlag, ist jetzt in Schneiders Ausgabe 2, 116—121 mit genauer Angabe der eigenhändigen Verbesserungen des Abtes zu lesen.

selbst und verrät uns sein Streben, das bedeutende Ereignis kunstgemäß zu schildern;[1] es ist von vorneherein unwahrscheinlich, daß ein Schriftsteller, der sich so mannigfaltiger Hilfsmittel bediente, bei einem Ereignis von solcher Tragweite, welches schon seiner eigenen Lebenszeit angehörte, einen aus einer anderen Quelle übernommenen Bericht ganz getreu wiedergegeben hätte.[2] Genauere Betrachtung verstärkt den Eindruck, daß auch die anderen hierher gehörigen Sätze des Johannes, welche nach Ausscheidung der biblischen und klassischen Vergleiche übrig bleiben, von verschiedenen Seiten zusammengetragen sind.

Als eigenartige Fremdkörper heben sich in der ersten Rezension (A) diejenigen Stellen ab, die von der Vorhersage des für Friedrich ungünstigen Ausgangs und von unglücklichen Vorzeichen handeln. Hierher ist zunächst zu rechnen die an sich sehr wertvolle Nachricht von der dem Emicho von Alzey übertragenen Gesandtschaft Friedrichs an Heinrich von Kärnten.[3] Sie ist mit den vorangehenden und den folgenden Worten gut verknüpft, so daß sie wie ein Glied in dem Bericht über die Kriegsvorbereitungen erscheint; aber eine einfache Erwägung führt doch zu der Erkenntnis, daß sie aus anderer Quelle herstammen muß als die umliegenden Sätze. Ihr Kern steckt in dem abmahnenden Bescheid, welchen Abt Engelbert von Admont dem durchreisenden Emicho gibt. Um dessentwillen wird sogleich eine andere ungünstige

---

[1] Schon Weech hat in den Forschungen 4, 84 einige dieser Ausschmückungen hervorgehoben, und zwar um Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der ganzen Stelle daraus abzuleiten. Jetzt sind die genaueren Nachweise in Schneiders Ausgabe 2, 84 ff., 120 f. zu finden.

[2] Vgl. im allgemeinen, was Mahrenholtz in den Forschungen zur deutschen Geschichte 13, 537—552 über die gegen die eigene Zeit zu freier werdende Behandlung der Reimchronik durch Johann von Viktring bemerkt. Im übrigen hat Mahrenholtz nur für die Zeit bis zum Schluß der Reimchronik bei Johann schriftliche Quellen angenommen und deshalb die hier zu erörternde Stelle nicht näher untersucht.

[3] Das schon bei Aventin und auch noch bei Pfannenschmid (Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 47) vorliegende Mißverständnis, wodurch die Anwesenheit in Admont auf Friedrich selbst bezogen wurde, ist schon oben S. 405, Anm. 2 erwähnt worden.

Prophezie, die Aussage eines Veroneser Magisters, angeknüpft [1] und in der zweiten Rezension (B) wird im Text und in den Zusätzen, die der sogenannte Anonymus Leobiensis (D) teilweise aufnahm, die Persönlichkeit des gelehrten Admonter Abtes noch heller beleuchtet. So wie Johannes diese zuletzt hinzugefügten Nachrichten nur in Admont selbst erhalten haben kann, so stammt wohl die ganze auf Emicho bezügliche Stelle, vielleicht auch einschließlich des Satzes über die Veroneser Prophezeiung, aus den Mauern dieses ehrwürdigen Stiftes. Wir vermögen den Abt von Viktring nicht urkundlich in Admont nachzuweisen,[2] aber wir dürfen sicher annehmen, daß er wenigstens einmal, bei der wichtigsten politischen Sendung, die ihm zufiel, Admont berührt haben muß; als er im Mai 1335 von der Linzer Zusammenkunft, wo über Kärntens Schicksal entschieden worden war, in sein Land zurückkehrte, ist er zweifellos an Admont vorbeigekommen und es ist kaum denkbar, daß er nicht an dieser gastlichen Stätte Rast gehalten haben sollte.[3] Engelbert war damals nicht mehr am Leben,[4] aber die

[1] Vgl. über diese Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896, S. 114, 213.

[2] S. die von Schneider im Neuen Archiv 28, 177 ff. zusammengestellten Regesten.

[3] Unmittelbare Rückkehr von Linz nach Kärnten bezeugen die Worte der ersten Rezension: *Abbas cum benedictione principum rediit et Karinthiam iam eorum dicioni subiectam repperit et, que egerit, que viderit, que audiverit, regis filio sueque consorti in Tyrol existentibus nunciavit* (Fournier, Abt Johann von Viktring S. 122, in Schneiders Ausgabe 2, 159). Die Rezension A 2 (bei Schneider 2, 194; Böhmer, Fontes 1, 418) bietet die Stelle gekürzt (*Abbas Victoriensis reversus, que egerat, viderat, audierat, Tyroliensibus nunciavit*), so daß man auch an Rückkehr des Abtes von Linz nach Tirol denken könnte; aber die ursprüngliche Fassung läßt eine solche Annahme nicht zu. Wenn Aelschker, Geschichte Kärntens 1, 495 aus ihr folgerte, daß Abt Johann von den österreichischen Herzogen zum Kaiser gereist sei, so übersah er, daß der Kaiser in diesem Augenblick eben mit den Herzogen zusammen in Linz weilte.

[4] Er starb am 10. April 1327, Mon. Germ. Necr. 2, 569. Gegenüber Böhmer, welcher Fontes 1, S. XXVII, wie es scheint, geneigt war, den Abt Engelbert zu den unmittelbaren Gewährsmännern Johanns zu zählen, möchte ich also Mahrenholtz a. a. O. 561 und Fournier, Abt Johann

Stellung, die er im Jahr 1322 eingenommen hatte, wird so gut wie seine Gelehrsamkeit im Gedächtnis der dortigen Mönche fortgelebt haben und des Viktringer Abtes eigene frische Erlebnisse mögen den Anlaß zur Hervorhebung jener älteren, politisch mit ihnen so enge zusammenhängenden Erinnerungen geboten haben.

Nicht so genau läßt sich die örtliche Herkunft der beiden anderen Stellen nachweisen. Die eine handelt von einem wunderbaren Schmuckgegenstand, der bei der am Morgen des Schlachttags in Friedrichs Lager gefeierten Messe abhanden kam; verfertigt, wie man glaubte, von dem Golde, das einst die Magier zu der Wiege des Herrn gebracht, habe er oftmals den Ahnen Friedrichs den Sieg durch seinen Glanz verkündet; an jenem Tag aber sei er, zum Altar gebracht, erblichen und verschwunden. Aus der nicht genau übereinstimmenden Fassung, in welcher die beiden Rezensionen (A und B) diese Geschichte bieten,[1] und aus dem Umstand, daß in der zweiten ein Nachtrag über die im Jahr 1343 erfolgte Wiederauffindung des verlorenen Stückes beigefügt wurde, ist zu vermuten, daß wir es hier mit einem unbestimmten, am Hof der österreichischen Herzoge fortlebenden Aberglauben zu tun haben. Wann und wo er dem Viktringer Abte zu Ohren kam, ist kaum mehr festzustellen, da sich wenigstens seit 1335 für ihn mannigfache Beziehungen zu dem habsburgischen Herzogshaus er-

---

von Viktring S. 61 zustimmen, die seinen Namen aus dieser Reihe streichen.

[1] Rezension A (Schneiders Ausgabe 2, 83) spricht ausdrücklich von einem *anulus aureus, quem (Fridericus) manu gestaverat,* und bringt einen *vir nobilis de Ekerstorf* mit dem Verdacht der Entwendung in Zusammenhang. In B (2, 118) ist dieser Name nicht genannt, wohl aber ausgesprochen, daß sich der gegen einige gehegte Verdacht als unbegründet erwies, und der Gegenstand selbst wird hier weniger klar als *anulus aureus sive circulus* bezeichnet. Zu dem nobilis de Ekerstorf vgl. die in dem Cod. Vind. 525 f. 18 beigefügte Randbemerkung zu dem ‚Streit von Mühldorf', wornach der Ritter, der dem Böhmenkönig aufhalf, *der Eberstarfer* gewesen sein soll; Wattenbach im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 14, 10, Dobenecker in Mitteilungen des Inst., 1. Ergbd., 203 f., Anm. 5 und unten Anh. IX Z. 166, Anm. 7 zur 2. Spalte.

gaben;[1] zu beachten aber ist, daß Johannes an anderen Stellen von der Wunderkraft gewisser Edelsteine spricht,[2] daß er also gewiß gerne geneigt war, solches Gerede aufzunehmen, besonders dann, wenn sich ihm eine Entschuldigung für Friedrichs Mißgeschick und eine hoffnungsvolle Wendung für Herzog Albrecht abgewinnen ließ. Ähnlich wird es sich mit dem angeblichen Traume des Königs Johann von Böhmen verhalten, der in der ersten Rezension am Schluß angehängt wird, um die Meinung, Friedrichs Niederlage erkläre sich aus der Mitwirkung der heidnischen Kumanen, zu bestärken.[3] Der Abt mag solches am österreichischen Hof einmal sagen gehört haben, wo man das Unglück gerne wie ein unabwendbares Verhängnis ansehen und die Schuld auf die bösen Bundesgenossen abwälzen wollte. Daß man aber in Böhmen selbst von einem solchen Traum des eigenen Königs nichts wußte, zeigt Petrus von Zittau,[4] der zwar die begeisternde Rede des Luxemburgers anführt, rühmt, wie er am Schlachtmorgen die Messe hört und das Abendmahl

---

[1] Vgl. Schneider im Neuen Archiv 28, 154 f., 186 ff. und besonders Fournier a. a. O. S. 10 f.

[2] So in Schneiders Ausgabe 1, 2 von dem vor Gift schützenden Kelch des heil. Pirmin; 1, 12 von dem liebewerbenden Stein der Galiena; 1, 24 von dem taghell leuchtenden Karfunkel im Sarg des heil. Edmund; 2, 192 f. von dem zur Zeit Herzog Heinrichs von Kärnten in Berghöhlen lebenden Volk der Zwerge, das sich durch Edelsteine unsichtbar macht. Über Johanns Neigung zum Wunderbaren vgl. Mahrenholtz a. a. O. besonders 575 f. und Fournier S. 21. Belege über den Glauben an Edelsteine und ihre Kräfte hat J. V. Zingerle in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte 2, 1857, 335 ff. aus mittelalterlichen Dichtungen zusammengestellt; der ‚Siegesstein' spielt dabei eine große Rolle. Von einem an unsere Fabel erinnernden bösen Vorzeichen, das vor der Schlacht von Kortryk dem Grafen von Artois zuteil geworden sein soll, dem Verschwinden der Hostie, spricht die vlämische Reimchronik des Ludwig van Velthem, Spiegel historiaal, herausgegeben von Le Long, Amsterdam 1727, S. 243 (ich entnehme diesen Beleg aus Funck-Brentano, Mémoire sur la bataille de Courtrai in den Mémoires à l'académie des inscriptions et belles lettres 10, 269).

[3] Ausgabe von Schneider 2, 86; die Bezugnahme auf König Johann fehlt in der jüngeren Rezension 2, 120.

[4] Anh. VIII, besonders Z. 27 bis 41; aber auch bei Franz von Prag und Benesch von Weitmühl (s. oben S. 381 f.) fehlt eine solche Nachricht.

nimmt, aber alles auf den heil. Wenzel schiebt und von keinem Traum redet. Daß auch Johann von Viktring der Sache nicht sehr sicher war, darf aus der Weglassung der Stelle in der zweiten Rezension wohl geschlossen werden.

Sehr beachtenswert ist, daß diese jüngere Fassung B, obwohl sie auch sonst den Schlachtbericht von A stark gekürzt hat, doch an einigen Stellen wesentliche Zutaten aufweist. Die nur hier erwähnte Wiederauffindung des angeblich am Kampftag verschwundenen Goldschmucks, von dem oben gesprochen wurde, muß dem Verfasser im Lauf des Jahres 1343 zu Ohren gekommen sein; er hat sie an den Rand des großen Reinschriftfragments gesetzt und durch Vermittlung einer uns nicht unmittelbar erhaltenen Redaktion seines Werkes (D) ist sie dann in den Anonymus Leobiensis übergegangen;[1] Benützung einer fremden chronistischen Quelle dürfte in diesem Fall schon wegen der Kürze der Zeit gänzlich ausgeschlossen sein, da Abt Johann im November 1345, also nicht viel mehr als zwei Jahre nach jenem Ereignis starb.[2] Außer dieser einen, äußerlich als Zusatz erkennbaren Stelle gibt es aber noch drei andere, an denen B über den Schlachtbericht von A hinausgeht: eine, die sich auf das Verhalten Leopolds bezieht (Ausgabe 2, 118 Z. 12—18), eine zweite, in der die Fahnenträger der beiden Gegner genannt werden (2, 119 Z. 22—26), und gegen den Schluß des Schlachtberichts eine dritte, welche den Ort des Kampfes[3] angibt (2, 120 Z. 29, 30). An diesen drei Stellen läge es nahe, die Benützung schriftlicher Quellen anzunehmen, die dem Autor bei seiner früheren Ausarbeitung noch nicht bekannt waren und die er nachträglich kennen lernte und heranzog. Bei der ersten von jenen dreien müßte man, da es sich um die in der Nähe von Fürstenfeld erfolgte Vereitelung von Leopolds Heerfahrt handelt, an eine

[1] Schneiders Ausgabe 2, 118, Anm. e.

[2] So Schneider im Neuen Archiv 28, 153 und 191; daß Johannes einen guten Teil von den Randnoten des Reinschriftfragments ‚aus eigenem Wissen' (nicht aus schriftlichen Quellen) geschöpft, nimmt auch Schneider ebenda 29, 415, Anm. 1 an.

[3] Die damit verbundene Zeitangabe *IIII. kal. Oct.* stand schon in Rezension A, wenn auch an etwas anderer Stelle, 2, 85 Z. 21.

Fürstenfelder Quelle denken; aber die dort entstandene Chronica de gestis principum, die ausführlich von diesen Vorgängen spricht, stimmt mit dem, was der Viktringer Abt sagt, weder in den Worten, noch in der Sache so genau überein, daß wir gerade sie als Quelle dieses Zusatzes ansehen müßten;[1] sollte Johann sie doch benützt haben, so wäre es eine freie Umarbeitung und Zusammenziehung der verschiedenen auf Leopolds Zug bezüglichen Sätze, die er in ihr fand.[2] Aber da Fürstenfeld gleichwie Viktring dem Zisterzienserorden angehörte, mag es auch an persönlichen Berührungen zwischen den beiden Klöstern nicht ganz gefehlt haben, so daß möglicherweise hier bei Abt Johann nur mündliche Überlieferung vorliegt. Und ebenso kann es sich auch bei den zwei anderen Stellen verhalten. Die Fahnenträger beider Heere nennt sonst nur Matthias von Neuenburg, und zwar übereinstimmend mit Johann von Viktring; das Fahnenträgeramt des Schlüsselbergers im bayrischen Heer erwähnt auch die dritte bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik;[3] aber diese Quellen sind, wie oben festgestellt wurde,[4] jünger als der Liber certarum historiarum. Sollte also Abt Johann etwa den einen Namen aus einer auch jenem bayrischen Fortsetzer zugänglichen, uns verlorenen schriftlichen Quelle genommen haben, so würde diese doch kaum den zweiten, der in der bayrischen Fortsetzung fehlt, enthalten haben; bei Matthias aber erscheint gerade dieser (vgl. oben S. 368) in etwas anderem Zusammenhang. Vielleicht hat also auch ihn

[1] Nach der Chronica wurden die Boten, welche Leopolds und Friedrichs Verbindung herstellen sollten, bei Fürstenfeld ihrer Pferde beraubt und sie beschuldigten darum das Kloster (Anh. X Z. 58—65. 115—118); bei Johann von Viktring ist nur von einem Boten die Rede, der unterwegs in Gefangenschaft fiel.

[2] Ist dem so, dann wäre das *moram fecit* auf den in der Chronica (Anh. X Z. 22) gemeldeten Aufenthalt Leopolds am Lech, das *reditum nuncii prestolatur* auf das Nachtlager bei Alling (Anh. X Z. 114) zu beziehen.

[3] Matthias: *Waltherum (de Gerollzeke) conflictus vexilliferum deputarunt ... vexillum conflictus comiti de Slüsselberg committendo,* Böhmer, Fontes 4, 196 f.; dritte bayrische Fortsetzung: *der grafe ... von Slusselberg, der het den stormvan des riches von konig Ludwiges wegen,* Anh. XIII Z. 10 f.

[4] Vgl. oben S. 314 f. und S. 373.

Abt Johann durch seine Beziehungen zum österreichischen Herzogshof in Erfahrung gebracht. Was endlich die Ortsangabe *in pratis Ämphingen prope Müldorf territorii Salczpurgensis* anbelangt, so berührt sie sich am engsten mit jener sechsten Fortsetzung der Chronica minor, von der oben S. 352 die Rede war; denn auch diese spricht in ihrem Schlachtbericht[1] von der *civitas Muldorf* und von *quodam prato ... nomine Emphing*. Aber da sie auch andere Einzelheiten meldet, die dem Viktringer Geschichtschreiber nicht ganz gleichgültig gewesen sein dürften und die er dennoch nicht aufnimmt,[2] so bleibt es auch hier fraglich, ob Johann wirklich diese Quelle benützt oder etwa aus einer am Hof Herzog Albrechts fortlebenden Erinnerung an den Schlachtort geschöpft habe. In diesen Dingen also läßt unsere auf die Entstehungsweise aller einschlägigen Quellenberichte gerichtete Untersuchung keinen unmittelbaren Schluß auf den Wert der Nachrichten zu. Es wird nötig sein, sich hier mit der Feststellung der verschiedenen Möglichkeiten zu begnügen und die kritische Bewertung auf die später vorzunehmende sachliche Untersuchung zu versparen.

Ist es also immerhin denkbar, daß Rezensio B einige selbständige, wenn auch späte Nachrichten für das Bild des Hergangs beisteuere, so muß doch der größere Teil von Johanns Bericht, wie er in A ausführlich niedergeschrieben, in B aber gekürzt wiederholt wurde, als eine abgeleitete Quelle betrachtet und aus der Reihe der unmittelbaren Er-

[1] Anh. XXXIX Z. 7 und 12; den Wiesennamen ohne Anführung der Stadt findet man auch in den Windberger und Melker Annalen. Anh. III und IV, vgl. oben S. 254 f.

[2] Eine Kenntnis von der Teilnahme des Passauer Bischofs an der Heerfahrt, die hier (Anh. XXXIX Z. 3) ausdrücklich bemerkt wird, könnte höchstens aus Johanns Rezensio A (2. 82 Z. 23 f., *episcopo sc. Salzburgensi et aliis*) erschlossen werden, in B (2, 118 Z. 7) ist der Salzburger mit Namen genannt, aber die anderen sind weggelassen. Bemerkenswert bleibt allerdings der in Anh. XXXIX Z. 7 auf Friedrich angewandte Ausdruck *moram fecit*, der bei Johann von Viktring (2, 118 Z. 13) von Leopold gebraucht wird und hier das ohne Zweifel richtigere *fenora fecit* der ersten Rezension (2, 82 Z. 30) verdrängte, überdies aber in dem auf Friedrich bezüglichen *moram traxit* (2, 118 Z. 9) sein Seitenstück hat.

kenntnismittel ausgeschaltet werden, denn er zeigt mit der oben S. 413 ff. ausführlich besprochenen dritten Zwettler Fortsetzung und mit deren Quellen, der deutschen Erzählung des Streites und der Fürstenfelder Chronik, viele Berührungen, die auf Benützung dieser oder anderer nahe verwandter Aufzeichnungen zurückgehen müssen:

Johann von Viktring:	Dritte Zwettler Fortsetzung:	Fürstenfelder Chronik:
Fassung A, Ausgabe von Schneider 2, 81 ff.	*Mon. Germ. SS. 9. 666 f.:*	*Anh. X Z. 1—3:*
Fridericus cupiens gladio negocium terminari	volens idem Fridericus finem huic liti .. imponere	principes Austrie . . consilium super eo ineuntes, quomodo rei finem imponerent
		Der Streit von Mühldorf: *Anh. IX, 1 Z. 43—49:*
instaurat exercitum habens in eo Ungarorum et Comanorum tantam multitudinem	sperans in multitudine Ungarorum et paganorum quos sibi ad ... milia Karolus rex Ungarie avunculus suus in adiutorium misit —	Do was kunig Friderich ... hinkomen ... mit haiden und mit Ungern, die im sein öham chunig Charel von Ungern gelichen hett —
		Anh. IX, 1 Z. 59 bis 61:
ut plures suarum terrarum nobiles, qui accensi fuerant ad eundem, dimitteret, estimans sibi non fore necessarios	congregato non valido exercitu de Austria et Styria, parcens stipendiis aliquos barones de nobilioribus Austrie non conduxit —	und auch der chunig hinder im die pesten lantherren lassen het in Osterreich und in Steyr —
		Anh. IX, 1 Z. 49—53:
sicque fratris sui Lupoldi ducis adventum de partibus superioribus expectavit. Qui ut fruc-	nec non [sperans] in fratre suo duce Leupoldo a partibus Alsatie sibi cum magno exercitu occursuro ..	Er het auch trost auff seines bruder helff, hertzog Leupoldes, der ein grozzew macht von Swa-

tuose ad fratris adiutorium adveniret, maximum exercitum contrahendo fenora fecit	Ibique nimis diu ducem Leupoldum expectans . . .	ben und von dem Rein auf daz veld pracht —
		Anh. IX, 1 Z. 157 bis 159:
Australes quidem signa Bohemica deiecerunt		Und was auch kunigk Johan von Peham auff die erde pracht —
		Anh. IX, 1 Z. 139 bis 143:
Fridericus autem cum turma sua ingressus bellum . . . mirabiliter auxilio fuit fratri et adeo fortiter agentes . . .	rex Fridericus cum strennuissime pugnasset et sicut dicitur ad quinquaginta homines manu sua peremisset —	und strayt auch chunig Fridreich so ritterlich, das man im gab den preiz, daz in allem dem streit nye pesser ritter gewesen wer —
		Anh. IX, 1 Z. 176 bis 208:
Ungaris et Comanis dilabentibus	Ungaris primo terga vertentibus —	Do fluhen di Ungern und die haiden alle, die chunig Fridreich darpracht het auf an den pergk . . .
novissime Heinricus . . . captivatur . . . Deinde Fridericus sternitur . . . sicque ad Ludewicum perducitur . . .	tandem una cum fratre suo duce Heinrico et omnibus baronibus suis capitur	also das chunig Fridreich gevangen wart und die herrn all von Osterreich . . . do furt man den chunig Fridreichen zu dem von Payern under ainen pawm . . .
Qui in castrum quod Dornberch dicitur vicinum loco prelii est adductus, deinde in castrum, quod Truwensennicht di-	et in castro, quod Trausenicht dicitur,	und furten in . . . auf die vest gen Dornberch, des morgens gen Ottingen. Do wart der von Payern ze rat . . . das er in

citur, transmittitur et firme custodie deputatur	firmissime custodie mancipatur.	furt durch Regenspurch auff die vest gen Trausenicht ... Do lag er gevangen drey jar und drei tag.
		Fürstenfelder Chronik: *Anh. X Z. 103—105:*
Heinricus in Bohemiam vehitur et satis dure conservatur.	Heinricus vero dux a rege Bohemie captus in Bohemia sub districtissima custodia vinculis tenebatur.	Heinricum vero iuniorem ducem Austrie dedit regi Bohemie pro munere donativo, quem secum duxit in Bohemiam diligenti custodia observandum
		Anh. X Z. 98—102:
Alii hinc inde dispersi ad castra trahuntur, aliis termini ad redeundum et ad se reminendum pro pecunialibus facultatibus iudicuntur.	Barones vero cum ceteris minus nobilibus sub fide pro tempore ad propria dimissi, constitutis terminis se denuo suis captivatoribus presentabant, qui et ipsi ... sub arctiori custodia tenebantur.	rex Heinrico duci Bawarie quosdam de melioribus ministerialibus Austrie dedit . . . a quibus fide accepta dedit eis a quodam dicto de diem cum termino redeundi, sed cum Walse nimiam exegisset pecuniam, violata fide sine eius licentia clam dicitur recessisse.
Fertur quod deus hoc periculum permiserit fieri Friderico, quia secum adduxerit crudelem gentem Comanorum, adversam fidei Christiane, que humanum sanguinem valde sitit.	Nec immerito; proficiscentes enim ad bellum terram propriam ... hostilius quam pagani persequebantur . . . . . Simili modo etiam Ungari et pagani . . perpetraverunt . . .	*Anh. X Z. 11—14:* Inter quos venit etiam eis in adiutorium quidam rex Tartarorum cum exercitu suo, qui in ascensu multas abhominationes et scelera commiserunt.
	Ideo iustissimo dei iudicio personali captivitate . . . puniti sunt, quia per hec	



omnia nequissime peccaverunt.	que melius est silentio preterire quam scribere, que etiam deus postea in ducibus Austrie, ut estimo, vindicavit.

Wer diese Vergleichung überblickt, der wird zwar nur sehr wenige wörtliche Anklänge, aber doch zahlreiche sachliche Übereinstimmungen finden, die nicht ohne einen Zusammenhang dieser Quellen entstanden sein können. Indes ist die Art des Zusammenhangs nicht ohneweiters kenntlich. Man ersieht leicht, daß am Schluß der Bericht des Viktringer Abtes mit der Zwettler Fortsetzung und der Fürstenfelder Chronik zusammenhängt,[1] während die deutsche Erzählung abweicht; ähnliches gilt auch von dem Anfang, wo der Gedanke an die von Friedrich gesuchte Entscheidung in jenen dreien sogleich hervortritt, während die deutsche Erzählung ihn erst etwas später und in anderer Form anschlägt, dort, wo sie den König am Vorabend der Schlacht alle aufschiebenden Ratschläge mit edler Begründung zurückweisen läßt. Auf der andern Seite aber erinnert gerade diese Stelle der deutschen Erzählung: *und wolt nur streiten und jach, er het so vil witiben und waisen gemacht, das er der kristenhait des ein endt wolt machen, wie es im ergienge* (IX, 1 Z. 88—92) doch einigermaßen an Johanns von Viktring Worte: *viderat eciam patrie pinguedinem macerari, milites proprios tediari, conducticios non sine stipendiis comparari, erarium vacuari; gloriosam mortem magis quam odibilem vitam amplectens,* die in der Zwettler Fortsetzung kein Seitenstück finden. Ferner reden nur Johann und der deutsche Bericht, wie schon der Spaltendruck erkennen läßt, von der anfänglich den böhmischen Waffen beigebrachten Schlappe sowie von der Vorführung des gefangenen Friedrich vor

[1] Daß die Benützung hier sogar noch wesentlich über den im Spaltendruck wiedergegebenen Umfang hinausgeht, kann aus der von Schneider (Ausgabe 2, 89, Anm. 6) vermerkten Übereinstimmung der Berichte über die dem Herzog Leopold gewährte päpstliche Zehntbewilligung geschlossen werden.

seinen Gegner [1] und seiner vorläufigen Unterbringung auf dem Dornberg. Vielleicht darf man zu diesen Beobachtungen hinzufügen, daß auch nur diese zwei Quellen den Versuch gemacht haben, die Gliederung des österreichischen Heeres zu schildern, während der Zwettler Bericht über alle diese Dinge hinweggeht. Somit zeigt Johann von Viktring in vielen Sätzen seines Schlachtberichts enge Berührungen mit der Zwettler Quelle, an einzelnen Stellen aber wiederum selbständige Anklänge an die deutsche Erzählung, und es ergibt sich die Lösung, daß der Viktringer Geschichtschreiber, der, wie es scheint, sehr viele und verschiedenartige Quellen für sein Werk heranzog und auch die Benützung einer deutschen Reimchronik nicht verschmähte,[2] sowohl die auf der kurzen Fassung der deutschen Erzählung und der Fürstenfelder Chronik beruhende Zwettler Fortsetzung, als auch die längere Fassung der deutschen Erzählung gekannt und beide nebeneinander verwertet hat. Durch seine Verbindung mit dem Wiener Hof mag er die erstgenannte, durch Beziehungen seines Ordens aber die zweite Quelle in die Hände bekommen haben.

Die oben spaltenweise nebeneinandergestellten Auszüge werden, abgesehen von dem Verhältnis zum Liber certarum historiarum, auch die schon früher erörterte Tatsache, daß der Zwettler Bericht vielfach mit der deutschen Erzählung übereinstimmt, einigermaßen veranschaulichen. Es wurde schon oben S. 417 ausgeführt, wie diese Wechselbeziehung zu erklären ist. Man muß annehmen, daß die österreichischen Zisterzienserklöster von der vielfach abgeschriebenen

[1] Daß Johann von Viktring Friedrichs Vorführung vor König Ludwig erwähnt, ist deshalb von Wichtigkeit, weil es auf Benützung der längeren Fassung des Streites zurückgehen muß, während für die Zwettler Fortsetzung (s. oben S. 418, Anm. 1) nur die kürzere Fassung benützt worden war.

[2] Vgl. Schneider in der Vorrede der Ausgabe 1, XVII ff.; der im Neuen Archiv 29, 442 von Schneider angekündigte dritte Teil seiner ‚Studien zu Johann von Viktring', der auch von den Quellen seines Liber certarum historiarum handeln soll, ist bisher nicht erschienen. Auch sein in der Zeitschrift Carinthia I, 103, 1913, 117 ff. gedruckter Aufsatz Zur Überlieferungsgeschichte Johanns von Viktring läßt die Quellenfrage noch offen.

kürzeren Fassung der deutschen Erzählung[1] frühzeitig Kunde erhielten und sie in lateinischer Form, vereinigt mit Auszügen aus der Fürstenfelder Chronik, den eigenen Geschichtsaufzeichnungen einfügten. Die Überlieferungsweise jener ‚Zwettler Fortsetzung' gibt uns aber[2] keinen genügenden Aufschluß über ihren Entstehungsort und sie läßt die Möglichkeit offen, daß es, gleichwie die verschiedenen Handschriften dieser Fortsetzung schon zu 1298 und 1304, besonders aber von 1325 angefangen sehr stark auseinandergehen,[3] vielleicht auch zu 1322 eine von dem uns vorliegenden Text abweichende Form dieser Annalenfortsetzung gegeben haben mag, welche der deutschen Erzählung allenfalls in Einzelheiten noch näher gestanden haben könnte. Aber auch wenn dem so ist, wird doch die Annahme, daß Johann von Viktring neben der ‚Zwettler' Quelle auch deren Vorbild, den ‚Streit von Mühldorf' selbst, benützt hätte, kaum entbehrlich werden, weil wir dort deutliche Anzeichen für Benützung der kürzeren, hier aber für Heranziehung der längeren Fassung des ‚Streites' besitzen.

Auf keinen Fall aber ginge es an, die Vorlagen des Viktringers aus seinen Worten wiederherzustellen oder auch nur ihren Umfang gegenüber den anderwärts hergeholten Bestandteilen seines Berichts genauer abzugrenzen. Denn man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß bei einem so belesenen und reichgebildeten Geschichtschreiber an ganz wörtlichen Anschluß überhaupt nicht zu denken ist. Wem die biblischen und klassischen Vergleiche so reichlich zuströmen, der wird kaum der Versuchung widerstanden haben, seine eigene Vorstellung, wie es im Kampf zugehe, auch mit in das Bild hineinzuweben. Schon die Chronik des Fürstenfelder Mönchs gab uns Beispiele von dieser Art der Ausmalung.[4] Auch die Schlachtschilderung Abt Johanns verwendet für Mühldorf einzelne Wendungen, die bei den großen Entscheidungsschlachten von 1246, 1268 und 1278

[1] Vgl. oben S. 276 ff. [2] Vgl. oben S. 414 f.

[3] Vgl. Wattenbachs Ausgabe, Mon. Germ. SS. 9, 659, 661 und 668 f.; eine Abweichung zu Beginn des Berichts von 1322 ist S. 666 in der Anmerkung g gebucht; ob nicht auch vom Herausgeber nicht verzeichnete Verschiedenheiten vorkommen, wäre noch zu untersuchen.

[4] Vgl. oben S. 298 ff.

in seinem Liber certarum historiarum wörtlich wiederkehren. und die eine vorsichtige Quellenkritik deshalb wohl als freie Ausschmückung des Verfassers anzusehen hat.[1] Dadurch wird namentlich die Kampfesschilderung selbst betroffen. Sicherlich gehört hieher die Nachricht, daß der Böhmenkönig eine Stellung bezog, die ihm die Sonne in den Rücken, den Angreifern aber ihre belästigenden Strahlen ins Gesicht brachte; es ist anzunehmen, daß Johann sie nur erzählt, um den Vergleich mit Hannibal vorbringen zu können.[2]

Das Werk des Viktringer Abtes ist den Geschichtschreibern des ausgehenden Mittelalters nicht unbekannt geblieben und hat dank den unermüdlichen Umarbeitungen, die der Verfasser selbst an ihm vornahm, in verschiedenen Gestalten Verbreitung gefunden. Mehrere umfangreiche Kompilationen, aber auch knappe Zusammenfassungen des geschichtlichen Stoffs haben bekanntlich aus ihm oder seinen Ableitungen geschöpft[3] und so ist auch seine kunstvoll, mit

[1] Hierher rechne ich die Ausscheidung von Reserve in beiden Heeren (2, 83 f.) *aliis . . . constitutis expectantibus ex utraque parte ut lassis subveniant* usw., vgl. die Rolle, des Kapellers 1278 (1, 232, 28, 277 Z. 21) *ut lassatis . . . subveniret*; die Schlachtmusik (2, 84 Z. 9) *vociferacione et tubarum concrepacione*, vgl. die Leithaschlacht von 1246 und die von 1278 (1, 149 Z. 12, 233 Z. 27). Zur Erwähnung des rechten Flügels und der linken Seite (2, 84 Z. 13) vgl. die Schlacht zwischen Karl von Anjou und Konradin (1, 163 Z. 12).

[2] Damit verlieren die Erörterungen, die Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3. 66 und besonders Köhler, Göttinger gelehrte Anzeigen 1884, 1, 469 und Entwicklung des Kriegswesens 2, 306 über Zeit und Ort dieser Aufstellung der Böhmen vorbrachten. ihren Halt.

[3] Schneider nennt in der Ausgabe 1, VII als mittelbar oder unmittelbar aus Johanns Werk schöpfend den sogenannten Anonymus Leobiensis, den Burchard Gamorett von Hall. die von Eccard herausgegebene Fortsetzung des Martin von Troppau, dann Staindel, Ebendorfer sowie Heinrich den Tauben und er handelt im Neuen Archiv 29, 414—442 genauer über die zwei erstgenannten Ableitungen, von denen die zweite nur dürftige und zu bestimmtem Zweck gemachte Auszüge bietet (vgl. Neues Archiv 29, 440), die hier nicht in Betracht kommen. Auch Staindel und Heinrich der Taube (vgl. oben S. 329 ff.) haben, soweit die Ausgaben erkennen lassen, in ihren Chroniken (Anh. II und XXII) von dem Mühldorfer Schlachtbericht des Viktringers nicht Gebrauch gemacht, wohl aber Ebendorfer, wie sich

mannigfachen Hilfsmitteln gearbeitete Mühldorfer Schlachtbeschreibung mehrfach, bald in größerer Ausführlichkeit, bald mit starker Verkürzung von anderen Chronisten ausgeschrieben worden.[1] Das trifft auch zu bei einem von der Forschung bisher seiner Kürze wegen wenig beachteten, von 1253 bis 1518 reichenden Chronicon Bawaricum eines unbekannten Verfassers, welches Oefele aus einer von Christoph Gewold herrührenden Abschrift mitgeteilt, dieser aber aus einem Tattenbachschen Kodex geschöpft hat.[2] Die spärlich und ungleichmäßig über mehr als dritthalb Jahrhunderte verteilten Jahresbemerkungen dieser Chronik zeigen zu Anfang, von 1253 bis 1260, enge Verwandtschaft mit den Annalen Hermanns von Niederaltaich und auch gegen den Schluß, von 1372 bis 1518, eine ausgeprägt bayrische Färbung, dagegen ist die von 1288 bis 1334 reichende Mitte und vielleicht auch noch der Eintrag zu 1347 eine gekürzte Wiedergabe einer in ihrer ursprünglichen Gestalt verlorenen, sonst nur durch einen um 1500 von dem Passauer Kanoniker Johann Staindel gemachten Auszug uns überlieferten Fassung des Viktringischen Geschichtswerkes.[3] Für die Wieder-

aus den Bemerkungen von Přibram in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 3. Ergbd., 80, Anm. 2 ergibt; und zwar schöpfte er aus dem Anonymus Leobiensis, vgl. Schneider im Neuen Archiv 29, 400, Anm. 1 und unten S. 445 f.

[1] Über den sogenannten Anonymus Leobiensis (Schneiders Johann-von-Viktring-Ausgabe 2, 116 ff., Recensio D) vgl. oben S. 421, 424. Die Stelle bei Eccard, Corpus hist. 1, 1444 f. erweist sich, wenn man von Entstellung der Jahreszahl (1333) und des einen Namens (Campus regis statt Campus principis) absieht, als ein geschickter Auszug aus Johann von Viktring 2, 116 ff. Über Aventins Verhältnis zu Johann von Viktring s. oben S. 403, Anm. 2 und 405.

[2] Oefele, Scriptores rer. Boic. 1, 388—391.

[3] Über Staindels Auszug, der im 2. Bande der früher irrig dem Angelus Rumpler zugeschriebenen Sammlungen im Münchner Reichsarchiv erhalten ist, vgl. Oblinger in der Archivalischen Zeitschrift, Neue Folge 11, 88 und Schneider in der Ausgabe Johanns von Viktring 1, S. XIII. Die Zusammengehörigkeit ergibt sich, wenn man den Einträgen zu 1288, 1315 bis 1322, 1325, 1328 bis 1330 und 1347 bei Oefele 1, 389 f. die aus A 2 geschöpften Stellen der Schneiderschen Ausgabe 1, 296 (besonders Anm. d), 2, 104, 111 f., 113 f. (besonders 113*), 115, 120, 125 f., 132, 135 und 248 gegenüberhält.

herstellung dieser verlorenen Fassung des Liber certarum historiarum ist der durch Gewold abgeschriebene Text nicht ohne Wert, denn er kann nicht aus Staindels Abschrift geflossen sein, weil er auch einige Stellen aus den zwei letzten bei Staindel fehlenden Kapiteln des 5. Buchs enthält.[1] Für die Mühldorfer Schlacht aber bietet er nicht viel Brauchbares. Er verteilt die lange Erzählung Johanns von Viktring ungeschickterweise auf zwei verschiedene Jahre, 1321 und 1322, wozu vielleicht ein von Johann selbst begangener fehlerhafter Zeitansatz den ersten Anstoß gegeben haben mag,[2] und er verkürzt Johanns Worte, ohne ihnen Wesentliches von Wert hinzuzufügen.[3] Auffällig ist nur eines, die unsinnige Meldung nämlich, daß der Böhmenkönig, also Johann von Luxemburg, in dieser Schlacht den Kärntner Herzog Heinrich gefangen genommen haben sollte.[4] Wir können die Frage, ob der Sohn Meinhards oder ob andere Kärntner an dem Feldzug teilnahmen, hier ganz beiseite lassen,[5] keinesfalls ist es zu glauben, daß dem an Heinrichs Hof so gut bekannten Viktringer Abt in dieser Hinsicht ein grober Fehler unterlaufen wäre. Aber man kann leicht

[1] Vgl. die bei Oefele 1, 390 gedruckten Nachrichten über die Jahre 1331 und 1334 mit Schneiders Ausgabe 2, 137 f. und 146, wohin A 2 nicht mehr reicht; auch 2, 115, Anm. a (1320 : 1321) und b (fluminis) erweisen, daß der bei Oefele 1, 389 f. stehende Text von A 2 unabhängig ist.

[2] Auch D bietet nach Schneider 2, 115, Anm. c das falsche Jahr 1321.

[3] Die hier ausdrücklich erwähnte Tatsache, daß der gefangene Friedrich bei der Überführung nach Trausnitz durch Regensburg gekommen sei, war für einen Ortskundigen leicht zu erraten; und auch wenn sie einer Quelle entnommen ist, so bleibt es zweifelhaft, ob wir die Worte *per Ratisponam* zu der verlorenen Fassung Johanns rechnen dürfen, oder ob neben Johann von Viktring etwa Andreas von Regensburg (Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 78 Z. 27) oder eine seiner Ableitungen benützt ist.

[4] *et rex Bohemiae in eodem bello coepit Heinricum ducem Carinthiae, qui venit in auxilium Friderico*, Oefele 1, 389.

[5] Vgl. Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 45 und 4, 74, v. Weech ebenda 4, 90, Dobenecker in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 1. Ergbd., 169, Anm. 10. In dem von den urkundlichen Quellen handelnden Teil wird näher auf diese Frage einzugehen sein.

begreifen, wie ein auf starke Kürzungen angewiesener späterer Bearbeiter seiner Fassung zu solchem Irrtum kam. Er konnte Heinrich von Kärnten mit Heinrich von Österreich, dem Bruder Friedrichs, verwechseln, dessen Gefangennahme durch König Johann der Viktringer meldet, vielleicht verführt durch das in der Vorlage gleich zu Beginn des Schlachtberichts erwähnte Hilfsgesuch, welches Friedrich durch Emicho von Alzey an den Kärntner gerichtet hatte. Der Schlachtbericht Johanns muß in jener verlorenen Fassung seines Werkes ziemlich genau ebenso gelautet haben, wie wir ihn in A 2 vor uns haben, und da ist keine Rede von einer Teilnahme Heinrichs von Kärnten.

Während die eben erwähnte Handschrift A 2 bezeugt, daß Johann Staindel den großen Kärntner Geschichtschreiber des 14. Jahrhunderts kannte, scheint er für sein bis 1508 fortgeführtes Chronicon generale von dieser Quelle noch keinen Gebrauch gemacht zu haben. Für die Mühldorfer Schlacht stand ihm aber damals schon ein anderes, sehr gutes Hilfsmittel zur Verfügung. Er übernahm wörtlich die einschlägige Stelle der Mattseer Annalen des Christian Gold, die, wie gleich zu Beginn dieser Arbeit gesagt wurde, aus dem Kloster Asbach herstammt und dort unmittelbar nach dem Ereignis aufgezeichnet worden ist.[1] Daß Staindel sich ihr anschloß, läßt auf sein gutes Urteil schließen; es überhebt uns aber der Mühe, seinen abgeleiteten Bericht genauer zu betrachten.

In starkem Gegensatz zu der breiten und farbenreichen Schilderung, die der Schlacht bei Mühldorf bei dem Viktringer Abt zuteil wurde, steht die äußerste Knappheit der hierher gehörigen Worte in der fünfzig Jahre darnach entstandenen Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften. Mit zwei einfachen Sätzen wird in dieser umfangreichen deutschen Geschichtsdarstellung das Ereignis abgetan.[2] Sie melden in wenigen Worten nur das

---

[1] Oefele 1, 515 f. zu vgl. mit Anh. II; dazu oben S. 252 ff. Den Zusammenhang hat auch Pfannenschmid in Forschungen zur deutschen Geschichte 3, 70, Anm. 3 festgestellt.

[2] Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, 196 Z. 13—19.

Allerwesentlichste: den Einfall König Friedrichs in Bayern, Tag und Ort des Feldstreites, anfänglichen Sieg Friedrichs, Umschwung des Glückes durch das Eingreifen des Burggrafen und Gefangennahme der beiden habsburgischen Brüder. Dabei spricht der Chronist wohl von dem mit Friedrich ausziehenden ‚großen Volk und unzähligen Heer der Herren, Ritter und Knechte', nennt aber außer Friedrich und Heinrich auf der einen, Ludwig und dem Burggrafen auf der andern Seite keinen einzigen der Beteiligten, schweigt also nicht bloß von dem Böhmenkönig und den Kirchenfürsten, sondern auch von dem gescheiterten Hilfszug Herzog Leopolds und von der Gefangennahme des österreichischen Heeres. Für Bezeichnung des Ortes müssen die Worte *vor Muldorff* genügen. Sie sind unanfechtbar, wie denn auch sonst keine der hier gebrauchten Wendungen zum Widerspruch Anlaß gibt. Ihre Ärmlichkeit ist freilich auffallend bei einem Geschichtswerk, das dem österreichischen Landesherrn und Neffen der beiden bei Mühldorf gefangenen Habsburger gewidmet wurde und bestimmt war, in den Kreisen des österreichischen Adels Verbreitung zu finden;[1] aber sie erklärt sich einigermaßen, wenn wir das in den einzelnen Abschnitten eingehaltene Maß von Ausführlichkeit und die von dem Verfasser benützten Quellen zu Rate ziehen.

Die Chronik, von der wir hier sprechen, ist berühmt durch die abenteuerliche Vorgeschichte, die hier der Geschichte Österreichs vorausgeschickt wird. Nicht weniger als 58 Herrschaften aus vorchristlicher Zeit und noch zwei Dutzend ebenso sagenhafte Herrschergestalten aus dem ersten christlichen Jahrtausend führt der Chronist dem staunenden Leser vor, ehe er ihn um die Mitte des 11. Jahrhunderts auf den Boden der Wirklichkeit gelangen läßt. Diese Fabelgeschichten füllen zusammen mit vier Generationen der österreichischen Markgrafen und den zugehörigen Reihen der Kaiser und Päpste das erste und zweite Buch; das dritte umfaßt ungefähr ein Jahrhundert und fünf ‚Herrschaften', nämlich die Zeiten von Kaiser Friedrich I. bis zu Rudolf

[1] Vgl. oben S. 412.

von Habsburg, das vierte aber behandelt zum größten Teil den ‚Herzog Albrecht, König Rudolfs Sohn', dessen Zeit als die ‚92. Herrschaft' bezeichnet wird. Wir beobachten demnach bis hierher eine zunehmende Breite der Darstellung, wie sie sich bei der Annäherung an die eigene Zeit von selbst zu ergeben pflegt. Um so merkwürdiger ist die dürftige Behandlung der nach 1308 folgenden Jahrzehnte. Das fünfte Buch, welches dieser Zeit gewidmet ist und, wenn man von den Fortsetzungen absieht, Ereignisse bis zum Jahr 1393 erwähnt, ist nämlich wesentlich kürzer als die vorausgehenden und es verweilt etwas länger nur bei der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nachdem die Zeiten Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern in seinen zwei ersten Kapiteln ganz kurz erledigt worden sind. Dieses Mißverhältnis hängt damit zusammen, daß dem Chronisten die Österreichische Reimchronik, die ihm für die Zeit König Albrechts als bequeme und reichhaltige Quelle zur Verfügung gestanden hatte, weiterhin fehlte, und daß in dem Ersatz, den er für die Folge heranzog,[1] das Hauptgewicht wieder auf die Zeit Albrechts gelegt war.

Diese neue, gerade für den Mühldorfer Schlachtbericht in Betracht kommende Quelle unseres Chronisten war die Königsfelder Chronik, ein im Jahr 1365 in der habsburgischen Stiftung Königsfelden an der Aar begonnenes Werk, das sich ganz vorwiegend mit der Familie der Stifter befaßte.[2] Hier war zunächst nur die Gründung des an der Stelle der Mordtat vom 1. Mai 1308 durch Elisabeth, die Witwe des ermordeten Königs Albrecht, errichteten Klosters und das Leben von Albrechts letzter, erst 1364 verstorbener Tochter Agnes erzählt worden, die ihr Leben in Königsfelden beschloß; etwas später, längstens aber zu Anfang 1366

---

[1] Vgl. über diese beiden Quellen des Chronisten Seemüller in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLVIII ff.

[2] Die Entstehungsweise dieses uns durch die Ausgabe von Gerbert, Crypta San-Blasiana nova, 1785, S. 86 ff. überlieferten Werkes hat Seemüller, Zur Kritik der Königsfelder Chronik in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. 147, II aufgehellt; seine Ergebnisse liegen dem oben Gesagten zugrunde.

wurde diesem Buch eine Übersicht über die ganze Familie Albrechts vorangeschickt, bei welcher, eingeschlossen in den Rahmen der Lebensgeschichte des Königs, alle seine Söhne und Töchter, und innerhalb des einem jeden gewidmeten Absatzes wieder dessen Nachkommen uns vorgeführt werden: ein ineinander geschachtelter Stammbaum, der zwar über Geburten, Vermählungen, Todesfälle, Begräbnisse reichlich unterrichtet, über das sonstige geschichtliche Leben der Jahrzehnte nach 1308 aber nur sehr spärliche Nachrichten bietet. Dieses Vorbild konnte unmöglich genügen, um für das Lebensalter nach Albrechts Tod eine den sonst eingehaltenen Maßen der österreichischen Chronik entsprechende Breite der Erzählung zu erzielen; und indem der Chronist diejenigen jüngeren Nachrichten, die er in der Königsfelder Chronik, sei es eingeschlossen in die Stammreihe Albrechts, sei es auf sie folgend, vorfand, zum Teil nach Art seines Vorgängers dem von Albrecht handelnden vierten Buch einfügte,[1] so schmolz der Vorrat an Nachrichten, der ihm für den Anfang des fünften Buchs zu Gebote stand, auf das kärglichste zusammen. Wer lieber von den Siegen und von dem Aufsteigen des edlen Hauses von Österreich sprach oder las, der mochte wohl nicht bedauern, daß das traurige Geschick Friedrichs des Schönen und der ganze damals eingetretene Rückschlag in den habsburgischen Erfolgen dabei kürzer wegkam als die Glanzzeit Albrechts und die unmittelbare Gegenwart.

Schon die Königsfelder Chronik hatte ja die Königsrolle Friedrichs nur flüchtig gestreift und sie war über seine Niederlage und Gefangennahme, wenn wir uns auf Gerberts Text verlassen dürfen,[2] mit zwei Worten hinweg-

[1] Daß die dem 4. Buch angehörenden §§ 370—372, 378—391 größtenteils der Königsfelder Chronik nachgebildet sind, zeigt Seemüller, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLX und in den Anmerkungen zu S. 178 ff., 185 ff.

[2] Gerbert, Crypta San-Blasiana, S. 93. Daß von dem Mehr, das sich aus Vergleich der aus der Stammreihe entlehnten Paragraphe der Österreichischen Chronik mit dem Text Gerberts ergibt, manches auf die ursprüngliche, von Gerbert nur unvollkommen oder nach kürzender Handschrift wiedergegebene Gestalt der Königsfelder Chronik

geeilt. Friedrich, so heißt es hier nach Erwähnung seines Einfalls in Ludwigs Land, *wart siglos und wart gevangen.* Das ist alles, Zeit- und Ortsangaben fehlen, selbst Herzog Heinrich von Österreich wird hier nicht genannt, wie denn der Königsfelder auch dort, wo er auf diesen Heinrich besonders zu sprechen kommt,[1] von ihm neben einem leeren Lobspruch nichts als Vermählung und Tod anzugeben weiß. Und doch hat der Königsfelder Minorit das Bedürfnis gefühlt, Friedrichs Mißgeschick zu erklären; er tut es so, daß die Schuld von dem König abgelenkt und ganz auf die Schultern des Adels gewälzt wird. Die Grafen, Freien und anderen Landherren von König Friedrichs Herrschaft werden kurzerhand beschuldigt, Untreue geübt und die rechte Zeit ihres Eintreffens versäumt zu haben. Darin mag sich eine dunkle Erinnerung an die gescheiterte Vereinigung Friedrichs mit Herzog Leopold spiegeln, der, vielleicht nicht ohne Absicht, hier ungenannt bleibt; aber der Vorwurf der Untreue ist damit nicht erklärt und er ist sicherlich nur aus dem Streben, Friedrichs Schild reinzuwaschen, entsprungen. Als schwere Kränkung lastete die Erinnerung an Friedrichs Gefangennahme wohl noch bis in die sechziger Jahre des Jahrhunderts auf den Gemütern derer, die sich im Kreise der achtzigjährigen Königin Agnes mit den Schicksalen ihrer Geschwister befaßten; nur als ein Ausfluß einer strenghabsburgischen, an dieser Stelle besonders empfindsam gereizten Stimmung, aber nicht als ein gültiges Zeugnis können jene Worte verstanden werden.[2]

zurückgehen dürfte, erklärt Seemüller, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLXI Z. 40 ff., ist aber doch geneigt, die bei der Mühldorfer Schlacht sich ergebenden Verschiedenheiten hier (und noch bestimmter in Sitzungsberichten 147, II, 21) nicht auf Verderbnisse des Gerbertschen Textes, sondern auf aus anderer Quelle herstammende Zutaten des österreichischen Chronisten zurückzuführen.

[1] Gerbert S. 95; darnach auch die Österreichische Chronik in § 372, Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, 180, wo aber die Jahreszahl des Todes verderbt ist.

[2] Der Vorwurf der Königsfelder Quelle berührt sich mit demjenigen, welchen schon die erste (längere) Fassung des ‚Streites von Mühldorf' (Anh. IX, 1 Z. 55—59) gegen die Landherren von Österreich erhob. Ich glaube aber nicht, daß man deshalb wirkliche Benützung dieser



Es ist bezeichnend, daß der österreichische Chronist, der doch gern alles Rühmliche aufnimmt, was seine Quelle über die habsburgischen Familienmitglieder meldet, diese Beschuldigung des Adels weggelassen hat. Er betätigt damit ein auch sonst an seiner Chronik beobachtetes Streben, scharfe Äußerungen seiner Vorlagen zu beseitigen, die sich gegen den Ministerialenstand, gegen einzelne Häupter des Adels oder auch gegen geistliche Machthaber richteten.[1] Aber er fügt zugleich seinem Schlachtbericht als Ersatz für jene Auslassung neue Worte ein, die erkennen lassen, daß seine Stellungnahme in dieser Sache nicht bloße Leisetreterei war, sondern mit besserer Quellenkenntnis zusammenhängt. Die Frage, welche Quelle ihn dabei leitete, ist bisher nicht bestimmt beantwortet worden; der Herausgeber hat für manche Stellen der Chronik eine bisher unveröffentlichte Form der weitverbreiteten Flores temporum, die stark mit verschiedenen Beigaben versetzt gewesen sei, als Grundlage in Betracht gezogen,[2] an unserer Stelle aber überdies auch an die Möglichkeit gedacht, daß dem Chronisten eine verlorene habsburgische Quelle zu Gebote gestanden habe, die auch dem Matthias von Neuenburg bekannt und vielleicht mit Johann von Winterthur verwandt gewesen sein könnte.[3] Es ist jedoch nicht unbedingt nötig, die bei der Mühldorfer Schlacht anzutreffenden Zusätze der Österreichischen Chronik mit den an anderen Stellen vorkommenden derlei Zusätzen in feste Verbindung zu bringen, so nahe es auch liegt, nach einer Quelle zu suchen, welche für eine ganze Gruppe von Fragen zugleich den Schlüssel bieten würde.[4] Halten wir uns an

Quelle annehmen müßte, da die am Hof Friedrichs des Schönen gangbare Erklärungs- und Entschuldigungsart sich auch auf anderem Weg in die Kreise seiner Schwester Agnes fortgepflanzt haben kann.

[1] Vgl. Seemüller in Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCLXVI f.

[2] Seemüller a. a. O. CCLIII ff. und 196 ff., wo auch für einige Stellen aus dem Beginn des 5. Buches (bis § 407) Benützung der Flores vermutet wird.

[3] Seemüller a. a. O. CCLXI f. und 196, Anm. 2.

[4] Für die Zusätze bei der Schlacht von Crécy, welche Seemüller a. a. O. CCLXII und 193 auch mit Matthias von Neuenburg und den auf Mühldorf bezüglichen Zusätzen des Chronisten zusammenstellt, ergeben sich noch engere Berührungen in anderen Quellen; vgl. Czeppan,

die bei der Mühldorfer Schlacht allein vorkommenden Zusätze, so genügt es vollkommen, die deutsche Erzählung über den Streit von Mühldorf, die dem Chronisten am österreichischen Hof und in österreichischen Handschriften kaum entgehen konnte, als von ihm benützt anzusehen.[1] Sie erklärt alles, was an dieser Stelle über den Königsfelder Text hinaus gesagt wird.

Der Name des Chronisten ist trotz aller Bemühungen, Vorschläge und Vermutungen bisher unbekannt geblieben, aber es steht fest, daß dieser Mann, der auf die österreichische Geschichtsauffassung eine so starke Nachwirkung übte, der Wiener Universität angehört oder doch sehr nahe gestanden haben muß. Die Anteilnahme, mit der er von ihren Angelegenheiten spricht, seine Vertrautheit mit den Schriften der hervorragenden Wiener Theologen seiner Zeit und der Umstand, daß unmittelbar nach des Verfassers Tod der Wiener Juristendekan Johann Seffner seine Lehre vom Krieg gegen den Schluß der Chronik, dort, wo sie von der Sempacher Schlacht redet, einfügte, alles das trifft zusammen, um jeden Zweifel an seinen Hochschulbeziehungen zu beseitigen.[2] Mit solcher Stellung steht freilich die Leichtgläubigkeit in der Wiedergabe der Fabelgeschichten in schärfstem Gegensatz und auch die Dürftigkeit der hier näher betrachteten Stelle zu 1322 zeugt nicht von richtiger Einschätzung der den Ereignissen zukommenden Bedeutung.

Schlacht bei Crécy (Berliner Dissert. 1906), S. 87 f., wo aber die Österreichische Chronik übersehen wurde.

[1] Die Zusätze (S. 196 Z. 16—19) stehen der deutschen Erzählung sachlich näher als dem Matthias von Neuenburg: denn diesem fehlt die Ortsangabe *vor Muldorff* (vgl. Anh. IX, 1 Z. 41: *oberthalben Mühldorff*) und er gibt den Tag unrichtig an (*in die b. Michaelis*, Böhmer, Fontes 4, 198 Z. 7, Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 38, 1, 3, 56), während die Österreichische Chronik und die deutsche Erzählung (Anh. IX, 1 Z. 39) übereinstimmend und richtig den Michelsabend, d. i. den 28. September, nennen. Auch erinnern Wendungen wie *het zum ersten den sig* (196 Z. 17) und *behub ... der von Bayren den streit* (Z. 18) geradezu an die Ausdrucksweise der deutschen Erzählung (vgl. *behabt ch. Fr. den streit*, Anh. IX, 1 Z. 153 f.).

[2] Seemüller a. a. O. CCLXXV f. und CCC f.



Der erste als geschichtlicher Darsteller tätige Wiener Universitätslehrer, den wir mit Namen kennen, Thomas Ebendorfer, hat sich in der Vorgeschichte Österreichs, wo er jene Fabeln gläubig wiedergibt, als ebenso unkritisch erwiesen,[1] für die Geschichte des 14. Jahrhunderts aber ist er unabhängig von jenem Vorgänger, und was er von der Mühldorfer Schlacht erzählt, gewährt einen Einblick in seine ernste, die mannigfachsten Quellen geschickt verbindende, eigener Urteilskraft durchaus nicht entbehrende Arbeit. Ebendorfer hat diesem Kriegsereignis und seinen unmittelbaren Folgen ziemlich ausführliche Worte gewidmet und hiefür ein halbes Dutzend verschiedener Quellen herangezogen; er erwähnt auch Nachrichten, die ihm nur mündlich zugekommen sein können, äußert in einem Punkt seine Zweifel über das Vorhandensein gewisser Urkunden, die Friedrich bei seiner Freilassung ausgestellt haben sollte, und er beruft sich, freilich zu unserem Bedauern ohne nähere Angaben, darauf, daß er die ‚Vechwise', das Schlachtfeld des Entscheidungskampfes, selbst betreten habe.[2] So weist Ebendorfer an diesem Punkt stärkeren wissenschaftlichen Sinn auf als jene bayrischen Kompilatoren, deren Lebenszeit sich mit seinen Tagen teilweise deckt. Er ist hier sowohl in dem, was er bietet, als in dem, was er vermeidet, dem Chorherrn Andreas von Regensburg, dem Ritter Ebran von Wildenberg und dem Maler Füetrer, aber auch dem tüchtigen Veit Arn-

[1] Seemüller a. a. O. CCXCII ff.

[2] Darauf hat schon Přibram in den Mitteilungen des Instituts, 3. Ergbd., 87 aufmerksam gemacht und auch eine ähnliche Bemerkung über Burgau angeführt. Vgl., was Ebendorfer über die Grabstätte Philipps von Schwaben und Virgils sowie über die Stadt Saaz auch auf Grund eigenen Augenscheins erzählt, Mitteilungen des Instituts, 3. Ergbd., 47, 48, Anm. 1, 120 und eine Reihe ähnlicher Beispiele ebenda 86 f. — Ob Ebendorfer an einen bestimmten Besuch des Schlachtfelds dachte und in welches Jahr derselbe zu setzen sei, vermag ich nicht festzustellen, da er sowohl auf der Hinreise zum Baseler Konzil im Mai 1432, als auch vielleicht bei seiner Heimkehr zu Anfang 1435 und bei den 1441 bis 1444 im Auftrag des Kaisers unternommenen Reisen über Mühldorf gekommen sein kann. Vgl. Birk in den Mon. concil. generalium, Concil. Basileense SS. 1, XXXIII ff.

peck überlegen; hat doch keiner von diesen, so nahe es ihnen gelegen hätte, sich den Schauplatz der Schlacht angesehen, keiner einen Zweifel an den Märchen geäußert, mit welchen das geschichtliche Bild nach und nach unter ihren Händen ausgeschmückt wurde.[1] Wollen wir unserem Ebendorfer einen der früher betrachteten bayrischen Chronisten an die Seite stellen, so wäre nur der Passauer Johann Staindel, der nacheinander stets bessere Quellen zu finden wußte,[2] mit ihm vergleichbar, oder aber Johann Aventin selber, der ihn an Quellenkenntnis überragte, aber gerade durch die darstellerische Kraft, mit der er die zusammengetragenen Nachrichten verband,[3] ein gefährliches Trugbild des Hergangs erzeugte, das auf lange die Aufhellung der Wahrheit gehemmt hat.

Thomas Ebendorfer hat an drei Stellen über die Schlacht bei Mühldorf gehandelt, in dem dritten Buch seiner Österreichischen Chronik, welches die österreichische Entwicklung von 1278 bis 1452 umfaßt,[4] in dem sechsten Buch der Kaiserchronik, welches ungefähr denselben Zeitraum vom allgemeineren Standpunkt der Kaisergeschichte durchspricht, und nochmals in dem siebenten Buch des eben genannten Werkes, welches er als eine wenig vermehrte Zusammenfassung der vorausgegangenen Bücher ankündigt, das aber doch nament-

[1] Vgl. oben S. 391 f., 398. Ebendorfer hat freilich den größeren Teil dieses Beiwerks noch gar nicht kennen gelernt. Was Andreas von Regensburg über den Namen Trausnicht erzählt, Quellen und Erörterungen, N. F. 1, 79 Z. 4—9, nimmt er allerdings im 6. Buch der Kaiserchronik auf (Anh. XLV, 1 Z. 18—20), aber nicht, was Andreas im Anschluß daran über die dem gefangenen König dort widerfahrenen Anfechtungen und die Kreuze an den Fenstern fabelt.

[2] Vgl. oben S. 395 f., 402, 434 f.; bei Staindel kann vielleicht auch an Einwirkung von Ortskenntnis gedacht werden, aber doch nicht an Nachfrage an Ort und Stelle; eine solche würde ihn und die anderen bayrischen Chronisten des 15. Jahrhunderts gewiß zu dem Dornberg geführt haben, den noch Nikolaus Grill (s. oben S. 325 f.) zu der Ortsbezeichnung verwendet.

[3] Vgl. oben S. 402—410.

[4] Pez, Scriptores rerum Austr. 2, 787 f.; über die unzulängliche handschriftliche Grundlage, die allein uns für das Chronicon Austriae vorliegt, vgl. Přibram in Mitteilungen des Instituts, 3. Ergbd., 39 und Uhlirz in der Geschichte der Stadt Wien 2, 84, Anm. 3 und 85.

lich für den Ausgang des 13. und das erste Drittel des 14. Jahrhunderts reichlich neuen Stoff bietet.[1] Der Umstand, daß von der Kaiserchronik die autographe Handschrift erhalten blieb, erleichtert es, in die Entstehungsweise der beiden letztgenannten Stellen hineinzublicken, weil sich hier von dem fortlaufend geschriebenen Text mancherlei an den Rändern eingeflickte Nachträge sichtbar abheben. Ihre Betrachtung beleuchtet zunächst das Verhältnis der Kaiserchronik zu Johann von Viktring und sie bestätigt in besonders deutlicher Weise, was Přibram über diesen Punkt gesagt hat,[2] daß nämlich der Liber certarum historiarum von Ebendorfer im 6. Buch nur zur Ergänzung herangezogen, im 7. dagegen zur eigentlichen Grundlage genommen wurde. Von den Randzusätzen der betreffenden Stelle des 6. Buches sind vier mit voller Sicherheit, wahrscheinlich auch die fünfte aus Johann von Viktring abzuleiten,[3] während die ursprüngliche Niederschrift hier zwei andere lateinische Chroniken (Heinrich den Tauben und Andreas von Regensburg) sowie zwei deutsche Erzählungen (den ‚Streit von Mühldorf' und einen gleich zu erwähnenden Auszug der Österreichischen Chronik) als benützte Quellen erkennen läßt.[4] Umgekehrt

---

[1] Über das Verhältnis des 7. Buchs zu den früheren vgl. Přibram a. a. O. 55 f. und Uhlirz S. 84. — Mich setzt die freundliche Unterstützung des Vizedirektors der k. k. Hofbibliothek, Herrn Regierungsrates Dr. Donabaum, instand, im Anhang den Wortlaut der beiden in Betracht kommenden Stellen der Kaiserchronik nach den aus Cod. Vind. 3423 gemachten Lichtbildaufnahmen abzudrucken, Anh. XLV. Ein Stück von der zweiten Stelle hat schon Přibram S. 79, Anm. 1 mitgeteilt.

[2] Vgl. Přibram S. 79.

[3] Zuverlässig stammen aus Johann von Viktring die am Rand nachgetragenen Worte Anh. XLV, 1 Z. 6 f., 15 f. und 24 ff.: *vexillifero* bis *Slusslberg* (vgl. Schneiders Ausgabe 2, 119 Z. 22—26), *ut Admontensis* bis *doctus* (vgl. 2, 116 Z. 16 ff.), *consilio regis Francie* (vgl. 2, 123 Z. 10) und *qui non multo* bis *sospitate* (vgl. 2, 128 Z. 21—23); aber auch der Zusatz *et ducibus Bawarie* (XLV, 1 Z. 27) kann durch dieselbe Vorlage veranlaßt sein, weil Johann 2, 120 Z. 25 von Übergabe der gefangenen Edlen und Ritter an Herzog Heinrich von Niederbayern spricht.

[4] Die zuerst genannten drei Quellen sind auch von Přibram a. a. O. 82 f. richtig als von Ebendorfer benützt angeführt worden. Wenn

verhält sich die Sache im 7. Buch, wo Ebendorfer die in Betracht kommende Stelle zunächst ausschließlich aus Johann von Viktring entnahm[1] und sich ihm nur in den Randbemerkungen die Benützung anderer Quellen, darunter der sogenannten dritten Zwettler Fortsetzung oder einer mit ihr engverwandten Annalenhandschrift,[2] nachweisen läßt. Nicht so sicher läßt sich das Chronicon Austriae beurteilen. Es ist uns bloß in jüngeren Handschriften überliefert, in welchen etwaige Zusätze, sei es von Ebendorfers Hand oder von späteren Abschreibern, nicht zu erkennen sind. Immerhin ist klar, daß hier für die Mühldorfer Schlacht wieder eine etwas andere Quellenauswahl getroffen wurde. Außer den schon vorhin genannten Chronisten (dem Zwettler Fortsetzer,[3] Johann von Viktring, Andreas von Regensburg und den deutschen Erzählungen) ist hier auch die Fortsetzung der Salzburger Domherren[4] und vielleicht die Fürstenfelder

die Worte Heinrichs des Tauben (Anh. XXII Z. 9) *in metis Austrie et Moravie* absichtlich, und nicht etwa bloß durch Versehen zu der Form *in metis Boemie et Moravie* (XLV, 1 Z. 23) umgestaltet wurden, so dürfte Ebendorfer damals schon die Verpfändung von Weitra (vgl. Mon. Germ. SS. 9, 511 Z. 51, 667 Z. 29) im Auge gehabt haben, das allerdings der böhmischen Grenze näher liegt als der mährischen. Von einer Abänderung der auf den Angriff des Burggrafen bezüglichen Worte der deutschen Erzählung wird noch zu sprechen sein.

[1] Von den dabei vorgenommenen Änderungen verdient Erwähnung, daß Ebendorfer (XLV, 2 Z. 20—23) die von Johann 2, 119 Z. 5 angeführte Stelle aus des Josefus Antiquitates ausführlicher wiedergibt; ich vermag sie aber bei Josefus nicht zu finden.

[2] Přibram hat zwar S. 76 f. und 83 andere österreichische Annalen als Ebendorfers Quellen angeführt, aber nicht diese; doch ist wohl sicher, daß der Zusatz *Fuerunt autem pignora* bis *1323* (XLV, 2 Z. 53—55) aus dieser Quellengruppe (Mon. Germ. SS. 9, 667 Z. 27—30, vgl. oben S. 413 ff.) herstammt.

[3] Seine Spur ist in den Worten *in multitudine populi sperans* (Pez, SS. 2, 787 Z. 18) am besten zu erkennen, vgl. Mon. Germ. SS. 9, 666 Z. 44 f.; später weisen vereinzelte Anklänge, darunter auch das offenbar verderbte *inter Ottingam (prope) castrum Dornperg* (Cont. Zwetl.: *inter civitatem Muldorf et castrum quod dicitur Dornberch* a. a. O. Z. 48) auf gleiche Herkunft.

[4] Hierher (Anh. VII) stammt nicht bloß die Aufzählung der beiderseitigen Bundesgenosen, sondern auch die Ortsangabe *apud fluvium Iser sub monte Dürnberg* mit dem darauf folgenden Worte *pariter*.



Chronik [1] benützt worden. Trotz aller Verschiedenheit enthalten jedoch die drei besprochenen Schlachtschilderungen auch gemeinsame, ihrem Verfasser eigentümliche Nachrichten. Im 6. Buch der Kaiserchronik und in der Österreichischen Chronik erzählt Ebendorfer wie eine Folge der Gefangenschaft der österreichischen Herren, daß deren Nachkommen noch zu seiner Zeit ihre Lehen (oder ihre Burgen) von dem Burggrafen muten müßten, und an der erstgenannten Stelle [2] fügt er sogleich etwas Weiteres hinzu, was er selbst bezweifelt und wohl deshalb in der Österreichischen Chronik wegläßt: in einem Vertrage, der offenbar als bei Friedrichs Freilassung abgeschlossen gedacht wird, sei festgesetzt worden, daß in Zukunft, wenn wieder je einer vom bayrischen und einer vom österreichischen Hause zum König zwiespältig gewählt würden, der Österreicher dem Bayern keinen Widerstand leisten dürfe. Diese merkwürdigen Meldungen kehren in gleicher Verbindung in der oben S. 390 ff. besprochenen Chronik Ebrans von Wildenberg wieder [3] und

---

Da nach den Beobachtungen von Přibram, a. a. O. 76, die Annales sancti Rudberti für die Kaiserchronik benützt sind, kann die Benützung dieser Fortsetzung, die in mehreren Handschriften auf sie folgt (vgl. SS. 9, 759 f.), nicht auffallen.

[1] Zu der sonst freilich von Přibram nicht als Ebendorfers Quelle nachgewiesenen Chronica de gestis principum passen Ebendorfers Worte: *diem et horam belli praestolans sibi per nuntios*; vgl. Anh. X Z. 58 f.: *nuntii, diem et horam quando convenire debebant, nunciantes.*

[2] Anh. XLV, 1 Z. 27—32.

[3] Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 1, 115 Z. 22 ff.; von hier aus sind diese Nachrichten auf Füetrer, ebenda 2, 2, 173 Z. 6 ff., und Arnpeck, ebenda 3, 289 Z. 39 ff., 572 Z. 27 ff., dann vielleicht auch auf Ulrich Onsorg und Veit Stopfer, Oefele, SS. 1, 363, 2, 718 und auf Aventin, Sämtl. Werke 5, 452 Z. 27 ff., 469 Z. 7 ff. übergegangen. Gegen die Glaubwürdigkeit der Arnpeckschen Meldung hat sich schon Pez, SS. rer. Aust. 1, 1172 ausgesprochen. Den einen Teil dieser Nachrichten findet man aber auch bei Andreas von Regensburg, Quellen und Erörterungen, Neue Folge 1, 79 Z. 19—22, wo der von dem Chron. de ducibus Baw. (Böhmer 1, 141 unten) gemeldete Verzicht Ludwigs auf das Königtum zu den Worten erweitert ist: *(Ludwicus) ... regni Romanorum ab eo et suis successoribus, ducibus Austrie, quociescumque aliquis ducum Bavarie esset in eleccione Romanorum regni, accipiens in litteris abrenunciacionem.*

hier folgt ihnen der Nachsatz: *die obgemelten brief hat widergeben hertzog Ludbig von Obern-Bairn ... keiser Friderich dem dritten ... zu der zeit, als sein sun mit ihm kriegt, der genant was der pucklot hertzog; und ward im doch dadurch nichtz geholfen von dem konig Friderich.* Dadurch ist auf den 1443 spielenden häßlichen Kampf zwischen Ludwig dem Bärtigen von Bayern-Ingolstadt und seinem Sohn Ludwig dem Buckligen hingewiesen. Die Verhandlungen, die aus diesem Anlaß zwischen dem greisen Herzog und dem Kaiser stattfanden und an denen der damals in Friedrichs Dienst mehrfach verwendete Ebendorfer vielleicht persönlich teilnahm, könnten für ihn oder andere eingeweihte Kreise die Quelle jener Meldung gewesen sein. Genauere Untersuchung dieser diplomatischen Vorgänge würde über den Rahmen meiner Arbeit hinausführen, so daß hier von diesem Punkt des Ebendorferschen Berichts zunächst abgesehen werden muß. Dagegen ist es nötig, sich über den Wert einer anderen Nachricht klar zu werden, welche Ebendorfer in allen drei Darstellungen vorbringt und besonders betont. Im Anschluß an die deutsche Erzählung, der in dieser Hinsicht andere Quellen folgen, unterscheidet er jedesmal zwischen den beiden Hälften der Schlacht; zuerst hat Friedrich, dann Ludwig die Oberhand, die entscheidende Wendung wird bei Ebendorfer wie auch in der oben S. 436 ff. betrachteten Österreichischen Chronik durch das Eingreifen des Burggrafen verursacht. Das konnte Ebendorfer an vielen Stellen lesen, und auch daß die Österreicher die Schar des Burggrafen anfangs für das ihnen zu Hilfe kommende Heer Herzog Leopolds hielten, sagt nicht nur Ebendorfer an allen drei Stellen, sondern auch schon die deutsche Erzählung.[1] Neu aber ist im Vergleich zu ihr der Gedanke, daß es sich um absichtliche Täuschung des österreichischen Heeres durch den Burggrafen gehandelt hätte. Ebendorfer läßt den Burggrafen allemal *sub vexillo Aystrie* anrücken und fügt im Chronicon Austriacum zu größerer Deutlichkeit noch hinzu, daß er, erst nachdem auf diese Art der Überfall gelungen,

[1] *das man want, es wer hertzog Leupold von Swaben (das man wont, ez wer herzog Leupolt)*, Anh. IX, 1 und 2 Z. 172—174.



suo erecto vexillo, also unter der eigenen Fahne den Kampf fortgeführt habe.[1] In der Kaiserchronik[2] erwähnt er das zuerst nur als eine von Ludwig angewandte List, im siebenten Buch, wo zwei Randzusätze gerade diesem Vorgang gewidmet sind, nennt er den Burggrafen schon recht scharf einen ‚Sieger durch Betrug' und in der Österreichischen Chronik redet er nicht bloß selbst von dieser ‚von Gott und den Menschen mißbilligten Betrügerei', sondern legt überdies noch dem Prior von Mauerbach in seiner vor König Ludwig gehaltenen Ansprache das Wort von einem durch Betrügerei errungenen Sieg in den Mund.

Alles das läßt keinen Zweifel darüber zu, daß Ebendorfer von der Anwendung absichtlicher Täuschung durch Gebrauch einer falschen Fahne seitens der Burggräflichen überzeugt war, daß er dem Gelingen dieses Truges ganz besondere Bedeutung für den Ausgang des Kampfes beimaß und diesen für Ludwigs Heer unehrenhaften, die Niederlage Friedrichs entschuldigenden Umstand kräftig hervorheben wollte. Das entspricht durchaus seiner echt österreichischen Geistesart, die ein der eigenen Heimat widerfahrenes Unrecht bitter trägt und nichts stärker haßt und verachtet als listige Zweideutigkeit.[3] Die Frage ist, wie Ebendorfer zu solcher Auffassung des Hergangs gekommen sein mag. Von dem Eingreifen des Burggrafen reden außer dem ‚Streit' auch einige von dieser deutschen Erzählung beeinflußte Quellen, Matthias von Neuenburg, Closener, Königshofen, die Züricher und die Nürnberger Chronik,[4] dann der Notar Odorico von Pordenone und Aventin. Odorico nennt allerdings den Namen nicht, aber was er von dem nach den ersten Erfolgen der Österreicher plötzlich hereinbrechenden *quidam nobilis cum CCCCC elmis* erzählt,[5] kann sich, obwohl die Zahl um hundert zu hoch gegriffen ist, doch nur auf den Nürnberger beziehen. Hier nun wird dieser plötzliche Angriff mit dem zweideutigen Worte *caute* begleitet, womit wohl

[1] Pez, SS. 2, 789 Z. 20—16 u. Z. 5 f. v. unten, dann 790 Z. 12 f.
[2] Anh. XLV, 1 Z. 11—14, 2 Z. 30—35, 39.
[3] Vgl. Uhlirz in der Geschichte der Stadt Wien 2, 86.
[4] Vgl. oben S. 358 ff. und 371.
[5] S. Anh. XXXVI Z. 18—20.

nicht ein behutsames, sondern im üblen Sinn ein listiges Vorgehen gemeint ist.[1] Leider gibt uns die Beschaffenheit und Überlieferungsart der Chronik des Odorico,[2] keine volle Gewähr für das Alter seiner Nachrichten, in denen wir, wenn sie noch dem 14. Jahrhundert angehörten, die erste Spur einer Nachricht von jener absichtlichen Täuschung vor uns hätten. Deutlicher redet Aventin. Nach seinen Annales erschien der Burggraf *signa Austriaca habens* und auch nach seiner Chronik führte er *einen österreichischen fan.*[3] Es ist möglich, daß Aventin eines von den besprochenen Werken Ebendorfers kannte und dorther diese Worte herübernahm, ohne sich um ihre Glaubwürdigkeit und die sittliche Entrüstung seines geistlichen Vorgängers zu bekümmern; möglich aber auch, daß beide von derselben Seite her diese Einzelheit erfuhren.

Die Quelle, aus welcher sie von Ebendorfer und vielleicht auch von Aventin geschöpft wurde, ist uns nämlich erhalten und dank den Forschungen Seemüllers mit Sicherheit zu erkennen.[4] Es ist ein in der Königszeit Friedrichs III. entstandener deutscher Auszug der oben besprochenen Chronik von den 95 Herrschaften, der die Fabelgeschichten kürzt, auch anderes, was der österreichischen Geschichte fernerliegt, wegläßt, dafür aber mancherlei selbständige Zusätze und eine bis zur Königswahl Friedrichs III. reichende Fortsetzung beifügt. Der umfangreichste von jenen Zusätzen

---

[1] Vgl. Ebendorfer: *hac usus cautela potitur L. victoria*, Anh. XLV, 1 Z. 14 f.

[2] Vgl. oben S. 347 ff.

[3] Turmairs sämtliche Werke 3, 408 Z. 18, 5, 451 Z. 9 f.

[4] Vgl. zum Folgenden Mon. Germ. Deutsche Chroniken 6, CCXXII ff. und besonders CCXXXIV Z. 46 bis CCXXXV Z. 11. Aus der Benützung durch Ebendorfer ergibt sich für den deutschen Auszug eine etwas engere zeitliche Begrenzung, als sie Seemüller annahm; die Entstehung muß in den Jahren 1440 bis 1449 erfolgt sein, und sie kann sehr wohl mit den Ereignissen von 1443, die Ebran mit diesen Dingen in Verbindung setzt, zusammenhängen. Ob aber Ebran den deutschen Auszug benützt hat, während er die Fabelgeschichten ihrer Vorlage heftig und geschickt bekämpfte (vgl. Quellen und Erörterungen, Neue Folge 2, 1, LXXVII f. und 26 ff.), bleibt gerade wegen jener Nachricht über die Auslieferung der Urkunde durch Ludwig den Bärtigen zweifelhaft.

gilt unserem Gegenstand; hier heißt es von dem Burggrafen: *er ... het die panir Österreich aufgeworffen. Da wantd künig Fridreich, es chäm sein brueder, und da der purkgraf von N. zu künig Fridreichs her kam, do warf er sein panir auf und druckt die panir Österreich untter*; und es folgen fast unmittelbar darauf die Nachrichten von der Belehnung der gefangenen Österreicher durch den Burggrafen und von dem urkundlichen Versprechen Friedrichs, daß im Fall einer künftigen Doppelwahl eines Österreichers und eines Bayern jener seine Wahl fallen lassen und dem von Bayern sich nicht widersetzen solle. Hier also stehen alle jene für Ebendorfer bezeichnenden Nachrichten beisammen und besonders die enge Übereinstimmung der über den Fahnenbetrug gebrauchten Worte läßt deutlich erkennen, daß Ebendorfer den deutschen Auszug der Österreichischen Chronik vor sich hatte. So verschiebt sich die Verantwortung für diese Nachrichten nach aufwärts und es entsteht die Frage, ob der Verfertiger des deutschen Auszuges der erste war, der sie in dieser Zusammenstellung niederschrieb und wie er dazu kam. Wenn er die Geschichte von dem Fahnenmißbrauch bloß aus jenen Worten der deutschen Erzählung erschloß, die von der irrigen Meinung der Österreicher, daß sie Leopolds Heer vor sich hätten, handeln, so war das freilich eine ziemlich weitgehende Auslegung der Quelle; denn der Irrtum, von dem der ‚Streit' nur ungefähr spricht, konnte je nach der Entfernung der Heere auch ohne die Fahne, auf andere Anhaltspunkte hin, entstehen; aber jene Auslegung kann auch vor der Entstehung des Auszuges schon vorhanden gewesen sein, da sie für den, der die Niederlage zu beschönigen wünschte, nahe lag; und sie kann um so leichter Glauben gefunden haben, wenn es Gründe gab, den auf die Mühldorfer Schlacht zurückgehenden Ansprüchen der Nürnberger Burggrafen zu begegnen, die nach Ebendorfers Zeugnis bis in seine eigene Zeit hinein angeblich fortlebten. Dann aber dürfen die bei Odorico angedeuteten, in dem deutschen Auszug deutlich hervortretenden und bei Ebendorfer und Aventin wiederholten Nachrichten nicht so sehr als ein Zeugnis für den wahren Hergang, als vielmehr für die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts herrschenden, hier nicht näher zu erörtern-



den Beziehungen zwischen den Nürnberger Burggrafen und den österreichischen Ländern angesehen werden.

Daß diese Nachrichten erst nachträglich entstanden, wird auch durch andere Erwägungen wahrscheinlich gemacht. Das Vorhandensein gleichzeitiger Zeugnisse, die dem Burggrafen oder überhaupt dem bayrischen Heer solchen Fahnenbetrug zur Last legten, darf mit Rücksicht auf die deutsche Erzählung über den ‚Streit von Mühldorf' mit Sicherheit abgelehnt werden. Dieser Bericht läßt den Burggrafen ‚mit einem großen Heer guter Ritterschaft gerasteter Leute' seinen Angriff machen, erwähnt aber nichts von der angeblich von ihm geführten österreichischen Fahne,[1] behandelt vielmehr gerade den Burggrafen höflicher als andere Gegner; Friedrich nimmt bei der Heimkehr nach Österreich den Burggrafen und andere ehrbare Herren mit sich, und sobald man ihn in der Heimat festlich empfangen, meldet er das dem Burggrafen in ehrenvoller Weise und sendet an Weiglein 15 Fuder Wein. Der Burggraf gibt ihm also das Ehrengeleite, vielleicht bis an die Grenze des Landes, und wird dann nach der Ankunft zum Abschied in ähnlicher Weise höflich begrüßt wie Weiglein, der hier als des Königs Wirt bezeichnet ist.[2] Es ist nicht anzunehmen, daß sich die Beziehungen zu Friedrich von Zollern in der kurzen Zeit nach Friedrichs Freilassung so freundlich gestaltet hätten, wenn man ihm eine unehrliche List vorzuwerfen und darauf den unglücklichen Ausgang der Schlacht zurückzuführen hatte. Der ‚Streit' spart ja sonst nicht mit Vorwürfen nach den verschiedensten Seiten, um Friedrich der Verantwortung zu entheben. Zu Anfang wird *der ungetreu pischolf von Maintze* für die Doppelwahl, weiterhin werden die Landherren von

[1] Der Cod. Vind. 525, unten Anh. IX, 2 Z. 173, Anm. 12 zur zweiten Spalte, enthält allerdings bei dem Angriff des Burggrafen die Worte: *under herczog Lewpoltz panyr*, aber sie stehen am Rand als Nachtrag des 16. Jahrhunderts (Dobenecker S. 203 f., Anm. 5 scheint mir mit dem Ansatz zum 15. Jahrhundert zu hoch gegriffen zu haben), gehören also nicht dem ursprünglichen Wortlaut an, sondern wohl einem Leser der Handschrift, welcher schon Ebendorfers Text oder eine mit ihm verwandte Quelle kannte und verwertete.

[2] Anh. IX, 1 Z. 300—308.

Österreich für die gescheiterte Vereinigung der beiden habsburgischen Heere, dann ‚ein namloser Herr in Österreich, den man doch wohl erkennet, (wann oder) wo man ihn nennet‘, für die Freigabe des vom Pferd gestürzten Böhmenkönigs verantwortlich gemacht. Diese verräterische Handlungsweise und die Flucht der Ungarn werden geradezu die Ursachen der Niederlage genannt. Gleich nach dem Eingreifen des Burggrafen wird ferner festgestellt, daß ‚alle, die gesichert hatten‘, ihr Wort brachen, und dieser schwere Vorwurf gegen die Ehre des Feindes steht nicht allein; auch daß Ludwig gar nicht in den Streit eingriff, sondern abseits ‚auf einem Laufer in einem blauen Waffenrock‘ seinen Stand hatte, wird gewiß nur in der Absicht erzählt, um ihn gegenüber der ritterlichen Haltung König Friedrichs herabzusetzen; ein Chronist, der in so bestimmter Weise für die Ehre des Besiegten eintrat, würde es sich gewiß nicht haben entgehen lassen, ein unehrliches Vorgehen unter falscher Fahne anzuführen, wenn er irgend etwas davon wußte. Und dasselbe darf man wohl auch von dem gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in der Nähe Herzog Albrechts III. tätigen österreichischen Chronisten sagen. Er hat, wie oben gesagt wurde, den in der Königsfelder Quelle gegen die Grafen, Freien und Landherren erhobenen Vorwurf der Untreue beseitigt und an dessen Stelle das Erscheinen des Burggrafen als die Ursache von Ludwigs Sieg hingestellt. Der bestimmte Ausdruck, den er dabei anwendet, *damit behub der von Bayren den streit*, nötigt dazu, auch das Vorhergehende *uncz der von Nüremberg cham* wörtlich zu nehmen, also dabei zu bleiben, daß der unbekannte Verfasser eben nur das Kommen des Burggrafen, nicht irgendwelche von ihm angewandte List als Grund des Umschwungs ansah. Auch er hätte nicht so gesprochen, sondern mit jenem für heraldische Dinge geübten Blick, den er in den Fabelherrschaften betätigt oder sich angeeignet hatte, die falsche Fahne erwähnt, ja vielleicht beschrieben, wenn er von solchem Trug Kunde gehabt hätte. Das Schweigen jener beiden Erzähler genügt als Beweis dafür, daß zu ihrer Zeit, sei es um 1330 oder um 1395, am österreichischen Hof von einem unehrenhaften Vorgehen des Burggrafen nichts bekannt war.

Ebendorfer beging also den Fehler, besonderes Gewicht auf einen Umstand zu legen, der ihm nur durch seine jüngste Quelle vermittelt war. So ist ein unrichtiger Zug in seine Darstellung gekommen. Dennoch überragt er wenigstens an dieser Stelle nicht bloß, wie schon gesagt, seine bayrischen Zeitgenossen, sondern auch seine österreichischen Vorgänger; er erkennt die Wichtigkeit des Ereignisses und behandelt es demgemäß weit ausführlicher, als die Chronik von den 95 Herrschaften es getan, und er stellt nicht Wundergeschichten wie Johann von Viktring in den Vordergrund, sondern sucht menschlich zu erklären. Unter seinen Händen wird die Schlacht von 1322 zu einem tragischen Beispiel dafür, wie auch die größte Tapferkeit der häßlichen List, das Gute dem Bösen unterliegen kann. Das paßte zu der lehrhaften Absicht des Geschichtschreibers,[1] tilgte einen Fleck auf Österreichs Ehrenschild und war geeignet, zu weiterer Untersuchung anzuregen. Man muß es daher in mehrfacher Hinsicht bedauern, daß Ebendorfers sorgfältig ausgeführte Schlachtbilder nicht jene Verbreitung fanden, die ihnen nach ihrem inneren Werte zugekommen wäre. Die geschichtliche Anteilnahme weiter Kreise hätte seinen Werken durch deutsche Bearbeitungen, wie sie von dem Regensburger Chorherrn Andreas angefangen in der bayrischen Historiographie im Gang waren, oder durch frühzeitige Drucklegung zuteil werden können. Sie würde mit besserem Erfolg als jene Chronik von den 95 Herrschaften, die mit ihren weiten Verzweigungen bis in die neueren Jahrhunderte fortlebte,[2] ge-

[1] Vgl. dazu Přibram a. a. O. 89 ff.

[2] Den auf die Mühldorfer Schlacht bezüglichen § 394 scheint der zwischen 1453 und 1459, wahrscheinlich in einem österreichischen Kartäuserkloster entstandene 2. lateinische Auszug der Chronik am Rande nachgetragen zu haben, so daß Exzerpte daraus in den Handschriften an verschiedene Stellen gerieten (vgl. Seemüller a. a. O. CCXVII f. und CCXX). Irgendwelche Zutaten sind hier nicht anzutreffen. Dagegen haben zwei in den Jahren 1463 und 1464 entstandene, enge verwandte Handschriften des schon oben S. 450 erwähnten ‚deutschen Auszugs‘ (Seemüller S. LXV f. Nr. 6 und 7, vgl. S. CCXXII) zu der Schlacht die Ortsbezeichnung *auf der vehen (vehān)-wiss zu Ampfing* und am Rande *der streit zu Ampfing* beigefügt (Seemüller S. CCXXII Z. 31 ff., CCXXIX Z. 31), was auf

eignet gewesen sein, dem geschichtlichen Bewußtsein und der wissenschaftlichen Erkenntnis in den österreichischen Ländern zur Grundlage zu dienen, und sie hätte in unserem besonderen Fall ein Gegengewicht gegen die immer stärker ausgebildete bayrische Auffassung jenes in die Entwicklung tief einschneidenden Kampfes bilden können. Wer die Geschichte des wissenschaftlichen Lebens und des österreichischen Staatsbewußtseins ins Auge faßt, der wird also an dem langen Verborgenbleiben von Ebendorfers geschichtlichen Arbeiten und an den üblen Folgen, die daraus entsprangen, nicht vorbeigehen dürfen. Für den hier verfolgten Zweck aber muß stärker als alle diese Vorzüge das verneinende Ergebnis unserer Untersuchungen betont werden. Trotz allem Fleiß und aller Gelehrsamkeit vermag auch der weitgereiste Wiener Universitätslehrer in das Bild der Schlacht keinen Zug zu bringen, der nicht aus älteren Quellen noch heute entnommen werden könnte. Für das österreichische Lager gilt noch in höherem Maße als für die früher erörterten Beispiele aus Böhmen und Bayern die Regel, daß abgeleitete Darstellungen bei allem Wert, den sie für die Geschichte ihrer eigenen Zeit besitzen, für die Erkenntnis der in ihnen behandelten Tatsachen neben den noch erhaltenen Vorlagen nicht in Betracht kommen und nur selten einen Weg zur zuverlässigen Erschließung verlorener Quellen eröffnen. Diese Erkenntnis wird es rechtfertigen, daß ich von denjenigen österreichischen Geschichtschreibern, die nach Ebendorfer auf die Schlacht bei Mühldorf zu sprechen kamen, und auch von der späteren Entwicklung der salzburgischen Historiographie [1] hier absehe und mich begnüge, einige aus dem bisher betrachteten Quellenstoff sich ergebende Beobachtungen allgemeiner Art an den Schluß zu stellen.

Berührung mit Andreas von Regensburg zurückgehen muß, wie denn in beiden Handschriften auch eine bayrische Quelle, die Chronik von Scheyern, enthalten ist. Auch die falsche Jahreszahl 1315, welche in beiden Handschriften dazu vermerkt wird, dürfte sich aus Andreas erklären, der den auf Mühldorf bezüglichen Absatz mit *Anno domini 1315* und einer Erwähnung der Doppelwahl begonnen hatte.

[1] Auf diese wird bei Besprechung der urkundlichen Quellen zurückzukommen sein.

Schlußbetrachtung.

Die weitläufigen Erörterungen, die auf den vorigen Blättern einer großen Zahl von erzählenden Quellen gewidmet wurden, sollen eine Vorarbeit für die richtige Erfassung und Darstellung der kriegerischen Vorgänge bilden, die sich im September 1322 nahe von Mühldorf abspielten. Aber sie haben uns noch nicht bis an den Punkt geführt, wo es möglich wäre, die erhoffte Frucht zu pflücken. Nicht einmal die äußeren Vorgänge des Schlachttages selbst können auf Grund der bisher besprochenen Quellen mit Sicherheit erkannt werden. Schon für die Feststellung der Heeresstärke und Heereszusammensetzung müssen zur Nachprüfung der stark abweichenden chronistischen Angaben die urkundlichen Quellen herangezogen werden. Ganz anderer Erkenntnismittel und eines viel weiteren Ausholens bedarf es zur endgültigen Lösung der Frage nach dem Schlachtfeld, und bevor diese gelöst ist, wäre näheres Eingehen auf die Kampfhandlung eine vergebliche Mühe. Will man endlich versuchen, die tiefer liegenden Ursachen des Ausgangs, die menschliche Verantwortlichkeit für Sieg und Niederlage, aufzuhellen und den einen Tag der Entscheidung richtig in die ganze Kette der militärischen und politischen Geschichte Deutschlands einzureihen, so daß der Anschein zufälliger Entscheidung durch das Verständnis dauernd wirkender Kräfte abgelöst werde, so wird der Rahmen der Untersuchung viel weiter gespannt werden müssen, als es hier geschehen ist. Von einer Schlußbetrachtung darf daher an dieser Stelle nicht irgendwelches Bild der Schlacht erwartet werden. Trotzdem glaube ich nicht ganz nutzlose Arbeit zu tun, wenn ich einige im Verlauf der bisherigen Besprechung gewonnene Ergebnisse hier zusammenfasse. Sie können sich nach dem Gesagten nicht auf die Schlacht bei Mühldorf, sondern nur auf das Werden und Wachsen der Berichte beziehen, die von ihr handeln. Aber sie mögen als ein Muster für die Überlieferungsgeschichte eines mittelalterlichen Kriegsereignisses vielleicht auch über den Einzelfall hinaus brauchbare Anregung bieten.



Die hier durchgeführte Besprechung der erzählenden Quellen ging darauf aus, deren Wert durch Aufhellung der Entstehungsverhältnisse festzustellen. Dabei wurde auf den Grad von Ausführlichkeit, welchen die einzelnen Chronisten der Mühldorfer Schlacht zuwenden, im Gegensatz zu früheren Untersuchungen dieses Gegenstandes, kein besonderes Gewicht gelegt. So stehen fast in jeder der oben erörterten Gruppen kurze, auf das Allerwesentlichste beschränkte Aufzeichnungen neben Schlachtschilderungen, die von den einzelnen Teilnehmern reden und von den aufeinanderfolgenden Vorgängen des Kampfes ein anschauliches Bild zu geben trachten; die größte Ausführlichkeit findet sich auf der einen Seite in zeitlich hoch hinaufreichenden Berichten aus beteiligten Kreisen, den Chroniken von Königsaal und Fürstenfeld und dem ‚Streit von Mühldorf', anderseits in wesentlich jüngeren, aus verschiedenen Vorlagen zusammengeklaubten Werken späterer Zeit, wie etwa bei Johann von Viktring, Matthias von Neuenburg und den bayrischen Geschichtschreibern bis auf Aventin. Dieser Sachverhalt sollte ein- für allemal davor warnen, sich durch die Anschaulichkeit der kriegsgeschichtlichen Quellen, so sehr sie zur Ausbeutung einladen, täuschen zu lassen. Größere Breite und der Schein eines richtigen, militärisch verständlichen Ineinandergreifens der gemeldeten Einzelheiten dürfen nicht als Beweis für die Glaubwürdigkeit einer Quelle genommen werden. Auch im 14. und 15. Jahrhundert, lange vor dem vollen Durchbruch humanistischer Studien, waren begabte, mit weltlichen und geistlichen Schriften der Vorzeit vertraute Schriftsteller bemüht, Ereignisse von entscheidender Bedeutung durch die Mittel ihrer darstellenden Kunst entsprechend hervorzuheben. Einstreuung von Versen und Anwendung von Reimprosa sind die verbreitetsten und ungefährlichsten Kunstgriffe dieser Art. Die Gedenkverse, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermutlich zu Aldersbach an die Fürstenfelder Gesta principum angefügt wurden (Anh. X, Schluß), sind freilich für die Schlacht wertlos; sie geben nicht einmal den Namen des gefangengenommenen Habsburgers richtig an. Durch gereimte Hexameter, die stellenweise etwas mehr bieten als der zugehörige Prosatext, ehrte man die



Schlacht in Salzburg, in Königsaal, in Egmond und zu Augsburg; dieselbe Form zeigt auch die Reimchronik des Hugo von Reutlingen; höher steht Form und Inhalt der von dem Entscheidungskampf handelnden Distichen, welche der Viktringer Abt wahrscheinlich selbst erfand und der später nach Wessobrunn gelangten Reinschrift seines Werkes an einer unrichtigen Stelle beifügte (vgl. Schneiders Ausgabe des Johannes Victorienses 1, 299, Anm. d und 2, 116 Z. 20 ff.); die Rücksicht auf knappen dichterischen Ausdruck hat dabei den Salzburger Erzbischof in engere Beziehung zu der Niederlage gebracht, als sie für seine Person zutraf. Stark ausgeprägte Beispiele von Reimprosa geben die Schlachtberichte in dem Leben Ludwigs und in der Chronik Wilhelms von Egmond; einzelne Anklänge an diese Form zeigen aber auch die einschlägigen Stellen der Asbacher Annalen und vielleicht des Chronicon de ducibus Bawariae. Die unverkennbare Absicht der Ausschmückung bewahrt in diesen Fällen vor Überschätzung der hohlen Worte. Auch die Herbeiziehung von Zitaten aus geistlichen und weltlichen Schriften, die wir bei den Zisterzienser-Chronisten von Königsaal und Fürstenfeld antreffen und die in reichstem Maß ihr Ordensgenosse Johann von Viktring zu handhaben liebt, darf nicht anders aufgefaßt werden als wie ein Schmuck der Rede, und es war verfehlt, wenn nicht bloß Aventin, sondern auch neuere Forscher aus dem Vergleich mit Hannibals Aufstellung am Aufidus, den der literarisch feingebildete Abt hier anbringt, Schlüsse auf die Stellung der bei Mühldorf kämpfenden Heere zogen.

Gefährlicher sind andere von manchen Chronisten angewandte Kunstmittel. Eine gleichmäßige Ausmalung der verschiedensten Kriegsvorgänge mit denselben Farben war bei dem Fürstenfelder Chronisten zu beobachten, und es ergab sich dort, daß es nicht angeht, solche typische Züge als geschichtlich beglaubigt hinzunehmen. Es mag ja sein, daß der Erzähler bei der Anwendung seiner Lieblingsworte da und dort auch darauf Rücksicht nahm, ob sie auf den Einzelfall paßten. Die häufige Wiederkehr derselben Gedanken und derselben Ausdrücke macht aber in jedem Fall ein willkürliches Verfahren wahrscheinlich und raubt einem



Chronisten das Vertrauen der Benützer auf getreue Wiedergabe des ihm zugekommenen Nachrichtenstoffes. Nicht viel anders verhält es sich mit den Reden, welche in einigen Quellen den Hauptpersonen der Handlung in den Mund gelegt werden. Das Klagelied, mit welchem die habsburgischen Brüder in Ludwigs Lebensbeschreibung die Gnade des Siegers erflehen, braucht hier nicht näher besprochen zu werden; es hat schon nach seiner Form keinen Anspruch auf historische Wertschätzung und verdient mit der ganzen Erzählung, in die es eingereiht ist, nur als ein merkwürdiges Beispiel für die lateinische Dichtkunst der Zeit Beachtung. Auch das bei dem Fürstenfelder Mönch überlieferte Zwiegespräch König Ludwigs mit König Johann, wobei dieser besorgt von der geringen Stärke des Heeres spricht, jener sein Vertrauen auf Gottes Hilfe setzt, erweist sich ebenso wie der lobpreisende Ausruf des bayrischen Herolds als ein Erzeugnis des Chronisten, der eben allemal auf der Seite, zu der er hält, Wunder geschehen läßt und die Freude darüber auch bei anderer Gelegenheit ausdrückt. In entschiedenem Gegensatz zu jener zaghaften Äußerung des Böhmenkönigs steht die kampflustige Rede, mit welcher derselbe König Johann nach dem Zeugnis des Königsaaler Chronisten den Wittelsbacher zur Schlacht angespornt haben soll; aber daß der Darstellung des Fürstenfelders, wie wir sahen, kein Zeugniswert beiwohnt, genügt durchaus nicht, um der des Königsaalers besonderes Gewicht beizumessen. Es ist klar, daß die heimkehrenden böhmischen Krieger bemüht gewesen sein werden, das Verdienst des Luxemburgers in glänzendem Licht zu zeigen; Petrus von Zittau, der sich auf diese Berichte stützen mußte, wird wohl im Anschluß daran die Worte selbst ersonnen haben, die er Johann zuschreibt. Daß der Entschluß zur Aufnahme des Kampfes auf Ludwig, also nicht auf Johann, zurückging, könnte aus den Worten herausgelesen werden, die ihn die Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau sprechen läßt; die zeitliche Entfernung dieses Berichtes verbietet es aber, jene Worte als wirklich gesprochen anzusehen; sie geben nur die Vorstellung wieder, die sich der deutsche Chronist von dem Hergang machte, und diese Vorstellung wich natürlicherweise von der des König-



saaler Abtes, welchem König Johann im Vordergrund stand, wesentlich ab. Merkwürdige Gegensätze zeigen sich auch zwischen den Aussprüchen, die nach dem Zeugnis der Quellen bei Friedrichs Gefangennahme erfolgt sein sollen. Was der Egmonder Chronist bei diesem Anlaß dem Böhmenkönig in den Mund legt, ist unglaubwürdig, weil es offensichtlich mit der von luxemburgischer Seite verbreiteten, in Trier nachweisbaren Nachricht, daß Friedrich durch König Johann gefangengenommen und von ihm gegen Zusicherung des Lebens an Ludwig übergeben worden sei, zusammenhängt; diese Nachricht ist falsch, also ist auch die nur einem solchen Hergang entsprechende Rede Johanns als freie Erfindung des Wilhelm von Egmond anzusehen, der sich auch sonst gerne erfundener Reden bedient, um seine Darstellung zu beleben. Das erste Zusammentreffen Friedrichs mit Ludwig schildern die Erzählung des ‚Streites' und die Fürstenfelder Chronik. Sie stimmen insoferne überein, als nach beiden Quellen Ludwig seinen Vetter mit freundlichen Worten angesprochen haben soll. Aber die Worte selbst sind ganz verschieden, nach der bayrischen Quelle enthielten sie eine Ermutigung der demütig vor dem Sieger niedergebeugten Gefangenen, nach der österreichischen eine bloße Begrüßung, die freundlich gemeint sein konnte, aber nach derselben Quelle als ein Hohn empfunden worden wäre; denn Friedrich antwortet in trotzigem Ton, mit teilweiser Wiederholung der Worte. Matthias von Neuenburg, dem beide Lesarten vorgelegen haben dürften, scheint aus ihnen eine dritte gemacht zu haben; er behält die Anrede Ludwigs, wie sie der ‚Streit' meldete, bei, läßt aber Friedrich schweigen. Das war eine fein erdachte Lösung des Widerspruchs, der die innere Wahrscheinlichkeit nicht ganz abgeht; die gewissenhafte Forschung aber, die lieber auf Anschaulichkeit verzichtet, als Unbeglaubigtes zu übernehmen, sollte dem geschickten Straßburger Magister auf solchem Wege nicht folgen. Denn die Beobachtung, daß Berichte aus den entgegengesetzten Lagern bei derselben Gelegenheit Reden einflechten, leitet zu der besseren Erkenntnis, daß wir es auch hier mit ausschmückendem Beiwerk zu tun haben. Das Zusammentreffen der Gegner forderte zur dramatischen Gestaltung heraus; Erzähler, die



nach einem lebendigen Bild des Hergangs strebten, konnten daran nicht gut vorbeigehen, ohne ihren Helden die Worte anzudichten, die ihrer Auffassung der Charaktere und ihrer schriftstellerischen Absicht entsprachen. Die Möglichkeit läßt sich freilich nicht leugnen, daß diesem oder jenem Chronisten auch von Augenzeugen Mitteilungen über eine derartige Szene zugekommen sein könnten, aber wo ein bestimmter Anlaß zu solcher Annahme fehlt, entbehrt die Quelle der Glaubwürdigkeit. Das gilt in diesem Fall auch von der deutschen Erzählung trotz ihrer Entstehung am österreichischen Hof, denn die Vorführung des gefangenen Königs vor seinen Gegner und die dabei angeblich gesprochenen Worte stehen nur in der längeren Fassung. Die kürzere, die allein gleich nach der Niederschrift weiter verbreitet wurde, hat auf diese Stelle gewiß nicht zufälligerweise verzichtet; vielleicht hat sie sie deshalb weggelassen, weil die in ihnen enthaltene Darstellung vor noch lebenden Teilnehmern der Schlacht nicht ganz aufrecht erhalten werden konnte. Dasselbe Bedenken erhebt sich bei der ernsten Ansprache, die nach der längeren Fassung des ‚Streites‘ König Friedrich am Vorabend, mit seinem Marschall von Hütte zu Hütte reitend, an die Seinen gehalten haben soll; auch dieses Glanzstück der Erzählung mag der für die Öffentlichkeit arbeitende Verfasser der kürzeren Fassung wohl deshalb gestrichen haben, weil irgendwelcher Widerspruch seitens der Mitlebenden zu besorgen war. Beibehalten ist in der kürzeren Fassung nur die in mittelbarer Rede gehaltene entschlossene Antwort, die Friedrich den Herren gab, die ihn mahnten, den Kampf zu vermeiden; dieses Zwischenspiel also werden wir als besser beglaubigt ansehen dürfen als die übrigen uns überlieferten Reden der Könige.

Gerade die österreichische Darstellung, die der ‚Streit‘ bietet, zeigt aber auch, wie nötig die Ausscheidung anderer, die Erkenntnis des geschichtlichen Hergangs erschwerender Beigaben der Quellen ist. In der Absicht, Friedrich zu rechtfertigen, häuft diese Quelle Anklagen und Vorwürfe gegen andere, denen die Schuld des Unglücks aufgewälzt wird; sie richten sich gegen den Erzbischof von Mainz, gegen die Ungarn, welche vorzeitig flohen, gegen die im ersten Teil

des Kampfes überwältigten Feinde, die trotz gegebener Zusicherung wieder zu den Waffen griffen, sobald Verstärkung eintraf, und gegen das räuberische, den Anmarsch verzögernde Benehmen der österreichischen Landherren; ja an einer Stelle der längeren Fassung war ganz allgemein der Verdacht der Untreue gegen die Landherren ausgesprochen und in beiden war ein bestimmtes Mitglied dieses Standes beschuldigt, dem schon zur Erde geworfenen Böhmenkönig wieder aufgeholfen zu haben. Der letztgenannte Vorgang wird geradezu als die Ursache des Verlustes der Schlacht bezeichnet, in der längeren Fassung überdies noch die Flucht der Ungarn. Eine ähnliche scharfe Anklage gegen die Treue der österreichischen Landherren begegnete uns auch in den kurzen Worten, mit denen fast vierzig Jahre später in der habsburgischen Hausstiftung Königsfeld der Unglückstag von Mühldorf abgetan wurde. Beides sind Quellen, denen der Ruhm des österreichischen Hauses vor allem am Herzen lag und die darum der Gefahr, nach jeder gangbaren Entschuldigungsart zu greifen, sehr stark ausgesetzt waren. Wir haben deshalb diese Erklärungsversuche als schlecht beglaubigte Teile der sonst so gut unterrichteten deutschen Erzählung zu betrachten, müssen aber denselben kritischen Grundsatz auch auf andere Chroniken anwenden, sobald sie über das Tatsächliche hinaus Erklärungen des Hergangs bieten wollen. Der Satz, mit welchem Villani seinen Schlachtbericht schließt, schiebt die Niederlage Friedrichs darauf, daß er die Hilfe seines Bruders verschmäht, sich um den Feind nicht bekümmert und auch sein Heer nicht in Ordnung gehalten habe; Gründe, die in dem Munde eines verständigen und aufmerksamen Zeitgenossen als Zeugnisse für die Auffassung der Zeit gewiß beachtet werden müssen, von denen aber doch nur ein Teil in Villanis eigenem Bericht oder in anderweitigen Zeugnissen eine genügende Stütze findet. Von dem unerwarteten Eingreifen des Burggrafen, woraus etwa auf unzureichende Kenntnis der Verhältnisse beim Feind geschlossen werden könnte, scheint Villani selbst nichts gewußt zu haben, sein in dieser Hinsicht erhobener Vorwurf hängt darum in der Luft. Was er über die schlechte Ordnung des österreichischen Heeres sagt, darf wohl auf

seine eigene Äußerung über den Mangel der Fußtruppen und die turniermäßige Kampfart bezogen werden. Nur diese Äußerung, nicht das Schlußurteil wird als Quellenzeugnis in Betracht kommen. In anderen Fällen drängt sich die Vermutung auf, daß die Erzähler, um den Ausgang zu erklären und ihre Auffassung zu begründen, selber einige Einzelheiten hinzu erfunden haben mögen. Das gilt besonders von den aus dem luxemburgischen Lager beeinflußten Berichten der Königsaaler und der Egmonder Chronik. Petrus von Zittau will wissen, daß sich Friedrichs Heer auf einem große Sicherheit bietenden Hügel gelagert und hier das Erscheinen Leopolds erwartet hätte, daß aber dieser durch einen Fluß an der Vereinigung mit seinem Bruder gehindert worden wäre. Wilhelm von Egmond, der Leopold gar nicht nennt, stimmt wenigstens in der Annahme der geschützten Aufstellung des österreichischen Heeres mit Petrus überein und er malt diese Aufstellung noch näher aus. Beidemal erfolgt dann der Angriff des Böhmenkönigs auf diese erdichtete starke Stellung der Feinde; die Leute Johanns mögen die Lage so geschildert haben, um ihr Verdienst herauszustreichen. Es gehört wohl auf dasselbe Blatt, daß die Sechste Fortsetzung der Chronica minor durch König Johann die Furt auffinden läßt, mittels deren ein angeblich die feindlichen Heere trennender Fluß überschritten wird. Tieferes Eintreten in die geographischen Fragen würde uns zuverlässig zeigen, daß alle diese Angaben willkürlich ersonnen oder mindestens stark übertrieben sein müssen. Am leichtesten erkennbar ist das Walten reiner Erfindung bei der Nachricht, daß ein Fluß den Herzog Leopold verhindert haben solle, zu seinem Bruder zu stoßen. Wir wissen aus der in diesem Punkt so aufschlußreichen Fürstenfelder Chronik zur Genüge, daß es nicht ein Fluß, sondern eine immerhin noch stattliche räumliche Entfernung war, die das westliche Heer von dem östlichen trennte. Petrus von Zittau konnte das nicht so genau wissen, aber er empfand das Bedürfnis, einen Grund für das Scheitern der Heeresvereinigung anzugeben, und griff zu der naheliegenden Erklärung des trennenden Flußlaufes, die dann auch die Erfurter Chronik verwendete. Es wäre nutzlose Mühe, solche Züge, welche



das Streben nach anschaulicherer Gestaltung des Bildes erzeugt hat, mit den sonst beglaubigten örtlichen Nachrichten vereinigen zu wollen. Sie haben noch weniger Wert als diejenigen Wendungen, in welchen der Sieg auf göttlichen Beistand oder auf den Schutz des böhmischen Nationalheiligen Wenzel zurückgeführt, die Niederlage als ein himmlisches Strafgericht hingestellt oder der Ausgang mit mancherlei Vorzeichen in Verbindung gesetzt wird. Solche überirdische Erklärungsarten, wie sie in den Geschichtswerken der Zisterzienserklöster besonders stark hervortreten, verdienen doch als Zeugnisse für die religiös gestimmten politischen Anschauungen geistlicher Kreise immerhin Beachtung. Dagegen gehören die erwähnten und andere Erklärungen und Schilderungen der taktischen Verhältnisse, welche ohne Kenntnis der Örtlichkeit von den Chronisten vorgebracht werden, zu den bedenklichsten Teilen der kriegsgeschichtlichen Quellen.

Indem in den ausführlichen Berichten über mittelalterliche Kriegsereignisse solche aus dichterischen Antrieben, stilistischen Gepflogenheiten oder aus dem Streben der Erklärung und deutlicheren Färbung entsprungene Zutaten einen ziemlich breiten Raum einnehmen, so wird gerade der Wert der ausführlicheren Quellenstellen vielfach in Frage gestellt und geschmälert. In unserem Fall gesellt sich dazu noch ein anderer Übelstand, der anderswo nicht so nachteilige Wirkung zu üben vermochte, dem aber doch auch eine allgemeinere Bedeutung innewohnt. Die Schlacht bei Mühldorf war der bedeutendste Schlag in dem seit acht Jahren hin- und herwogenden Thronkampf; aber sie war, da Leopold den Krieg kräftig weiterführte, noch lange nicht der letzte Waffengang und sie war durchaus nicht der einzige Anlaß, bei welchem sich Ludwig und Friedrich persönlich gegenüberstanden. Im März 1315 war es bei Speier, im September desselben Jahres in der Gegend von Augsburg bis nahe zum Zusammenstoß ihrer kampfgerüsteten Heere gekommen, im September 1316 war ein solcher wirklich, wenn auch planlos und ohne Ergebnis, bei Eßlingen erfolgt. Der September 1319 brachte ein neues Zusammentreffen der Gegner bei Mühldorf, der August 1320 ein solches an der Breusch bei Straßburg, beidemal, ohne daß der erwartete Kampf ein-

getreten wäre. Aber schon vor der Doppelwahl von 1314, im November 1313 hatte Ludwig in seinem Stammland, bei Gamelsdorf, mit den Österreichern die Waffen gekreuzt und noch, während Friedrich gefangen lag, zu Anfang 1325 mußte er vor dem herannahenden Heer seiner Brüder die Belagerung von Burgau abbrechen und fluchtartig das Feld räumen. So gab es vor und nach 1322 österreichisch-bayrische Kämpfe und Kampfstellungen, von denen man die Entscheidung erwartete, von denen manche eine gewisse Ähnlichkeit untereinander und auch mit der Schlacht vom 28. September 1322 aufwiesen. Bei Gamelsdorf war ebenso wie bei Mühldorf der größte Teil des österreichischen Heeres in bayrische Gefangenschaft geraten, in den anderen Fällen war es fast immer Ludwig, der den Rückzug antrat, um der Entscheidung auszuweichen. Die Schauplätze der Ereignisse vom Frühjahr 1315 und vom August 1320, dann jene vom Herbst 1315 und von Anfang 1325 lagen einander nicht ferne, insbesondere berührte sich das Zusammentreffen vom September 1319 örtlich, in bezug auf die Zeit des Jahres und auch in der strategischen Lage sehr enge mit der Entscheidung von 1322; denn ebenso wie 1322, stand auch damals die Vereinigung der von Osten und Westen heranziehenden österreichischen Streitkräfte unmittelbar bevor, als sich Ludwig zum Abzug entschloß. Erwägt man diese Übereinstimmungen, so läßt sich denken, daß schon die Zeitgenossen manchmal werden Mühe gehabt haben, die einzelnen Stufen dieses langdauernden habsburgisch-wittelsbachischen Krieges richtig auseinanderzuhalten, und daß in geschichtlichen Aufzeichnungen, wenn sie nicht Jahr für Jahr, sondern in etwas größerem Abstand nach den Geschehnissen niedergeschrieben wurden, Verwechslungen leicht eintreten konnten. Das bekannteste Beispiel dieser Art bietet die Entstehung der Schweppermannsage, die auf einer Übertragung der Verdienste des Helden von Gamelsdorf auf die geschichtlich bedeutendere Schlacht von Mühldorf beruht. Deutlich nachzuweisen ist das Vermengen der zu verschiedenen Jahren gehörigen Nachrichten bei jenem von Aventin aus einer Burghausener Handschrift der sächsischen Weltchronik geschöpften Ritterverzeichnis, welches nach Hauthalers Nachweis



(Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 19, 162 ff.) ursprünglich von den Ritterweihen handelte, die Erzbischof Friedrich teils im September 1319, teils drei Jahre später vornahm, das aber in jüngeren Überlieferungen ausschließlich auf 1322 bezogen worden ist. Wahrscheinlich sind in den mit der sächsischen Weltchronik zusammenhängenden Fortsetzungen noch andere Verwechslungen vorgekommen; wenn zwei von ihnen den Anzug Friedrichs durch die Stadt Mühldorf hindurch gehen lassen, so wird diese zu 1322 nicht passende Vorstellung wohl vom Jahr 1319 hergenommen sein; und wenn die dritte angibt, Herzog Leopold habe bei der Nachricht von der Niederlage, die sein Bruder erlitt, in eiligem Rückzug ‚Wagen und Kost‘ zurückgelassen, so darf hier, weil die bestunterrichtete Quelle bei dem Anlaß von 1322 nichts Derartiges erzählt, wohl an ein Hineinspielen der Ereignisse gedacht werden, die sich 1325 vor Burgau zutrugen. Handgreifliche Verwechslungen sind den böhmischen Chronisten des 14. Jahrhunderts unterlaufen. Pulkawa erzählt die Entscheidungsschlacht statt zu 1322 beim Jahr 1319, Franz von Prag und Benesch von Weitmühl sprechen zwar von ihr ganz richtig zu 1322, flechten aber doch schon dort, wo das Eßlinger Zusammentreffen von 1316 geschildert wird, die Gefangennahme Friedrichs und Heinrichs ein. Auch Odorico von Pordenone redet von der Niederlage der Österreicher zweimal, zu 1314 und zu 1322, und er verwertet an der erstgenannten Stelle neben einigen unzweifelhaft von der wirklichen Entscheidungsschlacht herstammenden Zügen andere, die deutlich auf das 1316 vorgefallene Gefecht von Eßlingen hinweisen. Wilhelm von Egmond gibt einen ausführlichen Bericht von der zur Gefangennahme der beiden österreichischen Herzoge führenden Schlacht, sagt aber im Eingang dazu, daß als Ort des Kampfes Straßburg ausbedungen worden sei; er verwechselt also die Vorgänge von 1320 mit denen von 1322. Und solche Dinge geschehen nicht bloß in der Ferne. Der Schweizer Chronist Etterlin läßt in seiner Kronika von der Eydtgenossenschaft (1507 Bl. 28') die Gefangennahme Friedrichs bei Straßburg erfolgen und auch ein bayrischer Schreiber des 15. Jahrhunderts hat, indem er den kurzen, die Mühldorfer Schlacht betreffenden

Bericht der Windberger Annalen abschrieb, geglaubt, zu verbessern, indem er aus der richtigen Zahl 1322 das falsche Jahr 1316 machte und die Ortsangabe *iuxta pratum Empfing* durch *iuxta villam Gamelstorff* ersetzte!

Eine auffällige Unsicherheit in der zeitlichen Feststellung der einzelnen Teile dieses langen Thronkampfes ist auch sonst zu bemerken. Der Fortsetzer Wilhelms von Nangis zerreißt den Bericht darüber in acht getrennte Absätze, wiederholt dabei mehrmals, ohne es anzudeuten, was er früher gesagt, redet vom Entscheidungskampf zuerst bei 1317, dann bei 1323, und setzt die Befreiung Friedrichs zu 1326. Johann von Winterthur gesteht selber zu, nicht genau zu wissen, wie oft sich die Gegner gegenübergestanden waren. Dyther von Helmstädt meint, der Kampf hätte bis zu der Gefangennahme Friedrichs fast zwölf Jahre gedauert. Das war, wenn man nur von dem Thronkampf reden will, stark überschätzt; aber auch am österreichischen Hof selbst scheint man, sobald Friedrich nach Österreich bleibend heimgekehrt war, keine richtige Vorstellung mehr von der Dauer des Thronkriegs gehabt zu haben, da sie in der einen Fassung der dort entstandenen deutschen Erzählung mit ‚sechs Jahren', in der andern mit ‚in das sechste Jahr' angegeben wird, und da in der Überschrift der einen 1323 als das Jahr der Schlacht genannt gewesen zu sein scheint, was dann beim Abschreiben zu 1318 verderbt worden sein dürfte. Ansetzung der Schlacht zu 1315 und 1316 findet man in der Überlieferung des aus der Chronik von den 95 Herrschaften abgeleiteten deutschen Auszugs und in jener der Raitenhaslacher Vermerke; auch Johann von Viktring hatte sie zuerst zum Jahr 1323 eingereiht und eine durch Gewold überlieferte Ableitung seines Werkes verteilt den Schlachtbericht auf 1321 und 1322. Mögen das zum Teil bloße Versehen gewesen sein, wie sie in der Wiedergabe römischer Ziffern leicht eintreten, so läßt doch die Häufigkeit der Fehler erraten, daß es um die Kenntnis der Zeitfolge dieser kriegerischen Vorgänge schlecht bestellt war. Und Erfahrungen unserer eigenen Zeit machen uns das begreiflich. Die mehrfache Wiederkehr der gleichen oder einer ähnlichen militärischen Lage erschwert dem Gedächtnis das Auseinanderhalten, die lange dauernde Span-

nung ermüdet auch den anfangs mit größter Aufmerksamkeit folgenden Geist und wie von selbst fließen die wenigen bedeutenden Bilder, ehe sie ganz unter die Schwelle des Bewußtseins sinken, in eins zusammen.

Wer sich diesen allgemein menschlichen Vorgang vergegenwärtigt und dazu nimmt, wie wenige von den uns erhaltenen Schlachtberichten des Mittelalters unmittelbar nach dem Ereignis und von wirklich unterrichteter Hand niedergeschrieben wurden, der wird sein Zutrauen zu dieser Quellengattung vielleicht noch etwas tiefer herabstimmen müssen, als es die Einzelbeobachtungen der vorigen Abschnitte bewirkt haben. Denn es ist gar nicht ausgeschlossen, daß Übertragung der von einem andern Schlachtfeld her im Gedächtnis haftenden Erinnerungen auf die Vorgänge vom September 1322 stellenweise in noch stärkerem Maßstab stattfand, als wir es nachzuweisen vermögen. Neben der Gefahr dichterischer Ausschmückung und solcher willkürlicher Zutaten, die der Anschaulichkeit und dem taktischen Verständnis dienen sollten, muß also die Wahrscheinlichkeit der Vermengung verschiedener, einander irgendwie verwandter Kriegsereignisse bei den ausführlicheren Kampfschilderungen überall im Auge behalten werden. Diese Erkenntnis mag manche Einzelheit in dem Entscheidungskampf von 1322 und darüber hinaus auch andere Schlachtbilder, die sonst für ausreichend erkennbar gehalten wurden, bleibend unseren Blicken verhüllen. Sie wird aber der kriegsgeschichtlichen Durchforschung des Mittelalters den Boden nicht entziehen, sondern nur ein engeres Band zwischen ihr und der Quellenkunde jener Zeit flechten. Mit dem Verzicht auf die Hoffnung, aus erzählenden Quellen wahrhafte Bilder von den Schlachten der Vergangenheit schöpfen zu können, wird eine verstärkte Ausnützung anderer Erkenntnismittel Hand in Hand gehen und zugleich wird es hier besonders deutlich hervortreten, welchen Umbildungen die menschliche Erinnerung unterliegt.

Anhang.

Der Wortlaut der in den drei ersten Abschnitten dieser Arbeit besprochenen Quellen, die sich nicht als abgeleitet erwiesen, wird, soweit er die Schlacht bei Mühldorf betrifft, in dem Anhang abgedruckt. Für die Reihenfolge war die im Zusammenhang der Arbeit oben eingehaltene Ordnung maßgebend. Von den am Schluß des dritten sowie in den beiden letzten Abschnitten behandelten Quellen, welche aus anderen, noch erhaltenen geflossen sind, habe ich hier nur die ungedruckte Chronik des Leonhard Hefft und die beiden einschlägigen, auch größtenteils unveröffentlichten Stellen aus Thomas Ebendorfers Kaiserchronik aufgenommen. Sowie für diese beiden Nummern (XLIV, XLV), so sind auch für mehrere andere Stücke, in stärkstem Maße für die beiden Fassungen des „Streites" (IX), die handschriftlichen Grundlagen benützt worden, die Mehrzahl der Texte mußte aber aus pen in jedem Fall besonders angeführten Drucken geschöpft werden.

I. Der Siegesbericht König Ludwigs.

Libri commemorialium im k. Staatsarchiv zu Venedig 2 f. 127′ (A) und Cod. hist. 247 f. 180 der k. Bibliothek zu Stuttgart (B). Aus beiden Überlieferungen gedruckt Mon. Germ. Leg. IV, 5, 539 Nr. 676, wo auch die älteren Drucke angegeben sind. Hier wiederholt nach der Ausgabe der Mon. Germ. Vgl. dazu oben S. 244ff.

Ludowicus[1] dei gracia Romanorum rex semper augustus. Nobili viro duci Johanni Superancio Venecie Dalmacie atque Chroacie duci, necnon prudentibus viris . . consilio et communi civitatis Veneciarum, suis et imperii fidelibus dilectis[2] graciam et omne bonum. Deus iudex iustus, fortis et paciens, humilitatem et iusticiam servi 5 sui respiciens,[3] in vigilia Michaelis archangeli[4] nunc transacta de ducibus Austrie, nostris et imperii adversariis, nobis de sua gracia victoriam et triumphum magnifice est largitus. Quod fidelitati vestre tamquam nostris et sacri imperii fidelibus[5] per Heinricum Vreymannerium presentium exhibitorem[6] fidelem nostrum dilectum, pro con- 10 gaudii[7] materia nunciamus.[8] Dat. Ratispone opido[9] nostro regali, dominico die[4] post Michaelem, regni nostri anno octavo.[10]

---

[1] Ludovicus *B.*

[2] Nobili domino Galeacz vicario Mediolanensi suo et imperii fideli dilecto *B.* [3] *Vgl. Ps. 7, 12 und Luc. 1, 48.* [4] *Fehlt B.*

[5] Quod tibi tanquam nostro et imperii dilecto *B.*

[6] Fraymamen (*mit Kürzungszeichen am Endbuchstaben*) exibitorem presentium *B.*

[7] *B*, gaudii *A.* [8] intimamus *B.* [9] *B*, oppido *A.* [10] VIII *B.*

II. Asbacher Annalen,

überliefert in der Kompilation des Dechants Christian Gold von Mattsee; vgl. N. Archiv 22, 480ff. und 30, 209f., dazu oben S. 250ff. Hier wiederholt nach Wattenbachs Ausgabe, Mon. Germ. SS. 9, 828 (W), mit Verzeichnung der Abweichungen, welche die aus der Mattseer oder aus der Asbacher Quelle geflossene Stelle in Staindels Chronicon, Oefele, SS. rer. Boic. 1, 515f. aufweist (St.); vgl. oben S. 436.

1322. Jesus Christus cordibus incogitabilis, omnibus linguis inedicibilis, universis nova stupenda et nostris temporibus inaudita miro opere complevit[1] in patria; ut hec progenies a progenie perhenni recordetur memoria[2], pro posse conor studiosus hac carta sub-
5 scribere. Fridricus[3] namque dux Austrie et Styrie, Romanorum rex[4] electus, in multitudine gravi preparans exercitum contra Ludwicum electum regem Romanorum diu sibi contrarium,[5] habens episcopos in auxilium, Fridricum scilicet Salzburgensem,[6] Albertum Pataviensem, et preterea multitudinem Ungarorum paganorum, qui faciem terre
10 operiebant ut locuste. Hiis omnibus preordinatis venit in civitatem Pataviensem et gloriose pertransivit. Dein cis Enum fluvium[7] procedens, denudacionem ecclesiarum, incendium edificiorum immane faciens, more tyrannorum sive barbarorum immiserabiliter[7] nulli quidquam[7] parcens, divertit prope civitatem[8] Muldorf, in tubis et tym-
15 panis iocundissimus, manens ibi per diem. Appropinquans[9] autem Ludwicus rex ex adverso milicia vallatus strennuissima, et cum eo Johannes Bohemorum rex, Heinricus dux Bawarie[10] cum ingenti strepitu militari, vallisque modicus erat inter[11] utrosque; orto vero sydere diei sequentis, in die videlicet Wenzelai martyris,[12] commi-
20 serunt utrique reges[13] et ingravatum est nimis prelium ac induratum ab hora prima usque ad horam nonam, cecideruntque vulnerati multi et occisi ex hiis et illis. Verterunt autem dorsa Fridricus cum suis et comprehensus est primo ipse vivus, post hoc[14] Heinricus dux frater ipsius[15] ceterique nobiles numero 1400, in captivitatem
25 hii[7] pariter omnes ducti, ad loca videlicet[7] tutissima, ubi iugis eorum

---

[1] compluit *hs.* [2] memorie *W.*
[3] *von hier an St., wo aber* namque *fehlt.*
[4] *in der hs. folgt ein überflüssiges* est.
[5] contra Ludovicum Bavariae ducem similiter Romanorum regem electum *St.*
[6] habens in aux. episcopos Fridericum Salzburgensem *St.*
[7] *fehlt St.* [8] oppidum *St.* [9] appropinquabat *St.*
[10] H. Bav. dux *St.*
[11] *fehlt St., wo anstatt* modicus *als Verbesserung* medius *vorgeschlagen wird.*
[12] orto vero sidere die sequenti videl. s. Wenceslai m. *St.*
[13] reges bellum *St.* [14] ipse vivus primo post hunc *St.* [15] eius *St.*

habeatur[1] custodia. De hiis igitur, gloriosa Ludwici regis victoria, est risus in Bawaria, planctus magnus in Austria, vox doloris in Styria, tristis vultus in Swevia, hec fecit dei providencia.[2]

III. Windberger Annalen.

Vermerk des 14. Jahrhunderts in dem Windberger Martyrologium Clm. 1031 (A), Eintragung des 15. Jahrhunderts in dem Cod. Vind. 413 des Hermann von Altaich f. 176′ (B) und Vermerk vom Ende des 14. Jahrhunderts in Clm. 14594 der Fundationes monasteriorum Bavariae (C). Aus A und B gedruckt Mon. Germ. SS. 17, 565, aus einer von C abgeleiteten Abschrift Gewolds bei Oefele, SS. rer. Boicarum 2, 341. Hier nach diesen beiden Drucken wiederholt.

Item a. d. 1322[3] habitus est conflictus iuxta pratum Empfing[4] in vigilia Michahelis[5] archangeli, ubi excellentissimus princeps ac rex Ludwicus pro imperiali regno Romanorum venustam obtinuit victoriam adversum Fridricum ducem Austrie ac Hainricum germanum suum.

IV. Melker Annalen.

Gleichzeitiger Eintrag in dem autographen Kodex dieser Jahrzeitbücher, daraus gedruckt Mon. Germ. SS. 9, 511 und hier nach diesem Druck wiederholt.

1322. Fridericus rex Romanorum et dux Austrie armata manu Wabariam proficiscitur et a Ludwico duce Wabarie et rege Romanorum campestri bello habito in prato, qui dicitur Emphing, unâ cum fratre suo Hainrico duce Austrie et Styrie captivatur nec non cum aliis optimatibus eis in pugna existentibus.

V. Vermerk des Pfarrers Albert von Waldkirchen.

Blatt 13 der Annalenhandschrift von S. Florian, Cod. Vind. 608, daraus gedruckt Mon. Germ. SS. 9, 754.

Anno domini 1322 vigilia Mychahelis rex Fridericus Australis capitur a Babaro et[6] usque in quartum annum vinculis detinetur, et post hoc anno domini 1330 infra octavam epyphanie moritur in Guetenstain et in Maurbach sepelitur.

---

[1] habebatur *St.*, *wo mit* custodia *die Übereinstimmung aufhört.*

[2] provincia *hs.* [3] 1216 *B.*

[4] iuxta villam Gamelstorff *B*, 1322. Confl. hab. est apud Dornberg *C.*

[5] s. Michaelis *C*, *wo das Folgende fehlt.*

[6] et — sepelitur *von gleicher Hand, aber mit dunklerer Tinte hinzugefügt, offenbar zugleich mit dem Vermerk des Jahres 1328. Die ersten Worte,* Anno—Babaro *bilden den Schluß einer längeren Stelle, welche Nachrichten von 1313 bis 1325 umfaßt (Mon. Germ. a. a. O. Z. 4—18), wobei unserer Stelle durch Verweisungszeichen der Platz zwischen 1321 und 1323 angewiesen wurde.*



VI. Steirische Fortsetzung zu der Chronik des Honorius von Autun.

In dem Cod. Vind. 507 von verschiedenen Händen des 13. und 14. Jahrh. eingetragen, darnach gedruckt in Mon. Germ. SS. 24, 63 f.; hier wiederholt nach dem Druck. Zu Anh. III—VI vgl. oben S. 254f.

A. d. 1322 in vigilia sancti Michahelis in Babaria in conflictu cepit rex Ludwicus regem Fridericum cum exercitu suo.

VII. Salzburger Annalen,

geführt in dem dortigen Domkapitel. Erhalten in Cod. Vind. 389 aus Vorau f. 135′ (A) und Cod. Vind. 364 p. 287 (B), beide aus dem 14. Jahrhundert, ferner in der Handschrift des Stiftes St. Peter, von welcher dieser Teil erst im 15. Jahrhundert geschrieben wurde. Hier nach A und B, nur der in diesen hss. fehlende Schluß nach Mon. Germ. SS. 9, 822f.; vgl. oben S. 256ff.

1322 circa festum beati Mathei apostoli[1] et ewangeliste dominus Fridricus electus de Austria et dominus Hainricus[2] frater ipsius ac reverendi patres dominus Fridricus venerabilis[3] archiepiscopus Salzburgensis et dominus Albertus dux Saxonie episcopus Pata-
5 viensis et dominus Dietricus[4] episcopus Lauentinus cum exercitu valido diversarum nationum[5] Bawariam hostiliter intraverunt et inter Ötingam[6] et Muldorf castra metati sunt apud fluvium, qui Ysen vulgariter nuncupatur. Quibus dominus Ludwicus[7] electus de Bawaria, dominus Johannes rex Bohemie et dominus Hainricus[2] dux
10 Bawarie inferioris cum magno exercitu et valido occurrentes 4. kal. octobris, hoc est in[8] vigilia sancti Mychahelis[9] apud dictum fluvium sub monte Dornberch bellum pariter inierunt. Et interfectis ab utraque parte mille viris et amplius dominus Ludwicus[7] triumphavit domino Fridrico[10] et domino Hainrico[2] fratre ipsius ducibus predictis cum
15 omnibus suis nec non omnibus ministerialibus militaribus et aliis nobilibus Salzburgensis Pataviensis et[8] Lauentine ecclesiarum captis, anno et die prenotatis.[11]

In eadem vero hora congressionis et conflictus reverendi patres et domini, dominus Fridericus archiepiscopus Salzburgensis, dominus Alber-
20 tus Pataviensis, dominus Dietricus Laventinus, de consilio domini Friderici electi de Austria in Mûldorf se receperunt et ibidem per aliquod tempus pausantes tandem ad propria commode redierunt. Unde versus:

---

[1] *in A folgt* M, *also wohl* martyris. [2] H. *A.* [3] *fehlt B.*
[4] Thiedricus *B.* [5] nacium *B.* [6] Otingam *B.*
[7] L. *A.* [8] *B, fehlt A.* [9] Michahelis *B.* [10] F. *A.*
[11] *Damit schließt der zu 1322 gehörige Eintrag in A und B, das Folgende nach dem aus der St. Peterer hs. genommenen Druck.*

Anno milleno CCC° bis quoque deno
Et bino sancto Venetzlay quoque festo
L. rex prevaluit, F. rex cito vincla subivit. 25
Sic quoque preclarus dux Heinricus frater eius
Turbaque baronum vinclatur magna suorum.
Multos prostravit ferus hostis, quos nece pavit.
F. Salzburgensis, princeps Al. Pataviensis
D. que Laventinus cesserunt, ut debuerunt, 30
Heu tamen hi proprios inibi victos reliquerunt.
L. rex quod cepit MCLX, tibi dicunt,
Conflictus habitus est sub Dornberg prope Mûldorf.

VIII. Königsaaler Chronik des Petrus von Zittau.

Cod. Pal. 950 der Vatikanischen Bibliothek in Rom, f. 21, hier nach einer photographischen Aufnahme und nach den Mitteilungen von Dr. Kovač. Der weitere Text nach dem Druck von Emler, Fontes rerum Bohemicarum 4, 262 f. Vgl. dazu oben S. 258 ff. Von der Angabe der bei Emler und bei Loserth, Fontes rerum Austriacarum I, 8, 418 ff. verzeichneten Lesarten der Iglauer hs., die aus dem römischen Autograph abgeleitet ist, wurde abgesehen.

De prelio. Eodem anno duorum regum Romanorum. Lodowici videlicet de Bawaria et Friderici de Austria[1] dampnosa contencio, que annis octo totam Alemaniam graviter opressit, interveniente conflictu durissimo conquiescit. Nam hii duo principes fortibus coadunatis exercitibus iuxta oppidum Muldorf in Salburgensi[2] dyocesi 5 situm, prope castrum Dornberch et[3] iuxta fluvium Ysen[4] pariter convenerunt et in die beati Wencezlai martiris acerrimum prelium commiserunt. Porro Lodowicus Johannem regem Boemie, Henricum ducem Bawarie, huius regis generum, ac Bernhardum ducem Slesie in sua parte secum habuit. Comitum vero et nobilium numerus de 10 diversis partibus magnus fuit; conputabantur in parte Lodowici mille octingenti dextrarii, quibus insidebant viri nobiles galeati; peditum vero et sagittariorum turba ad quatuor milia, ut dicitur, fuerat computata. Ex parte vero altera Fridericus Henricum fratrem suum, Austrie ducem, habuit secum et exercitum pugnancium copiosum; 15 mille quadringentos viros secum habuit galeatos, circiter quinque

[1] *folgt ein sogleich wieder getilgter Wortanfang, vielleicht* conte.

[2] *so hs.*

[3] *zwischen* Dornberch *und* et *bleibt Raum für mehrere Buchstaben frei, nachdem die ganze Ortsbezeichnung* p. castr. D. *in einen durch Rasur freigewordenen Raum eingetragen wurde.*

[4] Ysen *auf Rasur nachgetragen, Loserth in Font. rer. Austr. I, 8, 418 irrig* Iser.

milia Vngaros et paganos, pedites quoque secum plurimi fuerunt, qui ipsum viriliter adiuverunt.

Exercitus[1] istius Friderici in colle tutissime se locaverat et
20 Leupoldi ducis, eiusdem Friderici fratris, adventum cottidie de Sueuia exspectabat. Idem enim dux Leupoldus secum de Sueuia mille ducentos viros galeatos cum copiosa multitudine adduxerat, sed ad fratrem suum Fridericum regem ipsum venire aqua interfluens prohibebat. Expense Bawaris deficere incipiunt, sed Australibus super-
25 flue fuerunt. Cum itaque exercitus iste duplex contra se ex adverso iaceret, nullusque de ipso utroque exercitu ad pugnandum efficaciter se moveret, irruit spiritus fortitudinis in Johannem regem Boemie, veluti in Sampsonem,[2] qui coram omnibus suis, qui aderant, nobilibus huiuscemodi protulit sermonem: ‚Ecce adest ille Fridericus dux
30 Austrie, qui me in eleccione mea, quam in personam domini Lodowici regis Romanorum iam presentis legittime transfudi, conatus est hactenus impedire in preiudicium regni mei; imperium per tirannidem hucusque laboravit sibi subdere; de hac violencia aut de mea vita oportet nunc utique finem esse.‘ Ipsum Lodowicum regem rex iste
35 incitat ad prelium universumque exercitum iubet in crastino esse paratum. Mane facto rex Boemie, missa audita munitusque prius sacrosancte eucharistie sacramento, bellum cum suis viriliter inchoat feliciterque consumat, triumphum reportat. Haut dubium quin sanctus Wencezlaus Boemorum patronus cum suo presidio tunc affuerit, in
40 cuius festo princeps sue patrie pro pace pro vita et pro patria dimicavit. In hoc bello durissimo quod fere die duravit integro, Fridericus rex cum suo fratre capitur Henrico magnaque pugnancium[3] occiditur multitudo.

Sic itaque Lodowicus rex divino fretus iuvamine ex opitulacione
45 Johannis regis Boemie hac die palmam victorie de hostibus optinet gloriose. De parte utriusque exercitus MC, ut dicitur, occisi viri in loco prelii mortui sunt inventi, inter quos inventus est Plihta Bohemus baro strenuus et famosus; equorum tria M sunt occisa. De exercitu Friderici Australis preter interfectos in prelio mille quadringenti
50 viri nobiles capti sunt, reliqui fugerunt. Sed et ipse Fridericus

---

[1] *Von hier angefangen nach Emler.*

[2] *Vgl. Iudices 14, 6.*

[3] *Emler druckt* pugnencium *und auch Kollmann, der in Sbirka Kronik a letopisu českych, 2. Bd., Prag 1905, zu der Übersetzung der Kronika Zbraslawska von Novak S. 622 f. einige Verbesserungen des Emlerschen Textes nach der Vatikanischen Handschrift mitteilte, hat nach den gefälligen Mitteilungen meiner Zuhörerin Frl. Lina Pohl diese Lesart nicht berichtigt, vielleicht steht also der Fehler im Autograph.*

Australis per Fridericum purcgravium de Nurenberch captus et per eum Lodowico regi presentatus a rege ipso ad castrum quod Truisnicht dicitur per Wigilinum[1] vicedominum deducitur et ibidem vinculis mancipatur. Et quodam forte presagio hoc castrum tali nomine Truisnicht, quod interpretatur ‚Inopinabile' vocatum est, eo quod Australes et alii quam plures de ipsorum victoria quasi certi fuerant et terras adversariorum veluti iam captorum inter se quodam distribucionis funiculo ante inicium prelii diviserunt, nescientes scriptum, quod varii sunt eventus bellorum[2], et quod de celo victoria est[3]. Henricus vero dux Austrie, cui presignatum fuit, quia rex fieret Boemie, in Burgilino[4] castro regio sedet captus. Hoc est inicium malorum ducatuum Austrie et Stirie, que sexaginta annis pre multis terris diviciis potestate floruerunt et pace. Adhuc liberos hee terre habent duces tres uterinos fratres, Leupoldum, Ottonem, Albertum; hii diligenter laborant, ut duos captos suos germanos de vinculis educant. Rex Johannes vicesimo die post triumphum Pragam ingreditur, letanter suscipitur, clerus cantat, sonus campanarum intonat, populus letatur, tota civitas iocundatur.

Est igitur leta Praga leticiaque repleta,
In terra tota fit hec victoria nota, 70
In quovisque vico fit laus et honor Lodowico
Atque Bohemorum regi cum laude sonorum.
Dat populus plausum, quia pugnandi dedit ausum.
Australes tantum lugubrem faciunt sibi cantum
Hunc amiserunt, cum quo quasi rege steterunt. 75
Sic dux Henricus et rex pariter Fridericus
Ducuntur capti, modo sunt bellis minus apti.
In castris resident et propter vincula strident.
Nunc scio, quod belli sors est incerta, repelli
Crebro conspicimus retro, quibus exstat opimus 80
Et bonus incursus primus; sepissime rursus
Letos in fine vidi, quos ante ruine
Tradi credebam desperatosque videbam.
Scit, quod de celis victoria,[5] quisque fidelis.
Quos vult, hos punit, cum vult, hostes deus unit. 85

[1] Wigilmum *Emler*.

[2] *Vgl. II. Reg. 11, 25.*

[3] *Vgl. I. Mach. 3, 19.*

[4] Burgilnio *Emler und so auch Kovač*, Burglino *Loserth*.

[5] *Vgl. oben Z. 59 und Anm. 3.*

Omina[1] sunt gentis sub nutibus omnipotentis,
Cui benedicamus et ei laudes referamus.
O rex invicte, deus alme, deus benedicte,
Te collaudare fac nos et semper amare,
90 Ut sancte turbe celi iungamur in urbe.

IX. Die österreichische Erzählung über den Streit von Mühldorf.

Die bisher veröffentlichten Ausgaben dieser oben S. 266ff. besprochenen Quelle beruhen durchwegs nur auf je einer der beiden Fassungen, die uns erhalten geblieben sind. Pez, SS. rer. Austr. 1, 1002 f., Rauch, SS. rer. Austr. 2, 309 ff. und Böhmer, Fontes rer. Germ. 1, 161 ff. gaben nur die kürzere, Zeibig im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsqu. 9, 362 ff. und Dobenecker in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 1. Ergbd., 209 ff. nur die längere Fassung wieder. Im folgenden sollen beide Fassungen derartig nebeneinander gestellt werden, daß ihr gegenseitiges Verhältnis leicht überblickt werden kann, und dabei ist, entsprechend der oben begründeten Ansicht, die längere Fassung als die ursprüngliche vorangestellt und im Gegensatz zu Dobeneckers Benennung als I (= D^2) bezeichnet worden, während die kürzere als II (= D^1) ihr nachfolgt.

Für den Abdruck von I benützte ich folgende drei Handschriften auf Grund eigener Einsichtnahme, die beiden ersten überdies nach der Abschrift von Hofrat Seemüller:

A = codex Zwettlensis 59 f. 221^a—223^a, vgl. Dobenecker S. 213 (4) und Xenia Bernardina II, 1, 323, der ganze codex von derselben wohl noch dem 14. Jahrhundert angehörenden Hand, jedoch so, daß die letzte Lage, f. 219—225, zu dem früher schon abgeschlossenen Hauptteil später hinzugefügt wurde.

B = codex Vindobonensis 3445 f. 307^a—310^b, vgl. Dobenecker S. 208 (3) und Schneider im N. Archiv 29, 419, geschrieben im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, wahrscheinlich zu Krems.

C = codex Salzburgensis V 1 J b 271 f. 252—258, geschrieben 1443 von Johann Staynberger von Sprinzenstein, vgl. dazu oben S. 277, Anm. 3.

Die codices Vindobonenses 8221 und 8223, erwähnt von Dobenecker S. 207 (2 und Anm. 7) und Schneider S. 420, beide geschrieben im 18. Jahrhundert, enthalten (S. 464—473, bezw. f. 175 f.) Abschriften unseres Stückes, die als aus B abgeleitet (die Angaben bei Dobenecker S. 211 Anm. 2, 4, 5, 11, 212 Anm. 4 sind irrig) hier unberücksichtigt blieben. Die von Dobenecker S. 206 (1), 215 angeführte Klosterneuburger hs. (vgl. auch oben S. 277, Anm. 3), aus welcher Zeibig a. a. O. druckte, stimmt enge mit A überein. Von der vatikanischen hs. Pal. 971 (D) haben Dobenecker S. 214 und Schneider S. 418 Anfang und Schluß mitgeteilt, so daß ich ihre Lesarten an diesen Stellen berücksichtigen konnte.

[1] Omnina *Emler*, Omnia *Loserth*.

Für den **Abdruck** von II sind fünf hss. herangezogen worden:

F = codex Vindobonensis 352 f. 108b—110a, vgl. Dobenecker S. 200 (1), Uhlirz, Die Continuatio Vindobonensis (in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1895) 20ff. und oben S. 279ff., wonach unser Bericht in F zwischen 1327 und 1329 eingetragen wurde.

G = codex Vindobonensis 3399 f. 381a—383a, geschrieben im 15. Jahrhundert, vgl. Dobenecker S. 204 (8).

H = codex Germ. Monacensis 317 f. 153a—154a, geschrieben im 15. Jahrhundert, vgl. Dobenecker S. 205 (9), Krones in Mitt. des Inst. 7, 247ff. und Uhlirz in den Festgaben zu Ehren Büdingers S. 326ff.

I = codex Vindobonensis 525, f. 17—19, vgl. Dobenecker S. 203 (6), geschrieben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

K = codex Vindobonensis 3422, f. 11a—12a, vgl. Dobenecker S. 201 (3), geschrieben im 15. Jahrhundert, vielleicht in Fürstenzell.

Außer diesen hss., von denen ich die Wiener durch eigene Benützung und durch Abschriften von Hofrat Seemüller, die Münchner nur dank einer Abschrift von Hofrat Seemüller kenne, lagen mir auch Abschriften und Vergleichungen des Cod. Claustroneoburgensis 691 (Dobenecker S. 202, 4, Uhlirz, Contin. 18), des cod. Vind. 3412 (Dobenecker S. 203, 5) und der beiden im Cod. Vind. 8351 f. 198a ff. und f. 213a ff. (Dobenecker S. 204, 7 erwähnt nur den einen Eintrag) vor, die ich wieder teilweise der Güte Hofrat Seemüllers verdanke. Daraus war zu entnehmen, daß der Klosterneuburger cod., wie auch Dobenecker erkannte, aus K und daß die beiden Texte des cod. Vind. 8351 unabhängig von einander aus cod. Vind. 3412 abstammen, dieser aber aufs engste mit I verwandt und wahrscheinlich von I abhängig ist. So entfiel jeder Grund, die Lesarten dieser abgeleiteten Überlieferungen in dem neuen Druck zu buchen; über einen Zusatz des Klosterneuburger cod. 691 vgl. oben S. 291, Anm. 1. Von dem bei Dobenecker S. 200 (2) besprochenen Wolfenbüttler cod. 1007 stand mir keine neue Vergleichung zur Verfügung; was Dobenecker S. 201, Anm. 1 über ihn sagt, läßt eine durch Umstellungen, Auslassungen und Einschiebungen veränderte Gestalt von G vermuten.

Für den Neudruck dieser kürzeren Fassung ist wieder, wie bei Böhmer, F zugrunde gelegt, aber es sind auch die mit einander verwandten Lesarten von G H I K verzeichnet worden, obwohl nach Dobeneckers Meinung diese vier hss. mittelbar oder unmittelbar auf F beruhen und obwohl auch Uhlirz, Contin. 21 ein Abhängigkeitsverhältnis der von mir als G H und K bezeichneten hss. von F annahm. Aus dem sonstigen, zumeist mit F übereinstimmenden Inhalt dieser hss. darf nämlich nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die darin enthaltenen unser Stück betreffenden Abschriften aus F herstammen, weil diese vier Abschriften, von denen keine aus der anderen geflossen sein kann, an einzelnen Stellen (vgl. Anm. zu Z. 4, 94, 208, 223, 225) im Hinblick auf die entsprechenden Lesarten der längeren Fassung als von F unabhängig anzusehen sind. Bei dieser Sachlage schien es mir nützlich, auch rein orthographische Abweichungen von F zu verzeichnen, wenn die Mehrheit der vier anderen hss., wie es sehr oft vorkommt, hierin übereinstimmt. Ist die kürzere Fassung in der Tat, wie ich oben S. 284ff. darzulegen versuche, am Hofe Friedrichs hergestellt und

zur Verbreitung bestimmt gewesen, so ist ja anzunehmen, daß außer dem Wiener Stadtschreiber, der sie in F eintrug, und unabhängig von ihm auch andere Chronisten des Landes Exemplare hievon erhalten und in ihre Geschichtsbücher eingetragen haben werden.

I.

Hie hebt sich an der streit von kunig Fridreichen von Osterreich, als er gevangen wart und ist geschehen anno domini MCCCXXIII[1].

In derselben[2] zeit wart chunich Fridereich, chunig Albrecht sun von Rom[3] in chrieg erwelt ze Romischen kunig an ainem tail, und gegen im an dem andern tail sein öham hertzog Ludweich von Payern; und des macht vil der ungetrew pischolff[4] von Maintz; davon grozz menig verdarbe in ober landen.

II.

Hie ist ze merchen dez edeln chünigs streit chünig Freidreichs chunig Albrechts sun und ist geschehen in dem jar[1] anno domini MCCCXXII feria secunda post Michaelis proxima.[2]

Do[3] lat man wizzen alle leyte[4], daz des hochgeborn[5] fursten chůnig Albrehtes[6] sůn, chůnig Fridreich van[7] Rom, der in chrieg erwelt wart, er an ainem teyle[8] und sein oheim van der Pfaltz[9], chůnig Ludweig an dem andern[10] teyle[8] van dem ungetriwen[11] pischolf von Maintze[12] der ir beider chrieg ein anevenge was, da grosse menige[13] in obern

---

I.

[1] MCCCXVIII *ABD, wohl durch Verlesung des* X *zu* V *entstanden;* an *fehlt D,* und ist geschehen *fehlt BD*; Hie hebt s. an d. streyt so k. Fridreich v. Ost. und der kunig Ludweig von Payren untereinander tetten, von erst als sy baid erwelt wurden von zwitracht wegen der kurfursten und geschah nach Christi geburd MCCCXVIII jare etc. etc. etc. *C.*

[2] derselbigen *B.*

[3] *in A durchstrichen und von einer Hand des 15. Jahrh. durch* Osterreich *ersetzt.*

[4] bischove N. *mit Freilassung des Raumes für den Namen, C.*

II.

[1] Hie — jar *K, fehlt FGH,* und — jar *fehlt I.*

[2] anno — proxima *in F von anderer Tinte und in anderem Zug als das Folgende, jedoch zuverlässig von gleicher Hand wie der Schluß* (wesen were — ledig). proxima *fehlt H,* anno domini etc. *mit Weglassung der Zeitangaben K.*

[3] *in F ist der Anfangsbuchstabe für die rote Schrift vorbehalten und unausgeführt geblieben.*

[4] lewt *GIK,* leůte *H.*

[5] hochgeporn *GHIK.*

[6] Albrechts *GHIK.*

[7] von *GHIK hier und zumeist.*

[8] tail *GIK,* tayl *H.*

[9] Phaltz *oder* Phalcz *GHIK.*

[10] *HIK,* anderen *G,* ander *F.*

[11] ungetrew(e)n *GHIK.*

[12] Maincz *G,* Mêintz *H*

[13] menig *GIK.*

Do für kunig Fridereich manich grozz raizz von Osterreich gen Payern und gen Swaben zu dem Rein umb das chunigreich. Und wert das wol sechs jar, das sy offt und dick grozzew herschrafft[1] auf das velde prachten und doch hertzog Ludweich von Payern und sein helffer chunig Johan von Pehem von Lutzelburch[2], der sein helffer waz ze allen dingen und zu allen[3] zeiten, daz velde fluchtig[4] rawmen müsten.

Des warn sy paydenhalb so lang in chrieg, das yederman[5] under in payden chunig wolt sein untz[6] des jares, das got des ein endt wolt geben, do man zalt nach Kristes gepurd anno domini[7] MCCCXXII an sand Michaelz abent wart ein[8] gemessner streit zwischen in paiden umb das reich in Paiern oberthalben Müldorff auff der Gikeluehenwiz pey ainem chlainen wazzer, haisset die Em-

landen van verdarb, lant und leut, witiben und waysen, wand manig rayse michel und groz auf van Osterrich[1] und Steyr[2] darumb geschach hintz Payiern, hintz Swaben ůf zu dem Reyn[3]. Und wert daz wol in daz sechst jare[4], daz sie ofte[5] und dike[6] grozzeu herschraft ouf daz velt prahten[7] und daz chůnig Ludweig ze allen zeiten daz veld fluchtiger roumen[8] můst und chunig Johan van Peheim van Luzzelburch[9], der sein helffer waz, mit im.

Dez[10] waren sie so lange[11] in chrieg paidenthalben chůnig, untz daz dez[10] jares do van Christes gepurd ergangen waren MCCC zwei und zwentzich[12] jare des Ertages[13] an sand Michels abent striten sie mit einander

in Payiern oberthalben Landeshůt auf der Kykelvehenwyse[14] bei einem chleinem wazzer, heyzzet ......[15]

I.

[1] herschafft *alle*. [2] J. v. P. gebaren von Lutzelburg *C*.
[3] *B*, dingen u. z. allen *fehlt AC*. [4] *fehlt C*.
[5] yeder (jeder) *BC*. [6] hintz *C*. [7] a. d. *fehlt B*.
[8] *BC*, einer *A*.

II.

[1] Osterreich *GHI*, Österreich *K*, *ebenso weiterhin*. [2] Steir *GIK*.
[3] Rein *GHIK*. [4] jar *GHIK*. [5] offt *GHI*, oft *K*.
[6] dickh *G*, dikch *HK*, dichk *I*. [7] prachten *HIK*, prachtten *G*.
[8] rawmen *GHI*, ravmen *K*.
[9] Luczelburch *GI*, Luczelpurch *K*, Lüczelburkch *H*. [10] des *GHI*.
[11] lang *GIK*. [12] zwainczig *HIK*. [13] Eritags *GHIK*.
[14] Gikelvehenwisen *G*, Gykkelfehenwise *H*, Ky(i)keluehenwisen *IK*.
[15] *in F und I ist die ursprünglich leergelassene Lücke nachträglich (im 16. oder 17. Jahrhundert) ausgefüllt worden, u. zw. in F mit* die Ysent, *in I mit* Ysnt; *die anderen hss. lesen, ohne daß Nachtragung kenntlich wäre:* haisset dew Yser *G*, haysset die Nab *H*, haizzet etc. *K*.

phinge. Do was[1] kunig Friderich von Osterreich[2] hinkomen mit 45 den lantherren von Osterreich von Steyr und auch mit haiden und mit Vngern, die im sein[3] öham chunig Charel von Vngern geliehen hett. Er het auch trost auff 50 seines bruder helff, hertzog Leupoldes, der[4] ein grozzew macht von Swaben und von dem Rein auf daz veld pracht. Der wart geirret, daz die bruder zueinander 55 nicht mochten[5] davon, das sich die lantherren von Osterreich so lang sampten durch raubes willen,[6] das sy nicht entzeit zu dem chunig komen und auch der chunig hinder 60 im die pesten lantherren lassen het in Osterreich und in Steyr. Do man da[7] zusach des nachtes, do[8] man dez morgens vechten solt, do het hertzog Ludwikch von Payern 65 und chunig Johan von Pehäm, sein helffer[9] von allen landen zu einander pracht und auch die durch ëventewr und der haiden willen

Da waz chûnig Fridreich van Osterrich hinchomen mit den lantherren van Osterrich und van Steyr, mit heyden[1] und mit Vngern, die im chûnig Karel van Vngern, sein oheym ze helffe gelihen het. Er waz ouch auf seines bruder[2] helffe, herzog Levpoldez, der ein grozzeu maht[3] van Swaben, van dem Reyn auf daz velt praht[4] het, auzchomen[5]. Der wart dez geirret, daz sie zu einander niht[6] chomen mohten[7], davan[8], daz sich die lantherren mit willen so lange[9] durch roubes[10] gewin in dem lande ze Osterrich gesoumet heten; anders weren sie wol ungevahten[11] zu einander chomen. Und het ouch chunig Fridreich die pesten lantherren in Osterrich und[12] in Steyr, in[13] Kernten hinder im lazzen. Do man do zusach, do het chûnig Ludweig van Payriern mit chûnig Johan van Peheym helffen van allen landen zu einander praht[4] und ouch[14] die durch aventiwer[15], durch der heyden willen

---

I.

[1] *BC, fehlt A.* [2] v. Ost. *fehlt BC.* [3] seinen *B.*
[4] der auch *C.* [5] enmochtten *C.*
[6] durich des rauben willen *B.* [7] *fehlt B.* [8] so *C.*
[9] und sein helffer chunig Johann *C, wo auch sonst ähnliche Umstellungen.*

II.

[1] haiden *GIK*, hayden *H.* [2] prueder *G*, průder *HIK.*
[3] macht *GHIK.* [4] pracht *GHIK.* [5] *fehlt K*, pr. herauschomen *H.*
[6] nicht *HIK*, nit *G.* [7] mochten *GHI.*
[8] davon *HIK*, dovon *G.* [9] lang *GHIK.*
[10] rawbes *GIK*, raubes *H.* [11] ungevochten *HIK*, ungefachten *G.*
[12] *fehlt H.*
[13] und *K, in F sind die Worte* in Kernten *etwas größer als die übrige Schrift.*
[14] auch *GHIK, und öfter weiterhin.*
[15] aventewr *GHI*, avetäwer *K.*

dar chomen warn, und des was ein grozz her, und hiet[1] das ze ainzigen[2] ligunt[3], daz chom da zeeinander chawm in vier tagen.

Do sy sich da nach einander zu dem wasser gelaiden, das die her an einander wol gesehen mochten, prûften[4] das die weisen herren von Osterreich, das sy uberladen wërn mit herezchrafft[5]. Die giengen do zu dem pischolf Friderich von Saltzpurch und namen den mit in und gaben[6] chunig Fridrich manigen weisen rat, Dietrich der marschalch von Pylichdorff[7], Vlreich und Hainreich, pruder[8] von Walse.

Den wolt er nicht volgen und wolt nur streiten und jach, er het[9] so[10] vil witiben und waisen gemacht, das er der kristenhait des ein endt wolt machen, wie es im ergienge.[11]

dar chomen waren, ein grozzes here, und het daz allez ze ainzigen[1] likunt, daz chom do zu einander alles choum in vier tagen. 70

Do sie sich da[2] nach einander zu dem wazzer geleiten[3], daz deu here an einander wol[4] gesehen mohten, pruften daz die weysen[5] herren van Osterrich, daz sie uberladen weren mit hereschraft[6], 75

80

gaben sie chûnig Fridreich manig[7] weysen[5] rat, Ditrich[8] der marschalch[9] van Pylichdorf[10], her[11] Ulrich[12], her Heinrich[13] bruder van Walse[14] und die andern weysen herren. 85

Den wolt er mit niht volgen und wolt nur streiten und jach, er hiet so vil wytiben und weysen[15] gemachet[16] und so vil unpildes[17] an der christenhaeit[18] begangen, daz er niht lenger den streit aufschieben wolt mit niht, swie ez ym[19] ergienge. 90

I.

[1] het *BC.* [2] zaintzigen *B*, zantzign *C.*

[3] *B*, likung *A*, ligkund *C*, *die Vorlage dürfte* likunt *mit übergeschriebenem* g *gehabt haben.*

[4] an einander sahen wol pruften *B*, da prufteu *C.*

[5] warden mit herschafft *B*, mit hereskraft uberladen warenn *C.*

[6] gaben da *C.* [7] Dyetreich vonn Pilihdorf der marschalich *C.*

[8] gebrueder *C.* [9] u. sprach er hiet(t) *BC.* [10] als *B.*

[11] gemachett, er wolt des der chr. ain ende schaffen, wie es im halt ergieng *C.*

II.

[1] zainczigen *G*, zainzigen *IK*, ze aintzigen *H.* [2] *G*, du *FI*, do *HK.*

[3] gelegten *GHIK.* [4] here wol an einander *HIK.* [5] weisen *GIK.*

[6] hereschrafft *GHIK.* [7] manigen *GHIK.*

[8] Dyetreich *G*, Dietreich *HIK.* [9] marschalich *GHIK.*

[10] Pilichdorff *GHIK.* [11] *HIK*, der *FG.* [12] Ulreich *GHIK.*

[13] Hainreich *GHIK.* [14] Walsse *H*, Waltse *K.*

[15] waisen *GIK*, waysen *H.* [16] gemacht *GHIK.* [17] unpilleichs *K*

[18] christenhait *GHIK.* [19] *G*, *fehlt FHIK.*

95 Desselben nachts rait kunig Ffridreich und Dietreich[1] von Pilichdorff under sein her von hütten zu hütten, zu allen seinen herrn und mont se an ir trew und 100 jach[2]: ‚Ir herrn, ich traw[3] euch wol, daz yederman margen mit den seinen ein piderman sey, als ich und mein pruder, hertzog Hainreich, des getrawn und ir uns[4] 105 des gepunden seit.‘ Dy jahen alle[5], sy wolten es alle[6] gern tuen, das laider nicht[7] geschach.

Des morgens fru an sand Michels abent[8] machten sy sich 110 auff gen dem von Payern und warn[9] berait mit vier roten, die erst rot[9] Vlreich und Hainreich die bruder[10] von Walse under dem panyr von Steyr[11], die ander kunig Ffridreich under des 115 reichs panyr, die dritte hertzog Hainreich von Österreich sein pruder under der[12] panyr von Osterreich, die[13] der marschalch 120 von Pylichdorf fürt, dy vierd under des panyr[14] von Saltzpürch dez werden pischolff Fridreich.

Dez morgens frue waren sie berait mit vier roten[1], chûnig Fridreich under dez reiches panyr, herzog Heinreich[2] van Osterrich sein brûder under der[3] panyr van Osterrich, die der marschalch[4] Ditrich[5] van Pylichdorf[6] furt, den dritte her V̊lrich und her Heinrich[2] die[7] bruder van Walse[8] und ir sune[9], die vierde under des ertzpischols panyr van Saltzpurch.

Alle die herren, die da waren, die vahten[10] menlichen. Die

I.

[1] Dietmar *B.* [2] sprach *BC.* [3] getraw *C.*
[4] ir *fehlt B*, ewch des getrawn als ir uns danne *C.* [5] sprachen *B.*
[6] *fehlt C.* [7] *B*, des l. n. *A*, da nicht *C.* [8] Michelstag abent *C.*
[9] *fehlt B.* [10] gepruder *C.* [11] Steyrland *C.* [12] dem *BC.*
[13] das *C.* [14] dem p. des *C.*

II.

[1] *in I ist in roter Tinte* panîr *am Rand nachgetragen, K liest im Text* roten painer.
[2] Hainreich *GHIK.* [3] *fehlt I*, dem *K.* [4] marschalich *GHIK.*
[5] Dyetreich *GI*, Dietreich *HK.* [6] Pilichdorff *GHIK.* [7] *fehlt G.*
[8] Walsse *H*, Waltse *K.* [9] sůn *GHIK.* [10] vachten *GHIK.*

Do het sich der Werder[1] von Osterreich mit den Vngern und mit den[2] haiden an einen perch besunder gelait.

Do[3] die her zeeinander prachen, do hub sich jamer und not, do vochten die herrn etleich von Osterreich menleich[4] und strayt auch chunig Fridreich so ritterlich, das man im gab den preiz, daz in allem dem[5] streit nye pesser ritter gewesen wer und herr Hannß von Chunringe[6] pei im.

Do was gen im geczogen chunig Johan von Pehäm mit dez panyr von Payrn[7], wann der von Payr in den streit nye kom, er hielt[8] dapey auf einem lauffer in einem ploben waffenroch. Do striten sy vestichleich.

Vnger, die heiden[1] fluchen[2] unstetlichen an den perch. Do furen hergegen[3] der chünig van Peheim mit dez[4] here van Payiern, wand der van Payren in den streit nie chom, er hielt dabei[5] auf einem louffer in einem[6] plaben wapenroch. 125 130

Do deu her do zu einander prasten[7], do sach man heldewerch, do streit[8] chûnig Fridreich so[9] reiterlich[10], daz man im gab den preyse[11], daz in allem dem streite[12] nie pezzer reiter[13] gewesen were, der vaht[14] so menlich, das nie dhein man chunaern[15] man in streit choum[16] je gesehen het. 135 140 145

150

I.

[1] Werde *C.* [2] *fehlt B.* [3] und do *C.* [4] gar nemleich *C.*
[5] *fehlt C.* [6] Churinge *A*, Khunringe *B*, Johanns von Chunringen *C.*
[7] des von Payren pannyer *C.* [8] enkam er hielt aber *C.*

II.

[1] haiden *GIK*, hayden *H.*
[2] *GIK*, flühen *H*, fluhein *F*, *vorher in allen die vom Eindringen einer Randbemerkung herrührenden Worte* der herren panyr (panier *GI*, panir *HK*).
[3] *K*, her(r)ngegen *FGH*, herenkegen *I.* [4] dem *IK.*
[5] dapey *GH*, dapei *IK.* [6] *in F durch Rasur verbessert, wohl aus* aeinem.
[7] *in F verbessert aus* prosten. [8] strait *GIK*, strayt *H.* [9] also *G.*
[10] ritterleich *GHI*, ritterlich *K.* [11] preys *G*, preyß *H*, preiz *IK.*
[12] streit *GHIK.* [13] ritter *GHIK.* [14] vacht *GHI*, facht *K.*
[15] chůenern *GIK*, küenern *H.* [16] chawm *GHI*, *fehlt K.*

Do behabt chunig Friderich den streit allerdinge untz auff
155 essenzeit, das sy wol funfhundert der pesten[1] auff die erde setzten, die alle gesichert heten. Und was auch[2] kunigk Johan von Peham auff die erde pracht, das er lag
160 dez marschalchs ros von Pilichdorf under den fuessen. Dem wart aufgeholffen von ainem namlosen herrn in Osterreich, den man doch wol erkennet, wo[3] man in nennet,
165 dovon der streit verlarn wart.

Do daz alles ergie, do kam der purgraff von Nurnberch mit
170 einem grozzen her guter ritterschafft geraster leut uber das wazzer gezogt, das man want[4], es wer hertzog Leupold[2] von Swaben, und ritten die das[2] her
175 an, und alle, die gesichert heten, die prachen alle gleich. Do fluhen die Vngern und die haiden alle, die chunig Fridreich dar pracht het, auf an[2] den pergk, und wart
180 der streit auch domit verlarn, also

Do het er den streit allerdinge[1] auf fruezzenszeit behabt, daz sie wol fiunfhundert der pesten auf die erde[2] gesettzet heten, dennoch mer, die alle gesichert heten[3]. Und waz ouch chůnig Johan van Peheim auf die erde[2] praht[4], das er lag des vorgenanten marschalichs rosse van Pylichdorf under den fůzzen. Dem ward aufgeholffen van einem[5] namlosen herren in[6] Osterrich, den man doch wol erchennet, swo man in nennet[7], dovan der streit verloren ward.

Do das alles ergie, do chom[8] der purggrave[9] van Nůrnberch mit einem[5] grossen here guter reitterschaft[10] geraster leute uber daz wazzer gezogt, das man wont[11], ez wer herzog Levpolt[12] und riten die das here an, und alle die gesichert heten, die prachen alle geleich

und wurden die

I.

[1] wol f. man der pesten *B*, wol f. man und person *C*. [2] *fehlt B.*
[3] wan oder wo *B*. [4] mainät oder gedacht *B*.

II.

[1] allerding *GHIK*. [2] erd *GIK*. [3] dennoch — heten *fehlt H.*
[4] pracht *GHIK*. [5] *in F durch Rasur verbessert, wohl aus* aeinem.
[6] von *IK*.
[7] *in I ist am Rande von einer dem 16. Jahrhundert angehörenden Hand beigefügt* daz ist der Eberstarfer, *wobei aber der Name selbst auf Rasur von einem noch jüngeren Schreiber eingetragen wurde.*
[8] cham *GIK*. [9] purckgraf *G*, purkgraf *H*, purchgraff *IK*.
[10] ritterschaf(f)t *GHIK*. [11] want *GI*, wånt *K*.
[12] *dazu bemerkt am Rande von I die in Anm. 7 erwähnte jüngere Hand* under herczog Lewpoltcz panyr, der chunigs Frydreichs pruder waz. *Vgl. oben S. 452 Anm. 1.*

das chunig Fridreich gevangen wart und die herrn all von Osterreich[1] und[2] daz wert untz auff die vespertzeit, do furt man den kunig Ffridreichen zu dem von Payern under ainen pawm. Do enphie er in und sprach: ‚Her öhäm, ich sach[3] euch nye so gern.' Do sprach der kunig[4]: ‚Ich sach aber euch nye[5] als[6] ungern.' Domit enphetten sy in und furten in und den marschalch von Pylichdorff auf die vest gen Dornberch, des morgens gen Ottingen. Do wart der von Payern ze rat mit seinen herrn[7], das er in furt durch Regenspurch auff die vest gen Trausenilit, die da leyt auff dem wasser, haisset[8] die Nab. Do antwurt er in vitztum[9] Weiglein, das er in in[10] huet solt haben erleich, als er tat. Doch het in der von Payrn gesichert vor[11] dem streit, do er gevangen wart, er solt leibs und güts aller dinge[12] sicher sein. Do lag er gevangen drev jar und drei tag.

In derselben zeit, do er gevangen lage, het sich hertzog Leupold sein pruder gesampt mit

herren[1] alle gevangen van Osterrich und[1] chünig Friderich und der marschalich an dem lesten. 185

190

Die wurden gefurt des ersten auf Dornberch, da der Goldeker auf saz ze den zeiten, dez morgens gein Ottingen[2]. Do chomen die herren alle zu einander und ward 195 der chünig Ludweig[3] van Payiern mit seinem rat uberayn, das chunig Fridreich gein Travseniht[4] in die purch vitztum Weigleins, die da leit ob Regenspurch auf 200 seinem wazzer, heizzet die[5] Nab, gefurt ward[6] in die vanchnuzze, da er gevanger[7] lag in daz drite jar, swie er im doch gelopt het, do[8] er sich im gevangen gab, 205 mit seinen triwen[9], er solt leibes und gutz allerdinge sicher van im sein[10].

210

I.

[1] *B*, herren von Ost. all *A*. [2] *fehlt B*. [3] sag sach *B*.
[4] kunig Fridreich *B*. [5] ew aber nie *B*, euch aber nye *C*.
[6] *B*, so *AC*. [7] mit allen seinen lanndherren *C*. [8] genant *C*.
[9] dem vitztum *B*. [10] in do in *B*.
[11] von *A*, *in B undeutlich gekürzt*. [12] aller dinge *fehlt B*.

II.

[1] die herren *sowie* und *fehlen K*. [2] Öting *GH*, Ötting *IK*.
[3] *fehlt H*. [4] Trawseinnicht *G*, Trawsennicht *HK*, Trawsenicht *I*.
[5] *fehlt K*. [6] *fehlt allen*. [7] gevangen *HK*, gefangen *G*.
[8] so *G*, daz *K*. [9] trewen *GHK*, trewn *I*.
[10] von ym sicher sein *G*, sicher sein von im *IK*.

grozzer ritterschafft und wolt den pruder gerochen haben. Do let sich der von Payrn fur daz
215 hause zu Purgaw und lag dovor wol ain virtail jars,[1] das er sein nicht gewinnen mocht, wann in dem hausz was der erber here herr Purchhart von Elerbach und
220 seiner sun zwen auserwelter degen, und hetten darinne wol drewhundert helm piderleut, die tegleichen abprachen dem her roz und hengst an zal.
225

Do hub sich hertzog Albrecht auff mit erbern herren zu seinem pruder hertzog Leupolden. Die be-
230 sampten sich mit einander mit einer grozzen macht und zogten[2] fur Purgaw und wolten das retten und verlobten sich mit dem von Payrn paydenthalben eines gemessen streites.
235 Do man dez morgens gestriten[3] solt haben, do entran der von Payrn pey der nacht gen Lawbing[4] in die stat mit allem seinem her[5] und rawmpt[6] daz wal[7]

Darnach besaz chûnig Ludweig van Payiern daz hous[1] ze Purgowe[2] mit aller seiner maht[3].

Des was purggraf[4] her Purchart van Elrbach[5] und sein sûn zwen auzerbelt degen und heten in dem hous[1] wol dreuhundert helme piderber leute, die taeglichen[6] dem her abprachen[7] an zal ros und hengest[8]. Und lag davor wol vierteyl eines jares[9] und moht niht[10] geschaffen.

Do hub sich herzog Albreht[11] uf[12] mit frumen leuten zu seinem bruder[13] herzog Leupolten. Die besampten sich mit einer[14] grozzen maht[3] und zogten fur Purgow[2].

Da sie sich paidenthalben eines gelopten streites vermezzen heten, und do man des morgens gestriten solt haben, do entran der van Payiern bei[15] der naht[16] mit allem seinem here und roumten[17]

I.

[1] ein virtail eins jars *B.* [2] zugen *B.*
[3] *in B* streiten *sofort verbessert aus angefangenem* g. [4] Laubin *B.*
[5] volkch und her *AC.* [6] raupt *B.* [7] veld wal *A*, veld *C.*

II.

[1] haws *GHI*, haus *K.* [2] Purgawe *G*, Purgaw *HIK.*
[3] macht *GHIK.* [4] purckgraff *G*, purkgraf *H*, purchgraff *IK.*
[5] Erlbach *H*, Elipach *K.* [6] tägleichen *G*, tegleichen *H*, tegleich *IK.*
[7] *G*, abprochen *IK*, abrochen *FH.* [8] henngst *G*, hengst *HIK.*
[9] w. ein viertal ains j. *G*, w. ain virtal j. *H*, w. ein viertail j. *K*, w. vyertail j. *I.*
[10] mocht (macht *K*) nicht *GHIK.* [11] Albrecht *GHIK.*
[12] auf(f) *GHIK.* [13] prueder *G*, prüder *HIK.*
[14] *in F durch Rasur verbessert aus* seiner. [15] pey *GHK*, pei *I.*
[16] nacht *GHIK.* [17] rawmten *GI*, rawmtten *H*, raumten *K.*

lesterleich und alle ir herwegen	lesterlich[1] das wal.	240
beliben da[1]. Do kom hertzog		
Leupold an dieselben[2] stat und		
nam alles das, das er vant, und		
wolt mit derselben[3] macht in das		
lande gen Payern gezogt haben,	Do wolten sie zetal in Payiern	245
do bedacht sich der von Payern	gezogt sein[2], verdaht[3] sich der van	
und rait zu dem kunig gen	Payiern und zogt gein Trawfemiht[4]	
Trauseniht und vertëdigt sich	zu dem[5] chûnig Fridreich	
mit im also[4], das der kunig mit		
dem von Payern aus der veng-		250
nuzze gen Munchen[5] kom[6], und ver-	und ver-	
taidigten[7] sich mit einander aller	teydingten[6] sich mit einander nach	
sache noch ir paider peichtiger[8]	ir beider[7] pechtiger[8] rat, prior van	
rat, des prior von Mawrbach, der	Maurbach	
des chunigs peichtiger was, und	und eines prior van	255
eines prior Augustinerorden, der	Augustinerorden[9]	
des von Payern peichtiger was[9],		
also das sy paidenthalben allen		
irn rat varn liezzen, und giengen		
ped zu einander zu den Mynnern		260
prudern datz Munchen[10], und ver-		
ainten sich[11] gentzlich mit ein-		
ander[12] und giengen do herfür		
und swürn vor aller menleich[13]		
auff gotz leichnam zueinander.		265
Do namens ped ze stet unsers	und wart chunig Fridreich ledig[10].	

I.

[1] da hinder inn *C.* [2] dieselbig *B.* [3] selbigen *B.*
[4] mit also im *B.* [5] ge Munichen *B.* [6] chômpn *B.*
[7] *B*, vertaidigt *A.* [8] peichter *B.* [9] und eines — was *fehlt C.*
[10] zu Munichen *B.* [11] sich da *C.* [12] *B*, einader *A.*
[13] vor (*oder* von, *undeutlich gekürzt)* allen menschen *B.*

II.

[1] lesterleich *GHI*, lestirleich *K.*
[2] haben *H.* [3] verdacht *GHI*, bedacht *K.*
[4] *so, aber undeutlich*, *F*, Trawseinnicht *G*, Trawsennicht *H*, Trawsenicht *IK.*
[5] *fehlt G.* [6] vertaydingt(en) *G(H)I*, vertaidingten *K.*
[7] paider *GIK*, payder *H.*
[8] peichtinger *G*, peichtiger *IK*, peychtiger *H.*
[9] von der Augusteiner orden *K.*
[10] ledig etc. *K*, *in F hat eine Hand des 17. Jahrhunderts* gelaussen etc. *hinzugefügt.*

hern leichnam von dem prior[1] von Mawrpach. Domit wart chunich Fridreich ledich.

270 Do enpat er seinem[2] pruder hertzog Lewpolden die mer, daz er ledich wér. Der zoch do mit seinem her aus dem lande von Payern. Do pat der von Payern 275 ein hoff gen Auspurch, do alle hern und fursten zeeinander komen. Do wart geoffent, das chunig Fridrich ledich wer, und gab im den gewalt vor allen fursten, 280 daz er sich gewaltigen chunig schreiben solt, also das er dem von Payern das reich inantwurten solt, daz er ee inne het, und der von Payern kaiser sein solt, und 285 solt im des geholffen sein.

Das was etleichen hern und fursten zorn, das er also ledig was warn[3], und sunderleich chunig Johan von Pehem. Der rait dovon 290 in zorn[4], wann er herzogk Hainreich von Osterreich in dem streit het[5] gevangen und in geantwurt wart und den er furt mit im gen Peham auff die vest gein Aicharns, 295 den man von im ledigt umb XVI tausent mark silbers.

Do die richtunge do geschach, do hub sich[6] chunig Fridreich auff und für zetal gen Oster- 300 reich und nam den purgrafen[7] von Nürnberch mit im und ander erber herrn. Do enphie man in

---

[1] herren prior *B.* [2] und enpat seinem *C.*

[3] etl. fursten u. herren zorn, das er also ledig ward *B.*

[4] rait do vor zorn davon *B.*

[5] wart *A*, *die schon hier verderbte Stelle ist in B noch mehr entstellt und lautet dort*: wann er von hertzog H. v. Ost. in dem str. gefangen wardt, der wart im do geantwurt und den fuert mit im.

[6] sich der *B.* [7] markgaven *C.*

schon und erleich und gie mit
dem chrewtz gen im. Do enpat
ers dem von Nurnberch gar er- 305
leich[1] und sand gen Trauseniht
vitztum Weiglein seinem wirt XV
fuder weinz. Do beleib er in dem
lande ze Osterreich und half often-
des[2] dem chaiser mit seiner macht, 310
das er uber das Partenpirge chom
gewaltikleich gen Rom[3].

Hie hat der streit ein endt.

X. Die Fürstenfelder Chronik.

Aus der einst dem Kloster Aldersbach gehörigen Münchener Handschrift 161 herausgegeben von Böhmer, Fontes rerum Germanicarum 1, 59 ff.; die Gedenkverse am Schluß ebenda 1, XII; darnach hier wiederholt. Vgl. oben S. 292 ff.

Verum principes Austrie, videntes se pro regno casso labore multum fatigatos et magnum dampnum pro eo in pecunia accepisse, consilium super eo ineuntes, quomodo rei finem imponerent et regnum commodius possiderent, tandem invenerunt utile fore, ut totis viribus regem Ludwicum de Bawaria extrudant vel cum eo bellando ipsum 5 occidant, quo facto nemo sit qui eis regni introitum valeat prohibere; inde mox toto illo anno de omnibus visceribus ditionis sue magnum exercitum pugnatorum collegerunt. Porro dux et fratres sui iuniores, quos habere poterant de Austria, de Ungaria, Sclavia, Styria, Karinthia et aliis provinciis numerosum exercitum congregantes multos collegerunt. 10 Inter quos venit etiam eis in adiutorium quidam rex Tartarorum cum exercitu suo, qui in ascensu multas abhominationes et scelera commiserunt, que melius est silentio preterire quam scribere, que etiam deus postea in ducibus Austrie, ut estimo, vindicavit. Nam preter alias abusiones quas fecerant, cattos et canes assatos voracissime comederunt. 15

Interim dux Leupoldus non vacat otio apud Renum sed toto posse laborat, ut etiam convocet multitudinem armatorum, et quos habere potuit de Reno, de Lemanno, de Elsatia, de Swevia, congregavit, ut possit fratribus suis ad pugnandum in Bawaria obviare.

---

[1] Do enpot er es dem purkhgrafen wol von Nurnberkh erberich wol und erleichen *B*.

[2] darnach *B*, darnach furbas *C*, allenthalben *D*, *alle wohl in dem Bestreben, das ungewöhnliche* oftendes *zu vermeiden.*

[3] gen Röme (Rome) etc. *BCD*; *der noch folgende Schlußsatz fehlt in BC; in D ist vor ihm die auf die Entstehungszeit der hs. (vgl. Schneider im N. Archiv 29, 417 Anm. 1) hinweisende Jahreszahl* 1508 *eingeschoben.*

20 Et cum collegisset magnum exercitum electorum virorum, profecti sunt versus Bawariam. Quo cum venissent et antequam eandem terram intrarent, fixere tentoria apud Licum, expectantes ibi nuntios de exercitu Australium, quando ad eos debeant proficisci, ut, sicut pisces capiuntur, sic duobus catervis congredientibus rex Ludwicus 25 eorum in medio concludatur.

Sed rex prenoscens sibi preliorum grande periculum imminere, fidens in domino, cui se totum commisit, cui etiam non est difficile salvare in multitudine vel in paucis, nuncios celeres[1] misit ad omnes, quos prius sibi asciverat et, qui servire sibi antea promiserunt, hos 30 vocat. Primo Francos monet, quosdam de Rheno, plures vero de provinciis Noricorum et per totam Bawariam. Hortatur omnes et precipit universis, ut summa cum festinatione visis nuntiis sibi in necessitatis articulo non differant subvenire; qui vero neglexerit vel supersederit, indignationem regie maiestatis se noverint incurrisse. 35 Mox recepit se in campis, habens tenuem bursam in camera sua, vix XI librarum Hallensium, sicut fertur.

Verum serenissimus rex Bohemie et Heinricus illustris dux Bawarie incunctanter veniunt ad pugnandum cum suis optime expediti. Qui se pro rege strennue exponere decreverunt, timentes ne 40 rege Ludwico victo vel perempto ipsi etiam postea ab eisdem malum simile sortiantur; illud cogitantes:

Tunc tua res agitur, paries cum proximus ardet.[2]

Et cum rex Bohemie didicisset, Australes munitissimos esse ad pugnandum in duobus magnis exercitibus et regem esse tenuem et suos 45 segnius advenire, ex magna parte spes ab eo recessit et super eo regi loquebatur dicens: ‚O bone rex, cum adhuc simus pauci, quid contra tam magnam multitudinem faciemus?‘ Cui rex respondit dicens: ‚Equo animo estote, cras enim egrediemur et auxilium domini videbimus super nos.‘ Quod et factum est. Crastina enim die proxima ante 50 pugnam a mane usque ad noctem tanta multitudo equitum et peditum divina cooperante gratia passim confluebat, quod pre multitudine non poterant numerari, et cum ventum esset ad noctem, quando lumina accendi solent ante papilionem, tanta longitudo erat tentoriorum, quod a prima parte castrorum ardentibus facibus seu luminibus finis non 55 poterat speculari. Et cum tanti essent, preco regis fortius exclamavit, transiens omnia tentoria: ‚O deus, misisti nobis auxilium de excelso, sit nomen tuum benedictum in secula.‘ Responderunt omnes: ‚Amen.‘

Ceterum inter duos exercitus occupantur nuntii, diem et horam quando convenire debebant, nunciantes. Sed ambo casu accidente 60 non procul a claustro nostro de Fürstenvelt, privati suis equis, in

[1] sceleres *hs.* [2] *Horaz Ep. I, 18, 84.*



executione sui negotii, volente domino negliguntur, quia ablatis equis destinatas litteras apto tempore non poterant presentare. Quod non parum profuit regi Ludwico, quia, si hii duo exercitus Australium convenissent, dubium non est, quin pugnando in certamine triumphassent. Ideo etiam ante adventum ducis Leupoldi rex Bohemie strennue agens prelium maturavit, ut ipso absente fratres suos de Austria facilius superaret. Anno igitur MCCCXXII[1] in vigilia Mychahelis Ludwicus rex Romanorum, rex Bohemie et Heinricus dux Bawarie et alii multi nobiles summo mane ducem Austrie cum exercitu suo cingunt, ne in alteram partem declinet[2], ubi possit fratris adventum tutius prestolari et conflictum diutius prorogare. Instaurant militem, instruunt aciem, conserta pugna hortantur suos fortiter dimicare, quibus pugnantibus Fridericus dux Austrie, vellet nollet, inire prelium perurgetur. Et videns cum suis, aliter esse non posse, confidens in multitudine virtutis sue, non segnes ad pugnam ceperunt durius rebellare, tam fortiter quod utrisque partibus certantibus diu dubitatum fuit, cui potius victoria deberetur. Stetit igitur anceps victoria per longam horam, sed tandem multi pedites ducis Heinrici optime preparati ad bellum supervenerunt, cum impetu in prelium irruentes, Australes debilitaverunt, equos eorum secantes et perfodientes, ut assessoribus ruentibus super terram necessario eos succumbere oporteret. Ideo non multo post cessatum est a prelio et sole ruente post meridiem regi Ludwico victoria acclamatur.

Victis igitur Australibus omnes capiuntur, tam principes quam ministeriales et quique nobiles diligenti custodie mancipantur. Purkravius vero de Nürmberch, qui dicitur ibi strennue dimicasse, habens unum clientem nobilem et magne probitatis, virum bellicosum. Hic cepit Fridericum ducem Austrie et fratrem eius Heinricum in prelio, ignorans qui essent. Cum autem eos postea cognovisset, assignat eos domino suo purkgravio, ille autem regi Ludwico cum reverentia presentavit. Qui cum venissent coram rege, flentes et eiulantes corruerunt coram eo in faciem super terram, timentes se occisuros. Rex vero erga eos regia clementia utebatur, quia clementia decet regem: ‚Surgite‘, inquit, ‚confidite, non moriemini ista vice, sed vos conservabo, quousque inde de vobis satisfiet.‘ Et non longe post, timentes ne dux Leupoldus post bellum irruat super eos, recesserunt de loco abductis capitivis. Propter cautionem receperunt se in Oettinga, proxima civitate — contra morem bellantium; victores enim debuerant ibi per triduum expectasse — deinde profecti sunt Ratisponam, ubi rex Heinrico duci Bawarie quosdam de melioribus ministerialibus Austrie dedit pro servitio — a quibus fide accepta dedit eis diem cum termino redeundi; sed cum a quodam dicto de Walse nimiam exegisset

[1] MCCCXXIII *hs.* [2] declinans *hs.*

pecuniam, violata fide sine eius licentia clam dicitur recessisse — Heinricum[1] vero iuniorem ducem Austrie dedit regi Bohemie pro munere donativo, quem secum duxit in Bohemiam diligenti custodia
105 observandum. Sed rex Fridericum ducem Austrie, auctorem totius litis, quem dominus tradidit in manus suas, duxit in castrum dictum Trausenniht et[2] in captivitate iussit eum vigilantissime custodiri. Qui remansit ibidem iusto dei iudicio in captivitate, tamen sine vinculo et compede, tribus annis cum familia sua, propriis in expensis. Versus:

110 Ludit in humanis divina potentia rebus[3],

nam captus est, qui dominari voluit ab oriente usque ad occidentem.

Porro dux Leupoldus volens fratribus suis ferre presidium ad eos quantocius properat. Et cum non procul a claustro Bawariam pertransiret, prima nocte in Allingen fixere tentoria apud ripam
115 fluminis, ibi cupientes pernoctare. Et cum ibi pausarent, nuntii inter ambas catervas laborantes instanter claustrum nostrum accusant apud principem, dicentes se spoliatos in claustro et prope claustrum; ideo non potuisse eos litteras apto tempore assignare. Audiens hoc dux iracundia permotus precipit marscalco suo, ut claustrum ignis incendio
120 concremaret et quantum posset vastaret. Ille respondit, suum non esse Claustrum[4] principum destruere, in quo plurima sanctorum corpora requiescunt. Et declinans in partem alteram subito audit sinistros rumores in exercitu personare, videlicet Fridericum et Heinricum duces Austrie in prelio captos et regem Ludwicum strennue triumphasse.
125 Quod cum credere noluissent, duo nobiles, optimis equis ascensis, ad explorandam[5] rei veritatem versus civitatem Monacensem velocius properantes, cito in via habuerunt obvios, qui dicebant se vidisse in civitate nuntios regis victoriam exclamasse. Qui statim conversi ad suos citius redierunt et dicebant, verum esse quod fama publica
130 personabat. Isti autem de insperato et lamentabili casu perturbati, in medio noctis silentio moventes se de loco, ad partes Swevie per viam, qua venerant, redierunt.

Sed ego cum essem tunc temporis et eadem nocte in Puoch proxima villa et ibi laboriose grangiam custodirem, multi quasi furiosi
135 transibant, incendentes villas, ut ignis luceret eis per noctem. Duo ceperunt me, tercius lancea me plagavit et illa nocte quasi unus de scurris fui duabus vicibus denudatus. Que tamen omnia parvi pendi, cum viderem illos versos in fugam et regem nostrum nobiliter triumphasse.

Interim hii tres principes, videlicet rex Ludwicus, rex Bohemie
140 et Heinricus dux Bawarie, post victoriam de novo confederantur, sed non multo post inter eos pacis vincula dissolvuntur. Unde rex Bohemie

[1] Heinricus *hs., vgl. Riezler, Gesch. Baierns 2, 343, Anm. 1.* [2] *fehlt hs.*
[3] *Ovid, Ex Ponto IV. 3, 47.* [4] Claustra *hs.* [5] explorandum *hs.*

ducem Heinricum captivum suum . . . pro quibusdam castris sibi adiacentibus solvit ac liberum dimisit. . . .

Anno milleno tria C viceno secundo
Recta potestate Ludwicus rex superavit
Australem ducem Wenczeslaum Fridericum.

XI. Das Leben Kaiser Ludwigs.

Überliefert im Cod. lat. Monac. 12259 (14. Jahrhundert) und im cod. Vind. 3520 (15. Jahrhundert, vgl. N. Archiv 24, 707); nach beiden ist unsere Stelle gedruckt von Leidinger im N. Archiv 19, 688 ff., während die älteren Ausgaben (zuletzt Böhmer 1, 154 f.) gleich der ersten (Pez, SS. rer. Austr. 2, 420) ein größeres Stück überspringen. Hier ohne Wiedergabe der Anmerkungen mit geringen Änderungen wiederholt nach Leidinger und am Schluß mit einer für den Sinn bedeutenderen Umstellung nach Pez. Vgl. oben S. 310 ff.

Hoc scisma duravit usque in octavum annum. Ibi Fridericus rex recepit magnum damnum;
nam obtentus est in campo in Bawaria prope Müldorff et percussus est infra a minimo usque ad maximum. Hoc non est sibi bonum.
Nam adduxit ibi gentes, qui percussi sunt ad dentes, 5
Ungaros, Moravos, Styrenses et Australes. Hii non fuerunt tales,
quin essent prostrati et misere necati.
Percussi iacebant in terra. O quam gravis gwerra
a multis auditur pariter et videtur.
Nam qui venerant cum magnis equis et falleratis cum gloria, iacebant in maxima miseria, 10
qui iam sedebat in solio, iam iacet in sterquilinio,
rex, dux cum militibus et omnibus complicibus,
non est inventus vivus[1], quin esset captivus
et male vulneratus, vel cum pedibus[2] alligatus, 15
vel eciam occisus, ibi non erat visus.
Et quod mirum est dicere vel eciam enarrare,
quomodo confusi et quomodo reclusi
non habebant spiritum eciam loquendi, vel manus extendendi.
Nam abscisa capita et manus et brachia 20
cum pedibus et tybia multa sunt ibi inventa.
In montibus, speluncis et in abditis et silvis
multi sunt necati et misere prostrati.
Arma cum camisia, equos(!) et utensilia,
currus cum expensis, recepti sunt immensis. 25

[1] *Beide hss.* unus, *von Leidinger ist die ursprüngliche Lesart erkannt worden.*
[2] *Vielleicht zu verbessern* vel compedibus.

Qui venerant equitando cum turmis, vexillis, cum clypeis et armis,
cum lanceis, balistis, nil illorum istis,
quin hostibus se darent et fortiter clamarent:
,O domine, o domine, me miserum recipite!
30 Do vobis aurum et argentum, do vobis vestimentum,
equos et denarios, ornatus, pannos varios
et quid habere potero; servate me pro famulo,
habeo vos pro domino.' Quid est hoc longe dicere?
Recedunt valde misere in bracis et camisiis
35 et discissis tunicis, quae erant sine manicis.
In fornaces ibant et scampna subibant,
sepes perforabant, agrestes[1] deiurabant.
Non est hec res miranda et dolus nephanda(!):
Qui non servabant fidem, pridem prius pridem,
40 huc veniunt et idem rex Fridricus Australis non est talis qualis,
quin non sit confusus et cum suis retrusus.
Quid tibi de regno et Romano imperio,
dimittas tuo domino praeclaro regi Ludwico!
O Australes miseri, hoc habetis lucri:
45 venistis equitando, redite navigando;
quod nobis comedistis, hoc bene persolvistis,
nobis omnia dedistis[2], quae habere potuistis.
Sollempniter venistis, confuse recessistis,
duo in una braca, sic sunt visa monstra,
50 et hoc in sua patria, quae vocatur Austria.
Audite et intelligite lamentacionis carmen et ve
Fridrici ducis Australis et H. sui fratris:
,Iam eram rex et dominus, nunc ecce iam sum servus.
Veni fallatus(!) militibus, ut eram mundi dominus,
55 veni equitans cum decem milibus, nunc sum illorum minimus.
Orbatus iam sum mundo et regno et Romano imperio,
hereditate propria et fratre meo Henrico[3].
O Ludwice domine, rex Romanorum inclite,
recipite nos miseros exnunc in vestros famulos,
60 accipite et capite et permittatis vivere!
Dimitto vobis mundum, resigno vobis regnum,
insuper et fateor vos esse meum dominum[4].
Perdidi colores, amisi res et honores.'

---

[1] aggrestes *Leidinger.* [2] dedistis nobis omnia *Leidinger.*

[3] *Das Reimen erleidet hier eine Unterbrechung.*

[4] *Vielleicht ist hier ein Versteil ausgefallen, der das Folgende als von Heinrich gesprochen bezeichnete.*

Ad invicem dicentes, se mutuo videntes:
,Merito haec patimur, quia peccavimus 65
in nostrum verum dominum Ludwicum regem[1] inclitum.
Qualis quanta gloria! O qualis victoria
per universa saecula!'
His auditis inclitus rex Ludwicus,
ut semper erat mitis, humilis et pius, prudens et circumspectus 70
assumpsit Fridericum et duxit Ratisponam et circa horam nonam
omnes habebat obvios cum hymnis et laudibus et tympanis et
plausibus.
Cantantes[2]: ,Ecce advenit hic vere mundi dominus',
alii clamabant: ,Gloria et honore hunc coronasti, domine', 75
tertii dicebant: ,Ecce in manu eius potestas et imperium',
quarti dicebant: ,Hunc dominus amavit, quem sic potènter exaltavit,
nam hostes suos subiecit dominus sub pedibus eius'.
Omnes[3]: ,O quale nobis gaudium per universum mundum: Nunc 80
facta est pax et concordia per universa saecula, et facta est
laetitia magna in populo, benedicamus domino'.

XII. Zweite bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.

Nach Cod. Vind. 2692, f. 82' (A). Daneben sind die aus dem Druck in Mon. Germ. Deutsche Chron. 2, 337 ersichtlichen Abweichungen der Frankfurter hs. 50 (B) aufgenommen. Zu Anh. XII—XIV vgl. oben S. 312ff., 361, Anm. 1.

Darnach fůr aber des andern sumers herczog Fridreich[4] und mit im pischof Fridreich von Salczpurkch und pischof Albrecht von Pazzaw und gewan mit im die pesten herren von Österreich und ein michel tail Vngern und hayden und fur zu[5] Můldorff über. Do fur gen im kůnig Ludweig und[6] kůnig Johans von Pehaim und herczog 5 Hainreich von Bayern und mit im[7] erberg[8] herren von dem Ôberlant[9], und komen kegen einander dacz dem Dornberg[10] und fachten do einen grozzen streit. Und[11] do ward herczog Fridreich gefangen und mit im manig herr und antwurt in der kůnig[12] vycztum Weyg-

---

[1] regem *steht in dem Cod. Vind. hinter* nostrum *und fehlt im Cod. Mon.*
[2] *Hier schließt Leidingers Text; Pez, dem ich den Schluß entnehme, liest* et cantantes.
[3] dominus omnes sub pedibus eius *Pez.*
[4] Fr. den man nent kůnig *B.* [5] dacz *B.*
[6] und mit im B. [7] mit im *fehlt B.* [8] vil erwerger *B.*
[9] von den obern landen *B.* [10] Dornsperg *B.* [11] *fehlt B.*
[12] und dem k. L. geantwurt, der befalch in *B.*

10 lein[1]. Der furt in auf sein vest hincz Trawnseinnicht[2] und hielt in da in vånknůz uncz in das dritte jar in grozzen eren.

XIII. Dritte bayrische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik.

Aus der von Benediktbeuern stammenden Münchener hs. Cod. Germ. 327 des ausgehenden 15. Jahrhunderts gedruckt Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 343 und daraus hier wiederholt.

Sus krigen di konige beide mit einander um daz rich also lange, daz man zalte na gots geburt 1322 jar. Do zoch der konig Fridrich auf von Osterrich durch Muldorf auf konig Ludwigen in Beiern und legte sich vur den Dornberg mit großer herkraft; er 5 hete da vil lude von Ungern, von Walachen und heiden. Dargegen besamte sich der konig Ludwig mit den sinen; da was pi im der konig Johan von Behemen, der purggrafe Friderich von Nurenberg, herzog Heinrich und herzog Otte von Beiern, des nidern herzogen Stephans sune, und worden daselbes zu ritter auf irme eigen acker[3], 10 der grafe Perchtold von Eiffen und der grafe . .[4] von Slusselberg, der het den stormvan des riches von konig Ludwiges wegen. An dem stride da waren auch grafe Ludwig und grafe Friderich von Otingen und anders vil herren und rittere und knechte, und mit namen di geslechte von Franken waren da mechtigliche mit konig 15 Ludwige. Der konig Ludwig streid auf sant Michels abend und gesigte und ving da den von Osterrich und sante den bi sinen vizdum Wigelin gegen Truwesnicht. Alda beschatzte er in um daz heilge rich, und daz er sich des must virziehen und must sweren, im undertenig zu pliben und nummer wider in zu tunde. Da worden auch 20 alle sine besten man gevangen von Osterrich, von Stiren und anders von sinen landen, auch wart im fulkes ane zal tod geslagen von Ungern und von heiden und auch von cristen[5]. Alsus pleib der konig Ludwig gewaltiger konig zu Rome, wenn der von Osterrich was sin gevangen in daz dritte jar.

XIV. Fortsetzung des deutschen Martin von Troppau.

Nach Mon. Germ. Deutsche Chroniken 2, 350 f.

. . . . Ze letste komen si gegen einander ze velde in Nidern-Bairn bi einer veste, heizt Dornberg. Do striten si mit einander

[1] Wiglein *mit Kürzungszeichen B.* [2] gen Trawsenicht *B.*
[3] und worden — acker *von derselben Hand am unteren Rande der hs.*
[4] *Lücke in der hs.*
[5] von Ungern — von cristen *am Rande der hs.*



und gesiget der von Beirn und vieng den von Osterrich und sinen bruder, herzog Heinrich, und vil herren ritter und knecht; und wart von beiden teilen vil lute erslagen. Kunk Johans von Peheim und herzog Heinrich von Nidern-Bairn, darzu die Francken, die burggrafen, die von Hohenloch, die von Bruneck und der von Sluzzelberg, die waren mit kunig Ludewig in dem strite.

. . . .

Der von Beirn furt den von Osterrich uf ein veste, heizzet Trawsniht, und enpfalch in sinem diener dem viztum Wigelin. Da lag er gevangen biz in daz dritte jar, daz si sich nie vereinen kunden, innen.

. . . .

Ez het auch derselbe herzog Lupolt wol 6 hundert helm zesammen braht zu dem mol, do die kunige mit einander striten zum Dornberg, als vor geschriben stet, und zoch mit demselben volke von Swaben durch Obern-Peirn abhin und wolt sinem bruder ze helfe komen sin. Und het kunk Ludewig einen tag lenger gebiten mit dem strit, so wer herzog Lupolt ze sinem bruder komen mit sinem volke; so weren si bede dem von Bairn zu stark worden. Daz weste er wol und sprach: ‚Ich wil mit ir aintweder striten; hilfet mir got, daz ich ir einem angesige, ich truwe mich mit gotes hilfe des andern wol erwern.‘ Do nu herzog Lupolt vernam, daz sin bruder siglos was worden und gevangen, do liez er wagen und kost sten und hub sich uz dem lande wider, so er baldest mohte, gen Swoben, von dannen er komen was.

XV. Chronicon de ducibus Bavariae,

erhalten in dem Notizenbuch des Andreas von Regensburg, Cod. lat. Monacensis 903 f. 105—113, darnach unvollständig gedruckt von Oefele, SS. rer. Boicarum 1, 40 ff., aus dem wieder Böhmer, Fontes 1, 137 ff., sowie auch der folgende Abdruck geschöpft sind. Vgl. oben S. 318ff. und 401, Anm. 1.

Anno domini MCCCXXII, hoc est octavo anno a quo dux Babariae Ludwicus et dux Austriae Fridericus electi fuerant in regem Romanorum, venit ipse Fridericus dux Austriae et frater eius Henricus cum exercitu copioso, congregatis Ungaris et paganis, in Babariam, volens eam cum potentia pertransire. Cui dominus Ludwicus, habens in comitatu suo dominum Johannem regem Bohemiae et patruelem suum Heinricum ducem inferioris Babariae, viriliter occurrit inter Müldorff et Oeting et ibidem in campo qui dicitur ‚auf der Vehenwisen‘, cum ipsis Australibus forti bello sive pugna inter eos a mane usque ad meridiem habito, de eis gloriosissime triumphavit. Multis enim Australibus interfectis et occisis et maxime de Ungaris

et paganis ipse dominus Fridericus dux Austriae et frater eius Henricus cum aliis de exercitu suo potentibus et nominatim circiter mille trecentis est captivatus et in castrum Trawsnitz deductus
15 non solum cum magna diligentia sed etiam cum maiori reverentia est ibidem, prout utrique principi conveniebat, reservatus.

XVI. Peter Suchenwirt.

1. Handschrift des Zisterzienserklosters Schlierbach in Oberösterreich, I, 27 S. 436—438 (B), gedruckt von Friess in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Kl. der kais. Akademie in Wien 88, 105 ff.; nach diesem Druck wiederhole ich Vers 87 bis 92. Über die hs. vgl. Xenia Bern. II, 2, 491f.
2. Handschrift der Wiener Hofbibliothek 13045 S. 70—80 (A^1) und S. 89—99 (A^2), gedruckt von Primisser, Peter Suchenwirts Werke S. 40 ff. Nr. XIII aus A^2; ebenda S. 157 die Lesarten von A^1. Hs. von Schlierbach S. 464—467 (B); nach dem Druck und den Lesarten von Primisser Vers 94—102 wiederholt.
3. Handschrift der Wiener Hofbibliothek 13045 S. 99—114 (A). Hs. von Schlierbach S. 447—450 (B) und Hs. des Benediktinerstiftes Seitenstetten in Niederösterreich, Nr. 286 (C); hier sind nach dem aus A geflossenen Druck von Primisser S. 43ff. und den Lesarten S. 157, Nr. XIV, Vers 39—42 wiederholt. Vgl. zu allen drei Stellen oben S. 321ff.

1. Aus der Ehrenrede auf Hans von Chappell, v. 87—92:

Vor Dornberg er gestriten hat,
Der edel wol mit frecher tat,
Das pest worcht er ritterleich,
Zwen kunig stritten umb daz reich,
5 Des maniger muter chind entgalt,
Sein manheit die was manigvalt.

2. Aus der Ehrenrede auf Ulrich von Wallsee, v. 94—102:

Darnach man in mit ern sach
In Payerlande an der Ysen,
Da man yenn[1] unde disen
Sach sterben um daz reiche,
5 Do strait er ritterleiche,
Vil manigem ist di worhait chunt.[2]
Er ward gevangen und wunt,
Von[3] seinem herren daz geschach,
An dem sein trew er nie geprach.

3. Aus der Ehrenrede auf Friedrich den Chreuzzpekch, v. 39—42:

---

[1] *A^1*, enn *A^2*. [2] *A^1*, Mit ern an derselben stunt *A^2*.
[3] *A^1 (etwa verderbt aus* Vor?*)*, Pei *A^2*; *vgl. oben S. 323, Anm. 5.*



Darnach strait er in Payerlant
Vor dem Dornperg genant,[1]
Do ward er tzu derselben stunt
Gevangen unde sere wunt.[2]

XVII. Chronik des Nikolaus Grill von Mühldorf

in der Handschrift des 14.—15. Jahrhunderts Landgericht Mühldorf Nr. 24 des Reichsarchivs zu München (A) und Hs. des 16. Jahrhunderts im Germanischen Museum zu Nürnberg Nr. 4212 (B); nach beiden gedruckt in den Chroniken der deutschen Städte 15, 384 und aus diesem Druck hier wiederholt. Vgl. oben S. 325f.

Item darnach anno domini 1323 jar gesigt aver kaiser Ludweig dem hertzogen von Ôsterreich an ein grossenz streitz ze dem Darnwerch[3] pei Muldorff.

XVIII. Raitenhaslacher Vermerke.

Cod. Giessensis 176 vom Jahre 1470 (A) und Cod. lat. Monacensis 24571 s. XV (B). Aus A gedruckt von Waitz in Mon. Germ. SS. 24, 62; aus B von Wattenbach in Mon. Germ. SS. 13, 241; hier nach diesen Drucken wiederholt. Vgl. oben S. 326f.

1322[4] in die s. Wenczeslaij Fridericus dux Austrie prope Müldorff succubuit in bello et captus est a duce Ludowico Baubarie[5]. Qui Ludowicus adeptus est imperium et regnavit potenter[6].

XIX. Indersdorfer Vermerke.

Nach Mon. Germ. SS. 17, 332. Vgl. oben S. 327f.

A. d. 1322 in vigilia sancti Michahelis rex Ludwicus Romanorum et dux Bavarie cum duce Friderico de Austria bellum prope civitatem videlicet Muldorff commisit et rex Ludwicus victoriam obtinuit et ducem Fridericum et fratrem eius ducem Hainricum duces Austrie cum multis nobilibus captivavit. Rapoldus Eysenhofer in parte regis interfuit, hic sepultus.

---

[1] *Diese beiden Verse, nebst dem ganzen Anfang des Gedichtes, fehlen in B vgl. Kratochwil in der Germania 34, 240f.*

[2] Da war der edel tze der stund,
Gevangen und vil sere wund *C.*

[3] Dornberg *B.* [4] 1316 *A, in B ohne Jahreszahl.*

[5] Ludwico Wavarie *B.*

[6] *in B statt der Worte* Qui — potenter *der am Anfang verderbte Satz* et in imperatorem electus tandem potenter rexit.



XX. Ensdorfer Annalen.

Nach Mon. Germ. SS. 10, 7. Vgl. oben S. 328f.

1322. Hoc anno in vigilia sancti Michelis archangeli predicti duo electi, scilicet rex Ludwicus dux Wabrie et Fridericus dux Austrie iuxta civitatem Můldorf congressi sunt in prelium et Fridericus dux Austrie cum suis optimatibus detentus est a rege Romanorum Ludwico et ibi ex utraque parte multi sunt interempti.

XXI. Kastler Chronik,

aus der als Autograph des Abtes Hermann von Kastl (1322—1356) bezeichneten Niederschrift herausgegeben von Moritz in den Abhandlungen der hist. Cl. der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften 1, II (1833), 2, 115 f. (M) und darnach hier wiederholt. Vgl. oben S. 328.

A. d. MCCCXXII. Hoc anno Syboto abbas abbacie cessit XIII. kal. april., Hermannus XVIII. substituitur X. kal. april. Eodem gloriosissimus dominus Ludwicus Romanorum rex victoriam obtinuit nec non adversarium[1] suum Fridericum ducem Austrie vinculis in-
5 nodavit in vigilia beati Mychahelis.[2] Nec non prefatus ac gloriosissimus rex Romanorum festum Epyphanie domini immediate sequens[3] in nostro monasterio celebravit et eodem die ex villa sub nostro monte sita forum constituit et sancivit.

XXII. Heinrich der Taube.

Über die Handschriften Schulte, Die sogenannte Chronik des Heinrich von Rebdorf (Münster 1879), S. 5—29 und Guglia in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 5, 444 f. — In Ermanglung einer auf ausreichender Grundlage ruhenden Ausgabe wird hier der jüngste Druck, Böhmer, Fontes 4, 514 f., wiederholt. Vgl. oben S. 329ff.

Anno domini 1322 et regni sui octavo, proximo die ante festum beati Michahelis, post diversas turbationes partium Alemanie, predicti Ludewicus et Fridericus electi in reges, congregato magno exercitu utrinque, in inferiori Bavaria prope Muldorf Salzburgensis diocesis
5 bellum inierunt; in quo Ludewicus Fridericum coelectum suum et Heinricum fratrem eius ducem Austrie captivavit. Heinricus captus assignatus est Johanni regi Bohemie, de bellantibus uni, qui eum aliquo tempore tenuit in vinculis et intervenientibus tractatibus, quia quedam castra et munitiones in metis Austrie et Moravie pertinentia
10 ad duces Austrie fuerunt assignata eidem regi, tandem eundem dimisit, et postea modico tempore supervixit. Ludewicus vero Fridericum

[1] adversurium *M.* [2] Mychahel *M.*
[3] *in M folgt die wohl vom Herausgeber beigefügte Jahreszahl* (1323).



in carcere tenuit in castro Trausnicht Ratisponensis diocesis tribus annis vel circa. Et nichilominus Leupoldus dux Austrie frater eiusdem Friderici non minores guerras eidem Ludewico movit quam ante fratris captionem. Predictum autem bellum consumatum est ante adventum eiusdem ducis Leupoldi, qui gentem magnam de Suevia et de Rheno collegerat et in itinere erat ad subveniendum fratri. 15

XXIII. Heilsbronner Annalen.

Nach Mon. Germ. SS. 24, 49. Vgl. oben S. 332.

Anno domini 1315. Ludwicus dux Babarie regnum adeptus regnavit annis 30, annis 16 sub nomine regis, 14 sub nomine imperatoris. Cui se opposuit dux Austrie, quem captum in bello duxit[1] in castrum dictum Trawhznicht et sic obtinuit regnum et imperium. Obiit, ut dicitur[2] . . .

XXIV. Kolbatzer Annalen.

Handschrift der kgl. Bibliothek zu Berlin aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, von 1183 angefangen in Kolbatz weitergeführt. Hier nach Mon. Germ SS. 19, 717 und Pommersches Urkundenbuch 1. Bd., 2. Abtlg., 487. Zu Anh. XXIV bis XXXII vgl. oben S. 334ff.

1322. Hic Fredericus dux Austrie, electus in discordia, a Lodovico Bawarie capitur et incarceratur.

XXV. Annalen des Domherrn von Samland.

Erhalten in der Handschrift Nr. 1119 der kgl. Bibliothek zu Königberg, daraus gedruckt SS. rer. Pruss. 1, 287 und Mon. Germ. SS. 19, 705. Hier nach der letztgenannten Ausgabe wiederholt.

(1322.) Eodem anno feria sexta[3] proxima ante festum Michahelis fuit bellum inter principes in regem[4] Romanorum electos et optinuit victoriam princeps Lodewicus Bavarie contra illum de Austria.

XXVI. Preußenchronik des Petrus von Dusburg.

Nach SS. rer. Pruss. 1, 212 (über die Handschriften vgl. 1, 12 ff.).

Hoc eciam anno (1314) XII. kal. nov. Lodewicus de Bavaria et Fridericus dux Austrie in discordia sunt electi in regem Romanorum tempore, quo sedes apostolica vacavit XXVIII mensibus, et

[1] dux *hs.* [2] *Lücke, Waitz ergänzt* in venatione.
[3] *so die hs., die Auflösung ergäbe den 24. statt des 28. Sept.*
[4] principes et regem *hs., hier nach dem Sprachgebrauch des Chronisten verbessert, während die obengenannten Ausgaben* et reges *einsetzen.*



duravit inter eos hec discordia usque ad annum domini MCCCXXII,
5 ubi in vigilia Michaelis Lodewicus dux Bavarie post multa bella inter se habita Fridericum ducem Austrie cepit in bello et captum detinuit II annis. Extunc facta fuit concordia inter ipsos.

XXVII. Chronik von Oliva.

SS. rer. Pruss. 1, 710 und 5, 606, über die Handschriften 1, 649 f. und 5, 591 f., hier nach der zweitgenannten Ausgabe wiederholt.

Post quem duo fuerunt electi in discordia, dux videlicet Austrie Fredericus et dux Bauarie Ludewicus; vicit tamen dux Bauarie et imperium tenuit multis annis.

XXVIII. Lübecker Annalen.

Aus der Wolfenbüttler Handschrift gedruckt Mon. Germ. SS. 16, 428 und darnach hier wiederholt.

(1322.) Item in vigilia beati Michahelis Lodowicus de Bawaria et Fredericus de Austria, ad monarchiam Romanorum discorditer electi, magnum conflictum habuerunt. Et praevalens Lodowicus praefatum Fredericum et Hinricum fratrem eius ducem Austriae,
5 exceptis occisis in bello, cum nobilibus et equitibus captivavit citra 1400 in numero.

XXIX. Heinrich von Hervord.

Liber de rebus memorabilibus sive chronicon Henrici de Hervordia ed. Potthast (Gottingae 1859), S. 237.

(1322.) Item hoc anno Lodewicus rex Romanorum Fridericum ducem Austrie, contra se in regem electum, bello publico in campo potenter obtinuit. Captivatum mansuetius et honeste tenuit, diligenter tamen et cautissime, ne vel clam vel per vim elaberetur, custodiri fecit.

XXX. Reihe der Kölner Erzbischöfe

mit einer die Jahre 1298 bis 1330 umfassenden Abschweifung auf die Reichsgeschichte, die aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts gedruckt ist Mon. Germ. SS. 24, 358; darnach das Einschlägige hier wiederholt.

Qui Lodewicus postea in conflictu regem Fridericum cum multitudine militum captivavit sine strage. Qui Fridericus in captivitate cum Lodewico pace et concordia inita se regem scripsit et a pediculis comestus obiit.

XXXI. Chronik von alten Dingen der Stadt Mainz.

Chroniken der deutschen Städte 17 (Mainz 1), 6.

. . . und darnach quamen sie zusamen, kunig Ludwig und kunig Frederich und streden umb daz riche und kunig Ludwig fing Frederich und also virleip Ludwicus kunig, und die stad Mentze hilde zu kunig Frederich von Osterrich.

XXXII. Dyther von Helmstädt.

Fortsetzung der Wimpfener Chronik in der autographen Darmstädter Handschrift 2297, daraus Mon. Germ. SS. 30, 674 und nach diesem Druck hier wiederholt.

Quorum regum exercitus, qualiter ab invicem recesserint et quantam penuriam ac inopiam fame et frigore pertulerint, quomodo ubi et quando ac per quos predicti electi confirmati et coronati fuerint, aut qualiter postea unus alterum fere duodecim annis persecutus fuerit et quomodo ultimo circa festum s. Michahelis conflixerint 5 — in quo conflictu dominus Fridericus predictus captus fuit per dominum Ludowicum ac in vincula coniectus in castro dicto Truwesnit duobus annis et amplius securissime est custoditus, quam captivitatem fratres sui, videlicet dominus Liupoldus dux Swevie, dominus Heinricus, dominus Albertus et dominus Otto duces Austrie et Stirie 10 parvipendentes et quasi vilipendentes tot et tanta mala per incendia villarum, strages hominum, slediciones civitatum et castrorum fere toti Alemannie intulerunt, — quod arbitror pergamenum deficere ad capiendum, pennas et incaustrum non sufficere ad scribendum.

XXXIII. Lebensbeschreibung des Erzbischofs Balduin.

Wiederholt nach der Ausgabe der Gesta Trevirorum von Wyttenbach und Müller 2 (1838), 242 (WM). Vgl. oben S. 338 ff.

Eodem anno Ludowicus rex et Fredericus convenerunt inter Ochingen[1] et Molendorff congressione praeliali. In quo praelio dominus Johannes rex Bohemiae, domini Baldewini nepos, strenuissime pugnavit et totum ipsius Frederici exercitum dissipavit adnihilavit totaliterque prostravit die sanctissimi antecessoris sui Wenzelai regis, 5 ipsumque Fredericum cepit et captum Ludowico regi sub hoc pacto, quod ipsum non occideret, honestissime assignavit.

---

[1] *WM.* convenerunt in Ochingen *und aus anderer, nicht näher bezeichneter Vorlage* Ochingin, *beides natürlich verderbt aus* Oetingen.



XXXIV. Wilhelm von Egmond.

Handschrift der Stadtbibliothek zu Hamburg f. 65′—66. Daraus gedruckt von Pijnacker Hordijk, Willelmi capellani in Brederode postea monachi et procuratoris Egmondensis chronicon (Werken uitgegeven door het historisch genootschap, Derde serie Nr. 20, Amsterdam 1904), S. 109 ff. und nach diesem Druck hier wiederholt. Vgl. oben S. 340 ff.

Eodem anno multis impregnata temporibus, variisque protelata
rancoribus partum student exuere et maledictioni proxima gene-
rare. Mundi enim maiores, vero regi ad oculum servientes et iuris
ordine pro iustitia contra inimicos ecclesie eodem spiritu procedentes,
5 reges videlicet post nobilissimi imperatoris mortem regnum Alemannie
sub discordia occupantes et hactenus, quis ipsorum prevalere poterat,
dimicantes, utnunc convocatis amicorum suffragiis quasi finali bello
satagunt discutere, ad quem solum per victoriam deberet eiusdem
regni dominium pertinere. Tempus itaque mense octobri prefigitur,
10 locus Argentine vicinus eligitur, ad quem, prout condictum fuerat,
convenitur. Interea Boemie Johannes, filius quondam Henrici impera-
toris Lucenburgensis, veniens partibus Ludovico Bawarie multis nobili-
bus affuit. In quorum etiam suffragium prefati domina, Boemie
scilicet regina, magnam militiam convenientissime destinavit. Quo
15 rex Boemie, maioris quasi potentie, exercitum studet disponere, quod
Ludovici societas non valuit aliquatenus sustinere, unde fere inter
ipsos briga oritur, que tamen prudentum studio subtiliter declinatur.
Cum igitur sopita discordia ad locum certaminis concorditer ten-
derent et hostem suum, ducem videlicet Austrie invaderent, dux
20 ipse, licet paganorum necnon Ungarorum adiutorio maiori habun-
daret populo, more tamen timentium montibus et rivulo includitur
veraque semita curribus ceteris quoque offendiculis prepeditur.
Quod dum audacissimo Boemorum rege, eodem bello vulnerato, per-
cipitur, nova semita montium cacumine sternitur. Quo laborio-
25 sissimo nec non periculosissimo itinere a tergo contra ducem in-
vehitur, qui etiam a facie per Ludovicum Bawarie totis viribus
infestatur. Duce vero Ungarorum sagittariis habundante et illo magis
adversarios impugnante sagittis quasi omne regum pecus occiditur.
Quibus tamen post longa certamina victoribus, dux ipse multis suorum
30 nobilibus necnon fratre proprio captivatur. Rex quoque quidam
gentilium, qui ducis parti aderat, turba innumerabili tam suorum
quam Ungarorum mortis gremio sociatur. Preterea, dum prefatus
dux in presentia regis Boemie armis exuitur nec vestis propria,
qua se reinduat, haberetur, rex nobilissimus meliora sibi indumenta
35 iubet porrigi et duci, ut induat, presentari. Ad quem dux: ‚Non
decet captum et humilem ornamentis refici, sed eius pudibunda vili
habitu occultari; absit me captum varium induere aut ornamenta



regalia postulare.' Dux insuper Ludovico Bawarie nimium confusus et mortis timore plurimum disturbatus, regalem vultum piissimi Johannis studet inspicere et eius suffragium contra Ludovici impetum 40 postulare. Cui rex: ‚Vestre perditionis concilio interesse non querimus; quod utique, si per alios factum percipimus, omni nostrorum conamine resistemus.' Sic itaque discordia, pro divite Alemannorum regno multis temporibus habita, ad presens remittitur, in quo solus Bawarie Ludovicus, miles videlicet decentissimus, Christi misericordia 45 sublimatur.

Prefata lite loquimur pluralia rite
Qua poterant cerni reges virtute quaterni,
Quorum gentilis fuit unus, quem quasi vilis
Advocat Australis dux; iste magis specialis 50
Est interfectis[1] ducis ordine; das bona rectis
Atque piis, domine, qui summa colis sine fine.

XXXV. Fortsetzung der Chronik Wilhelms von Naugis.

Nach Bouquet, Recueil des historiens des Gaules 20, 620ff. Vgl. oben S. 345ff. und 400, Anm. 1.

(zu 1317). Occasione vero praedictae electionis orta est gravis dissensio inter dictos electos, terras suas hinc et inde multis incursibus devastantes. Finaliter vero commissum est bellum inter eos campestre; et licet plures et potentiores et fortiores partes essent cum Frederico duce Austriae, Ludovicus tamen cum paucis, respective multis occisis 5 multisque ex parte Frederici praedicti fugientibus, capto Frederico et Henrico fratre eius in dicto praelio gloriose triumphavit.

. . . .

(zu 1319, S. 624f.). Circa ista tempora in Alemannia inter Ludovicum ducem Bavariae et Fredericum ducem Austriae et fratres eius Leo- 10 poldum, Henricum, Odonem et Johannem occasione electionis inter duos duces in discordia celebratae orta sunt multa et magna discrimina, terras suas rapinis et incendiis mutuo desolantes. Quae mortifera pestis in Alemannia et praecipue in terris praedictorum ducum multas fecit viduas desolatas terrasque desertas multosque 15 cives exules et divites dimisit pauperes et inanes.

. . . .

(zu 1322, S. 632). In Alemannia duces in controversia electi cum suis complicibus rapinis et incendiis atrociter secum pugnant.

. . . . 20

(zu 1323, S. 635 f.). Causa electionis regis Romanorum inter electores

[1] *So Pijnacker Hordijk und auch Matthaeus, während der Sinn* interfectus *erfordert; der Fehler ist durch den Reim mit* rectis *verursacht.*

Alemannos in discordia celebrante[1] post multas terrarum spoliationes incendia et rapinas ex consensu electorum ad bellum campestre dies assumitur, dies scilicet ultima septembris. Ex parte ducis Bavariae
25 erat rex Boemiae, dux vero Austriae conduxerat secum maximam multitudinem Sarracenorum et Barbarorum, quos in prima fronte belli posuit, duce eorum fratre suo Henrico. Contra quos ex parte Bavari rex Boemiae primum bellum habuit. Post diuturnum vero conflictum, Sarracenis et Barbaris interfectis, capto Henrico fratre ducis Austriae
30 cum multis aliis, cessit regi Boemiae victoria gloriosa.

Sequenti vero die, que fuit[2] prima die octobris, pugnavit Bavarus contra ducem Austriae Fredericum, quo capto in praelio cum multis nobilibus multisque occisis, Bavarus die ipso gloriosissime triumphavit. Captis autem utrisque, Frederico videlicet Austriae duce[3] et Henrico
35 fratre suo, Henricus se citius liberavit. Pro redemptione enim sua dedit regi Boemiae undecim millia marchas argenti boni et puri, restituit etiam quamdam terram, quam dudum pater dicti Henrici, rex videlicet Albertus, violenter abstulerat regi Boemiae, in qua terra erant sexdecim munitiones, scilicet civitates et castra bona et fortia,
40 exceptis villis campestribus, quae in isto numero clauduntur. Hanc terram rex Boemiae recepit et Henricum fratrem ducis liberum abire permisit. Fridericus vero dux Austriae per duos annos et septem menses apud Bavarum captus continue detinetur.

XXXVI. Odorico von Pordenone.

Bianchi, Documenti per la storia del Friuli 1 (Udine 1844), S. 39 f. und 48 f. (A) und Bianchi. Documenta historiae Forojuliensis im Archiv f. österr. Geschichte 36, 430 f. und 37, 473 (B). Vgl. oben S. 347 ff. und 449 ff.

(zu 1314). Sed dux Austrie in sequenti anno et tertio fuit in tanta potentia in Svevia, quod dux Bavarie non audebat exire in campo cum eo et stabat in civitatibus se tuendo. Die XVI. in mense madio dux Austrie cum maxima comitiva direxit iter de Austria usque
5 Sveviam et dux Bavarie ex opposito preparatus expectabat eum, quando foret in agro. Post multas preparationes et labores et expensas dux Austrie cum maximo exercitu quasi X millium armatorum inter quos erant IV millia Ungarorum, quos ei dederat rex Ungarie eius consobrinus, intravit Bavariam. Ex opposito[4] erat dux Bavarie
10 et rex Boemie eius auxiliarius cum magno exercitu et solum flumen erat in medio eorum. Et cum[5] statuissent diem ad bellandum prima die octobris die Veneris MCCCXXII currente die Mauritii, pridem timens dux Bavarie adventum ducis Lyopoldi fratris ducis Austrie, qui

[1] *so die älteren hss.* [2] Sequ. in die et fuit *hss.*
[3] *fehlt in den hss.* [4] *B*, apposito *A.* [5] *B*, dum *A.*

veniebat cum mille elmis, procuravit quod familia sua inciperet[1] habere rixam cum adversariis. Et sic inceptum fuit bellum contra eos. 15 Et bis dux Austrie obtinuit campum contra ducem Bavarie, et dum credebat illum conflictum, sui inceperunt spoliare campum. Isto medio supervenit caute quidam nobilis cum CCCCC elmis, qui veniebat in auxilium ducis Bavarie et[2] inveniens eos dispersos[3] invasit eos ac[4] obtinuit campum. Et captus fuit dux Austrie nomine Federicus, eius 20 frater Henricus et CCCC nobiles, tacitis minoribus, et ille[5] de Norimberch . . . Sed dux Henricus relaxatus fuit per regem Boemie, cui illum[2] dederat dux Bavarie, cum pactis . . . .

(zu 1322). Die Jovis de mense septembris in festo Michaelis[6] dux Austrie nomine Federicus[7] fuit conflictus per dominum ducem Bavarie 25 et captus et CCCC nobiles Austrie cum[8] minoribus et eius frater Henricus, qui eodem anno fuerat dominus in Brixia.

XXXVII. Giovanni Villani.

Kapitel 173 von Buch 9 der Florentiner Chronik wird hier nach Muratori, Rerum Italicarum Scriptores 13, 524 wiederholt. Vgl. oben S. 349f. und 398, Anm. 1.

Nel detto anno 1322, martedì a dì 29 di Settembre, nella duchea di Baviera in Alamagna fu grande assembramento a battaglia tra il re Federigo d'Osterich et il re Lodovico di Baviera, amenduni eletti re de' Romani. La quale battaglia durò dal sole levante infino al tramontare, però che non haveano pedoni et combatteano a 5 riprese a modo di torniamento; et fu sì aspra et sì dura, che più di 4 milla huomini combattitori a cavallo vi furono morti tra dall' una parte et dall' altra, et più di 6 mila cavalli morti. Alla fine la vittoria et la signoria del campo rimase al re Lodovico di Baviera; e 'l sopradetto Federigo re et Arrigo dogie d' Osterich suo fratello con 10 molti baroni furono presi in forza del detto re Lodovico; et quasi tutta la gente del re Federigo rimasero tra morti et presi, infra' quali rimasero più di 2 mila cavalieri Ungari, che Carlo Umberto re d'Ungaria havea mandati in ajuto del detto re Federigo suo parente. Il duca Lupoldo d' Osterich, il quale venia con 1500 cavalieri a 15 elmo in ajuto al fratello et era già presso a 15 miglia all' hoste, non giunse a tempo alla battaglia, però che quello di Baviera sentendo sua venuta affrettò saviamente la battaglia et passò la riviera.

---

[1] inceperit *A*, incepisset *B*. [2] *B*, *fehlt A*.
[3] *B*, Inveniens adversarios dispersos *A*. [4] *B*, et *A*.
[5] illo *B*, *die hinter* Nor. *anzunehmende Lücke ist in AB nicht angedeutet.*
[6] 1322 29. Sept. in festo s. Michaelis *B*.
[7] *B*, n. F. *folgt in A nach* captus. [8] simul cum *B*.

Il re Federigo d' Osterich per isdegno di sua potentia et grandezza,
20 non curando il nemico et non essendo ordinato, per lo modo detto fu sconfitto.

XXXVIII. Chronica moderna von St. Peter zu Erfurt.

Wiederholt nach Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger S. 352 f. mit Weglassung des Variantenapparates und der dort in Spaltendruck beigefügten verkürzten Fassung in der Eisenacher Minoritenhandschrift. Zu Anh. XXXVIII und XXXIX vgl. oben S. 352ff.

Eodem anno, ingravescente discordia inter ducem Bavarie et ducem Austrie propter discordem electionem regis, tandem certus dies prelii indicitur ab utrisque in crastinum sancti Michaelis. Convenientes in prelium e diverso manu valida in vigilia sancti Michaelis
5 duces memorati ex consilio regis Boemie dux Bavarie suo cum exercitu ponte facto flumen in occursum partis adverse transiit, anticipatoque prefixo termino ponte deiecto pugnam inchoavit; quod videntes Ungarii et pagani, quos dux Austrie vocatos sibi in auxilium adduxerat, terga vertentes fugam arripiunt huncque, qui eos ad-
10 duxerat, armis miserabiliter occiderunt.

Interea ex altera parte fluminis Lupoldus dux Austrie, frater Friderici ducis predicti, collecto magno exercitu in auxilium fratris advenerat, sed interceptus a flumine, cum fratri subvenire non posset eumque suo cum exercitu hostibus succumbere cerneret, exitum rei
15 lugubriter expectabat. Nimio enim dolore compulsus tanta amencia capitur, ut nisi a suis prohiberetur militibus, ad se ultro interficiendum nudato gladio insanire suo admoto gutturi videretur. Itaque capto Friderico duce per quendam Franckonem nomine Eberhardum de Masbach presentatoque nobili viro de Norenberc, ab eodemque defen-
20 sato et in presenciam ducis Bawarie perducto salva vita eius, iam dicto duci Bawarie victoria ascribitur et ab eo suoque exercitu devictis hostibus propria cnm gaudio repetuntur.

XXXIX. Sechste Fortsetzung der Chronica minor.

Handschrift von 1426 im Nationalmuseum zu Budapest Nr. 229; hier wiederholt nach Monumenta Erphesfurtensia ed. Holder-Egger S. 699 f.

Iterum Fridericus assumpsit secum Hainricum fratrem suum, cum Australibus et Stiriensibus et Ungaris et paganis et cum episcopis, scilicet Salczburgense et Pataviense, super Ludwicum ducem palatinum manu bellicosa equitabant. Ludwicus vero se simulans[1]
5 inpotentem cum sua milicia et exercitu regis Bohemie in civitate latitabat. Fridericus vero cum magna pompa et strepitu in campis

[1] similans *hs.*



apparuit et circa civitatem Muldorf[1] cum exercitu moram fecit propter fratrem suum Lupoldum, ducem de Alsaczia qui cum quadringentis galeatis debuisset in adiutorium venisse fratri suo pro imperio iam laboranti. Sed in temporis protraccione Ludwicus antedictus et rex Bohemie Johannes contra Fridericum manu bellica processerunt. Fridericus vero in quodam prato habitans nomine Emphing inter duas valles flumine mediante taliter, quod Ludwicus et Johannes principes sepefati propter flumen, quod dicitur . .[2] Fridericum accedere non valebant. Johannes vero rex bellicosus flumen perlustrans[3], vada propter transitum exercitus in brevi temporis spacio demonstrabat et omnis milicia Ludwici et Johannis vadum inventum pertransivit. Johannes autem rex bellicosus pro prima belli congressione in die sancti Wenczeslai aciem sibi struxit. Cui Hainricus dux Austrie cum Stiriensibus audacter obviavit, sed ex utraque parte ambo viriliter pungnaverunt. Statim Ludwicus idem[4] bellum contra Fridericum est ingressus, qui paganos et Ungaros secum duxit. Sed quia Ludwicus super Fridericum crucem racione paganorum iussit predicare et eius armigeri confessi et contriti et sancta cruce bene muniti erant[5], imperterriti multos de exercitu Friderici in die sancti Wenczeslai occiderunt et ducem Hainricum cum multis aliis ad captivitatem artaverunt. Sed Fridericus quasi solus pungnans ad primipilum Ludwici[6] venit furendo[7] et in partes panirium laniavit. Sed tandem Fridericus a purgravio de Nurenberch est detentus, qui presentavit eum Ludwico, et Ludwicus ipsum plus quam per triennium tenuit in captivitate in quodam castro, quod Trausenichte[8] nuncupatur. Rex autem Bohemie ducem Hainricum duxit Pragam.

XL. Johann von Winterthur.

Codex A 131 der Stadtbibliothek in Zürich, S. 53. Daraus gedruckt in Johannis Vitodurani chronicon, Die Chronik des Minoriten Johann von Winterthur, herausgeg. von Wyss, Zürich 1856, S. 74 und hier nach dieser Ausgabe wiederholt. Vgl. oben S. 354 ff.; dazu auch S. 374, Anm. 1.

Post hec anno dominice incarnacionis MCCCXXII uterque predictorum, Fridericus et Ludwicus, resumentes bella aliquanto tempore

---

[1] Muldos *hs.*

[2] *Wattenbach im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 14, S. 16 und Holder-Egger haben hier den Flußnamen* Isen (Ysen) *eingesetzt, der aber dem Chronisten nicht bekannt gewesen sein dürfte.*

[3] plustrans *hs.*

[4] *Die von Wattenbach und Holder-Egger vorgenommene Veränderung zu* item *ist nicht nötig.*

[5] quia *hs.* [6] primipulum Ludwicus *hs.* [7] finendo *hs.*

[8] Transenich tunc *hs.*

intermissa, collegerunt mangnum exercitum. Ludwicus vero in suo exercitu habuit regem Boemie et multos nobiles et barones, sed
5 Fridericus veniens de Austria duxit secum Australes [et] Ungaros. Porro Fridericus preventus et preoccupatus a Ludwico et exercitu suo, fratrem suum Lüpoldum venientem de Swevia cum robusto exercitu ibidem congregato adhuc ad plura miliaria distantem, festinantem in auxilium sui, non exspectavit sed in Bawaria, ubi con-
10 venerant anbo, cum Ludwico prelium conmittens, in vigilia Michahelis, fortuna sibi minime arridente, captus est una cum fratre suo Heinrico et aliis nobilibus multis, quoad mille viros et quingentos. Et multi Ungari ex parte Friderici occisi fuerant cum pluribus aliis, qui fuerunt VI et XL et XV milia. Lüpoldus dux hoc percipiens
15 rediit in Sweviam, inestimabiliter merens et lugens.

XLI. Annalen von S. Ulrich und Afra in Augsburg.

Nach Mon. Germ. SS. 17, 436. Vgl. oben S. 356.

1322. Decertantibus itaque ducibus, videlicet Ludwico et Friderico, pro imperio Romano, que res perducta est ad bellum presentibus ambobus electis. Ibique dux Austrie cum fratre suo Heinrico fuit captivus atque Fridericus vinculis mancipatus in castro Trusnit usque
5 ad triennium et multi alii nobiles captivi sunt; sed et interfecta est ibidem magna multitudo hominum et conculcata, nobilium et ignobilium. Unde versus:

(1.) Annis ter denis minus octo mille trecentis
Actis Ludwicus vincit, capitur Fridericus,
10 Ante diem festum Michahelis quod scio gestum.

(2.) Anno milleno ter C bis decemque secundo,
Quando Wenezlai clerus canit ac Adonai,
Tunc rex Ludwicus conflixit cum Friderico,
Quem captivavit, Australes et superavit;
15 Atque ducem dictum, grandi certamine victum,
In Trusnit duxit, ubi longo tempore luxit.
Sed locus, hec acta prope quem sunt omnia facta,
Můldorf est dictus, ubi flumen circuit Enus.

XLII. Hugo von Reutlingen.

Die Reimchronik des Hugo Spehtzhart von Reutlingen ist in dem Cod. O. omd. XIV, Nr. 6 der kais. Bibliothek zu Petersburg, das Glossar hiezu in dem Cod. 3264 der Wiener Hofbibliothek überliefert. Erstere gedruckt von Gillert in Forsch. z. d. Gesch. 21, 43, letztere bei Böhmer, Fontes 4, 132; hier nach diesen Drucken wiederholt. Vgl. oben S. 356f.



Multis sic annis durat tribulatio grandis
Prelia nam multos sternunt iuvenes et adultos.
Denique conveniunt et pugnas ambo subibunt[1].
Fridricus capitur captusque diu retinetur,
Solus Ludwicus rex imperat, eius amicus. 5

. . . .

MCCCXXII. Fridricus in terminis Bawarie in vigilia sancti Michahelis in pugna, in qua plures de suis occiderunt, capitur, ex utraque parte MCCCL prosternuntur. Cum autem Fridricus caperetur, per tres annos cum dimidio in vinculis detinebatur et Ludwicus solus, 10 cum gloriose triumphasset, pro rege habebatur. . . .

XLIII. Chronik von Ellwangen.

Nach Mon. Germ. SS. 10, 40. Vgl. oben S. 357.

(1322). Hoc anno rex Ludwicus semper augustus pugnavit cum Friderico duce Australi et ipsum devicit captivum et fratrem eius Hainricum nec non mille trecenti Australes meliores capti sunt.

XLIV. Leonhard Hefft.

Handschrift der Weltchronik, um 1500, wahrscheinlich im Jahre 1494, hergestellt für Dr. Johann Fuxmagen, später im Besitz des Augustinerklosters Seefeld, jetzt in der Universitätsbibliothek Innsbruck Nr. 2, Bl. 530′. Vgl. Ankwicz in den Forschungen zur Geschichte Bayerns 16, 286ff. und oben S. 390.

Anno domini MCCCXV imperare cepit Ludouicus, filius Ludouici ducis Bauarie, imperavitque annis XXXII. Est autem sciendum, quod principes in duas partes se[2] dividentes, una elegit Ludouicum[3] prelibatum, altera Fridericum ducem Austrie filium Adalberti regis quondam Romanorum. Sicque fit ut quilibet horum electorum se[2] dicit ac 5 scribit regem Romanorum ac bellis[4] cottidianis alterutrum persequitur[5] ferro igne et preda. Tandem magno facto prelio inter Muldorff et Otting super prato Vechwisen in vigilia Michaelis Ludouicus facta magna clade[2] Australium[6], Hungarorum et gentilium victoria potitur ac MCCC viri de potioribus Friderici capti in castrum Trawsnitz 10 deducti apud Nappurch.

---

[1] *anstatt* subibant, *mit Rücksicht auf den Reim.*

[2] *fehlt in der hs.*

[3] *indem der Schreiber zunächst das folgende Wort übersprang, setzte er den Anfangsbuchstaben des zweitfolgenden, bemerkte sogleich den Irrtum, vergaß aber, das* a *zu tilgen.*

[4] bel-llis *hs.* [5] persequi *hs.* [6] Australiam *hs.*

XLV. Thomas Ebendorfer.

1. Kaiserchronik, Buch VI.

Handschrift 3423 der k. k. Hofbibliothek in Wien, f. 265'. Vgl. oben S. 445ff.

... Igitur dum fere tota Alemania turbaretur ex dissensione coelectorum anno domini M°CCC°XXII in profesto sancti Michaelis archangeli convenerunt in prelium uterque electorum cum grandi exercitu prope Muldorff Salczburgensis dyocesis apud villam Amphing 5 in prato dicto Vechwise, quod ipse pertransivi, ibique consertis manibus in prelium utrimque acerrime dimicatum est, vexillifero ex parte Ffriderici de Gerolsekk, ex parte Ludwici de Slusslberg[1]. Cessit quoque primum victoria Ffriderico, qui electissimos habebat in suo exercitu milites de Austria, Styria[2], Carniola et[3] Vngaria. Actisque 10 Bawaris in fugam, dum improvide se tutos existimarent, repentine sub vexillo Austrie supervenit burgravius Nurenbergensis et congregatis in unum fugitivis irruit in incautos nil mali suspicantes, nisi quod Leopaldus frater Ffriderici regis[4] cum suo exercitu venisset de Reno post habitam victoriam. Itaque hac usus cautela potitur Ludo- 15 wicus victoria. Ibi quoque Ffridericus, ut Admontensis sibi abbas predixerat plurimum timoratus et doctus[5], capitur et castro Trausennicht ductus commendatur, prope Napurgam, quod tunc quidam Weygel vicedominus a fundo erexerat. Quod dum princeps agnosceret, fertur dixisse. ‚Ja wol Trawsennicht, ich het nicht getrautt, 20 das ich in sollicher mazz solt her gekomen sein.‘ Detentus est inibi in prelio Hainricus frater domini Ffriderici et regi Boemie presentatus, qui ipsum aliquo tempore in captivitate tenuit, post vero intercidentibus tractatibus pro aliquibus castris in metis Boemie et Moravie ipsum consilio regis Francie[6] pristine restituit libertati, qui non multo 25 post diem clausit extremum in Prukka, quia post[7] captivitatem raro fretus est sospitate[8]. De nobilibus vero captis multi sunt burgravio et ducibus Bawarie[9] assignati, quorum successores hodie sua feoda a burgraviis coguntur suscipere in Austria. Tandem vero Ludwicus elapso byennio sub pactis, ut si umquam in discordia unus de domo 30 Babarie et alter de domo Austrie eligerentur ad regnum, quod se

---

[1] vexillifero — Slusslberg *am Rand nachgetragen.*
[2] *folgt, wieder getilgt,* Karinthia. [3] *über der Zeile nachgetragen.*
[4] *am Zeilenschluß nachgetragen.*
[5] ut Admontensis — doctus *auf den beiden Rändern nachgetragen.*
[6] consilio — Francie *am Zeilenschluß nachgetragen.*
[7] *folgt ein zweites, wieder getilgtes* post.
[8] qui non multo — sospitate *am Rande nachgetragen.*
[9] et ducibus Bawarie *am Zeilenschluß nachgetragen.*



de Austria illi de Babaria non opponeret, ut dicitur[1] — set an de hoc sint munimenta, pie dubito. Ipse vero Ffridericus reversus semper se Romanorum regem intytulavit et suam fundationem, quam in Morbaco inchoaverat, possetenus consummavit.

2. Kaiserchronik, Buch VII.

Handschrift 3423 der k. k. Hofbibliothek in Wien, f. 324'—325, darnach Z. 11 bis 18 gedruckt von Přibram in Mitt. des Inst. 3. Ergbd., 79 Anm. 1. Vgl. oben S. 445 ff.

. . . Ffridericus, volens finem necessitati imponere, congesta forti manu Vngarorum, Cumanorum et suarum terrarum et dominorum militum fecit transitum per Admontense cenobium, ubi Engelbertus abbas, vir adprime eruditus, sibi fertur predixisse hac vice expedicionem inutilem esse et in prosperum nullatenus provenire, quod et astrologi[2] in suis fantasiis asseruntur coniecisse.

Ffridericus cum fratre Hainrico[3] igitur hec fata contempnens, in domino spem suam[4] defigens, venit Bawariam, fratris Leopoldi prestolans adventum[5], qui apud monasterium Furstenueld pausans oportunitatem veniendi spectans, misso nuncio et intercepto, tempus belli neglexit. In aurora igitur Ffridericus[6] missarum audivit solempnia et appositis reliquiis cum aureo annulo nimio fulgore radiante, qui de auro Christo oblato a magis confectus ferebatur, in quo presagos bellorum eventus feruntur priscis temporibus avi sui crebrius agniti, qui eo die mirabiliter sublatus dicitur et postea in Austria in potestate cuiusdam sacerdotis defuncti repertus et aliis fratribus sublatis Austrie duci Alberto presentatus anno domini M°CCCXLIII et cum gaudio susceptus. Fertur enim quod hoc aurum eo die nimium expalluit, quod tamen alio tempore magnum fulgorem ex se emisit; nec mirum, quia de lapidibus duobus onichinis in racionali summi sacerdotis, qui Vrim et Thurim iuxta Hebreos vocitantur, similis fulgor, dum propiciaretur dominus populo, processisse asseratur a Josepho in suo antiquitatum libro.

Statuta ergo die ordinantur altrinsecus acies. Ffridericus fratrem suum Hainricum cum Styriensi et populo Salczburgensi in primis constituit. Ludowicus regem Bohemie cum Hainrico duce Bawarie pro principalibus deputavit. Erecta utrobique aquila signum a parte Boemorum ad tempus deicitur; postea vero ipsis ad monticulum iuxta pratum Emphing declinantibus per vibrancia arma acies[6] oculorum

---

[1] *Der Satz ist nicht zu Ende geführt.* [2] *folgt* feruntur *durchstrichen.*
[3] cum fratre Hainrico *am Zeilenschluß nachgetragen.*
[4] sua *ohne Kürzungszeichen.* [5] *folgt* fratris *durchstrichen.*
[6] *folgt* a *durchstrichen.*

30 micantibus solis radiis adversariorum prestrinxerunt, fracta acie eorum, pluribus in fugam[1] conversis. Quos burgravius Nurenbergensis veniens reverti fecit in prelium, et quia sub Austrie vexillo venerat, Ffriderico cum suis respirante et fratrem suum Leopoldum fore suspicante, dum dolos sibi preparatos non providet, cogitur iterato 35 manus cum periculo in adversarios conserere[2]. Postquam autem mirifice decertatum est, per fugam labentibus Vngaris et Cumanis victoria Ludowico concessit. Dux Hainricus capitur et in sortem regis Bohemie presentatur, Ffridericus vero qui occubuisse putabatur, primo burgravio, tamquam victori per fraudem[3], post vero Ludowico presentatur. 40 Nobiles vero hinc inde parciuntur in predam. Actum est hoc bellum anno domini M°CCCXXII 4.° kalendas octobris. Fertur hic casus Ffriderico contigisse, quia Cumanos, gentem crudelem et impiam et perfidam, humanum sanguinem nimium sicientem, super Christianorum interitum non verebatur conducere.

45 Rex igitur Bohemie ad beatam virginem, que rupes sancti Amatoris dicitur, peregre proficiscens ad regem Ffrancie divertit, fortunam belli exposuit quodque Hainricum ducem captum teneret, patefecit. Qui eum dimittendum persuasit, quod et factum est hac condicione, ut duces Austrie redderent munitiones et opida ad regnum 50 Bohemie spectancia, olim ducibus Austrie obligata, et instrumenta, que rex Albertus dicitur a Bohemis extorsisse, ut nullum nisi de linea sui generis in regem acceptarent. Quibus expletis dux Hainricus liber in Austriam est reversus. Fuerunt autem pignora Znoyma, Kostell et Luczelburg, set et Laa et Weytra eidem regi pro novem milibus 55 marcarum pro tunc impingnorate fuere 1323[4].

Ffridericus autem usque ad annum tertium detentus servatur[5]. Quem Gotfridus prior Karthusiensium in Morbaco in spiritu fortitudinis aggreditur, increpans cur sangwinem suum et cognatum cum dedecore sue celsitudinis sic squalore captivitatis retinet *usw.*

---

[1] fuga *ohne Kürzungszeichen.*

[2] fracta acie — conserere *am Rand nachgetragen.*

[3] tamquam — fraudem *über der Zeile nachgetragen.*

[4] Fuerunt — 1323 *am Rand nachgetragen, u. zw. scheint die Einfügung zuerst hinter* obligata *beabsichtigt gewesen, dann aber hinter* reversus *verwiesen worden zu sein; die Jahreszahl ist aus* 1333 *verbessert.*

[5] *der Sinn verlangt Ergänzung der Worte* per Ludowicum *o. dgl.*

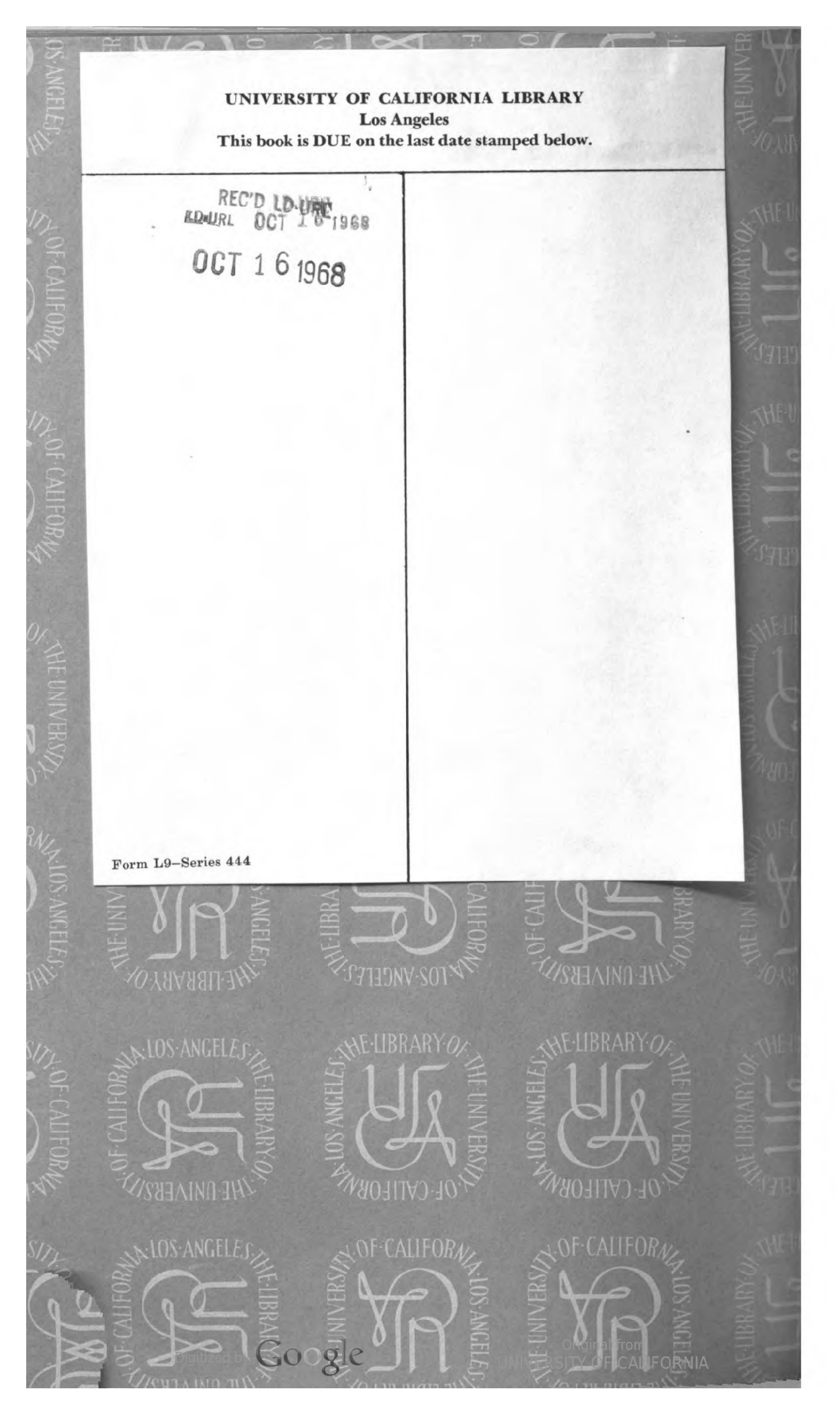
Inhaltsübersicht.

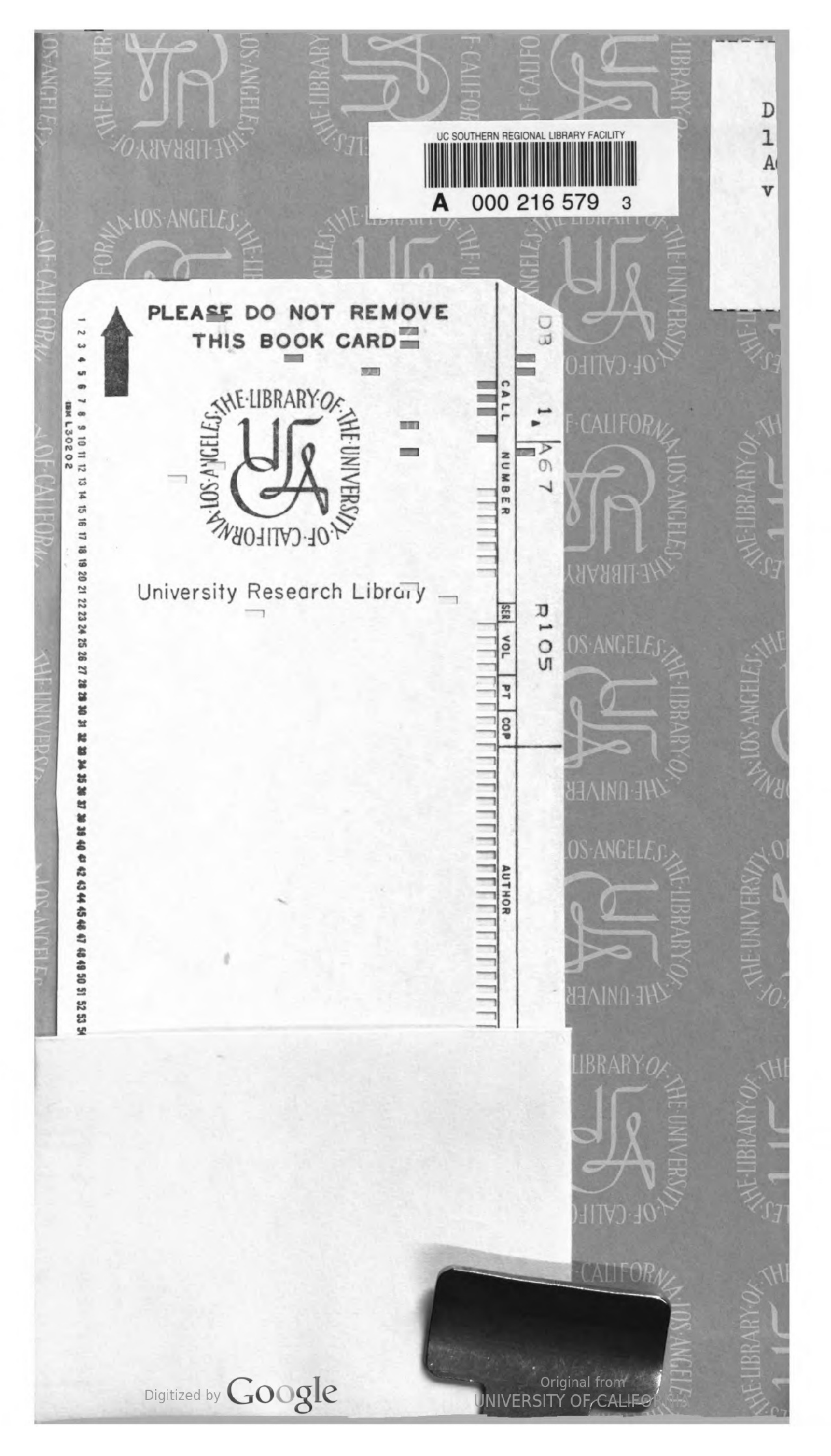
Nachträge.

S. 245: Hans (Johans) und Jakob Freymanner werden 1336 und 1337 urkundlich neben Münchener Bürgern genannt, Oberbayerisches Archiv 24 (1863), 69 f. Nr. 145, 147, Jakob auch 1362 als Vertreter der Städte, Gemeiner, Regensburgische Chronik 2, 130. — S. 246 Anm. 1: Vgl. jetzt Davidsohn in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 37, 210 ff. — S. 263 Anm. 1: Dr. Karl Kovač fand als Oberleutnant der Reserve am 24. Oktober 1917 in der zwölften Isonzoschlacht den Heldentod fürs Vaterland. — S. 306 unten: Friedensburg in den Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit 14. Jahrh. 3, 78 übersetzt: ‚ausweichen nach der anderen Seite', dagegen S. 66 und 80 nur ‚anderswohin ziehen, weiterziehen'. — S. 314: für die Entstehung von C würde sich als untere Zeitgrenze 1362 ergeben, wenn die unten S. 361 Anm. 1 angedeutete Benützung durch Closener zutrifft. — S. 328 Anm. 4: Viele Belege für die Eisenhofer geben seit etwa 1197 die Indersdorfer Urkunden im Oberbayerischen Archiv 24, 17 ff.; ebenda zu den Jahren 1334, 1343 und 1352 auch Rapold (Rapot) von Aeusenhofen in Nr. 142, 163 und 183. — S. 351: Die Bemerkungen von Rathgen in der Zeitschr. f. hist. Waffenkunde 7, 295 machen erneute Untersuchung Villanis notwendig. — S. 406 Anm. 1, 2 und S. 408: Über Benützung Arnpecks durch Aventin vgl. jetzt auch Leidinger, Bernardus Noricus, in den Sitzungsberichten der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, phil.-phil. und hist. Kl. 1917, 4, 39.








UC SOUTHERN REGIONAL LIBRARY FACILITY
A 000 216 579 3
PLEASE DO NOT REMOVE
THIS BOOK CARD
University Research Library
DB
1
A67
R105

